

Beyträge
zur neuern
Staats-
und
Krieges-Geschichte.



Ein-zwey-drey- u. vier und dreyßigstes Stück.

Danzig,
bey Johann Christian Schuster, 1758.

Inhalt.



Von dem Hofe zu Petersburg und der Rußisch-Kaiserlichen Armee.

Wir sind unsern geneigten Lesern noch den Verfolg der oben bereits von uns angefangenen Berichte*) von den Kriegsbegebenheiten in Preussen, an deren Fortsetzung uns bisher der überhäufte Vorrath anderer Materien gehindert hat, schuldig, und theilen demnach zuvörderst diejenigen Nachrichten mit, welche den Rußisch-Kaiserlichen Hof und die von dessen Armee in dem Königreiche Preussen vorgenommenen fernern Operationen betreffen.

Den 8ten Julii hatte der zu Petersburg eingetroffene Königl. Französische Ambassadeur, Herr Marquis de l'Hopital, seine erste Audienz bey Ihro Majestat der Kaiserin. Die Anrede, welche

*) S. den 3ten Band der Beyträge, Bl. 1 : 25. und Bl. 343.

welche derselbe bey dieser Gelegenheit hielte, war folgendes Inhalts:

Rede des Französischen Gesandten zu Petersburg.

Welche Entfernung auch die Staaten der Souverains von einander scheidet, so ist es doch eine Eigenschaft der auf dem Throne prangenden Tugenden, dieselben durch wechselsweise Gesinnungen einander zu nähern. Die natürliche Uebereinstimmung, welche zwischen Seelen, die mit den stattlichsten Eigenschaften begabt sind, herrschet, war dem Könige, meinem Herrn, allein genug, ihm die Begierde zu erwecken, Eurer Kayserlichen Majestät die Versicherungen des lebhaften Eindrucks zu erneuern, welchen die glückseligen Gaben, die es dem Himmel über Eurer Kaiserl. Maj. Durchlauchtige Person auszuschütten gefallen, jederzeit in ihm gemacht haben. Neue Umstände scheinen heutiges Tages dem wahren Ruhme die Sorgfalt zu überlassen, die Bande einer beyden Nationen so schätzbaren Union enger zu verknüpfen. Das in Erstaunen gesetzte Deutschland hat plötzlich die Beschaffenheit seiner Umstände ihre Gestalt verändern sehen, als es durch die hohe Vorsicht des Königs, meines Herrn, eines tiefen Friedens zu geniessen, sich schmeichelte. Ein plötzlicher Brand hat sich in seinem Schooße erhoben, und es in die Abscheulichkeiten des Krieges, von welchem es sich auf lange Zeit befreyet hielt, gestürzet. Die aufrichtige Einigkeit des Königs, meines Herrn, mit Eurer Kaiserlichen Majestät ist eines der wirksamsten Mittel, dessen Ausbreitung Einhalt zu thun. Welch eine eifersüchtige, oder mit Vorurtheilen eingenommene Nation mag sich wol über so kluge Absichten beunruhigen, deren einziger Gegenstand ist, dem beunruhigten Europa die Ruhe

wieder

wieder zu geben? Dieses sind, **Madame**, die Absichten des Königs, meines Herrn. Sie sind den Absichten Eurer Kaiserlichen Majestät vollkommen gleichförmig. Das Vergnügen, welches er haben wird, Dieselben zu einem so löblichen Endzwecke beytragen zu sehen, muß Deroselben für die Treue Gewähr leisten, mit welcher er alle Verbindungen erfüllen wird, die ihn sein Ruhm und der Ruhm Eurer Majestät einzugehen veranlassen werden.

Madame! Nach dieser aufrichtigsten Darlegung der Gesinnungen des Königs, meines Herrn, sey es mir erlaubet, mir über eine Wahl Glück zu wünschen, welcher ich die Ehre zu danken habe, an dem heutigen Tage deren Ausleger zu seyn. Welch eine Glückseligkeit ist es für mich, bey Näherung zu dem Throne Eurer Kaiserl. Majestät jene majestätische Annehmlichkeiten, jene erhabene Eigenschaften, die in Wahrheit des größten Reichs würdig sind, näher betrachten zu dürfen. Schon zum voraus war ich mit dem ganzen Europa von der Wissenschaft Eurer Kaiserlichen Majestät in der Kunst, zu regieren, unterrichtet; eine Wissenschaft, welche Dieselben von dem Kaiser, Dero Herrn Vater, glorwürdigsten Gedächtnisses, ererbet haben, welcher durch seinen grossen Verstand, seine Tapferkeit und seine Arbeiten, den Namen eines Grossen so rechtmäßig verdienet hat. Schon zum voraus war ich von der Erhabenheit und der Grösse, die bey allen Dero Anschlägen den Vorsitz haben, von Dero Liebe für die Gerechtigkeit und für Dero Völker, von welchen Dieselben so zärtlich geliebet werden, wie auch von der Pracht und der Magnificenz Dero Hofes unterrichtet. Wie sehr

aber scheinet mir die Wahrheit über den Ruf davon erhaben! Glückselig, wenn ich während dem Laufe der Ministerschaft, mit welcher ich bey Eurer Kaiserlichen Majestät beehret bin, durch meinen Eifer und meine Bemühungen ein von dem Könige, meinem Herrn, so sehr gewünschtes, und für die Ruhe und Glückseligkeit des ganzen Erdkreises so nöthiges Einverständniß befestigen, ja, festsetzen kann! Glückselig, wenn ich mir durch meine Aufführung und meine tiefe Ehrerbietung die Achtung und die Gnade Eurer Kaiserlichen Majestät erwerben kann!

Auf diese Rede wurde demselben nachstehende Antwort im Nahmen Ihro Kaiserl. Majestät von des Herrn Groscantzlers, Grafen von Bestuchef-Riumin Excellenz, ertheilet:

Rußisch-Kaiserl. Antwort darauf.

Die Versicherungen, welche die Kaiserin so eben durch den Herrn Ambassadeur von den Gesinnungen des Königs, seines Herrn, empfangen hat, machen Ihro Kaiserlichen Majestät um so mehr Vergnügen, als Dieselben die Zufriedenheit haben, sie mit den Ihrigen gänzlich übereinstimmend zu wissen. Von dem aufrichtigen Verlangen belebt, zwischen den beyden Höfen jenes Vertrauen und jene innige Freundschaft herrschen zu sehen, welche deren Einigkeit unauflöslich, und sowol ihren gemeinsamen Vortheilen, als der Wohlfahrt von Europa überhaupt nützlich machen müssen, werden Ihro Kaiserliche Majestät Dero Ortes mit Begierde einem so rühmlichen und so heilsamen Endzwecke beypflichten. Uebrigens sind Dieselben sehr vergnügt, daß die Wahl Sr. Allerchristlichsten Majestät, um an diesem grossen Werke zu arbeiten, die Person des Herrn Ambassadeurs bestimmet habe

habe, dessen Verdienst, Redlichkeit, Eifer und gute Absichten, welche Ihro Kaiserlichen Majestät schon bekannt sind, nicht ermangeln können, ihm Dero hohe Wohlgewogenheit zuzuziehen.

Des folgenden Tages erhielte der Königl. Grosbritannische Minister, Herr Ritter Hambury Williams, bey Ihro Majestät, der Kaiserin, wie auch des Grosfürsten und der Grosfürstin Kaiserl. Hoheiten, seine Abschiedsaudienz,*) und beurlaubte sich bey der Monarchin durch folgende Rede:

Abschiedsrede des Englischen Gesandten.

Zu gleicher Zeit, als Se. Majestät mir Befehl erteilten, zu Dero geheiligten Person mich zurücke zu begeben, haben Dieselbe mir aufgetragen, Dero Schreiben bey Gelegenheit, da Ew. Kaiserl. Majestät ich solches überreichen würde, mit den stärksten Versicherungen Dero brüderlichen Liebe und Dero aufrichtigen Freundschaft für Ew. Kaiserl. Majestät zu begleiten, und Höchstderoselben zu bezeugen, wie Dieselbe jederzeit bereit seyn werden, Ew. Kaiserl. Majestät alle mögliche Merkmale Dero Hochachtung und Hochschätzung zu geben, und wie Sie keine Gelegenheit, die gute Einverständniß und die Einigkeit, welche so lange Zeit und ununterbrochen zwischen denen beiden Kronen Großbritannien und Rußland fortgedauert hat, fortzupflanzen, aus Händen lassen werden.

Gleichwie mir diese Gesinnungen und diese Absichten des Königs, meines Herrn, vollkommen bekannt waren, so trieben mich meine Schuldigkeit und meine Neigung gleichmäßig an, alles, was

*) Dieser Minister hat darauf seine Abreise im Sept. angetreten.

was von mir abhieng, zu thun, um dieses gute Einverständniß fortzupflanzen und zu vermehren; und ich darf Ew. Kaiserl. Majestät mit Wahrheit sagen, daß ich wärend meines Aufenthalts an Dero Hofe mit allmöglichem Eifer und Beflissenheit zu Werke gegangen bin, um die Freundschaft und die Einigkeit zwischen dem Könige und Ew. Kaiserl. Majestät zu erhalten und zu vergrössern.

Der schlechte Zustand meiner Gesundheit im vorigen Winter nöthigte mich, bey dem Könige meinem Herrn, um die Erlaubniß nach meinem Vaterlande zurücke zu kehren, anzusuchen, und wie nun Se Majestät mir solche allergnädigst ertheilt haben, so habe ich gegenwärtig die Ehre, von Ew. Kaiserl. Majestät mich zu beurlauben, zugleich mit allmöglichster Erniedrigung um die Erlaubniß bittend, Höchstderoselben für alle Merkmale der Gütigkeit, welche Ew. Majestät mir wärend meinem Aufenthalte an Dero Kais. Hofe zu ertheilen geruhet haben, den unterthänigsten Dank zu erstatten. Ich werde solche Zeit meines Lebens mit dem grösten Vergnügen und mit der lebhaftesten Erkentlichkeit im Andenken erhalten; und niemahls werden meine Wünsche und mein brünstiges Gebet für die vollkommene Gesundheit, für eine lange und ruhmvolle Regierung und für das immerwährende Wohl Ew. Kaiserl. Majestät ein Ende haben.

Die Antwort des Herrn Groscanzlers Excellenz, im Nahmen der Kaiserin Majestät, lautete also:

Rußisch-Kaiserl. Antwort darauf.

Die Kaiserin kann bey Erneurung Dero Hochachtungs- und Freundschaftsversicherungen gegen Se. Majestät den König von Grosbritannien

nien, den Herrn Ambassadeur von Dero Hofe nicht abreisen lassen, ohne ihm zu gleicher Zeit Dero Zufriedenheit über die Art, womit er sich so eben von Ihro Majestät beurlaubet, zu erkennen zu geben. Auch werden Dieselbe jederzeit froh seyn, wenn Sie ihm bey Gelegenheiten die Merkmale Dero Wohlgewogenheit fortsetzen können.

Den 9ten August erhielte der Hof zu Petersburg durch einen von dem General en Chef, Herrn Ritter von Fermor, aus Preussen abgeschickten Expressen die Nachricht, daß, als gedachte Se. Excellenz alle nöthige Anstalten in Memel *) vorgekehret hätten und darauf mit Dero Corps weiter gegen Tilsit marschiret wären, sich auch diesem Orte bereits genähert gehabt hätten, Ihnen den 30sten Julii der Magistrat nebst der Geistlichkeit gedachter Stadt entgegen gekommen wäre, und gebethen hätte, daß sowohl sie, als die Stadt, in Ihro Kaiserlichen Majestät Schutz aufgenommen werden möchten, welches Ihnen auch sogleich sey zugestanden und des folgenden Tages Rußische Besatzung in diese Stadt gelegt worden. Vier Bürgercompagnien hätten die Besatzung empfangen und derselben ihre Waffen und Fahnen überliefert; worauf alle 6 Aemter des Tilsitschen Gebietes, wie auch die Stadt Ragnit, nebst andern 6 Aemtern, diesem Beyspiel gefolgt wären,

*) Die Einnahme dieser Stadt haben wir bereits im 3ten Bande Bl. 9. angezeigt.

ren, so daß dadurch eine bequeme und sichere Communication bis an die im Insterburgischen stehende Hauptarmee, selbst durch das Preußische Gebiete, wäre eröfnet worden.

Den 16ten August trat folgendes Rußisch-Kaiserliche Manifest zu Petersburg ans Licht, welches die Ursachen enthält, die Ihro Kaiserl. Maj. bewogen haben, Ihro hohen Bundesgenossen Beystand zu leisten, in dem Königreich Preussen eine Diversion zu machen, und auf solche Art an dem Kriege Theil zu nehmen:

Rußisch-Kaiserl. Manifest v. 16. Aust.

Von Gottes Gnaden Wir Elisabeth die Erste Kayserin und Selbstherrscherin von allen Reussen 2c. 2c. 2c.

Thun hiemit kund und zu wissen:

Wie sehr Wir mit allen, besonders aber mit den benachbarten Mächten in beständiger Freundschafft und gutem Vernehmen zu leben wünschen, haben Wir gleich nach Besteigung des Throns Unserer Voreltern durch baldige Endigung des damaligen Krieges mit Schweden an den Tag geleget.

Der Allerhöchste hat auch diesen so gerechten Wunsch mit Seegen bekrönet, so daß Unser Reich sich bis auf diese Stunde eines tiefen Friedens zu erfreuen hat, und einer angenehmen Ruhe geniesset.

Allein, da inzwischen der König in Preussen die Lande Ihro Majest. der Römischen Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Unserer Bundsgenoßin und Freundin, zu zweyen malen feindlich angefallen, und die Sächsischen Erblande Sr. Majest. des Königs in Pohlen, Unsers gleich-

gleichmäßigen Bundesgenossen und Freundes, unversehener Weise verheeret, und sich dadurch so mächtig und gefährlich gemacht, daß alle benachbarte Mächte es mit ihrer äussersten Beschwerniß empfunden haben; So sind Wir sowohl zu Unsers eigenen Reichs, als Unserer Bundsgenossen Sicherheit, zugleich auch, um diesen zu kühnen Unternehmungen so sehr aufgelegten Prinzen von neuen schädlichen Versuchen zurück zu halten, in die Nothwendigkeit versetzt worden, allezeit einen ansehnlichen Theil unserer Kriegsmacht auf den Liefländischen Gränzen zu unterhalten.

Ueberdem haben Wir noch zu desto mehrerer Vorsicht Unsere Defensivallianzen mit Ihro Majestät der Kaiserin-Königin und mit Sr. Majest. dem Könige von Pohlen erneuert.

Da Wir hiedurch den König in Preussen genöthiget in Ruhe zu bleiben, und auch seine Nachbaren des Friedens geniessen zu lassen, so würden Wir diesen, seit so vielen Jahren erhaltenen Ruhm, bey dem Eingeständniß von Europa und der Ruhe Unseres eigenen Reichs, der Eroberung ganzer Königreiche weit vorgezogen haben; allein die Denkensart des Königs in Preussen stimmte mit der Unsrigen gar nicht überein.

Sein nach Krieg und unrechtmäßigen Eroberungen strebender Sinn überwog zuletzt die Betrachtungen, welche ihn in Ruhe hielten, und bestätigte die Meynung, so er bey dem ersten Kriege mit dem Hause Oesterreich von sich veranlasset, daß nemlich um einen Krieg anzufangen und fremde Länder an sich zu reissen, das blosse Wollen für ihn schon zureichend sey: denn da er nun bereits zum drittenmal die Lande Ihro

Majest. der Kaiserin-Königin feindlich überzogen, so siehet man auch jetzo von ihm nicht die erste Kriegserklärung, die sich einzig und allein darauf gründet, daß man seinen vermeinten Feinden zuvorkommen müsse; eine Regel, der bisher ausser dem König in Preussen niemand gefolget ist, und die, wenn sie überall angenommen werden solte, die ganze Welt in äusserste Verwirrung setzen und ihr den gewissen Untergang zu Wege bringen würde.

Ohngeachtet dessen haben Wir, um Ruhe und Frieden zu erhalten, Unser äusserstes Bemühen angewendet, den Ausbruch dieser neuen Kriegsflamme zu verhindern; und so lange der König in Preussen noch nichts mehr, als den Vorsatz blicken lassen, folglich es noch Zeit war, ihn davon abzuhalten, haben Wir mehrmalen an allen Höfen erklären lassen, wie Wir solches mit gelassenen Augen nicht ansehen, sondern vielmehr Unsere Verbindungen mit Unsern Alliirten erfüllen, und denenselben mit allen Kräften beystehen würden.

Allein da der König in Preussen, ohne sich daran zu kehren, Unsere friedliebende Gesinnung vielmehr einem bey Uns seyenden Mangel an Matrosen und Recruten zugeschrieben, so hat er auf einmahl sich der Erblande Sr. Majest. des Königs in Pohlen bemächtiget, hiernächst auch die Länder Jhro Majest. der Römischen Kaiserin-Königin mit aller Härte des Krieges angegriffen.

Bey solcher Beschaffenheit der Sachen haben nicht nur die Erhaltung Unserer getreuen Bundsgenossen, Unser heilig gegebenes Wort und die damit verknüpfte Ehre und Würde, sondern auch die Sicherheit Unsers eigenen Reichs erfordert, Unsere würkliche Hülfsleistung wider ihn, als den angreifenden Theil, nicht zu verschieben. Wir

Wir haben dieserwegen Unsern Armeen anbefohlen, in den Landen des Königs in Preussen eine Diversion zu machen, damit er hiedurch zu einem dauerhaften Frieden und den Beleidigten eine billige Genungthuung zu verschaffen, gezwungen werden möge. Selbige befinden sich auch würklich schon in den Landen des Königs in Preussen, und Wir hoffen mit ungezweifelter Zuversicht, der Allerhöchste werde auch diese rechtmäßige Absicht mit einem vollkommenen Erfolg seegnen.

Nachdemmalen aber der König in Preussen anjetzo, aus Haß dagegen, eine Declaration wider Uns herausgegeben, worin er allerley ungegründete Beschuldigungen erdichtet, und um desto freyer Unsere Bundsgenossen bedrücken, sich aufs neue verstärken und noch gefährlicher machen zu können, Uns nicht nur von der würklichen Hülfsleistung abzuhalten, sondern sich auch das Recht anzumassen suchet, einen unmittelbaren Krieg wider Uns anzufangen; Wir hingegen die so gerechte Sache Unserer Alliirten nicht verlassen, noch Unser heilig gegebenes Wort brechen, und die Ehre und Sicherheit Unseres Reichs aus der Acht lassen können, worüber wir Uns in der jetzo wider gedachte Preußische Declaration bekannt gemachten Antwort weitläuftiger erkläret: als wollen Wir solches hiemit kund gethan haben, und zweifeln keines Weges, es werden alle Unsere getreue Unterthanen mit Uns zu dem Allerhöchsten ihr eifriges Gebet vereinigen, auf daß seine Allmachtshand die gerechte Sache schützen, einen festen Frieden verleihen und die Ruhe wiederherstellen möge, zum Ruhm seines allerheiligsten Nahmens. Wir befehlen diesem zufolge auch Unserm Synod, dieses in allen Kirchen

chen täglich mit ins Gebet schliessen zu lassen. Gegeben in St. Petersburg den 16 August 1757.

(L. S.)

Die in dem jetzt angeführten Manifeste erwähnte Rußisch-Kaiserliche Antwort auf die Königl. Preußische Declaration war nachstehenden Inhalts:

Antwort von Seiten Ihro Kaiserl. Majest. von allen Reussen auf die vom Könige in Preussen bekannt gemachte Declarationen,*) womit Ihro Kaiserl. Majest. zu vielen mahlen sich erklähret, wie Allerhöchstdieselben den unrechtmäßiger weise angegriffenen Bundsgenossenen beystehen würden.

Rußische Antwort auf die Preußische Declaration.

Daß Ihro Kayserl. Majestät von allen Reussen, seit Allerhöchstderoselben glorreichen Besteigung des Throns Dero Voreltern, sich sorgfältig bemühet haben mit allen Mächten, besonders aber mit den benachbarten, eine gute Freundschaft und vollkommene Harmonie zu unterhalten, hat der Berlinische Hof gewiß durch die allerdeutlichsten Proben ersehen: wie wenig aber von Seiten gedachten Hofes zur Erreichung dieser heilsamen Absichten Ihro Kaiserl. Majestät hülfliche Hand gebothen worden, kan ganz Europa Zeuge seyn.

Kaum war Schlesien erobert worden, so hielte der Berlinische Hof fast zu eben der Zeit, da derselbe die Garantie Ihro Kaiserl. Majest. über diese Eroberung suchte, schon dafür, daß ihm die Allianz Ihro Kaiserl. Majest. sonderlich nicht mehr

*) S. solche im 3ten Band der Beyträge auf der 17ten Seite.

mehr nöthig sey, und trachtete sich von dersel-
ben, als von etwa einem schweren Joche, loß-
zumachen, so daß anstatt der von Ihro Kaiserl.
Majestät vielfältig bezeigten Willfährigkeiten, auf
die gerechtesten Forderungen Ihro Majest. nichts
als trockene Antworten erfolgten oder gar mit
einem verächtlichen Stillschweigen übergangen
wurden. Die freundschaftlichen und recht bunds-
genossenmäßige Anmahnungen, die Ihro Kaiserl.
Majest. durch verschiedene Allerhöchstderoselben
Minister dem Berlinischen Hof von Zeit zu Zeit
thun zu lassen nicht aufhörten um denselben von
den zu wiederhohlten malen gegen die Häuser
Oesterreich und Sachsen ausgeübten Feindsee-
ligkeiten, abzuhalten, sind niemalen in die ge-
ringste Erwegung gezogen, Ihro Kaiserl. Ma-
jestät angebohrne Landesunterthanen gewaltsa-
mer Weise ergriffen, andere gleichfalls mit Ge-
walt zurück gehalten, ihrer Freyheit und Reli-
gionsübung beraubet worden, und einige in Ge-
fängnissen allein deswegen umgekommen, weil
sie um Erlassung aus Preußischen Diensten An-
suchung gethan hatten. Die Minister Ihro Kai-
serlichen Majest. welche auf Befehl wieder alles
dieses die gegründetesten Klagen geführet, sind
statt der geringsten Genungthuung, auf eine un-
anständige und nirgends gebräuchliche Art mit Be-
drohungen abgewiesen und ihnen so trotzig be-
gegnet worden, daß eine jede andere nicht so
friedfertige Macht sich verpflichtet gehalten ha-
ben würde den Krieg anzukündigen. Allein Ihro
Kaiserl. Majest. haben auch damalen es zu die-
sem äussersten Mittel nicht wollen gelangen las-
sen, sondern demselben vielmehr vorzubeugen,
Sich nur damit begnügen wollen, Allerhöchst-
dero Minister aus Berlin zurück zu berufen und

zu

zu gleicher Zeit zu befehlen, daß diejenigen Ursachen bekannt gemacht würden, welche Ihro Majestät diesen Schritt zu thun bewogen hatten.

Da also dem Berlinischen Hof die gerechten Ursachen zum Misvergnügen Ihro Kaiserl. Majestät bekannt waren, gab er sich nicht nur keine Mühe denselben abhelfliche Maaß zu schaffen, sondern befahl vielmehr seinem Minister unverzüglich den hiesigen Hof zu verlassen, ohne eine andere Ursache anzuführen, als diese, daß der Rußische Minister von seinem Hofe zurückberufen sey: Und Ihro Kaiserl. Majest. vernehmen jetzo mit äusserster Befremdung zum erstenmal, daß man diesen, ganz Europa bekannten Vorfall der üblen Gesinnung derjenigen Höfe zuzuschreiben trachtet, welche gewiß nicht den mindesten Antheil daran gehabt.

Ihro Kaiserl. Majest. haben beklaget, daß Allerhöchstderoselben Allianz mit dem Berlinischen Hofe so schlechte Früchte gebracht; allein dieses haben Ihro Majestät doch nicht vermuthet, daß die Vorsicht, die Ihro Kaiserl. Majest. zu Allerhöchsteigener und Dero Alliirten Sicherheit nach zweymahl von Preußischer Seite geschehenem Friedensbruch, für nöthig erachtet, und welcher Europa vielleicht auch schuldig ist, daß sich der Berlinische Hof bis zum Ausbruch des jetzigen Krieges selbst ruhig gehalten, und auch seinen Nachbarn den Frieden geniessen lassen, solchen verhasten Misdeutungen unterworfen seyn sollte, dergleichen der Berlinische Hof in seinem Manifeste hervorbringt, als ob der Rußisch-Kaiserliche Hof dem Wienerischen Hofe zum Werkzeuge gedienet hätte, desselben gefährliches Vorhaben und ehrgeitzige Absichten auszuführen.

Ihro

Jhro Kaiserl. Majest. halten es gänzlich Allerhöchstderoselben und Jhro Majestät der Kaiserin-Königin Würde zuwieder sich in Verantwortung dieser völlig ungegründeten Verläumdung einzulassen. Inzwischen begreift dieses alle das Recht, wodurch der König in Preussen jetzo den dritten Krieg wieder das Haus Oesterreich anfänget. Er schreibt diesem Hause eben zu einer solchen Zeit ehrgeizige Absichten zu, da er dieselben selbst heget und in Ausübung bringet. Auch Sachsen wird gefährlicher Absichten beschuldiget zu so einer Zeit, da es nach dem letzten Preußischen Einfall noch nicht im Stande gewesen ist, zu seiner eigenen Sicherheit die nöthige Vorsicht zu gebrauchen.

So unveränderlich Jhro Kaiserl. Majestät sich auch entschlossen hatten, Allerhöchstdero Bündnissen ein Genügen zu thun und den Bundsgenossen eine mächtige Hülfe zu leisten, so haben Jhro Kaiserl. Majest. dennoch nicht unterlassen, alles mögliche Jhro Seits anzuwenden, das jetzige Kriegsfeuer nicht zum Ausbruch kommen zu lassen, wenn dieses zu verhindern noch Zeit genung übrig gewesen wäre.

Jhro Kayserl. Majest. haben mehrmahlen allen Höfen declariren lassen, daß falls der Berlinische Hof einen von Allerhöchstdero Alliirten angreifen würde, Jhro Majestät ein solches mit gelassenen Augen nicht ansehen könnten, sondern dem angegriffenen Theil mit aller Macht Beystand leisten würden; Allein zum grösten Leidwesen, haben diese Declarationen zu ihrer Zeit den erwünschten Erfolg nicht gehabt, ja zu grösserer Verwunderung sucht man jetzo die Welt zu überreden, als ob selbst der Berlinische Hof Jhro Kaiserl. Majest. Mittel vorgeschlagen, das Krieges-

gesfeuer zu dämpfen. Es sind in der That durch einen Nebencanal Vorschläge gethan worden, damit Ihro Kais. Maj. die Mediation auf sich zu nehmen geruhen möchten; es geschahe dieses indessen nur Zeit zu gewinnen, weil nicht nur niemand hierzu mit gehöriger Vollmacht versehen war, sondern fast zu gleicher Zeit, da allhier von der Mediation mit dem Bedrohen erwehnet wurde, wie man die damals in Curland gestandene Rußische Truppen angreifen würde, haben Preußische an andern Orten subsistirende Minister erkläret, als wenn ihr Hof niemandem aufgetragen habe dergleichen Vorschläge zu thun.

Es zweifeln Ihro Kaiserl. Majest. keines weges, die ganze unpartheyische Welt werde erkennen, wie Ihro Kaiserl. Majest. nicht anders umhin gekommt, als diese Allerhöchstdero Gerechtigkeitsliebe beleidigende Vorschläge abzuweisen, eine solche Willfährigkeit nicht im geringsten zu bezeugen, daß zu der Zeit, da der Berlinische Hof mit aller Härtigkeit die Bundsgenossenen Ihro Majest. der Kaiserin unterdrückte, Allerhöchstdieselben sich mit Anhörung solcher Vorschläge aufhalten sollten, die, wenn sie wären angenommen worden, dem Berlinischen Hof zum Nutzen, denen von ihm unrechtmäßiger Weise angegriffenen Höfen aber zum Schaden, und endlich zum Nachtheil der Treu und des Glaubens Ihro Kaiserl. Majest. hätten gereichen müssen.

Dieses war eben die Mäßigung des Berlinischen Hofes, wodurch er sich schmeichelte Ihro Kaiserl. Majest. in der Inaction zu erhalten, damit er desto sicherer die von ihm und vielleicht andern seines gleichen unternommene und auszuführen möglich geschienene Umstürzung des Oesterreichischen Hauses ins Werk setzen könnte.

Die-

Dieser Mäßigung zufolge, suchet man auch jetzo zu einer Zeit, da die neutralen Lande seiner Reichsmitstände nicht wegen eines umumgänglich nöthigen Durchmarsches, sondern nur wegen Eintreibung der Contributionen von Preußischen Truppen überschwemmet werden, den unumgänglichen Durchmarsch Ihro Kayserl. Majest. Armee einer benachbarten Nation verhaßt zu machen.

Ueberdem aber, daß in Absicht dieses Durchmarsches von hiesiger Seite und von Seiten Ihro Majestät der Kayserin-Königin nichts ausser Acht gelassen worden, was man diesem freundschaftlichen und benachbarten Reiche rechtmäßiger weise schuldig ist, sind Ihro Kaiserl. Majest. versichert, daß die Polnische, als eine ihrer Freyheiten und Gerechtsamen wohl bewuste und höchst eifersüchtige Nation am besten selbst einsehen wird, was für ein Nachtheil für sie unter dieser äusserlichen Sorgfalt für ihr Intresse verborgen liege; so wie Ihro Majest. die Kaiserin bisher mit Vergnügen vernehmen, daß die Treue und der Eifer dieser Nation für ihren bedrängten König und Herrn ihnen Hochachtung zu Wege bringt, und die freundschaftliche Aufnahme der hiesigen Truppen die nachbarliche Harmonie befestiget.

Es ist an dem, daß Ihro Kayserl. Majest. an dem gegenwärtigen Kriege zwar Antheil nehmen, allein nicht anders, als vermöge ihrer vorigen Verbindungen und folglich als ein hülfleistender Theil. Die bisher von Allerhöchstderoselben Generalfeldmarschall publicirten Manifeste geben davon genungsames Zeugniß, und beweisen, daß Ihro Majest. darin nicht Ihro Nutzen gesuchet. Was für ein Ansehen aber der Berlinische Hof dieser Sache zu geben auch bemühet

 ist,

ist, können Ihro Kaiserl. Majest. dennoch so eine gerechte Sache nicht verlassen; so wie Ihro Majestät auch nicht verdenken, wenn der Berlinische Hof seine Macht nur zur Beschützung seiner eigenen Lande anwendet, ob er gleich selbst die Ursache von der wider dieselbe gemachten Diversion ist.

Wenn man aber durch erdichtete Verläumdungen trachten würde eine Ursache zu erfinden, um wieder Ihro Kaiserl. Majest. aus Rache wegen treulich gehaltener Bündnisse, einen unmittelbaren Krieg anzufangen, so zweifeln Ihro Kaiserl. Majest. keines weges, daß alsdenn die ganze Welt den Berlinischen Hof als den Anfänger auch dieses neuen Krieges ansehen werde, wie er denn als ein solcher von der ausserdem schon weit ausgebreiteten Kriegesflamme angesehen wird.

Inzwischen verdoppelt sich das unwandelbare Zutrauen Ihro Kaiserl. Majestät auf den Beystand des Allerhöchsten, daß seine allmächtige Hand die gerechten Waffen Ihro Majestät seegnen und stärken, einen festen und dauerhaften Frieden wieder verleihen, dem Hochmuth derer, so ihn gestöret, Maaß und Ziel setzen, und den Beleidigten eine gerechte Vergeltung verschaffen werde.

Ob die Welt übrigens gleich genungsam ersehen, daß Ihro Kaiserl. Majestät Truppen in Beobachtung genauer Mannszucht und Kriegsdisciplin, irgend einem andern civilisirten Volke im geringsten nichts nachgeben, so wird doch Ihro Kaiserl. Majest. Wunsch, daß ihre Truppen die angenommene Kriegsregeln nicht übertreten mögen, um so viel eifriger seyn, als Ihro Majest. weit entfernet sind, den in dem schon

verwü-

verwüsteten Sachsen verübten Gewaltthätigkeiten zu folgen, ob solche gleich zu einem gleichmäßigen Verfahren das vollkommenste Recht geben.

Dieses Manifest wurde zu Czarska Zelo in der grossen Hofcapelle, nach geendigtem Gottesdienste, in höchster Gegenwart Ihro Kaiserlichen Majestät, öffentlich verlesen und der Allerhöchste um den Seegen für die Rußisch-Kaiserlichen Waffen von der ganzen Gemeine auf den Knien angeflehet, welches auch darauf in eben dieser Hofcapelle, nachdem sich daselbst der sämmtliche Synod und Senat, imgleichen alle Standespersonen der ersten 6 Classen, versammlet hatten, zum zweytenmal mit gleichen Ceremonien geschahe.

Zu Anfange des Sept. erhielte der zu Petersburg befindliche Königl. Schwedische Gesandte, Freyherr von Posse, einen Expressen aus Stockholm, welcher demselben Instructionen überbrachte, um die Allianz zwischen dem Kaiserl. Rußischen Hofe und der Krone Schweden förmlich zu erneuren.

In der Nacht vom 7ten auf den 8ten Sept. langte der Rußisch-Kaiserl. Generalmajor, Herr von Panin, von der Armee mit der Nachricht zu Petersburg an, daß, nachdem die Kaiserliche Armee unter dem Commando des Generalfeldmarschalls, Grafen von Apraxin, die Preußische auf allen Seiten umschränket, diese endlich sich aus ihren Verschanzungen begeben, sich in

Schlachtordnung gestellet, und die Kaiserliche Armee den 30sten August angegriffen habe, da es denn zu einem Haupttreffen gekommen sey, bey welchem die letztere einen vollkommenen Sieg über die erstere davon getragen habe. Wegen dieser gewonnenen Schlacht wurden darauf des folgenden Tages alle Canonen von der Festung zu dreyen malen abgefeuert, welches auch zu Mittage geschahe, da in der St. Petri Kirche das Te Deum laudamus abgesungen wurde. Es geruheten auch Ihro Kaiserl. Majestät den vorgemeldeter massen als Courier eingetroffenen Herrn Generalmajor von Panin zum Ritter des heil. Alexander Newsky-Ordens zu ernennen, und ihn mit einem Geschenke von 10000 Rubels zu begnadigen.

Ehe wir aber die Rußisch-Kaiserlicher Seits von dieser Schlacht bekannt gemachten nähern Berichte anführen; so müssen wir zuvörderst folgende Nachrichten von dem, was sich vor gedachtem Treffen bey der Rußisch-Kaiserlichen Hauptarmee zugetragen hat, nach der Zeitordnung mittheilen.

Von der Rußisch-Kaiserl. Hauptarmee.

Nachdem des Herrn Generalfeldmarschalls Grafen von Apraxin Excellentz nach einem beschwerlichen Marsche den 15ten Junii mit dem Hauptcorps zu Kowno angelangt waren; so säumten auch die andern Corps der Armee nicht, nachzufolgen und den Fluß Wilia zu paßiren. Da aber bey der beständig anhaltenden sehr grossen Hitze die Anzahl der Kranken sich zu vermehren an-

anfieng, auch die Equipagen wegen der beschwerlichen schmalen Wege viel gelitten hatten, und zum Theil eine ganz neue Einrichtung getroffen werden muste, so konnte die Armee bis den 27sten keinen weitern Marsch von Kowno aus unternehmen, sondern Se. Excellenz trugen mittlerweile Vorsorge, daß der künftige Marsch und die Zufuhre aller Nothwendigkeiten erleichtert werden möchte; worauf die Armee den 27sten den Anfang machte den Niemen zu paßiren. Nachdem der Herr Generalfeldmarschall einige Couriers mit dieser Nachricht nach Hofe abgefertigt hatte, so giengen Se. Excellenz den 30sten selbst über gedachten Fluß, als an welchem Tage sich die Armee bereits fast völlig diesseits des Niemens befand. Den 1sten Julii wurden einige Regimenter nach dem Flecken Togy voraus geschickt, wohin Se. Excellenz des folgenden Tages aufbrachen. Die grossen Beschwerlichkeiten und Hindernisse, welche den Marsch bis Kowno aufgehalten hatten, waren indessen mit denenjenigen gar nicht zu vergleichen, welche die Armee von Kowno aus bis Werschbolow, welcher Ort nur eine halbe Meile von der Preußischen Gränze liegt, überwinden muste. Bis nach gedachtem Kowno waren zwar mit vielen Kosten Magazine angelegt worden, allein die Nachbarschaft der Preußischen Truppen hinderte dergleichen weiter vorwärts ebenfalls zu errichten. Die unerträgliche Hitze, die schon vor sich allein vermögend ist, einen Marsch beschwerlich zu machen, verursachte auch dieses, daß den Truppen kein Proviant und keine Fourage zu Wasser nachgeführt werden konnte, weil die Flüsse ausgetrocknet waren. Die Nothwendigkeit erforderte also, den Proviant der Armee durch die Landeseinwohner

auf Wagens zuführen zu lassen, welches eben so viel Mühe als Zeit erforderte. Endlich aber wurden alle diese Hindernisse durch die unermüdete Sorgfalt des Herrn Feldmarschalls Excell. gehoben, und die Hauptarmee langte den 25sten Julii zu Werschbolow an, wohin ihr die übrigen Truppen, die wegen der engen Wege nicht mit einander marschiren konnten, auf dem Fusse folgten. Mittlerweile traf auch das Commando von Calmucken, so an der Wolga wohnen, nebst der aus Petersburg abgeschickten neuen Artillerie, ingleichen der in Königl. Pohlnischen Diensten stehende Herr General von Sibilsky auf erhaltene Erlaubniß, bey der Armee als Volontair zu dienen, daselbst ein, und es wurde dem letztern in Ansehung seines besondern Eifers das Commando über ein abgesondertes aus Cavallerie und leichten Truppen bestehendes Corps aufgetragen, mit welchem sich gedachter Herr General den 28sten aus Grodno auf den Marsch begab, um eine gewisse ihm anvertraute Expedition auszuführen. Den 31sten rückte die Rußisch-Kaiserliche Avantgarde in das Königliche Preußische Gebiete, wohin ihr den 1sten August und die folgende Tage, die ganze Armee in drey Divisionen folgte. Gleich nach diesem Einmarsche der Armee in Preussen sahe man aus vielen Städten und Flecken die Magistratspersonen, Amtleute und Aeltesten täglich ankommen und bitten, daß man sie vorläufig in den Schutz Jhro Rußisch-Kaiserl. Majestät nehmen möchte, welches ihnen auch bewilligt wurde. Den 2ten August langte die erste Division, bey welcher sich der Herr Feldmarschall befand, bey Stollupjahnen, der ersten Preußischen Stadt, an, und Se. Excellenz erhielten sogleich Nachricht, daß auch die

die zweyte Division in Katenau und die dritte in Milinni eingetroffen sey, so daß die Armee, ob sie gleich in drey Divisionen vertheilt war, dennoch fast in einer geraden Linie, und zwar so nahe bey einander stand, daß ihre Vereinigung nicht nur auf keinerley weise gehindert werden, sondern auch eine Division von der andern alle Stunden Nachricht einziehen konnte. Die Preussische Armee stand hingegen bey Welau, und es liessen sich von derselben bereits einige Husarenparteyen sehen; wie sich denn den 1sten August folgender Vorfall ereignete, mit welchem der Anfang der Feindseligkeiten gemacht wurde: Es hatten nämlich des Herrn Generalfeldmarschalls Excellenz gedachten Tages Nachricht erhalten, daß sich eine Preußische Husarenpartey etwa anderthalb Meilen hinter Stallupöhnen im Walde aufhielte und des Nachts heraus kähme die Bewegungen der Rußischen Armee auszukundschaften. Es wurden also verschiedene Parteyen von den Avantgarden, sie zu vertreiben, ausgeschickt. Eine von diesen Parteyen so in einer geringen Anzahl Donischer Cosacken bestund, kam in ein Dorf etwa eine Meile von Stallupönen, welches auf eigenes Gesuch in Ihro Kaiserl. Majestät Protection schon aufgenommen war, wurde von den Einwohnern versichert, daß keine Preussen in der Nähe wären, und hielte sich also daselbst auf, um die Pferde sich etwas erholen zu lassen. Einer von den Cosacken dagegen wurde auf einem Bauerhofe eines Preußischen Husaren gewahr, der sich allda versteckt hatte, und da er diesen verfolgte, erblickte er derselben wieder alles Vermuthen noch einige. Ihrer Anzahl aber ungeachtet, gab er seinem Commando durch einen Flintenschuß ein Signal. Die Preußischen

Husaren nahmen auf dieses Signal sogleich die Flucht, die Cosaken aber setzten ihnen bis an den Wald nach. Allein daselbst begegnete ihnen eine andere Parthey Preußischer Husaren, so in mehr als 800 Mann bestund. Auch diese Anzahl aber erschreckte sie nicht, und es fing sich also ein heftiges Feuer an. Der Major des Narwischen Grenadierregiments zu Pferde, de la Roux, welcher mit seinem aus etwa 400 Mann Grenadiers und Cosacken bestehenden Commando nicht weit davon war, eilete sogleich herzu. Da er indessen die ihm überlegene Anzahl Preussen vor sich sahe, wollte er sich schon zurück ziehen, allein indem er durch seinen Widerstand, andern sich gleichfalls in der Nähe aufhaltenden Partheyen, Zeit gab ihm zu Hülfe zu kommen, so nahmen dagegen die Preussen die Flucht, und wurden von dem Herrn Obristen Stojanof und Bulazel auf 5 Meilen verfolget, so daß die einbrechende Nacht und ein in dieser Gegend gelegener Wald das weitere Nachsetzen verhinderte, und die Preußische Parthey in Sicherheit brachte.

Den 5ten August brach die Armee auf, um weiter gegen Gumbinnen vorzurücken, welche Stadt man bereits, auf Anhalten ihres Magistrats, in Rußisch-Kayserlichen Schutz aufgenommen hatte. Den 6ten langten die sämmtlichen drey Divisionen der Armee daselbst an und marschirten, nachdem sie sich vereinigt hatten, durch die Stadt, worauf sie sich auf einem bequemen grossen Felde in Schlachtordnung lagerten. Inzwischen befand sich auch der Herr General Sibilsky mit seinem Corps ebenfalls schon auf Preußischen Gebiete und zwar 4 Meilen von der Armee, in welcher Gegend er Goldap und Oletzko mit ihren Creysen in Besitz genommen hatte.

Den

Den 7ten vernahm man, daß in dem vorliegenden Pitschkinskischen Walde einige Preußische Truppen befindlich wären, um die diesseitige Armee zu beunruhigen, wenn sie den engen Weg dadurch paßiren würde. Dieselben zu vertreiben brach den 8ten frühe der Herr Generalquartiermeister von Stoffel mit 300 Husaren, eben so viel Tschugujewischen und 500 Donischen Cosacken, nebst noch 5 Escadrons Cavallerie, dahin auf. Weil die leichten Truppen ziemlich weit voraus waren, so geriethen selbige auch zuerst auf eine Preußische zwischen dem Flusse Pissa und dem grossen Walde sehr vortheilhaft stehende Husarenpartey, welche aus 600 Mann bestand und von 60 Boschniacken auch vielen Schützen und bewafneten Bauern unterstützt wurde. Ob nun gleich die Cavallerie etwas entfernt war, so grif der Herr von Stoffel diese Preußische Partey dennoch mit den leichten Truppen allein an, und dieses mit solcher Tapferkeit, daß die Preussen mit Verlust von 50 Mann und 1 Officier aus dem Walde bis hinter Insterburg verjaget, diesseits aber nur 6 Mann getödtet und 15 verwundet, dagegen aber 1 Preußischer Husar 1 Schütze und 24 bewafnete Bauern gefangen genommen wurden. Der Herr General Quartiermeister von Stoffel hat sich dabey durch seine kluge Anführung, und der Herr Oberst von Stojanof durch seine unerschrockene Tapferkeit besondern Ruhm erworben. Man muß aber auch gestehen, daß die Husaren und Cosacken ihre Pflicht gethan haben. Von den Volontairs befanden sich der Graf Apraxin, Graf Bruce, Fürst Repnin, und der Baron de l'Hopital, Vetter des zu Petersburg befindlichen Königl. Französischen Ambassadeurs, bey diesem Scharmützel nicht nur zuge-

gen, sondern legten auch dabey wirkliche Proben ihrer Tapferkeit an den Tag. Der Wald wurde darauf mit zwey Brigaden Infanterie besetzt, und da des Herrn Feldmarschalls Excellenz erfuhren, daß einige Donische Cosacken den Einwohnern in diesen Gegenden einiges Leid zugefügt und andere Ausschweifungen begangen hatten, so liessen Sie die Schuldigen sogleich aufsuchen und mit aller Strenge bestrafen. Den 9ten brach die Armee von Gumbinnen auf und nahm ihr Lager anderthalb Meilen weiter. Gegen Abend lief die Nachricht ein, daß die Preussen von Insterburg vorgerückt wären; worauf die diesseitige Armee sofort in Bewegung gesetzt und ein Corps Husaren und Cosacken voraus detachirt wurde. Der Feind der aus 6 Escadrons Husaren und einem Regiment Dragoner bestand, die der Generalmajor von Platen commandirte, hatte solches nicht erwartet. Er zog sich durch Insterburg zurück, und die allda befindliche Brücke wurde von ihm abgebrochen. Nachdem man selbige aber diesseits wieder hergestellet hatte, so nahm die Armee von diesem vortheilhaften Orte Besitz, schlug darauf den 11ten daselbst ihr Lager auf, und des Herrn Feldmarschalls Excellentz liessen aufs neue die Russischen Kaiserlichen Patente, (*) kraft deren die Unterthanen auf ein ganzes Jahr von allen Geldabgaben frey seyn solten, aller Orten bekannt machen. Den 18ten vereinigte sich das Corps Sr. Excellenz des Herrn Generals von Fermer mit der Hauptarmee, so wie solches einige Zeit vorher auch der Herr General Sibilsky mit seinem leichten Corps gethan hatte. Inzwischen rückte die diesseitige Armee der Preußischen, welche sich am Pregel nicht weit von Wehlau an einem

(*) S. solche im 3ten Band der Beyträge Bl. 14.

nem sehr vortheilhaften Orte eingegraben und verschanzt hatte, immer näher, so daß beyde Armeen nicht weiter als zwo Meilen von einander entfernt waren. Die leichten Truppen scharmuzirten beständig mit einander fort, und es wurden täglich gefangene Preußische Husaren eingebracht. An eben dem 18ten des Nachmittags um 2 Uhr streiften 6 Donische Cosacken auf jener Seite des Pregels und geriethen, als sie durch das Dorf Markitin ritten, auf eine Preußische Patrouille, die von 24 Husaren unter Anführung des Fähnrichs Bois von dem Malachowskyschen Husarenregimente, diese aber wiederum von 2 Escadrons schwarzer und gelber Husaren, unterstützet wurden. Die diesseitige Partey zog sich demnach wegen der Ueberlegenheit der Feinde zurück. Als man aber davon Nachricht erhielte, so commandirten des Herrn Feldmarschalls Excellentz den Obersten der Donischen Cosacken Djatschkow mit 250 Cosacken und Stawropolzen dahin, welche zufälliger Weise bey gedachtem Dorfe von dem Obersten Serebräckow noch mit 250 Mann Cosacken und Meschtscheräcken verstärkt wurden. Diese holten die Preußischen Escadrons, welche schon zur Gegenwehr in Bereitschaft waren, ein, und nachdem sie zwo Salven ausgehalten hatten, so fielen sie mit solcher Tapferkeit auf den Feind, daß sie ihn so gleich in die Flucht trieben. Die Verwundeten zu geschweigen, so wurden gegen 100 Mann auf dem Wahlplatze todt gefunden, und 6 Mann zu Kriegesgefangenen gemacht. Der diesseitige Verlust hingegen war sehr geringe und bestand nur in drey Todten und 3 Bleßirten, nebst einigen verwundeten Pferden.

Um

Um eben diese Zeit, nämlich den 19ten August, verließ die Rußisch-Kaiserliche Flotte, welche bey 6 Wochen lang vor Danzig gelegen, und die Kranken in der Gegend des Forts ausgesetzt hatte, die Danziger Rhede, und gieng, nach vorher gegangener Einnehmung gedachter Kranken, mit günstigem Winde in See, um Divisionsweise auf der Ostsee zu kreuzen. Von der einen dieser Divisionen, aus 9 Kriegesschiffen und drey Fregatten bestehend, vernahm man darauf, daß selbige zu Carlshaven eingelaufen sey, um daselbst Erfrischungen zu holen, da hingegen der Admiral Metlef mit 10 Schiffen zurück geblieben wäre, um die Preußischen Küsten zu beunruhigen.

Gegen Ausgang des Augusts stand die Rußisch-Kaiserliche Armee, nachdem sie seit der Eroberung von Memel, unter weges die Städte Tilsit, Rohin, Hollenpieck, Georgenburg und Insterburg, nebst deren Gebieten, eingenommen hatte, bey Saldau, dem bey Insterdorf ohnweit Wehlau stehendem Feldmarschall von Lehwald gegen über, und der General Sibilsky, welcher Oletzko, Holdick und Rastenburg besetzt hatte, befand sich mit 13 bis 15000 Mann leichter Völker zu Alleberg. Die Cosacken streiften bereits bis an Königsberg, von dannen, wie auch aus andern Preußischen Orten die Unterthanen in grosser Menge flüchteten und sich grösten Theils nach Danzig begaben, als wohin das Königsbergische Ministerium, wie auch das Preußi-

Preußische Archiv abgieng, welches leztere aber von dort weiter nach Cüstrin abgeführet wurde.

Was man bey dieser nahen Stellung der beyderseitigen Armeen vermuthet hatte, erfolgte würklich, und es kam den 30sten August bey Groß Jägerndorf zu einem Haupttreffen, von welchem des Herrn Generalfeldmarschalls Stephan Feodorowitsch Apraxin Excellenz folgenden Bericht an Ihro Rußisch-Kaiserliche Majestät von der Wahlstatt abfertigten:

Relation von der Schlacht bey Groß-Jägerndorf v. 30 Aug. 1757.

Eurer Kayserlichen Majestät berichte ich hiemit in tiefster Unterthänigkeit, daß durch den Seegen des Allerhöchsten, durch den Beystand seiner Allmachtshand, und durch das Glück, Eurer Kayserl. Majestät gestern bey dem Dorfe Großjägersdorf über die Preußische unter dem Commando des Generalfeldmarschall Lehwald stehende Armee ein vollkommener und herrlicher Sieg erhalten worden.

Ich habe die Ehre gehabt, Eurer Kayserl. Majestät schon vorher unterthänigst zu berichten, daß es wegen der unüberwindlichen Hindernisse nicht möglich gewesen, sich dem auf der rechten Seite des Pregels aufhaltenden Feinde geraden Weges zu nähern, Ich nahm mir also vor, den Pregel zu paßiren, und ihn sofort durch einen Umweg zur Schlacht zu nöthigen.

Diesem zufolge hat die Armee Eurer Kayserl. Majestät den 28sten dieses wirklich den Fluß paßiret; und als der Feind hieraus schliessen konnte, daß wir ihm durch diese Bewegung und durch unsern weitern Marsch die Communication mit den Gegenden, von welchen er seinen Unterhalt erhal-

halten muß, und sich auch dahin zurück ziehen konnte, abschneiden würden, sahe er sich genöthiget, sein von Natur unersteigliches Lager zu verlassen, und selbst den 28sten dieses gedachten Pregelfluß zu paßiren.

Von der Zeit an machte er beständig Miene, als wollte er Eurer Kayserl. Majestät Armee angreifen. Da er aber sahe, daß dem ungeachtet unser Marsch immer fortgesetzet, und derselbe auch bloß durch den Anschein nicht unterbrochen werden würde; so faßte der Feind endlich den kühnen Entschluß, uns zu attaquiren.

Den 30sten, als an welchem Tage der Sieg erfochten worden, hielt sich die Armee Eurer Kayserl. Majestät, vermöge des noch Abends vorher erhaltenen Befehls, marschfertig, und die Avantgarde, nebst einem Theil der Armee, war schon wirklich im Marsche begriffen, als des Morgens nach 4 Uhr der Wald, der vor uns lag, und durch welchen die feindlichen Bewegungen bedeckt wurden, schon mit feindlichen Truppen auf einmal angefüllet war.

Wir hatten uns noch nicht in Schlachtordnung stellen können, als der Feind schon aus dem Walde in bester Ordnung ins Feld ausrückte; und da er sogleich aus dem groben Geschütz, und gleich darauf auch aus dem kleinen Gewehr zu schiessen anfieng, so daß das Feuer bis zu Ende der Bataille fortdauerte, und nicht unterbrochen wurde: so gieng er mit gesammter Macht und solcher Furie auf unsere Fronte los, daß gewiß eine grosse Tapferkeit und Unerschrockenheit dazu erfordert wurde, daß Eurer Kayserl. Majestät Truppen nicht in Unordnung geriethen, da sie fast erst angefangen hatten, sich in Ordnung zu stellen.

Sein erster und stärckster Angriff war auf unsern linken Flügel. Er ließ eine Colonne bis auf einen Mousquetenschuß anrücken. Erst zu dieser Zeit, und nicht eher, fing unser Feuer an; der Feind aber machte aus seinen Colonnen eine Fronte. Als beyde Armeen auf solche Art einander gegen über in Fronte stunden, machten sie auf einander sowol aus dem groben Geschütz, als kleinem Gewehr, fast 3 Stunden lang so ein entsetzliches Feuer, daß, da jeder Theil den Sieg davon zu tragen bemühet war, derselbe diese ganze Zeit über zweifelhaft blieb. Denn, so sehr der Feind auch alle Kräfte anwendete, unsere Fronte zu trennen; so wurde derselbe doch durch unser heftiges Feuer jederzeit zurück getrieben. Ob er nun gleich so oft mit Verlust zurückgeschlagen wurde, so schien es doch, als wollte er von seinem einmal gefaßten Vorsatze nicht abstehen.

Während dieses von beyden Seiten sehr hitzigen und hartnäckigen Gefechtes griff der Feind, ausser seinem Korps de Bataille, noch mit 2 besondern Korps Cavallerie, so von Infanterie unterstützet wurden, unsern rechten Flügel und Avantgarde an, welche wegen der Lage des Schlachtfeldes etwas vorwärts nach unserm linken Flügel zu stund. Allein, auch an diesen beyden Orten wurde er mit gleicher Tapferkeit empfangen. Unsere Artillerie, und besonders das von dem Generalfeldzeugmeister, Grafen Schuwalow, erfundene neue Geschütz, so auch nach dessen Namen Schuwalowische Haubitzen genennet werden haben so gute Wirkung gethan, daß sie ihm wahre Ehre bringen, indem sie den Feind nicht nur abhielten, in unsere Linien einzudringen, sondern es wurde auch durch sie die feindliche Cavallerie in größte Unordnung gebracht.

Da

Da es dem Feind solchergestalt nirgends gelingen wollte, versuchte er endlich noch das letzte. Er hatte bemerkt, daß auf unserm linken Flügel in dem ersten Treffen eine Lücke war, weil der Wald und der gar zu sumpfige Boden es nicht anders verstatten wollten. Er hofte also, hierdurch einen Vortheil zu erhalten, und drang mit seiner ganzen Macht hinein, um unsere Linien auf solche Art zu trennen, und ihnen in die Flanke zu kommen. Allein, der Feind betrog sich hierin sehr: denn wir hatten aus unserm zweyten Treffen noch Mannschaften stehen, so daß, da die Preussen kaum in gedachten Wald eingetreten waren, sie sogleich mit aufgepflanzten Bajonetten empfangen, über den Haufen geworfen, und in die Flucht geschlagen wurden.

Dieses entschied den Sieg. Denn, da die übrige feindliche Armee ihre Cameraden laufen sahe, auch ihren starken Verlust inne ward, indem ihre Linien kürzer und dünner wurden, folgten sie den Flüchtlingen dergestalt eilig nach, daß, so hitzig und desperat auch ihr Angriff war, so eilfertig auch zuletzt ihre Flucht ausfiel. Man kan sie auf keine Art eine Retirade nennen, indem niemals eine so grosse Unordnung und Verwirrung gesehen worden.

Ich muß aufs neue eingestehen, daß, obgleich die ganze Generalität, alle Officiers und der gemeine Soldat eine ganz ausnehmende Tapferkeit und Standhaftigkeit bezeuget, der Sieg dennoch so zweifelhaft gewesen, daß dieser so erfreuliche, und nach einer mehr als 4 Stunden angehaltenen Bataille, erfochtene Sieg einzig und allein dem Segen des Allerhöchsten und Ew. Kaiserlichen Majestät eifrigem Gebethe zu demselben zuzuschreiben ist. Denn da wir, wie eben erwähnet

net

net worden, fast in vollem Marsche begriffen waren, und alle Bagage bey uns führen mußten; so war es unmöglich, uns so in Schlachtordnung zu stellen, wie wir es wohl wünschten. Insbesondere aber muß ich bekennen, wie ich mir niemals vorgestellet, daß die hiesige Preußische Armee so zahlreich seyn, und aus einer so auserlesenen Mannschaft bestehen sollte. Ich habe Ursache, den Gefangenen Glauben beyzumessen, welche berichten, daß sie beynahe aus 40000 Mann bestanden, und ich muß ihre Tapferkeit und Ordnung, mit welcher sie agiret haben, Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Ich nehme mir die Kühnheit, Eurer Kaiserl. Majestät zu diesem von GOtt Eurer Majestät Waffen über den so stolzen Feind verliehenen ersten Sieg in allertiefster Unterthänigkeit zu gratuliren, und inbrünstig zu wünschen, daß der Allerhöchste auch künftighin Eurer Kaiserl. Majestät Waffen mit Seegen und Sieg bekrönen, und dadurch den unverwelklichen Ruhm Eurer Majestät vermehren, und alle übelgesinnete Feinde in Furcht und Schrecken setzen möge.

Wie stark der feindliche Verlust sey, kan ich gegenwärtig noch nicht melden. Inzwischen ist dieses gewiß, daß auf der Wahlstatt 2500 Todte gefunden worden. Der Verwundeten sind auch sehr viel: denn der Feind fing gleich bey Anfang der Bataille an, dieselben auf vielen Wagen, die eigentlich zu diesem Ende in Bereitschaft stunden, abzuführen. Unter den erstern, nämlich unter den Todten, werden, nach Aussage der Gefangenen, der Generallieutenant, Graf von Dohna, die Generalmajors, Canitz, Belau, Platen, der Oberste Manteufel, die Obristlieutenants, Billerbeck,

Goltz und Grumkau, gerechnet. *) Unter den Verwundeten aber befindet sich selbst der Generalfeldmarschall Lehwald. Sechshundert Mann sind gefangen, worunter 8 Officiers. Allein, diese Anzahl wird noch stark vermehret werden, indem die zum Nachsetzen ausgeschickten Partheyen von leichten Truppen deren noch immer eine grosse Menge einbringen. An Deserteurs sind 300 Mann zu uns herüber gekommen. Indessen wird auch ihre Anzahl grösser werden.

Eurer Kaiserl. Majestät Truppen haben 29 Kanonen, worunter drey 24 pfündige, fünf 12 pfündige und 3 Haubitzen mit ihren Pulverkasten und Wagen, desgleichen einige Pferde und Ammunition, darunter auch 29 Trommeln, erbeutet. Es war nicht möglich, einige Fahnen zu bekommen: denn so eilfertig auch die Flucht der Preussen war, brauchten sie doch die Vorsicht, daß sie dieselben alle an einen Ort zusammen in Sicherheit bringen liessen, wozu der ihnen nahe im Rücken gelegene Wald sehr viel beygetragen hat.

Unser Verlust ist, in Ansehung des feindlichen, von gar keiner Erheblichkeit: denn an Todten zählen wir überhaupt nur 860 Mann von allerhand Charactern, an Verwundeten aber 4262 Mann, worunter indessen nur sehr wenige gefährlich bleßiret sind, indem, da der Feind schon von weitem zu schiessen angefangen, die Schüsse schon matt waren, so daß sie meistens nur Contusionen verursachten, und also auch nicht mehr als 800 Mann ins Hospital gebracht worden sind. Alle übrigen folgen ihren Regimentern, und viele davon können sogar ihre Dienste thun.

Unser größter Verlust bestehet darin, daß der un-

*) Siehe dagegen die unten angeführte Liste des Preußischen Verlusts, unter den Preußischen Nachrichten.

unsern linken Flügel commandirende tapfere General Wasiliev Abramowitsch Lapuchin geblieben ist. Allein da er durch seine unerschrockene Tapferkeit ein vieles zu dem erfochtenen Siege beygetragen, so hat er sein Leben rühmlich beschlossen, daß die Verehrung, welche man für seine Tugenden geheget, desto mehr dadurch vermehret worden. Allerdurchlauchtigste Monarchin! Eure Kaiserliche Majestät verzeihen, daß ich mich der Thränen nicht erwehren kann, wenn ich an ihn gedenke. Er behielt bis zum letzten Hauche seines Lebens seine Standhaftigkeit und einen rechtschaffenen Eifer für Eurer Kaiserl. Majestät Dienst. Ob er schon durch drey Kugeln zugleich sehr schwer verwundet war, so raffte er dennoch seine letzten Lebenskräfte zusammen und fragte noch, ob dem Feinde nachgesetzet würde, und ob der Feldmarschall noch gesund sey? und da man ihm sowol von dem einen, als von dem andern die Versicherung gab, so waren seine letzten Worte: Jtzt sterbe ich ruhig, da ich für meine allergnädigste Kayserin meine Schuldigkeit beobachtet habe.

Auch der Generallieutenant Sybin bezeigte eine ausnehmende Tapferkeit und Standhaftigkeit, und beschloß sein Leben, gleichwie auch der Brigadier Kapnist. Verwundet sind: Der General, Georg von Liewen, am Fuß. Ob aber gleich die Blessur nur leicht ist, so ist sie dennoch für ihn wegen seiner schwachen Leibesconstitution sehr gefährlich; die Generallieutenants, Matthäus von Liewen, und Masei Tolstoi, die Generalmajors, de Bosquet, Vilboy, Johann von Manteufel, der Generalquartiermeister von Weimarn und der Brigadier Plemännikow. Indessen sind ihre Wunden so wenig gefährlich, daß sie nichts desto minder ihre Dienste verrichten.

Euer Kaiserl. Majestät geruhen, hieraus zu ersehen, wie rechtschaffen sie ihre Schuldigkeit beobachtet haben. Kurz zu sagen, es hat niemand etwas aus der Acht gelassen; und wenn ja etwas nicht geschonet worden, so ist es nur eines jeden eigenes Leben gewesen, indem keiner von den Verwundeten von der Wahlstatt weggehen, oder seine Wunden verbinden lassen wollen, bis der Sieg völlig in unsern Händen, und die ganze Affaire zu Ende gekommen war. Wenn auch jemand von den Generals nicht selbst verwundet worden, so ist doch gewiß dem einen ein Pferd, andern aber auch wohl 2 unter dem Leibe todt geschossen. Die Volontairs, Fürst Repnin, Graf Bruce, Graf Apraxin, und der von Eurer Kaiserlichen Majestät mir zugeschickte Capitain von der Garde, Bolting, haben ausnehmende Proben ihres Eifers und Tapferkeit abgeleget.

Erlauben demnach Eure Kaiserliche Majestät, daß ich mich, sie und die ganze Armee Eurer Kaiserl. Majestät Gnade und Wohlwollen mit allertiefsten Respect empfehlen darf.

Die ausländischen Volontairs, und zuförderst der Römisch-Kaiserliche Generalfeldmarschalllieutenant, Baron von St. Andre, hat sich durch seinen Eifer und besondere Tapferkeit ein gerechtes Lob erworben. Die sich bey ihm befindlichen Officiers haben seinem Beyspiele gefolget. Die Französischen Obersten von Viethinghoff, und besonders von l'Hopital, desgleichen der Sächsische Oberste von Lamsdorf mit ihren Officiers, nicht weniger auch der in Diensten Sr. Kaiserl. Hoheit, des Großfürsten, stehende Holsteinische Lieutenant, Nadasti, haben auch an dem Ruhme dieses grossen Tages ihren Antheil.

Was

Was mich anlanget, so halte ich mich, ohne über meinen zum Dienste Eurer Kaiserl. Majestät bekannten Eifer weitläuftig zu seyn, für glücklich, wenn ich dadurch Eurer Kaiserl. Majestät allerhöchste Approbation verdiene, und ich werde mich nochmals glücklich schätzen, wenn ich an solchen gefährlichen Orten, wo an meiner Seiten von meinem Convoy der Sergeant von der Garde, Kursel, todt geschossen, zwey Grenadiers verwundet, und noch ein Husarenwachtmeister getödtet, und einige Officiers und Husaren bleßiret worden, noch Gelegenheit finden sollte, mein Leben dem allerhöchsten Dienste Eurer Kaiserlichen Majestät zu weihen.

Mit diesem allerunterthänigsten Bericht sende ich den Generalmajor Panin ab, welcher in dieser ganzen Campagne, ohne abgelöset zu werden, dujourirender Generalmajor gewesen, und bey der Bataille sich an den gefährlichsten Orten befunden, und meine Ordres überall hingebracht hat. Er wird also im Stande seyn, Eurer Kaiserlichen Majestät eine umständlichere Nachricht allerunterthänigst mündlich abzustatten. Eure Kaiserl. Majestät geruhen, zu erlauben, daß ich auch ihn Eurer Majestät allerhöchsten Gnade und Wohlwollen empfehlen*) darf.

*) Nach der zu Wien herausgekommenen Relation von dieser Schlacht beläuft sich der Rußische Verlust:

1) An todten Officiers	30
2) An Gemeinen todten, regul. nebst Husaren	824
3) An todten Cosacken und Calmucken	300
	1154 Todte
4) An verwundeten Officiers	180
5) An vermißten regulairen Gemeinen nebst Husaren	466
6) An Bleßirten ditto	4059
7) An Bleßirten Cosacken und Calmucken	600
Bleßirte und Vermißte	5305
Ueberhaupt der ganze Verlust in	6359.

Die Nachricht von diesem Siege wurde zu Petersburg mit allgemeinem Vergnügen aufgenommen, und der Kaiserin Majestät geruheten, des Herrn Feldmarschalls von Apraxin Excellenz, zu Bezeigung Dero Zufriedenheit mit einem Degen, dessen goldenes Gefäß reich mit Edelsteinen besetzt war, desgleichen mit einer ebenfalls mit Brillanten ausgeschmückten Tabatiere und einer Summe von 16000 Rubels zu beschenken, ausser dem aber den jungen Sohn des Herrn Grafen, welcher damals ohngefähr 3 Monat alt war, zum Fähnrich bey Dero Garde zu ernennen.

An eben dem Tage, da obige Schlacht vorgefallen war, langte der Viceadmiral von der Rußisch-Kaiserlichen Flotte auf der Danziger Rhede an, und verfügte sich in die Stadt, in der Absicht, wie verlautete, dem Oberadmiral eine versiegelte Ordre einzuhändigen. Da er aber denselben nicht mehr antraf, so gieng er den 1sten Sept. wieder unter Seegel. Einige Zeit hernach vernahm man, daß sich auf der dasigen Rhede abermals 15 Rußische Schiffe eingefunden hätten, und aus Petersburg wurde berichtet, daß der Admiral Metlef Anfangs Octobers mit einem Theil der Schiffe von seiner Flotte, welche in dem Baltischen Meere gekreuzet hatten, von Cronstadt daselbst zurück gekommen sey.

Die ferneren Nachrichten von der Rußisch-Kaiserlichen Armee nach der Schlacht bey Gros-

Jägern-

Jägerndorf bis zu ihrem Zurückzuge an die Preussischen Gränzen enthielten folgendes:

Den Tag nach der Schlacht, als den 31sten August, wurde in dem Lager das Te Deum rc. angestimmet. Man feuerte dabey aus der erbeuteten Preußischen Artillerie 301 Canonenschüsse ab, und die in Parade gestellte Armee machte dazu ein dreymaliges Lauffeuer. An eben dem Tage wurden die beyderseitigen Todten begraben, da es sich denn zeigte, daß diesseits mehr geblieben waren, als man Anfangs, da man blos den Verlust der regulirten Truppen rechnete, wegen Kürze der Zeit in Erfahrung bringen konnte; indem wirklich in allem 1411 beerdiget wurden. Man fand auch, daß der feindliche Verlust ansehnlicher sey, weil auf der Wahlstatt über 3000 Todte und eine grosse Anzahl derselben in den Gebüschen, in welche sie die diesseitigen unregulirten Truppen gejagt und niedergemacht hatten, zerstreut herum lagen. Auch waren in den zweyen vor der Fronte an beyden Seiten von Groß-Jägerndorf gelegenen Dörfern sehr viele umgekommen, indem man fast alle Verwundete dahin gebracht hatte. Da aber zu gleicher Zeit diese Dörfer dem Feinde zu einer wichtigen Bedeckung gedient hatten, so wurden sie, weil es die Umstände nicht anders leiden wollten, von den Kaiserlichen Truppen in Brand gestecket, so daß diejenigen, welche daselbst ihre Rettung zu finden hoften ebenfalls darinn umkommen musten. Die Anzahl der diesseitigen in dieser Schlacht getödteten Officiers belief sich überhaupt auf: 3 Staabsofficiers, 5 Capitains, 23 Lieutenants und 4 Fähnrichs. Unter den Verwundeten aber befanden sich 3 Obersten, 6 Oberstlieutenants, 11 Majors, 52 Capi-

tains, 136 Lieutenants und 28 Fähnrichs. Den in grosser Anzahl ankommenden Deserteurs wurde ein Vorschub an Gelde, imgleichen Pässe und zugleich die Erlaubniß gegeben, zu gehen, wohin sie wolten. Auch wurde dem Magistrate in allen den Rußischen Waffen unterworfenen Städten wo sich ebenfalls viele Ausreisser meldeten, ein gleiches zu thun anbefohlen. Weil inzwischen die Armee den Marsch weiter fortsetzen wolte, so wurde der Oberste, Baron von Moukin, mit einem Commando Ingenieurs nach Wehlau abgesendet, die dasigen Wege und Gegenden zu untersuchen. Den 1sten Sept. schickte man alle Gefangene und zum Dienst untüchtige Kranken über Insterburg nach Tilsit. Den 2ten marschierte die Armee aus dem Dorfe Gros-Jägerndorf bis zu dem Dorfe Eschenbrück, und zwar 9 Werste. Den 3ten legte selbige einen Weg von 15 Wersten bis zu dem Allerfluß zurück und schlug daselbst ihr Lager auf. Den 4ten wurde eine Generalfouragirung vorgenommen. Der Feind verließ sein Lager bey Wehlau und setzte sich jenseits des Allerflusses, 6 bis 7 Werste von der diesseitigen Armee, derselben gegen über, so daß sein rechter Flügel bis an das Dorf Peterswalde, und der linke bis an Wehlau reichte, wobey er gedachten Fluß vor seiner Fronte hatte. Des Herrn Feldmarschalls von Apraxin Excellenz waren gesonnen über den Fluß zu setzen und den Feind in seinem Lager anzugreifen. Weil man aber beym Recognosciren die Sache ganz unmöglich gefunden hatte; so wurde man genöthiget, längs dem Flusse bis Allerburg hinauf zu marschieren, und zwar um so viel mehr, weil man vernahm, daß der Feind eben dahin und nach Friedland 5 bis 6000 Mann detaschiret hätte.

Es

Es wurden aber doch einige Cosacken und Calmucken über den Fluß geschickt, die feindlichen verlohrnen Schildwachten aufzuheben, welche aber so eilig die Flucht nahmen, daß nicht mehr als 5 Husaren eingeholt werden konnten. Die Aussage derselben stimmte mit den Reden der übrigen Gefangenen und Deserteurs darinn überein, daß die Preussen in der Schlacht vom 30sten August über 9000 Mann an Todten, Verwundeten und Ausreissern eingebüßt hätten. Den 6ten des Abends erreichte die Rußisch-Kaiserliche Armee, unter einem beschwerlichen Regenwetter, Allerburg, nachdem man den Tag vorher die Wege dahin ausgebessert hatte. Obgleich die Herbeyschaffung des Proviants bisher sehr viel Mühe gekostet, und die Armee auch bereits wirklichen Mangel an Fourage erlitten hatte; so war es doch gar nicht damit zu vergleichen, was die Truppen an diesem Orte erfahren musten. Denn die überall auf mehr als 20 Werste herum ausgeschickten Parteyen konnten nicht die geringste Spur von Fourage finden, so daß man den 7ten in einem allgemeinen Kriegesrathe mit dem grösten Widerwillen einsahe, daß kein anderes Mittel übrig sey, als sich den diesseitigen Magazinen auf eine Zeitlang wiederum zu nähern. Man wurde durch viele und wichtige Ursachen gezwungen, diesen Schritt, wiewol ungern, zu thun. Denn ausser dem gänzlichen Mangel, der sich geäussert hatte, erhielte man auch noch Nachricht, daß der Feind, ohne den diesseitigen Angrif abzuwarten, sich weiter nach Königsberg über den Fluß Dän gezogen hätte, wobey der zum Recognosciren ausgeschickt gewesene Oberste Krasnoschtschokow bey seiner Zurückkunft meldete, wie er bis 8 Werste von Königsberg gewesen

wäre, und auf diesem ganzen Wege nichts als
Spuren einer recht erbärmlichen Verwüstung,
die der Feind selbst, in seinem eigenen Lande,
um den Marsch der Rußisch=Kaiserlichen Trup=
pen beschwerlich zu machen, angerichtet, wahr=
genommen hätte, dergestalt, daß die Einwoh=
ner nicht nur um ihr Korn und Vieh gekommen,
sondern auch alles ihr Hausgeräthe zerbrochen
und verderbt worden wäre. Nachdem sich also
die Armee den 8ten und 9ten zu Allerburg auf=
gehalten hatte, so sahe sie sich aus unumgäng=
licher Nothwendigkeit gedrungen wieder von dort
umzukehren, und kam demnach den 11ten Sept.
in die Gegend des Dorfes Janeschken zurück,
ohne jedoch die Absicht zu haben, den Feldzug
mit diesem Zurückzuge zu beschliessen. Den 14ten
wurde der Marsch über Insterburg, Tilsit und
Ragnetten rc. nach den Gränzen des Königreichs
Preussen vermittelst dreyer über den Memelfluß
geschlagener Brücken fortgesetzet. Zugleich ver=
ließ auch der Theil der Rußischen Flotte, wel=
cher sich bis dahin in den dasigen Gewässern um
solche zu beunruhigen aufgehalten hatte, die
Preußischen Küsten. Zu Memel wurde indessen
eine beträchtliche Garnison zurück gelassen, um
diesen Gränzort besetzt zu behalten. Die übri=
gen Truppen aber marschierten nach Samogi=
tien und Curland um den Magazinen näher zu
seyn, und die stärkste Colonne derselben defilirte
durch Pohlnisch=Litthauen; da hingegen die von
ihnen verlassenen Oerter in Preussen von den
Preußischen Truppen wiederum in Besitz ge=
nommen wurden.

So grosses Aufsehen dieser unvermuthete Zu=
rückzug der Rußisch=Kaiserlichen Armee überall,
und

und besonders bey den mit dem Hofe zu Petersburg verbundenen Mächten verursachte; so verschieden und widersprechend waren die Gerüchte, welche von den Ursachen dieser merkwürdigen Begebenheit ausgebreitet wurden. Wir wollen solche hier nicht wiederholen, sondern wir theilen vielmehr folgendes Schreiben Sr. Excellenz, des bey der Rußisch-Kaiserlichen Armee gestandenen Sächsischen Generals Sibilski mit, welches derselbe an Ihro Majestät, die Rußische Kaiserin, unter dem 14ten November abgelassen hat, und worinn verschiedene den Abmarsch der Rußischen Truppen aus Preussen betreffende Umstände näher erläutert werden. Es lautet in der Uebersetzung also:

Allerdurchlauchtigste Kaiserin.

Sibilsky Schreiben an die Rußische Kaiserin.

Ihro Kaiserl. Majestät haben mir, da Allerhöchstdieselben mir das Commando über ein Korpo Truppen von Dero Armee, die in dem Königreiche Preussen ist gebrauchet worden, anvertraueten, ein so ausnehmendes und theures Merkmahl von Dero höchsten Wohlgewogenheit gegeben, daß die allerstärksten Ausdrücke, welche die lebhafteste Dankbarkeit an die Hand geben kann, nicht fähig sind, diejenige Dankbarkeit, mit welcher mein Herz gegen Ihro Kaiserl. Majestät erfüllet ist, auszudrücken. Der Eifer, welchen so viele Wohlthaten mir eingeflösset haben, ist dergestalt beschaffen, daß es rühmlich für mich gewesen seyn würde, den Pflichten der Dankbarkeit, durch das Opfer meines Lebens, auf dem Bette der Ehre genug zu thun; anstatt, daß ich

itzo

itzo, da ich mich auf solcher Seite noch im Rück-
stande befinde, diese Schuld vielleicht mit mir ins
Grab nehmen werde.

Aber, Allerdurchlauchtigste Kaiserin, wie
groß ward meine Bestürzung, als ich, bey mei-
ner Ankunft auf dem feindlichen Gebiete brennen
und verheeren sahe, und ein Zeuge der übrigen
Ausschweifungen der Grausamkeit war, welche
die Cosacken daselbst wider alle Regeln, die das
Recht des Krieges zuläßt, oder authorisiret, be-
gingen; welches mir von der Stunde an den
Mangel einsehen liesse, welcher daher für die
Subsistenz Ihro Kaiserl. Majestät Armee natür-
licher Weise erfolgen mußte! Jedoch ward mei-
ne Bestürtzung noch viel grösser, und ward ich
wie erstarret, als ich nach dem von Ihro Kai-
serl. Truppen erhaltenen vollständigen Siege, und
nachdem die Feinde in die Flucht und in eine sol-
che Unordnung waren gebracht worden, von wel-
cher es leicht gewesen seyn würde, Nutzen zu zie-
hen, um ihre Niederlage totaler zu machen, und
ihnen einen Streich beyzubringen, von welchem
dieselben sich nicht hätten erholen können, den
Verfolg so grosser Vortheile vernachläßigen sahe,
und hatte ich den Verdruß, daß ich nicht einmal
3 Infanterieregimenter erhalten konnte, mit de-
ren Hülfe ich es selbst hätte unternehmen können,
die Feinde zu verfolgen.

Die Vorschläge, die ich zu diesem Ende that,
waren auf der Erfahrung und auf der Erwägung
der Umstände gegründet, in welchen man sich da-
mals befand, und die allen Anlaß gaben, sich
eine Fortdauer ununterbrochener Succesße zu ver-
sprechen. Allein ich hatte das Unglück, nicht
gehöret zu werden, obgleich meine Gründe auf
Gewißheiten beruheten, deren Möglichkeit ich klär-
lich

sich zeigete, und ob ich gleich bey allen Gelegenheiten das Anerbieten that, die Ausführung der Dinge, die ich vorschlug, in Person zu unterstützen. Ich bekam bald nachher Ursache, das unvermuthete Resultat des Kriegesraths, in welchem die Retraite Ihro Kaiserl. Majestät Armee beschlossen ward, zu beklagen; eine Retraite, die so unzeitig, als übereilt, war, und die nichts desto minder mit einer siegreichen Armee geschahe, deren Hälfte hinreichend gewesen wäre, die Feindliche, die von Furcht und Schrecken eingenommen war, zu schlagen, da indessen Ihro Kaiserl. Majestät Truppen das größte Verlangen bezeigten, wieder zum Schlagen zu kommen, und mit Lebensmitteln und Kriegesmunitionen noch genugsam versehen waren. Ich habe weder dem Resultat dieses Raths beygepflichtet, weil ich sonst wider meine Schuldigkeit hätte handeln müssen, noch dasselbe um nicht mein Gewissen zu verletzen, unterschrieben. Dieserwegen, da ich sahe, daß die Kriegesoperationen für dieses Jahr geendiget wären; daß man Königsberg liegen liesse, obgleich diese Stadt, wo man schon eine Capitulation entworfen hatte, nur den Augenblick erwartete, sich Ihro Kaiserl. Majestät zu unterwerfen, und um Dero allergnädigsten Schutz anzuflehen; und da ich sonst sahe, daß von nichts anderem weiter die Rede war, als vor der Zeit die Winterquartiere zu nehmen, so urtheilte ich, daß meine Gegenwart bey der Armee von gar keinem Nutzen mehr seyn könte, und bat ich den Hrn. Feldmarschall, Grafen von Apraxin, mir vermöge der Vollmacht, mit der er versehen wäre, meine Erlassung zu ertheilen, und zu gestatten, daß ich wieder nach Warschau gehen könte, worin er willigte; und nahm er

auf

auf sich, bey Ihro Kaiserl. Majestät dafür einzustehen, wie solches die eigenhändig von ihm gezeichnete Schrift, von der ich eine Abschrift hier beylege, ausweiset.

Ich hoffe derowegen, Ihro Kaiserl. Majestät werden meine Abreise von der Armee mir nicht zum Fehler zurechnen, und allergnädigst zu gestatten geruhen, daß indem ich mich Allerhöchstderoselben zu Fusse werfe, Ihnen das Anerbieten meiner Dienste, so mittelmäßig selbige gleich sind, erneuere, und dieselben in dem Falle, da Ihro Kaiserl. Majestät die Kriegesoperationen wieder vornehmen zu lassen für gut befinden sollten, allergnädigst anzunehmen, allerunterthänigst bitte, weil ich voll Unterwürfigkeit für Dero allerhöchste Willensmeinung nach nichts anderem strebe, als Ihnen meine Dienste nützlich zu machen, und, selbst auf Kosten meines Lebens, den allertiefsten Respect zu erkennen zu geben, womit für Ihro Kaiserl. Majestät durchdrungen bin ꝛc. Warschau, den 14ten Nov. 1757.

Gezeichnet: Sibilsky, Baron von **Wolfsberg.**

Dieses Schreiben hatte die Wirkung, daß der Rußischen Kaiserin Majestät, welche den Rückzug Dero Armee aus Preussen mit grossen Mißfallen vernommen hatten, den Befehl ertheilten, das Betragen des Herrn Feldmarschalls von Apraxin in den deßhalb angeordneten Verhören aufs schärfste zu untersuchen, und ihm gedachtes Schreiben vorzuzeigen, um sich gegen dasjenige, was man ihm darinnen zur Last legte, zu verantworten; zu welchem Ende demselben in Narva zu verbleiben befohlen wurde. Ausserdem

dem liessen Höchstdieselben dem Königl. Pohlnischen Minister zu Petersburg wie auch dem Kaiserlich-Königlichen und dem Königl. Französischen Gesandten daselbst eine Declaration einhändigen, „in welcher Ihro Majestät Dero Un„willen gegen den Grafen von Apraxin bezeug„ten, weil er nicht nur die Zurückziehung der „Truppen ohne die geringste Ordre unternom„men; sondern auch, weil er den ihm ertheil„ten Befehlen, wieder nach Preussen zurück zu „kehren und daselbst die Operationen fortzusetzen „nicht nachgelebt hätte; wobey Höchstdieselben „anzeigten, daß Sie ihm das Commando über „die Armee abgenommen und dasselbe dem Ge„neral Fermor mit dem Befehle übergeben „hätten, die Operationen in Preussen forder„samst wieder anzufangen, und solche den Win„ter hindurch fortzusetzen, mit dem Beyfügen, „daß, wenn es die Witterung nicht verstattete, „dieselben kräftig zu machen, er wenigstens sol„che Anstalten vorkehren solte, daß die Armee „den Feldzug frühzeitig eröfnen könnte, indem „Ihro Majestät entschlossen wären, im Früh„jahre die Campagne nachdrücklich fortzusetzen „und ganz Europa, besonders aber Dero Bun„desgenossen zu überzeugen, daß Sie mit der „grösten Standhaftigkeit, Treue, Vertrauen, „und unveränderlichen Beharrlichkeit bey Dero „Verbindungen, zu dem gemeinschaftlichen Wohl „der Allianz mit Dero ganzen Macht beytragen „würden.„

Auf-

Nächstdem geruheten auch Ihro Kaiserliche Majestät der zwischen dem Römisch-Kaiserlichen und den Königl. Französischen und Schwedischen Höfen unterzeichneten Allianz in Ansehung der jetzigen Kriegesläufte den 27sten November förmlich beyzutreten.

Da auch kurz darauf der Königl. Französische Gesandte zu Petersburg, Herr Marquis von Hopital, gegen Ihro Rußisch-Kaiserliche Majestät im Nahmen seines Hofes declarirt hatte, daß die von einem zwischen dem Pariser und Berliner Hofe geschlossenem Vergleiche ausgebreiteten Gerüchte völlig ungegründet wären; so liessen Höchstdieselben bey dieser Gelegenheit so wol diesem als dem Römisch-Kaiserlichen Gesandten, Herrn Grafen von Esterhasi, obige neue Versicherungen von Dero unveränderlichen Entschliessung dahin wiederholen: „daß „Ihro Majestät Dero Macht mit der vollkom„mensten Einmüthigkeit mit Dero Alliirten so „lange agiren lassen wolten, bis der Zweck der „Allianz würde erfüllet worden seyn, indem sie „den contrahirenden Mächten die ihnen „schuldige Genugthuung, und zwar besonders „des Königs von Pohlen Majestät, verschaffen, „und zu dem Ende Dero Armee so stark ver„mehren würden, daß die Diversion nachdrück„licher, als im vorigen Feldzuge, gemacht wer„den könnte.

Die-

Diesen Erklärungen gemäß wurde nicht nur an des commandirenden Generals, Herrn von Fermors Excellenz, die Ordre wirklich ausgefertiget, die Unternehmungen gegen Preussen forderſamst anzufangen, und in so weit es die Umstände erlauben würden, Parteien nach dem feindlichen Gebiete auszuschicken, auch Königsberg anzugreifen; sondern es erhielte auch der Rußisch-Kaiserliche General-Proviantmeister, Knäs Wolkonskoi, die Ordre, nach der Armee abzugehen und das Nöthige für die Verpflegung der Truppen zu besorgen, wohin auch derselbe nebst dem Kriegescommissarius, Knees Schachafskoi, so fort abreisete, nachdem von Wien aus die nöthigen Wechsel, um zu den Kosten des Marsches der nach Preussen bestimmten Rußisch-Kaiserlichen Völker beyzutragen, bey dem Kaiserlich-Königlichen Gesandten zu Petersburg eingelaufen waren. Imgleichen ergieng an den Rußisch-Kaiserl. Generalfeldzeugmeister, Herrn Grafen Schuwalow, der Befehl sich mit dem unter seinem Commando stehendem Observationscorps den Gränzen zu nähern, von welchem Corps den 26sten October ein Grenadierregiment durch Petersburg gegangen war und vor Ihro Kaiserl. Majestät und Ihro Kaiserl. Hoheiten paradiret hatte, bey welcher Gelegenheit ein jeder Grenadier dieses Regiments mit einem Rubel war beschenket worden.

So bald der Herr General Fermor die Befehle Ihro Rußisch-Kaiserl. Majestät erhalten hatte, so machte derselbe unverzüglich die nöthigen Anstalten, die bisher unterbrochenen Operationen zu erneuern; zu deren Ausführung erwähnter Herr General blos die Ankunft der aus Curland im Anmarsch begriffenen Regimenter erwartete. Bey der Uebernehmung des Hauptcommando der Armee, hatten gedachte Se. Excellenz nachstehendes Patent in Samogitien ergehen lassen:

Rußisches Manifest in Samogitien.

Da es die Nothwendigkeit erfordert, daß ein Theil der meinem Commando anvertrauten Armee in dem Herzogthum Samogitien in die Cantonirungsquartiere verlegt werde; so haben Ihro Majestät, meine allerdurchlauchtigste Souveraine, mir aufgegeben, vornämlich alle mögliche Sorge zu tragen, daß den Einwohnern gedachten Herzogthums nicht das geringste Leid zugefügt werde. In Befolgung dieser Befehle versichere ich demnach, daß wenn einer oder der andere die geringste gegründete Klage eingeben wird, demselben ohne Auffenthalt die allergenauste Justitz verwaltet werden soll. Ich hoffe aber auch hinwiederum, daß die Truppen von Seiten der Einwohner freundschaftlich werden aufgenommen werden, und daß man vor allen Dingen Commissarien ernennen werde, den Preiß der Lieferungen an Provision und Fourage mit dem Herrn Generalquartiermeister von Stoffel auf einen gewissen Fuß fest zu setzen, indem es die Umstände nicht haben verstatten wollen, vorher Magazine anzulegen, und es die Billigkeit noch weni-

weniger leidet, daß es den Truppen im geringsten an der nöthigen Verpflegung fehlen solte.

Fermor.

Imgleichen war von Sr. Excellenz folgendes Manifest in Pohlen bekannt gemacht worden:

Rußisches Manifest in Pohlen.

Da die gegenwärtigen Zeitumstände der Armee Ihro Kaiserl. Majestät nicht haben erlauben wollen, in dem eroberten Theile von Preussen zu verbleiben; so verhindern eben dieselben auch, sie in eben der Gegend zu verlegen. Diese sind also die Ursache, warum man sich genöthiget gesehen, einige Regimenter in die Staaten der Republik Pohlen einrücken, und einen Theil der leichten Truppen durch eben diese Staaten nach den Rußischen Grenzen zurückkehren zu lassen; und da man von Seiten der Einwohner denenselben bey ihrem letztern im vorigen Frühlinge erfolgten Einmarsche, zum grossen Vergnügen meiner hohen Souveraine, eine Aufnahme bewiesen, die dem guten Vernehmen und der Freundschaft gemäß ist, so zwischen den beyden benachbarten Staaten obwalten: so erwarte ich diesesmal von ihnen nichts weniger, indem ich bereits von Ihrer Kaiserlichen Majestät mit einem Befehl versehen worden, gedachte Einwohner zu versichern, daß der Beystand, den man den Truppen leisten wird, niemals in Vergessenheit kommen, sondern daß solcher vielmehr dazu dienen werde, sich die Aufmerksamkeit Ihrer Kaiserlichen Majestät sowol für die Wohlfahrt dieses benachbarten und freundschaftlichen Königreichs, als auch für die Aufrechthaltung seiner Rechte und Freyheiten auf immer zu erwerben. Diesem Befehle zufolge ist mir vornehmlich aufgegeben worden,

 dahin

dahin zu sehen, daß keinem einzigen Einwohner nicht der mindeste Schade zugefüget werde; und ich versichere von neuem, daß niemand bey seinen gerechten Beschwerden ohne eine proportionirliche Genugthuung soll gelassen werden.

Fermor.

Nachdem endlich alle bisherigen Hindernisse gehoben worden, und die zum Anmarsch beorderten Truppen aus Pohlen, Curland und Samogitien eingetroffen waren; so rückten des Hrn. Generals von Fermor Excellenz im Januario 1758. mit einem beträchlichen Corps aufs neue würklich in das Königreich Preussen ein. Gedachtes Corps bestand aus 10 Regimentern Infanterie von 20800 Mann, 3 Regim. Grenadiers 4200, 2 Regim. Cuiraßiers 2000, 2 Reg. Dragoner 2200, Husaren 1500, Artilleristen 200, Pontoniers 100, überhaupt aus 31000 Mann, unter dem Commando eines Generalfeldmarschalls, 2 Generals en Chef, 4 Generallieutenants, 8 Generalmajors und 4 Brigadiers, und es befanden sich demnach bey dieser Armee keine unregulirte leichte Truppen, indem Jhro Rußisch-Kaiserliche Majestät die irregulairen Cosacken und Calmucken durch Pohlen und andere Gegenden nach den Rußischen Gränzen zurück zu marschieren beordert, und diesen Abgang durch Husaren und Infanterie zu ersetzen befohlen hatten.

Auf die Annäherung einer so ansehnlichen Macht zogen sich die zu Königsberg und Pillau

noch

noch befindlich gewesenen 2 Bataillons von dem Puttkammerischen Garnisonregimente unter Anführung der Oberstlieutenants von Unruh, und von Wuthenau, davon der erste zu Königsberg der lezte aber zu Pillau commandirt hatte, sogleich zurück und folgten der bereits im October aus Preussen ausgerückten Lehwaldischen Armee über Marienwerder nach Pommern, wohin sie auch das vornehmste von Artillerie und Proviantbeständen mitnahmen. Hingegen paßirte das an der Gränze gegen Tauroggen gestandene Husarencommando von 80 Mann nebst 7 mit Geld beladenen Wagens, welchen sie zur Bedeckung dienten, durch Danzig, woselbst auch täglich viele Personen beyderley Geschlechts mit ihren besten Effecten aus Preussen eintrafen, dagegen sich der Rußisch-Kaiserliche Resident daselbst, welcher den 11ten die Nachricht von der Einrückung der Truppen seiner Souveraine in Preussen dem dasigen Stadtpräsidenten förmlich bekannt gemacht hatte, den 19ten Januar von dort nach der Armee in Preussen begab.

Nachdem die Rußisch-Kaiserlichen Truppen darauf Tilsit und Insterburg paßiret waren, so rückten sie weiter gegen Königsberg, und bemächtigten sich dieser Hauptstadt den 22sten Januar ohne Widerstand und ohne die geringste Unordnung. Der Herr General Fermor zog unter einer Bedeckung von 800 Dragonern, und unter dem Geläute aller Glocken, ein. Se. Excellenz

cellenz liessen daselbst folgendes Manifest, wodurch den Einwohnern die Beobachtung einer guten Mannszucht nebst Ihro Kaiserl. Majestät Gnade und Protection versichert wurde, publiciren:

Von Gottes Gnaden, Wir Elisabeth die Erste, Kaiserinn und Selbstherrscherinn aller Reussen 2c.

Rußisches Manifest in Preussen.

Thun allen Einwohnern des Königreichs Preussen hiemit zu wissen: Nachdem Wir in der Absicht, um nicht allein Unsere Verbindlichkeiten in die gehörige Erfüllung zu setzen, sondern auch Unsern auf die ungerechteste Art bedrängten Bundesgenossen Schutz und Beystand zu leisten, nicht umhin gekonnt haben, Unsere Kriegsvölker in die Lande des Königs von Preussen einrücken zu lassen; so wird ohne allen Zweifel die ganze Welt vollkommen versichert seyn, daß Wir nicht anders, als mit der größten Unzufriedenheit, sehen können, wie daß, Unsern Befehlen gerade zuwider diese Lande zu einer solchen Zeit wiederum verlassen worden, da der Feldmarschall Lehwald mit seiner unterhabenden Armee von den Unsrigen geschlagen gewesen, und die Preußischen Einwohner sich von selbst unter Unsern Schutz begeben; ja daß Wir mit einem noch grössern Verdrusse und Leidwesen vernehmen müssen, daß bey diesem unvermutheten Rückmarsch Unserer Truppen aus Preussen einige Oerter ausgebrannt und verheeret worden. Unsere Armee gegenwärtig aufs neue in Preussen einrücken zu lassen, finden Wir uns durch eben dieselben Bewegursachen, welche wir schon vorhin der Welt vor Augen gelegt

leget haben, und hiernächst auch um deswillen veranlasset, um durch Unsere allen denenjenigen Preußischen Einwohnern, welche sich freywillig unter Unsern Schutz begeben, und bloß bey ihrem Gewerbe und Handthierung verbleiben werden, zu erzeigende Huld und Gnade, insbesondere aber diejenigen unter ihnen, welche obbesagtermassen gelitten haben, zu überzeugen, daß die in dem vorigen Feldzuge ausgeübte Verwüstungen gänzlich wider unsern Willen geschehen. Gleichwie nun die Preußischen Einwohner von dieser Unserer huldreichsten Gesinnung hiemit belehret werden, und sich hierin auf Unser Kaiserliches Wort vollkommen und zuversichtlich verlassen können, also haben sie auch im Gegentheil für ihren Ungehorsam und Widerspenstigkeit alle Schärfe der Kriegsgesetze zu gewärtigen, welche alsdann auch, wiewol allemal wider Unsern Willen, um desto grösser seyn wird, als sie es durch ihre Undankbarkeit für Unsere Gnade nicht besser werden verdienet haben.

(L. S.)

Wie es bey der Einrückung der Rußisch-Kaiserlichen Völker in Königsberg zugegangen sey, davon werden die nähern Umstände in nachstehendem aus gedachter Hauptstadt eingelaufenem Berichte beschrieben:

Nachdem die von der Stadt Königsberg an des en Chef commandirenden Herrn Generals von Fermor Excellenz abgeschickte Deputirte, nach erhaltener Nachricht von der Annäherung der

Rußisch-Kaiserlichen Truppen, unter Weges von den ihnen entgegen kommenden Vortruppen in Erfahrung gebracht, daß Hochgedachte Se. Excellenz schon den 20sten dieses, des Nachmittags, in dem Amte Caymen arriviret wären; so haben besagte Deputirte, welche bis nach Labiau Sr. Excellenz entgegen zu gehen beordert waren, ihre Reise nach Caymen auf alle nur mögliche Art beschleuniget, nachdem ihnen der Herr Oberste von Jacowloff dazu allen rühmlichen Vorschub gethan, und ihnen sogar einen Lieutenant, 2 Grenadiers und 2 Husaren zur sichern und ungehinderten Escorte von seinem unterhabenden Detachement mitgegeben hatten. So bald die Deputirten in Caymen glücklich angekommen, und bey des en Chef commandirenden Herrn Generals von Fermor Excell. gemeldet waren; so wurden selbige sogleich vorgelassen, und von Sr. Excellenz sehr gnädig aufgenommen, da Sie denn ihr Creditivschreiben, nebst einigen Petitis, Sr. Excellenz überreichten, und die Stadt Königsberg zu Jhro Rußisch-Kaiserl Majestät hohen Gnade und Sr. Excellenz gnädigsten Wohlwollen unterthänigst empfahlen. Mittlerweile rückte der wohlgedachte Herr Oberste von Jacowloff mit seinem unter sich habenden, und aus 800 Mann bestehenden, und 10 Kanonen mit sich führenden Detachement bis an die Lauth, allwo Sie so lange warteten, bis den Sonntag darauf ein Detaschement von der Cavallerie und 3 Regimenter Husaren, nebst etwa 2000 Cosaken und einem Theil der schweren Cavallerie unter Anführung ihres hohen Chefs, des Morgens früh nachkamen, und vor die Stadt rückten. Zwischen 10 und 11 Uhr aber giengen diese Truppen, ausser den unter dem Commando des Herrn

Ober-

Obersten von Jacowloff stehenden 800 Mann Grenadiers, welche in der Stadt blieben, und die Thore und Wachten, wie auch das Schloß besetzten, durch die Stadt durch, und legten sich vor das Brandenburgische Thor. Indessen trafen des Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr des en Chef commandirenden Herrn Generals von Fermor Excell. mit der übrigen hohen Generalität, unter Läutung der Glocken und Trompeten- und Paukenschall, in allem hohen Wohlseyn allhier an, und nahmen Ihr Quartier auf dem hiesigen Schlosse, auf welchem Se. Excellenz sowol die Deputirten von den hiesigen Collegiis, als auch die allhier sich befindende Noblesse, nebst der Geistlichkeit und der Bürgerschaft, complimentirten, und sich sämmtlich Ihro Rußisch-Kaiserlichen Majestät Gnade und Sr. Excellenz hohen Wohlgewogenheit empfahlen. Selbigen Abend langte noch allhier der Herr Generalmajor von Resanow mit der Avantgarde, welche bis 30 Feldkanonen mit sich führte, welchen die folgenden Tage darauf noch einige Regimenter Infanterie und Cavallerie mit klingendem Spiele folgten, und nach und nach durch die Stadt defilirten. Die hier zur Garnison gebliebene Truppen beobachten, nach den ihnen ertheilten Befehlen, eine genaue Mannszucht, daß wir dahero hoffen, in unsern Häusern ruhig leben, und unsere Nahrung ungehindert treiben zu können. Den 24sten dieses und die folgenden Tage legten die sämmtlichen Collegia und die Bürgerschaft den gewöhnlichen Eid der Treue ab.

Von der Königl. Preußischen den Rußisch-Kaiserlichen Truppen entgegen gesetzten Armee.

Wir haben bereits im 3ten Bande unserer Beyträge *) unter den Nachrichten von der Lehwaldschen Armee einen vorläufigen Preussischen Bericht von der Schlacht bey Gros-Jägerndorf angeführet. Bey der Fortsetzung obiger Nachrichten theilen wir demnach zuvörderst nachstehendes zu Berlin publicirtes Schreiben aus Wehlau vom 4ten Sept. 1757. mit, in welchem ein näherer Bericht von dieser Schlacht, nebst einer Erzählung von dem, was sich vor der Bataille, seit dem 26sten August, bey gedachter Armee zugetragen hatte, enthalten ist:

Bericht von der Schlacht bey Gros-Jägersdorf.

Ich habe ihnen bereits gemeldet, daß wir unser Lager bey Wehlau veränderten, und mehr vorwärts nach Taplacken, dem Feinde näher, aufschlugen. Selbiger hat den Gebrauch, seine Menge leichte Truppen vor und um sich zu halten. Durch solche zu dringen, und die eigentliche Situation der feindlichen Armee zu recognosciren, wurden den 26sten August unter dem Herrn General-Major von Ruesch 1200 Hussaren und 5 Escadrons Dragoner von dem Schorlemmerischen Regimente, zu deren Unterstützung aber, unter dem Herrn Generalmajor von Canitz dessen erstes Battaillon, und 1000 Commandirte an Infanterie, voraus geschickt, und die Höhen von Callehnen mit Grenadiers besetzt gehalten. Kaum hatten die Unsrigen diesen Ort paßirt; so

309

*) S. Bl. 347.

zog sich ein ganzer Schwarm von Cosacken, Kalmucken, und Karkolpatschen, zur Seite von Pliebischken hervor, welchen Ort sie, ohne die allergeringste Ursache, aus blossem Muthwillen, ansteckten. Die Unsrigen wurden hierdurch erbittert, und es jagten 60 Hussaren mit so vieler Hitze vor, daß sie nicht sogleich unterstützt werden konnten, und daher 2 Unterofficiers, und 4 Mann, einbüßten, auch 16 Bleßirte bekamen. Wie sich aber unser Commando näherte; so zog der Feind von allen Seiten Hussaren und Dragoner an sich, und wurde zwar dadurch über 6000 Mann verstärkt, dem ohngeachtet aber von uns bis zur Anhöhe der Windmühle, hinter Pliebischken, zurück getrieben. Von hier konnte man des Feindes Position übersehen. Dessen grosse Armee hatte den tiefen Auergraben vor sich, und auf gemeldeter Anhöhe standen Grenadiers zu Pferde aufmarschiret, welche bey sich Artillerie, und zur Unterstützung hinter dem Berge Infanterie, hatten; allein sich nicht weiter, als den halben Berg herunter zu kommen wagten. Wir hatten unsern Endzweck erreicht, uns aber dadurch über eine Meile von unserer Armee, und Unterstützung entfernt, daher wir uns in der besten Ordnung, und ohne einen Mann auf der Retraite zu verliehren, zurück zogen. Man that noch einige Canonenschüsse hinter uns her, und einige Cosacken wollten an die Malachowskischen Hussaren sprengen; wurden aber von selbigen niedergemacht. Ausser dem, so oben angemerkt ist, haben wir bey dieser Affaire annoch 2 Hussaren durch Desertion, und 4 Pferde, verlohren, 7 Pferde aber sind uns bleßirt worden. Der feindliche Verlust hingegen ist an Verwundeten und Todten weit über 300 Mann, unter welchen

jemand

jemand von Distinction gewesen seyn muß, weil man ein Gewehr mit Silber beschlagen, und einen daran hangenden mit Seide und Silber, durchwirkten Riem, erbeutet. Sonst haben wir hierbey auch eine Donische Cosackenfahne bekommen, welche aus einem rothwollenen Zeuge, mit weisser Einfassung, besteht, worauf Türkische oder Arabische Characters schwartz gedruckt sind. Gegen Abend brannte der Feind aus Rache über seinen Verlust erwehnte Windmühle, und das dabey stehende Müllergebäude ab. Den 27sten erhielten wir die Nachricht, daß der Feind jenseits des Pregels zu defiliren anfing. Solches wurde den 28sten durch die Flüchtlinge aus Salau bestätigt, welchen Ort der Feind vor seinem Abzuge völlig eingeäschert hatte. Wir brachen daher noch denselben Tag auf, und nahmen unser Lager ebenfalls auf jener Seite des Pregels, bey Buschdorf. Den 29sten recognoscirte der Herr Generallieutenant von Schorlemmer, mit 20 Escadrons Husaren, und 20 Escadrons Dragonern, die Situation der feindlichen Armee, welche ihren linken Flügel bey Uderballen, und den rechten nach Norkitten hin, ausgedehnt hatte. Es wurde beschlossen, den Feind den 30sten anzugreifen. Wir attaquirten den feindlichen linken Flügel zuerst. Das Regiment von Holstein, unter Anführung seines Durchl. Chefs, nebst dem zweyten Battaillon von Schorlemmer, und dem Regimente von Ruesch, distinguirten sich ganz ausnehmend. Sie erstiegen eine Batterie, und warfen die feindliche Cavallerie gänzlich über den Haufen. Wir avancirten über eine Menge Leichen auf die Mitte und den rechten Flügel der feindlichen Armee, die sich stark retranchirt und durch viele hintereinander folgende Batterien gedeckt

deckt hatte. Wir nahmen deren im Walde von Dopotken drey, jede von 10 bis 12 Canonen, weg. In einer gaben des Herrn Generalfeldmarschalls Excellenz selbst einem Rußischen Obersten Quartier, in der andern wurde der General Lapuchin gefangen, welcher seinen Orden an einen Unterofficier von Canitz überreichte. Wir würden den Wahlplatz vermuthlich behauptet haben, wenn nicht unglücklicher Weise unser zweytes Treffen, welches das erstere wegen des grossen Dampfs vom Canoniren, und von zweyen vom Feinde angesteckten Dörfern, nicht sehen konnte, selbst auf dasselbe gefeuert hätte, und eingedrungen wäre, so, daß das erste Treffen sowol das Feuer der feindlichen Artillerie von mehr, als 150 Canonen, und Mortiers, so er gleichfals gebraucht, als unser eigenes, ausstehen müssen. Hierdurch gewann der Feind Zeit, sich zu setzen, und wir zogen, ohne verfolgt zu werden, von dem Wahlplatze ab, wobey wir 11 Canonen nicht mit fortbringen konnten. Die Disposition des Herrn Generalfeldmarschalls von Lehwald Excellenz, deren Pferd zweymahl bleßirt worden, und die juste Execution der gesammten Generalität wird ein jeder rühmen müssen. Die Infanterie hat die größte Bravour geäussert, und, ausser den bereits genannten Regimentern Cavallerie, hat sich das Malachowskysche ungemein hervor gethan. Die feindliche Armee war in dieser Action über 100000 Mann stark. Wir bedauern besonders den Tod des würdigen und braven Majors, Barons von der Goltze, der durch eine Canonenkugel an der Seite des Generalfeldmarschalls Excellenz sein rühmliches Leben einbüßte. Den 31sten August haben wir das jetzige Lager bey Peterswalde bezogen. Der feind-

feindliche Generalfeldmarschall, Graf von Apraxin, schickte durch einen Trompeter ein Schreiben an den unsrigen, des Inhalts: daß er die Capitains von Collrepp und von Reder, und die Lieutenants von Kuhnheim, von Derschau und von Scholten gefangen hätte, und solche wohl gehalten würden, welches auch diese Officiers überschrieben, und daß man auf dem Champ de Bataille einen Cörper gefunden, welchen man vor den Leichnam des Herrn Generallieutenants, Grafen von Dohna, hielte, und er bereit wäre, solchen auszuliefern, oder standesmäßig begraben zu lassen. Es ist aber bekannt, daß dieser würdige General nicht geblieben, sondern nur stark, jedoch ohne Gefahr, verwundet worden ist. Diese Politesse machte uns Hofnung, daß die Grausamkeiten, und das Anstecken der Dörfer, aufhören würden, zumahl da man unserer Seits deshalb Vorstellungen gethan, und darum gebeten hatte; allein, nachdem den 3ten und 4ten September die feindliche Armee sich ohnweit Wehlau uns näherte, so, daß uns nur die Aller separirte, und ihr Lager zwischen Groß- und Klein-Uhr nahm; so solennisirten die leichten Truppen ihren Anmarsch wieder durch Ansteckung einiger Dörfer, und insbesondere Bergersdorf, welches vor unsern Augen lag. Schwerlich wird man ihnen die Aller, ohne disputirlich zu machen, und ohne Wiederstand paßiren lassen. Durch die guten Anstalten des Herrn Generalfeldmarschalls Excellenz, welche bey Zeiten an denen am mehresten exponirt gewesenen Gegenden die Cantonnisten einziehen lassen, sind wir bereits completirt, und es wird wenige Tage anstehen, daß die Leute auch Montirung erhalten, wie sie denn in den Exercitiis schon vorher geübt

übt worden, und darinnen bereits fertig sind, so daß wir immer wieder Tête bieten können.

Diesem Berichte fügen wir folgendes Verzeichniß der Königl Preußischen Generalität wie auch der Cavallerie- und Infanterieregimenter bey, aus welchen die Lehwaldsche Armee bey vorerwähnter Schlacht und Bestürmung des Rußisch-Kaiserlichen Lagers, bestanden hat:

Generalität: Se. Excellenz der Herr Generalfeldmarschall von Lehwald. Generallieutenant von der Infanterie: Se. Excell. Herr Graf zu Dohna. Generallieutenants von der Cavallerie: Se. Excell. Herr Marschall von Biberstein, Se. Excell. Herr von Schorlemmer; Se' Durchl. der Prinz von Holstein. Generalmajors von der Infanterie: Herr von Below, Herr von Canitz. Generalmajors von der Cavallerie: Herr Baron von Ruesch, Herr von Platen. Obristen, so Regimenter haben, von der Infanterie, Herr von Manteufel; von der Cavallerie, Herr von Malachowsky.

Cavallerie. Dragoner. 10 Esquadrons von Schorlemmer, 5 Esquadrons von Holstein, 5 Esq. von Finkenstein, 5 Esq. von Plettenberg, 5 Esq. von Platen. **Husaren.** 10 Esquadr. von Ruesch' 10 Esq. von Malachowsky. Zusammen 50 Escadrons.

Infanterie. Grenadiers. 1 Bataillon v. Gohr, 1 Battaill. von Lossow, 1 Bataill. von Polenz, 1 Bat. von Mannstein. **Musquetiers.**

tiers: 2 Bat. von Lehwald, 2 Bat. von Dohna, 2 Bat. von Kalnein, 2 Bat. von Below, 2 Bat. von Caniß, 4 Bat. von Manteufel, 4 Bat. von Sydow. Zusammen 22 Bataillons.

Diese	30	Esquadrons Dragoner machten	5112	Mann
—	20	— Husaren —	2502	—
—	4	Bataillons Grenadiers —	2752	—
—	18	— Musquetiers	14310	—
		Summa	24676	Mann

Weil aber davon am Tage der Schlacht 894 Kranke und Verwundete im Lazareth zu Königsberg zurück geblieben waren; so betrug die Stärke der Preußischen Armee überhaupt nur 23782 Mann, dagegen die Rußische 92000 Mann stark geschätzt wurde.

Wie hoch sich der Preußischer Seits bey diesem Treffen erlittene Verlust so wohl bey der Cavallerie als Infanterie wie auch bey der Artillerie, an Mannschaft und Pferden, eigentlich belaufen habe, solches erhellet aus folgender richtigen und zuverläßigen Liste, welcher zugleich die Nahmen der getödteten und bleßirten Officiers beygefügt sind:

Liste

Liste des Preußischen Verlusts bey Gros-Jägerndorf.

Infanterie.

Regimenter und Bataillons.	Todte. Oberofficier	Todte. Unterofficier	Todte. Spielleute	Todte. Zimmerleute	Todte. Gemeine	Bleßirte. Oberofficier	Bleßirte. Unterofficier	Bleßirte. Spielleute	Bleßirte. Zimmerleute	Bleßirte. Gemeine	Vermißte. Oberofficier	Vermißte. Unterofficier	Vermißte. Spielleute	Vermißte. Zimmerleute	Vermißte. Gemeine	Summa der Mannschaft.
Grenadier Bataillon von Gohr	4	2	1	—	189	9	12	6	2	227	—	—	—	—	—	452
: : : von Polenz	—	—	—	—	9	1	2	2	1	60	—	—	—	—	3	78
: : : von Mannstein	—	—	—	1	21	6	5	—	—	60	—	—	—	—	—	93
: : : von Lossow	3	5	5	—	173	7	5	5	—	103	—	—	—	—	—	306
Regiment von Lehwald :	5	9	2	2	305	9	13	2	2	388	—	—	—	—	—	737
: von Dohna :	1	—	2	—	43	3	6	2	—	154	1	2	1	3	48	266
: von Kalnein :	1	1	3	3	146	13	19	2	1	343	1	4	1	—	141	679
: von Bevern : :	1	6	2	—	38	3	1	—	1	74	1	—	—	2	26	155
: von Canitz : :	2	5	1	3	81	9	6	3	1	225	1	—	—	—	97	434
: von Sydow :	1	7	5	2	225	8	6	2	—	107	—	—	—	—	60	423
: von Manteufel :	5	7	5	—	237	9	14	3	—	173	1	—	—	—	48	502
Artillerie : : : :	—	3	—	—	Canon. 18 Bomb. 2	1	3	2	—	Canon. 25 Bomb. 3	—	—	—	—	4	61
Summa	23	45	26	11	1487	78	92	29	8	1942	5	6	2	5	427	4186

Cavallerie.

Regimenter	Todte. Oberofficier	Todte. Unterofficier	Todte. Spielleute	Todte. Zimmerleute	Todte. Gemeine	Bleßirte. Oberofficier	Bleßirte. Unterofficier	Bleßirte. Spielleute	Bleßirte. Zimmerleute	Bleßirte. Gemeine	Vermißte. Oberofficier	Vermißte. Unterofficier	Vermißte. Spielleute	Vermißte. Zimmerleute	Vermißte. Gemeine	Summa der Mannschaft.	Pferde. Todte	Pferde. Bleßirte	Pferde. Vermißte	Summa der Pferde.
Regiment von Schorlemmer	3	5	—	—	54	1	2	—	—	44	—	—	—	—	—	109	105	59	—	164
: Herzog v. Holstein :	2	3	—	—	—	6	2	—	—	42	—	—	—	—	—	55	—	30	—	30
: von Finckenstein :	—	—	—	—	5	—	2	—	—	27	—	—	—	—	—	34	19	38	—	57
: von Plettenberg :	—	1	—	—	77	—	1	—	—	23	—	—	—	—	—	102	110	26	—	136
: von Platen : :	2	—	—	—	45	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	31	—	24	55
: von Ruesch : :	—	—	—	—	6	—	—	—	—	15	—	—	—	—	12	33	—	11	19	27
: von Malachowsky :	1	—	—	—	21	—	—	—	—	22	—	—	—	—	—	44	34	26	3	63
Summa	8	9	—	—	208	8	7	—	—	173	—	—	—	—	12	425	299	190	43	532

Recapitulation.

Todte sind gewesen:	Von der Cavallerie	225.
— —	Von der Infanterie	1592.
	Zusammen	1817.
Bleßirte —	Von der Cavallerie	188.
— —	Von der Infanterie	2149.
	Zusammen	2337.
Vermißte —	Von der Cavallerie	12.
— —	Von der Infanterie	445.
	Zusammen	457.

Hat also der ganze Verlust bey der Cavallerie und Infanterie, die Artillerie mitgerechnet, an Todten, Verwundeten und Vermißten, überhaupt bestanden in — — 4611 Mann

Die Nahmen der in dieser Liste aufgeführten todten, verwundeten und gefangenen Officiers sind folgeude:

Todte Officiers.

Obristlieutenants.

1 v. Kanacher, v. Reg. Canitz.
2 v. Grumbkow, — Manteufel
3 v. Billerbeck, — —
4 v. Buddenbrock — —
5 v. Gohr, — Grenadierb.
6 v. Strachowsky — Sydow,

Capitains.

7 v. Billerbeck, von Lossow.
8 v. Bandemer, — Lehwald.
9 : Lettow, — —
10 : Glöden, — Sydow.
11 : Persode, — Schorlemer

Rittmeister.

12 : Dölcke. Malachowsky

Lieutenants.

13 : Landsberg, — Gohr.
14 : Strzela, — —
15 : Schau, — —
16 v. Grumbkow, v Lossow.
17 : Boyen, d. 1ste — Lehwald.
18 : Gerstenzweig — —
19 : Kunheim, — Dohna.
20 : Rochow, — Kalnein.
21 : Kalckstein, — Below.
22 : Langhein, — Canitz
21 : Kleist, Manteufel.
24 : Hopfgarten, v. Schorlemer
25 : Schierstedt, — —
26 : Schimansky, — Holstein.
27 : Reibnitz, — —
28 : Mirande, — Platen,

Fähndrichs,

29 : Kegler, — Lossow,
30 : Düsterlow, — Lehwald.
31 : Schurtz, — Platen.

Ausser diesen 31 Officiers ist auch noch der Flügel-Adjutant, Herr Major von der Golz, geblieben.

Bleßirte

Bleßirte Officiers.

1 Generallieut. Graf v. Dohna.
2 Obrist v Hindenburg, v. Kalnein
3 Obristlieut. v Rabenau, Sydow.

Majors

4 v. Polentz, — Grenadiers
5 : Mannstein, — —
6 : Lossow, — — —
7 : Reck, — v. Kalnein.
8 : Leckow, — Canitz.
9 : Versen, — Hollstein,

Capitains.

10 Graf v Dohna, v. Gohr.
11 — Dohna, —
12 v. Mosel, — —
13 : Sixtin, — Mannstein,
14 : Massenbach, — —
15 : Nessen, — Lossow.
16 : Zitzwitz, — — —
17 : Natalis, — — —
18 : Rohr, — Lehwald.
19 : Tettau, — Kalnein.
20 : Bartsch, — — —
21 : Bronikowsky, — —
22 : Reibnitz, — Below.
23 : Parthein, — Canitz.
24 : Pful, — — — —
25 : Vogel, — Sydow.
26 : Podewils — Mannteufel.
27 : Boyen, — — —
28 : Rohr, — Artillerie.
29 : Raden, — Hollstein.

Lieutenants.

30 : Kleist, — Gohr.
31 : Barfus, —
32 : Müllenheim —
33 : Drauschwitz, —
34 : Petzinger, — —
35 : Plettenberg, —
36 : Klingsporn, Manstein.
37 : Amsel, — — —
38 : Rossanne, — —
39 : Tetsch, — Lossow.
40 v. der Albe, — —
41 von Goes — von Lossow.
42 : Pful — — Lehwald.
43 : Schütter — —
44 : Pröck, — — —
45 : Boyen, 2te — —
46 : Queis, — — —
47 : Liptau, — — Dohna.
48 : Niesemeuschel —
49 : Schönaich, — Kalnein.
50 : Tschirnhausen — —
51 : Rahmel — — —
52 : Kesler, — — —
53 : Buttler, jun. — —
54 : Kortzfleisch — —
55 : Pfeiff, — — Below,
56 : Hagen, — — —
57 : Promnock, — Canitz.
58 : Teeck, — — —
59 : Rottorf, — —
60 : Printzen — — —
61 : Oelsen, jun. — —
62 : Koschkull, — Sydow.
63 : Rappe, — — —
64 : Venischky, — —
65 : Iken, — — —
66 : Höne — — —
67 zur Linde — Mannteufel.
68 v. Studnitz, — —
69 : Hirsch, — — —
70 : Albrecht — — —
71 : Koschitzky — —
72 : Kleist, — — Holstein.
73 : Stoppel, — — Platen.

Fähndrichs

74 : Oelsen, — — Lehwald.
75 : Mühlen — — —
76 : Seidlitz — — —
77 : Sielstrang, — Kalnein.
78 : Brüggen, — — —
79 : Knobelsdorf, — Sydow.
80 : Facken, v. Manteufel.
81 : Moselewsky — —
82 : Stollhofen, Schorlemmer.
83 : Ostrowsky, Hollstein.

Fähndrichs.

84 v. Kleist, jun. v. Hollstein.
85 ; Tiedemann. — —
86 ; Witten, jun. v. Canitz.

Gefangene.

Capitain.

1 v. Collrep, — v. Dohna.

Capitain.

2 v. Röder, — v. Canitz.

Lieutenants.

3 v. Derschau, v. Below.
4 v. Kunheim, v. Kalnein.
5 v. Scholten, v. Manteufel.

Weil indessen der Kaiserl. Königliche Hof eine von den Königl. Preußischen Berichten gröstentheils abweichende Relation von oftgedachter Schlacht bey Welau, bekannt gemacht hatte, so wurde derselben nachstehendes von dem Hofe zu Berlin entgegen gesetzet:

Der Wienerische Hof hat von der in Preussen den 30sten August vorgefallenen Schlacht eine mit den unrichtigsten und übertriebensten Nachrichten angefüllte Relation publiciren lassen. Wie wenig zuverläßig dieselbe sey, erhellet unter andern daraus, daß die Generals: Graf von Dohna und von Below als geblieben angegeben werden, da doch ersterer nur verwundet und ausser Gefahr ist, der zweyte aber nicht einmal bleßirt ist, so wenig als der Generalfeldmarschall von Lehwald. Der General Graf von Finkenstein aber hat viele Wochen vor der Schlacht, da er mit dem Pferde gestürzet, einigen Schaden genommen. Es ist auch gänzlich erdichtet, daß die Russen 1000 Mann, und darunter 8 Officiers, zu Kriegesgefangenen gemacht hätten. Von den leztern sind nicht mehr als 5 gefangen worden. Ueberhaupt ist in Ansehung des Rußischen Verlusts gar keine wahrscheinliche Proportion zwischen den Todten und Bleßirten beobachtet worden x.

Imgleichen ließ der Königl. Preußische Hof folgenden zwischen der beyderseitigen commandirenden Herren Generalfeldmarschalls, von Apraxin und von Lehwald Excellenzen

tellenzen geführten Briefwechsel, nebst Beylagen, zu Bestätigung der von den Rußischen leichten Truppen begangenen Grausamkeiten bekannt machen:

Schreiben des Herrn Feldmarschalls Grafen von Apraxin Excellenz an des Herrn Feldmarschalls von Lehwald Excellenz. d. d. $\frac{8}{19}$ Sept. 1757.

P. P.

Briefwechsel zwischen Apraxin u. Lehwald.

Wenn Ew. Excellenz auf Deroselben ersteres Schreiben keine Gegenantwort ertheilet: so ist solches bloß in der Betrachtung geschehen, weil keine Ursache fand in dem denen Kriegesgefangenen der mir untergebenen Armee von Ew. Excellenz beliebig accordirten Entretien eine Aenderung noch vermehrte Zulage anzuverlangen, um so mehr als dasjenige was Dieselben ihnen zuzugestehen beliebet, dem Kriegsgebrauch gemäß und zum Unterhalt eines Prisonniers genüglich zu seyn befunden; so wie ich denn meines Theils Ew. Excellenz die gewisseste Versicherung geben kann, daß die Gefangene von Deroselben unterhabenden Armee auf eine sehr gute und dem Character eines jeden anständige Art verpfleget und dergestalt gehalten werden, daß ihnen meines Erachtens sonst nichts als nur die Freyheit abgehet. Da Ew. Excellenz nun in eben derselben ersten Zuschrift von der Auswechselung der Gefangenen zwar zu erwehnen beliebten, ohne gleichwohl die Anzahl und den Character dererjenigen zu bestimmen, welche Dieselben von unserer Seite haben, und in sehr geringer Anzahl seyn dörften, so erwartete dieserhalben eine nähere Erläuterung von Ew. Excellenz ehe und bevor mich in etwas mehrerem einlassen konnte. Da aber dieselben durch Dero vom 15ten dieses aus dem Lager bey Genslack erlassenen Zuschrift, die erst gestern Abend erhalten, diesen letztern Punct nochmahlen zu berühren, und solcherhalben eine Liste von

denen Prisonniers Dero unterhabenden Armee von mir zu überkommen Verlangen tragen: so kann in dem ersten Fall Ew. Excellenz die Versicherung geben, daß ich in der Auswechselung der beyderseitigen Gefangenen nicht die geringste Schwürigkeit finde, wenn eine solche auf dem Fuß vorgenommen werden kann, daß eine gleiche Anzahl von gleichen Characters ausgewechselt werden; im letztern Falle aber bin, wegen Kürze der Zeit und da den Trompeter nicht gerne länger aufhalten mögen, nicht vermögend Ew. Excellenz Verlangen anders nachzukommen, als daß Denenselben hierdurch mitzutheilen die Ehre habe, daß ausser einer grossen Menge gefangener Unterofficiers, Gemeinen, rc. nachdem gleich auf der Wahlstadt an seiner tödtlichen Wunde verstorbenen Major Roscius, sich überhaupt noch 5 Oberofficiers, nämlich die Capitains von Röder, von Canitz; von Collrepp, von dem Regiment von Dohna; die Lieutenants von Derschau, vom Belowischen; von Scholten, von Manteuffelischen Regiment, und der Adjutant von Künheim, von dem Herrn Generallieutenant von Kallnein, befinden; vorjetzt aber nebst allen übrigen Gefangenen um so mehr nach den Grenzorten der Staaten meiner Allerdurchl. und Allergnädigsten Souveraine abgefertiget worden, als Ew. Excellenz von selbsten zu ermessen belieben, daß es einer im Felde und Marsche sich befindenden Armee zum nicht geringen Embarras gereichet, eine solche Menge Prisonniers bey sich zu führen, ihnen auch nicht alle diejenige Bequemlichkeit und Verpflegung bey solcher so gut als in denen Garnisons gegeben werden kann; als woselbst sie gegenwärtig nach denen von mir deshalb gegebenen Verordnungen so gut als möglich gehalten werden. Daferne nun Ew. Excellenz auf die Auswechselung der Gefangenen bestehen, und mir die Anzahl und den Character derer jenigen, die von meiner Armee bey Deroselben unterhabenden Armee sich befinden, bekannt machen wollen: so will, so bald solche Nachricht erhalte, und der Ort der Auswechselung festgesetzet und ausgemacht

seyn,

seyn wird, eben eine solche Anzahl und von gleichen Characters der Gefangenen Dero Armee, zu der gleichfalls zu verabredenden Zeit zustellen nicht ermangeln. Da Ew. Excellenz auch übrigens in Dero ersterem Schreiben mich zu ersuchen beliebet, daß dem Sengen und Brennen der irregulairen Truppen Einhalt thun möchte: so kann Ew. Excellenz die feyerlichste Versicherung geben, daß, wie an solchen niemahls einiges Gefallen getragen, ich gleichwohl das auf einer von Ew. Excellenz selbsten nicht zu tadelnden Ahndung sich fussende Betragen dieser irregulairen Truppen nicht eher füglich zu hemmen mich im Stande gesehen, als bis der rasende Landmann sein unerhörtes und mehr wie feindseliges Verfahren einigermassen eingestellet. Und da man vielleicht Ew. Excellenz dessen sträfliche Conduite nicht in seiner wahren Beschaffenheit vorgetragen: so werden Dieselben durch den Anschluß gerechtest zu urtheilen sich im Stande gesetzt sehen, ob nicht der Landmann selbsten die Cosacken und Callmucken zu der äussersten Verbitterung gereitzet; mithin an dem ihm wiederfahrnem Unheil die eigene und wahre Ursache sey. Wie nun dessen Wuth sich einigermassen zu legen beginnet: so höret auch nicht nur das Sengen und Brennen der Dörfer (als die gleichwohl nicht durchgehends durch Vorsatz sondern größtentheils zufälliger Weise geschehen) sondern auch die übrigen harten Begegnungen auf, ja es würden solche auch gänzlich eingestellet und gehemmet worden seyn, wenn nur die erforderten Ordnungen vom Lande hätten beobachtet werden, und ein Jeder in seiner Wohnung und an seinem Gewerbe bleiben wollen.

Ich beharre mit besonderer Hochachtung

Ew. Excellenz

Im Lager ohnweit Insterburg
den $\frac{8}{19}$ Sept. 1757.

ganz ergebenster Diener
von Apraxin.

Beylage

Ursachen, welche zu denen in Preussen hie und da durch Callmucken, Cosacken und andere Völker, die zu diesen Truppen gerechnet werden begangene Excessen die Veranlassungen gegeben haben.

Gleich beym Eintritt der Rußisch-Kayserl. Armee und zwar denselben Tag sind von denen feindlichen Husaren, einzelne Personen, die man zu Sauvegarden in denen Dörfern und Fleckchens, zur Beschützung vor die streifende Parthie gesetzt hatte, aufgehoben worden, folglich hat man dieses Mittel zu Verhütung des Unrechts, sich weiter nicht bedienen können. 2) Ein kleines Commando, welches bey Kattenau einen Halt gemachet, ist durch die Einwohner dieses Dorfes verrathen, und von dem Feind überfallen. Die Bauern, welche von ihrer Obrigkeit auf das nachdrücklichste befehliget sind, bey aller Gelegenheit denen Rußisch-Kayserl. Truppen Schaden zuzufügen, haben nicht allein auf dieses Commando, aus ihren Häusern Feuer gegeben; sondern auch diejenigen, die entkommen, und sich im Dorfe und in denen Gärten verstecket, auf die grausamste Weise ermordet, und unter denen auch einen mit Steinen todt geschlagen, welches die Thäter selbst, deren man ein Paar habhaft geworden, nachdem sie durch Zeugen von ihrer eigenen Nation überführet worden, bey der Befragung eingestanden, auch da sie zum Tode von ihrer Geistlichkeit bereitet, öffentlich bekannt. 3) Ausser denen Flinten hat man unterschiedliches Mordgewehr als Hellebarden, auf langen Stangen eingesetzte Sensen, wie auch auf dergleichen Holz auf beyden Enden angesetzte spitzige Gabeln fast in allen Dörfern gefunden. 4) Sehr oft haben diese Bauren die Fouragierer welche sich nur etwas von dem Trupp entfernet, oder denen Wäldern zu nahe gekommen, ermordet. 5) Bey verschiedenen Scharmützeln sind diese mit Gewehr versehene Bauern an den Defilees ihren Husaren zu Hülfe gekommen, und haben aus denen Wäldern Feuer auf die unsrigen gegeben.

6) Man

6) Man hat noch neulich von feindlicher Seite sehr viele Fuhren mit Gewehr, denen in Wäldern und Verhauungen sich befindlichen Bauern zugeschicket. Ob solches Verfahren mit der Raison des Krieges bestehen kann, überlässet man denen billigen Beurtheilungen eines jeden. Man will hier nicht behaupten, daß oberwehnte Nationen eine strenge Mannszucht beobachten. Dieses aber ist doch eine ausgemachte Wahrheit, daß selbige anfänglich zu Begehung verschiedener Unordnungen durch vorberegtes Verfahren sind gereitzet worden, wiewohl die Verbrecher auf das schärffte gestrafet sind, und noch gestrafet werden. Ueberdem hat sichs erwiesen, daß von denen hiesigen Einwohnern aus Boßheit sich zu Führeren derer Cosacken angegeben, und ihren eigenen Nachbaren Schaden und Unheil dadurch verursachet. Nicht minder ist es durch die Landeseinwohner und deren schriftliche Gezeugnisse selbsten erweislich, in welchen die hiesige Einwohner über die feindliche Husaren, wegen Plünderungen und Kirchenraub die bittersten Klagen führen, welche es denn auf Rechnung der Callmucken und Cosacken werden gethan haben. Da ohngeachtet vielfacher und öfters wiederhohlter Ausschreibungen weder das zur Subsistence der Armee nöthige Vieh, noch die Lieferung der übrigen unumgänglichen Naturalien keinesweges erfolget, und von dem noch in seiner Wohnung gebliebenen Landmann unter diesem Vorwande nicht prästiret worden, weil die Amtleute und alle dergleichen Personen, durch welche solche Lieferungen geschehen und faciliteret werden müssen, nicht allein aus eigenem Antriebe, sondern vielmehr auf ausdrücklichen Befehl der Landesobrigkeit geflüchtet, auch das gröste Theil des Viehes in denen Wäldern getrieben, und solchergestalt es ausdrücklich darauf angeleget worden, der Armee alle Arten der Subsistence entgehen zu machen: so hat man um in diese Extremität nicht zu verfallen, nach öftern wiewohl unbefolgerten Publications, sich des gewaltsamen Mittels der Zusammentreibung des Viehes bedienen müssen;

 dabey

dabey] es denn um so weniger ohne Excessen abgehen können, als der halsstarrige Landmann zu Vertheidigung seines Viehes sich zur Gegenwehr gesetzet, und darinnen nicht nur von seiner Obrigkeit gestärket; sondern auch sogar zu dem Ende mit Gewehr und Munition versehen, und von denen Truppen der Landmilitz in denen Wäldern und gemachten Verhauungen souteniret worden; daher auch mit gedachter Landmilitz um so mehr ein gleiches Schicksal erfahren müssen, als beyde nicht durch die geringsten Zeichen ihrer Kleidung und Bewafnung nach unterschieden worden.

Schreiben, so unterm 26sten Sept. c. an den Herrn Feldmarschallen Grafen von Apraxin Excell. von dem Herrn Feldmarschall von Lehwalds Excellenz abgelassen.

Ob zwar Ew. Excellenz in Dero gefälligen Antwortsschreiben vom $\frac{8}{19}$ten dieses Monats bey der Versicherung, daß die Kriegesgefangene von der mir untergebenen Armee gut und ihrem Character gemäß verpfleget und gehalten würden, sich nicht näher über die Art, wie solches geschiehet, zu erklären beliebet: so zweifle dennoch nicht an der Gewißheit dieser Assurance, und daß denenselben auf eine denen Kriegesverbräuchen gemässe und convenable Weise werde begegnet werden, wie solches Ew. Excellenz in Ansehung des Deroselben en Detail angezeigten, und von mir denen Prisoniers de Guerre von der Ew. Excellenz anvertrauten Armee accordirten Entretien anerkannt haben. Von solcher würde die Liste heute hier schon beygeleget haben, wenn selbige nach deren Anfertigung durch die anderweit gemachte mehrere Kriegsgefangene nicht wäre alteriret worden. Daher vorläufig nur so viel anzeigen kann, wie deren Anzahl ausser verschiedenen Unterofficiers, worunter auch der Sergeant vom Radoschischen Infanterieregiment von Widehof, sich über einige 100 Gemeine betrage, und sonsten der Lieutenant Baron von Stackelberg, welcher als Adjutant bey der Brigade des Herrn Generalmajors von

von Berg gestanden, auch in unsern Händen ist, und ihm nicht allein anständig begegnet, sondern auch an Gelde zu seinen nöthigen Ausgaben Vorschuß gethan wird. Sonsten aber sind auch von unsern Husaren der Oberste Baron von Püget und der Towarzyz Zulerziski als Kriegesgefangene eingebracht worden. Beyde haben bey Ew. Excellenz Armee ihrer Angabe nach als Volontairs gestanden, die Rußisch-Kayserl. Uniforme hingegen, welche der erstere träget, zeiget an, daß derselbe im Dienst bereits engagiret gewesen seyn müsse. Zu Ew. Excellenz Neigung zur Gerechtigkeit und Wahrheit habe ich das stärkste Vertrauen, daß dieselben kein Bedenken nehmen werden, in welcher Qualität und auf welchem Fuß ermeldete zwo Personen bey Deroselben Armee gestanden, mir geneigt zu eröfnen, auch sonsten beliebige Vorschläge zu thun, welchen Ort dieselben zu näherer Regulirung des Auswechselungsgeschäftes derer beyderseitigen Kriegsgefangenen zu wählen und zu benennen etwa für gut befänden. Anbey kann Ew. Excellenz zuverläßig versichern, daß es ohne meine Bewilligung und Vorwissen geschehen, wenn zu der Zeit, da der letztere Trompeter von uns zu Ew. Excellenz abgeschicket gewesen, auf die Vorposten Dero Armee ein Commando Husaren gestossen, welches die damahlige Absendung des Dragonertrompeters gar nicht gewust hat; sonsten es zu wieder der Usance die Attaque gewiß nicht unternommen haben würde. Ich lasse Ew. Excellenz Denkungsart alle Justice wiederfahren, und daß dieselben keinen Gefallen weder an denen Cruautäten noch dem Sengen und Brennen haben, so die irregulaire Truppen von Dero Armee ausüben. Ich kann aber nicht unangeführt lassen, daß, wie die Anlage solches umständlicher erweiset, unserer Seits dazu kein Anlaß gegeben worden; vielmehr alle Beyspiele zu erkennen geben, daß man blos aus einer Art der Rache, die dem Metier eines rechtschaffenen Soldaten unanständig ist, wegen des durch unsere regulaire Truppen hie und da erlittenen Verlustes, zu dergleichen auch unter

den

den Heyden ungewöhnlichen Verfahren geschritten sey. Zu Collehnen, Plibischken, Saalau, Jägersdorf, Uderballen, Puschdorf, Richau, Bergersdorf und mehreren Oertern haben unsere Husaren sich kaum gezeiget: so wurden von denen Cosacken bemeldete Oerter schon muthwillig in den Brand gesetzt, und dadurch der feindlichen Armee selbsten die Subsistence, so sie daselbst gefunden haben würden, benommen. Dieses allen Kriegsgebräuchen und der Menschlichkeit entgegen stehende Verfahren wird bis Dato noch continuiret. Strigehnen und Kuraiten sind angesteckt, weil unsere Husaren ohnweit davon über eine Cosackenparthey Vortheile erfochten. Man hat Ragnitt, die dazu gehörige Vorstadt und beyde Aemter, die Dörfer Paskollen, Berjohlen, Girschunen, Paszussen, Stepponahten und mehrere eingeäschert, einen Theil der Einwohner verbrannt, andere massacriret, und noch andere auf solche Art gemißhandelt, daß die Natur Abscheu und Schaudern dafür empfinden muß. Es ist unmöglich nur scheinbar, vielweniger mit Grunde ein dergleichen Betragen zu rechtfertigen, oder aus Gründen, welche denen Kriegesgebräuchen gemäß, herzuleiten. Die Sache selbst wird die Ausdrücke, deren ich mich bediene, vertheidigen; und ich kann es mich nicht überreden, daß Ew. Excellenz länger ein Verfahren, so Dero Armee zu so weniger Honneur und selbst zum Nachtheil gereichet, die Landeseinwohner aber zur äussersten Desperation bringen muß, dulden, noch solches aufs schärfste zu ahnden, und dadurch demselben Einhalt zu thun Anstand nehmen sollten, weil es an Mitteln nicht fehlen kann, auch rasende Leute in Zaum und Ordnung zu halten, und dessen Verabsäumung selbst bey Sr. Rußisch-Kayserl. Majestät keinen Beyfall finden kann. Ich beharre rc. rc.

Bey-

Beylage.

Beantwortung derer vermeintlichen Ursachen so die Veranlassung zu den Excessen gegeben haben sollen, welche die feindlichen irregulairen Truppen in Preussen hie und da begangen.

An den Preussischen Grenzen haben bey Ankunft der feindlichen Truppen die unsrigen sich zuerst bey dem zwischen Kumehlen und Kattenau vorgefallenen Choc gezeiget, und weder von einigen Sauvegarden etwas gewußt, noch solche aufgehoben; obgleich man nachher in Erfahrung gebracht, daß dergleichen selbst von denen feindlichen leichten Truppen, wie es zu Darkeimen und anderwärts geschehen, nicht respectiret worden. Von dem feindlichen Commando in Kattenau sind wir gar nicht durch die Landeseinwohner benachrichtiget, sondern solches durch unsere Patrouillen entdecket worden. Wir attaquirten solches auch nur mit einigen 90 Pferden. Und ob wir es gleich an der Anzahl dreymahl stärker, auch bereits ordentlich aufmarschirt fanden: so wurde doch solches mit unserer Avantage geschlagen. Diese Umstände erweisen, daß man feindlicher Seits zwar von unserer Ankunft, wir aber nicht von ihrem Daseyn im voraus avertirt gewesen, und man hierunter unsern Bauern unverschuldet zur Last legen wollen; wie man denn auch zuverläßig weiß, daß von selbigen, durch die härtesten Methoden ein Geständniß von Dingen die sie niemahls gethan, erpresset worden. Es gehöret zu den guten Ordnungen in einem Lande, und es sind darüber vor vielen Jahren schon emanirte Königliche Edicte vorhanden, zufolge welchen allemahl zu Friedenszeiten, ein jeder Einwohner mit einer Art von Hausgewehr versehen seyn müsse, und hat es in derselben Wahl gestanden, ob sie dazu Flinten oder andere Vertheidigungsinstrumente nehmen wollen; und daher gar nicht befremdlich, wenn dergleichen bey ihnen gefunden worden. Sie haben aber keine Ordre gehabt, sich derselben wieder regulaire Truppen, noch

solche, so nach Kriegsusancen verfahren, zu gebrauchen. Es ist dieses von ihnen auch nicht geschehen. Die Armee, so unter dem Herrn General Fermor über Memel gekommen, wird solches einzeugen müssen. Der Kriegesgebrauch hingegen rechtfertiget es, wenn gegen Marodeurs und dergleichen Leute, so nur auf Rauben, Plündern und Brennen ausgehen, die Einwohner sich auf alle Weise zu vertheidigen suchen. Man gestehet von feindlicher Seite, daß die irregulairen Truppen eben keine ordentliche Mannszucht beobachten. Demohngeachtet sind solche bey der Fermerschen Armee, wie man es derselben zum Ruhm nachsagen muß, dazu in gewissermaassen angehalten worden, und daher vor selbiger die Einwohner weder geflüchtet, noch zu einigem Widerstande gereitzet worden. Vielmehr haben dieselbe gerne und willig alles dasjenige geliefert, so sie gehabt, und man verlanget. Ein gleiches thaten anfänglich die Einwohner an den andern Grenzörtern. Es kamen aber die feindlichen leichten Truppen, und eine und dieselbe Parthey zu dreyen und mehreren mahlen an einen Ort, fouragirten und nahmen alles mit so weniger Ordnung weg, daß denen so zuletzt eintrafen, nichts mehr zu geben übrig war. Weil sie ihre Raubbegierde zu befriedigen nichts mehr fanden: so fingen sie an die Einwohner auf eine barbarische Art zu tractiren, viele davon unverschuldet aus dem schändlichsten Muthwillen zu tödten, und dergleichen Grausamkeiten auszuuben, wofür die Menschheit einen Abscheu hat. Daher das Flüchten der Leute entstehen mußte. Und weil man sie bis an die Oerter ihrer Retraite verfolgte, und ihnen auch den wenigen Ueberrest ihres Viehes, so sie zu ihrem dürftigen Unterhalt gebrauchten, rauben wollte: so wurde der Landmann zur Desperation und Gegenwehr wider dergleichen Marodeurs getrieben, die vieles Vieh blos niederstachen und liegen liessen, anderes aber für weniges Geld an die Juden verkauften. Aus einer Art der Rache, die dem Metier eines rechtschaffenen Soldaten unanständig, signalisirten die Cosacken bey-

nahe

nahe jeden in den mit unsern Husaren vorgefallenen Scharmützeln gehabten Verlust durch in Brandsetzung einiger Dörfer, und benahmen dadurch ihrer eigenen Armee die Fourage, so sie darinnen würden gefunden haben. Daß das Land ungeheure Quantitäten Getreide, Vivres und Fütterung vor die Pferde an die feindliche Armee geliefert, zeigen die vom Obersten von Gersdorf darüber vorhandene Briefe. Man kann also das Verfahren der Cosacken hieraus um so weniger rechtfertigen, als selbige, wie es zu Tage lieget, sowohl vorhin die Oerter Collehnen, Plibischken, Saalau, Uderballen, Jägersdorf, Richdorf, Richau, Bergersdorf und mehrere als nur kürzlich Strigehnen, Kuraiten, Pasmelen, Berjohthen, Girschunen, Paschazen, Stappohnahten und andere Dörfer, imgleichen Ragnit mit der Vorstadt und den beyden Aemtern Alt- und Neuhof aus dem abominablesten Muthwillen angestecket, die Einwohner theils verbrannt, theils massacriret, und an andern solche Cruautäten ausgeübet, welche selbst unter heydnischen Völkern ungewöhnlich, und bey denen die Natur sich emporet und einen Abscheu hat. An allen diesen benannten Orten hat der Einwohner sich nicht widersetzet. Und sollten selbige zu tadeln seyn, wenn sie wider dergleichen Leute, so sie in die äusserste Wuth bringen, sich zu vertheidigen suchen? Die Cosacken sind im Grunde nichts anders als bewafnete Bauern, die sich durch kein Abzeichen unterscheiden. Die unsrigen könnten also auch Litthauische, Natangsche, Samländsche und so weiter mit dem beygefügten Namen von Cosacken caracterisiret werden; ob sie gleich niemahls denselben ähnliche Handlungen vorgenommen. Es ist unmöglich nur mit Scheingründen vielweniger mit Ueberzeugung das Betragen der feindlichen irregulairen Truppen in Preussen zu rechtfertigen, da solches wider alle Kriegsgebräuche, Ehre, Sitten und Religion läuft, und selbst von Ihro Russischen Kayserl. Majestät nicht anders als mit höchstem Mißfallen vernommen werden kann. Unsere Landmilice unterschei-

der

det sich sowohl durch die Püschel auf den Hüthen als durch die coulleurte Aufschläge und grau und weisse Röcke. Man wird es ihr weder verübeln, wenn sie Verhacke macht, und sich und die durch ein unmenschliches Verfahren dahin vertriebene Einwohner daraus vertheidiget; vielmehr gestehen müssen, daß sie darunter ihr Devoir und den Kriegsgebräuchen gemäß gethan, und kann man, wo man anders solche beobachten will, selbigen entgegen, ihnen desfalls nicht anders als nach Kriegsmanier begegnen.

Die fernern Preußischen Nachrichten von dem, was nach der Schlacht bey Gros-Jägerndorf bis auf die Zurückziehung der Rußisch-Kaiserlichen Truppen vorgefallen war, enthielten nachstehendes:

Nach der Schlacht bey Gros-Jägerndorf ließ der Feind alle Nothwendigkeiten zum Brückenbau anführen, und machte Miene, die vor sich habende Aller bey Richau zu paßiren. Wir legten ihm Redouten entgegen welches ihn bewog seinen Vorsatz zu ändern und die Brücke wieder abzuhauen, wovon viel Holz nach Wehlau geschwommen kam. Den 6ten bemerkte man im feindlichen Lager einige Bewegung, und erhielte durch unsere Patrouillen den 7ten die Nachricht, daß der Feind sich bey Allenburg dergestalt gesetzet, daß er diesen Ort hinter sich und die Aller vor sich hatte, auch wiederum an Brücken zu arbeiten anfienge. Um ihm vorzukommen und über Uderwangen und Abschwangen bey Friedland uns ihm wieder entgegen zu setzen, marschirten wir den 8ten und 9ten um den Frischingswald nach Borchersdorf. Der Feind, so hierdurch seine Absicht ohne unserer Armee sich zu nähern auf Königsberg zu gehen, vereitelt sahe, ruinirte seine bereits bey Allenburg geschlagene Brücke, und zog sich eilig zurücke, hinterließ aber in dasigen Gegenden die Ordres, daß ihm Fourage und allerhand Vivres nachgefahren werden sollten,

wie

wie dann seine leichte Truppen bis nach Domna, Schippenbeil und der Orten herauf streiften, und vieles Vieh forttrieben. Solches ihm sowohl abzujagen, als auch die neue Position des Feindes zu recognosciren, wurde der Herr Generalmajor Baron von Ruesch mit 600 Pferden detaschiret, wodurch nicht allein die feindlich irregulaire Truppen verjaget, sondern auch einige 100 Stück Vieh wiederum abgenommen wurden. Zu gleicher Zeit erfuhr man, daß die Cosaquen bey Klein- und Großuhr und nach Wehlau schwarmeten, weshalb man den Herrn Major von Buist mit einigen 100 Husaren dahin schickte, welche die dasige Gegend auch bald reinigten. Es giengen hiernächst des Prinzen von Hollstein-Gottorp Durchl. mit einem considerablen Korps weiter vorwarts, und cottoyirten den Feind auf seinem Rückmarsch. Unsere Armee brach den 15ten nach Genselack auf, und continuirte ihren Marsch über Petersdorf, Kugelack, Laseninken auf Georgenburg, allwo sie den 20ten ihr Lager nahm, da inzwischen der Feind nach und nach bey Muldczen zwischen Jenischken und Pabblen, Astrawischken, Jorlaucken und Althof Insterburg campirete, und seine Bagage, imgleichen uber 600 Wagen voll Bleßirte, unter Bedeckung einer Menge Cosaquen, nach Tilsit voraus geschicket hatte, zog sich auch immer so wie wir uns näherten, weiter zurück. Inzwischen waren unsere verschiedene Husarendetaschements mit den feindlichen leichten Truppen in beständiger Arbeit. Bey Remerischken wurde ihnen eine Menge Vieh abgejaget, und ohnweit davon in einem Dorfe 8 Cosaquen getodtet, 7 Pferde erbeutet, und 8 Pferde nebst dem Gewehr musten sie in Laseninken auf ihrer eilfertigen Flucht zurück lassen. Bey der Bubänschen Mühle traf der Cornet von Kopka auf einen feindlichen Trupp, bleßirte davon verschiedene und nahm 3 Musquetier, 4 Knechte und 13 Pferde weg. Nachdem die feindliche Armee sich von Insterburg retiriret, und den dasigen Burgemeister nebst zwey Rathsverwandten als Geissel mitgenommen, so

  setzte

setzte sich selbige bey Seßlacken. Unsere Avantgarde unter des Prinzen von Hollstein-Gottorp Durchl. Commando, folgte ihr auf dem Fusse nach, und wir brachen mit der Armee den 22ten nach Aulowehnen auf. Unterdessen war der Lieutenant, Baron von Stackelberg, als Kriegsgefangener eingebracht; der Cornet von Albrechtowitz befreyete bey Seirandsen 60 unserer Bauern, und nahm 4 feindliche Husaren gefangen: so wie im Lappönschen, bey einem Scharmützel, verschiedene Cosaquen getödtet, und 2 Pferde erbeutet, ohnweit Strigenen und Cureiten aber ein Cosaquenofficier und 12 Mann niedergehauen, und 1 Pferd erbeutet, vom Feinde hingegen aus Rache diese beyden Oerter in den Brand gesetzet wurden. Auf unserm Marsch nach Aulowehnen wurde durch den Seßlackschen Wald das Korps des Prinzen von Hollstein-Gottorp Durchl. welches unterdessen nach Oswethen vorrückte, unter Commando des Herrn Obersten von Knoblauch mit 2 Bataillon Infanterie cottoyret, welche über Seirandsen zu erwehnten Korps stiessen, und der Feind continuirte seinen Rückzug nach Szillen fort. Weil dessen leichte Truppen bis Molinen streiften, so wurde dahin etwas detaschiret, und 5 Cosacken getödtet, viele bleßiret, 2 gefangen genommen, und 9 Pferde erbeutet, auch von dem Lieutenant von Thar, ohnweit Aulowehnen ein Gefangener und 18 Pferde eingeschickt. Während der Zeit die feindliche Hauptarmee nach Ermeiten aufbrach, blieb derselben Arriergarde in Szillen, und wie solche ihr den 23ten folgen wollte, wurde sie von unsern Vortruppen attaquiret, viele davon die Berge herab von beyden Seiten in die Moräste gejaget, und unsere Avantgarde nahm Possession von Szillen, so wie wir zu gleicher Zeit viele Gefangene machten. Den Tag darauf bezog unsere Armee das Lager bey Schillupischken, mitlerweile hatten unsere verschiedene Husarendetaschements, bey welchen sich unter andern der Stabsrittmeister von Zedma, die Lieutenants Du Tay, von Grabowsky und Cornet von Albrechtowitz, distinguirten.

guirten, dem Feinde hie und da verschiedenen Abbruch gethan, indem demselben bey Gumbinnen ein Magazin von Mehl, Grütze und dergleichen, so am Werth auf 12000 Rthlr. betragen, ruiniret, der Sergeant von Wiedenhof und 2 Cosacken gefangen genommen, deren zu Malwischken 9 niedergemacht, ohnweit Pilkallen 60 Wagen mit Fourage aufgehoben, zu Stallupöhnen der Magazinvorrath von Mehl, Korn, Haber, Grütze rc. verdorben, 2 Husaren und 1 Musquetier gefangen, bey Budeweiten 5 Husaren getödtet, viele blessiret, 12 gefangen und 17 Pferde abgenommen, auch zwischen Oletzko und Lyck 6 mit Podolischen Ochsen bespannte Brandweinwagen abgejaget, 6 Husaren und 5 Officierknechte zu Gefangenen gemacht, imgleichen die Obersten von Puget und Towarsysz Sulersysky, welche als Volontairs bey der feindlichen Armee gestanden, wie Kriegesgefangene, auch anderweit 18 mit Brandwein und Vivres beladene Wagens eingebracht worden. Es würden grössere Coups haben gemacht werden können, wenn die unsrigen nicht öfters wären verrathen worden, so wie solches durch 2 Deserteurs geschahe, da am 24ten der Herr Oberste von Malachowsky bereits bis Ragnit vorgerücket gewesen, sich aber weil ein starkes Korps von Infanterie, Dragonern und Cosacken ihn aufzuheben anmarschiret, doch sonder Verlust wieder zurück ziehen müssen, weshalb der Feind aus Rache über diesen mißlungenen Anschlag die Dörfer Paskallen, Bergolen, Gerschunen, Paszuzen, Stepponathen und mehrere, imgleichen Ragnit mit der Vorstadt Preussen und denen Aemtern Alt- und Neuhof in Brand gesetzet, die Einwohner theils in Feuer gejaget, theils massacriret und mit andern dergleichen barbarische Grausamkeiten vorgenommen, die selbst unter heydnischen und den wildesten Völkern unerhört und für die sich die Menschheit empöret und Abschen haben muß, indem dem einen Geistlichen lebendig der Leib aufgeschnitten, und mit dem andern auf eine so schändliche Weise verfahren worden, daß es den Ausdruck

druck übersteiget und die Erzehlung davon die Schamhaftigkeit gesitteter Personen verletzen würde. Es ist unmöglich nur durch Schein, vielweniger durch wahre Gründe ein so abscheuliches Verfahren, welches wider alle Ehre, Sitten, Religion und Kriegesgebräuche läuft, zu rechtfertigen oder auch nur zu entschuldigen. Die 2000 Mann Russen so mit Galleeren aus dem Churischen Hafen eine Landung versuchet, sind von 600 Mann Landmilitz zurück geschlagen, und nachdem sie sich nach Negeln mit 10 Galeeren und 22 Schiffen retiriret, und bey Scharfenort ohnweit Nidden sich auch 10 Galeeren vor Anker geleget, so haben solche vereinigt Schacken und Labiau zu forciren gedrohet, solches aber ohnausgeführt gelassen, indem sie vermuthlich von dem Korps so dahin detachiret, benachrichtiget worden, und sind zwar diejenigen bey Scharfenorth liegen geblieben, die vor Negeln aber nach der Bucht bey dem Dorfe Minge gegangen, allwo sie Proviant und Beuthe auf Käne geladen, um der Angabe nach beydes nach Tilsit zu führen. In und um dieser Stadt war die feindliche Armee vertheilet, welche an Subsistence Mangel zu leiden anfieng, inzwischen diesen Ort fortificirte, mehrere Brücken über den Memelstrom schlagen und einen Theil ihrer Truppen darüber defiliren und jenseits campiren ließ. Den 27sten Sept. hatte die Rußische Armee den Memelfluß völlig paßiret und die Stadt Tilsit gänzlich verlassen, nachdem die Vorstädte waren ausgeplündert, und sonst viele andre Grausamkeiten verübet, auch viele Magistratspersonen als Geisseln mitgenommen worden. Den Tag des Abzuges richteten die Russen ihre ganze Artillerie auf Tilsit und behingen alle Häuser mit Pechkränzen, unter der Drohung, die Stadt zu Grunde zu richten, wenn sie die Königl. Preußischen Truppen den Tag ihres Abmarsches einliesse. In der Nacht vom 29sten Sept. rückten darauf 4 Bataillons von der diesseitigen Armee, mit der schweren Artillerie, in Tilsit ein, und es wurden gleich einige Batterien gegen die Rußischen

Trup-

Truppen, welche jenseits des Memelstroms campirten und 8 Canonen auf die Stadt gerichtet hatten, angelegt. Man wolte diesseits auf den Feind nicht feuern, theils um die Stadt zu schonen, theils um die Zurückkunft eines wegen der Auswechselung der Gefangenen und der wiederholten Mordbrennerey halber in das feindliche Lager abgeschickten Trompeters abzuwarten. Weil aber die Russen den ersten Schuß thaten; so wurde solcher durch unsere Artillerie so nachdrücklich beantwortet, daß über 50 Mann getödtet und viele Zelter umgestürzet wurden. Das Feuer wurde von beyden Seiten 4 Stunden lang fortgesetzet, und der Feind warf viele Bomben und Granaten in die Stadt, welche aber nichts als einige Dächer und Fenster beschädigten und einen Canonier verwundeten. Die Rußische Armee defilirte hierauf nach der Gegend von Memel, ohne weiter etwas zu unternehmen, als daß sie wieder verschiedene Dörfer abbrennen ließ. Der obgedachte diesseitige Trompeter kam nicht wieder, sondern die Russen schickten dessen Trompete durch einen Bauer zurück, mit einem Zettel ohne Unterschrift, des Inhalts: daß der Trompeter von uns selbst erschossen worden sey, und daß wir uns, weil wir die Canonade angefangen, der Antwort verlustiq gemacht hätten. Da aber dieses Vorgeben der Wahrheit nicht gemäß war, so konnte man nicht anders glauben, als daß der Feind die Correspondentz mit Fleiß abgebrochen hätte, weil er sich nicht getrauen mochte, sein wider alle Menschlichkeit streitendes Verfahren zu entschuldigen. Die feindlichen Galeeren hatten sich inzwischen ebenfalls ganz nach Memel gezogen, nachdem sie die bey sich gehabten 70 Kähne verbrennt und 1000 Säcke Mehl ins Wasser geworfen hatten. Bey Karken war ihnen von den Unsrigen ein Schif mit 4 Mann und 200 Scheffel Mehl abgenommen worden. Die Rußische Armee setzte darauf ihren Rückzug immer weiter fort. Anfangs Octobers war die eine Colonne, welche ihren Marsch auf Memel rich-

 tete

tete, bereits bis Heydekrug gekommer; die andere aber campirte zwischen Kuleweitschen und Palumpen, und ließ bey Szagmante drey Brücken über den Jura-Strohm schlagen, welchen Fluß selbige sodenn paßirte und in Polen einrückte. Diese Colonne bestand fast aus lauter Kranken, wovon täglich eine grosse Menge starb. Von beyden Corps wurde auf ihrem Marsche alles Fuß vor Fuß weg gebrennet, welches unsere Armee nicht sogleich verhindern konnte, weil die Gewalt des Strohms die Brücken, welche über die Memel geschlagen waren, von einander gerissen hatte. Indessen wurden doch noch viele feindliche Gefangene eingebracht, worunter sich ein Lieutenant und ein französischer Major, Namens Arrigoni, befanden. Zu Bartschetten lagen 4000 Rußische Bleßirte und eine Menge von Officiers, womit alle Häuser angefüllt waren. Den 18ten October trafen die von den Russen am 16ten Sept. aus Gumbinnen mitgeführten Geisseln, als 3 Rathsverwandten, nebst 1 Bürger und 2 Knechten, wieder zu gedachtem Gumbinnen ein, nachdem sie auf Ordre des Feldmarschalls von Apraxin in der Pohlnischen Stadt Wilke, 3 Meilen diesseits Cauen, einige Tage vorher waren losgelassen worden. An eben dem Tage kamen auch die Magistratspersonen und übrige von Insterburg, Wehlau, Allenburg und Friedland, auch zum Theil aus den Dörfern, mitgenommene Einwohner, deren Zahl sich auf 52 belief, wiederum zurück; da hingegen die aus Tilsit und der Gegend mitgeführten Gefangenen noch bey der Rußischen Hauptarmee geblieben waren, welche aber, dem Verlaut nach, ebenfalls Hofnung haben solten, ehestens wieder frey gestellt zu werden. Den 23sten October waren auch die 5 Rußischen Schiffe, welche bis dahin noch auf der Danziger Rhede gelegen hatten, sämmtlich unter Seegel gegangen. Ueberhaupt hatten die Rußischen Truppen Ausgangs Octobers das ganze Königreich Preussen, bis auf Memel, geräumet. Die Unsrigen, welche ihnen auf dem Fusse folgten, fanden die von ihnen verlassenen Oerter, und die Landstrassen, durch welche sie marschiert waren, mit Leichen von Menschen

schen und mit todten Pferden gleichsam besäet. Die Cosacken machten sich am allergeschwindesten aus dem Staube, weil ihnen so wenig von den diesseitigen Husaren, als von den bewafneten Bauern, Quartier gegeben wurde.

Von den feindlichen Unternehmungen der Rußisch-Kaiserlichen Truppen, bey ihrem Abzuge aus Preussen, wurden unter andern auch folgende besondere Umstände bekannt gemacht:

Gleich nach der Plünderung und Abbrennung der unglücklichen Stadt Ragnit, nehmlich den 25sten September, frühe, ward das Amt Absteimen von den Russen überfallen, und damit bis den 6ten October dergestalt fortgefahren, daß in dieser Zeit nicht allein alle Königl. Vorwerker, Cöllmische, und Bauerhöfe, gänzlich ausgeplündert, von denselben alles Vieh, als, Pferde, Schaafe, Schweine, Gänse, Endten, Hühner rc. weggeraubt, und fortgetrieben, sondern auch sogar sämmtliche Vorwerker, Güter, und ganze Dorfschaften, ausser, daß hin und wieder nur einige Bauerhöfe stehen blieben, gänzlich in die Asche gelegt, die Leute nackend ausgezogen, viele von den Einwohnern todt geschossen, andere im Feuer übel zugerichtet, einige gar verbrannt, die Weibsleute geschändet, und viele Menschen, besonders junge Knaben von 12, 14 bis 16 Jahren, mitgeschleppt wurden, wie denn solcher räuberische Schwarm von Cosacken und Calmucken, den Schreiber Alberti, des Amts Absteimen, nackend ausgezogen, mit Kantschuhen zerhauen, mit einem Strick um den Hals festgebunden, und sodenn mit einer Pistole nach ihm geschossen hat. Weil jedoch zum Glück die Pistole nicht geladen war; so ist doch sein Leben noch gerettet worden. Eben dergleichen betrübte Nachrichten von den grau-

grausamsten Excessen dieses barbarischen Feindes wurden auch aus dem Amte Heinrichswalde einberichtet, indem man anzeigte, daß so wohl das Amt Kaßigkehnen, nebst den mehresten Dörfern, als das Amt Baublen, mit allen dazu gehörigen Vorwerckern, das Cöllmische Gut Gegenberg, und das Adeliche Gut Schilgallen, abgebrannt sind, so, daß nicht einmahl ein Gärtnerhaus stehen geblieben ist. Das Diensthaus Dingeken ward gleichfalls eingeäschert, und denn sind folgende Dörfer, Neu-Preussen, Schatcken, Lumpehnen, Barbehnen, Strasden, Trackeninken, Birsdonischken, Picktupehnen, Renickeiten, Pogegen, Schillgallen, Rücken, Midkieten und Schimkeiten, gleichfalls in die Asche gelegt, auch noch verschiedene Dörfer theils zur Hälfte, theils einige Häuser abgebrannt worden. Die Kirchen in Piktupehnen, Coadjuten, und Plaschken, sollen zwar noch stehen, aber inwendig ganz ruinirt seyn. Die Prediger hingegen sind theils mit Kantschuhen, theils durch andere Martern, indem man ihnen glühende Kohlen auf den Rücken legte, in die elendesten Umstände gesetzt worden, daß sogar einige davon bis Szamaiten flüchteten. Gleichmäßige betrübte Umstände liefen auch aus dem Ammte Gaudischkehnen ein, allwo der Feind nicht nur die Kirche zu Diblacken spolirt, das vorhanden gewesene Kirchengeräthe, und eine Glocke geraubt, sondern auch sogar die Cörper in der Erde, sowohl in der Kirche, und auf dem Kirchhof, als auf den besondern Mogillen der Dörfer, nicht verschonet hat. Das auf dem Diblacker Kirchhofe über der Erde befindliche gemauerte Begräbniß des Generals de la Cave ist von den Feinden ebenfalls spolirt, die Särge der vorigen Lehnhaber zerschlagen, das

taug-

taugliche selbst von den balsamirt gewesenen Cörpern geplündert, derselben Beine herum geworfen, dagegen ein Schaaf im Gewölbe aufgehangen und darauf unmenschlich zu Grabe geläutet worden.

Nachdem die Rußisch-Kaiserliche Armee das Königreich Preussen verlassen, ein Theil derselben aber, welcher zurück geblieben war, sich bis nach Memel gezogen und daselbst das Hauptquartier angelegt hatte; so beorderten Se. Preussische Majestät den Herrn Generalfeldmarschall von Lehwald nach Pommern aufzubrechen, wohin auch Se. Excellenz kurz darauf mit folgender Armee den Marsch antraten:

Generalität.

Generalfeldmarschall: Hans von Lehwald.
Generallieutenants: Graf Christoph von Dohna.
— — Ludwig Wilhelm von Schorlemmer.
— — Prinz George Ludwig von Holstein-Gottorp.
Generalmajors: Ludwig von Below.
— — Hans Wilhelm von Kanitz.
— — Baron Joseph Theodor v. Ruesch.
— — Baron von Plettenberg.
— — Dubislav Friedrich von Platen,
— — Carl Friedrich von Rauter.
— — Johann Christoph v. Bandemer.
Obristen, so Regimenter haben:
— — Franz Christoph v. Manteufel.
— — Hans Siegmund von Sydow.
— — Paul Joseph v. Malachowsky.
— — Lorenz George von Putkammer.

Cavallerie. Dragoner: 10 Escadrons Schorlemmer, 5 Escad. Holstein, 5 Esc. Finkenstein, 5 Esc. Plettenberg, 5 Esc. Platen. Zusammen 30 Escadrons. Husaren: 10 Escadr. Ruesch, schwarze, 10 Esc. Malachowsky, gelbe. Zusammen 20 Escadrons Husaren.

Grenadiers:

Bataillon des Major von Petersdorf, so aus 2 Grenadiercompagnien vom Regiment Lehwald, und 2 vom Regiment Below besteht — —	1 Bat.
Bataillon des Major von Lossow, aus 2 Compagnien von Sydow und 2 Compagnien von Putkammer bestehend	1 Bat.
Bataillon des Major von Kleist, 2 Comp. von Dohna, 2 von Rauter —	1 Bat.
Bataillon des Major von Mannstein, 2 Comp. von Kanitz, 2 von Manteufel	1 Bat.
	Zusammen 4 Bataillons.

Musquetiers.

2 Bataillon von Lehwald, 2 Dohna, 2 Below, 2 Kanitz, 2 Rauter, zusammen —	10 Bat.

Garnisonregimenter.

4 Bataillons von Manteufel, 4 von Sydow, 2 von Putkammer, zusammen	10 Bat.

In allem 50 Escadrons und 24 Bataillons, nebst 2 Compagnien vom Feld Artillerieregimente.

In der Hauptstadt Königsberg und in der Festung Pillau blieben 2 Bataillons vom Putkamerischen Garnison-Regimente stehen, an welchem erstern Orte der Obristlieutenant, Herr von Unruh, in Pillau aber der Herr Obristlieutenant von Wuthenau commandirte; wie denn auch an der Gränze gegen Tauroggen etliche 100 Mann Landmilitz und 80 Husaren stehen geblieben waren.

Nach-

Nachdem sich gedachte Armee nach Pommern in Marsch gesetzt hatte, so rückte der Herr General von Ruesch den 4ten November mit den schwarzen Husaren, aus Marienwerder über die Weichsel nach Meve, einem Städtchen jenseits dieses Flusses in Polen, 2 Meilen von dem erstern, auf ein Nachtquartier, welchem den 6ten der Herr General Malachowsky mit den gelben Husaren; den 8ten die Mehlwagens mit 1000 Pferden; den 14ten des Prinzen von Holstein Durchlauchten Dragonerregiment; den 16ten Se. Excellenz der Herr Feldmarschall von Lehwald nebst 2 Grenadierbataillons; den 18ten das Lehwaldsche Infanterieregiment; den 20sten das Rauterische, vormals Kalneinsche; den 22sten das Kanitzische: den 24sten das Belowische; den 26sten das Gräfl. Dohnaische Regiment, und den 28sten die Feldbeckerey, nebst der dazu gehörigen Mannschaft, folgten. Die Lieferungen an Roggen, Haber, Heu, Stroh, Bier, Branntewein und Fleisch wurden sogleich baar berichtiget, und die Helfte war davon schon zum voraus bezahlt worden. Während des Marsches dieser Regimenter giengen auch die Herren Generals: Graf von Finkenstein, Baron von Plettenberg und von Platen, mit ihren Dragonerregimentern, imgleichen die Herren Obristen von Manteufel und von Sydow, mit ihren Garnisonregimentern, davon jedes aus 4 Bataillons besteht, wie auch

der

der Herr Oberst von Puttkammer mit 2 Bataillons seines Garnisonregiments, über die Weichsel 2 Meilen oberwärts Marienwerder von Newro nach Neienburg, einem gleichfalls jenseits hart an der Weichsel in Polen gelegenem Städtchen. In der Stadt Mewe wurden auf jedes Nachtquartier für jeden Mann 1 Pfund Fleisch und für jedes Pferd 1 Pfund Heu, das übrige aber nach einer proportionirten Eintheilung: als für jedes Infanterieregiment 18 Tonnen Bier, für jedes Husarenregiment 15 Tonnen und für ein Dragonerregiment von 5 Escadrons 12 Tonnen, für das Schorlemmerische aber 24 Tonnen, geliefert.

Den 27sten November langte der Herr Generalfeldmarschall von Lehwald in Stettin an, und im Monat December fiengen Se. Excellenz mit ihrer gleichfalls in Vorpommern eingetroffenen Armee Ihre Unternehmungen an, welche zuerst auf die Städte Anclam und Demmin gerichtet wurden, und von deren Fortgang wir unter den Nachrichten von der Königl. Schwedischen Armee in Pommern das Merkwürdige anzeigen werden.

Nach dem Abgange der Lehwaldschen Armee aus Preussen wurden von den unregulirten Russischen Völkern von der Seite von Memel und aus Polen dann und wann einige Streifereyen in die jenseits des Memelstroms gelegenen Dörfer unternommen. Den 12ten December fielen

sie

sie in die Dörfer Bittene uud Schreiblauben, worauf ein Commando von 30 Mann die Memel paßierte, und sie aus diesen Dörfern verjagte, wobey 4 Cosacken niedergehauen wurden. Den 23sten December wurden sie von dem Herrn Lieutenant Plohw mit Verlust von 4 Mann aus einem Dorfe des Ammts Ruß vertrieben. Da sie sich in den Weynachtsfeiertagen wieder sehen liessen; so paßierte der Herr Lieutenant dü Faye vom Husarenregiment Ruesch, mit 200 Mann Landmiliz und 66 Husaren, über die Memel nach dem Dorfe Groschpelken bey Tauroggen. Den 28sten Dec. wolten 300 Calmucken von Don, welche vor die besten gehalten und unter die regulirten Völker gezählt werden, gedachten Officier daselbst überfallen. Dieser setzte ihnen den Herrn Lieutenant von Philippi mit 26 Husaren und 100 Mann Landmiliz entgegen, und er selbst wollte ihnen mit 40 Husaren und 100 Mann Landmiliz in den Rücken fallen. Da aber die ungeübte Landmiliz über den Anblick des Feindes stuzig wurde; so änderte der Herr Lieutenant dü Faye sein Vorhaben, setzte auf die beyden Flügel der Landmiliz 20 Husaren, und wagte mit 46 versuchten Husaren einen furieusen Angrif auf den Feind, welchen er auch in Confusion und in die Flucht brachte, und durch zwey Dörfer bis an den Jurastrom und die Pohlnische Gränze verfolgte. Es wurden dabey 15 Calmucken, unter denen sich auch ihr Anführ-

Anführer befand, niedergehauen, und ohngefähr eben so viel verwundet; dagegen diesseits nichts weiter, als ein Pferd vom Regiment Malachowsky, verlohren gieng. Einige Tage vor Wenachten waren auch von gedachtem Officier 4 Cosacken in einem Scharmützel im Ammte Tilse erlegt worden.

Nach vorgedachter Attaque vom 28sten Dec. fielen weiter keine Scharmützel mit den Rußischen leichten Truppen vor. Hingegen rückte die Rußische Armee unter ihrem neuen Chef im Monat Januar dieses Jahres zum zweyten male in das Königreich Preussen und bemächtigte sich den 22sten der Hauptstadt Königsberg ohne Widerstand; dagegen sich die bisher noch in Preussen gestandene 2 Bataillons nebst 80 Husaren bey ihrer Annäherung zurück zogen und nach Pommern marschierten. Wir haben oben bereits unter den Berichten von der Rußischen Armee einige Particularien davon gemeldet, und führen hier nur noch folgende Preußischer Seits bekannt gemachte Widerlegung an, wodurch einigen auswärtigen Nachrichten, die sich auf die Schlacht bey Grosjägerndorf und die nachher vorgefallenen Umstände beziehen, widersprochen wird:

Es wird in einigen Zeitungen, unter dem Artickel von Petersburg, vorgegeben, daß, da nach der Action von Buschdorf die Rußische Armee bis Allenburg vorgerückt wäre, und die Bataille angeboten hätte, der Herr Feldmarschall von Leh-

Lehwald sich unter die Canonen von Königsberg retirirt, vorhero aber die ganze Gegend verwüstet habe, wodurch die Rußische Armee gezwungen worden sey, sich zurück zu ziehen. Es ist aber das eine so erdichtet, als das andere. Der Herr Feldmarschall von Lehwald, welcher den Feind in der Gegend von Buschdorf, ohngeachtet seiner dreyfachen Ueberlegenheit, angegriffen, hat denselben auch nachhero nicht gescheuet, da man mehr, denn zuwohl gewußt, daß die feindliche Armee in dieser Schlacht gröstentheils ruiniret worden; der diesseitige mittelmäßige Verlust aber sogleich ersetzt gewesen ist. Da auch die Königl. Armee die Russen über 30 Meilen verfolgt hat; so ist wohl nicht zu glauben, daß selbige ein Treffen zu vermeiden gesucht haben werde. Bey solchen Umständen hat der Feldmarschall von Lehwald auch nicht nöthig gehabt, seines Herrn eigenes Land zu verwüsten. Dieses ist ein Rettungsmittel, welches nur gewissen Nationen eigen ist.

Von der Königl. Preußischen Armee in Schlesien.

Da wir in unserm vorigen Stücke die Nachrichten von den in Schlesien im Monath December vorgefallenen Begebenheiten haben abbrechen müssen; so theilen wir nunmehro die fernern Preußischer Seits davon bekannt gemachten Berichte mit:

Den 19 Dec. meldete der Hr. Major von Kleist, Szekelyschen Husarenregiments, daß, nachdem der Feind sein Lager bey Schweidnitz aufgehoben hätte, und über Freyburg nach Landeshuth gegangen sey, man den-

denselben beständig in seinem Quartiere beunruhiget habe, und kein Tag vorbeygegangen sey, da ihm nicht Abbruch geschehen und Gefangene eingebracht worden; wie denn gedachter Herr Major ausser 80 dem Feinde bey Conradswalde abgenommenen Mehlwagens, auch noch nahe bey Schweidnitz 18 Proviantwagens, einen Capitain und verschiedene Gefangene von einer aus Strigau nach Schweidnitz bestimmten Bedeckung eingebracht; ein andermahl aber die feindliche aus 100 Mann zu Pferde bestehende Feldwacht vor Schweidnitz angegriffen, einige davon niedergehauen, 30 Gefangene gemacht, und die übrigen nach Schweidnitz zurück gejaget hat. Den 18ten wolte der Generalmajor und Commandeur des Bayreuthschen Dragonerregiments, Herr von Meier, *) das Kallnocksche Korps bey Strigau angreifen, auf dessen Anmarsch aber der Feind eilend Strigau, und darinn einige Kranken, auch einiges Mehl, verließ, und sich nach Friedberg zurück zog, bis dahin derselbe verfolgt wurde. An eben dem Tage marschierte ein Korps, welches Se. Königl. Majest. unter des Herrn Generals la Motte Fouquee Excell beordert hatten die flüchtigen Feinde weiter zu verfolgen, bis nach Freyburg, woselbst noch der Oesterreichische General Buccow stand, wodurch die Feinde von dort so wohl, als aus Friedberg, Ronstock, Striegau und den umliegenden Gegenden, vertrieben, 4 Officiers und 200 Gemeine zu Gefangenen gemacht, auch etliche 60 Mehlwagen weggenommen wurden. Den 20stenn verfolgten Se. Excell. den Feind ferner bis Reichenau, durch welchen Marsch der Oesterreichische General Schräger, nebst seinem Adjutanten, auch einige andere Officiers und etliche 30 Gemeine zu Gefangenen gemacht wurden. Die bisher bey Landshuth und Grissow gestandene Oesterreichische Armee hatte bereits seit dem 18ten angefangen sich zurück zu ziehen, jedoch noch ein Korps daselbst stehen lassen. Obgedach-

*) Dieser Herr General ist von dem Chef eines Freybataillons, Herrn von Meyer, zu unterscheiden.

gedachtes Fouquetsche Korps marschirte den 21sten bis Hartmannsdorf und Ruhbank, woraus die Feinde ohne diesseitigen Verlust vertrieben und 28 Mann zu Gefangenen gemacht wurden. Den 22sten wurde der Oesterreichische Posten bey Landshuth in dem Verhack des Generals Janus, angegriffen. Ungeachtet nun die Feinde des Morgens von Liebau noch 2000 Mann zur Verstärkung erhalten hatten, und an Infanterie dem diesseitigen Korps weit überlegen waren, so wurden sie doch daraus vertrieben, und Landshuth so wohl, als auch Grissow und Liebau, bis dahin man die Oesterreicher verfolgte besetzt. Es wurden dabey wieder 5 Officiers und über 200 Gemeine Gefangen genommen, und an 2000 Tonnen Oesterreichisch Mehl, und ein beträchtlicher Vorrath an Fourage, imgleichen etliche tausend Kugeln, Bomben und Granaten, so die Flüchtigen zurück gelassen hatten, gefunden. Bey der ganzen Expedition bekam man diesseits nicht mehr als 8 Todte, und 1 Officier nebst 20 Mann wurden bleßirt. Von der feindlichen Armee, welche an allen Nothwendigkeiten Mangel litte, langten täglich viele Ausreisser an. Das Schlesische Gebürge war nunmehro völlig von den Oesterreichischen Truppen geräumt worden, und die ruinirte Armee defilirte über Schatzlar und Trautenau nach der Gegend von Königsgrätz, um daselbst die Winterquartiere zu beziehen. Laut des Herrn Obersten von Werner Berichten, hat derselbe den 10sten Dec. mit einem Detaschement von Infanterie und Husaren den Oesterreichischen Obersten Symbschön in seinem bisherigen Posten bey Neustadt in Oberschlesien, wo er mit 400 Husaren, 260 Cürassiers, 320 weissen Uhlanen, 380 rothen Uhlanen, ferner mit 4 Bataillons Symbschön von 2200 Mann, in allem mit 3560 Mann seit einiger Zeit auf dem Capellenberg gestanden und in Hütten campirt hatte, angreifen wollen; weil er aber wegen des tiefen Schnees die gerade Strasse auf Neustadt halten muste und der Feind also von seiner Anrückung Nachricht er-

hielte, so war selbiger des Nachts vorher über Leobschütz auf Jägerndorf mit allen seinen vorher an sich gezogenen kleinen Detaschements in solcher Eyl abmarschiret, daß er auch nicht einmahl die vorhin zusammen geschleppte kleine Cassengelder mit sich genommen hatte, als wovon man noch baar 4000 Thlr. antraf; worauf der Herr Oberste von Werner den Feind auf Leobschütz und Jägerndorf, und so weiter in das Mährische Gebürge poußirte, und auf solche Art die Oesterreicher, ungeachtet sie ihm an Mannschaft weit überlegen waren, nicht allein aus dem ganzen Preußischen Oberschlesien, sondern auch gröstentheils aus dem Oesterreichischen Antheil vertrieb, die Städte Jägerndorf und Troppau besetzte, auch von dort Contributiones in das Fürstenthum Teschen und Mähren auszuschreiben anfieng.

Einnahme von Liegnitz den 29. Dec 1757.

Den 29sten ergab sich die Stadt Liegnitz den Königl. Preußischen Truppen mit Accord, nachdem man diesen Ort seit dem 16ten eingeschlossen und alle Anstalten, selbigen mit Ernst anzugreifen, vorgekehret hatte. Weil man die Truppen nicht fatiguiren wolte, so wurde der Oesterreichischen Besatzung ein freyer Abzug mit allen Ehrenzeichen bewilliget, und man fand daselbst ein ansehnliches Magazin von Mehl und Haber, wie auch einige Artillerie und Ammunition. Nach der Einnahme dieser Stadt wurde die Bloquade von Schweidnitz, als welche Festung man wegen der Jahrszeit nicht ordentlich belagern konnte, formiret, und die dasige Oesterreichische Garnison fieng an zuweilen auf die Vorposten der zu gedachter Bloquade commandirten und cantonirenden Truppen, jedoch ohne einige Wirkung, zu canoniren. Die übrigen Regimenter bezogen die Winterquartiere, und Se. Königl. Majestät erwählten die Hauptstadt Breßlau zu Dero Winteraufenthalt, woselbst Dero Hofstaat eintraf und

verschiedene Anstalten zu öffentlichen Lustbarkeiten gemacht wurden.

Von vorerwähnter Uebergabe der Stadt Liegnitz erhielte man folgende umständlichere Nachricht nebst der Capitulation und dem Verzeichnisse des daselbst angetroffenen Geschützes und der Munition:

Nachdem bereits den 16ten Dec. 1757. der Generallieutenant von Driesen mit einem Corps Cavallerie die Avenues von Liegnitz besetzet hat, und solche patrouilliren lassen; so ist darauf den 25ten selbigen Monats dieser Ort durch ein detachirtes Corps von Infanterie, näher eingeschlossen, und der darinn befindliche Oesterreichische Commendant, Obrister von Bülow, von dem Hildburghausenschen Regiment, durch den dahin commandirten Obristlieutenant von Düringshofen aufgefordert worden; da es dann nach einigem Hin- und Herschicken so weit gekommen, daß den 20ten nachstehende Capitulation geschlossen, und den 28ten ratificiret worden.

Gedachte Garnison hat überhaupt in 2849. Köpfen Commandirten von verschiedenen Oesterreichischen Regimentern Infanterie, 488 Sclavoniern, 104 Husaren, 119 Artilleristen, 3 Ingenieurs, 2 Commissariatsbedienten und 183 Mann vom Proviantwesen bestanden, und ist den 29 Dec. ausmarschiret, nachdem dieselbe 135 Kranke als Kriegesgefangene zurückgelassen, ausserdem aber verschiedene Mannschaft, so vorher aus Preußischen Diensten gefangen worden, dadurch befreyet worden ist. Mehrgedachte Garnison ist darauf weiter mit einem Major und 100 Mann Cavallerie bis zur Böhmischen Grenze escortiret worden, von dar solche weiter in Böhmen eingerücket ist, nachdem sie unterweges noch einen

starken Abgang an Mannschaft, so dahin nicht folgen wollen, gelitten hat.

Capitulationspucte.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen gestern Abends durch Höchst Dero Oberstlieutenant von Düringshofen, die allhiesige Kaiserl. Königl. Garnison auffordern und zugleich versichern lassen, derselben den freyen Abzug mit allen militairischen Ehren, ihrer Artillerie, Munition, auch derer Officiers und Gemeinen Bagage zu accordiren; als wird verlanget:

1) Die ganze Garnison, auch Husaren und Croaten, die Feldartillerie, Munition und ihrer Bespannung, soll mit Ober- und Untergewehr und allen militairischen Ehrenzeichen ausmarschiren können.

2) Jedem gemeinen Mann seine Munition gelassen werden.

3) Unter der Garnison, was zum Staat gehöret, auch das Kaiserl. Königl. Commissariats-Proviants Feld-Bäckerey, Feld-Post-Amts-Personnale verstanden seyn.

4) Alle sowohl den Regimentern, als den Officiers und obbenannten Personnales zugehörige Bagagen, sollen ungehindert paßiret werden, desgleichen was noch von des verstorbenen Commendantens, General von Materne, Verlassenschafteffecten vorhanden ist.

Aber keinen Plunder.

5) Der Marsch soll unter sichern Geleit, den nächst und geradesten Weg zur Kaiserl. Königl. Armee dirigiret und die nöthige Vorspann aßigniret werden.

Desgleichen auch so viel Vorspann zu Fortbringung der Kranken nöthig seyn wird.

6) Man

6) Man verspricht sich, daß den Kaiserl. Königlichen Truppen, sowohl allhier, bis zu ihrem Ausmarsch, als auch auf dem künftigen Marsche nichts im Wege geleget, und ein jeder zu dieser Garnison gehöriger bey seiner Truppe gelassen werden wird.

Aber unsere Deserteurs nicht.

7) Wenn kranke Officiers dermahlen nicht ausmarschiren können, sollen selbige bis zu ihrer Genesung ohngehindert bleiben können und dann mit Passeports bis zur Kaiserl. Königl. Armee versehen werden.

8) Die zurücklassen müssende Kranke, wobey ein Officier und nöthige Feldscheers commandiret werden, sollen ebenfalls bis zu ihrer Genesung im Hospital verbleiben können, und alsdenn samt den Commandirten zu ihren Regimentern mit nöthigen Passeports abgeschicket werden.

Die sind gefangen.

9) Diese Kranke sollen mit nöthiger Verpflegung und Medicin gegen Bonification versehen werden.

Gut.

10) Die ausmarschirende Garnison soll aus dem Kaiserl. Königl. Magazinsvorrath mit Brodt und Fourage auf 6 Tage versehen werden: Hingegen

11) Verspricht man alles, was an Artillerie, Munition, Proviant und Magazinsvorrath zurück gelassen wird, treulich anzuzeigen.

12) Da man die 2 Marschcommissarien von Rothkirch, auch den Lübenschen Kreyßcommissarium von Schweinitz, und den Steuereinnehmer von Lüben, wieder ihren Willen hier behalten und nicht hinaus gelassen, wolle denenselben dieserwegen nichts wiedriges angethan werden.

 13) Zu

13) Zu Beybehaltung dieser Capitulation sollen von Beyden Seiten Geisseln geschickt werden.

14) Nach Regulirung alles dergleichen wird den Königl. Preuß. Truppen, ein Thor, welches zu benennen beliebig seyn wird, eingeräumet werden, jedoch soll bis zum Ausmarsche der Garnison, niemand von Königl. Preußischen Truppen in die Stadt herein gelassen werden, als welche von Sr. Königl. Majestät befehliget sind, um den Magazinsvorrath zu übernehmen.

15) Gleich nach geschlossener Capitulation wird erlaubet werden, einen Officier zu Sr. Königl. Hoheit, dem Herzog Carl von Lothringen, abzuschicken, welcher mit einem Königl. Preuß. Paß zu versehen seyn wird.

16) Den ausmarschirenden Truppen soll das benöthigte Unterkommen mit Dach und Fach, von Station zu Station, und die Ablösung der Vorspann währendem Marsche verschaffet werden.

17) Alles übrige was für die Garnison hier nicht angeführet worden, behält man sich vor bey der Ratification weiter zu erörtern.

In einem Jahre nicht gegen den König in Preussen noch seine Alliirten zu dienen.

Liegnitz, den 26 Dec. 1757.

Bülow,
Obrister.

Da die Capitulation so unverrückt verbleibet; wie Se. Königl. Majestät in Preussen sie verlanget, genehmiget und unterschrieben haben; so erlassen Höchstgedachte Se. Königl. Majestät, nunmehro die von Deroselben bey dem letztern Artikul ausbedungen gehabte Einschränkung, vermöge welcher die Garnison binnen Jahresfrist nicht dienen solle, dergestalt, daß die Garnison von

von Liegnitz frey mit allen Ehrenzeichen über Jauer und Löbau abziehen soll. Welches Namens Sr. Königl. Majest. in Preussen, ich hierdurch declarire. Princkendorf, den 28 Dec. 1757.

Brandes,
Generallieutenant.

Auf vorstehende Art habe ich die Capitulation unterm heutigen Dato eingegangen. Liegnitz, den 28ten Dec. 1757.

Bülow,
Oberster.

Inventarium
was sich in der Stadt Liegnitz sowohl an Geschütz als Munition befunden. Liegnitz vom 28 Dec. 1757.

Königl. Preußische Stücker:

3 3 pfündige } metallene Stücken.
3 6 pfündige }
6 12 pfündige eiserne Stücken.

12 Stück.
2 50 pfündige metallene Mortiers.

Zu diesen 12 Königl. Preußischen Stücken sind vorräthige Stückpatronen vorhanden.

An vorräthigen Stückkugeln:

1500 3pfündige }
1700 6pfündige } Kugeln.
2060 12pfündige }
300 50pfündige Bomben.

An Munition.

100 Centner vorräthig Pulver.
200000 scharfe Flintenpatronen.
4400 Flintensteine.
200 geschlagene Brandröhren.
10 Centner Lunte.

An kleinem Feuergewehr.
245 Stück Königl. Preußisches Gewehr.
92 Stück Oesterreichisch dito.

Oesterreichische Feldartillerie hat sich in Liegnitz befunden, so die Garnison laut Capitulation mit herausgenommen:

4 6pfündige } Kanons, wovon die zwey 1pfün-
4 3pfündige } dige die Ungarische Militz bey
2 1pfündige } sich gehabt.

Summarischer Extract der im Magazin zu Liegnitz gefundenen Naturalien,

An Mehl,

4967 Centner in Fässern thut 303 Wspl. 5 Schfl.
7460 Scheffel Berl in Säcken 310 — = —

Summa 613 Winsp. 5 Scheffel Berl. An Brod 3966 Portiones.

Ueberdem alle Utensilien so zu einer Bäckerey nöthig.

An Haber:

55945 Rationes thut 437 Wspl. 1 Schfl. 11 Metz.

An Heu:

193220 — — 1756 Centner.

An Salz.

57½ Tonne — 115 Scheffel.

An Holz: 90 Clafter.

In welchen Umständen sich die Einwohner daselbst vor der Capitulation befunden haben, solches erhellet aus nachstehendem Berichte aus Liegnitz:

Wir haben uns das letzte Vierteljahr im verflossenen Jahre in recht ängstlichen und bekümmerten Umständen hier befunden, und Gott hat zweymahl das Unglück, so über unsere Stadt schwebte, von uns abgewandt. Als sich die Armee

mee unsers Königs, nebst der Kaiserl. Armee ohnweit unserer Stadt lagerten, so erfolgte kurz darauf die heftige Kanonade hier bey Liegnitz, und wenn nicht den folgenden Tag der Herzog von Bevern die kluge Retirade von hier nach Breßlau vorgenommen hätte; so wäre diesen Tag die Bataille angegangen, und unsere Stadt, wie schon von Seiten der Kaiserl. Armee beschlossen gewesen, so uns nachgehends der Kaiserl. General von Materni, der hier Commendant war, und als ein gebohrner Liegnitzer, auch ohnlängst hier verstorben ist, selbst nebst andern Officiers versichert, zugleich in Brand gestecket worden, und hat uns damahls die Retirade der Königl. Armee zu unserer Errettung gedienet. Seitdem sind wir bis gegen das Ende des verflossenen Jahres unter Kaiserl Gewalt gewesen, und da Liegnitz mehr fortificiret, und die Stadt fast um und um unter Wasser gesetzet wurde, so ist vieles ruiniret, und an Aeckern, Gärten, Wiesen, Häusern u. s f. ein sehr grosser Schade gemacht, wie denn auch uns viel Holz ruiniret und abgehauen worden.

Seit dem ersten Advent a. p. da der König mit der Armee ohnweit unserer Stadt vorbey marschirte, ist dieselbe mehrentheils gesperret gewesen, wodurch vollends alles sehr theuer worden. Kurz vor dem Christtage wurde solche berennet, und es waren alle Anstalten zu einer förmlichen Belagerung gemacht, so daß unsere Stadt durch ein heftiges Bombardement, wozu es beynahe gekommen wäre, wie Zittau in einen Steinhaufen hätte verwandelt werden können, wie denn Schweidnitz es eben so ergangen ist. Gott aber hat auch dieses Unglück von uns abgewandt. Denn, man fieng gleich an, sich in Accordspuncte

einzulassen. Man konnte aber, da wohl 8 und mehr Trompeter herein geschicket worden, binnen 3 Tagen nicht einig werden, und den dritten Weyhnachtsfeyertag, da die Geisseln wieder zurückgerufen wurden, sahe es sehr gefährlich um uns aus. Endlich aber, nachdem eine Deputation vom Magistrat zum Prinz Moritz sich begeben, und eine Vorbitte vor die Stadt eingeleget hatte, kam den 28 December in der Nacht die Capitulation zu Stande. Des Morgens frühe besetzten die Preussen das Goldbergische Thor, und den 29sten gegen Mittage marschierte die Kaiserl. Garnison, so über 4000 Mann stark war, unter klingendem Spiel mit ihren Kanonen aus, und wurde bis an die Böhmische Gränze escortiret. Se. Hochfürstl. Durchl. der Prinz Moritz von Anhalt, so den 28sten früh in des Herrn Hofrath Heineccii Gartenhause sich einlogirten, hatten die Gnade, die Prediger zu sich rufen zu lassen, und sie zu fragen, ob ihnen ein Schade zugefüget worden sey, und ob sie an jemanden von der Garnison eine Anforderung hätten, so sollte es ihnen diesen Tag noch gemeldet werden, damit man jeden befriedigen könnte, ehe die Kaiserl. Garnison abmarschirte.

Was die von des Herrn Generalfeldmarschall von Keith Excell. in Böhmen gemachte Progressen betrift; so erfuhr man davon folgende Umstände:

Nachdem gedachter Herr Generalfeldmarschall die Oesterreicher aus dem Erzgebürgischen Kreise völlig vertrieben, marschierte derselbe mit seinem unterhabenden Korps den 25 Nov. nach Böhmen, und faßte bey Postelberg im Saatzerkreise Posto, von wo Detaschements ausgeschickt wurden

den, die alle benachbarte Gegenden bis nahe vor Prag unter Contribution setzten, und starke Geldsummen eintrieben. Zugleich wurde der Herr Generalmajor von Itzenplitz, mit zwey Grenadierbataillons und dem Meyerischen Freybataillon, nach Leutmeritz detaschirt. Derselbe vertrieb die dort befindliche Garnison ohne Mühe, ruinirte das dort befindliche Magazin von 4000 grossen Tonnen Mehl, mit einem ansehnlichen Vorrath von allerley Getrayde, ließ die Elbbrücke abbrennen, und stieß darauf wieder zu dem Hauptkorps.

Der Oesterreichische General von Marshall that mit 6 Regimentern Infanterie und eben so vielen Regimentern Cavallerie, forcirte Märsche, um das Magazin von Leutmeritz zu retten, er kam aber einen Tag zu spät, und setzte darauf seinen Marsch nach Prag fort, indem man glaubte, daß der Herr Feldmarschall von Keith einen Anschlag auf Prag hätte, weshalb alle vornehme Familien von Prag flüchteten. Gedachter Herr Feldmarschall konnte dergleichen Absicht bey jetziger Jahreszeit unmöglich haben, sondern muste vielmehr darauf bedacht seyn, aus Böhmen herauszukommen, ehe die engen Passagen der Gebürge mit Schnee angefüllet würden. Da nun derselbe seinen wahren Endzweck völlig erreichet, indem er dem Feinde eine Diversion gemacht, das Magazin und die Brücke von Leutmeritz ruiniret, und starke Contributiones in Böhmen eingetrieben hatte; so trat er den 1 Dec. seinen Rückmarsch an, und kam den 5ten glücklich zu Chemnitz zurück, nachdem er keinen Mann auf dieser Expedition verlohren hatte.

Da übrigens einige auswärtige Zeitungen unter dem Articul von Dresden gemeldet hatten,

daß

daß die Frau Gräfin von Salmour, wie auch der Höchstseeligen Königin von Pohlen Majestät Beichtvater, Pater Hermann, durch Preußische Wache Arrest erhalten hätten; so wurde diesem Berichte von Seiten des Berliner Hofes, als einer ungegründeten Nachricht, widersprochen. Imgleichen wurde Preußischer Seits folgende Widerlegung einiger in auswärtigen Berichten unrichtig angegebenen die Schlacht bey Lissa betreffenden Umstände öffentlich bekannt gemacht:

Da der Wienerische Hof, seiner Gewohnheit nach, abermals viele unrichtige Nachrichten von der Schlacht vom 5ten Dec. durch die Zeitungen auszubreitet suchet; so hält man sich um die Ehre der Wahrheit zu retten, verbunden, diejenigen, welche einigen Glauben finden möchten, zu bemerken; die andern gröbern Unwahrheiten aber der Beurtheilung des Publici zu überlassen, welches die Wahrheit leicht entdecken wird. Es ist höchst falsch, daß die Königl. Armee durch einige Truppen von der Lehwaldischen Armee sey verstärket worden. Man kann den Wienerischen Hof getrost auffordern, nur ein Regiment oder Bataillon von der Lehwaldischen Armee zu nennen, welches in dem ganzen Jahre 1757. zu der Königl. Armee gestossen, oder nach Schlesien marschiret sey. Die Feinde Preussens werden nunmehro wissen, wo diese Armee anjetzo sich aufhält.

Man muß Oesterreichischer Seits eine harte Stirne haben, wenn man sich unterstehet vorzugeben, daß ihre Armee der Preußischen nach der Schlacht vom 5ten, die Bataille zweymal vergebens angebothen habe. Es weiß die ganze Welt,

Welt, daß noch niemals eine Preußische Armee so schwach sie auch gewesen ist, einem Feinde aus dem Wege gegangen sey, oder eine Bataille vermieden habe, ja selbst die Action vom 22 Nov. muß es bezeugen. Es mag auch die Welt beurtheilen, ob eine Armee, die nach der Depesche des Wienerischen Ministerii vom 14 Dec. so in der Utrechter Zeitung vom 30 Dec. stehet, vor der Schlacht 50000 Mann stark gewesen, (obwohl eben diese Ministri in der Depesche vom 11ten vorgeben, daß selbige den Tag nach der Schlacht noch aus 55000 Mann bestanden habe,) von der in der Schlacht 21500 Mann und in der Stadt Breslau 17600 Mann gefangen worden sind, und die also bis auf 11 oder 12000 Mann geschmolzen war, im Stande gewesen sey, einer Armee, von der sie geschlagen worden, da sie derselben noch überlegen gewesen, ein Treffen anzubiethen. Daß wirklich von den Oesterreichern so viel gefangen worden, ist in Ansehung der Breßlauer Garnison, durch die von dem Oesterreichischen commandirenden General übergebene und eigenhändig unterschriebene Liste, welche auch mit den eigenen Nachrichten des Wiener Hofes übereinstimmet, schon erwiesen, und ob es zwar nicht möglich ist, eine dergleichen Liste von denen in und nach der Schlacht vom 5ten zu Kriegesgefangenen gemachten 21 tausend 500 Mann, beyzubringen; so wird sich doch die Wahrheit davon, so unglaublich es auch zu seyn scheinet, bey der künftigen Auswechselung zeigen.

Was übrigens die Wichtigkeit dieses Sieges anbelangt; so darf man Preußischer Seits nur dem Urtheil des Wienerischen Ministerii beypflichten, welches dasselbe in der angeführten Depesche sich selbst gesprochen, da es sich auf die Fol-

gen

gen der Schlacht berufen. Breslau und Liegnitz sind übergegangen. Die Preussen haben etwas mehr als eine Fußbreite Hand in Schlesien gewonnen, und man weiß in diesem Lande von keinen Oesterreichern mehr, als von denen, die noch zu Schweidnitz eingeschlossen sind.

Zum Beschluß dieser Preußischen Nachrichten theilen wir nachstehendes unter dem 30sten Dec. aus Brieg abgelassenes Schreiben mit, worinn verschiedene damals vorgefallene Umstände näher erläutert werden.

Das vergangene Jahr ist uns ein sehr merkwürdiges Jahr gewesen. Von Anfange bis in die Mitte des Jahres empfanden wir nichts von dem Ungemach des Krieges. Die hiesige Stadt war ein grosses Magazin, die Werke um selbige wurden reparirt, und mit vielen tausend Pallisaden versehen. Die Oesterreichischen Bomben, wodurch die gute Stadt Schweidnitz ruinirt ward, konnten wir hier sehen, ob gleich Brieg und Schweidnitz, 9 Meilen von einander liegen. Nach der Einnahme von Schweidnitz schien nichts natürlicher zu seyn, als daß entweder Neiß, oder Brieg, an die Reihe kommen würde. GOtt aber fügte es ganz anders, und die grosse Oestereichische Macht wendete sich gegen die kleine Armee unter dem Herzoge von Bevern bey Breslau, ohngefehr 7 Meilen von hier. Wir konnten hier nicht nur das Canoniren, sondern auch das kleine Feuer, bey dieser Action ganz deutlich hören. Die kleine Preußische Armee zwang zwar die Oesterreichische zum Weichen; sahe sich aber, wegen der grossen Uberlegenheit der feindlichen Armee, genöthigt, sich den folgenden Tag durch Breslau durch, und auf der Pohlnischen Seite des Oderstrohms

strohms gegen Glogau, zu ziehen. Die Uebergabe von Breßlau erfolgte bald darnach, und nun sahen wir alle Tage einem Wetter entgegen, das unsere Stadt bedrohete. Wir waren im Fall einer Bloquade mit Lebensmitteln auf etliche Monathe versehen; allein, der Feinde Anschlag war anders. Es war, nach guten und zuverläßigen Nachrichten, beschlossen, Brieg, mit Aufopferung etlicher tausend Panduren, und Croaten, in der Nacht vom 5ten zum 6ten Dec. durch Sturm einzunehmen, und plündern zu lassen. Uns war solcher Anschlag damahls gar nicht bekannt, und dadurch überhob uns der gütige GOtt des Schreckens, das wir darüber gehabt haben würden, da er die Sache selbst abzuwenden, und den Anschlag zu zernichten, beschlossen hatte. Wir waren von Breslau abgeschnitten, und konten keine Nachricht von daher bekommen. Auf einmahl höreten wir den 5ten December, des Nachmittags, ein entsetzliches Feuern mit Canonen und Mousqueten, und dieses kündigte uns die Ankunft des Königs, und seiner Armee an. Den 7ten erfuhren wir, mit unaussprechlicher Freude, die Hülfe, die GOtt dem Könige, und dem gantzen Lande, das darum geseufzet, erzeigt hatte. Hierdurch war ein gewaltiger Strich durch die projectirte Surprise von Brieg gemacht. Die in Ohlau, 2 Meilen von hier, bereits versammlete Oesterreichische Völker sahen sich nach der Flucht um, geriethen aber zu tausenden den verfolgenden Preußischen Truppen in die Hände, und in die Gefangenschaft. Wir erfuhren, was wir nie geglaubet hätten, daß die Oesterreicher ihre Retranchements verlassen, um den Ruhm zu haben, den König, mit Seiner Wachparade, (denn so nenneten die Feinde die Königl. Armee) aufzuheben, nach Breslau zu führen, und

daselbst die Befehle des Hofes zu Wien Seinetwegen zu erwarten. Aber siehe da, diese kleine Armee war der Hammer, mit welchem der HErr der Heerscharen sich gefallen ließ, der Feinde Köpfe und ihre Haarschedel zu zerschlagen, und die Völker zu zerstreuen, die so gerne kriegen. Es übersteigt fast allen Glauben, und dennoch ist es wahr, daß der König, inclusive der Breslauischen Garnison, über 40000 Gefangene bekommen hat. Ueber 2000 sind deren hier in Brieg. Die andern grossen Vortheile, die der König erhalten hat, übergehen wir, weil sie in öffentlichen Blättern schon vor jedermanns Augen liegen. Die Oesterreicher können daran denken, daß sie sich die Begierde haben ankommen lassen, dem Könige in Preussen ein Land wieder wegzunehmen, das Ihm GOtt gegeben hat. Es ist anmerklich, daß in diesem Kriege Städte, die im vorigen Kriege gelitten haben, bisher verschont geblieben sind, als Brieg, Neiß, Glogau; dahingegen diejenigen jetzo heimgesucht worden, welche dazumahl verschont blieben, als Schweidnitz, Breslau, und vielleicht auch Liegnitz. GOtt bahne durch diese grosse Thaten, die er auf Erden bisher gethan hat, den Weg zu einem baldigen dauerhaften Frieden! Der König hat in der Kirche zu St. Elisabeth in Breslau dem Dankfeste andächtig beygewohnt, auch den Generals, die Sr. Maj. zum Siege gratulirt, vor ihre Bravour und Verhalten bey der Schlacht, auf das gnädigste gedanckt.

Imgleichen folgt hier das Verzeichniß mit Nahmen derer Herren Generals, Staabsofficiers und andern Officiers, dann vom Feldwebel an summariter deren Kaiserl. Königlichen Trouppen, so den 21ten Decemb. 1757. zu Breslau

in

in die Kriegesgefangenschaft verfallen, bey welchen Regimentern sie stehen, nach der von dem K. K. Commendanten zu Breßlau, Herrn General v. Sprecher übergebenen Originalliste, als:

Generalstab.

1. Generalfeldmarschalllieutenant Salomon von Sprecher de Bernegg. 3 Generalfeldmachtmeisters, Freyherr von Wolffersdorff, Freyherr von Döck, Freyher von Broune. 1 Obristlieutenant, Qua Platz Obristlieut. Graf Baillet. 1 Feldkriegescommissarius, Carl Spech. 1 Kriegescassenofficier, Wurzer. 6 Ingenieur, Königl. Französische. Obristlieutenant d'Aymée, Lieutenant Montrosa. Oesterreichische. Oberlieutenant Hirchenhahn, Unterlieutenant Bernard, Condueteur Kray, Marini. Summa 13.

Bleßirt und Kranke.

1 Generalfeldzeugmeister, Freyherr v. Keuhl, bleßirt. 2 Generalfeldmarschallieutenants, Graf Winolph v. Stahrenberg, krank, Freyherr von Haller bleßirt. 6 Generalfeldwachtm. Freyherr v. Wolff, krank, Freyherr von Gemmingen, bleßirt, Freyherr von Reichlin, bleßirt, Graf von Meyern, bleßirt, Graf von Preysac, bleßirt, Graf le Fevre, bleßirt, 1 Obrist und Generaladjutant, von Schultz, bleßirt. 1 Ingenieur, Obristlieutenant von Rebain, bleßirt. 1 Kriegescassenofficier, Seliger, krank. Summa 12.

Von Ihro Maj. des Kaisers Regiment.

1 Obristlieutenant, Engelhard Baron de Leuven, bleßirt. 1 Hauptmann, de Bourgogne bleßirt. Capitainlieutenant, Petrus de Lantzinger, bleßirt. 1 Oberlieutenant, de Sayonzeck, 1 Unterlieutenant, de Belleau, bleßirt. 1 Fähndrich, de Rousseau, bleßirt. 96 von Feldwebell an. Summa 102 Mann.

Erz-Herzog Carl.

1 Obrister, Ignatius von Zaloghy, bleßirt. 1 Obristwachtmeister, Joseph von Droß, bleßirt. 1 Regimentsquartiermeister, Schmalzigang, gesund. 2 Fähndrichs, Petrus Tarsy, gesund, Michael Waldhütter, bleßirt. 8 Hauptleute, Petrus von Kyß, Anton Kitzing, Alexander Ballogh, Jacob Eckler, von Hopffern, Gyomorey, Capitainlieutenant, Carl Karg, Joh. Niccol. Philippi, alle bleßirt. 8 Oberlieutenants, Franz Kòwesdy, Michael Horwath, Andreas Jakubicska, Bertele, Stimm, Peter von Kyß Carl von Erdòdy, Michael Schatz, alle bleßirt. 8 Unterlieutenants, Csernel, Ant. Graf v. Esterhazy, Graf v. Zimmerl, Graf v. Schreckinger, Joseph Wagner, Franz Koklos, Georg Szedlinsky, Adam Kòvesdj, alle bleßirt. 707 vom Feldwebel an, worunter 89 bleßirte. Summa 736 Mann.

Herzog Carl von Lothringen.

1 Obristlieutenant, Leopold von Gràvenitz, bleßirt, 5 Hauptleute, Ernest v. Kessel, bleßirt, Joseph von Leimede, krank, Maxim. von Schorlemmer, bleßirt, Wilhelm Bibo D'harsin, bleßirt, Capitainlieutenant Adam Baron von Cònens, bleßirt. 4 Unterlieutenants, Theodor Graf von Güstellj, bleßirt, Carl Graf von Circour, bleßirt, Friedrich von Vogelsang, bleßirt, Carl de Ciruste, bleßirt 1 Fähndrich, Mathes Plonquet, Com. 119 vom Feldwebel an, worunter 22 com. Summa 130 Mann.

Vom Regiment Harrach.

1 Obristwachtmeister, von Normann, bleßirt. 2 Hauptleute, von Gabelhofen, bleßirt, von Verga, bleßirt. 3 Oberlieutenants, von Cammerlohr, bleß. von Rumerskirchen, bleßirt, von Kirchmeyer, bleßirt. 2 Unterlieutenants, Baron Otternbach, bleßirt, Graf Naspp, bleßirt, Baron Apfalder, bleßirt, de Gerold, bleßirt. 75 vom Feldwebel an, worunter 38 bleßirt. Summa 85 Mann. Vom

Vom Regiment Neupperg.

3 Hauptleute, von Meyersfeld, Ernest v. Münchrod, bleßirt, Franz von Reisky. 2 Capitainlieutenants, Thomas de Camely, Nicol de Leba. 3 Oberlieutenants, Anton von Seau, Carl von Balland, Joseph von Kuhn. 4 Unterlieutenants, Joh. Kirschbaum, Carl von Trautson, Thomas von Lachowitz, Johann Brady. 2 Fähndrichs, von Bentz, de Fine. 504 vom Feldwebel an. Summa 518.

Vom Regiment Botta.

1 Obristlieutenant, Friederich Wilhelm Baron von Rieben. 1 Quartiermeister, Gottfried Rehm. 6 Hauptleute, Ludewig Eckerman, Joseph Rothkirch, Daniel Obermann, Carl Bar. von Wulffen. bleßirt. Domin. Rotta, bleßirt. Joh. Georg von Gottschamer, bleßirt. 2 Capitainlieutenants: Joh. Bapt. von Rousill, Gottfried Hoffmann, bleßirt. 5 Oberlieutenants: Wilh. Baron von Gabelhofen, Ignaz Möhner, Friedrich Pheninger, Stephan Klein, Joseph Linde, bleßirt. 5 Unterlieutenants: Franz Tux, Jungsbluth, Anton Paul von Hohenburg, bleßirt. Johann Lebrini, Andreas del Cuore. 3 Fähndrichs: Baron von Humm, Johann von Corini, Carl von Felderndorf. 599 vom Feldwebel an, worunter 47 Kranke und 88 Bleßirte. Summa 622 Mann.

Heinrich Daun.

2 Hauptleute: Ferdinand von Cör, bleßirt. Friderich von Reichlin, bleßirt. 67 vom Feldwebel an, worunter 42 Bleßirte. Summa 69 Mann.

Leopold Daun.

1 Obristlieutenant, Maxim. Baron von Zorn. 7 Hauptleute, Richard de Bierce, Franz Graf von Daun, Joseph Penzneder, Jacob Rößler, Bernhard Steinbrügel, bleßirt, Otto Philipp Graf Hohenfeld, bleßirt, Marcus Eninger, bleßirt. 10 Oberlieutenants, Georg Mihle, Joseph Oppenrither, Jo-

hann von Unger, Joseph Buchmeyer, Wenzel von Harrach, Franz Graf von Stubenberg, bleßirt, Ferdinand Baron von Eisenstein, bleßirt, Louis v. Pley, bleßirt, Johann del Adore, bleßirt, Franz Graf v. Traun, zugetheilt. 7 Unterlieutenants, Martin Stöber, Johann Georg Herra, Carl Streit, Franz Bar. Scherzer, bleßirt, Johann Schluderbach, bleßirt, Johann Kintzel, bleßirt, Leopold Roth, krank. 668 Vom Feldwebel an, worunter 56 Bleßirte. Summa 693 Mann.

Wenzel Wallis.

1 Hauptmann, Jescheck Bellinger, bleßirt, 1 Oberlieutenant, Meßina, bleßirt, 2 Unterlieutenants, Johann Scherenzky, bleßirt, Joseph Grandmenge, bleßirt. 4 Fähndrichs, Georg Maygety, bleßirt, Carl Kratischdorf, bleßirt, Leopold Scheerfeld, comm. Siegmund Schindler, comm. 1 Quartiermeister, gesund. 74 vom Feldwebel an. Summa 83 Mann.

Von Molck.

1 Obrister, Ludewig Graf von Attemps. 1 Obristlieutenant, Planer von Plan, bleßirt. 1 Obristwachtmeister, Franz Freyherr von Molk, gesund. 5 Hauptleute, Seyfried von Manasser, gesund, Engelbert von Felix, gesund, Marcellus Ullmeyer, bleßirt, Franz von Gratta, bleßirt, Ludewig Graf von Ruttand, bleßirt, 2 Capitainlieutenants, Leopold von Cremery, Freyherr von Lazarini, bleßirt. 7 Oberlieutenants, Philipp Heinrich Baron von Stetten, Joseph von Benzinger, Baron von Brabeck, Alexander Ossolini, Georg Roßler, Joseph Frischenschlager, Marquis de Grenada, alle bleßirt. 7 Unterlieutenants, Graf von Solms, Joseph Baron von Morsey, Baron de Hardoncour, Franz von Freywillig, Philipp Graf von Meyerle, Gabriel Baron von Marenzy, von Roboretti, alle bleßirt. 2 Fähndrichs, Joseph von Cariano, Moshammer de Mosberg, beyde bleßirt. 698 Vom Feldwebel an. Summa 724 Mann.

Von

Von Hildburghausen.

1 Obristwachtmeister, Baron von Langlois, bleßirt. 3 Hauptleute, von Blanda, de Perotti, v. Sterneeg, alle drey bleßirt. 1 Oberlieutenant, Orthmayer bleßirt. 3 Unterlieutenants, de Pittoni, Torgau, von Pöth, alle drey bleßirt. 73 vom Feldwebel an. Summa 81 Mann.

Von Waldegg.

1 Obristlieutenant, Ludewig de Herd, bleßirt. 1 Obristwachtmeister, Anton von Formentini, bleßirt. 3 Hauptleute, James de Lockardt, Carl Graf de Vela, Franz de Herdt, alle drey bleßirt. 6 Oberlieutenants, Ernst Friderich von Platen, Heymann Bar. de Biela, Joseph de Mayerhoffen, Carl von Klock, Alexander de Humbracht, sämmtl. bleßirt. Carl von Pingenstein, krank. 2 Unterlieutenants, Heinrich Carl Schotte, bleßirt Johann Michael Stephany comm. 1 Fähndrich, Joh. Ulrich, bleßirt. 1 Wachtmeisterlieutenant, Jacob Günther, bleßirt. 162 vom Feldwebel an, worunter 30 Gesunde. Sum̃. 177 Mañ.

Von Reuhl.

1 Obristlieutenant, Johann Christian von Eichholz, bleßirt. 1 Regimentsquartiermeister, Andreas Braun bleßirt. 1 Wachtmeisterlieutenant, Ludewig Eberth, bleßirt. 1 Proviantmeister, Joseph Buchberger, bleßirt. 2 Hauptleute, Carl Graf von Molza, bleß. Andreas Holmer, Adjutant beym Regim. Innhaber. 1 Capitainlieutenant, Leopold von Mönsterberg, bleßirt. 1 Unterlieutenant, Baron v. Grimmingen, bleßirt. 2 Fähndrichs, deren Nahmen noch beygebracht werden sollen. 60 vom Feldwebel an. Summa 70 Mann.

Von Baaden-Baaden.

1 Obristlieutenant, Alexander Graf von Harrach, bleßirt. 1 Hauptmann, Leopold Strati, bleßirt. 2 Oberlieutenants, Carl Cogiary, bleßirt, Joseph

Beck, bleßirt. 69 vom Feldwebel an, worunter 25 bleßirt. Summa 73 Mann.

Von Alt-Colloredo.

1 Obrister, Aug. Fürst v. Lobkowitz. bleß. 2 Obristlieutenants, Blasius Columbus von Bender, Joseph Graf v. Colloredo, bleß. 1 Obristwachtmeister, Robert Freyherr v. Wallis, bleß. 13 Hauptleute, Johann von Mertens, Franz Marquis de Caßnetti, Anton de Caßinelli, Joh. Christ. von Freynfels, Johann Freyherr von Abschanz, Johann Gottlieb de Helcher, Philipp de Reich, de Hoeger, Hieronimus Turler, Philipp Baron von Elmpt, Joseph de Schmid, Anton von Wolff, Balthasar de Gessy, Wenzel Graf von Schafgotsch. 11 Oberlieutenants, Jacob Augustin, Anthon Freyherr von Mitrowsky, Franz Freyherr von Wachtenberg, Joseph von Stadtler, Philipp Baron von Romis, Joseph del Coure, Jacob de Beaumonde, Carl del Mayno, Anton von Lauch, Franz Freyherr von Pittony, Abraham von Waxoncourt. 13 Unterlieutenants, Jacob Schilder, Franz Dressel von Reipperg, Johann von Stouard, Ludwig von Bomburg, Theodor Kolffy, Martius Graf von Strasoldo, Daniel Hoith, Joseph von Upmark, Philipp de Pateck, Carl von Heydt, Philipp Graf von Welsberg, Marquis de Bousse, Michael Baron de Gudenus. 6 Fähndrichs, Emanuel Altmann, Carl Siegroth, Graf von Orlich, Egidius Brantten, Georg Friedrich Dornblüth, Graf von Kevenhüller. 1 Quartiermeister, Christian Wilhelm Hizler. 1 Auditeur, Joseph Peter Müller. 1 Wachtmeisterlieutenant, Michael Habermayer. 1 Proviantmeister, Sebastian Simon. 1 Wagenmeister, Josias Reinarz. 1 Profos, Franz Appold. 1551 vom Feldwebel an. Summa 1605 Mann.

Von

Von Kollowrath.

1 Obristlieutenant, Baron v. Steinbach. 1 Hauptmann, Joseph von Moskopp. 1 Capitainlieutenant, Ludewig von Roseter, bleßirt. 5 Oberlieutenants, Johann von Prauß, Joseph von Kanoffsky, Michael Hirchenhann, bleßirt, Anton von Perge, bleßirt, Friderich von Küster, Adjutant. 1 Fähnrich, Carl von Eberstein, bleßirt. 176 vom Feldwebel an, worunter 52 Gesunde. Summa 185 Mann.

Von Pallavicini.

1 Hauptmann, Neugebauer, bleßirt. 1 Unterlieutenant, Gärtner, bleßirt. 3 Fähndrichs, v. Piccowani, von Puibnay, Carl von Colline. 1 Gemeiner. Summa 6 Mann.

Von Andlau.

2 Hauptleute, Ludwig von Terzi, Franz Graf von Arco, bleßirt. 1 Oberlieutenant, Friedrich Jeissau. 4 Unterlieutenants, Franz Baron von Hondt, bleßirt, Georg von Hilleprand, Liborius von Libetrau, bleßirt, Friedrich Pigoni, bleßirt. 37 vom Feldwebel an, worunter 5 Command. Summa 44 Mann.

Von Luzani.

1 Hauptmann, Graf Joseph von Perlas, bleßirt. 71 vom Feldwebel an, worunter 20 kranke und bleßirte. Summa 72 Mann.

Von Puebla.

1 Grenadierhauptmann, von Schröder, bleßirt. 2 Oberlieutenants, Jacob Gampp, bleßirt, Johann Georg Zoller, bleßirt. 2 Unterlieutenants, Joseph Beckers, bleßirt, Michael Domonay, bleßirt. 2 Fähndrichs, Johann de Birayo, bleßirt, Ludwig von Marcellet, bleßirt. 1 Regimentsquartiermeister, Hoyer. 1 Auditeur, Washuben. 76 vom Feldwebel an. Summa 85 Mann.

Von Tierheim.

1 Obristwachtmeister, von Scholderer. 7 Hauptleute

leute, Franz von Pompeati, Lucretio Venturi, Anton Colonna, Ferdinand Baron von Kalkschmid, bleßirt, Rudolph Brackel, bleßirt, 1 Capitainlieutenant, Anton von Orßi, Gottlieb Steinert. 9 Oberlieutenants, Przichofsky, Joseph Schneider, Joseph Suber, Joseph Jrrico, Georg Sedelmeyer, Anton Schneider, bleßirt, Franz la Croce, bleßirt, Ludwig von Schröder, bleßirt, Gottfried von Schröder, bleßirt. 12 Unterlieutenants, Carl von Kettner, Ferdinant Piati, krank. 2 Fähndrichs, Xaverius Scholderer, Baptist Brauner. 532 Vom Feldwebel an, worunter 63 bleßirte und kranke von aussen herein. Summa 553 Mann.

Von Clerici.

2 Hauptleute, Carl von Strozy, bleßirt, Franz Maximilian d'Elwenig, bleßirt. 1 Fähndrich, Johann Rhode. 68 vom Feldwebel an. Sum. 71 Mann.

Von Sprecher.

2 Obristwachtmeister, Gottlieb von Carlowitz, Galliazo Graf von Origo. Grenadierhauptmann, Marquis Sorty. Füsilierhauptmann, Bonaventura Graf Duval, Joachim de Zambony, Antoni de Bertolini. 2 Capitainlieutenants, Ludwig Bar. Glaubitz, Bonaventura Nachtigall. 8 Oberlieutenants, Friedrich August Baron von Disgau, Anton Graf Kuhn, Daniel Magaueran, Jacob Ignatius Hopfenstock, Wolfgang Ungelter, Peter Deming, Johann Georg Holl, Ferdinand Lenzhüffer. 9 Unterlieutenant, Christ. Graf Fugger von Boos, Carl Friedrich August Hellischer, Damianus Albertini, Joachim Baron Egerrer, Joseph de Barcena, Ludwig Dusseng, Johann Steiner, Albertus Olewino, Thomas Visconti. 1 Auditeur, Michael Hartenfels. 1 Wachtmeisterlieutenant, Ernst Hegemann. 1 Proviantmeister, Joseph Kayser. 1 Wagenmeister, Paulus Gaach. 1 Profoß, Christoph Zebisch. 1 Fähndrich, Friedrich Müller. 881 vom Feldwebel an. Sum. 912 Mann. D'Ar-

D'Arberg

1 Obristwachtmeister, Baron Bleckeim, bleßirt. 1 Oberlieutenant, de Ponselet, bleßirt. 3 Unterlieutenants, von Emmersdorf, bleßirt, von Galler, bleß. Graf von Erpach. 1 Fähndrich, Comte d'Erquellines. 38 vom Feldwebel an. Summa 44 Mann.

Von Aremberg.

1 Obrister, Freyherr von Lindainer und Rosen. 1 Obristwachtmeister, von Creutz. 6 Hauptleute, von Wintschgau, bleßirt, Christ. de Binder, Franz von Just, krank, Marq. de Trezegnies, bleßirt, Max. von Sazenthal, bleßirt, Max. von Raschütz. 1 Capitainlieutenant, von Terzi. 6 Oberlieutenants, Joseph Offendorf, Leonhard de Jacobi, Christ. von Normann, bleßirt, Franz von Weinzierle, bleßirt, Carl Moser, bleßirt, Wenzel Sadlo, bleßirt. 7 Unterlieutenants, Maxim. von Heiligenthal, Albrecht Gr. Oeynhausen, Georg Adelhardt, bleßirt, Martin Kuppin, bleßirt, Carl de Villers, krank, Joseph von Pelzenzweig, Comm. im Spital. Carl Peron bleßirt. 5 Fähndrichs, Heeden, Schrick, bleßirt, Garzweiler, Marqui, le Duc. 1 Quartiermeister, Hölzel, 1 Auditeur, Pusch. 1 Wachtmeisterlieutenant, Purzer. 1 Proviantmeister, Wick. 662 vom Feldwebel an, worunter 300 krank, bleßirt und zugethan. Summa 693 Mann.

Von Maquire.

1 Oberlieutenant, von Setzhuber, bleßirt. 2 Fähndrichs, von Lilienegg, bleßirt, von Hueber. 25 vom Feldwebel an. Summa 28 Mann.

Von Baaden Durlach.

1 Obristlieutenant, Rudolphi Baron von Stein, bleßirt. 3 Hauptleute, Peter de Brünn, Mauritius Baron de Kavanagh, Carl Schuchard, alle drey bleßirt. 1 Oberlieutenant, Simon von Wolf, bleßirt. 4 Unterlieutenants, Carl Graf von Rudant, Michael von Görz, Franz Ignatz Lederer, Christian Bogner,

 sämtl.

sämtl. bleßirt. 46 vom Feldwebel an. Summa 55 Mann.

Von Harsch.

5 Hauptleute, von Gundermann, Bar. de Ledebur, Friedrich von Russel, Georg von Schelheim, Graf Kayserstein. 3 Oberlieutenants, Valentin Potsch, Leopold Synn, Carl Putz. 3 Unterlieutenants, Michael Süsch, Wilhelm Batzendorff, Joseph Brenschütz. 1 Fähndrich, Graf Dehn, sämtl. bleßirt. Summa 12 Mann.

Nicolaus Esterhazy.

1 Hauptmann von Röder. 1 Oberlieutenant, Zerboni, 2 Unterlieutenants, Schnesch, Graf Salins. 2 Fähndrichs, D'Anglure, Rymel, sämtl. bleßirt. 17 von Feldwebel an, Summa 23 Mann.

Von Haller.

1 Obrister, Franciscus von Deseö. 1 Fähndrich, Anton Micovinj, beyde bleßirt. 65 vom Feldwebel an. Summa 67 Mann.

Von Forgacs.

55 Mann, vom Feldwebel an.

Leopold Palffy.

1 Unterlieutenant, Andreas Goldt, bleßirt. 34 vom Feldwebel an. Summa 35 Mann.

Johann Palffy.

25 Mann, vom Feldwebel an.

Von Giulay.

2 Mann vom Feldwebel an.

Von de Ligne.

17 Mann, vom Feldwebel an.

Von Wied.

1 Obrister Sigmund von Burrmann. 1 Obristlieutenant, Sigmund Bar. von Gemmingen, bleßirt, 1 Obristwachtmeister, Ernst von Fischer. 1 Grenadierhauptmann, Andreas von Burrmann, 6 Füsselierhauptleute, Baron von Bellenberg, Philipp de Mar-

Marchand, Franz von Hülder, Anton Graf v. Clerfayt, Philipp Albert Cheval. de Vinchant, Anton Graf von Freschi, bleßirt. 4 Capitainlieutenants, Hubert de Sollard, Emanuel de Faßignies, bleßirt, Albert de Lalaumont, Joseph de Possard, bleßirt. 14 Oberlieutenants, Johann Haas, Johann Georg von Pisport, bleßirt, Ferdinand Eder, Franz d'Olivares, Ludwig d'Okeilly, Anton Fuhrmann, Joseph de Cöllho, Andreas de Gaggia, bleßirt, Joseph Baron de Mollowitz, Anton von Warnstett, Sigmund Baron von Lüzow, bleßirt, Dieterich Baron von Gemmingen, bleßirt, Wenzel Baron von Camoller, Amade Baron von Löwenthal, bleßirt. 12 Unterlieutenants, Thomas Büchler, Gottfried Kiselstein, Otto Baron von Luzow, Joseph de Madron, Carl de Raesfeldt, Ignatius de Loen, Joseph de Fiennes, Leopold Xilandre, Joseph Lucini, Anton Sax, Philipp de Louville, Hans Baron von Luzow. 6 Fähndrichs, David Foost, bleßirt, Albert Eder, Wilhelm Schulz, Franz de le Clerque, bleßirt, Joseph Hanisch, bleßirt, Matthias Baron von Sallie. 1 Quartiermeister, Ignatius Bayerle. 1 Wachtmeisterlieutenant, Jacob Helmreich. 1 Proviantmeister, Johann Sonntag. 1 Wagenmeister, Adam Hoffmann. 1 Profoß. 1163 vom Feldwebel an. Summa 1214 Mann.

Von Joseph Esterhazy.

1 Unterlieutenant, Carl Igenise, bleßirt. 20 vom Feldwebel an, zusammen 21 Mann.

Von Jung Colloredo,

64 Mann, vom Feldwebel an.

Von Bathiany.

40 Mann, vom Feldwebel an.

Von Bethlen.

1 Hauptmann, von Dullar. 115 vom Feldwebel an, zusammen 116 Mann.

Von Sachsen Gotha.

25 Mann, vom Feldwebel an.

Von Los Rios.

1 Hauptmann, Prince de Gavre, bleßirt. 1 Unterlieutenant, Peter Warnowick, bleßirt. 1 Fähndrich, Joseph Jaconvaldt, bleßirt. 1 Auditor, Joseph Slasquin. 4 vom Feldwebel an. Summa 8 Mann.

Von Bayreuth.

14 Mann, vom Feldwebel an.

Von Alt Wolfenbüttel.

1 Obrister, Prinz zu Sachsen Coburg-Saalfeld, bleßirt. 3 Hauptleute, Friederich Wilhelm Graf von Hohenlohe, bleßirt, Carl Baron von Brouglach, bleßirt, von Schröder. 1 Capitainlieutenant, Vincentius Hirones, bleßirt. 3 Oberlieutenants, Joh. Neumüller, bleßirt, Johann von Trippenbach, bleß. Christ. von Lampradius, bleßirt. 3 Unterlieutenants, Ernst Ludwig von Nostitz, Com. in Hosp. Joh. Bapt. d'Urbani, bleßirt, Joh. Bapt. Brechti, bleßirt. 1 Fähndrich, Rudolph von Bienau, bleß. 248 vom Feldwebel an, worunter 76 Gesunde. Summa 260 Mann.

Louis Wolffenbüttel.

1 Obristwachtmeister, Baron von Haagen, bleßirt. 5 Hauptleute, von Schwartz, von Capiet, von Wieder, von Jeglingen, von Fischer, sämtl. bleßirt. 3 Oberlieutenants, von Elbnig, Joseph Knopf, N. Wagner, alle drey bleßirt. 2 Unterlieutenants, von Lengelfeld, bleßirt, Graf Breiner, Com. 103 vom Feldwebel an, worunter 12 als Krankenwärter commandirt. Summa 114 Mann.

Von Mercy.

1 Unterlieutenant, Joseph de Meßnille, bleßirt. 4 vom Feldwebel an, zusammen 5 Mann.

Von Teutschmeister.

2 Hauptleute, von Quanne, Bar. v. Rosenberg, 3 Oberlieuten. von Mochne, de Mohris, de Massaffri. 1 Unterlieutenant von Roth. 1 Profoß. 36 vom Feldwebel an. Summa 43 Mann.

Von

Von Würzburg.

1 Obrister, Wolfgang Heinrich Baron v. Wurmsdorf. 1 Obristwachtmeister, Franz Joseph von Wall, blessirt. 1 Hauptmann, Antoni Achtmann. 1 Oberlieutenant, Ignati von Klevi. 2 Unterlieutenants, Carl von Zillerhard, Franz Heinrich von Nitzky. 1 Regimentsquartirmeister, Christian Fischer. 127 vom Feldwebel an. Summa 134 Mann.

Von Maynz.

1 Obrist und Regiments-Innhaber, Graf v. Lamberg. 1 Obristlieutenant, Freyherr von Harstall. 7 Hauptleute, Carl Philipp Wolf, Franz von Haagen, Jacob Kreuler, Carl Jager, von Cottulinsky, Franz Heinrich von Guttenberg, Hermann von Dusler. 8 Oberlieutenants, Friedrich Stutzer, Damian von Winkelmann, Casimir von Dersch, Franz Faber, Carl von Winkelmann, Johann Peter Nebel, Franz Georg Haren, Franz Emerich von Rockoch. 7 Unterlieutenants, Eberhart Serger, Paulus Bauer, Ignatius Vogt, Paul Witzleben, Georg Adam Reither, Jacob Schneider, Franz Joseph Eickemeyer. 4 Fähndrichs, Johann Peter Humes, von Seraing, Carl Stutzer, Bernhard Inkebrand. 1 Auditor, Andreas Serger. 2 Wachtmeisterlieutenants, Jos. Zuschlag und Jos. Dros. 1 Proviantmeister, Jos. Looß. 723 vom Feldwebel an. Summa 755 Mann.

Mercy Sclavonier.

1 Obrister, Michael von Prodanowitz. 1 Obristlieutenant, Andreas von Matthesen. 1 Gren. Hauptmann, N. N. 3 Füs. Hauptleute, Mar. von Terzich, von Mirabelli, Salkowich. 2 Capitainlieutenants, von Prodanovich, Olujevich. 7 Oberlieutenants, Vinczian, Luckacsich, Nickicsich, Anton Kovacsovich, Dragojevich, von Monti, Johann Gallovich. 7 Unterlieutenants, Paslinovich, Michich, Tkalosewich, Gyurissich, Graf Munios, Ivokovacsevich, Ignatovich.

vich. 3 Fähndrichs, Nicolich, Jacsich, Zeko. 1 Wachmeisterlieutenant, Stephan Türson. 1 Auditor, Johannes Botkay. 1 Proviantmeister, Joannes Rector. 975 vom Feldwebel an. Summa 1003 Mann.

St. Andreé Sclavonier.

2 Hauptleute, Joh. Bapt. Gr. Acugnia, Illia Millievics. 3 Oberlieutenants, Lucca Czakaries, Ivo Dugocvics, Joh. Osmünz. 1 Unterlieutenant, Anton Millievics. 1 Fähndrich, Joh. Holzner. 331 vom Feldwebel an. Summa 338 Mann.

Creutz Warasdiner.

1 Obristlieutenant, Franz Carl von Riese. 1 Obristwachtmeister, Samuel v. Zdellavovich. 9 Hauptleute, Johann Horvatinowich, Gabriel Gellich, Gallaprodrageovich, Joh. Schneider, Peter Fassollo, Peter Barberissi, Niccol. Perszin. 2 Capitainlieutenants, Leopold Capler, Carl Radinchich. 8 Oberlieutenants, Georg Sussich, Michael Rajakovich, Joseph Syrmeyer, Ign. Lang, Peter Cavallini, Max. Antauer, Andreas Lavarin, Osztoja Broha. 8 Unterlieutenants, Nicc. Ogniamcovich, Martin Vidakovich, D'oszlen Prodragovich, Tribun. Ratvitchich, Georg Rototich, Anton Kurtich, Matho Radanovich, Ivo Heebeg. 3 Fähndrichs, Georg Kochevich, Constantin Ivichich, Joseph Gartner. 1 Proviantmeister, N. N. 1 Auditor, N. N. 1142 vom Feldwebel an. Summa 1174 Mann.

St. Görger Varasdiner.

1 Obrister, Joseph v. Brentano. 1 Obristlieutenant, Petrus von Petardi. 1 Obristwachtmeister, Wilhelm von Ludenz, 3 Hauptleute, Joh. von Kengyel, Adam Storchich, Vaidschede, 1 Capitainlieutenant, Joseph Suarcz. 5 Oberlieutenants, Elias Koch, Math. Badaneck, Mart. Jabroczky, Gregorich, Hauzingen. 4 Unterlieutenants, Joh. Michler, Joseph Tramuscj, Berszin, Ternszky. 1 Fähndrich, Joh. Fuhrmacher. 1 Wachtmeisterlieutenant, Mathias Herschich. 437 vom Feldwebel an. Summa 455 Mann. Ogu-

Oguliner Carlstädter.

3 Hauptleute, Casimir von Müller, Stephan v. Kovachich, Carl von Bellj. 3 Oberlieutenants, Balthaser von Michanovich, Anton Gerdich, Anton Pajanovich. 1 Unterlieutenant, Michael Zappou. 1 Fähndrich, Raymund Jacksul. 1 Proviantmeister, Joh. Weiß. 434 vom Feldwebel an. Summa 443 Mann.

Szluiner Carlstädter.

3 Hauptleute, Georg de Pflacher, Cajetan von Rennery, Andreas von Juba. 3 Oberlieutenants, Buckkosied, Peter Jankovich, Peter Gertich. 3 Unterlieutenants, Peter Quasdanowich, Joh. Vallichovich, Achim Popovich. 1 Fähndrich, Carl Graf Lodolli. 401 vom Feldwebel an. Summa 411 Mann.

Würtenbergische Troupen.

Vom Leibregiment.

8 Mann, vom Feldwebel an.

Von Prinz Louis.

2 Lieutenants, von Gollen, von Degenfeld. 11 Gemeine. Summa 13 Mann.

Von Spitznaas.

1 Obrister von Larisch. 1 Major von Goeze. 1 Hauptmann von Schertell. 1 Fähndrich Otto. 8 vom Feldwebel an. Summa 12 Mann.

Von Röder.

1 Major von Stein. 1 Lieutenant von Adelshein. 1 dito und Adjudant von Wogau. 1 Fähndrich von Ohlnhausen. 21 von Feldwebel an. Sum. 25 Mann.

Von Truchses.

1 Lieutenant und Adjudant Bartholomaej. 2 vom Feldwebel an. Summa 3 Mann.

Chur-Bayersche Trouppen.

Vom Leibregiment.

1 Gren. Hauptmann Baron von Lerchenfeld. 1 Füs. Hauptmann Baron von Imbsland. 1 Lieutenant Baron von Planckheim, alle bleßirt. 33 von Feldwebel an. Summa 36 Mann. Von

Von Chur-Prinz.

6 Mann, vom Feldwebel an.

Von Clement.

11 Mann, vom Feldwebel an.

Von Minuzy.

5 Mann, von Feldwebel an.

Von Moravitzky.

1 Gren. Lieutenant Edler von Autlinger. 1 Füs. Lieutenant von Schaffeln. 8 vom Feldwebel an. Summa 10 Mann.

Von Preysing.

9 Mann, vom Feldwebel an.

Dragoner.

Von Erzherzog Joseph.

13 Mann vom Wachtmeister an.

Von Bathiany.

9 Mann, vom Wachtmeister an.

Von Würtenberg.

3 Mann, vom Wachtmeister an.

Von Darmstadt

1 Obristlieutenant, Baron von Pugnetti. 1 Hauptmann von Grieger. 2 Lieutenants, Anton v. Doresin, Leopold Pankner. 2 Fähndrichs, Graf von Sitzi, Bettelberger. 102 vom Wachtmeister an. Summa 108 Mann.

Von Kollowrath.

1 Obrister, Freyherr von Schackmin. 1 Hauptmann, Balthasar Sauer. 1 Capitainlieutenant, Ignatius Schendel. 73 vom Wachtmeister an. Zusammen 76 Mann.

Von Jung Modena.

1 Gemeiner.

Von Sachsen Gotha.

3 Gemeine.

Von

Von Benedict Daun.

1 Capitainlieutenant, le Clerk. 1 Lieutenant, Duvirn. 1 Fähndrich, von Kurna. 1 Regimentsquartiermeister, N. N. 14 vom Wachtmeister an. Sum. 18 Mann.

Cuiraßiers.

Erzherzog Ferdinand.

1 Obristwachtmeister, Jos. Carl von Herrmann. 3 Rittmeister, Carl Graf von Saracini, Graf Hirzan, bleßirt. Baron Kempfig, bleßirt. 1 Cornet Mathias Hueber. 49 vom Wachtmeister an. Summa 54 Mann.

Von Erzherzog Leopold.

1 Obrister, Ludewig von Hoffmann, bleßirt. 1 Obristwachtmeister, Franz Baron von Lanius, bleßirt. 16 vom Wachtmeister an. Summa 18 Mann.

Von Alt Modena.

2 Gemeine.

Von Luchesi.

1 Cornet, de Du Moulin. 7 Gemeine. Sum. 8 Mann.

Von Birckenfeld.

1 Ritmeister, Felix von Lutter. 1 Cornet, Johan Vogt. 72 vom Wachtmeister an. Sum. 74 Mann.

Von Kalckreuter

1 Obrist, Graf v. St. Ignon. 1 Lieutenant, Danti. 1 Cornet, Franz Schluterbach. 60 vom Wachtmeister an. Summa 63 Mann.

Von Serbelloni.

4 Gemeine.

Von Schmerzing.

1 Lieutenant, Baron von Blanckenstein. 44 vom Wachtmeister an. Summa 45 Mann.

Von Gelhay.

1 Lieutenant, Sigmund von Szrzka. 1 Cornet, Martin de Noel.. 51 vom Wachtmeister an. Sum. 53 Mann.

Von Stambach.

1 Obrister, Anton Graf Carrazzioli. 1 Obristwachtmeister, Anton von Mackauer. 4 Lieutenants, Carl von Niebelschutz, Joh. Eyersberg, Joseph Platzer, Ant. Graf Chambre. 1 Cornet, Jos. Gr. von Stainbach, alle bl. 21 vom Wachtmeister an. Sum. 28 Mann.

Von O'donell.

1 Obristlieutenant, Graf Parcissa, bleßirt. 1 Rittmeister, Graf Quarient, bleßirt. 1 Lieutenant, Anton von Jungburg. 2 Cornets, Baron Bornovall, bleßirt. de Bartz. 65 vom Wachtmeister an. Sum. 70 Mann.

Von Anhalt-Zerbst.

1 Lieutenaut, Kapaun. 4 vom Wachtmeister an. Summa 5 Mann.

Von Löwenstein.

1 Obristwachtmeister, Graf St. Julien, bleßirt. 6 vom Wachtmeister an. Summa 7 Mann.

Von Zweybrück.

1 Gemeiner.

Von Anspach.

38 Mann vom Wachtmeister an.

Vom Houssaren-Commando.

1 Obristwachtmeister, von Pallasti. 2 Rittmeisters, Josephus Niczky, Ladislaus Nagy. 1 Capitainlieutenant, Georgius Kovacs. 3 Oberlieutenants, Georgius Wadelbauer, Alexander Szilassy, Petrus Szabo. 3 Unterlieutenants, Joseph Sebessy, Ignatius Niczky, Ignatius Reither. 2 Cornets, Franciscus Nagy, Friedericus Regulus. 319 vom Wachtmeister an. Summa 331 Mann.

Von der Feldartillerie.

1 Obristwachtmeister, Wentzel Gallot. 3 Stückhauptleute, Anthon Steinbach von Kranigstein, blessirt, Carl Siegbert Triebel, Jacob Adam Teißinger, bleßirt. 1 Stückjuncker, Johann Rosenzweig. 2 Altfeyer-

feyerwerker, Johann Georg Hübner, Joseph Urban. 2 Brigadeadjutanten, Johann Gottlieb Reinwart, Johann Knabe. 255 vom Jungfeuerwerker an. Summa 264 Mann.

Vom Zeugamt.

1 Stückhauptmann, Mathes Joseph Antoni. 2 Zeugdiener, Martin Johann Mach, Joseph Wenzel Schlachta. 7 Handlanger. Summa 10 Mann.

Von der Roßparthey.

55 Wagenmeister, Geschirr- und Stückknechte.

Von der Churbayerschen Artillerie.

6 Fourier und Büchsenmeister.

Von der Niederländischen Artillerie.

3 Stückhauptleute, Franz Johann D'Ancko, Joseph le Comte, Johann Leopold Pfannzelter. 5 Lieutenants, Alexander Massard, Albert de Lanfout, Peter Tenoor, Emanuel le Comte, Heinrich Vanderbanck. 5 Unterlieutenants, Nicolaus Raubin, Franz Cogeur, Magnus Wiedmann, Jacob Niessemann, Albert Joseph Petit. 210 vom Jungfeuerwerker an. Summa 223 Mann.

Vom Zeugamt.

6 Mann vom Zeugschreiber bis zu die Handlanger.

Proviant-Amt

1 Proviant-Commissarius, Joseph von Cäsar. 4 Proviant-Officiers, Johann Mattes Winter, Franz Böhm, Anton Joseph Czukofsky, Benjamin Magistris. 7 Proviant-Assistenten, Leopold Kleinhanß, Peter Joseph Kollmann, Franz Hoffmann, Franz Anton Reyman, Joseph Jürich, Andreas Stozeck, Johann Stellebar. 2 Amts-Schreiber, Johann Ebert Steinitz, Friderich Neiffert. 2 Landes-Commissariats-

Aßistenten, Lorenz Waßmann, Johann Krumpholtz. 154 vom Bäcker-Mstr. bis incl. Gemeinen. Sum̃. 170 Mann.

Proviant-Fuhrwesen.

318 vom Ober-Wagen-Mstr. bis incl. Knechten. Summa Summarum. 17635 Mann.

S. Sprecher,
Feldmarschallieutenant.

Nota. Da es nicht wohl möglich ist, in kurtzer Zeit eine vollständige Liste von den vielen Krieges-Gefangenen anzufertigen, so hat man die vorstehende so genommen, wie sie der Oesterreichische General von Sprecher selbst angegeben, obschon hiernächst sich geäussert, daß die Anzahl der gefangenen Officiers viel höher gehet, als welches noch zu suppliren man sich vorbehält, und rühret solches zum Theil daher, daß die Oesterreicher selbst nicht die Nahmens aller ihrer Officiers gewust, noch vollständige Listen gehabt. Es ist auch noch anzumerken, daß alle so auf dieser Liste stehen, sowohl Officiers als Gemeine zu Breslau gefangen sind, und keine von denen so bey der Bataille vom 5ten Decembr. gefangen worden, sich darunter befinden.

Summarischer Extract

derer am 21ten December zu Breslau gemachten Kaiserl. Königl. Kriegsgefangenen.

1. Von der Infanterie.

No.	Regimenter.	Generalfeldzeugmeister.	Generalfeldmarschallieuten.	Generalfeldwachtmeisters.	Obristen.	Obristlieutenants.	Obristwachtmeisters.	Hauptleute.	Lieutenants.	Fähnerichs.	Conducteurs.	Regimentsquartiermeisters.	Auditeurs.	Wachtmeisterlieutenants.	Proviants und Wagenmeister	Unterofficier und Gemeine vom Feldwebel an	Profos.	Summa totalis.
1	Hohe Generalität	1	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
2	Generalstaab :	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
3	Ingenieurs : :	—	—	—	—	2	—	—	3	—	2	—	—	—	—	—	—	7
4	B. des Kaisers Regim.	—	—	—	—	1	—	2	2	1	—	—	—	—	—	96	—	102
5	Erzherzog Carl :	—	—	—	1	—	1	8	16	2	—	1	—	—	—	707	—	736
6	Herz. Carl v. Lothring.	—	—	—	—	1	—	5	4	1	—	—	—	—	—	119	—	130
7	Harrach : :	—	—	—	—	—	1	2	5	2	—	—	—	—	—	75	—	85
8	Neuperg : :	—	—	—	—	—	—	5	7	2	—	—	—	—	—	504	—	518
9	Botta : : :	—	—	—	—	1	—	8	10	3	—	1	—	—	—	599	—	622
10	Heinrich Daun :	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	67	—	69
11	Leopold Daun :	—	—	—	—	1	—	7	17	+	—	—	—	—	—	668	—	693
12	Wenzel Wallis :	—	—	—	—	—	—	1	3	4	—	1	—	—	—	74	—	83
13	Molck : : :	—	—	—	1	1	1	7	14	2	—	—	—	—	—	698	—	724
14	Hildburgshausen :	—	—	—	—	—	1	3	4	—	—	—	—	—	—	73	—	81
15	Waldeck : :	—	—	—	—	1	1	3	8	1	—	—	—	1	—	162	—	177
16	Keil : : .	—	—	—	—	1	—	3	1	2	—	1	—	1	1	60	—	70
17	Baaden-Baaden :	—	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	69	—	73
18	Alt-Colloredo :	—	—	—	1	2	1	14	24	6	—	1	1	1	2	1551	1	1605
19	Collowrath : :	—	—	—	—	1	—	2	5	1	—	—	—	—	—	176	—	185
20	Pallavicini : :	—	—	—	—	—	—	1	1	3	—	—	—	—	—	1	—	6
21	Anthlau : :	—	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	—	—	—	37	—	44
22	Luzani : : :	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	71	—	72
23	Puebla : : :	—	—	—	—	—	—	1	4	2	—	1	1	—	—	76	—	85
	Latus	1	3	9	4	14	6	78	135	32	2	6	2	3	3	5883	1	6182

1. Von der Infanterie.

No.	Regimenter	Generalfeldzeugmeister.	Generalfeldmarschallieuten.	Generalfeldwachtmeister.	Obristen.	Obristlieutenants.	Obristwachtmeisters.	Hauptleute.	Lieutenants.	Fähndrichs.	Conducteurs.	Regimentsquartiermeisters.	Auditeurs.	Wachtmeisterlieutenant.	Proviant- und Wagenmeister.	Unterofficier und Gemeine vom Feldwebel an.	Profos.	Summa totalis.
	Transport	1	3	9	4	14	6	78	135	32	2	6	2	3	3	5883	1	6182
24	Thierheim ſ	—	—	—	—	—	1	7	11	2	—	—	—	—	—	532	—	553
25	Clerici = ſ	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	68	—	71
26	Sprecher ſ	—	—	—	—	—	2	6	17	1	—	—	1	1	2	881	1	912
27	d'Arberg = =	—	—	—	—	—	1	—	4	1	—	—	—	—	—	38	—	44
28	Ahremberg =	—	—	—	1	—	1	7	13	5	—	1	1	1	1	662	—	693
29	Maquire = =	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	25	—	28
30	Baaden-Durlach	—	—	—	—	1	—	3	5	—	—	—	—	—	—	46	—	55
31	Harsch = =	—	—	—	—	—	—	5	6	1	—	—	—	—	—	—	—	12
32	Nicol. Esterhasi	—	—	—	—	—	—	1	3	2	—	—	—	—	—	17	—	23
33	Haller ſ =	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	65	—	67
34	Forgatsch = ſ	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	—	55
35	Leopold Palfy =	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	34	—	35
36	Johann Palfy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	25
37	Giulai = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
38	de Ligne ſ ſ	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	17
39	Wied = ſ	—	—	—	1	1	1	11	26	6	—	1	—	1	2	1163	1	1214
40	Joseph Esterhasi	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	20	—	21
41	Jung-Colloredo	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	—	64
42	Bathiany =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	40
43	Bethlen = ſ	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	115	—	116
44	Sachsen-Gotha	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	25
45	Los-Rios = ſ	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	4	—	8
46	Bareuth = ſ	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	14
47	Alt-Wolfenbüttel	—	—	—	1	—	—	4	6	1	—	—	—	—	—	248	—	260
48	Louis-Wolfenbüt.	—	—	—	—	—	1	5	5	—	—	—	—	—	—	103	—	114
	Latus	1	3	9	8	16	13	131	234	57	2	8	5	6	8	10146	2	10649

1. Von

1. Von der Infanterie.

No.	Regimenter.	Feldzeugmeister.	Generalfeldmarschallieuten.	Generalfeldwachtmeisters.	Obristen.	Obristlieutenants.	Obristwachtmeisters.	Hauptleute.	Lieutenants.	Fähndriche.	Conducteurs.	Regimentsquartiermeister.	Auditeurs.	Wachtmeisterlieutenants.	Proviant- und Wagenmeister.	Unterofficiers und Gemeine vom Feldwebel an.	Profose.	Summa totalis.
	Transport.	1	3	9	8	16	13	131	234	57	2	8	5	6	8	10146	1	10649
49	Merci	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	—	5
50	Teutschmeister	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—	36	1	43
51	Würzburg	—	—	—	1	—	1	1	3	—	—	1	—	—	—	127	—	134
52	Maynz	—	—	—	1	1	—	7	15	4	—	—	1	1	1	723	—	755
53	Peter: Slavon.	—	—	—	1	1	—	6	14	3	—	—	1	1	1	975	—	1003
54	St. Andrä Slav.	—	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	—	—	—	331	—	338
55	Creutz Warasd.	—	—	—	—	1	1	9	16	3	—	—	1	—	1	1142	—	1174
56	St. Jörgen W.	—	—	—	1	1	1	4	9	1	—	—	—	1	—	437	—	455
57	Oguliner Carlst.	—	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	—	—	1	434	—	443
58	Sluiner Carlst.	—	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	—	—	—	401	—	411
	Würtenb. Truppen.																	
59	Leib-Regiment	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8
60	Prinz Louis	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	11	—	13
61	von Spitznase	—	—	—	1	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	8	—	12
62	von Röder	—	—	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	—	—	21	—	25
63	von Truchses	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	3
	Bayersche Truppen.																	
64	Leib-Regiment	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	33	—	36
65	Chur Prinz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6
66	Prinz Clemenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	11
67	Minuzzi	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5
68	Moravitzky	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	8	—	10
69	Preysing	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	9
	Summa	1	3	9	13	20	18	171	318	73	2	9	8	9	12	14879	3	15548

2. Von der Cavallerie.

No.	Regimenter	Generalfeldzeugmeister.	Generalfeldmarschallieuten.	Generalfeldwachtmeisters.	Obristen.	Obristlieutenants.	Obristwachtmeisters.	Hauptleute oder Rittmeisters	Lieutenants.	Fähndrichs oder Cornets.	Conducteurs.	Regimentsquartiermeisters.	Auditeur.	Wachtmeisterlieutenants.	Proviant und Wagenmeister	Unterofficier und Gemeine vom Wachtmeister an.	Profos.	Summa totalis.
	Dragoner.																	
1	Erzherz. Joseph	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	13
2	Bathianiſ	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	9
3	Würtenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3
4	Darmſtadt	—	—	—	—	1	—	1	2	2	—	—	—	—	—	102	—	108
5	Collowrath	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	73	—	76
6	Jung-Modena	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
7	Sachſen Gotha	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3
8	Bened. Daun	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1	—	—	—	14	—	18
	Cüraßiers.																	
1	Erzherz. Ferdin.	—	—	—	—	—	1	3	—	1	—	—	—	—	—	49	—	54
2	Erzherz. Leopold	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	18
3	Alt-Modena	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
4	Lucheſi	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	—	8
5	Birckenfeld	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	72	—	74
6	Kalckreuth	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	60	—	63
7	Serbelloni	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4
8	Schmertzing	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	44	—	45
9	Gelhay	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	51	—	53
10	Stambach	—	—	—	1	—	1	—	4	1	—	—	—	—	—	21	—	28
11	O Donell	—	—	—	—	1	—	1	1	2	—	—	—	—	—	65	—	70
12	Anhalt-Zerbſt	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	—	5
13	Löwenſtein	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	7
14	Zweybrück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
15	Anſgach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	—	38
	Huſarencomand	—	—	—	—	—	1	3	6	2	—	—	—	—	—	319	—	331
	Summa	—	—	—	4	2	5	12	18	13	—	1	—	—	—	977	—	1032
	Hierzu v. d. Inf.	1	3	9	13	20	18	171	318	73	2	9	8	9	12	14879	3	15548
	Summa	1	3	9	17	22	23	183	236	86	2	10	8	9	12	15856	3	16580

3. Von

3. Von der Artillerie, Zeugamt und Roßparthey.

No.		Obrist-Wachtmeister.	Hauptleute.	Lieutenants	Stück-Junker,	Ul-Feuerwerker.	Brigade Adjutanten.	Von Jungfeuerwerker an.	Fourier und Büchsenmeister	Zeugdiener.	Zeugschreiber bis Handlanger	Wagenmeister, Geschirr und Stückknechte.	Summa totalis.
1	Feldartillerie	1	3	—	1	2	2	255	—	—	—	—	264
2	Zeugamt	—	1	—	—	—	—	—	—	2	7	—	10
3	Von der Roßparthey	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	55
4	Chur Bayersche Artill.	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	6
5	Von der Niederländischen Artillerie	—	3	10	—	—	—	210	—	—	—	—	223
6	Vom Zeugamt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6
	Summa	1	7	10	1	2	2	465	6	2	13	55	564

4. Von dem Commissariat und Proviantamt.

No.		Feld-Kriegscommissarius.	Feld-Kriegscassen-Officiers.	Proviantcommissarius.	Proviantofficiers.	Proviantassistenten.	Amtsschreiber.	Landescommissariats-Assistente	Vom Beckermeister bis inclusive Gemeinen	Vom Oberwagenmeister bis inclusive Knechten.	Summa totalis.
1	Commissariat	1	2	—	—	—	—	—	—	—	3
2	Proviantamt	—	—	1	4	7	2	2	154	—	170
3	Proviant-Fuhrwesen	—	—	—	—	—	—	—	—	318	318
	Summa	1	2	1	4	7	2	2	154	318	491

C. H. Wilcke,
Oberauditeur.

Recapitulation.

No					Köpfe
1	**Generals.**				
	1 General-Feldzeugmeister		—	1	
	2 Generalfeldmarschall-Lieutenant			3	
	3 Generalfeldwachtmeister		—	9	
					13
2	**Obristen.**				
	1 Von der Infanterie	—	—	13	
	2 Von der Cavallerie	—	—	4	
					17
3	**Obristlieutenants.**				
	1 Von der Infanterie	—	—	20	
	2 Von der Cavallerie	—	—	2	
					22
4	**Obristwachtmeisters.**				
	1 Von der Infanterie	—	—	18	
	2 Von der Cavallerie	—	—	5	
	3 Von der Artillerie	—	—	1	
					24
5	**Capitains.**				
	1 Von der Infanterie	—	—	171	
	2 Von der Cavallerie	—	—	12	
	3 Von der Artillerie	—	—	7	
					190
6	**Lieutenants.**				
	1 Von der Infanterie	—	—	318	
	2 Von der Cavallerie	—	—	18	
	3 Von der Artillerie	—	—	10	
					346
7	**Fähndrichs.**				
	1 Von der Infanterie	—	—	73	
	2 Von der Cavallerie	—	—	13	
					86
8	**Conducteurs** —	—	—	2	2

9 Regi-

Recapitulation.

No			Köpfe.
9	Regimentsquartiermeisters.		
	1 Von der Infanterie — —	9	
	2 Von der Cavallerie — —	1	
			10
10	Auditeurs. — — — —		8
11	Wachtmeisterlieutenants. — —		9
12	Proviant- und Wagenmeister. — —		12
13	Unterofficiers und Gemeine.		
	1 Von der Infanterie, vom Feldwebel an	14879	
	2 Von der Cavallerie, vom Wachtmeister an	977	
			15856
14	Profos — — — — —		3
15	Stückjuncker — — — —		1
16	Alt-Feuerwercker — — —		2
17	Brigade-Adjutanten — — —		2
18	Vom Jung-Feuerwerker an — —		465
19	Fourier und Büchsenmeister — —		6
20	Zeugdiener — — — —		2
21	Zeugschreiber bis Handlanger — —		13
22	Wagenmeister, Geschirr- und Stückknechte		55
23	Commissariat und Proviantamt		
	1 Feldkriegescommissarius —	1	
	2 Kriegescassen-Officiers —	2	
	3 Proviantcommissarius —	1	
	4 Proviant-Officier — —	4	
	5 Proviant-Aßistenten — —	7	
	6 Amtsschreiber — —	2	
	7 Landes-Commissariats-Aßistenten	2	
	8 Vom Beckenmeister bis incl. Gemeinen	154	
	9 V. Oberwagenmeister bis incl. Knechten	318	
			491
		Summa	17635

C. H. Wilcke,
Oberauditeur.

Desi-

Designation.

des, bey der den 21ten Decemb. 1757. geschehenen Uebergabe von Breslau sowohl an Preußisch- als Oesterreichischen eroberten Geschützes, ausser dem zur Defension schon vorhanden gewesenen Preußischen Geschütze.

	Preußisch erobertes Feldgeschütz. Stück.	Oesterreich. erobertes Feldgeschütz. Stück.	Summa des Preußischen Geschützes. Stück.	Summa des Oesterreichischen Geschützes. Stück.
An metallenen Kanonen.				
3 Viertelpfündige	—	1		
3pfündige = =	18	12		
6pfündige = =	7			
12pfündige = =	7			
24pfündige = =	1	19		
	—	—	33	32
An metallenen Haubitzen.				
10pfündige = =	—	—	2	6
An metallenen Mortiers.				
25pfündige = =	2			
30pfündige = =	—	6	2	6
Summa alles eroberten Geschützes			37	44

C. W. von Dieskau,

Nota. Es ist anzumerken, daß diese Specification keine andere Canons enthält als die Preußische, so die Oesterreicher in der Action von dem 22ten Nov. bekommen, und nun zu Breslau wiedergefunden worden, und die Oesterreichische Canons, so die Oesterreicher nach der Eroberung von Breslau in die Stadt gebracht. Alle übrige Artillerie aber, so vorher in Breslau bey den Vestungswerken gewesen, und wovon die Oesterreicher in ihrer Relation von ihrer Einnahme von Breslau eine so umständliche Specification bekannt gemacht, ist unter obiger Artillerie gar nicht mitgerechnet, und ist ausser derselben zu Breslau würcklich befindlich.

Designation,

derer am 21sten Dec. 1757. bey Ubergebung der Stadt Breslau daselbst gefundenen Oesterreichischen Proviant-Pferde, und Proviant-Wagen:

1024 Stück Proviant-Pferde.
220 Proviant-Wagen.

Arndt.

Der vom Feind zurück gelassene Magazinvorrath hat bestanden;

1 an Roggen	—	60185	Scheffel.	
2 — Weitzen	—	1445	—	
3 — Mehl	—	24606	—	
4 — Gerste	—	6670	—	
5 — Hafer	—	18663	—	3 Metzen.
6 — Stroh	—	1500	Schock.	

In der Kriegescasse hat man gefunden 144000 Gulden.

Ver-

Verfolg der Staatsschriften.

Kurze und gründlich zusammen gefaste Vorstellung an E. Hochlöbl. allgemeine Reichsversammlung das Reichs-Constitutionswidrige Betragen des Kayserl. Reichshofraths gegen Se. Königl. Maj. von Preussen, die Allerhöchst Denenselben abgedrungene Maasregeln in Ansehung des Wiener und Dresdener Hofes betreffend.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichstag Gevollmächtigte, Fürtrefliche Räthe, Bothschafter und Gesandte,

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hochedle und Gestrenge, Vest-Hochgelahrte, und Hoch- und vielgeehrte Herren 2c. 2c.

Die Beleidigungen, welche der Kaiserl. Reichshofrath gegen Se. Königl. Majest. von Preussen und Churfürstl. Durchl. von Brandenburg, seit einigen Monaten auf eine Reichsgesetzwidrige Art ausgeübet hat, sind von der Beschaffenheit, daß Endes unterschriebener, dem erhaltenen Allerhöchsten Befehl gemäß, sich verbunden achtet, des H. R. Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichstag Gevollmächtigten, Fürtreflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten, folgendes deshalb vorzustellen:

§. I. Das itzige unverantwortliche Verfahren des Reichs-Hofraths, gegen Se. Königl. Maj. von Preussen, lässet sich auf eine gegründete Art beurtheilen, wenn man erstlich die Maasregeln, welcher Se. Königl Maj. Sich gegen den Wiener Hof zu bedie-

bedienen, vor nöthig geachtet, zweitens, diejenigen Mittel, die wider des Königs von Pohlen Maj. als Churfürstens von Sachsen Anschläge gebraucht sind, dem wahrhaftigen Verlauf der Sache und den Reichsgesetzen nach, in Erwegung ziehet. Es soll daher zuförderst von beyden mit wenigen gehandelt werden, ehe man das strafbare Bezeigen des Reichs-Hofraths, der Welt vor Augen legt.

§. II. Was den Wienerischen Hof betrift, so haben Se. Maj. von Preussen, bereits in Dero Manifest dargethan, daß gar bald nach dem zu Breslau geschlossenen und zu Dreßden erneuerten Frieden, die Kaiserin-Königin den 8ten Articul des bemeldeten Dresdenschen Friedens-Tractats überschritten hat, auch alle triftige Vorstellungen unvermögend gewesen, die gedachte Kaiserin-Königin zur Beobachtung jenes Artikels zu bewegen.

Durch die in dem Memoire raisonné sur la conduite des Cours de Vienne & de Saxe, befindliche authentische Urkunden, ist hiernechst erwiesen, daß der Wiener Hof, gleich nach der Zeit, da man zu Dreßden einen Frieden gemacht hatte, sich mit der Kaiserin von Rußland in ein Bündniß eingelassen, dessen 4ter geheimer Artikel dahin gehet:

> Daß, wenn die Kaiserin-Königin von Ungarn und Böhmen, oder die Kaiserin von Rußland, oder das Königreich Pohlen, mit dem König von Preussen in Krieg verfiele, daß alsdenn der Wiener- und Petersburger Hof, auf eine gemeinschaftliche Art, den König von Preussen mit Krieg überziehen, auch alsdenn die Kaiserin-Königin, sowohl die Schlesische Länder, als die Grafschaft Glatz, vindiciren wolte, und daß zu dieser Conquete, ein jeder von den besagten Höfen, 60000 Mann hergeben solte.

Um von diesem Bündniß den vorgesetzten Vortheil zu ziehen, hielt der Wiener Hof vor nöthig, theils des

Königs

Königs] von Preussen Maj. selbst, durch zugefügte Beleidigungen zum Krieg anzutreiben; theils den Rußis. Hof und das Königreich Pohlen, durch verschiedene unerlaubte und abscheuliche Mittel, mit des Königes von Preussen Maj. in einen Krieg zu verwickeln.

Aus dieser Ursache ersuchte der Wiener Hof, den Churfürsten von Sachsen, dem Petersburger Traktat, welcher wider Se. Preußische Maj. eingegangen war, beyzutreten, mit der schmeichelhaften Verheissung, daß Chursachsen dadurch zu seinem Zweck gelangen, und dasjenige erhalten könte, was durch den eventuellen Theilungs-Tractat im Jahre 1745. verabredet gewesen, worin den 18. May beschlossen wurde, daß die Kaiserin-Königin das Herzogthum Schlesien, nebst der Grafschaft Glatz, der Churfürst von Sachsen aber, die Herzogthümer Magdeburg und Crossen, den Züllichow- und Schwibußischen Creiß, samt demjenigen, was Preussen von der Lausenitz besitzt, oder einen Theil dieser Provinzen, nach Proportion der Eroberungen, davon zu tragen hätten *).

Die Ursache, warum die Kaiserin-Königin nicht selbst in Schlesien so fort eingefallen, stehet leicht zu entdecken; denn die Lage und die darinn befindlichen starcken Festungen sind so beschaffen, daß die Preussen ihr auf eine leichte Art hätten widerstehen können. Daher suchte die Kaiserin durch Chursachsen, Sr. Majestät dem König in Dero Brandenburgische Lande einzufallen, und sich deshalb mit dem Dresdener Hof in Tractaten einzulassen.

Es ist ferner aus No. XIV. XV. XVI. XXV. XXVII. der Urkunden des Memoire raisonné, auf eine ganz unstreitige Art zu ersehen, wie gefährlich und verläumderisch die Kaiserin-Königin, Se. Königl. Maj. von

*) Man sehe No. I. und XII. der Urkunden des Memoire Raisonné.

von Preussen, die gröste Ungerechtigkeit angedichtet, und durch diese giftige Griffe, die Kaiserin von Rußland dahin gebracht hat, daß Dieselbe ein Reichsgesetz gemacht, welches anbefielt, Se. Preuß. Maj. auf alle Weise zu schaden und zu schwächen.

Nicht weniger zeiget das mehr erwehnte Memoire raisonné, daß die Kaiserin-Königin, vermöge des durch den Wiener Hof angezeddelten Complots, nebst Rußland, Se. Kön. Maj. in dem bevorstehenden Jahre schleunig überfallen wollen; indem 1) der Petersburger Tractat; 2) die auf Anstiften der Kaiserin-Königin, in Rußland gefaßte feurige Entschliessung; 3) die stärksten Kriegesanstalten der beyden Kaiserinnen, die zu einer Zeit vorgenommen, da keine von beyden einen Angrif besorgen konte, zu einer Zeit nemlich, da die Preußis. Kriegesvölker ganz ruhig waren, wie in dem disseitigen Circular-Schreiben vom 18. Octob. erwiesen worden; 4) das Bekentniß der Rußis. Minister; 5) die verfängliche und rätzelmäßige Erklärung des Grafen von Kaunitz; 6) die von Wien nach Petersburg geschickten Subsidien; 7) der Einmarsch der vielen Truppen der Kaiserin-Königin nach Böhmen und Mähren; 8) die Wienerische Verabredung mit Chursachsen, wie auch die in Sachsen vorgekehrte Bereitschaft; 9) die Erklärung des Wienerschen Hofes gegen den König von Großbrittanien; hierunter die vollkommenste moralische Gewißheit verschaffen.

§. III. Aus dem Völkerrecht ist bekannt, daß eine Beleidigung dem Beleidigten ein Recht giebt, den Beleidiger zur Ersetzung des Schadens mit Gewalt anzuhalten, d. i. mit Krieg zu überziehen. Da es nun eine Beleidigung ist, indem die Kaiserin-Königin den Frieden gebrochen, der mit Sr. Kön. Maj. von ihr eingegangen war; (man sehe davon §. II.) da es ferner eine Beleidigung in sich fasset, indem die Kaise-

rin-Königin durch falsche und schändliche Beschuldigungen, Sr. Preuß. Maj. des Rußis. Hofes Feindschaft zugezogen hat, eine Feindschaft, welche Sr. Königl. Maj. um so mehr empfindlich seyn muß, da Dero allerhöchstes Königl. und Churhaus seit so langen Jahren mit dem Rußis. Reiche in der genauesten Freundschaft gestanden; so war Se. Königl. Maj. von Preussen, nach dem Recht der Vernunft befugt, 1) der vielen Ihnen von dem Wiener Hof würklich zugefügten Beleidigungen halber, sofort, als Sie davon Nachricht erhielten, ohne einige Kriegs-Declaration, weil letztere bey der Vertheidigung nicht erfordert wird, Sich durch den Krieg eine Genugthuung und Sicherheit zu verschaffen; 2) war die angedrohete große Gefahr, wegen eines mit Rußland verabredeten Ueberfalles, zureichend, der gerechten Furcht halber, Se. Majestät zu bewegen, sich der Waffen zu bedienen, um die ungerechte Absichten der besagten beyden Höfe zu vereiteln. *)

Die Abwendung der bevorstehenden Gefahr insonderheit betreffend, so ist ebenfals unstreitig, daß es besser sey, dem Feind zuvorzukommen, als sich präveniren zu lassen; weil eines Theils das Glück des Krieges mit vieler Ungewißheit verbunden, und man

*) Einen vollständigen Beweis, welcher der Natur der Sache gemäß sehr gründlich geführt ist, findet man hiervon in dem Schreiben eines Freundes von Leyden, an seinen Freund zu Amsterdam, welches 1756. gedruckt worden. Die Grundsätze der Chursächsischen berühmten Rechtslehrer, die zur Verfertigung der Chursächsischen Deductionen vornemlich gebraucht sind, bestätigen ebenfalls den Inhalt dieses §. Man sehe davon den Chursächsischen Hofrath Griebner, in jur. nat. L. 3. c. 8. §. 2. und den Chursächsischen Hofrath Glafey in dem Recht der Vernunft Lib. VI. cap. I. p. 14.

man Ursache hat, sich der Zeit und Gelegenheit zu bedienen; andern Theils im natürlichen Zustand, keine obrigkeitliche Hülfe vorhanden, wodurch man dem Uebel vorbauen könnte, sondern ein jeder sich durch seine eigene Kräfte helfen muß, um so mehr, da die Regeln der Klugheit den Vorschriften der Gerechtigkeit beypflichten, mithin befehlen, die Gefahr nicht zu nahe kommen zu lassen, sondern derselben entgegen zu gehen, wenn man nicht das äusserste Ungemach, oder den Untergang ausstehen und befahren will. Daher auch sogar eine geringe Privatperson nicht einmal in der Republik verbunden ist, den ersten Schlag zu erwarten, wie aus der P. H. G. O. Kaisers Carl V. Art. 140 bekannt ist. Zu geschweigen, daß durch das Zuvorkommen der Gefahr, viele sich sonst weit ausbreitende Kriege öfters gar bald erstickt werden, und ein ungerechter Feind dadurch vielfältig genöthiget wird, von seinem boshaften Vorsatz abzustehen.

Wie nun aber derjenige, der seinem Feind zuvorkommen will, wo nicht ganz gewiß, doch wahrscheinlich wissen muß, daß die von anderen bereitete Kriegeszurüstungen auf ihn abzielen, und der Ueberfall bevorstehe*); so ist auch selbst in den Umständen, da einer aus wichtigen Muthmassungen vor einem besorglichen Ueberfall, den andern angreifet, sich aber irret, weil die Kriegesanstalten auf einen andern Endzweck zieleten, es demjenigen nicht einmal zur Last zu legen, daß er sich geirret; wenn er nur sonst vernünftig und nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit, über das Verfahren des Gegners geurtheilet hat.**)

Se. Königl. Majest. von Preussen hatten aber nicht bloß Vermuthungen, wegen eines mächtigen

*) S. den Hofrath Glafey im Völkerrecht p. 438.
**) Glafey c. l.

Ueberfalles der Kaiserin-Königin vor sich, sondern die §. II. kürzlich berührte Beweisthümer in Händen, daß Allerhöchstdieselben, wo nicht in diesem, doch im nächstkünftigen Jahre, von vielen Feinden angegriffen werden solten. Folglich würde es dem Völkerrecht gar sehr widersprechen, wenn man sich erfrechen wolte zu behaupten, daß Se. Königl. Majest. als ein souverainer König von Preussen und oberster Herzog von Schlesien, ferner, als ein Herr vieler anderer Länder, die mit dem Römischen Reiche weder in Lehns- noch in Allodialverbindungen stehen, nicht solten befugt gewesen seyn, sobald als Höchstdieselben die Beweisthümer von dem wider Sie zu Wien angesponnenen Complot, erhielten, sogleich den Krieg wider die Kaiserin-Königin anzufangen *).

Sr. Königl. Maj. preiswürdigste Mäßigung und Liebe zum Frieden, ließ inzwischen nicht zu, nach gemachter Entdeckung, Dero Feinde sofort zu präveniren; sondern Dieselben gaben dem Wiener Hof zu erkennen: „Es wären Ihnen die Kaiserl. „Königl. grosse Kriegesbereitschaften bekannt, Sie „bäten Sich daher, über die Absicht derselben eine „Erklärung aus.„ Anstatt aber eine freundschaftliche Erläuterung zu ertheilen, gab die Kaiserin eine solche Antwort, welche die Nachrichten, die man disseits, wegen des bevorstehenden Ueberfalls und der deshalb zu Stande gekommenen Verschwörung bereits hatte, gar sehr bestätigte; indem man sich der weitläuftigen, mit Fleiß unbestimmten und zu verschiedenen Verdrehungen eingerichteten Worte bedienete; „daß die Kaiserin-Königin solche Maasregeln „genommen hätte, welche zu ihrer und ihrer Bun„desgenossen Sicherheit gereicheten.„ Se.

*) Von dem Recht Sr. Maj. des Königes von Preussen, als Reichsstand wider die Kaiserin-Königin zu den Waffen zu greiffen, S. §. IV.

Se. Königl. Maj. hätten diese Ausdrücke vor eine Art von Kriegesankündigung annehmen, und damals um so mehr den Krieg anfangen können, da Ihnen die geschmiedete bösen Absichten ohnedem bekannt, und die Kaiserin-Königin zu der Zeit noch nicht im Stande war, so vielen Schaden zuzufügen, als nachher. Zudem weder die Crone Frankreich noch Rußland, d. i. die Alliirten der Kaiserin-Königin, eines Angrifs halber in einiger Gefahr standen: folglich nicht einmal der allergeringste Grad einiger Wahrscheinlichkeit, das Vorgeben der Kaiserin-Königin rechtfertigen konnte; obgleich jene Erklärung des Wiener Hofes, mit dem vierten geheimen Artikel des Petersburger Bündnisses völlig übereinstimmete und der projectirten Eroberung von Schlesien und anderer Preuß. Länder, ganz gemäß eingerichtet worden, auch mit des Grafen von Kaunitz arglistigen Echapaden, die in dem Bericht des Grafen von Flemming vom 28. Jul. c. anzutreffen, No. XXVIII. der Urkunden des Memoire raisonné, gänzlich eintraf; so haben Se. Königl. Maj. dennoch nicht unterlassen, dem Wiener Hof Zeit zu gönnen, seinen grausamen Haß gegen das Haus Brandenburg zu mäßigen, und den Ausbruch der Kriegesflamme zu verhüten, indem Dieselben zum zweyten und drittenmal eine Erklärung von der Kaiserin-Königin verlangeten, auch versicherten, daß Allerhöchstdieselben sich beruhigen wolten, wenn die Kaiserin-Königin versprechen würde, weder in diesem, noch in dem folgenden Jahre, Se. Königl. Majest. mit Kriegesheeren zu überziehen. Aber der Wiener Hof glaubte, es sey der ihm so erwünschte Zeitpunct erschienen, in welchem er die heiligsten Banden der Tractaten ungeahndet gänzlich zerbrechen könnte, und nicht nöthig hätte, dasjenige zu versprechen, was selbst

K 3   ohne

ohne alle Verheissung, ohnedem die Gesetze des Völkerrechts mit sich bringen, nemlich das Unterlassen der Beleidigungen in diesem und in dem folgenden Jahre, in Ansehung eines Monarchen, der der Kaiserin-Königin keine Gelegenheit zum Unwillen gegeben, sondern mit derselben in Freundschaft zu leben suchete. Es erwiderte daher der besagte Wiener Hof auf die zweyte Anfrage weiter nichts, als dieses: „Der Petersburger Tractat sey so nicht „eingerichtet, wie Sich Se. Königl. Majest. den„selben vorstelleten;„ und auf die dritte Anfrage wurde alle fernere Antwort auf eine ungestüme, schnöde, stolze, ja unter gekrönten Häuptern ganz seltsame und unanständige Art abgeschlagen.

Wenn also jemals ein Prinz den Weg der Mäßigung betreten, und die Liebe des Friedens bey Sich zu einer überhandnehmenden Leidenschaft werden lassen, so sind es Se. Königl. Maj. von Preussen, in Betracht der bisher erzählten ganz unleugbaren Umstände. Se. Majest. sehen Sich daher in die Nothwendigkeit gesetzt, der Kaiserin-Königin solche Maasregeln entgegen zu stellen, die, wie vorher gezeiget ist, nach dem göttlichen und vernünftigen Recht gebrauchet werden müssen; d. i. Sie sind gezwungen, die Kaiserin-Königin, welche durch Bündnisse und durch ihre eigene Macht denen Preußischen Landen den Untergang bereitete, nach allen vergeblich angewendeten Mitteln der Versöhnung, vorzukommen.

Bey solcher Prævention verhält Sich der König ganz allein Vertheidigungs-weise; immassen so gar im bürgerlichen Zustande derjenige Unterthan, welcher eine ihm angedrohete Gefahr abwendet, als ein Beschützer und Vertheidiger seiner Rechte angesehen wird. *)

Hier-

*) *Brunnemann* in Comment. ad C. p. 420.

Hieraus erhellet, daß Se. Königl. Majestät einen gerechten Defensivkrieg angefangen haben, d. i. einen Krieg, der denen zugefügten und ferner bevorstehenden Beleidigungen entgegen gesetzt worden.*) Denn, da man denjenigen, den angegriffenen Theil, nennet, der sich mit Recht wider die ungerechte Gewalt seines Gegners vertheidiget; im Gegentheil derjenige einen *Aggressorem* abgiebt, der unbefugter Weise den andern beleidiget, oder die Beleidigung androhet; so begreifet man leicht, daß der Beleidigte sich bloß in der Vertheidigung befindet, gesetzt auch, daß dieser zuerst mit den Waffen zuschlägt, damit er nicht von seinem Feind unterdrücket werden möge. Gleichwie man einen Prinzen vor den Urheber einer Streitigkeit und den Provocanten anzusehen hat, der den andern beleidiget, und nicht denjenigen, der die erzeigte Ungerechtigkeit abwendet. **)

Se. Königl. Majest. wusten den ihnen bereiteten Ueberfall des Wiener Hofes, wie oben gezeiget ist; die Kriegesrüstungen eben dieses Hofes waren so, wie der geheime vierte Artikel des Petersburger Tractats, nichts anders, als eine Kriegesankündigung; mithin ist ausser Zweifel, daß Se. Maj. in der That von der Kaiserin Königin gezwungen sind, Sich der Ihnen von der Vorsehung verliehenen

 Ver-

*) Die Ausleger des Völkerrechts sind hierin einig, wenn sie mit dem *Puffendorf* sagen: Defensivum bellum geritur, si quis hostem invasionis jam certum oppresserit, dum ille adhuc in adparando bello est. Man lese davon *Observ. select. ad rem. litterar. spectant.* Tom. IV. p. 113. *Barbeyrac* über den *Pufendorf* de I. N. & G. L. 8. c. 6. p. 553.

**) *Grotius* de I. B. & P. Lib. I. c. 2.

Vertheidigungsmittel zu bedienen, und Dero Feinden entgegen zu gehen. *)

§. IV. Man hat §. III. erwiesen, daß Se. Preußische Majest. nach den Gesetzen des Völkerrechts, wider die Kaiserin Königin einen Defensiv-Krieg angefangen haben; so gerecht dieses Unternehmen der Vernunft nach ist, so sehr kömmt es mit den Reichsgrundgesetzen überein, man mag nun die Kaiserin-Königin 1) als eine souveraine Königin von Ungarn, oder 2) als einen König und Churfürsten von Böhmen, oder 3) als einen Erzherzog von Oesterreich und Reichsstand betrachten.

I. Als Königin von Ungarn, ist die Kaiserin so zu begegnen, wie es das Völkerrecht und die mit ihr eingegangene Tractaten erfordern; folglich waren Se. Königl. Majest. von Preussen befugt, theils der von der Kaiserin bereits ausgeübten, theils der angedroheten ferneren Beleidigungen halber, selbige mit Krieg zu überziehen; gesetzt auch, daß man den König bloß als einen Churfürsten von Brandenburg betrachtet, und seine Souverainité über

*) Qui hostilis invasionis certus prævenit hostem & in apparatu bellico opprimit, repellit vim & defensione orditur bellum; nam & bellum adparare nihil aliud est, quam incipere vel indicere. *Observ. select. ad rem. litterar. spectant.* Tom. IV. p. 113. Diejenigen, welche sich bloß grammaticalische Begriffe machen, nennen es zwar einen Offensivkrieg, wenn jemand zuerst los schlägt, er mag gerechte Ursachen dazu haben, oder nicht, so wie sie defensivum bellum heissen, denjenigen, der von dem attaquirten Theil geführt wird, ohne Absicht auf die Gerechtigkeit des Krieges. Weil aber der leztere Sprachbrauch nicht gesetzmäßig ist, so wird man in dieser Schrift sich desselben nicht bedienen, sondern allemal eine mit Waffen unternommene gerechte Vertheidigung, ein bellum defensivum nennen.

über so viele Provinzen nicht in Erwegung ziehet. Denn es ist bekannten Rechtens, daß ein Reichsstand wider einen auswärtigen König, oder Staat, einen Defensivkrieg anfangen darf, vermöge folgender Gesetze:

Landfriede §. 4. und §. 7. Ordnung, wie es zu halten, wenn jemand von fremden Nationen das deutsche Reich überziehen wolte, vom Jahr 1495. § 1.2. sqq. Erklärung des Landfriedens zu Augsburg vom Jahr 1500. Art. 1. **Landfriede zu Worms von 1521.** Art. 2. **Landfriede zu Augsburg vom Jahr 1548.** Art. 24. §. 1. **R. A. zu Augsburg vom Jahr 1555. §. 54. und 62.**

welcher Gesetze Ausspruch von den Lehrern des deutschen Staatsrechts bestätiget wird, um so mehr, da nicht abzusehen, warum die Reichsstände, welche so grosse Vorzüge und Rechte, insonderheit die Landeshoheit haben,

R. A. vom Jahr 1555. §. 40. R. A. vom Jahr 1559. §. 21.

nicht sollen Gewalt mit Gewalt vertreiben; da gleichwol die geringsten Unterthanen in einer Republik, sich in sehr vielen Fällen dieses Rechts bedienen, dergestalt, daß eine arme Privatperson bloß wegen Muthmassungen jemand das Leben nehmen darf, *) und der Rechtsregel ein Gnüge leisten: melius occurrere in tempore, quam post exitium vindicare; gleichwie das Reichsherkommen hierunter der Stände Befugniß bestärket.

II. **Als König und Churfürst von Böhmen,** konte die Kaiserin ebenfalls von Sr. Königl. Maj. sofort der Vertheidigung halber überfallen werden, immassen der böhmische Hof bisher zu sprechen gewohnt

*) *Otsinger* de jure belli p. II. *Brunnemann* in Comment. in C. p. 263. und alle Ausleger ad L. I. C. *quando liceat unicuique sine iudice se vindicare.*

wohnt gewesen, daß sich die Anwendung des Landfriedens keinesweges auf das Königreich Böhmen erstrecke. Der Prager Professor der Rechte, *Neumann a Buchholtz* schreibet davon: *) „Bohemiæ Rex pacificationi illi profanæ in comitiis imperii, ad quæ tunc non accedebat, in vim pacti & conuentionis initæ, se se haud obstrinxit; minus vero se se jurisdictioni camerali, in qua causæ pacis fractæ judicantur, aut aliis imperii constitutionibus subiecit. Manet ergo eidem jus belli gerendi & justas suas prætensiones erga vicinos, sibi injurias inferentes, armis prosequendi inconcussum, prout id ab exordio Ducatus Bohemici semper exercuit; &c.„ welchem andere Oesterreichisch-gesinnte Schriftsteller, insonderheit *Jordanus* de archipincernatu Bohem. p. 144. beypflichten; **) mithin diesem Vorgeben nach, die Kaiserin, als Königin von Böhmen, vor eine fremde unumschränkte Prinzeßin zu halten, und von Sr. Königl. Majest. selbst als einem Reichsstand, vermöge der ad Num I. angeführten Reichsgesetze, mit einem Defensivkrieg, der verursachten und bereiteten Beleidigungen halber, überzogen werden durfte.

III. **Als einen Reichsstand, oder als einen Ertzherzog von Oesterreich, u. s. w. konte der König die Kaiserin-Königin gleichermaßen Vertheidigungs-weise bekriegen, weil**

1) das

*) In diss. ex jure publ. & feud.

**) Daher auch verschiedene Rechtslehrer die Achtserklärung wider Fridericum, in den böhmischen Unruhen, insonderheit aus diesem Grunde und wegen Mangel der Jurisdiction, vor unrecht ausgegeben. S. *Londorp* Act. Publ. Tom. II. p. 721. obgleich sich vieles wider das böhmische Privilegium sagen lässet, worauf es aber itzo nicht ankommt.

1) das Recht der Natur in diesem Stücke durch die Reichsgesetze nicht aufgehoben, auch dasjenige durch keine menschliche Gesetze abgeschaffet werden kann, was juris naturalis præceptivi ist; *)

2) es ausdrücklich in den Reichsgesetzen verstattet, selbst gegen Mitstände, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben:

Landfriede vom Jahr 1548 proem. §. 1. **und** tit. 3. **von der** poen **der Friedensbrecher,** §. 2. **Kammer-Gerichts-Ordnung** P. II. tit. 9. §. 2 **R. A. vom Jahr** 1555 § **nachdem aber.**

Es heisset nemlich in dem ersten angezogenen Landfrieden: „gegen die Thäter und Friedbrecher, den „ihren und deren Mithelfern und Enthaltern seine „Gegenwehr und Verfolgung zu thun, zu frischer That, oder wenn er seine Freunde und „Helfer haben mag; 2c.

Ferner sind darauf die Worte gerichtet:

„Es sollen daneben dieselbe beschädigten ihre „Verwandten und Helfer, durch solch ihr beschehen Gegenwehr, Verfolgung und Handlung „(wo die Beschädigung und Friedbruch kund und „offenbar, oder sich nachmals erfänd) in keine „poen gefallen, nicht gefrevelt, noch alsdann „nichts verwirkt haben.

Und im R. A. vom Jahr 1555. §. 54. lieset man:

„Daß Churfürsten, Fürsten und Stände, ein jeder „für sich selbst, ihme, seinen Unterthanen, Angehörigen und Verwandten, auch gemeine Wohlfarth zu Gutem, wie diese der deutschen Nation „für andern obliegenden Beschwerlichkeiten zu „steuren, ein ernstliches fleißiges Nachdenken ha- „ben

*) Dieses bezeugen folgende drey sächsische Rechtslehrer: *Rechenberg* de innocentia inaudita §. 15. *Berlich* P. IV. concl. 12. Num. 9. sqq. *Carpzov* Prax. crim P. I. p. 28.

„ben sollen, darzu nicht wenig ersprießlich, und
„im Fall der Noth fürträglich seyn mag, daß ein
„jeder Churfürst, Fürst und Stand, in guter Be-
„reitschaft sitze, auch in seinen Fürstenthumen,
„Landen, Herrschaften, Obrigkeiten und Gebieten,
„solche emsige Vorsehung thue, daß er und die
„Seinen dennoch dermaßen gefaßt, damit sie sich
„unversehens Ueberfalls selbst etwa zu entschütten,
„und sich ein jeder dermaßen mit den Seinen an-
„zustellen, und in die Sache zu richten, auf daß
„er und die Seinen in solchen Nothfällen zusam-
„menlauffen, und gegen die Versammlung eines
„jeden Kriegesvolks, seinen benachbarten förder-
„liche und fürträgliche Rettung leisten, und hin-
„wieder von andern tröstlichen Beystand und
„Entsatzung erwarten möge. rc.

womit das I. P. Osnabr. Art. XVII. §. 6. und Instr. Pac. Cæsar. Gallic. §. 116. u. 117. auch der Friedens Executions-Haupt Receß §. 3. übereinstimmet. Solchergestalt in den angezogenen Reichsgesetzen einem beleidigten Reichsstand die Selbsthülfe nach der bekannten Regel: Defensionis actus pacem non rumpit, und vermöge des Rechtssatzes: pacem rumpunt non qui vim arcent, sed qui priores vim inferunt, frey gelassen ist, in der Maße, daß denen Reichsständen besonders aufgegeben worden, auf ihre Sicherheit bedacht zu seyn, wohl bemerkt das Wort **Gegenwehr**, von dem Worte **Verfolgung**, nicht allein unterschieden ist, sondern auch eine solche gerechte Rache, jenen Gesetzen nach, auf einige Zeit verschoben werden darf. Insonderheit aber der Landfriede bloß wider die Aggressores, und nicht wider die Defensores, gerichtet ist;

R. A. vom Jahr 1555. §. 14 *)

so

*) *Roding* Pand. jur. Camer. p. 77.

so wie die pignorationes eigentlich im Reiche nur alsdenn verbothen sind, wenn man solche zur Hand nimmt, um dadurch neue Rechte zu erlangen *). Welches auch daraus abzunehmen, weil ein Landfriedensbruch eine Ungerechtigkeit, einen dolum malum, ein freventliches Beschädigen, Entsetzen, eine Vergewaltigung zum Grund hat, und zum Wesen dieses Verbrechens gehöret, **). folglich, wo solche nicht anzutreffen, keine citatio auf den Landfrieden statt findet; ***) dannenhero, so bald derjenige, der des Landfriedensbruches halber angeklaget worden, zeigen kann, daß seine Handlungen in einer Vertheidigung bestanden, so fort zu absolviren ist; †) gleichwie insonderheit in den höchsten Reichs-Gerichten das moderamen inculpatæ tutelæ gebilliget wird. ††) Ferner sagen die Gesetze des Römischen Reichs, daß nicht nur derjenige, der den andern wirklich mit Gewalt überziehet, sondern auch ein jeder, der dazu Gelegenheit und eine moralische Ursache an die Hand giebt, der in dem Landfrieden verordneten Strafe unterworfen sey;

Land-

*) Reichskammergerichts-Assessor von Ludolf de jure Camerali, p. 58.

**) Reichskammergerichts-Advocatus Blum in Process. Cameral. p. 173.

***) S. Roding pandect. Camer. p. 88. und Blum welcher l. c. schreibet: In controversiis vicinorum, vbi quilibet suos subditos & fines sæpe etiam armis tuetur, non solent super hac constitutione (pacis publicæ) processus decerni, nisi manifestus dolus destinatusque animus pacem frangendi ac sibi inde aliquid acquirendi ex facto colligatur. *Magenb.* ad O. C. P. II. Tit. 9.

†) S. den Kaiserlichen Rath *Gail.* de pace publica, cap. 16, n. 7.

††) *Gaill.* c. l. cap. 16. n. 3. 4.

Landfriede vom Jahre 1545. §. 1. proem. in welchem angezogenen Gesetze insonderheit verordnet ist:

„daß keine verbothene Correspondenz, oder Bündniß, wider den andern aufgerichtet, oder gemacht werden soll. 2c.

daher auch §. 3. des Landfriedens, derjenige vor einen Friedbrecher erkläret wird, und die Strafe deshalb übernehmen muß, der wider der eines oder mehr, so vorgemeldet, handeln würde; dergestalt, daß

Part. II. der C. G. O. vom Jahr 1555. P. II. Art. 10.

der Verdacht hinlänglich ist, jemand zum Landfriedbrecher zu machen, in der Maße, daß derjenige, der sich der Reinigung und Entschuldigungen deshalb weigert, ohne weitern Beweis der beschuldigten That, in die Strafe des Landfriedens zu erklären. Nicht weniger sind §. 4. Art. XVII. des Osnabrückschen Friedens, diejenigen, welche dem gemeinen Frieden auch nur mit Rath zuwider handeln, für Friedbrecher ipso jure erklärt, und im

Art. VIII. §. 2. des Oßnabrückschen Friedens, ist vornemlich verbothen, daß wider den Westphälischen Frieden kein Bündniß gemacht werden soll. Nun haben Se. Königl. Majest. von Preussen, im Memoire raisonné völlig bewiesen, daß die Kaiserin Königin die gefährlichste Anschläge selbst wider die im Westphälischen Frieden dem Churhause Brandenburg versicherte Lande geschmiedet, auch solche Bündnisse gemacht hat, die den von ihr projectirten Landfriedensbruch verstärken sollen; Se. Königl. Majestät haben auch dargethan, daß die Kaiserin den feindlichen Angriff im bevorstehenden Jahre mit Hülfe fremder Armeen vornehmen wollen; folglich sind

sind Seine Königl. Majestät, als ein Reichsstand berechtiget gewesen, sich wider die Landfriedbrüchige Handlungen der Kaiserin, als eines Mit-Reichsstandes zu setzen, und selbige, der oben angeführten Gesetze halber, zu präveniren.

3) Erhellet das Recht Sr. Königl. Majestät, Sich gegen die Kaiserin Königin eines Defensivkrieges zu bedienen, aus der Allgemeinheit der Ausdrücke.

des Landfriedens §. 4. und 7. der Ordnung, wie es zu halten, wenn jemand von fremden Nationen das deutsche Reich überziehen wolte, de Anno 1495. §. 1. 2. sqq. **Erklärung des Landfriedens zu Augsburg vom Jahr 1500. §. 1. Landfriede vom Jahr 1521. zu Worms,** Art. 2. **Landfriede zu Augsburg vom Jahr 1548.** Art. 24. §. 1. **R. A. zu Augsburg vom Jahr 1555. §. 54. und 62.**

indem daselbst wider jedermann eine solche Vertheidigung vergönnet worden, von welcher itzo die Rede ist, und in Ansehung der Nebenstände, in denen angezogenen Stellen keine Ausnahme anzutreffen; vielweniger aber bewiesen werden kann, daß ein Reichs-Churfürst, oder Fürst, von dem andern den ersten Streich erwarten, oder annehmen müsse, ehe er sich vertheidigen dürfe.

4) War das Recht der Vertheidigung dem König nicht nur als Churfürsten von Brandenburg erlaubt, sondern es erfordert so gar die Pflicht Sr. Majestät, vermöge Dero Landeshoheit, Dero Unterthanen, auf die Art, wie damit der Anfang gemacht ist, zu beschützen; immassen

der Augsburg. R. A. vom Jahr 1555. §. 54.

einem jeden Reichsstand anbefohlen, in Bereitschaft zu seyn, sowohl einen angedroheten, als nicht angedroheten schleunigen Ueberfall, mit Gewalt

walt abzuwenden. Man kann auch je weniger an dieser Obliegenheit der Stände, sich auf die erwehnte Weise ihren Mitständen zu widersetzen, zweifeln, da es einem Reichsstand so gar vergönnet ist, mit einem Defensivkrieg der Ungerechtigkeit eines Kaisers, entgegen zu gehen *), so, wie es unter der Regierung Kaisers Carl V. und Ferdinand II. geschehen ist, und Reichsgesetzmäßig geschehen mußte. Wenigstens würde man die ganze Landeshoheit und das Recht der Waffen eines Reichsstandes ableugnen, wenn man ihm die Rechte der Vertheidigung absprechen wolte. Daher auch ein Reichsstand den Defensivkrieg antreten kann, ohne daß er schuldig ist, dem Kaiser, oder dem Reiche, davon vorher Nachricht zu geben; allermassen kein Reichsgesetz dergleichen Anzeige erfordert, vielmehr das Gegentheil aus dem

Wormsischen Reichs Abschied von 1564. §. 15. abzunehmen, allwo es heisset, daß ein Stand, den man zu überfallen suchet, befugt seyn soll, sich unverzüglich in die gehörige Verfassung zu setzen, zu widerstehen, und dergleichen nicht zu dulden. Zudem finden sich die Reichsstände dazu alsdenn genöthiget, wenn der Kaiser die Vergewaltigungen nicht hemmet, die von diesem oder jenen angedrohet worden. **)

5) Mußten der Natur der Sache nach, Se. Königliche Majestät Sich als ein Reichsstand selbst helfen, weil die Umstände vorhanden, in welchen eines sonst unvermeidlichen Unterganges halber, Sie nicht Zeit hatten, Sich an die allerhöchste Reichsgerichte, oder an den Reichstag, oder an Se. Kaiserl. Maj. zu wenden, um der grösten Gefahr entrissen zu

*) Von *Goebel* de juribus procerum Imperii majestaticis cap. 2. §. 9. lit. d.

**) *Nitzschius* in comment. ad Capitulat. Josephi p. 354.

zu werden. Denn Se. Königl. Majestät wusten gar wohl, daß der Wiener Hof die Reichsgerichte zur Verfolgung und Unterdrückung der Stände, nicht aber zur Erhaltung derselben braucht; ferner, daß die denen höchsten Reichsgerichten zur Natur gewordene Partheilichkeit, hauptsächlich gegen mächtige protestantische Reichsstände obwaltet, und die Reichsgesetzwidrige Einrichtung jener Gerichte, welche des Kaisers Maj. Dero beschwornen Capitulation zuwider, bisher nicht haben hegen wollen, die allervollkommenste Dependenz derselben vom Wiener Hof verursachet; Se. Majestät wusten ferner, die bisher von dem Reichshofrath gegen das Churhaus Brandenburg ausgeübte Ungerechtigkeiten; die bey dem Reichshofrath eingeführte Versagung der Justiz; die daselbst der Ewigkeit einverleibten Verzögerungen der Processe; der Spott und Hohn war Ihnen auch nicht verborgen, den der Wiener Hof, als Erzherzog von Oesterreich, gegen ein Reichsgerichts-Mandat zu treiben pflegt; alles dieses war dem König bekannt, keinesweges aber vermögend, Se. Majestät wider den projectirten Ueberfall und Befehdung der Kaiserin-Königin sicher zu stellen. Denn obgleich der Berliner Hof wohl erkannte, daß die Kaiserinn-Königinn eine Landfriedbrecherinn sey, die sich vormals kein Bedenken daraus gemacht, den glorwürdigsten Kaiser Carl VII und das ganze Reich zu vergewaltigen, und bemühet gewesen, den Reichstag, die Reichsgerichte, nebst deren gänzlichen Verfassung zu zernichten; ob man gleich zu glauben Ursache fand, daß der itzige, ohne allen Vorwand angefangene Friedensbruch derselben, bey allen unpartheyischen Lesern des Memoire raisonné, einen Abscheu verursachen, und wegen der Notorietät der Sache bey einem Reichsgerichte, wenn solches einmal nicht wider

 sein

sein Gewissen handelte, eine vortheilhafte Verordnung wider die Kaiserinn-Königinn veranlassen könnte, indem die Erzherzoge von Oesterreich, in Landfriedbruchs-Sachen, keinesweges von den Reichsgerichten exemt sind*); so war es dennoch Sr. Königl. Majestät unverborgen, was es vor elende Wirkungen nach sich gezogen, wenn z. E. Kaiser Carl V. also citirt ist:

Wir Carl, Römischer Kaiser ꝛc. entbieten dir Carl, Ertzherzog von Oesterreich, u. s. w.

Wenigstens sind die an die Ertzherzoge von Oesterreich ergangene citationes ad videndum se incidisse in poenam banni, vergeblich gewesen**). Was konten sich daher Se. Königl. Maj. von Preussen, von dem Reichshofrath, oder von Sr. Kaiserl. Maj. vor Trost versprechen? Konnten Sie glauben, daß der Kaiser seiner Gemahlin, welcher er unendlich viel zu verdanken hat, verdammen, oder Einhalt thun würde? Konnten Sie den Kaiser in dieser seiner eigenen Sache zum Richter wählen? Konnte der Kaiser sich in dieses Geschäfte mischen, ohne in den gerechten Verdacht einer Partheilichkeit zu verfallen? Hatte nicht diese Partheilichkeit, Se. Kaiserl. Majestät bereits bemeistert, als Sie die grosse Kriegesrüstungen Dero Gemahlin vor Augen sahen und wusten, daß Dieselbe den strafbarsten Landfriedensbruch zur Absicht hatte, gleichwol der Kaiserin-Königin keinen Einhalt thaten? Bey solchen Umständen, ja bey solchen, wo bey weiten so viele Gründe nicht anzutreffen, als denen, in welchen Sich Se. Königl. Maj. befinden, halten alle bewehrte Rechtslehrer den Satz vor richtig, daß ein Reichsstand sich sogar eines gerechten Offensivkrieges wider seinen Nebenstand, Reichsgesetzmäßig bedienen

*) *Limnæus* jur. publ. Lib. IX. cap. 2. §. 124. p. 91. *Roding* pandect. Camer. p. 90.

**) *Thom. Michael* de jurisd. concl. 23.

dienen kann, wenn er sich nemlich in einer Lage befindet, da ihm weder ein Richter, noch Gerichte, zu helfen vermögend sind; *) um so mehr, da die Reichsgerichte dazu dienen, daß sie die Stelle des Krieges vertreten sollen, folglich in einem Fall, da es, wie im gegenwärtigen, ohnmöglich, durch dieselben erhalten zu werden, (zumahl da die Reichsgerichte so nicht verfasset sind, wie sie der westphälische Friede und die übrigen Reichsgesetze bestellet wissen wollen, wenn sie anders einen Reichsstand verbinden sollen,) das Recht des Krieges allerdinges Platz greifen muß; weshalb auch in dem Landfrieden nicht aller Krieg verbothen, sondern bloß eine Einschränkung dieses Rechts enthalten. **) Wolte man aber einräumen, daß Se. Maj. Sich hätten, wie doch nicht ist, dem ohngeachtet an eines der höchsten Reichsgerichte wenden müssen; so setze man den Fall, Se. Maj. hätten etwa durch ein Wunderwerk eine höchst erwünschte Sentenz, oder auch nur ein vortheilhaftes Mandatum, wider die Kaiserin-Königin erhalten; Was würde dieses nützen? Würde nicht die Kaiserin-Königin dergleichen papierne Befehle verlachen? Würden die Rußischen und andere fremde Völker, die an der Verschwörung Theil nehmen, welche man wider den König gemacht hat, sich daran kehren? Sieht es nicht mit der vom Reiche etwa zu erwartenden Hülfe, ebenfals sehr mißlich aus? Machen nicht die Krankheiten des deutschen Reichs, daß die Stände, die mit dem Hause Oesterreich in Streit gerathen, und von diesem beleidiget worden, gleichsam in einen hülflosen natürlichen Zustand verfallen? Gesetzt, Se. Königl. Maj. hätten das beste rechtskräftige Urthel wider die Kaiserin vor Sich; wer wird es denn exequiren?

*) De *Cocceji* I. P. c. 23. §. 29. p. 413. sq. *Scherzius* de jure belli p. 31.

**) *Strykius* Dissertationum Tom. VII. disp. X. c. I. p. 148.

quiren? Gewiß, bey dem Mangel aller zeitigen Hülfe, will der Landfriede nicht, daß der Gerechte und Beleidigte die Hände in den Schooß legen, und sich verderben lassen soll.

Landfriede vom Jahr 1495. Tit. I.

Man bedenke nur, daß die meisten Crayse so schwach sind, daß sie nicht einmal, wenn sie auch den besten Willen haben, diejenigen executiones, zu welchen wenig Kräfte gehören, vornehmen können, und es daher vergeblich wäre, wenn man von denselben solche Armeen erwarten wolte, welche im Stande wären, der Wienerischen Macht, der damit verbundenen Stärke des Rußis. Reichs, den Kräften des Churfürsten von Sachsen und dieser Staaten übrigen Bundesgenossen, die hauptsächlich in verschiedenen Reichscraysen anzutreffen, nicht allein schleunig zu præveniren und solche zu dämpfen, sondern auch Se. Königl. Maj. von Preussen, durch die langsame Reichstagesverfassung, zu der Zeit eine hinlängliche Sicherheit zu verschaffen, da die Feinde des Berliner Hofes, schon im Begrif standen, in die Staaten Sr. Königl. Maj. einzubrechen. Wer sich solche Hülfe, als möglich vorstellen wollte, der müste in deutschen Staatssachen die gröste Unwissenheit blicken lassen; wie bereits bey ähnlichen, aber weit weniger gefährlichen Umständen, die Staatsverständigsten Männer gezeiget haben.*). Deshalb selbst Kaiser Ferdinand I. auf den Reichstag zu Augsburg sich dahin erklärte, daß der Landfriede keine zureichende Dienste leiste, weil die Erfahrung.

*) Man lese den *Ludolph Hugo* de stat. reg. Germ. c. 3 §. 10. und des Chursächs. Hofrath *Mascov* diss. de bello solenni Imperii, sect. I. p. 6. der insonderheit merkt, daß es viel zu langsam hergehen würde, und es hiesse: dum deliberant Romæ, capitur Saguntus, wenn man dergleichen Sachen dem Reichstag überlassen wolte.

fahrung] gezeiget hätte, was vor grosse Beschwerlichkeit und Hindernisse sich wegen der Hülfe äusserten, die billig einem Beleidigten, von Seiten des Reichs verschaffet werden solte. *).

Da nun daraus, daß die Reichsstände ihre Rechtshändel gewöhnlichermassen, denen höchsten Reichsgerichten zu überlassen, vor gut gefunden, und dieses ordentliche Mittel gemeiniglich gebrauchet wird, nicht folget, als wenn ein ausserordentliches Mittel, nemlich die Selbsthülfe, jederzeit unrecht sey; gleichwie man nicht sagen kann, daß derjenige, der seine Bewilligung zur Anwendung der ordentlichen Mittel ertheilet hat, eben dadurch allen ausserordentlichen Vertheidigungsmitteln renuncirt habe; so siehet man wohl, daß denen Ständen nicht zuzumuthen sey, in einem Fall, da die Reichsgerichte den gerechten Endzweck weder befördern können, noch wollen; sich durch die langsame und übel bestellte Justiz, und die übrigen ordentlichen Mittel aufopfern, und ihren Feinden Preis geben zu lassen. **) Welches alles

*) *Moser* im deutschen Staatsrecht P. I. p. 118.

**) Der Reichs-Hofrath von Werner hat dieses bereits in seiner Abhandlung de jure repressaliarum inter principes Imperii, §. 11. p. 25. sq. bewiesen, und der Königl. Polnische und Chursächsische Geheime Rath Zech, schreibet davon im Europäischen Herold P. I. pag. 28. „Aus diesem und dergleichen erscheinet, daß diejenigen Publicisten, welche die Stände des H. Reichs deutscher Nation, dieses Recht] deshalber nicht gestatten wollen, weil die hohen Reichsgerichte jedem Stande, nach Masse der Cammergerichtsordnung offen stünde, der Sache nicht genugsam Rath schaffen. Ja, wenn die Reichsjustiz nicht unsterbliche Processe hätte, und nach denen heilsamen Rechten verfahren würde, so wäre es unbillig, in eigener Sache Richter zu seyn; weil es aber daran ermangelt, so kommt es auf die Freyheit souverainer Chur- und Fürsten an, sich durch kürzere Wege zu helfen.“

Sr. Preuß. Maj. desto kräftiger zu statten kommen muß, da Höchstdieselben Sich bloß Vertheidigungsweise, wie oben gezeiget ist, verhalten, dergleichen Defension ohnedem von den Gesetzen des deutschen Vaterlandes, angeführtermassen, vorgeschrieben worden.

6) Haben Se. Königl. Maj. ausser denen in dieser Schrift berührten Reichsgesetzen, die Analogie des deutschen Staatsrechts vor sich; indem bekannt ist, daß ein Reichsstand selbst einen Offensivkrieg in vielen Fällen wider seinen Nebenstand anfangen darf*); wohin insonderheit Art. XVII. des Oßnabrückschen Friedens, §. 4. 5. 6. 7. und des Münsterschen, §. 115. 116. gehören; nemlich der Fall, da jemand der Execution des Westphälischen Friedens, sowohl in Religions- als Profansachen entgegen handelt;

R. A. vom Jahr 1654. §. 193. Friedens-Executions-Haupt-Receß, §. 3. von An. 1649. Kaiserl. Executions-Haupt-Edict vom 7. Nov. 1648.
Arctior modus exequendi vom 2 Mart. 1649.

gleichwie ein solches Kriegesrecht in caussis vectigalium in der neuesten Wahlcapitulation Art. 8. §. 16. und 20. festgesetzt worden; nicht weniger die Ausleger des Staatsrechts einstimmig behaupten, daß wegen versagter Justitz, oder wenn dasjenige, was allenfalls in einem der höchsten Reichsgerichte erkannt ist, nicht exequirt wird, das Recht des Krieges dem Beleidigten frey stehe; **) insonderheit aber, wenn periculum in mora, ein Offensivkrieg so gar Rechtens sey. ***)

7) Endlich das Reichsherkommen, seit den Zeiten, da man den Landfrieden verfertiget hat, sattsam zeiget, daß die Reichsstände bisher gewohnt gewesen,

*) *Boehmer* de principe jus suum vi atque armis tuente, p. 33. sq.

**) *Gundling* de efficientia metus, c. 2. §. 39. *Thomasius* de morum cum jure scripto contentione; §. 70. p. 87.

***) *Stryk* ad A. B. cap. 17. §. 3.

wesen, sich auf solche Art selbst zu vertheidigen, wie es von Sr. Königl. Maj. geschehen; auch diese Aufführung um so nöthiger gewesen, da seit der Verfertigung des Landfriedens, Deutschland sehr mächtige Churfürsten und Fürsten bekommen hat, worunter sich verschiedene geweigert, dem Ausspruch der Reichsgerichte, oder des Reichstages, Folge zu leisten; daher der Reichstagesgesandte von Henniges *) schon zu seiner Zeit meinte, daß die Gesetze de jure suo vi & armis non prosequendo, in Deutschland unter die abgeschaften zu rechnen, wenigstens bey der itzigen Verfassung nicht vor practicabel anzusehen; so, wie neuerlich der Reichs-Cammergerichts-Assessor von Ludolf **) versichert, daß actio fractæ pacis publicæ, bey den höchsten Reichsgerichten dergestalt ungewöhnlich, daß es vergeblich davon zu handeln. ***) Wiewohl, man hat nicht einmal nöthig, diesen Gedanken des von Henniges und von Ludolf beyzupflichten, weil die Gerechtigkeit von dem Verfahren Sr. Königl. Maj. gegen den Wiener Hof, ohnedem vor Augen lieget, immassen Se. Maj. keine neue Rech-

*) in meditat. ad I. P. p. 1709.

**) in commentatione de jure camerali, p. 38.

***) Der berühmte Verfasser der Observat. Select. Tom. V. Obs. 31. §. 6. schreibet hiervon: Imperii statum hodiernum esse talem, ut regulariter armis locus detur etiam inter Imperii cives, quia inter potentes non sit judicis justitiæque obtinendae copia; und Hofrath Gonne de jure neutralitatis statuum circulorumque Imperii, bedienet sich p. 52. der Worte: ex quo nacta est Germania cives, quorum potentia in eum evecta locum, ut inutilia videri possint, in eos instituta, ceu in privatos judicia, quique prius acie vincendi sunt, quam eos intentata actione peragere reos liceat; non semper eo valuere leges de pace publica latæ, ut cohiberent se se a vi publica, quibus, ob adversarii potentiam, nullum in iis præsidium positum esse videbatur.

te, oder Länder erlangen und erobern wollen, auch von Höchstdenenselben niemand etwas entwendet, sondern bloß die Vertheidigung, welche allen Rechten nach erlaubt ist, zur Hand genommen worden.

Se. Königl. Maj. haben hierunter eine Menge von Beyspielen, die man vor gerecht gehalten hat, vor Sich. Z. E. die Stände hielten den Vertheidigungskrieg wider den Kaiser Carl V. vor gesetzmäßig; *) und die Erzherzoge von Oesterreich haben es selbst sehr ofte eine Reichsgesetzmäßige Vertheidigung eines Reichsstandes genennet, wenn ein Reichsstand denjenigen angrif, der ihm ein Uebel bereitete. Das Schreiben Kaisers Leopold, welches den 20 Jun. 1673. an den Churfürsten von Bayern abgelassen worden, liefert davon einen Beweis; wenn es darinn heisset:

„ich lasse Ew Liebden und die ganze ehrbare Welt erkennen, weilen der Einbruch in das Röm. Reich und meine Erblande : : : mir angedrohet wird, was ich bey so bewandten Dingen zu thun habe, und ob ich zu verdenken, wenn ich die in allen Rechten erlaubte Defensionsmittel, so gut als ich kann, ergreifen solte. Ew. Liebden werden hoffentlich mir, als einem Röm. Kaiser und Ihren nahen Vettern, dasjenige nicht verunbilligen, was die Natur selbst einem jeden zuläßet und gestattet. rc.

Eben dieser Kaiser Leopold hielt es vor eine rechtmäßige Ursache, Vertheidigungsweise denjenigen zu überfallen, der unter dem Schein der Neutralität, den Anhang unsers Feindes vergrössert. **) Mithin wird auch der Complot, welchen der Wiener Hof zu Petersburg und Dresden veranlasset, Sr. Königl. Maj. von Preussen eine Reichsgesetzmäßige Ursache zum Defensivkrieg verschaffen müssen.

Auf

*) *Sleidanus* L. 17. p. 531. sqq. *Hortleder* von der Rechtmäßigkeit des deutschen Krieges, im ganzen dritten Buche.

**) Man sehe das im Monat Febr. 1703. bekannt gemachte Manifest des Kaisers Leopoldi.

Auf eine übereinstimmende Weise grif Kaiser Leopold zu Anfang dieses Jahrhunderts, Chur-Bayern mit Gewalt der Waffen an, wie es hieß*), bloß deswegen, **weil sich Bayern in den Stand gesetzet hätte, dem Wiener Hof zu schaden, und der Kaiser, als Erzherzog von Oesterreich, befugt sey, wider Chur-Bayern, wegen verschiedener Vermuthungen und Anzeigen, welche wider das Erzhaus Oesterreich abzuzielen schienen, den Krieg anzufangen.** **)

Nicht weniger hielt sich Kaiser Leopold, als Erzherzog von Oesterreich, berechtiget, dem Churfürsten von Bayern zu præveniren, und sich der Stadt Passau zu bemächtigen; da doch der Churfürst von Bayern wider den Kaiser nicht die geringste Thätlichkeit vorgenommen hatte; gleichwie dieser Kaiser, als Erzherzog von Oesterreich, unter dem Vorwand einer Bedeckung und Vertheidigung der Vorder Oesterreichischen Lande, Truppen nach dem Oberrheinstrohm schickte ***)

Dem Churfürsten von Cöln ließ der Kaiser, ohne daß das Röm. Reich seine Bewilligung dazu gegeben hatte, im Anfang dieses Jahrhunderts sein Land nehmen, weil dieser Churfürst neutral bleiben wolte.

L 5 Warum

*) Die Gerechtigkeit, oder Ungerechtigkeit dieser und anderer Kriege des Kaisers Leopold, will man hier itzo nicht beurtheilen, sondern es sind diese Exempel nur zu dem Zweck angeführet, um zu zeigen, daß man zu Wien die Rechte einer solchen Vertheidigung, dergleichen Se. Königl. Maj. von Preussen unternommen haben, gebilliget hat.

**) Hiervon sehe man die auf Kaiserliche Veranlassung gedruckte Deduction, die den Titel führt: Gründliche Vorstellung, daß der wider die Röm. Kaiserl. Maj. und Dero höchstlöbl. Administration der Chur-Bayrischen Lande von den Unterthanen darinn vorgenommene Aufstand, unrechtmäßig, gewissenlos und höchst strafbar sey. p. 66. sq.

***) Fabers Europäische Staatscanzeley, Tom. VIII. n. 2.

Warum will man denn Sr. Königl. Maj. nicht verstatten, Dero würkliche Feinde zu præveniren? Vermuthlich deshalb, weil das Haus Oesterreich gewohnt ist, in Fällen, die dem Oesterreichischen Interesse entgegen laufen, dem Vertheidigungsrecht der Stände zu widersprechen; wie es z. E. im Jahr 1625. geschah, als die Stände des Niedersächsischen Crayses sich in die gehörige Verfassung setzten. Allein, solche einseitige und parteyische Vorspiegelungen eines Oesterreichischen Kaisers, sind bisher nicht vermögend gewesen, der Reichsstände jus quæsitum aufzuheben; wie man denn auch damals von Seiten der Stände, sein Recht sowohl mit dem Degen, als mit der Feder, zu behaupten gewust *). Es fehlet auch nicht an mehrern, sowohl alten, als neuen Exempeln, welche Zeugnisse der Rechtmäßigkeit einer solchen Selbsthülfe, wovon jetzo die Rede ist, abgeben. Denn, als Philip der Großmüthige Landgraf von Hessen, das wider ihn geschmiedete Schwedische Bündniß erfuhr, so bemühete er sich sofort, das praevenire zu spielen, und meldete in der deshalb damals herausgegebenen öffentlichen Schrift, folgendes:

„Wie wir denn mit unseren in der Gefahr sitzen, wenn unsere Widerwärtige ihren Vortheil ersehen, daß sie bemeldeten unsern Oheim, den Churfürsten von Sachsen, und uns, mit der stärksten und grösten Macht überziehen, also des Backenschlags, Verjagung von Land und Leuten, täglich gewarten müssen: so achten wir, ein jeder Frommer, so Verstand hat, und unparteyischen redlichen Gemüths ist, werde in Betrachtung des, daß in natürlichen und geschriebenen Rechten, auch darum in dem Kaiserl. Landfrieden, die Noth und Gegenwehr nicht benommen ist, leichtlich ermessen, und nicht unbilligen können, gegen ein solches geschwind Bündniß und Fürnehmen, unsere Noth und Gegenwehr in der Zeit also fürzunehmen, daß wir den unchristlichen und unrechten Gewalt, der von unerhörter Sache

*) Man sehe die 1630. durch den Druck bekannt gemachte Mecklenburgische Apologie; bey dem Londorp Act. Publ. Tom. III.

Sache begegnen soll, aufhalten, und die Unsern bey Gleich und Recht beschirmen mögen,, *).

Als der König von Dennemark den 30 May 1684. das Herzogthum Schleßwig mit Gewalt occupirte, gab derselbe zur Ursache an, daß der Herzog weder Mühe noch Kosten gesparet, Sr. Denischen Majestät Feinde zu erwecken, und Dero Lande in die äusserste Gefahr zu setzen. ** Es bestätigen daher sowohl diese Exempel, als die in diesem §. angeführten Reichsgesetze und übrigen Gründe, die Gerechtigkeit der Waffen Sr. Königl. Maj. von Preussen, wider die Kaiserin-Königin, auf das vollkommenste.

§. V. II. Was den Dresdener Hof anlanget, so ist bereits in dem Memoire raisonné gezeiget, daß derselbe den zu Leipzig am 18ten May 1745. zum voraus gemachten Theilungstractat auszuführen gesuchet, und nachdem der Friede zu Dresden den 25 Dec. 1745. geschlossen war, kurze Zeit darauf mit dem Wiener Hof in neue Unterhandlung getreten, und dem letztern die feste Versicherung gegeben, er wolle dem geheimen Artikel des Petersburger Tractats sofort beytreten, sobald es mit Sicherheit der Chursächsischen Lande geschehen könnte; nebst der Erklärung, daß, wenn die Kaiserin-Königin Schlesien und Glatz eroberte, alsdenn Chursachsen, nach obgemeldetem Partage-Tractat vom 18 May 1745. die Herzogthümer Magdeburg und Crossen, den Züllichowschen und Schwibußischen Crayß, nebst den Preußischen in der Laußnitz befindlichen Landen, oder einen Theil dieser Provinzen, nachdem man dem König von Preussen viel oder wenig abnehmen würde, bekommen solte *). Man hat ferner im Memoire raisonné völlig erwiesen, daß der Chursächsische Hof den König von Preussen beschul-

*) *Strauch* in controverſ. illuſtr. Diſſert. IX. ſub finem.

**) *Londorp* Act. Publ. Tom. XII. p. 270.

*) Man lese Num. I. III, IV. V. der Urkunden des memoire raisonné.

beschuldiget hat, daß Se. Maj. auf Curland und Danzig seine Absicht gerichtet, und auf den Fall einer Erledigung des Pohlnischen Throns, grosse und gefährliche Anschläge geschmiedet *); durch welche Unwahrheiten des Chursächsis. Ministerii, nicht allein die Kaiserin von Rußland sich zur äussersten Feindschaft wider des Königes von Preussen Maj. und zu dem Petersburger Tractat bewegen lassen, sondern hauptsächlich auch durch die Erdichtung, als wenn man Preußischer Seits nebst Frankreich lange Zeit hindurch bey der Ottomannischen Pforte arbeitete, einen Krieg gegen Rußland zu erregen **), und in der Ukraine bemühet sey, wider die Rußische Kaiserin eine Revolte zu veranlassen ***); die Rußische Monarchin dahin von Chursachsen verleitet worden, daß Dieselbe die feindseligste Masregeln wider des Königs von Preussen Maj. zu nehmen, sich entschlossen hat. Endlich ist der Welt vor Augen geleget, daß der Chursächs. Hof sich unter dem Vorwand einer Neutralität, zu verstecken gesuchet, und den 1 Jul. dieses Jahres, von der Kaiserin-Königin verlanget, es mögte Dieselbe dem Durchgang der Preuß. Truppen durch Sachsen, die erforderlichen Hindernisse entgegen stellen, auch zu solchem Ende Dero Armee in denen an Sachsen grenzenden Crayßen von Böhmen versammeln, nicht weniger dem Feldmarschall Broun den Befehl ertheilen, insgeheim mit dem Chursächs. Feldmarschall Grafen von Rutowski, wegen des benöthigten Commando hiervon das gemeinschaftliche zu verabreden †). Uebrigens hat man entdeckt, daß von der Kaiserin-Königin dasjenige versprochen worden, was Chursachsen verlanget hatte, mit dem Antrag: der Sächsische Hof

*) Num. XVIII. der Urkunden des memoire raisonné.
**) Num XXI. der Urkunden des memoire raisonné.
***) Num. XXVI. der Urkunden des memoire raisonné.
†) Num. XXIX. der Urkunden des memoire raisonné.

Hof mögte sich unter der Hand auf alle Fälle bereit machen; so, wie man schon zu Wien mit Vergnügen vernommen hätte, daß des Königes von Pohlen Maj. schon daran gedacht hätte, indem dem Grafen von Rutowski dieserhalb bereits der Befehl ertheilet sey*).

Man siehet aus diesen unleugbaren Handlungen, daß man zu Dresden sich eben so landfriedbrüchig gegen Se. Königl. Maj. von Preussen aufgeführet hat, als zu Wien, und daß man Chursächs. Seits die Grenzen der Neutralität gar sehr zu überschreiten, kein Bedenken getragen, indem man den Wiener Hof ersuchete, sich mit Armeen denen Sächsischen Landen zu nähern, um sich mit solchen entweder zu vereinigen, oder, wenn die Preußischen Truppen durch Sachsen wären, in die Preußische Provinzen einzufallen.

§. VI. Man hat §. IV. angezeiget, daß ein Reichsstand dem andern zu præveniren, und einen Krieg zu seiner Vertheidigung wider den Beleidiger, ohne einen Landfriedensbruch zu begehen, anzufangen befugt ist; mithin waren Se. Königl. Maj. von Preussen berechtiget, Chursachsen als einem Feind zu begegnen, und sich zu Dero eigenen Vertheidigung, desselben Lande zu versichern; vermöge der §. IV. und §. V. angeführten Gründe. Es haben aber Höchstgedachte Se. Königl. Majestät, aus ganz besonderer Großmuth und Mäßigung, die Sächsis. Lande nicht kriegerisch tractirt, sondern zu Allerhöchst Dero Sicherheit und Beschützung Dero eigener Provinzen, nur auf so lange Zeit, als der Krieg dauert, in Verwahrung und Verwaltung genommen, mit dem Versprechen, daß Sie bereit sind, solche Sächsische Länder, sobald die Ruhe hergestellet und Sicherheit verschaffet seyn wird, wieder heraus zu geben. Seine Königl. Majestät bedienen sich folglich der Rechte eines Defensivkrieges, keinesweges in der völligen Ausdehnung, indem Sie selbst

*) S. pag. 41. des memoire raisonné.

selbst seit der Zeit, da Chursachsen von Ihnen eingenommen worden, zu erklären geruhet: Daß Höchst-Dieselben auf die Chursächsischen Lande keinen Anspruch machen, noch solche ganz oder zum Theil behalten wollen. Ein jeder begreiffet hieraus, daß Se. Königl. Maj. nicht auf die Erweiterung Dero Staaten, sondern bloß auf Dero Erhaltung bedacht sind, und Reichs-patriotische Gesinnungen hegen; zumal, da die Chursächs. Unterthanen itzo nicht mehrere Lasten tragen, als vorher; der Lauf der Justitz daselbst ungestöhrt geblieben, und ein jeder, sowol Einheimische, als Fremde, in den dasigen Landen seine Handlung, Gewerbe und Geschäfte ohne alle Unruhen treiben darf, insonderheit aber die Preußischen Truppen die allergenaueste und beste Mannszucht in den besagten Provinzen beobachten.

Chursachsen hat sich im Gegentheil des Landfriedensbruches theilhaftig gemacht, immassen aus den Reichsgesetzen bekannt, daß derjenige, der einem violatori pacis publicæ Hülfe leistet, in dieses Verbrechen fällt;

R. A. vom Jahr 1555. §. 14. Reichs-C. G. Ordnung, P. II. tit. 9. §. 2.

auch derjenige selbst, der sich nur vorgesetzt hat, dem andern öffentliche Gewalt zuzufügen, einen Landfriedensbruch begehet, und nach den Reichsgesetzen der Anschlag und Vorsatz hierunter pro violentia ipsa angesehen wird *), gleichwie der

R. A. von 1548. §. 3. und Art. XVII. §. 4. Instr. Pac. Osnabr.

Chursachsen des Landfriedensbruchs schuldig macht; allwo es heisset, daß, wenn ein Reichsstand, wegen gebrochenen Landfriedens, sich die Reichsacht zugezogen hat, und die darauf gesetzte Strafe, insonderheit die Entziehung der ihm zustehenden Reichslande, dennoch bloß auf desselben Person, und nicht auf die vom

*) *Mynsinger* Cent. 3. Observ. 98.

vom Kaiser und Reiche damit beliehene Familie gehen soll. Mithin es allerdings ein Landfriedensbruch ist, daß Chursachsen, ohne allen gerechten Grund, Sr. Königl. Majest. von Preussen und Dero höchsten Hause, das Herzogthum Magdeburg, u. s. w. abnehmen wollen.

Das Recht der Völker und die Natur der Sache verstattet, daß man so gar eines unschuldigen Fürsten Land auf eine Zeitlang occupiren darf, um seine Feinde dadurch abzuhalten *); wie die Exempel bey dem *Grotio* de rebus Belg. Lib. I. p. 185. und *Meteran.* in contin. histor. Belg. Lib. LI. ad ann. 1633. bezeigen. Man hält es auch dem Völkerrechte gemäß, wenn des dritten unschuldigen Fürsten Festungen in solchem Fall eingenommen werden, obgleich der unschuldige dritte Fürst in dem concursu der Feinde vielen Schaden leidet **) Ein Reichsstand ist um so mehr befugt, zu seiner Vertheidigung sich des Landes seines Mitstandes zu bemächtigen, da ihm so gar ein bellum defensivum erlaubt ist ***), wie im vorigen §. erwiesen worden. Solchemnach waren Se. Königl. Maj. berechtiget, Chursachsen, welches den größten Antheil an den wider die Churbrandenburgische und übrige Lande geschmiedeten gefährlichen Absichten und angesponnenen Krieg hat, wie §. V. dargethan ist, in Besitz zu nehmen; mithin solchen zum gänzlichen Ruin Sr. Königl. Maj. gefasseten Masregeln zuvor zu kommen †). Unter den Ständen des Röm. Reichs, ist der-

*) *Henricus de Cocceji* Exercitat. curiosar. Tom. II. p. 28.

**) Der Chursächsische Canzler, Freyherr von Friesen, liefert davon den Beweis in seiner Abhandlung de jure princip. extra territ. c. I. n. III.

***) *Stryk* Dissertationum Vol. VII. pag. 149.

†) *Grotius* de I. B. & P. Lib. II. c. 2. §. 10. *Barbeyrac* ad Grotium c. l. *Boecler* ad Grotium c. l. *Pufendorf* de jur. nat. & gent. lib. II. c. 2. *de Cocceji* de jure belli in amic. §. 44.

dergleichen Verfahren gar nicht ungewöhnlich. Z.E. mögen folgende Prinzen dienen: Im Jahre 1684 occupirten des Königes von Dännemark Majest. das Herzogthum Holstein, aus einem mit den itzigen Umständen übereinstimmenden Grunde *); indem man sich Königl. Dänischer Seits darüber folgendergestalt erklärete: „Die Politici sind der Meinung, und behaupten es durch die vorhandene öftere Praxin, daß „einem Potentaten, des Nachbars vesten Platz, wenn „er denselben nicht sicher genug bewahren kann, oder „will, bey besorglicher Gefahr, daß der Fürst sich dessen bemächtigen, und zu Uebung allerhand Schadens bedienen möchte, wegzunehmen, und entweder, „so lange die Gefahr dauret, besetzt zu halten, oder auf „den Nothfall, gar zu schleiffen, vergönnet sey. Da „nun dieses in natürlichen und aller Völkerrecht, daß „einem jeden so gut er kann, für Schaden sich zu verwahren, und des Feindes Anfall nicht zu erwarten, „sondern demselben fürzukommen, erlaubet, seinen „Grund findet; wird vielmehr ein Potentat seinem „Nachbar, den er von böser Intention, aus langwieriger Erfahrung kennet, auch allerhand gefährliche „Anschläge unter Händen zu haben, versichert ist, einen neuen Festungsbau, und zwar recht in der Mitte „seines Landes, zu verwehren, berechtiget seyn; und „dieses ist, was die jura sagen: nulli principum fortalitia ad aemulationem, invidiam, molestiam, periculum vel metum vicini, exstruere licere: u. s. w. **)

Im Jahr 1712. behauptete Chursachsen ebenmässige Grundsätze nebst einer gleichen Aufführung. Denn

*) Man lese die Antwort auf die Einwürfe, die im Namen des Herzoges von Holstein-Gottorp, bey solcher Gelegenheit zum Vorschein gekommen, bey dem Londorp Act. publ. Tom. XII. Lib. XIII. cap. 119. ad an. 1685. pag. 397.

**) Hiermit stimmet Gailius überein, Lib. II. Observat. Practic. Observat. 69. §. 18. pag. 426. sq.

Denn als der damalige König von Schweden, dem Reichstag ein Memorial übergab, worin er um die Garantie seiner deutschen Reichsländer anhielt, und sich höchlich beschwerete, daß die Chursächsische Truppen in die Vorpommersche Lande gewaltthätig eingebrochen wären, insonderheit aber bat, daß der Churfürst von Sachsen, deshalb vom Römischen Reiche, als ein Reichsfeind möchte erkläret und bestrafet werden; antwortete Chursachsen in einem Memorial auf die Schweden-Bremische Vorstellung, welches den 11. Jun. 1712 zur Dictatur kam: „Se. Königl. Maj. „von Pohlen wären von dem König von Schweden „mit einem Ueberfall selbst mit Türken und Tartaren „bedrohet, es sey auch die Veranstaltung bereits ge„macht, aus Pommern in Dero Chursächsische Lan„de einzufallen; Sie hätten daher, als Churfürst „von Sachsen, Sich nicht entbrechen können, „diese abgenöthigte entreprise zu veranstalten, „die zwar im schwedischen Memorial vor einen „Landfriedensbruch angegeben worden, aber „vielmehr eine zur Erhaltung des allgemeinen „Reichsfriedens abzielende Expedition sey, wenn „man anders ohne Partheilichkeit die Sache anse„hen wolte.„

Als ferner Chursachsen damals vorgeworfen wurde, daß die Chursächsischen Truppen im Mecklenburgischen und anderen an dem Krieg keinen Theil nehmenden Landen, große Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen verübet, u. s. w. antwortete Chursachsen:

„Die Besetzung einiger Oerter in fremden neutra„len Landen, sey von Chursachsen nach der raison „de guerre, vorgenommen, damit Chursachsen den „Rücken frey haben möge. Es könnte daher nicht „übel ausgeleget werden, weil es auf die glimpf„lichste Art geschehen, auch, so bald die Truppen ins

„Feld gehen könnten, von sich selbst wieder cessiren
„würde.„
Das Churhaus Sachsen hat auch sonst vielfältig anerkant, und mit seinem Exempel zu bezeugen gesuchet, daß man wegen starker Zurüstung und angedroheter Gefahr, einen Nebenstand in Deutschland überfallen dürfe*). Man weiß ferner, daß, als man dem erwehnten Churhause vorwarf, daß es mit der Stadt Friedland viele Grausamkeiten und einen Landfriedensbruch vorgenommen; Sich höchstgedachtes Churhaus in dem von ihm am 20. Octob. 1712 ad dictaturam gebrachten Memorial, folgendergestalt entschuldiget habe: „Die Besetzung der Stadt Friedland, sey
„nicht zu vermeiden gewesen, wenn man Meklenburgischer Seite sich selbst nicht im Stande befunden,
„das Land von den feindlichen Partheien zu befreyen,
„und mithin dadurch die sonst vertröstete Zufuhr
„Ihro Königl. Maj. auf einmal versperret worden
„wäre, daß man also bey diesen Umständen auch wider
„seinen Willen, da man das Mecklenburgische gerne in
„alle wege verschonet wissen mögen, der raison de
„guerre folgen müssen.„

Im Jahre 1712. übergab der Chursächsische Gesandte ein Memorial, welches den 29. Octob. eben dieses Jahres zur Dictatur kam, worin es hieß: Es könne leicht geschehen, daß die Schwedischen Truppen in die Fürstlich-Mecklenburgische, oder andere Provinzen des Römischen Reichs einzugehen suchen mögten: man würde es also Chursachsen nicht verdenken, daß es solchem Uebel vorbeuge. Insonderheit bediente sich der gedachte Gesandte folgender Worte: „Solte aber hierunter ein oder anderer
„Reichsstand im Anfang etwas leiden müssen, so ha-
„ben Se. Königl. Maj. von Pohlen sie hierdurch zu-
„vor

*) Man sehe Fabers Europäische Staats-Cantzeley. Tom. XX. p. 281.

„vor präcautioniren und zugleich versichern wollen,
„daß dieses nicht anders, als auf dem höchsten Noth-
„fall geschehen soll, und der Feind nach der raison
„de guerre zu præveniren, oder zu verhindern, daß
„er von der Orten aus nichts feindseliges wider das
„heil. Römische Reich entrepreniren, oder anderen
„dazu Anleitung geben möge.„

Chursachsen wird daher, nebst denenjenigen, die der Sächsischen Parthey ergeben sind, wohl thun, wenn es in Erwegung ziehet, daß Se. Königl. Maj. von Preussen, der Chursächsischen Beleidigung halber, mit Sachsen itzo weit gelinder umgehen, als vormals Chursachsen seine Freunde und neutrale Reichsstaaten zu behandeln gewohnt gewesen. Es ist aber ausserdem der Unterschied dabey zu bemerken, daß Chursachsen sein Verfahren auf bloße Möglichkeiten und mißliche Muthmaßungen gegründet hat; Se. Königl. Maj. von Preussen im Gegentheil, die Ursachen in dem memoire raisonné vollkommen bewiesen haben, welche Höchstdieselben genöthiget, Dero Armee in Sachsen einrücken zu lassen, dergestalt, daß Se. Königl. Majestät berechtiget gewesen wären, das völlige Recht eines Reichs-constitutions-mäßigen Defensiv-Krieges in den Churlanden Sr. Königl. Majestät von Pohlen, auszuüben.

Der Dresdener Hof handelt daher sehr unbillig, wenn er dasjenige itzo einen Landfriedensbruch nennen will, was er selbst in so vielen Fällen, bey welchen die Umstände bey weiten so wichtig nicht waren, als sie itzo Preuß. Seits sind, vor gerecht ausgegeben hat.

Der Dresdener Hof hat folglich keine Ursache, darüber zu klagen, daß zu Wittenberg einige wenige Festungswerke geschleifet sind; indem das Recht der Noth und Vertheidigung, dieses sogar in dem Lande eines Freundes, wie im obigen bemerket ist,

verstatten;*) und selbst in der Republic einem geringen Unterthan frey stehet, bey einer entstandenen Feuersbrunst, zu seiner Beschützung, des Nachbars Haus herunter zu reissen, damit das seinige möge wider die Flamme bewahret werden.**) Wie vielmehr also, muß dieses Recht der Vertheidigung, Sr. Königl. Maj. in Preussen, in dem Lande eines Standes zukommen, welcher Höchstderoselben den Untergang, mit Hülfe des Wiener Hofes, bereitet hatte. Jedoch, es ist unnöthig, in Ansehung der Chur Sachsen, von der Gerechtigkeit der Preußischen Masregeln, weiter etwas hinzu zu thun, indem man sich Kürtze halber auf den §. IV. dieser Schrift zu beziehen, Ursache hat, in welchem alle Zweifel hinlänglich widerleget sind, die von Seiten des Dresdener Hofes gemacht sind oder eingewendet werden mögten.

§. VII. Es ist im §. IV. und §. VI. sowohl aus den Reichsgesetzen als aus dem Reichsherkommen erwiesen, daß Se. Königliche Majestät von Preussen, sich Reichsgesetzmäßig sowohl gegen die Kaiserin-Königin, als gegen Chursachsen aufgeführet haben, und bey weiten nicht alle diejenigen Vertheidigungsmittel angewendet sind, welche Höchstdieselben, als ein souverainer König und als ein Churfürst des Reichs zu gebrauchen, befugt gewesen.

Um so mehr muß es Se. Königl. Maj. befremden, daß sich der Reichshofrath erfrechet, ohne den geringsten Schein der Gerechtigkeit, in dieser Sache solche Conclusa zu ertheilen, welche ein ewiges, aber schändliches Denkmahl, von dem auf das höchste getriebenen Unfug des besagten Reichsgerichts abgeben,

*) S. des Chursächs. Canzlers, Freyherrn v. Friesen, diss. de jure princip. extra territ. c. I. n. III.

**) L. 3. §. 7. D. de incendio. L. 7. §. 4. D. quod vi aut clam. L. 49. §. f. D. ad L. Aquil.

ben, und den Abscheu aller patriotisch gesinnten Gemüther erwecken.

Sowohl die formalia, deren sich der Reichshofrath bey diesem Vorfall bedienet hat, als materialia, auf welche er sich zu steiffen suchet, sind so unerhört, daß man glauben mögte, der Reichshofrath sey berechtiget, die Reichsgesetze nach seinem Willkühr umzukehren, und noch dazu die selbst von der Natur vorgeschriebenen Mittel der Untersuchung, des Beweises, der Vertheidigung, selbst den mächtigsten Reichsständen abzuschneiden.

Zuvörderst muß es jedermann in die Augen fallen, daß der Reichshofrath mit der härtesten Execution den Anfang gemacht, und Se. Königl. Maj. vor einen Reichsfeind erkläret hat; gleichwie Se. Kaiserl. Maj. Sich dadurch verleiten lassen, die Reichs-Crayse wider Se. Königl. Maj. aufzubieten, auf eine Weise, die seit der Zeit, da die Stände mit Theil an der Reichsregierung haben, noch nicht ausgeübet worden; indem man Kaiserl. Seits ganz allein, ohne Zuziehung der Churfürsten und Stände, hierunter zu verfahren, keinen Anstand genommen, nicht anders, als wenn

Art. VI. §. 2. und Art. XX. der neuesten Wahl-Capitulation,

gänzlich abgeschaffet wären. Es ist zwar bekannt, daß die Oesterreichischen Kaiser vielfältig in diesem Stück gar sehr angestossen, und mit Beyseitsetzung eines gehörigen Processes, die unschuldigsten Reichsstände überschnellet und unterdrückt haben. †) Es ist

†) Dieses zeiget die Geschichte der Acht des Herzogs Ulrichs von Würtenberg, des Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen, Philips des großmüthigen Landgrafens von Hessen, Herzogs Johann Friedrich 2. des mittleren zu Sachsen, Gebhards Erzbischofes von Cöln, des Churfürsten Friederichs von der Pfalz, des

ist wahr, daß unter dem Vorwand, der Landfriedensbruch sey notorisch, mancher Reichsstand, die Strafe der Acht empfinden müssen; aber es ist aus solcher Ungerechtigkeit, und daraus, daß der Reichshofrath etwas nach Belieben vor notorisch ausgiebt, niemals eine Observanz entstanden, sondern die Stände haben dawider gehörig protestiret; *) und in der Josephinischen Wahl-Capitulation findet sich kein Unterschied zwischen notorische und zweifelhafte Ursachen der Acht;

Art. XXVII.

gleichwie in den folgenden und in der neuesten Wahl-Capitulation, dem Kaiser nicht erlaubt ist, in Dingen, die er notorisch zu seyn glaubt, oder vor notorisch ausgiebt, etwas zu präcipitiren, oder einem Reichsstand den Untergang zu bereiten; **) insonderheit aber dem Kaiser keinesweges frey stehet, in einem Landfriedensbruch etwas pro notorio zu erklären ***). Gleichwie im Landfrieden vom Jahr 1548. tit. die poen der Friedbrecher, verordnet

der Herzoge von Mecklenburg, der Städte Emden, Donauwerth, Braunschweig; insonderheit aber die Historie der Churhäuser Bayern und Pfalz. Man will zwar nicht die Handlungen dieser Stände durchgängig billigen; indessen ist doch so viel gewiß, daß ihnen zu viel geschehen, und darüber allemal geklaget worden, daß der Kaiser sich unterstanden, zugleich den Kläger, den Zeugen und den Richter abzugeben. Man sehe z. E. *Londorp* Act. Publ. Tom. II. p. 700. sqq. von *Zech* de proscriptione Statuum Imperii, p. 10. sq.

*) *Londorp* Act. publ. Tom. II. p. 734.

**) S. den Chursächsischen Herrn von *Zech*, de proscriptione Statuum Imperii.

***) S. *Blum* c. I. p. 188. welches auch aus der Rubric dergleichen Citation, nehmlich aus den Worten erhellet: Citatio ad videndum se incidisse in poenam fractæ pacis.

ordnet ist, daß citatio erst ergehen muß, und substantialia judicii zu beobachten; ferner im

Art. VI. §. 2. der neuesten Wahl-Capitulation, versprochen worden: „Da aber publica salus et vtilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, da „sollen und wollen Wir aller Churfürsten sämtliche „Einwilligung, zu gelegener Zeit und Mahlstadt, „und zwar auf einer Collegialzusammenkunft, „und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis „man zu einer gemeinen Reichsberathschlagung kom„men kann, wie sonsten in allen andern des Reichs „Sicherheit und statum publicum concernirenden „Sachen, also auch vornemlich in dieser, zuvor er„langen ꝛc.“

Mit was vor Gewissen unterstehet sich also der Reichshofrath, als notorisch einen angeblichen Landfriedensbruch zu ahnden, und ohne Willen der Churfürsten, Fürsten und Stände, null und nichtige Excitatoria an die Reichscreyse, wie auch höchst unverantwortliche Avocatoria wider Se. Königl. Majestät von Preussen zu veranlassen; da doch dergleichen nur wider offenbare vom ganzen Reiche erklärte Reichsfeinde erkannt werden können?

R. A. zu Regensburg vom Jahr 1641. §. 83.

Mit was vor Gewissen darf der Reichshofrath die größten Rechte eines Reichschurfürsten unter die Füsse treten, und sich der gesetzmäßigen Vertheidigung Sr. Königl. Majestät mit geschärften Befehlen widersetzen, da doch die vollkommen gegründete Ursachen der Königl. Preußischen abgedrungenen Noth- und Gegenwehr damals der Welt bereits vor Augen geleget waren, als des Reichshofraths ersteres Conclusum abgefasset wurde? Mit was vor Recht will der Reichshofrath die Defension wider den Wiener- und Dresdener Landfriedensbruch, der

Constitution des Landfriedens vom Jahr 1548 und dem R. A. von 1594. zuwider, verbieten? und wie können Se. Kaiserl. Majestät, da sie in dieser Sache Dero Gemahlin, auf das äußerste intereßiret sind, einen Richter abgeben? Wie können Se. Kaiserl. Maj. den König als Churfürsten, vor Sich allein des Landfriedensbruchs halber verdammen, da dieses Verbrechen nach Anweisung des §. IV. und §. VI. bloß von der Kaiserin-Königin und von Chursachsen begangen worden?

Landfriede vom Jahr 1495. Art. 5. vom Jahr 1548. art. 16. 17.

Cammer-Gerichts-Ordnung P. II. tit. 9. §. 4. auch der Wiener und Dresdener Hof, nach Anweisung des memoire raisonné, alle in den Gesetzen befindliche Eigenschaften jener bösen That, fürsetzlich, gefährlich und freventlich *) an den Tag geleget haben. Wenn die Unwahrheiten, welche der Wiener und Dresdener Hof auszusprengen keinen Scheu getragen, sich in Wahrheiten verwandeln liessen, und wenn die Schuld auf Seiten Sr. Preuß. Maj. so notorisch wäre, wie die Unschuld itzo sichtbar ist; so ließe sich auch nicht einmal in diesem Fall die Aufführung des Reichshofraths entschuldigen; denn es stehet dem Reichshofrath nicht zu, jemand vor einen Reichsfeind zu erklären, und das Reich wider einen Stand aufzubieten, ingleichen einseitig, ohne Zuziehung des Reichs, Avocatorien zu verfügen. Wer weiß nicht, wie noch neuerlich Kaiser Leopold und Ioseph in ähnlichen Fällen verfahren haben, indem sie keine Avocatoria eher abgehen liessen, als bis die Acht eines Standes erkannt war.**) Im Kaiserl. Com-

*) *Schutz* Coll. Iur. Publ. Vol. II. diss. 4. th. 34. *Roding* Pand. Camer. Lib. I. Tit. 7. n. 26. *Blum* Proc. Camer. Tit. 29.

**) *Pfeffinger* ad Vitriarium Lib. III. Tit. 19. p. 66.

Commissions-Decret, das den 22. Nov. 1674. wider den Bischof zu Straßburg, an das Reich erging, wurde ausdrücklich eingestanden, daß Avocatoria die Bewilligung des Reichs erforderten; *) und in der Kaiserlicher Seits herausgegebenen **Vorstellung und Ahndung wider des Churfürsten von Bayern Verfahren**, behauptete der Kaiser mit deutlichen Worten, daß er vor sich keine Avocatoria, oder dergleichen harte Verfügungen, wie der Kaiserl. Hof itzo vornimmt, veranstalten dürfe.**) Als 1675. Kaiser Leopold an die Königl. Schwedische Kriegesvölker Avocatoria abschickte, waren deshalb vorher zwey Reichs-Conclusa gemacht, und es geschah alles nach vorgängiger Ermahnung des Reichs an die Crone Schweden; ferner, nachdem König Carl XI. als ein Reichs-Feind erkläret worden; ***) gleichwie Kaiser Carl VI. im Jahr 1734. an die in des Herzogs von Savoyen Kriegesdiensten befindliche Personen, nicht eher avocatoria sendete, als bis das Reichs-Gutachten deshalb den 26. Febr. erfolget war; überhaupt auch keine avocatoria Rechtens sind, wenn jemand, so, wie Se. Königl. Maj. von Preussen, sich wider die herannahende Gewalt und das Complot seiner Feinde vertheidiget; dieweil solche bloß wirklich erklärten Reichsfeinden und verurtheilten Landfriedbrechern entgegen zu stellen, ****) und des itzigen Kaisers Maj. hierunter gewiß nicht mehr eingeräumt ist, als Dero Vorfahren am Reich.

M 5 Gesetzt

*) *Mosers* deutsches Staats-Recht P. IX. pag. 371.

**) *Fabers* Europäische Staats-Canzeley, Tom. VIII. pag. 18. sq.

***) *Puffendorf* de rebus gestis Friderici Wilhelmi Magni, Lib. XIII. §. 39.

****) *Gyllmann* Tom. III. Symphor. p. 202. *Gaillius* de pace publ. Lib. I. cap. 4. p. 16.

Gesetzt also, es hätten Se. Königl. Maj. den Landfrieden, wie doch keinesweges ist, würklich überschritten; gesetzt, es wäre das Verbrechen ganz notorisch; so sind dennoch die bisherigen Kaiserl. mandata, avocatoria, excitatoria, ungerecht und nichtig; denn es wäre zuforderst Sr. Kaiserl. Majestät Pflicht gewesen, auf eine freundschaftliche Art, sich bey solchem wichtigen Vorfall den Rath der Churfürsten auszubitten; wie es z. E. den 24 April 1712 geschehen, da der Kaiser die Chursächsische Aufführung vor einen Landfriedensbruch hielt; aber weiter nichts that, als daß er an Chur-Maynz schrieb, und diesen Erzkanzler des Reichs ersuchte, ihm seinen Rath zu ertheilen wie die Nordischen Unruhen füglich könnten gestillet werden; weshalb auch der Kaiser dem Niedersächsischen Crayßausschreibamte auftrug, sich zu bemühen, daß die wider den Herzog von Mecklenburg und die Reichsstädte Lübeck und Hamburg vorgenommenen schrecklichen Bedrückungen gehemmet würden, nicht weniger um den guten Rath des Crayßausschreibeamts anhielt. Warum soll denn Chur-Brandenburg itzt nicht so gut seyn, als damals Chur-Sachsen? Warum wird denn jetzo der Reichsfiscal gleich excitirt? Warum wiegelt man das ganze Reich auf? Warum ergehen Excitatoria und Avocatoria? Warum geschahe dieses nicht auch im Jahr 1712? Hat denn des jetzigen Kaisers Majestät mehrere Rechte als der Kaiser Carl der sechste? Gesetzt, Se. Königl. Majestät von Preussen hätten, wie doch nimmermehr zu erweisen stehet, gefehlet; so kann doch die wirkliche Ergreiffung der Waffen, wider Dieselben, ohnmöglich die Reichsruhe und den Frieden herstellen; wohl aber muß alsdenn der Krieg, welcher jetzo zwischen dem Berliner und Wiener Hof allein geführet wird, sich in einen allgemeinen verwandeln. Da nun ein jeder Reichsstand verbunden

ist,

ist, alles mögliche zu thun, um den weitern Ausbruch eines Krieges zu verhüten; so sieht ein jeder, wie vielmehr Se. Kaiserl. Maj. verpflichtet sind, solchem Uebel zuvor zu kommen, und wie ungerecht die Aufwiegelung der Stände gegen Se. Königl. Maj. von Preussen sey. Des Kaisers Maj. ist selbst in dem Fall, da periculum in mora vorhanden, nicht befugt, einen Reichs-offensiv-Krieg zu beschliessen, oder anzufangen;

Neueste Wahl-Capitulation Art. XVIII.

am wenigsten aber dürfen Sie dazu schreiten, wenn nach den Regeln der Gerechtigkeit und Staatsklugheit, es an Gründen fehlet. *) Mit was vor Befugniß wollen Sie denn die Kriegesflammen anblasen, da Se. Königl. Maj. weder das Reich, noch einen Stand beleidigen, sondern sich bloß wider den Wiener Hof und dessen Bundesgenossen vertheidigen?

Neueste Wahl-Capitulation Art. IV. §. 3.

Noch unverantwortlicher aber ist es, daß man Sr. Königl. Maj. von Seiten des Reichshofraths schuld giebt, als wenn Dieselben andere Stände, ausser die Kaiserin-Königin und Chursachsen, mit Krieg überziehen wolten; da doch dieses Vorgeben eine der boßhaftigsten Erdichtungen, die nur erfunden werden können, auch mit nichts in der Welt bescheiniget ist; inzwischen zum Bewegungsgrund dienen soll, die Feindschaft der Stände wider Se. Majestät zu erregen, wider einen König, der nicht nur durch Sein hohes Wort, sondern auch in Seiner ganzen Regierung, vornemlich aber durch die mit des Königes von Großbrittannien Majestät geschlossene Neutralitäts-Convention, Dero Eifer vor die Erhaltung der Reichsverfassung und der Stände Freyheiten bewiesen haben, und der Gerechtigkeit so sehr ergeben sind, daß Sie Sich täglich, selbst in Dero

*) *Mascov* de bello solenni imperii Sect. I. p. 9.

Dero Landen, Processe absprechen lassen, und bey allen Gelegenheiten denen bedrängten Reichsständen bisher zu helfen, eifrichst bemühet gewesen. Da im Gegentheil der Wiener Hof geflissentlich daran arbeitet, zum Untergang seiner Nebenstände alles mit fremden Armeen zu überschwemmen, und seine herrschsüchtige Masregeln auszuführen. Ferner ist es eine Erdichtung, wenn Sr. Königl. Maj von dem Reichshofrath will beygemessen werden, daß Dieselben, ausser dem Wiener und Dresdner Hof, andere Stände vergewaltiget hätten. Es berufet sich der Reichshofrath deshalb bloß auf das Herzogthum Mecklenburg. Man muß sich aber hierüber Preußischer Seits um so mehr wundern; da eines Theils die Churbrandenburgischen Streitigkeiten mit Mecklenburg durch einen Vergleich geendiget sind, welchen der Wiener Hof auf alle Weise so zu verhindern gesuchet hat, wie die Differentien zwischen des Königs von Preussen Majestät und des Herzogs von Mecklenburg Durchl. hauptsächlich durch den gedachten Wiener Hof angesponnen worden; andern Theils dergleichen Kleinigkeiten von Mißverständniß, wie das Mecklenburgische gewesen, täglich in grosser Menge unter Reichsständen vorfallen, und das Haus Oesterreich, in Ansehung seiner Nachbaren und anderer Reichsstände, davon gewiß nicht frey ist, wenn man z. E. auch nur bloß an die Vergewaltigungen gedenkt, welche die jetzige Kaiserin gegen Chur-Pfalz ausgeübet hat; dritten theils das Herzogthum Mecklenburg eines der merkwürdigsten Gegenstände des Oesterreichischen Verfolgungsgeistes abgeben müssen. Denn, wer weiß nicht, was vor unermeßliche Summen Geldes, in diesem Jahrhundert, der partheyische Reichshofrath, aus dem Mecklenburgischen gezogen hat, und wem ist unbekannt, was vor Gewalt, anstatt Recht, in dem dasigen Lande, auf

Ver-

Veranlassung des Reichshofraths, unter der Regierung Kaisers Carl VI. vorgenommen worden? Man ist nicht gesonnen, jetzo solche strafbare Handlungen zu rügen, die selbst aus actis publicis bekannt sind; indessen ist doch so viel gewiß, daß der Wiener Hof weder Ursache hat, von Mecklenburg ein einziges Wort zu sprechen; noch die geringen Irrungen, die zwischen Sr. Königlichen Majestät, und des Herzogs von Mecklenburg Durchl. vorgefallen, aber beygeleget sind, weiter rege zu machen, und zwischen den Reichsständen Verhetzungen anzustiften, oder Oehl ins Feuer zu giessen. Mit was vor einer Unverschämtheit sagt daher der Reichshofrath, es sey von Se. Majestät das gantze Reich überfallen; da doch deshalb nicht die geringste Anzeige vorhanden, und niemand so blödsinnig seyn wird, daß er die Kaiserin-Königin vor das ganze Römische Reich ansehen solte. Es hat zwar das Haus Oesterreich jederzeit die Kunst treflich zu spielen gewust, sein Interesse unter das Interesse des Reichs zu verstecken; aber die Reichsstände kennen dergleichen Blendwerk itzo viel zu gut, als daß sie glauben solten, es komme gegenwärtig auf etwas anderes an, als auf die Entscheidung des zwischen dem Berliner und Wiener Hof entstandenen Streits. Es heisset ferner in dem Kaiserl. Commissions-Decret, welches den 21. Sept. dictirt ist, die Stände sollen, wegen der wirklichen Hülfleistung, das nöthige beschliessen, und deshalb ein Gutachten abstatten; zugleich aber haben Se. Kaiserl. Majestät die wirkliche Hülfleistung bereits anbefohlen. Wer begreiffet also nicht, daß der Kaiser dasjenige schon verordnet hat, was Reichsgesetzmäßig nicht verfüget werden darf, ehe nicht Churfürsten und Stände ihre Bewilligung dazu ertheilet haben? Wie ungültig sind daher die im Commißions-Decret vom 18. Octob. c. geäußerten Drohungen, wider diejenigen Stände, welche sich nicht sofort an den Kaiserlichen Macht-

spruch

spruch kehren würden? Wie partheyisch ist weiter das Anführen, wenn es in eben diesem Commißions-Decret vom 18. October heisset, daß die Kaiserin-Königin allen Ständen mit einem treflichen Exempel vorgegangen, und beträchtliche Anstalten bereits gemacht hätte, den König von Preussen zu schwächen? Ist es möglich, daß diese so hoch angerühmte Rüstungen der Kaiserin-Königin, als eine Wirkung des Reichshofraths-Conclusi, welches im October-Monat gemachet worden, angesehen werden sollen, da die besagte Kaiserin schon im Monat Febr. die feurigsten Kriegesanstalten vorgekehret hat, wie in dem disseitigen Circular-Rescript vom 18. October nachgewiesen ist? Man hat ja Wienerscher Seits eingestanden, daß die Zubereitungen zum Krieg, von Sr. Königl. Majestät von Preussen erst im Monat Jun. c. angefangen; wie können denn Se. Kaiserl. Maj. sagen, daß die Kaiserin-Königin sich nach dem Preussischen Angriff erst in die Verfassung gesetzt, ihre äußerste Kräfte mehr als jemals, zu zeigen; und wie kann bey solchen Umständen der Kaiser Seiner Gemahlin Klage, worin Se. Kaiserl. Majestät, oben gezeigter Maßen, ohnedem nicht Richter seyn dürfen, Gehör geben? Gewiß, eben so wenig, so wenig Chursachsen zu klagen Ursache hat; indem Se. Königl. Majestät von Preussen in den Sächsischen Landen Dero Vertheidigung auf die gelindeste Weise zu verfügen geruhen, dergestalt, daß der Kaiserl. Concommissarius Herr Graf von Seidewitz, zuerst den Chursächsischen Reichstages-Gesandten von Ponikau gar sehr gebeten hat, den Eingang der Preußischen Truppen nach Sachsen, beschwerend an das ganze Reich zu bringen, mit der Versicherung, daß ein vortheilhaftes Kaiserl. Commißions-Decret, so, wie es der Erfolg gelehret hat, darauf expediret werden solte.

Aus allen diesen ergiebt sich daher die offenbare

Unge-

Ungerechtigkeit der beyden Reichshofraths Conclusorum, welche die zwey gedachten Kaiserliche Commißions-Decrete veranlasset haben. Man begreiffet daraus zugleich die Nichtigkeit und unförmliche Einrichtung der beyden Kaiserlichen Schreiben vom 9. Octob. und 13. Sept. c. die an Se. Preußl. Maj. als Churfürsten von Brandenburg, abgelassen sind. Es folget nemlich aus dem bisher angezeigten wahrhaftigen Verlauf der Sache, daß der Reichshofrath hierin die Unwahrheit und Partheilichkeit seine Triebfeder seyn lassen, welche sich so weit erstrecket, daß selbst die erforderlichen Formalien nicht einmal beobachtet worden. Es ist bekannt, daß man bey diesem höchsten Gerichte, nach Vorschrift der Reichshofraths-Ordnung, in Ansehung des ordentlichen Processes, entweder den Rescript-Proceß, oder den Mandat-Proceß, oder processum simplicis querelæ sive citationis †) zur Hand nimmt; wenn man nun nach den Regeln dieser drey Arten des Processes urtheilen soll, so weiß man nicht, welche Gattung wider Se. Königl. Maj. von Preussen eigentlich angestellet worden. Vermuthlich giebt der Reichshofrath vor, er habe sich des Rescriptprocesses bedienet; dieweil in dem Schreiben, welches den 9 Octobr. auf eine unglimpfliche Art an Se. Königl Maj von Preussen abgelassen ist, das Kaiserl. erste Schreiben vom 13 Sept. ein Rescript genennet wird, gleichwie im Concluso vom 9 Oct. die Worte zu lesen sind: Rescriptum ulterius cum extensione ad nova facta. Hat aber der Reichshofrath den Rescriptproceß verfügen wollen, so ist darin höchstunverantwortlich gehandelt, weil nicht auf eine milde, glimpfliche und freundliche Art an Se. Maj. geschrieben worden, sondern

†) Von der vierten Gattung, nemlich dem processu appellationis. braucht nicht geredet zu werden, weil es jezo auf eine Sache erster Instanz ankommt.

sondern höchst indiscrete, seltsame und unanständige Ausdrücke in den gedachten Rescripten anzutreffen; da doch die Reichsgesetze und das Reichsherkommen nicht erlauben, solche anzügliche und harte Redensarten, wider angesehene Reichsstände in einem Rescriptproceß zu brauchen. *) Will etwa der Reichshofrath sich damit entschuldigen, daß man seine Rescripte als Pönalmandate ansehen müsse; so dienet zur Antwort, daß der strafbare Fehler des Reichshofraths sich dadurch nicht heilen lässet, weil in Pönalrescripten, höchstens nur die Worte stehen dürfen:

Bey Vermeidung Unserer Kaiserl. Ungnade.
oder folgendes:
So lieb Euch ist Unser Ungnad und scharfes Einsehen. **)

Gesetzt aber, es wäre nicht wider die Formalien von dem Reichshofrath gesündiget; so haben Se. Königl. Majestät als Churfürst, dennoch im geringsten nicht Ursache, sich nach jenen Rescripten zu achten, da Deroselben exceptio sub & obreptionis am Tage lieget; und um so ungerechter ist es, daß der Reichshofrath solche Exception nicht einmahl abgewartet, sondern nach der Angabe des Reichshofrathsconclusi vom 9 Oct. in welchem jenes zweyte Rescript veranlasset, auch von des Kaisers Maj. bewürket ist,

> vlteriora mandata, excitatoria, dehortatoria an die sämmtlichen Reichscraise ergangen sind.
> auch auf die Vollziehung der Avocatoria erkannt worden, nicht weniger verbothen, Sr. Königl. Maj. einigen Zugang, Beystand und Förderung in den Craisen zu leisten, ingleichen die Werbungen untersaget;

da doch, bekannt ist, daß, wenn einer dergleichen Rescript-

*) Estor im Reichs und gemeinen Proceß p. 939.
**) von *Uffenbach* vom Kaiserl. Reichshofrath p. 195.

Rescript nicht gehorchet, *paritoriæ sine pœna*, und nicht *executoriales* erfolgen dürfen *).

Man übergehet die übrige Illegalitäten um so mehr, da Se. Kaiserl. Maj. nicht Richter seyn können, in einer Sache, die Dero Gemahlin angehet; zudem Se. Königl. Maj. im vorigen Jahre bereits den Reichshofrath zu perhorresciren, für nöthig gefunden, und Sich bey diesem Gerichte ohnmöglich einlassen werden, weil dasselbe keinesweges so eingerichtet ist, wie es bestellet seyn muß, wenn die Stände sich demselben zu unterwerfen, verbunden seyn sollen**). Will man 2. das Verfahren des Reichs-

*) von *Uffenbach* c. I. p. 194.

**) Die unzähligen Fehler des Reichshofraths findet man in des bekannten Reichstages-Gesandten von *Henniges* meditationibus ad Instr. pac. mantissa II. p. 759. ferner in der Schrift, die den Titel führet: Puncta communia, welche dem Kaiser Carl VI. von dem Churfürstlichen Collegio, zur Verbesserung der Reichshofraths-Ordnung 1711 eingeschickt, auch in der von allerhöchstgedachter Kaiserl. Majestät erlassenen Verordnung vom Jahr 1714 gutentheils berührt, aber nicht beobachtet worden; in *Mosers* Beylagen und Anmerkung zur Capitulation Carls VII. P. II. p. 602. sq. und in *Melers* Actis Comit. Ratisb. Tom. II. an vielen Orten, auch in *Burgoldensis* notitia rerum Imperii R. G. Part. II. p. 219. sqq. Insonderheit aber klagen die Stände, 1) daß der Kaiser solche subjecta zu Reichshofräthe ernennet, die weder diejenige Wissenschaft und Geschicklichkeit haben, welche die Reichshofraths-Ordnung erfordert, noch einen guten Willen blicken lassen; 2) daß man die Evangelische Reichshofräthe in vielen Sachen nicht einmal frägt, und die dem Kaiserl. Hof unangenehme Processe nicht anrühret, auch nicht so viele evan-

Reichshofraths wider des Königes von Preußen Maj. etwa einen Mandat-Proceß nennen, so fehlen auch hier die erforderlichen Stücke des ertheilten mandati S. C. (denn man nennet es mandatum S. C. wenn dem Impetraten, wie hier Sr. Königl. Maj. sich zu rechtfertigen, nicht verstattet ist;) allermassen in einer angeblichen Landfriedensbruch-Sache, als worauf sich der Reichshofrath gründet, keinesweges ein mandatum sine clausula, sondern allen-

evangelici, als catholici im Reichshofrath sitzen, da doch paritas religionis sowol bey Erkenn- und Abschlagung der Processe, als auch sonst in decernendo und sententionando, nach dem instr. pac. Art. V. §. 54. 55. genau zu beobachten; 3) daß derjenige gemeiniglich in diesem Gerichte verlieret, der dem Interesse des Kaiserl. Hauses zuwider ist; 4) daß der Kaiser die Reichshofräthe von der Administration der Justitz abhält, selbige mit Gesandschaften und Commißionen beschäftiget; 5) daß man mit den mandatis S. C. wider die Vorschrift Tit. 2. §. 4. und Tit. 6. §. 1. und 2. der Reichshofraths-Ordnung anstösset; 6) daß der Reichshofrath in casibus interpretationis legum Imperii und paritatis religionis, in welchen das Inst. Pac. Art. V. §. 56. und die Reichshofrathsordnung Tit. V. §. 25. remissionem causarum ad comitia erfordert, dennoch sich der cognition anmasset; 7) daß man durch dieses Gericht die Protestanten auf alle Weise verfolget; 8) daß das votum ad Imperatorem zuweilen nicht zurück erwartet wird, oder der Reichshofrath auch wohl eine Sentenz liegen lässet und niemals publicirt, oder etwas ändert, wenn gleich res judicata bereits vorhanden ist; 9) daß der Reichshofrath sich nach dem Wink der Kaiserl. Geheimenräthe richten muß, und der Kaiser mit diesem Gerichte, dem es an Visitation und Aufsicht bisher gefehlet hat, in zu genauer Verbindung stehet.

allenfalls cum clausula ertheilet werden muß *).

Hiernächst hätte der Reichshofrath das mandatum S. C. nicht verstatten sollen, da der Implorant den Grund dazu nicht dargethan hatte, wie im §. VI. und §. IV. dieser Schrift erwiesen worden; und bekanntermaßen ein mandatum weg fällt, wenn man nach dem Exempel Sr. Königl. Maj. im gegenwärtigen Fall, zeigen kan, daß der Impetrant (nemlich ietzo der Wiener Hof und Chursachsen) Unwahrheiten berichtet haben **); dannenhero auch die in der Cammergerichts-Ordnung, Part. II. Tit. 25. bemerkten Ursachen der mandatorum S. C. in praesenti casu weg fallen. Ferner ist es unrecht, wenn man den Mandat-Proceß ohne Clausul, gegen einen der höchsten und hohen Stände anstellen will, weil aus Achtung gegen ansehnliche Stände, der Mandat-Proceß S. C. in einem Rescript-Proceß verwandelt werden muß. Hiernächst kan des Reichshofraths Unternehmen sich um deswillen zum Mandat-Proceß nicht qualificiren, weil die unbefugten Impetranten, (d. i. die Kaiserin-Königin und Chursachsen) nicht um die Ladung der Strafe halber, zugleich mit angesuchet haben, welches requisitum gleichwohl im Jahr 1550. verordnet ist ***); so, wie es die Schuldigkeit des Reichshofraths erfordert, selbst alsdenn, wenn sich die Sache zu ein Mandat qualificirt,

*) Dieses beweisen Rec. Imp. de ann. 1594. §. 67. Gail. de pace publ. c. 5. n. 5. *Roding* Pand. Camer. pag. 169. *Melander* in comment. ad Meurer. Processſ. Camer. Part. I. num. 3. *Tennagel* de decernend. processſ. classſ. 1. cap. 2. n. 2. *Blum* c. l. p. 200. Mithin ist es allemal unrecht, wenn der Reichshofrath de facto zufährt, und ein mandatum S. C. in Landfriedbruchs-Sachen ertheilet; ob man gleich weiß, daß dieses einigemal widerrechtlich geschehen ist.

**) R. A. 1654. §. 76.

***) *Estor* im Reichs-Proceß, p. 931.

ficirt, wider einen vornehmen Reichsstand bloß zu erkennen:

Fiat petitum mandatum S.C. *sed suspensa executione.*

In der Maße, daß es z. E. hätte heissen sollen:

„Rescribatur dem König von Preußen als Chur-„fürsten von Brandenburg = = = dahin zu sehen, „damit es des gebetenen und auf den unverhoften „Fall eines widrigeu Bezeigens, das erkannte „Kaiserl. Mandatum ausfertigen zu lassen, nicht „bedürfen möge, immaßen die Kaiserl. Maj. sich „von der, dem König beywohnenden rühmlichen „Gerechtigkeit- und Billigkeit-Liebe, eines andern, „als des billigen Vollzuges nicht versähen, und „darüber innerhalb zween Monaten die Anzeige „gewärtig seyn wollten.„

Da nun aber alle angeführte Erfordernisse von dem Reichshofrath nicht beobachtet sind; so sieht man leicht, daß man allhier keinen Mandatproceß antrift. Wollte man dennoch sagen, der Reichshofrath, welcher täglich mit seinen partheyischen Conclusis und Mandatis S. C. anstösset *), hätte wider die Gesetze alles anders einrichten dürfen; so ist doch exceptio sub- & obreptionis, vermöge des §. IV. und §. VI. dieser Schrift, notorisch; welche die Aufhebung des angeblichen mandati verursachet, und der Reichshofrath, wenn er anders judex competens wäre, brauchte nur das memoire raisonné, als eine unüberwindliche Schutzrede, zu den Acten zu nehmen, und sein mandatum zu cassiren. Gesetzt aber, der Reichshofrath hätte des Königes von Preussen Majestät Manifest und anderweitige Ausführungen wider den Wiener und Dresdener Hof, nicht vor hinlänglich angesehen, Se. Königl. Majestät zu entschuldigen; so waren doch gewiß solche Umstände da, die, um grosse Unruhen und Verbitterungen zu verhindern, erforderten, ex officio

cio

*) *Mosers* Einleitung zum R. H. R. Proceß, T. I. p. 14.

tio den Mandatproceß entweder zu suspendiren, oder durante processu mandati, ex officio die Güte zu versuchen *).

Will man drittens davor halten, daß ein Citationsproceß allhier anzutreffen, so würde man auch in diesem Stück die Menge Nullitäten antreffen, indem in solchem nicht mit mandatis S. C. anzufangen, sondern eine citatio und Mittheilung der Klage, litis contestatio, probatio u. s. w. dabey erfordert wird; an welchen Stücken es aber der Reichshofrath fehlen lassen.

Da nun überhaupt, wegen eines Landfriedensbruchs entweder per citationem **), oder per mandatum verfahren wird, die nöthigen Erfordernisse inzwischen im gegenwärtigen Fall, weder bey dem einen, noch bey dem andern Proceß, der theils angeführten Ursachen, theils jedermann bekannten Umstände halber, beobachtet worden; so fliesset daraus die Ungerechtigkeit, Nullität und Unverbindlichkeit des von dem Reichshofrath veranstalteten Verfahrens. Noch unverantwortlicher aber ist es, daß der Reichshofrath, sich sofort der execution auf die heftigste und übertriebenste Art zu bedienen, keinen Anstand genommen ***).

Se. Königl. Majestät berufen sich deshalb auf den §. 11. Art. XVI. der neuesten Kayserl. Wahl-Capitulation,

 worin-

*) *Mosers* Tom. I. der Einleitung zum R. H. R. Proceß, p. 276.

**) Es ist indessen bekannt, daß der Citationsproceß und actio fiscalis ob violationem pacis publicæ, ganz etwas ungewöhnliches bey uns in Deutschland sey. S. von *Ludolf* de jure camerali, p. 40.

***) Jura enim super aliquo crimine disponentia, ipso jure pœnam imponi, intelligenda sunt, dummodo secuta fuerit sententia declaratoria, qua declaratur illud crimen fuisse commissum, *Blum* c. l. p. 188.

worinnen es heisset: daß alles kraftlos, todt und ab seyn soll, was der Wahlcapitulation und den Reichsgesetzen zuwider, ausgegangen ist; dergestalt, daß auch die Worte dabey beschworen:

"Immassen wir es jezt, alsdann und dann jezt hiemit "cassiren, tödten und abthun, und wo Noth, den beschwer- "ten Partheyen derhalben nothdürftige Urkund und brief- "liche Scheine zu geben und wiederfahren zu lassen, schul- "dig seyn wollen."

nicht weniger diese Zusage auf alle Rescripte, Mandate und Commissiones, die Reichsgesetz-widrig und beschwerlich, ausdrücklich

§. 9. Art. XVI.

erstrecket worden.

Die offenbare oben beschriebene Ungerechtigkeit, zeiget also, daß Se. Königl. Majestät Sich nicht brauchen an jene Kayserl. Rescripte zu kehren, am wenigsten aber als Churfürst verbunden sind, Sich auf solche ungestüme Ueberschreitung der Gesetze, die der Reichshofrath vorgenommen, einzulassen *).

Se. Königl. Majestät bedauren indessen, die den sämtlichen Ständen dadurch angethane Beleidigung, welche insonderheit denen minder mächtigen sehr tief zu Herzen gehen muß, wenn sie die mannigfaltigen so gar einem der mächtigsten Stände zugefügte Verletzungen, in Erwegung ziehen; in mehrerem Betracht auch nicht einmal dem Schein nach, die Freyheiten und Vorrechte der Stände erhalten werden sollen.

Se. Königl. Majestät sind daher befugt, die Kreishülfe aller rechtschaffen gesinnten Stände zu verlangen, da Sich Höchstdieselben in dem gerechtesten Defensivkrieg befinden; (§. IV. §. VI.)

R. A. vom Jahr 1555. §. 60. sq.

und wenn die Reichskreise hierunter Ihre Pflicht ausser Augen setzen, so ist es die Schuldigkeit Sr. Kayserl. Ma-

*) Stryk Vol. VIII. diss. jurid. p. 151.

Majestät, dieselbigen dazu anzuhalten *); gleichwie es vor vielen Monaten bereits die Obliegenheit Sr. Kayserl. Maj. gewesen wäre, die Kayserin-Königin von dem Landfriedensbruch wider Se. Königl. Majestät von Preussen abzuhalten, oder selbige in Entstehung dessen, so gar allenfalls selbst mit Zuziehung des Reichs, als eine Reichsfeindin zu erklären; mithin die erwehnten beyde Kayserl. Hofdecrete, dem Inhalt des Landfriedens nicht nur widersprechen, sondern auch wider den

II. Art. der neuesten Kayserl. Wahl-Capitulation anlaufen. In der Cammergerichts-Ordnung P. II. Tit. 9. §. 3. heisset es, daß denen, die in Werbung und Rüstung stehen, bey der Strafe der Acht befohlen werden soll, von solchem ihren gewaltigen thätlichen Vornehmen und Ueberzug abzustehen, und sich gebührlichen Rechts begnügen zu lassen. Der §. 4. des bemeldeten Tit. 9. stimmet hierin überein. Warum haben denn Se. Kayserl. Majestät Dero Gemahlin im Monat Februar keinen Einhalt gethan, als so viele Truppen nach Böhmen und Mähren abgingen? Entweder Se. Kayserl. Majestät wusten das feindselige Vorhaben der Kayserin-Königin, ehe das disseitige Memoire raisonné zum Vorschein kam, oder nicht; im ersten Fall erforderten die Gesetze, der Kayserin-Königin, als einer Landfriedensbrecherin, zu widerstehen; denn derjenige, der dem Mitstand öffentliche Gewalt anthun will, verfällt in jenes Verbrechen, bloß durch den Vorsatz **). Hat aber Se. Kayserl. Majest. davon nichts gewust, so sind ja die Beweisthümer, durch die Urkunden des Memoire raisonné,

 Ihnen

*) Man lese die mandata auxiliatoria vom Jahr 1675. in der neuesten Ausgabe des corporis Recessuum Imperii P. IV. p. 105.

**) *Mynsinger* Centur. 3. observ. 98. *Gaillius* de pace publ. Lib. I. cap. 2.

Ihnen vor Augen geleget; folglich waren Dieselben verpflichtet, von solcher Zeit an, die Kayserin-Königin des Landfriedensbruchs halber in Anspruch zu nehmen, immassen ein Vorhaben, das nicht zu Stande gekommen, sondern durch die Vertheidigung des andern abgewendet ist, das Verbrechen des Landfriedensbruchs nicht aufhebet *).

Ebenmäßig erforderte es die Obliegenheit Sr. Kayserl. Majestät, die Kayserin-Königin, die sich bisher bemühet hat, fremde Truppen in das Reich zu ziehen, um einem, ja mehrern mächtigen Reichsständen, die mit ihr in Frieden zu leben gewünschet, und die Kayserin-Königin nicht beleidiget haben, den Untergang zu bereiten, nach vorgängiger Erwegung der Sache, mit Vorwissen und Bewilligung der Stände, in die Reichsacht zu erklären.

Königl. Landfriede zu Worms vom Jahr 1495. §. 3. und ob jemands.

Ordnung des Landfriedens zu Worms vom Jahr 1521. Tit. 2.

Gleichwie es noch itzo die Pflicht des Kaysers Maj. wäre, Sich mit aller Macht, dem angedroheten Einbruch fremder Truppen, welche ohne Willen und Einstimmung des Reichs, in Deutschland einzubringen im Begriff sind, zu widersetzen **). Wiewohl die bisherige traurige Erfahrung hat sattsam gelehret, daß die Land- und Religions-Friedbrüche, bey dem Erzhause Oesterreich als eine Tugend, die Belohnungen nach sich ziehet, und nur bey denenjenigen, die nicht blindlings die Oesterreichische üble Absichten befördern, als ein Laster angesehen werden. Die täglich in den Oesterreichischen Landen sowohl, als

*) Cammergerichts-Ordnung, P. II. Tit. 9. §. 2. Landfriede vom Jahr 1548. Art. 8. *Roding* Pandect. Cameral. p. 80.

**) S. *Pfeffinger* ad Vitriarii jus Publ. T. II. p. 1108. sq.

als in anderen Deutschen Provinzen, unter der Regierung der Kayser Leopold, Joseph, Carl VI. und des itzigen regierenden Kaisers Maj. vorgenommenen Religionsfriedensbrüche und Unterdrückungen, ob sie gleich so hoch verpönt sind*), bleiben ohne alle Strafe und Hülfe, der unzähligen Vorstellungen nicht nur des Corporis Evangelicorum, sondern auch aller Protestantischen Könige Intercession ohngeachtet, und es gewinnet das Ansehen, als wenn Se. Kaiserl. Maj. und der Reichshofrath berechtiget wären, das Gegentheil der Reichsgrundgesetze jederzeit hierunter auszuüben; zumahl da unter des jetzigen Kaysers Maj. Regierung sich kein einziger Protestante rühmen kann, daß ihn Dieselben wider die härteste Verfolgungen geschützet haben**). Se. Kayserl. Maj. denken daher in diesem Stück keinesweges an Dero beschworene Wahlcapitulation; wie kann denn das Reich dem Versprechen Glauben beymessen, welches Se. Kayserl. Majest. deshalb in Dero Commißionsdecret vom 18 Oct. c. zu thun, beliebet? Wie kann man aus dem bisherigen Betragen etwas tröstliches in Betracht der Evangelischen Stände vermuthen, da des Kaysers Majest. nicht einmahl leiden wollen, daß ein Protestante klaget, und seine Noth, oder Vertheidigung vorstellet; welches nicht nur aus denen erwehnten Kayserl. Commißions-

N 5

*) R. A. von 1555. §. 15. *Roding* Pand. Cam. Lib. I. tit. 6. §. 4. 5. *Gaillius* c. l. Lib. I. Obs. I. num. 3. und Obs. 2. n. 1.

**) Im Jahr 1749. den 19 Mart. schrieb das Corpus Evangelicorum an des Kaysers Maj. daß Se. jetzo regierende Kays. Maj. denen Protestanten noch in keinem einzigen Stück geholfen habe. S. *Kœnigs* selecta jur. publ. Tom. XIX. p. 3. sq. und seit der Zeit sind die Gravamina derselben täglich gehäufet, wie aus *Schauroths* und andern Sammlungen sattsam bekannt ist.

mißionsdecreten zu ersehen, sondern auch daraus abzunehmen, daß Se. Churfürstl. Gnaden von Maynz, vor wenig Wochen befohlen ist, die Buchdrucker, Ausstreuer und Förderer aller Preußischer Seits herausgegebenen Vertheidigungsschriften, zu bestrafen, um desto besser ungehörter Sache, Se. Preußische Majestät verdammen zu können, und diejenigen Stände zu verblenden, welche bisher das Geheimniß des Wiener Unfugs nicht erkannt haben.

Man gönnet disseits dem Wiener Hof gar gerne, die mit vielen Zeitungsschreibern in den Reichsstädten genommene genaue Vereinständigung, vermöge welcher die Federn der niederträchtigsten Leute, von dem Wiener Hof gedungen sind. Daß aber auch selbst auf dem Reichstag, der Oesterreichische Gesandte, ein in französischer Sprache wider Se. Königl. Majestät abgefaßtes Pasquill, in Protection genommen hat; dieses Verbrechens halber, wollen Se. Königl. Majestät sich die gehörige Satisfaction vorbehalten.

Se. Königl. Majestät von Preussen setzen daher, der erwehnten vielen Vergehungen des Reichshofraths halber, auf dem hochlöbl. Reichsconvent das feste Vertrauen, es werde derselbe, der auf das äusserste getriebenen Ungerechtigkeit jenes Reichsgerichts, Einhalt thun, nach der höchsten und hohen Mitstände Erleuchtung, die Sache beurtheilen, Sr. Königl. Majest. ganzes Verfahren vollkommen billigen, und Sr. Kayserl. Majest. mit einem allgemeinen Reichsgutachten dahin an die Hand gehen: Daß die von der Kayserin-Königin vorgenommene öffentliche Stöhrung der Ruhe, Reichsgesetzmäßig gehemmet, selbige allenfalls, wegen der gegen Se. Königl. Majestät angesponnenen gänzlichen Unterdrückung Deroselben Königl. Churhauses und ganzen Staats, als eine Reichsfeindin erkläret, die fremden Truppen vom deutschen Boden abgehalten, denen Churfür-

sten

sten und Ständen ihre Sicherheit und Aufrechthaltung ihrer Rechte, Freyheiten und Privilegien, conservirt werden, ferner die Wirkung der Reichsgarantie auf Schlesien, Sr. Königl. Majest. wiederfahren möge; gleichwie Se. Königl. Majestät, nach Vorschrift des Instrumenti pacis Westphaliæ, die Garantirung Dero Reichslande, gegen die friedbrüchige Kaiserin-Königin itzo zu fordern, befugt sind, und solche Sich hierdurch, nebst Protestation wider das bisherige und fernere Verfahren des Reichshofraths, mit dem Verlangen einer hinlänglichen Satisfaction, in bester Form Rechtens, auf das schleunigste ausbitten; um so mehr, da der unterlassene Beystand eines so sehr beleidigten Reichsstandes, als Se. Königl. Majestät sind, selbst das Laster des Landfriedensbruchs ausmacht.

Landfriede vom Jahr 1495. Art. 5. de an. 1548. a. 16. 17. C. G. O. P. II. T. 9. §. 4.

Dieses alles haben Se. Königl. Majest. von Preussen, mein allergnädigster König und Herr, mir allergnädigst aufgetragen, dem ganzen Reiche bekannt zu machen, Welche dagegen versichern, zur Herstellung des Friedens und Befestigung der allgemeinen Wohlfarth, auch Beschützung der Reichsstände Freyheit, nach allem Vermögen, die Ihnen von GOtt verliehene Macht anzuwenden. Ich aber verbleibe

Ew. Excellentzien Hochwürden
auch meiner Großgünstig Hoch- und vielgeehrten Herren

Regensburg, den Dec. 1756.

Dienstergebenster und bereitwilligster
von Plotho.

Un-

Unpartheyische Gedanken über diejenigen harten Vorwürfe, welche von denen Königl. Preußischen Schriftstellern dem Kayserl. Reichshofrath neuerlich gemacht worden. Mit Beylagen von A. bis H. inclusive.

§. I.

Sr. Königl. Majest. von Preußen Schriftstellere mögen mit Recht geglaubet haben, daß des Reichshofraths Verfahren, in Sachen den gewaltsamen Preußischen Einfall betreffend, allerdings dasjenige seye, was Sr. Majest. wider die Reichsgesetze gethanen Unternehmen, die stärkeste Hinderung mache; daher fast keine Vorstellung erschienen, in welcher nicht dieses höchste Reichsgericht zum Vorwurf derer Beschuldigungen dienen müssen.

§. II. Insonderheit sind die so betitulte kurze und gründliche zusamengefaßte Vorstellung an eine hochlöbl. allgemeine Reichsversammlung, das Reichs-Constitutions-widrige Betragen des Reichshofraths betreffend, ꝛc. wie auch das ohnmaßgebliche Bedenken, und aus denen unläugbaren Reichsgesetzen hergenommener kurzer, jedoch gründlicher Beweiß, daß das leztere Verfahren des Reichshofraths, bey izigen öffentlichen Unruhen nicht allein ganz illegal, Reichs-Constitutions-widrig, mithin ungültig, sondern auch denen gesammten Reichsständen höchst präjudicirlich sey ꝛc. mit so vielen harten Vorwürfen angefüllet, daß man wohl schwerlich dergleichen in Deutschland möchte zu Gesicht bekommen haben, seitdeme der bekannte Hyppolitus à Lapide, nach dem Westphälischen Frieden, als ein Buch, das nur auf die damalige Kriegeshitze gerichtet gewesen *), angesehen worden. §. III.

*) Der Verfasser Chemnitius hat solches selbsten dem Conring bekennet. Oper. Conringii T. 2. p. 15.

§. III. Von hochbesagtem Reichsgerichte hat man keine Antwort darauf erwarten können, es ist auch solches dem Gebrauch nicht gemäß, und scheinet so gar fast alle Beantwortung eines Privati unnöthig, da erst benannte beyde heftige Schriften bey dem ganzen Reich keinen weitern Eindruck gemacht, als daß sämmtliche höchst- und hohe Reichsstände, dasjenige, was man so hart angreifen wollen, ebenfalls, da es Ihnen von Kayserl. Majest. zugekommen, eingesehen, und darauf per eminenter majora, in dem Reichsgutachten von dem 17. Jan. 1757. erkläret:

"Daß Kayserl. Majest. allergehorsamst zu ersuchen seyen, "in dem eingeschlagnen Weg der Obristrichterlichen Verfügungen, nach denen heilsamen Reichs-Sat- und Ordnungen überhaupt, insbesondere aber nach Maaßgabe "der Executionsordnung des Westphälischen Friedens, "und der Kayserlichen Wahlcapitulation fortzufahren, "und durch fernere Vorkehrung derer bereits zur Hand "genommenen Mittel, nicht allein des Königs von Pohlen Majestät zu dem Besitz Ihro Deroselben bis nun "zu vorenthaltenen Chur- und Erblande, dann zu Ersezung derer erlittenen Schäden und Unkosten, sondern "auch Höchstderoselben und Ihro Majestät der Kayserin "als Königin und Churfürstin zu Böhmen, zu erlangender hinlänglicher Genugthuung, Obristrichterlich zu "verhelfen.

Welches dann allen Widerspruch auf einmal niedergeschlagen.

§. IV. Da das Königl. Preußische Churfürstliche Hauß Brandenburg schon lange, wenigstens von der Zeit an, daß es keine große Furcht mehr vor Schweden gehabt, (§. VII.) zur Gewohnheit werden lassen, in allem dergestalt ungescheuet vorzugehen, als ob Deutschland weder ein Haupt hätte, noch ein höchstes Reichsgericht in demselben zu befinden sey; wie man dann auch daher sich nicht einmal mehr

p. 15. §. 2. vide ib. pag. 214. not. b. Brenneysen Ostfries. Hist. Vorrede pag. 4.

mehr zuletzt durch einen Agenten oder Abgeordneten ad Acta legitimiren wollen; (§. LVII.) So mag freylich denen preußischen Sachwalteren wunderbar geschienen haben, daß ein Ihnen nicht anderstsdann aus des Hyppoliti à Lapide Sätzen, (als ein, alle Gewalt, ohne Hinderung auszuüben suchenden Ständen nicht beliebiges, doch unmächtiges Schröckbild,) bekanntes Tribunal, so sich Reichshofrath nennete, die innere Ruhe in Deutschland zu erhalten, und von Reichsgesetzen zu sprechen, sich nur einfallen lassen.

§. V. Die Königl. Preußischen Schriftstellere befinden sich in solcher Unwissenheit alles proceßlichen Verfahrens, daß sie im Ernst sich eingebildet, oder dannoch, wann jemand sich darum bekümmert, zu glauben vorgegeben, als ob ein Conclusum in der Form:

"Fiat petitum Mandatum S. C. sed *suspensa Executione*. Rescribatur dem König von Preussen als Churfürsten von "Brandenburg, dahin zu sehen, daß es des gebetenen, "und auf den unverhoften Fall eines widrigen Bezeigens, "das erkannte Kayserl. Mandatum ausfertigen zu lassen, "nicht bedürfen möge, immassen Ihro Kayserl. Majestät, "sich von der dem Könige beywohnenden rühmlichen Gerechtigkeit- und Billigkeitsliebe, eines andern als des "billigen Verzugs nicht versähen, und darüber innerhalb zween Monate die Anzeige gewärtigen wollten."

herausgehen können. Es wäre dieses, seines gleichen noch nirgendswo habende, allerdings das erste Mandatum suspensa, (*sed in æternum*) Executione; wann man zumal stylo nunquam solito darzu gesetzet hätte, daß Ihro Kayserl. Majestät Sich eines andern als des billigen Verzugs nicht versähen; da dann gewiß Ihro Preussische Majest. Dero in Sachsen vorgenommene Vergewaltigung fortzusetzen, sehr billig gefunden haben würden, wie der Verfasser dieser schönen Formulæ, die die einzige in ihrer Art, zumal bey einem Landfriedensbruch ist, gleich hernach

hernach, mit Verweisung auf das Memoire raisonné selbsten zugestehet. Solches wäre freylich die beste Weise, Friede, Ruhe, auch Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und ein Reichshofraths-Collegium, welches dergleichen Verordnungen machete, verdienete wegen Unwissenheit des Styli und derer Reichsverordnungen, mit Recht einer Nullität beschuldiget zu werden.

§. VI. Allein die Preußische Concipienten, welche schon geraume Zeit gewohnet gewesen, Ihre höchste Herrschaft **von aller Verbindung mit dem Reich** zu entledigen, und ein gewaltsames Verfahren gegen Unmächtigere, wie noch neuerlich bey **Mecklenburg** einzuführen, sind wohl diejenige nicht, von welchen man nützliche Anmerkungen über die Gerichtspraxin erwarten könnte. Sie wären ehender in dem **Recht derer Canonen**, wo es auf Gerechtsame ohnehin keineswegs ankommet, bewandert. Allermaßen die itzige preußische Aufsätze selbsten darthun, daß in besagtem Canonenrecht dasjenige bestehe, was sie **Völkerrecht** nennen, und in dem Reich, statt derer Gesetze und Gerichte einführen wollten (§. XXV.). Jedoch diese unterstehen sich dem ungeachtet, auf die unschicklichste Weise, etwas so ihnen ganz unbekannt geblieben, nämlich, die Gerichtsordnungen und Gebräuche, ihrer Beurtheilung zu unterwerfen, welches aber so abgelaufen, daß man daraus wohl siehet wie schlecht sich nach sothanem Berlinischen Jure Gentium, der gerichtliche Zusammenhang des Reichs werde abmessen und beybehalten lassen.

§. VII. So lange die Gewalt derer Schweden, dem unter dem großen Churfürsten Friedrich Wilhelm, nach 1654. bereits mächtigen Hause Brandenburg in Preußen, fürchterlich seyn konnte, wurde von nichts als Reichsgesetzen und Reichshofraths-

versü-

verfügungen geredet, um unter dem Schein, diese fremde Krone aus Deutschland zu bringen, seine Macht zu ergrößern, und wenigstens Stettin, allenfalls auch ganz Vorpommern vor sich zu behalten. Dem Kayser nahme man damals übel, wann er die Churbrandenburgische, in dem, mit Vorwand derer Gesetze und Gerichte selbsten gesuchten Nutzen, sehr weit gehende Gesinnungen, zu mäßigen vorhatte *). Wenigstens meynete man das Fürstenthum Stettin, unter dem Schatten derer Decretorum Imperii zu behaupten **), als welches zu verlassen dem besagten Churfürsten Friederich Wilhelm dergestalt nahe gegangen ***), daß dessen Herr Enkel gleiches Namens, alle Wege gesuchet, und endlich diesen gefunden, solches, da keine andere Gelegenheit war, unter dem Titul der **Freundschaft** zu erhalten †). Es wurde damals Stettin unter dem Vorbild eines Beschützers, in sequestre, oder wie es itzo mit Sachsen heißet, en Depôt von demselben genommen. Was Schweden dagegen bey dem Reiche vorgestellet, ist bekannt, und geben solches die bey Fabro in der Staatscanzley, auch anderwäts gedruckte Acten. Und von dieser Zeit an scheinet es, daß man sich zu Berlin um keine Reichsgesetze zu

*) Pufendorff Res Brandenburg. ad an. 1675. Lib. XIII. §. 40. seqq.

**) ibid. Lib. XVII. §. 76. verbis: æquum esse ut Electori satisfiat. Idem multis *Imperii Decretis* probari. *Insigne moderationis specimen esse, quod Elector solo Stettino* contentus esse velit.

***) Ibid. ægerrime Stetino decedere decrevit, ut tamen manum calamo admovens, *non sine gemitu*, litteras se nescire optaret.

†) v. H. Nachricht vom Nordischen Krieg p. 416. seq. Welt- und Staatssp. App. zum 84. Theil p. 1185. seqq. Lamberti Memoires T. IX. p. 285. seqq. ad an. 1715. Electa Juris Publ. Tom. VIII. p. 4. seqq.

zu bekümmern mehr und mehr angefangen. Nunmehro aber kommet alles auf das höchste. Das, so man zuvor öfters gedacht und gethan, soll nun gar nach Art der Kunst, mit theoretischen Sätzen behauptet werden, um nur der so verhaßten Reichsgerechtigkeit zu entweichen. Sr. Königl. Majestät hohe Vorfahren erkläreten ehedem die Reichsgesetze ganz anders, und behaupteten aus dem Westphälischen Frieden, daß keinem Reichsstand unter waserley Vorwand erlaubet sey, einen andern mit Krieg zu überziehen. Dorten kamen die sehr beträchtlichen Worte vor: In dem §. nulli omnino statuum liceat des J. P. ist enthalten, daß die Controversien, so inskünftige unter den Paciscenten entstehen möchten, nicht durch Krieg, sondern gerichtlich ausgetragen werden sollten. Hier antwortet er, (scil. Suecus) das gelte nur in Strittigkeiten, die einen hundertjährigen Proceß leiden. Ob nun das der Paciscenten Meynung jemal gewesen, die sonsten alle Strittigkeiten, die inskünftige entstehen möchten, gerichtlich, oder durch einen gütlichen Vergleich schleunig gehoben wissen wollten, auf daß gar kein Krieg im Römischen Reich entstehen könnte, es möchten Ursachen, oder Prätexte da seyn, welche da immer seyn möchten, urtheile der Wahrheit liebende Leser. Und siehet man hieraus, was diesen Leuten zu trauen, die Publica Pacta so liederlich halten *). Welche Sätze dann auch hier den Ausschlag geben, und wegen ihrer Richtigkeit in denen Reichsgesetzen, das ganze Brandenburgische itzige Schreib-

*) Brandenb. Antwort auf die Schwedische fälschlich also genannte gründliche Widerlegung in Diar. Europ. XXXII. Th. Appendice p. 103.

Schreibwerk zernichten müssen. Maßen dasjenige, so Churbrandenburg ehedem nach denen Reichsgesetzen gewollt hat, auch noch heutiges Tages unbeweglich bleibet.

§. VIII. Was man hierbey vorbringet, bestehet nun 1) in denenjenigen Ursachen, welche Se. Königl. Majest. von Preußen verhindert, bey Kayserl. Majestät und Dero Reichshofrath Recht zu suchen, da höchst Sie dieses höchste Reichsgericht nothwendig als partheyisch, allenfalls zu Ausübung der Gerechtigkeit nicht geneigt, oder geschickt zu seyn beargwohnen müssen; wobey 2) die vermeynte Befugniß aus denen Reichsgesetzen und dem Völkerrecht angeführet wird, um welcher willen ein Reichsstand mit Vorbeygehung alles gerichtlichen Verfahrens, sich selbst Recht schaffen könne, und 3) aus denen mit angeführten weitern Sätzen folgen soll, daß der Reichshofrath, wann er allenfalls competent gewesen, dannoch auf Anrufung von Chursachsen und nachmalen Churböhmen, nulliter, partheyisch und ungerecht verfahren habe, wobey 4) eine Menge alte Mängel berührt sind, welche bey dem Reichshofrath sich finden sollen. Alles dieses ist in der Ordnung nunmehro zu beleuchten.

§. IX. So viel nun bey dem

Ersten Hauptstück

Die Ursachen belanget, welche Se. Königl. Majestät von Preussen verhindert, bey Kayserl. Majestät und Dero Reichshofrath Recht zu suchen, da Höchst Sie dieses Höchste Reichsgericht nothwendig als partheyisch, zu Ausübung der Gerechtigkeit nicht geneigt oder geschickt zu seyn beargwohnen müssen; bestehen dieselbe hauptsächlich darinnen: daß 1) die richterliche Hülfe wegen Kürze der Zeit, und 2) weil Böhmen nicht dem Landfriedensgesetz unterworfen seyn wolle, keinesweges

weges gesuchet werden können, auch 3) mit des Kaysers Gemahlin der Streit sey, wobey man sich wegen der engsten Verbindung, worinnen beyde Allerhöchste Personen stünden, keine Hülfe oder Gerechtigkeit, und zwar um so weniger versprechen können, als 4) Kayserl. Majestät die Zurüstung Dero Frau Gemahlin Majestät und Zudringlichkeit gesehen, und gleichwohl nicht ex officio davon abgemahnet, oder gar nach Verdienst die Achtserklärung zur Hand genommen. Sodann sey 5) weder der Reichshofrath nach denen Reichsgesetzen mit gleicher Zahl derer Assessorum von beyderley Religionen besetzet, noch 6) etwas anderes gewohnet, als Reichsstände, so Protestanten, oder mit Oesterreich in Mißverständniß seyen, zu drücken, weil er 7) gegen die Capitulation von dem Ministerio Cæsareo ganz abhange.

§. X. Dieses sollen nun die Gründe seyn, um deren Willen Se. Preußische Majestät keine richterliche Hülfe bey Ihro Kayserl. Majest. oder Dero Reichshofrath, in Dero angeblich so offenbar gerechten Sache, suchen können. Wollte hierbey jemand fragen, warum denn Se. Königl. Majest. wann Dero Handlungen so sehr in allen Rechten gegründet gewesen, auch der Kayserin-Königin Majestät Sich nur zu Ihnen genöthiget, und einen Landfriedensbruch veranlasset, wie doch solches insgesamt vorgegeben wird, Sich nicht an das Kayserl. Cammergericht gewendet? So wird keine Antwort übrig bleiben, als daß die Zeit zu kurz gewesen, oder das Königreich Böhmen dem Landfrieden nicht unterworfen seyn wolle, worauf hernach die Antwort folgen soll. Der richtigste Gedanken aber möchte wohl dieser seyn, daß Se. Königl. Majestät alles dasjenige vor zu langweilig und zu vieler Beschwerlichkeit unterworfen gehalten, welches Dero (Membro 2. §. XXV. seqq.) Sich zuzueignen gesuchten

Reichsständischen Recht, alles so Ihnen gefällig mit Gewalt derer Waffen zu behaupten, nur um etliche Tage Aufenthalt machen können.

§. XI. Allermassen, um nun wieder auf Kayserl. Majestät und Dero Reichshofrath zu kommen, an sich unrichtig bleibet, daß

1) **Se. Königl. Majestät von Preußen, wegen Kürze der Zeit, die gerichtliche Hülfe zu suchen umgangen hätten;** indem Se. Majestät selbsten anzuführen beliebet, daß Ihnen die Handlungen Sr. Majest. der Kayserin-Königin geraume Zeit bekannt gewesen seyen, die vorzubilden suchende große Armatur auch, in einer kurzen Zeit unmöglich geschehen können, und das Anrufen bey Kayserl. Majestät Reichshofrath oder dem Cammergericht, noch auf die letzt viel geringere Zeit, als die wiederholte Anfragen bey Sr. der Kayserin-Königin Majestät, erfordert haben würde. Ja endlich ist eine Schrift, wo um gerichtliche Verfügung auf den Landfrieden und übrige Reichsgesetze gebeten wird, ehender aufgesetzet, als ein Kriegsheer von 60000 Mann, dergleichen das, so Sachsen anfangs bekrieget, gewesen, sammt einem andern von 30000 Mann, so aus der Grafschaft Glatz in Böhmen eingedrungen, zusammen rücken kann. Und wann die Sr. Königl. Majestät von Preußen obschwebende, nirgends anders woher, dann aus Dero Impressis bekannt gewordene Gefahr so groß gewesen, würden bey dem Preußischen Einfall sowohl Sachsen als Böhmen in ganz anderer kriegerischen Verfassung, als Se. Preußische Majestät wirklich in diesen Landen angetroffen, allerdings gestanden seyn. Aus allem diesen aber ergiebt sich, daß es Sr. Majestät nicht an der Zeit, sondern an dem Willen gefehlet, dem in denen Reichsgesetzen, Ständen, gegen Stände vorgeschriebenen Weg Rechtens Platz zu geben, oder

viel-

vielmehr Se. Majestät die ehemahlige Schwedische Rechtsregeln angenommen haben müssen. (§. VII.)

§. XII. Se. Königl. Majestät halten 2) das gerichtliche Verfahren vor unnütz, **weil Böhmen dem Gesetz des Landfriedens und anderen Reichsgesetzen nicht unterworfen seyn wolle.** Was Namens Sr. Königl. Majestät desfalls angeführet wird, ist so beschaffen, daß es hierbey wohl nicht einschlagen möchte. Dann es beruhet aller Beweis auf demjenigen, was ehemals Churpfalz, als angeblicher König von Böhmen *), um dem Kayserl. Ausspruch sich nicht zu unterwerfen, behauptet, oder ein Privatscribent **Neumann** von Pucholz **), allenfalls auch **Jordan** ***) vor sich gedacht haben. Es bleibet aber hingegen bekannt genug, was allschon zu der Zeit des 30jährigen Krieges Kayser Ferdinand der IIte sowohl sonsten, als auch durch seinen Rath, dem berühmten **Melchior Goldast** †), darauf antworten, und insonderheit behaupten lassen, Regem Bohemiæ teneri legibus Imperii & earum tutela gaudere, wie auch, was sonderlich 1708. bey Josephi I. glorwürdigsten Andenkens Zeiten, auf dem Reichstag, darüber weitläuftig vorgekommen, und durch Readmission zu Sitz und Stimme im Churfürstlichen Collegio, desfalls aller Zweifel gehoben worden ††). Wie denn auch die Preußische Sachwaltere selbsten wissen, daß Jhro Kays. und Königl. Maj. von

*) Londorp Act. publ. T. II. p. 721.

**) De Jurisdict. Feud. & super. territ. disp. 1. §. 6.

***) De Archipincern. Bohem. p. 144. seq.

†) De Regni Bohemiæ Juribus ac Privilegiis Lib. III. cap. 2. 3. 4.

††) Siehe die Acta bey Ludewig de Jure suffragii Regis Bohemiæ, und Hertio in Diss. de renovato S. R. Imperii & Regni Bohemiæ nexu in utriusque opusculis, wo zugleich mehrere Argumenten zu finden.

von Böhmen jetzo die Hülfe derer höchsten Reichsgerichte gesuchet und erhalten haben. Wannenhero dann Se. Königl. Maj. von Preußen, wann Höchst Sie zur Klage Ursache gehabt hätten, Sich vor denen privat-Assertis einiger Böhmischen Schriftsteller nicht fürchten dörfen. Allein Se. Kayserl. Königl. Majestät sind viel zu gerecht, zu solcherley Verfahren gegen Sich Anlaß zu geben, wann Sie auch sogar, wegen Böhmen, gar keinem Reichsgesetz unterworfen wären *).

§. XIII. Die Preußische Gesandschaft führet 3) an: **Es sey mit des Kaysers Gemahlin der Streit, wobey man sich wegen der engesten Verbindung, worinnen beyde Allerhöchste Personen stünden, keine Hülfe oder Gerechtigkeit versprechen könnte.** Auf diese Gedanken aber vermag niemand zu fallen, außer wer wie die Preussische Gesandschaft denket, oder von der Reichsverfassung keinen Begrif hat. Ein Römischer Kayser kann beym Reichshofrath und Cammergericht, in Causis Fiscalibus, täglich allenfalls Urtheile gegen sich erhalten. Der König von Frankreich bey seinem Parlament, und andere große Herren ebenwohl. Se. Königl. Majestät in Preußen, als König, sind sogar in eigenen Sachen Richter. Ja auch sonsten in verschiedenen andern Fällen. Sollten demnach Ihro Kayserl. Majest. nicht gegen Sich selbsten, oder Dero Frau Gemahlin Majestät, die Gerechtigkeit, die jedem gebühret, obwalten lassen? Da zumal die dem Reich mit verpflichtete Reichshofräthe angewiesen sind, obgleich **die Sache uns selbsten betrift, ohne alles Ansehen zu urtheilen** **), Kayserliche Majestät auch, **die Reichshofrathspräsidenten**

*) Siehe hierbey Glafey Pragmat. Geschichte der Crone Böhmen pag. 60. sqq. p. 143. sqq. & p. 414. sqq.

**) Reichshofraths-Ordnung tit. 1. §. 15.

deuten und Räthe ihrer Eyd und Pflichten, damit Sie uns, (außerhalb der Reichshofraths-sachen verwandt, in Kraft dieser Ordnung hiermit erlassen haben, auf daß sie frey und ungescheut, und ohne alle Gefahr, allein der pur lautern Gerechtigkeit gemäß, männiglich in allen Sachen, ein unpartheylich Recht und Urtheil, ihrem Eyd gemäß, schöpfen und sprechen mögen *).

§. XIV. Es sind bey denen Deutschen die Gerichte in eigenen, geschweige dann der Kayserl. Frau Gemahlin Sachen so bekannt, daß derjenige in dergleichen Dingen wenig bewandert seyn muß, welcher nur glauben sollte, daß diesfalls eine Furcht zu schöpfen wäre. Die Landesherren guten theils, die Lehnherren, die Zinßherren, die Vogteyherren und mehrere handhaben ihre eigene Gerichtbarkeit, halten auch diejenige, so ihnen pflichtig sind, zum Gehorsam an. Bey denen Austrägen war allenfalls Herkommens, einen Fürsten oder Fürstenmäßigen vor seinen Räthen zu belangen **), und solches gilt bekanntlich noch heutiges Tages ***). Die Gewohnheit kann jemand dem gemeinen Recht nach, in dergleichen Fällen zum eigenen Richter machen, wie sowohl die Canonische Rechte, als dabey die Rechtslehrer selbsten bezeugen †). Der Kayser und die Könige ertheilen auch, wo die Gewohnheit nicht ist, dergleichen Gnaden und Freyheiten wegen des Gerichts in eigenen Sachen, welches dann unter die

 völlig

*) Reichshofraths-Ordnung tit. 1. §. 17.

**) Cammergerichts-Ordnung 1495. §. 30. Rec. Imp. T. II. p. 10. R. Imp. 1511. c. 11. it. p. 70.

***) Conc. Ordd. Camer. P. II. tit. 4. §. 1. 4. 5. ap. Ludolff Corp. Jur. Camer. p. 669. seqq.

†) C. 1. *de poenis* in VI. Vid. etiam *Lud. de Ponte* Cons. 344. n. 6. *Restaur. Castald.* de Imperat. qu. 91.

völlig gewöhnliche und erlaubte Dinge gerechnet wird *). Wer wollte demnach eines Römischen Kaysers, der andere mit der eigenen Gerichtbarkeit begnadiget, und selbsten alle Tage in eigenen Sachen sich richten lässet, denen Reichsgesetzen nach herkommlichen Gerichtszwang um deswillen fliehen, weil dessen Frau Gemahlin Kayserl. Königl. Maj. belanget werden soll? Gewiß kann solchen Einwurf niemand als ein Preußischer Gesandter ersinnen, der gerne allen Zusammenhang des deutschen Reichs, sammt denen Gesetzen und Gerichtshöfen unnützlich machen wollte?

§. XV. Thut der folgende Einwurf noch weniger zu der Sache, daß Kayserliche Majestät um deswillen zu verabscheuen seyen, weil Allerhöchstdieselbe die Zurüstung Dero Frau Gemahlin Majestät und Zudringlichkeit gesehen, gleichwohl ex officio davon nicht abgemahnet, oder nach Verdienst die Achtserklärung zur Hand genommen. Hier wollen die Preußische Schriftsteller, Ihrem König zu Dienst, Sr. Kayserl. Majest. nicht allein das Recht, aller Arten Befehle aus eigener Bewegniß ergehen zu lassen, sondern auch allenfalls die Achtserklärung selbsten, die sie doch hernach in anderen Fällen so heftig, ohne daß davon itzo die Frage wäre, bestreiten, gegen Dero Frau Gemahlin Majestät, und zwar auf bloße unbescheinigte Vermuthungen einräumen. Wann es dergleichen Conclusa, sonderlich bey Landfriedbruchssachen in der

*) *Myler* de Princ. & Stat. Imper. pag. 217. n. 38. *Schrader* vol. 2. Conf. 27. *Hofmann* Conf. 19. vol. 1. late. *Borellus* ad Bellugæ spec. Princ. p. 479. Ed. Antwerp. Exempla Jurisd. Austr. Saxon. & imprimis Würtemberg. In *Burchard* Würtemberg Kleeblatt p. 156. seq. B. de *Senckenberg* de Judic. Palat. c. 1. §. 7. 8. 9.

der Welt geben könnte, wie man sie dem Reichshofrath gegen Se. Preußische Majestät vorzuschreiben geruhet, (§. V.) würden der Kayserin-Königin Majestät, als ein gekröntes Haupt, Churfürstin, und von denen angesehensten Fürsten des Reichs, doch wenigstens von Dero Herrn Gemahls Majest. wofern Dero Handlungen Landfriedbrüchig gewesen, sich gleiches Rechts haben erfreuen dörfen, als des Königs von Preussen Majest. vor sich begehret. Allein denen Preußischen Schriftstellern ist zur andern Natur geworden, dasjenige vor Ihren König als Recht zu fordern, welches Sie, wann es gegen höchstbesagten König gebrauchet wird, das größeste Unrecht nennen.

§. XVI. Um aber auf das Werk selbsten zu kommen, ist es zwar an dem, daß, gegen Stöhrer der gemeinen Ruhe in dem Reiche, Kayserl. Majestät von Allerhöchsten Amts wegen, ohne daß auch jemand darum bäte, denen Gesetzen nach verfahren können, und solches zu thun gehalten sind *). Es ist aber ersagtes Kayserl. Amt von dem Königlich Preußischen Gesandten dahier gar übel angezogen. Allermassen, woferne man wegen einer bloßen ausserordentlichen Volksammlung, und daher entstandenen Argwohns gegen jemand ex officio anfangen sollen, solches schon vor einiger Zeit Se. Majestät von Preussen getroffen haben würde, zumalen da Allerhöchstdieselbe, in der Mecklenburgischen Sache, gar zu würklichen Thathandlungen, anderwärts

*) Cammergerichts-Ordnung 1555. P. II. tit. 10. §. 7. verb. aus eigener Bewegniß. Reichsabsch. 1564. §. 10. verbis: Uns aber als dem Haupt in allweg gebühren wollt, obschon gar niemand bey Uns anhielt, dennoch in der Sache keineswegs zu feyern, sondern für Uns selbst die Frommen zu schützen und zu schirmen.

wärts aber zu starken Drohungen wegen der thätlichen Vergewaltigung, wovon ein neues Beyspiel sub A. zu lesen, vorgeschritten. Dergleichen aber ware von der Kayserin Königin Majestät nicht geschehen. Dero nicht gar zahlreiche damals in Böhmen stehende Völker, dieneten nur zur eigenen Sicherheit, und die übrige fanden sich weit hin und her zerstreuet. Se. Preuß. Maj. hingegen waren mit vielen tausenden gefaßt, Sie suchten alles zum Ausbruch des Krieges zu treiben, auch Dero an Seine Kayserl. Königl. Majestät gethane, unter Ständen des Reichs ungewöhnliche, dem Landfrieden nach aber unzuläßige, auf Krieg oder Frieden hinausgehende Fragstücke waren dahin gerichtet, um eine Scheinursache zu erhalten. Diese konnte man zwar aus denen mehrmaligen Beantwortungen nicht finden, würden auch Se. Preußische Majestät daraus den justum Metum schwerlich gerichtlich haben erproben können, daher dann Höchstdieselbe diesen Weg hintangestellet, und eine dem ganzen Reich bedenkliche Ueberziehung veranlasset. Gleichwohl sollten Jhro Kayserl. Majest. ohne daß jemand Sie nur darum bitten wollen, dasjenige Betragen an Dero Gemahlin Majestät Reichsoberrichterlichen Amts halben ahnden, was nicht Allerhöchst besagt Jhro Kayserl. Königl. Majestät, sondern Se. Königl. Majestät von Preußen selbsten gethan haben.

§. XVII. So lange der Westphälische Frieden eine unbewegliche Regel derer Reichsständischen Handlungen bleiben wird, dessen doch Se. Preußische Majestät sich selbsten in nutzbaren Fällen jeweilen zu erinneren scheinen, wird jedem Stand, mithin auch Seiner der Kays. Königin Maj. erlaubet seyn, das Liberum Juris territorialis Exercitium, mithin das Jus legendi militem & coadunandi citra cujusquam injuriam, wie auch Jus faciendi cum aliis statibus

tibus & cum exteris *fœdera*, pro sua conservatione & securitate *), sich zuzueignen. Se. Majest. der Kayser und das ganze Reich haben auch darunter kein fœdus finden können, so contra Imperatorem & Imperium, Pacemque ejus publicam gelaufen wäre. Und liegen nunmehro diese Verbindungen vor aller Welt Augen. Es wäre auch zu wünschen gewesen, daß das Churfürstliche Haus Brandenburg jederzeit in gleicher Mäßigung bleiben wollen. Und da letztbesagtem Königlich-Churfürstlichen Hauß solche in der Maaße frey stehen, wie sollten Ihro Majestät der Kayser deshalben gegen Dero Frau Gemahlin Majestät ex Officio Cæsareo verfahren? Hätte aber Churbrandenburg zeigen wollen, coadunationem militum aut fœdera hodierna Austriaca tendere contra Pacem Publicam, kam es auf das Anrufen und gerichtliche Bescheinigung an, da dann das Recht sich von selbst gefunden haben dürfte. Dahingegen blieb die Regel immer gegen Preußen als Churbrandenburg, so einen andern Weg gewählet, richtig:

> Et nulli omnino statuum Imperii liceat, Jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiæ sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque Jure experiatur, secus faciens *reus sit fractæ Pacis* **).

Und wer solches thut, ist es, gegen den auch von Kayserl. Amtswegen verfahren werden kann, nicht aber derjenige, so sich nur in Positur stellet, und zu seiner Sicherheit Bündnisse errichtet. Wie ehedem Brandenburg selbsten gegen Schweden behauptet ***).

§. XVIII.

*) Pacis Osnabrug. Art. VIII. §. 1. 2.

**) Loco Cit. Art. XVII. §. 7.

***) Diar. Europ. l. c. p. 101. seqq. p. 105. von dem Bündniß mit Hispanien, so Brandenburg errichtet hatte.

§. XVIII. Nun meynen aber 5) die Preußische Verfechter, als ob auch um deßwillen der Weg Rechtens gleichsam abgegraben gewesen, weil der Reichshofrath, nach denen Reichsgesetzen, mit gleicher Anzahl derer Assessoren von beyderley Religionen nicht besetzet seye *). Dieses nun wäre wenigstens Sr. Majestät bey der Cammer nicht in dem Weg gestanden. Sie kunnten demnach sich an das Kayserl. Cammergericht wenden, und alldorten die Nothdurft handeln. Daselbst funden sie noch darzu Dero eigene Præsentatos, welche man die Churbrandenburgische Rechte zu handhaben ehedem verbunden achten wollen, ja Ihnen solches vielleicht gar durch Rescripten zugemuthet. Und wann Se. Majestät etwas erhalten können, würde das ganze Reich von Dero Gerechtsame so viel Ueberzeugung bekommen haben, als solches jetzo Dero kriegerische friedstöhrerische Beginnen verabscheuet, und solches alltäglich zu erkennen giebt. Allein kein gerichtliches Verfahren war jemals dasjenige, so zu Sr. Majestät Augenmerk gehörete, wann gleich ein Consessus Gentium, nach dem Preussischer Seits so hoch angezogenen Völkerrecht, urtheilen wollen.

§. XIX. Doch man muß sich nunmehro bey dem Reichshofrath halten. Hochbesagtes dem Preußischen Gesandten so unanständiges Reichsgericht, soll Paritatem Assessorum utriusque Religionis, in denen im Westphälischen Frieden vorgeschriebenen Fällen, sonderlich bey denen Revisionibus haben **). Weil aber

*) Hier tritt die alte Beschwerde auf, welche Churbrandenburg vor Publication der itzigen neuesten Reichshofrathsordnung gemacht, gleichwohl aber damit nicht durchkommen können. Moser jun. Erläuterung der Reichshofrathsordnung T. I. p. 518. seq.

**) Instrum. Pacis Art. V. §. 55. seqq. *ex utraque religione*

aber die Reichsstände selbsten, samt der mitabhandlenden Crone Schweden, der Verfassung des Reichshofraths nicht sattsam kundig waren, und dannenhero dem Reichshofrath, wo keine Senate sind, und alles in pleno jederzeit vorgenommen worden, und noch dergestalt behandlet wird, ja gar jetzo behandelt werden muß *), nicht undeutlich, wider derer paciscirenden eigene Willensmeynung, bey Strittigkeiten in denen Senaten, deren doch gesagter massen keine bey Reichshofrath waren, ein Plenum vorgeschrieben **), mußte man nothwendig, um dem Werk abzuhelfen, eine andere Anstalt treffen. Aus dieser nun und mehreren Ursachen, wurde Kayser Ferdinand der III. zu Rath, in der 1644. auf dem Reichstag zu Regenspurg herausgekommenen Reichshofrathsordnung festzusetzen, daß sechs vom Herren- Ritter- und gelehrten Stand, der Augspurgischen Confeßionsverwandte, und der Reichssachen erfahrne Männer, unter denen Reichshofräthen seyn sollten, deren Vota sodann in zwiespaltigen Sachen eben so viel gelten, als die sämmtliche derer Catholischen, um hiedurch eine Paritatem zu erhalten, und dem Friedensschluß ein Genügen zu thun ***).

Da

gione æquali numero consiliariis. Deinde: *paritate assessorum utriusque religionis.* Postea: *paritatem judicantium ex utriusque religionis assessoribus postulaverit.*

*) Cap. noviss. Art. XXIV. §. 13. verbis: übrigens sollen alle und jede vor unsern Reichshofrath gehörige Sachen allezeit *in pleno* abgehandelt, und weder zuvor noch hernach, vor einige *Deputation*en gezogen werden.

**) Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 56. verb. *hoc casu juxta ordinationem Cameralis terminabitur, ulteriori Remissione ad Comitia cessante.*

***) Ord. Jud. aul. Ferd. III. Tit. I. §. 2. & Tit. V. §. 22.

Da jedermann auf dem Reichstag hiermit vergnügt gewesen, die Crone Schweden selbsten auch bey der Publication nichts erinnert, und die nachgefolgte Reichsabschiede, Schlüße und Capitulationes, sonderlich die beyde letztere es dabey gelassen, ja die von Carl VII. herkommende Capitulation, daran Königl. Majestät von Preußen so vielen Antheil genommen, die Ordnung vorerst zur Regel vorgeschrieben *), so wird dem Reichshofrath desfalls kein Vorwurf zu machen seyn.

§. XX. Jhro Königl. Majestät von Preußen hohe Vorfahren waren sehr wohl zufrieden, da dieser jetzo als übel besetzt ausgegebene Reichshofrath, ihnen 1675. gegen Schweden, 1684. wider die alte Stadt Magdeburg, und in vielen anderen Gelegenheiten, der Billigkeit nach, das Recht sprechen, sonderheitlich aber 1730., die vielen Schwürigkeiten unterworfene Stettinische Belehnung, per Votum zur Berichtigung bringen wollen. Und die Legitimationes ad omnes Causas, sind bis auf Jhro jetzt regierende Majestät Zeiten vorhanden. Nur bey der Ostfriesländischen und Rittbergischen, Mecklenburgischen, Ulmischen, auch anderen dergleichen unangenehmen Sachen, sucheten Jhro Majestät, durch Dero an dem Kayserl. Hof accreditirten Residenten, ohne gerichtliche besondere Legitimation zu erscheinen, weil Sie keinen Proceß darüber zu erleiden meyneten. Niemalen aber wurde ein Wort von Ungleichheit derer Assessorum gedacht, und Jhro Majestät Großherrvater, Friederich der erste König von Preussen, hießen die Zahl von

*) Cap. *Francisci* Art. XVI. §. 6. 9. XVII. 14. inprimis XXIV. §. 8. verbis: *pro regula* angenommen, und aufs genaueste beobachtet. Welche der von Carl dem Siebenden in diesem Stück völlig gleich, und alles aus der letzteren genommen ist.

von sechs Augspurgischen Confeßionsverwandten Räthen dadurch gut, daß sie den Sechsten vor dasmal aus der Reformirten Religion zu nehmen, besonders 1703. verlanget, und den Freyherrn von Dankelmann darzu bringen helfen *). Jetztregierende Majestät von Preußen selbsten sind, mit dem Verfahren des jetzo so sehr übel beschriebenen Reichshofraths, ebenwohl auf anderen Gedanken gewesen, als Sie in Sachen **Brandenburg** contra **Hildesheim** die Hammersteinische Güter betreffend, bey Ihm das Gehör gefunden. So aber richtet sich alles nach dem Preußischen Nutzen, da eine Sache bald gut, bald schlecht ist, nachdem es das Interesse erheischen will. Wann aber auch in jetziger Angelegenheit, der ganze Reichshofrath mit Augspurgischen Confeßionsverwandten besetzet seyn könnte, dörften sich wohl Se. Preußische Majestät doch nicht versprechen, mit Dero friedstöhrerischen Beginnen auf andere Art angesehen zu werden, als solches nach denen Reichsgesetzen bisher geschehen müssen, indem, so viel man Nachricht bekommen, kein einziger Reichshofrath Augustanæ Confessionis zu finden gewußt, daß Ihro Majestät der friedfertige und beleidigte Theil seyn.

§. XXI. Jedoch möchte 6) die Preußische Gesandschaft endlich einwenden, daß dieses daher komme, **weil überhaupt der Reichshofrath niemals etwas anderes gewohnt, als Reichsstände, so Protestanten, oder mit Oesterreich in Mißverständniß seyen, zu drucken.** Des Reichshofraths Absicht ist immer in andern Fällen diese gewesen, die mindermächtige Stände gegen die unbillige Bedruckungen, deren ihren Untergang suchenden mächtigeren, ohne Unterscheid der Religion, zu

*) Notæ *Portneri* zur Reichshofrathsordnung tit. I. §. 2. n. 3. *Memoires* de Brandenbourg. T. II. p. 21

zu schützen. Daher hat man Quedlenburg und Hervorden, die Reichsabteyen, Northausen, Dortmund, und andere bedrängte Orte Churbrandenburg zu entreissen *), die Magdeburgische gedruckte Ritterschafft, samt dem vergewaltigten Herzogen von Mecklenburg aber, welche allerseits Protestanten sind, zu retten gesucht. Ersteres so wohl als letzteres, und vieles andere dergleichen, ist zu derjenigen Zeit geschehen, als der Kaiserliche Hof mit dem Churbrandenburgischen in dem besten Vernehmen gestanden. Da hingegen wurde zu seiner Zeit Brandenburg gegen Schweden, so von der nämlichen Protestantischen Religion war, geschützet **). Die Protestantische Stadt Speyer hat ihre Erhaltung gegen den Catholischen Herrn Bischoffen, wohl lediglich des Reichshofraths Hülfe zu danken ***). Und die Protestantische Stadt Annweiler wird wider Speyer, wegen der Zollfreyheit, des Reichshofraths gleichgültigen Eifers, sich eben wohl 1755. seqq. zu berühmen wissen. Daß aber, da man alles Mögliche gethan, doch nicht mehrere Religions-Sachen, als bisher dem Vorwurf nach geschehen, zu Ende gekommen, ist des Reichshofraths Schuld nicht, sondern dererjenigen, die das Factum öfters so schlecht instruiret, daß man weiter darinnen nicht fortgehen können. Auf dem Reichs-

*) Siehe e. g. *Moser* Staatsrecht Part. XLII. p. 102. seqq. & cit. sodann Ejusd. Reichshofraths-Conclusa his titulis in Indice. Und in der Kürze *Schweder* Theatrum Prætens. T. I. p. 418. seqq.

**) *Londorpii* Acta Tomo VI. p. 753. VIII. 465. seqq. x. 374. seqq. wo von der Schwedischen Belehnung und dem Einfalle in die Brandenburgische Lande die Frage war. Diar. Europ. P. XXXII. App. p. 131. seqq.

***) Besiehe die 1718. fol. zusammen gedruckte Acta Speyer contra Speyer, den Eintritt betr.

Reichstag sind auch auch viele lange Jahre hingegangen, worinnen man sich über eine gewisse Norm und Fuß berathschlaget, auf was Art etwa die Religionsgravamina insgesammt anzugreifen und abzumachen seyn i), welches Reichshofrath vorerst zu erwarten gut befunden, immittelst doch gethan, was immer möglich gewesen ist. Die Vielheit derer bey diesem höchsten Reichsgerichte schwebenden Sachen ist auch bekannt. Ja, wann der Preußischen Anschuldigung nach, wenige Protestantische Religionsgravamina zur endlichen Erledigung gekommen, ist es aus denen nämlichen Ursachen mit denen Catholischen Religionsgravaminibus eben so gegangen. Beyde stehen im gleichen Recht Hülfe zu erlangen, in so weit es Acta & Probata ergeben. Das beste aber ist bey der ganzen Beschwerde, daß die Königl. Preußische Concipienten selbsten, so gern sie auch ein anderes wollten, es bey generalen Beschuldigungen bewenden lassen müssen, welchen man das allenthalben vor Augen liegende unpartheyische Verfahren, und einige vom Reichshofrath ganz abgethane Rechtsfälle k) entgegen setzen darf, auch mehreres sagen könnte, wann es die Noth erforderte, oder alle besondere Gestalt jeder Sache dem Publico bekannt wäre.

§. XXII. Daß aber 7) der Reichshofrath gegen die Capitulation von dem Ministerio Cæsareo gänzlich abhange, ist eine alte verrostete Beschuldigung, welche einige neuere, von welchen dieselbe

i) *Thucelii* Acta Publ. Tom. III. cap. I. p. tot. & *Fabri* Staats-Canzley Tom. VIII. XXXVIII. XLVIII. LV.

k) e. g. die Churpfälzische, wovon die Beendigung selbsten erkennet *Struv.* hist. derer Religions-Beschwerden p. 671. sqq. Ejusd. Pfälz. Kirchenhistorie p. 1513. sqq.

dieselbe der Preußische Concipient entlehnet, dem bekannten Hyppolito à Lapide, und denen vor, auch in dem dreyßigjährigen Kriege gedruckten feindseligen Büchern, treuherzig nachgeschrieben, pur allein um den alten gewöhnlichen locum communem nicht zu verlieren. Das Ministerium richtet sich ganz genau nach der Wahlcapitulation l), und findet dabey in anderen Stücken mehreres zu thun, als daß es an die Reichshofrathssachen denken möchte. Wohl sind Se. Königliche Majestät von Preußen verschiedentlich, sonderlich mit dem an die allgemeine Reichsversammlung in dem Ostfriesischen Streit gegen Churbraunschweig-Lüneburg genommenen Recurs, wie auch in anderen Sachen, die man nach Hof gebracht, Ursache gewesen, daß die Kayserl. Ministri, theils zu besserer Instruction des Werks auf dem Reichstage, oder da man sie sonsten wider Willen dazu genöthiget, Sich um Reichshofrathshandlungen bekümmern, und davon die Känntniß einziehen müssen; Außer diesem aber, wo es unmöglich anders seyn kann, und welches dabey unverbotten ist, mag der Reichshofrath seine Processe vor sich ausmachen, es wäre dann Sache, daß ein Votum ad Imperatorem ergienge, welches in der gewöhnlichen Ordnung vorgetragen und resolviret werden muß m). Es ist zwar andem, daß Se. Königl. Majestät von Preußen, mittelst Dero Ministerialvorstellungen in der Ulmischen und anderen

l) *Capit. Nov.* Art. XVI. §. 12. verbis: Auch wollen Wir nicht gestatten, verhengen oder zugeben, daß Unsere Räthe und Ministri, wie die Namen haben mögen, sich in die Reichssachen, welche vor den Reichshofrath gehören, einmischen, oder darinn auf einige Weise demselben eingreifen 2c. Add. §. 13. 14.

m) Capit. Nov. Art. XV. §. 15.

deren Proceßsachen, alles von dem Reichshofrath, in Rechtshändeln zum Ministerio zu ziehen gesuchet; es wissen aber seiner Majestät Ministri, mit wie schlechtem Erfolg solches geschehen sey. Und ein gleiches ist auch von einigen anderen Reichsständen zu sagen, die sogar Kays. Majest. gebethen, **die von Dero Reichshofrath verhängte Verordnungen aus Kayserl. Macht zu suspendiren, oder wieder aufzuheben, und dem Reichshofrath zu besserem Betragen anzuweisen**, wie nur allein unter mehreren dergleichen Begehren Lit. B. des mehreren zeigen, mit diesem Capitulationswidrigen Bitten aber nichts weiters, dann unbeliebige Hofbescheide und den ihnen unerfreulichen Vorgang ausgewürket, daß Kayserl. Majestät, mittelst derer gewöhnlichen Wege, durch Dero Herrn Reichsvicecanzlers Excellenze, diese ad manus gestellete Schreiben in den Reichshofrath geben, und alldorten der Behörde nach resolviren lassen, wie C. jedermann vor Augen legen kann. Was demnach Königliche Majestät von Preussen gethan und veranlassen wollen, leget Dero Gesandschaft Kayserlicher Majestät, die es verabscheuet, zur Last; und da Sie es selbsten itzo als Gesetzwidrig erkennet, giebt der Verfasser Kayserl. Majestät Schuld, als ob Sie das Preußische verworfene Gesetz- und Capitulationswidrige Unternehmen selbsten gethan hätten.

§. XXIII. Alles was bis anhero in dieser ersten Abtheilung vorgekommen, wird nun bey sämtlichen sieben Puncten zeigen, wie wenig des Königes von Preußen Majestät Ursache gehabt haben, durch Ihren Gesandten angeben zu lassen, als ob Dero zur Hand genommene Reichsgesetzwidrige Vergewaltigung und Ueberfall, sich dadurch allenfalls nur in etwas beschönen lasse, weil man weder Zeit gehabt, gerichtlich einzukommen, noch auch vor dem, Chur-

brandenburgischen Angeben nach, so übel bestellten Reichshofrath sich einlassen können. Sr. Majest. Meynung ware vielmehr von Anfang keine andere, als Via Facti vorzuschreiten, und das Kayserliche Amt, sowohl als Reichshofrath und Cammergericht, die man doch Schweden selbst zu Richtern 1675. angewiesen n), vorbey zu gehen. Se. Maj. hatten hierzu allschon einen sehr bedenklichen Vorgang in der Mecklenburgischen Sache gemacht, allwo Höchst Sie selbsten, statt über Dero vermeynte Rechte in dem Mecklenburgischen nach eigener Willkühr zu werben, den Herrn Herzogen gerichtlich zu besprechen, einen guten Theil des Landes gleichsam feindlich durchstreifen, nicht allein Bauren, Soldaten, und was Ihnen gefällig, hinweg nehmen lassen, sondern auch über dreyßig Pachter und Beamten gefangen weggeführet; in der Höchst gnädigen Rücksicht, den Herrn Herzogen durch Gefahr des Verlusts aller seiner Jahrseinkünften, und Verödung des Landes, mittelst täglicher Häufung derer Gewaltthaten zu nöthigen, daß er von dem eingeschlagenen Weg Rechtens abgehen sollte. Solches bezeuget Sr. Majest. Schreiben sub Lit. D. welches samt der Antwort sub E. dem Verfasser ungefähr in die Hand gediehen ist. Der Preußische Gesandte wird unmöglich läugnen, daß es dergestalt abgegangen sey. Nichts als neue Forderungen, allenfalls von vielen Seculis her, wie die eingebildete, längst durch Tractaten renunciirte Mecklenburgische Lehnbarkeit, wurden denen Nachbaren bereitet, und wann sie selbe nicht gleich erkennen, oder sonst alles verlangte thun wollten, folgten die Drohungen, sogleich aber, öfters die That, um der Sache ein Ansehen zu geben, und alles

n) Diar. Europ. P. XXXII. pag. 104. versu: aber wer sollte wohl in dieser Sachen Richter seyn? &c.

alles in Zittern zu setzen; da dann manche geringe Stände, nach dem Exempel von Ulm, wie Lit. F. & G. in etwas bescheiniget, ihrer Landesherrlichen Befugniß und aller Gerechtigkeitsübung, mittelst Einschlagung eines Nebenwegs entsagen müssen. Auf die letzt wollte man gar 1755., den verbotenen Schutz anderer Unterthanen, durchs ganze Reich ausüben. Derer Möchen zu Reichenau aufrührische Bezeigung gegen Costanz in H, samt dem Churbrandenburgischen Vorschreiben o), belehren solches des mehreren. Und wer wollte alles Reichsgesetzwidrige, so Churbrandenburg vorgenommen, erzählen?

§. XXIV. In dieser Gemüthsverfassung und Ausübung sind nun Se. Majest. gestanden, als die jetzige klägliche Zeiten eingebrochen. Sr. Majestät Großmuth litte nicht, Sich als einen dem Reich unterwürfigen Stand behandeln zu lassen. Der schlechte Ausgang der Ritterschaftlichen, die auf dem Reichstag verunglückte Ostfrisische, alle übel angewendete Drohungen in vielen anderen, die Nebenumstände der Ulmischen, und dabey vorgefallene, denen anfänglichen Drohungen nicht gleich sehende, die Loslassung des Lieutenants von Heyden betreffende bittliche, dem Kaiserlichen Ministerio, ganz ungewohnter Weise gethane Vorstellungen, die Standhaftigkeit des Reichshofraths in obgehörter Mecklenburgischen, der nicht ganz dem

o) Ant. *Fabri* Staats-Canzley Tom. CX. pag. 456. seq. Es ist vor dem 17. Nov. 1755. ubi: Wir haben darauf ihre Beschwerden examiniren lassen, und auf beschehenen Vortrag, die Sache allerdings vor beträchtlich gehalten, folglich die Religiosen, mit ihrem Anbringen abzuweisen, um so weniger vermocht haben ꝛc. Et jam aderant judicata.

dem Vornehmen gemäße, nur von aussenher zur Wissenschaft gekommene, in Regenspurg abgeredet seyn sollende Vergleich, und andere solcherley Begebenheiten, ja die auf jedes Sicherheit eingerichtete Verbindungen derer mächtigsten Potentaten selbst hätten zwar Seine Majestät belehren können, daß sowohl Recht und Gerechtigkeit, sammt dem Kaiserlichen gesetzlichen Machtschutz, wann man die Sache zu weit treibe, noch etwas gelte, als auch bey allenthalben in Bedenken gesetzten so nahen als fremden, endlich die Folge derer Zeiten, Dero Zunöthigungen, so sonsten, als in denen durch das ganze Reich vor ein Recht begehrten Werbungen, die doch der Kaiser selbsten nicht dergestalt ausüben, oder anderen zulassen darf p), das Ziel stecken könne. Allein über alles dieses setzeten Seine Majestät diejenige Gedanken hinweg, welche Sie sich von Dero Gewalt, und der Befugniß eines Souverainen Königes, beygehen lassen. Ja man siehet durch Dero an das Reich selbsten gethane Vorstellungen, daß Seine Majestät die Höchst ihnen beywohnende Gestalt eines Reichsstandes, von der sich auch in dem Reich eingebildeten, dem Namen nach allenfalls grösseren Gestalt eines Königes, gleichsam verschlungen zu seyn erachten, und von vielen Souverainen Staaten sprechen, gleich als ob die Brandenburgische Lande, Pommern, Stettin, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Cleve, Mark und Ravensberg, Geldern, Mörs, Lingen und Ostfriesland auch andere Staaten, kein Reichsland wären, oder aber das Reich sich des als Souverain zu cediren prætendirten Schlesiens, so platterdings, zum unverwindlichen Schaden der Reichs- und der Cammergerichts-Matricul q), durch einen Federstreich gleich-

p) Cap. Art. IV. §. 7. 14.

q) Siehe die bittere Klagen des Cammergerichts in *Fabri* Staats-Canzley Parte CVIII. p. 312. seqq.

gleichsam begeben wollen. Es ist aber und bleibet richtig, daß Seine Majestät in der Hauptperson r) ein Reichsstand seyen, daß Sie in dieser Qualität viele Expectativen und Kayserliche Begnadigungen sich zueignen, daher aber auch denen, über den inneren Frieden oder Ruhe haltenden Reichsgesetzen und Gerichten, sich unterwürfig bekennen müssen.

§. XXV. Se. Majestät lassen endlich hiervon etwas aus dem düsteren gleichsam hervorblicken, behaupten aber, um nun

die zweyte Hauptabtheilung

vorzunehmen, daß einem Reichsstand die Befugniß aus denen Reichsgesetzen und allenfalls dem Völkerrecht zukomme, Kraft deren ein Reichsstand, mit Vorbeygehung alles gerichtlichen Verfahrens, sich selbsten Recht schaffen könne. Seiner Majestät Gesandter meynet dieses mit Exempeln zu erläutern, die zum Theil weit hergesucht sind, zum größeren aber völlig hierher nicht einschlagen. Ein Völkerrecht kennet man keineswegs bey deutschen Fürsten unter Sich, sondern ein Haupt, den Kaiser, das in Verbindung mit dem versammleten Reich, und jedem Stand auch Glied in das besondere, zu Erhaltung des inneren auch äußeren Friedens, und des Reichs Besten stehet. Man weiß Reichssatzungen, Reichsgerichte, Reichsgesetze und Gewohnheiten. Man verbindet sich mit reciproquen Eiden, nach alt deutschem Gebrauch, zu Festhaltung der deutschen erstbesagten Regimentsverfassung. Dem Haupt bleiben seine Vorrechte, denen Gliedern ihre Zuständigkeiten

r) Die Memoires de Brandenburg scheinen dieses mit dem Titel zu sagen, und die Betrachtungen über Friederichen den Ersten Part. II. p. 11. 13. 23. der Ausgabe von Berlin 1751. 8. zeigen solches deutlich.

digkeiten. Deutschland ist demnach ein Reich, und in einem Zusammenhang. Dieses stehet richtig, man mag es betrachten nach welcher Form man will. Und wann es allenfalls aus vielen in eine Verbindung oder Systema getretenen Republiquen bestünde, muß doch zum allgemeinen Nutzen der Nexus des Haupts mit denen Gliedern nicht hintangesetzt werden, sonsten wäre es kein zusammenhangendes Reich mehr s). Ein anderes kann Niemand

s) *Kulpis* de unitate Reipublicæ in Sacro Romano Imperio inter opuscula B. de *Senckenberg* de forma systematis Germaniæ per tot. *Trever* de studiis Imperii Germanici ruinam procurantibus p. 23. seqq. *Schurtzfl.* in Msc. doctrina prud. civ. L. II. c. 1. cujus verba exscribemus hoc modo: Nota formam Imperii Romani non esse *irregularem*, ratio, quia forma Imperii nostri est mixta, hæc vero est regularis. Dominus Samuel de Pufendorff scripsit librum nomine Anonymi, quem sub nomine Severini de Monzambano edidit de Statu Imperii. Verum negat edidisse, sed postea libellum edidit de forma Reipublicæ irregulari, in quo defendit formam Imperii irregularem. Uterque liber utilis est, sed in hoc errat, *quod formam Imperii statuerit irregularem.* Putavit Principes Imperii esse Suverainos & Imperatori inæqualiter fœderatos, ideoque comiter eos habere Imperatorem. Rs. Sunt f. 100. Diplomata in quibus extat *fideles & subditi.* Dicit Pufendorff hoc curiale esse e. g. wann einer schriebe gegen einen Fürsten, der ihm doch nichts zu befehlen hätte, gratiosissimo Domino meo, hoc esse saltem curiale. Rs. Secus hic esse, nam admittit Jusjurandum, quo promittunt fidem & obsequium; daß sie wolten getreu, gehorsam und unterthänig seyn. Vid. Dn. Conring ad Lampad. qui etiam dicit, corpus inæqualiter fœderatorum in Germania esse. Rs. Conringius non dicit quod ita sit, sed quod modo videatur. Sic noster Elector est quidem Dominus territorii, ita tamen,

mand sagen, mithin brauchet es hierbey kein Völkerrecht, sondern Reichsgesetze, Gewohnheiten und zur Handhabung Kaiserliche Macht, sammt denen Reichsgerichten. Alle Selbsthülfe ist dabey zur Ruhe des Reichs auf ewig verbannet, man soll Recht geben und Recht nehmen, wie der Westphälische vor Brandenburg so nützlich ausgefallene Frieden, der dasselbe mit Gnaden gleichsam überhäufet, ganz deutlich besagt. (§. XVII. supra cit). t) Kaiserl. Majestät sollen und wollen darüber halten, und in dem inneren auch äusseren Schutz der Reichsruhe, bestehet der größeste Theil der Kayserlichen Gewalt. Daher dann auch aller ehemaligen Römischen Kayser erstes Werk war, auf dem

men, ut nil faciat contra Imperii leges. Cæteri ordines non nisi qua tales summo divisæ Majestatis Jure atque independenter & prorsus Regia potestate habent Jura ferendi leges, atque adeo non precario, sed propter seipsos, nec ratione privilegii, sed suo nomine atque suo Jure pariter & divisim cum Imperatore. *Ut propterea plane errent, & contra Jus Imperii sentiant ac loquantur, qui affirmant, ordines inæqualiter Imperatori fœderatos esse*, nam ex tot Recessibus Imperii atque juxta Pacem Novissimam patet, Rempublicam Germaniæ esse *unam perfectam Rempublicam*. Deinde inter ejus Membra & Status sigillatim sumptos erga Imperatorem & Imperium esse obligationem *homagialem*, quod non fœderatum sed subditum & Vasallum exprimit. Constat & id ex *pacifragio* quod committunt Ordines, si turbant Pacem Publicam. Item ex *circulorum* Imperii ad Imperium relatione. Item ex *Legum* territorialium ad morales & fundamentales respectu, denique ex *Tribunalibus* in Imperio summis Camerali & Aulico, demum ex *banni* Imperialis Executione.

t) Meyern Westph. Friedenshandlungen. Tom. IV p. 306. seqq. Von der Grösse des Aequivalents vor Pommern, des Schwedischen cedirten Antheils.

Reichstag den Frieden zu befehlen, und die Ruhe zu erhalten u). Und noch jetzo ist es nicht anders bewandt.

§. XXVI. Man brauchet demnach bey der innern Verfassung das Reichs kein sogenanntes **Völkerrecht**. Das deutsche Reich bestehet itzo aus einem Volk. Es hat den von jedem sich selbst wählenden Codicem des Preußischen Juris Gentium, welchen vielleicht Alexander der Große, allen künftigen angemaßten Weltbezwingern zum Trost, in Babylon bey dem Absterben hinterlassen; oder der große Tamerlan zu Samarcande errichtet haben mag; in seinem innern nicht nöthig. Sondern nur allein die Reichsgesetze und das Reichsrecht, die der Kaiser handhaben soll, und dabey als das vornehmste Stück seines Kaiserlichen Amts anzusehen hat, dannenhero auch die neueste **Wahl-Capitulation** x) bey dem Schluß folgendes als das Hauptwerk festsetzet: „Also männiglich forthin in Unserem und des „Heiligen Römischen Reichs alleinigen Schutz und „Vertheidigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten „und Stände, des Heiligen Römischen Reichs, die „unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen, und „allerseits angehörige Unterthanen, bey gleichem „Schutz und Administration der Justitz, in Religion- und Profansachen, denen Reichssatz- „und Cammergerichtsordnungen, Münster- und „Oßnabrückischen Friedensschluß, und darauf ge„gründeten Executionsedict, arctiori modo exe„quendi

u) *Datt* de Pace Publ. L. I. c. 4. *Otto Frising* de rebus gestis Friderici I. ap. *Vrstis* L. II. c. 27. Strube Nebenstunden 4 Theil n. 23. p. 86. von Rudolphi I. Sorge vor den Landfrieden. *Wilkii* Ticemannus p. 100 & in Append. p. 120.

x) §. 26. Art. XXVII. §. 3. adde Art. XVIII. §. 2. Art. XX. §. 9. & passim.

„quendi, und Nürnbergischen Executionsreceß, wie „auch nächstvorigen Reichsabschied gemäß, erhal„ten werden." Die Fälle hingegen, worinnen Churbrandenburg die Selbsthülfe gründen, und solche zur Regel machen will y), sind entweder einer starken, hier gar zu weitläuftig fallenden Auslegung benöthiget, oder man mag von ersagter Selbsthülfe denken, was man immer will, so gehöret alles, was davon gesaget werden könnte, zur Ausnahme, und in sothaner Ausnahme zu weiterer authenthischen Erklärung, da zumal das Instrumentum Pacis selbsten in dem nämlichen Context, gegen alle Selbsthülfe die Strafe des Landfriedens fest stellet z), auch die Wahlcapitulation, den schon angeführten Schluß ebenfalls überhaupt machet, zur klaren Anzeige, daß die selbstige Gewalt zu gebrauchen, keinem Stand sonsten gebühre.

§. XXVII. Was nun anderen zu thun und zu lassen deutlich vorgeschrieben, soll nach dem Codice Fridericiano Juris Publici Potentiorum, Se. Königliche Majestät von Preußen, als einen großen Monarchen nicht binden. Dero Schriftsteller sind jedoch von der Gütigkeit, auch andern Ständen gleiches Recht zuzuschreiben, wohl wissende, daß man solches dem Herrn Herzogen von Mecklenburg vor kurzem gerne gönnen, und Ihm den Anfang derer viarum facti beymessen wollen, um alle Gewalt desto ungescheueter wieder denselben auszuüben. (§. XXIII.) Es ist demnach denen Preußisch-Churbrandenburgischen Sätzen gemäß 1) „nicht an „dem, daß da die Reichsstände, weil sie ihre Rechts„händel gewöhnlicher massen denen höchsten Reichs„gerichten

y) e. g. Pac. Westph. Art. XVII. §. 6. Cap. Art. VIII. §. 16. Art. XXVII. §. 4. in fine.

z) Art. XVII. §. 7. verbis: *secus faciens, reus sit fractæ pacis.*

„gerichten zu überlassen gut gefunden, und dieses „ordentliche Mittel gemeiniglich gebrauchet wird, „daraus zugleich folge, daß ein außerordentliches „Mittel nämlich die Selbsthülfe jederzeit unrecht „sey. Dann gleichwie man nicht sagen könne, daß „derjenige, so seine Bewilligung zu Anwendung der „ordentlichen Mittel ertheilet hat, eben dadurch al„len ausserordentlichen Vertheidigungsmitteln re„nunciiret habe; also sehe man wohl, daß denen „Ständen nicht zuzumuthen sey, in einem Fall, da „die Reichsgerichte den rechten Endzweck weder be„fördern könnten noch wollten, sie durch langsame „und übel bestellte Justitz, und die übrigen ordent„lichen Mittel aufopfern, und ihren Feinden Preiß „geben zu lassen„ a). Es wird darauf diese Befugniß aus einigen übel angebrachten, zur Ausnahme gehörigen (§. XXVI. Reichsgesetzen behauptet, und folget daraus der schöne Schluß, daß **insonderheit, wann** periculum in mora, **ein Offensiv-Krieg (in dem Reich)** so gar **Rechtens sey.** Man hat mit Fleiß der Gesandschaft eigene Worte beybehalten, um die Meynung in ihrer natürlichen Völkerrechts- und Reichsgesetzmäßigen völligen Schönheit darzustellen. Und obwohl man nicht alles so genau verstanden, erhellet doch daraus so viel, daß sothanen Lehren gemäß, ein Reichsstand, wann er auch noch so viele Gesetze wegen der innern Ruhe mit machen hilft, dannoch selbe zu halten nicht eben schuldig sey, so bald ihm selbsten gefällig ist, lieber den Weg der Selbsthülfe zu erwählen, und allen Gerichtszwang vorbey zu gehen.

§. XXXVIII. Solchergestalt würden die gute Reichsgesetze zu nichts dienen, als daß derjenige, so sich auf derselben Gebot wegen der Reichssicherheit verließe, desto ungewarneter von seinen mächtigern

a) Preußische Vorstellung p. 18.

tigern Nachbarn überfallen werden könnte. Die Anwendung sothanen Lehrsatzes ist in Sachsen redlich gemacht worden. Dieses nebst seinem Regenten unglücklich gewordene pur Protestantische, unter dem Reichsschutz, seiner Religionsfreyheit und Ruhe genießende Land, verließe sich auf den Landfrieden und andere Reichsgesetze, allenfalls auch die mit Churbrandenburg habende so alte als neue Verträge, bekümmerte sich dahero um alle nachbarliche Zurüstungen nicht, ja stunde sogar des Sachsenlandes Beherschers Königl. Majestät und Churfürstl. Durchleucht, den Transitum innoxium, auch allenfallsige Sicherheit an Churbrandenburg zu. Dahingegen Se. Königl. Majestät von Preussen, dannoch den sogenandten außerordentlichen, mit tausendfachen Bedrückungen begleiteten Weg erwähleten, und sich jetzo noch darzu, durch die Reichsgesetze selbsten, sammt dem Völkerrecht, (so wie es nemlich zu Berlin gültig ist,) berechtiget halten wollen. Da Se. Majestät allein die Reichsgesetze auszulegen, oder sich davon nach Gefallen, zum Gebrauch eines außerordentlichen Wegs zu entbinden, nicht im Stande sind, haben hingegen die mit contractirende Stände, eben so wie Kaiserliche Majestät geglaubet, daß Se. Preußische Majestät darinnen zu viel und unrecht gethan, auch daher in dem angefangenen gerichtlichen Weg gegen Höchstdieselbe fortzugehen, und sowohl die Restitution, als auch Ersetzung Schadens und Kostens zu verfügen sey. (§. III.) Müssen demnach diejenige, so doch auch das Völkerrecht kennen, die Befugniß eines Reichsstandes wissen und gebrauchen, dabey aber zu Auslegung derer Reichsgesetze, mit Seiner des Kaisers Majestät allerdings berechtiget sind b), ganz ein anderes Rechtens zu seyn befunden

b) Instrum. Pac. Art. VIII. §. 2. Cap. Art. II. §. 5. verbis auf Reichstägen damit verfahren

funden haben, als dasjenige, was Se. Königl. Preußische Majestät, qua Churfürst des Reichs, dem ganzen armen Vaterland aufdringen wollen.

§. XXIX. Sothaner Satz war dergestalt bey dem Reichstag allgemein, daß Seine Majestät nicht einen einigen hohen Mitstand finden können, der besagten **außerordentlichen Weg** gut heißen möchte. Dann obwohl einige die Vermittelung, oder vorherige nochmahlige Abmahnung angerathen, da zumalen Ihro Königliche Majestät selbsten dem **außerordentlichen Weg** etwas spat zu entsagen, und Sachsen mit vielen Vorbehalt heraus zu geben zum Schein anerboten; So sind doch diese mehr durch das letztere darzu gekommen, als daß der **außerordentliche Weg** selbsten eine Gutheißung gefunden. Und mag wohl der Vorschlag nur die sehnlich wünschende Ruhe zum Endzweck gehabt haben. Niemand hingegen kennete das so hoch angezogene Jus Statuum Imperii, und kein Mensch wollte Sr. Majestät nach demselben abgemessenes Verfahren billigen, ohngeachtet die einige Zeit vorher dem Reich verkündete Churbrandenburgische Gesandtschaftszeitung von dem großen Siege bey Lobositz, dem Werk das fürchterliche Gewicht geben sollen. Weil demnach niemand das neu erfundene Jus Publicum Statuum S. Romani Imperii Berolinense begreifen wollen, mußten sich sämmtliche **Stände** dasjenige von Rechtswegen gleichsam gefallen lassen, was bis anhero dem über die Reichsgesetze schuldigst haltenden Reichshofrath allein begegnet, daß Sie nämlich den 24sten Jan. 1757. mit **Königlicher Ahndung bedrohet**, in Corpore mit einem **Verweis** auf das schärfste versehen, und billige Genugthuung, zweifelsohne nach dem **Preussischen Völkerrecht**, in Ansehung aller, so wider Churbrandenburg votiret, um auch gar denen

Reichs-

Reichstagsvotis ihre Freyheit zu benehmen, vorbehalten worden.

§. XXX. Da nun das ganze Reich Sr. Majestät Sätzen nicht beygepflichtet, kommet es allein auf die Rechtslehrer an, welche der Gesandte vor sich anziehen wollen. Dieser allenfallsiges Ansehen schiene dem Reichstage viel zu gering, als daß es der klaren Maaßgabe aller Gesetze entgegen gestellet werden könnte. Und das Schreibewerk einiger neueren, in Königlich-Preußischem Sold zu Halle stehenden, nicht einmal angezogenen Rechtslehrer, kame in eben so wenige Achtung. Wann dieser Sätze ein Reichsherkommen ausmachen, oder die Reichsstände von denenselben die Erklärung ihrer eigenen Gesetze erlernen sollten, würde es in dem Reich damit überhaupt große Schwürigkeiten finden, da ein jeder seinen gemeiniglich mit Umständen begleiteten Gedanken zu folgen pflegt, und öfters seine eigene Lehren nachmals widerrufet. Es mag aber endlich bey denen Reichsgerichten, welches der Hauptgrund zur Selbsthülfe seyn soll, kurz oder lang zugehen, wie dann letzteres, wegen Vielheit der Sachen, nicht ganz in Abrede zu stellen ist; kommet doch niemal ein solches Uebel heraus, als wenn jeder, sich beleidiget oder befugt zu seyn glaubende, sein eigener Richter werden könnte. Auf solche Art würde allemal der Mächtigere Recht behalten, und endlich den Schwächeren gar unter sich zwingen, oder doch dergestalt drücken, daß er auf die letzt von selbsten nachgeben müßte. Doch ist wohl Niemand unter allen Churbrandenburgischen und andern Rechtslehrern gewesen, der des Preußischen Gesandten Sätze so ungescheut behauptet hätte, und wann jemand darzu sich auftreiben ließe, würde er unter diejenige gehören, welchen in dem Reich gar nichts zu

zu schreiben erlaubt seyn soll c). Es ist also ohne Noth, sich damit länger aufzuhalten.

§. XXXI. Jedoch die Preußische Schriftsteller gehen, um der Sache zu helfen, noch weiter, da sie 2) vor sich anführen, was maßen das Reichsherkommen seit denen Zeiten, daß man den Landfrieden verfertiget habe, sattsam zeige, daß die Reichsstände bisher gewohnt gewesen, sich auf solche Art selbst zu vertheidigen, wie es von Sr. Königl. Majestät geschehen. Die Folge zeiget, es heiße hier das Wort sich vertheidigen, so viel, als einem anderen Stand in das Land fallen, und dasselbe hinweg, oder nach dem neu erfundenen Stylo, zum Nutzen des Gewalt brauchenden en Depôt nehmen. (§. VII.) Als aber die Crone Schweden 1675. dieses Recht gegen Churbrandenburg in Uebung bringen, und die Lande einsweilen sequestriren wollte, nennete man es zu Berlin mit einer schärferen Sprache, Landfriedbruch d). Demnach haben alle Sachen eine andere Gestalt, sobald Churbrandenburg neue Namen zu erfinden, seinen Absichten gemäß hält. Damals galte der Landfrieden gegen Schweden, (§. VII.) er ist auch seit der Zeit nicht abgeschaft, die Schweden wurden darüber von Churbrandenburg selbsten von dem deutschen Boden getrieben, noch darzu als eine auswärtige Crone vor Reichsfeinde erkläret, ja mit großen Wiederwillen von Churbrandenburg endlich wieder ausgesöhnet e), und nun sollten sie fast, dieser Vorstellung gemäß, recht, Churbrandenburg aber, und der verehrliche Anherr Friederich Wilhelm

c) Instr. Pac. Art. V. §. 50. C. *Franc.* Art. 2. §. 6.

d) Siehe die Anmerkungen über die patriotische Gedanken Adj. N. VI. IX.

e) *Pufendorff* de gestis Friderici Wilhelmi Magni Lib. XVII. §. 34. sqq. 78. seqq.

Willhelm unrecht gehabt haben. Die Stände hingegen wollen, mittels Reichsgutachtens von dem 17. Jan. 1757. die Executions Ordnung, Westphälischen Frieden und Kaiserl. Wahl Capitulation, die sich alle auf den guten ehrlichen Landfrieden gründen, gegen Se. Königl. Majestät vor die Richtschnur nehmen, zur klaren Anzeige, daß sie den Landfrieden so wenig vor veraltet halten, als solches im Jahre 1702. durch den Reichsschluß geschehen f), oder der Zusammenhang des Reichs erlauben würde.

§. XXXII. So gar diejenige Rechtslehrer, welche Preußischer Seits vor des Reichs Herkommen den Landfrieden mit Füßen zu treten angezogen werden, sagen nicht einmal, daß der Landfrieden aufgehoben zu achten, sondern vielmehr dieses, daß man dessen heilsame Verordnungen nicht immer gegen Mächtigere, wegen des Widerstandes behaupten könne g). Sollte dieses etwas zur Sache thun, und das reichsgesetzwidrige Betragen ein Herkommen machen, würde auch die Reichsexecutionsordnung, samt dem Westphälischen Frieden aufgehoben seyn, weil e. g. in der Reinsteinischen Sache, gegen Churbrandenburg, die Execution bis jetzo stecken geblieben, oder in der Mansfeldischen,

f) Reichsgutachten ap. *Thucel* Act. Publ. Tom. II. p. 713. ubi: **Da auch jemand, unter was Schein es immer seyn möchte, einen anderen Churfürsten, Fürsten und Stand des Reichs überzöge, überfiele, oder beunruhigte, der oder diejenige sollen gleichmäßig** *pro hostibus Imperii ipso facto* **erkläret seyn.**

g) *Ludolff.* Comment. Syst. Sect. 1. §. 5. n. 6. sagt: *Sed absit a nobis, ut Jus manuarium reductum esse dicamus. Sententiam istam authori suo merito relinquimus.*

schen, auch deren Hahnen Seeburgischen Angelegenheit, wider höchstbesagtes Haus, damit keine Auskunft gewesen h). Se. Königl. Majestät von Preußen aber werden hoffentlich mit Dero Beyspiel andere belehren, daß ein solches Reichsherkommen wider die Gesetze zu thun, nicht immer den Stich halte, zumal man dasselbe zu weit treiben will. Ehemal in dem 15ten Jahrhundert, ware Friederich der sieghafte, Churfürst zu Pfalz derjenige, welcher sich allen Kayserl. Verordnungen und dem Friedgebot widersetzete, es währete auch die Zeit seiner Regierung durch, und endlich bauete er gar eine Schanze bey Heydelberg, die Trutz Kayser benennet wurde i). Allein sein angenommener Sohn und Churfolger Philipp, wollte den Handel gegen Maximilian den I. nachmachen, trutzete den Kaiser und das ganze Reich, und verlohre darüber endlich mehr, als sein Vorfahr erworben hatte, mußte auch Gott danken, daß er bey dem Reichstag 1505. auf große Vorbitte noch Gnade erlangete, wie solches aus der Historie erhellet k). Andere Exempel wären noch in der Menge da, welche zeigeten, daß das sogenannte Reichsherkommen **des Ungehorsams gegen die Reichsgesetze**, auch denen mächtigsten in alten und neuen Zeiten nicht wohl zugeschlagen l), sondern sich endlich ein anderes **Herkommen der Bestrafung** geäußert habe.

§. XXXIII.

h) *Meiern* Acta Pacis Tom. IV. p. 260. seqq. Moser Staatsrecht parte XXXVII. p. 483 seqq. von Reinstein. De cæteris. Ej. Reichshofraths Conclusa. Et *Deductiones* propriæ.

i) Siehe nur **Müller Reichstagstheatr.** unter Frider. III. V. **Vorstell.** c. 46. p. 628. seqq. per tot.

k) *Tritemii* Chron. Hirsaugiense an. 1504. 1505. *Adelzreiter* Annal. Boici P. II. Lib. IX. a. cap. 78. usque ad 93. incl.

l) *Deckher.* vindic. ad Blum. tit. 29. n. 47. 48. 49 & 156.

§. XXXIII. Seine Majestät von Preußen halten davor, daß insonderheit der Schmalkaldische Krieg gegen Kaiser Carl den V. pur zur Vertheidigung gedienet, und daher gesetzmäßig gewesen. Sie wollen damit ein Exempel geben, daß den Kaiser selbsten zu bekriegen erlaubet sey, und das Herkommen dergleichen Krieg zulasse. Churfürst Joachim der zweyte von Brandenburg aber, Dero weiterer hoher Anherr, so sich der Religion ohngeachtet auf des Kaisers Seite gehalten, sammt dem ebenfalls protestantischen Herzogen Moritz von Sachsen, dachten damals ganz anders. Sie kenneten das Herkommen, den Kaiser und seine Mitstände mit Krieg zu überziehen nicht, würden gleichwohl dabey lieber gewünschet haben, die Sache in Güte zu endigen m). Und als solches nicht gehen wollte, waren beyde n), mit Beybehaltung ihrer Religionsfreyheit, Kaiserlich. Moritz wurde gar darüber zum Churfürsten. Dieses Exempel des angeblichen Reichsständischen Herkommens, das wenigstens die Churbrandenburgische Gutheißung damals nicht erhalten o), und sonsten vielen Schwürigkeiten unter-

 worfen

m) Man führet hierher nur *Sleidani* Lib. XII. p. 188. ed. 1557. befindliche Worte an: *Joachimus Religionem Saxonicam jam susceperat, ejusque rei librum emisit, a fœdere autem abstinuit, & Cæsari atque Ferdinando Regi totus erat alioquin addictus - - & offensionibus mederi studebat.* a. 1538. *Seckendorff* Historia Lutheranismi LXIX. 6. p. 201. LXXIX. 10. p. 283. Lib. III.

n) *ab Avila* de bello Germ. Lib. II. f. 106. a 127. b. 137. ed. Ant. W. 1550. 8. *Reineccius* de Origine stirpis Brand. p. 41. *Thuanus* Hist. Lib. IV. p. 117. 144. eod. Aurel. 1626. fol. *Surii* Comment. Rer. Gestar. p. 330. seqq. *Hortens.* p. 1649. seqq.

o) Siehe bey *Hortensio* den Auszug dessen Schreiben, Tom. II. *Schardii* pag. 1643. seqq. 1654. seqq.

worfen bleibet, wäre demnach besser aus der Plothoischen Vorstellung heraus geblieben.

§. XXXIV. Außer dem an die Spitze gestellten Schmalkaldischen Krieg, dessen Ausgang jedermann bekannt ist p), wollen nun die Preußischen Schriftsteller noch andere Exempel des Reichsherkommens finden, vermöge welcher man, des Landfriedens ungeachtet, einem andern, den man vor verdächtig hält, sogleich in das Land fallen, und dasselbe hinweg nehmen könne. Was weiland **Kaysers Leopoldi Majestät**, bey offenbar erklärten Reichskriegen, gegen die Anhänger des Feindes oder Neutralisten als Reichsoberhaupt nach dem Reichsschluß gethan, gehöret gar nicht hieher, weil bey solcher Gelegenheit, weder jemand mit dem Feind sich verbinden, oder gar nach der Verfassung des Reichs, nur einmal neutral bleiben sollen q). Und vor dieses zu sorgen, erfordert das Kayserliche Amt, welchem desfalls, bey einmal ausgebrochener innern Empörung, oder sonsten gegen Auswärtige richtig gestellten Reichskrieg, alle Ordnungsmäßige Wege und Mittel offen stehen, auch nach denen Reichsgesetzen vergönnet sind. Und dahin rechnet man alles, so mit Bayern, Cölln oder sonsten, zu Allerhöchstbesagten Leopoldi I. Zeiten vorgegangen. Daß aber Se. Majestät Leopold der I. ehe zugefahren, als das Reich seine Bewilligung gegeben, ist entwe-

p) *Zenocarus* de Vita Caroli quinti ita: Atque adeo victoria Germanica quam modestissime atque moderatissime usus est. Quamquam enim omnes facilius in timore benigni, quam in victoria grati reperiamur: Hic Cæsar tamen sic universis Principibus, senatui, populo, plebique Germanicæ gratus extitit, *ut ab ipsis hostibus parens & conservator salutis ipsorum vocaretur.* fol. 134. seq.

q) *Thuzel.* cit. Tom. II. Actor. p. 712. 713. seq.

entweder wegen des Landfriedens geschehen, oder eine von denenjenigen Wahrheiten, die man zu Berlin öfters ausdenket, und ohne alle Bescheinigung der Welt aufdringen will. Was aber den dreyßigjährigen Krieg, und zu Hülfe des geächteten Pfalzgrafen Friederich V. 1625. in dem Niedersächsischen Creyß vorgenommene Armatur betrift, mußte derselben nothwendig von dem Kayser gesteuret werden, weil sonsten sich vielleicht Leute gefunden, welche eben so gut auch daraus ein Reichsherkommen machen wollen, daß der Kaiser und das Reich, die zum Dienst offenbar erklärter Aechter r) vorgenommene Armatur zu leiden schuldig sey, gleich solches jetzo Preußen, da es bey dem Landfrieden öfters an Execution gefehlet, in Ansehung desselben behaupten wollen.

§. XXXV. Was aber Philipp der Großmüthige von Hessen, wegen des sogenannten **Packischen** Bündnisses gethan und geschrieben, mag wohl schwerlich zu der Observantia Imperii ein großes Exempel abgeben. Noch heutiges Tages ist kein Mensch gewiß, ob die von Otto Packen 1528. dem Churfürsten und Landgrafen geschehene Anzeige, den geringsten Wahrheits-Grund vor sich gehabt, obwohl solches der Hallische Lehrer **Wideburg** s),

Q 3 mit

r) Es läugnet solches gewisser maße Lackmann Schleßw. Hollst. Hist. P. II. pag. 669. seq. selbsten nicht. Adde pag. 627. seq. und dortige historische Umstände. Noch deutlicher ist *Khevenhüller* Annal. Tom. X. pag. 770. seqq. Am deutlichsten aber erhellet alles aus *Rusdorfii* Consiliis & negotiis Politicis Consulatione 1625. scripta pag. 186. seq. wo die ganze Negotiation erzählet ist, die man dem Pfalzgrafen zu gut, mit Niedersachsen gemacht hatte.

s) Ehrenrettung D. Ottens von Pack pag. 209. seq. in der Sammlung derer Anmerk. Halle 1751. 8.

mit seinen neuen Sätzen behaupten wollen. Ja der Churfürst und Landgraf selbsten schaffeten Packen aus dem Lande, wie Wideburg dabey nicht läugnen kann, und er mußte zu Brüssel unter des Henkers Hand sterben t). Bey einer solchen noch heute zu Tage ungewissen Vermuthung nun, wagete Landgraf Philipp von Hessen zwar einen Kriegszug, welcher aber von dessen eigenen Religionsverwandten eine Uebereilung genennet wird u). Es will auch Strauchen, den man Preußischer Seits hierbey angezogen, so wenig des Landgrafen Defensiv-Ueberfall, als der heutigen Welt der Königl. Preussische nach Sachsen in den Kopf x). Und damit man bey diesem Exempel des Preußischen Reichsherkommens bleibe, fande sothanes Beyspiel keine Gutheissung in dem Reich, vielmehr führete es Carl der Fünfte, als er davon sich umständlich berichten lassen, unter denen Ursachen mit an, welcherhalben Er den Landgrafen in die Acht erkläret y). Sothane Acht wurde auch zum Vollzug gebracht, und

t) *Seckendorff* Hist. Lutheranismi p. 96. seq.

u) *Sleidanus* Hist. Lib. VI. fol. 95. *Cœlestinus* Hist. Comit. Augustan. p. 67. Parte I. *Seckendorff* Hist. Lutheranismi Lib. II. Sect. 13. §. 35. n. 6. seq. Acta apud *Hortleder* de bello Germ. Vol. 1. Lib. 2. a cap. 1. usque ad 10. Adde *Cochlei* Acta & scripta Lutheri p. 183. seq. qui vero Catholicus est.

x) *Strauch* Dissert. Exoter. IX. §. 15. pag. 253. ubi: *Ne erres in ambiguo defensionis vocabulo-utique sufficit justus metus ad conscribendum exercitum. Sin invasionis anticipationem intelligas, enimvero ille non sufficit. Igitur Princeps Elector Saxoniæ extra omnem noxam erat, qui non ad vim faciendam exercitum cogebat.*

y) *Strauch* loc. cit. §. XII. die Achtserklärung selbst aber vom 20. Jul. 1546. stehet bey Hortleder Vol. I. P. III. c. 16. wo zugleich die Menge Schriften darüber zu finden sind.

und hat der Landgraf die eingebildete, durch einen Ueberfall gethane Defension, (welches so gar in der Sprache selbst fast widersinnisch klinget) durch Gefangenschaft, Ruin seiner Vestungen, und sonsten auf viele andere Art sehr theuer verbüssen müssen z). Gleichwie demnach ein Preußisches Reichsherkommen ist, auf ein pures schlechtes eigenes Gutdünken einem anderen Stand in das Land fallen, also findet sich dagegen ein anderes Kayserliches und Comitial-Reichsherkommen, daß die Ruhe und den Landfrieden stöhrende deutsche Fürsten bestrafet werden, und ihr Reichsherkommen nicht ungerochen ausüben können. Was auch vor einen Ausgang Sr. Königl. Majestät von Dännemark Verfahren gegen Holstein-Gottorp von 1684. wegen Schleßwig genommen a), weis jedermann. Weil aber Schleßwig nicht zum Reich gehöret, und damals in einem besonderen Tractatmäßigen Verhalt gegen Dännemark gestanden, schicket sich die Sache gar nicht hieher, außer in so weit Holstein mit befangen ware.

§. XXXVI. Doch was will man endlich mit allen solchen Exempeln, da ja aus der Historie sich zu viel zeiget, daß große Reichsfürsten dem Kayser ungehorsam gewesen, daß sie so gar mit Kriegsheeren zu Felde gegangen, daß einige davon den Kayser selbsten und die Benachbarte überfallen, daß sie des ganzen Reichstags Erinnerung verachtet, ja das gesamte Reich in Furcht und Schröcken gesetzet: allein es ist dieses das erstemal, daß man deshalben auf das Reichsherkommen ein gleiches

 zu

z) *Seckendorff* Hist. Lutheranismi Lib. II. §. 35. n. 9. *Hortleder* von Ursachen des deutschen Kriegs. Tom. II. Lib. 3. c. 76.

a) *Puffendorff* Hist. Frid. Wilh. L. XVIII. §. 136. L. XIX. §. 83. seqq. *Londorp.* Acta Publ. Tomo XVII. c. 5.

zu thun, sich berufet. Ein leichtes würde seyn, dem Churbrandenburgischen Concipisten statt derer gebrauchten, die alle nicht einschlagen, hundert Beyspiele an Hand zu geben, welche vielleicht mit itzigem Preußischen gewaltsamen Einfall in einer näheren Verbindung stünden. Wann aber dergleichen Unternehmen jederzeit strafbar gefunden und bestrafet worden, oder allenfalls, da man zur Ahndung schreiten wollen, des widerstrebenden Standes Macht zu groß gewesen, und es daher des Ausspruchs ohngeachtet an der Vollstreckung gefehlet, ist wohl die Sache dergestalt bewandt, daß daraus nur ein ungegründetes angebliches Reichsherkommen, allein ob Contradictionem & pœnam vel Executioni datam, vel decretam, kein wahres Reichsherkommen entstehen kann b).

§. XXXVII. Vielmehr hat das Reich ein beständiges Herkommen, auch diejenige, welche sich gegen die Gesetze und Reichsverordnungen vergehen gar in nicht so beschwerlichen und gefährlichen Fällen, als der Churbrandenburgische Einfall in Sachsen ist, auf das schärfeste zu bestraffen. Einige Beyspiele werden den Preußischen Concipienten davon belehren können. Man giebt ein altes und ein neueres. König Otackar der II. von Böhmen, der Königsberg in Preussen erbauet, alldorten mächtig gewesen, und unter die grössesten Fürsten seiner Zeit zu rechnen ist, aber sich auf seine Gewalt gar zu viel verließ, massete sich, nach Friderici Bellicosi, Herzogen von Oesterreich, Abgang in dem dreyzehenden Jahrhundert, aller von ihm verlassenen Lande an. Er wußte seiner Gemahlin Recht, samt der erhaltenen Bewilligung des erwählten Römischen

b) Confer. hic *Spener* deutsches Jus Publ. 1. Buch 7 Cap. §. 2. seq. wo ein Mehreres von dem Ungrund des Preußischen Reichsherkommens.

schen Königs Richard gelten zu machen c). Das Reich fande samt dem Kaiser, daß sein Titul ungegründet, und diese Lehen dem Reich heimgefallen seyen. Er wollte sich der Vollstreckung des Urtheils mit gewafneter Hand widersetzen, und auf die an Ihm von Reichstags wegen gesendete Bothschaft nichts geben. Diese verrichtete Burggraf Friederich von Nürnberg, Sr. Majestät von Preussen weitentfernter Uhranherr. Von ihm König Otackar geschahe keinem Reichsstande einiges Leid, und er rückete dem Kaiser entgegen, um das seinige, so wie er solches davor hielte, zu schützen. Man erklärete Ihn in die Acht. Er bliebe im Treffen, und nach seinem Tode muste Marggraf Otto von Brandenburg den Kaiser erbitten, daß er wegen Otackars alten Erbkönigreichs und Landen, Gnade vor Recht ergehen liesse d).

§. XXXVIII. Der etwas neuere Vorfall ist aus dem sechzehenden Jahrhundert. Die Grumbachische Unruhe, wobey Melchior Zobel, Bischof zu Würzburg, das Leben verlohren, brauchet wegen bekannter Umstände fast keiner historischen Erläuterung. Johann Friederich der mittlere Herzog zu Sachsen nahme die Aechter auf, und verschiedenes gegen Churfürst Augusten von Sachsen vor, ohne jedoch einen Ueberfall zu wagen. Alle Erinnerungen des ganzen Reichs, um die Aechtere zu entlassen, halfen nichts. Darüber wurde er selbst in die

Q 5 Acht

c) *Gebauer* Leben Kaiser Richards, wo er das ganze Recht des Otackar zu Oesterreich beschreibet, p. 423. seq.

d) Ottocarus *ab Horneck* Chron. Austr. à Cap. CXIII. usque ad CLXIII. incl. ap. *Pezium* Austr. Tomo III. qui latissime acta recenset. Et omnes coævi. In compendio *Balbinus* Epitome Rerum Bohemicarum p. 275. seq.

Acht erkläret, in der Festung Grimmenstein 1567. von Reichs wegen belagert, gefangen genommen, nach Tyrol geführet, und ersagtes Grimmenstein der Erde gleich gemacht e). Diesem ist das Reichsherkommen dem Landfrieden zu widerstreben, auch ohne selbst gewagten Ueberfall theuer zu stehen gekommen. Die Böhmische Unruhen von 1618 aber, und in diesem Jahrhundert zu Anfang das Bayerische und Cöllnische Unwesen, sind den Churbrandenburgischen Concipienten, samt dem schlechten Ende der Sache, ebenfalls bekannt. Aus allem aber erhellet, daß Kaiser und Reich die Widersetzlichkeit gegen die Reichsgesetze, samt dem desfalls waltenden ungestalteten **Churbrandenburgischen Reichsherkommen**, die Ruhe des Reichs nach Gefallen zu stöhren, niemalen anderst angesehen, als daß auch die **herkommliche** Strafe darauf erfolgen müsse. Und Brandenburg hat solche selbsten, gegen Schweden, 1675 am äussersten getrieben.

§. XXXIX. Dieses Herkommen nun gegen die Verächter derer Reichsgesetze mit der Ahndung vorzugehen, hat sich der Reichshofrath, der Schuldigkeit gemäß, zum Leitfaden seiner Handlungen dienen lassen. Mochten demnach Se. Königl. Majestät von Preussen, der Kaiserin-Königin Majestät, oder des Königs von Pohlen Majestät, aus denen Ihrigen Brandenburgischen in Dero Reichslanden, unter was vor Vorwand es immer seyn wolle, angegriffen haben, fanden die gesetzmäßige Vorgänge nach

e) *Thuan.* Histor. Lib. XLI. in Compendio *Struv.* Histor. Germ. Tomo II. Sect. VI. de Maximiliano 2. §. 8. p. 1146. ed. novæ, welchen letzteren man um so lieber anziehet, als er ganze Volumina von Mscpten Acten über die Materie allegiret. Sonsten sind auch bey *Wideburg* l. c. der Sammlung im Anhang, und besonders 1566. die Acten zusammen gedruckt.

nach dem Landfrieden statt. Se. Königl. Majestät von Preussen glauben, daß der Wienerische Hof der beleidigende Theil, daß durch eine Beschützung der Landfrieden nicht gebrochen worden, und daß ein Reichsstand bey einem, so den Anfall thue, Gewalt mit Gegengewalt zu vertreiben befugt seye. Man hat hier Jhro Majestät der Kaiserin-Königin Sache nicht auszuführen. Nur allein aber darf nach denen Reichsgesetzen erinnert werden, daß Se. Majestät von Preussen keinem Defensionis Causa in sein Land fallen müssen; wann man aber in das ihrige eingefallen wäre, sich alsdann auf alle Art schützen können. Letzteres wehren die Reichsgesetze so wenig, als selbe das Moderamen inculpatæ tutelæ einem privato verbieten. Allein wenn der andere stille bleibet, und allenfalls Argwohn auf sich ladet, weisen die klare Gesetze, daß man denselben darüber besprechen, und Gerichtshülfe suchen solle. Denn der Landfriede hebet alle Fehde ohne Unterschied auf, sie mag auch beschminket werden, wie sie wolle f). Jm Fall, daß jemand wegen eines des Landfriedensbruchs in Verdacht wäre, darf man klagen, und ein Purgatorium forderen, oder so der Verdachte es läugnet, ihn desselben in rechtlicher Ordnung allenfalls überweisen g). Dieses sind die vorgeschriebene Wege der Vertheidigung in dem Reich, und keine andere kennen die Reichsgesetze.

§. XL. Zu der nunmehro folgenden

dritten Abtheilung

gehöret, daß Se. Majestät von Preussen behaupten wollen,

f) Landfried. 1548. pr. §. 1. & tit. 1. ubi: Und darauf haben wir alle offene Vehd und Verwahrung, durch das ganze Reich aufgehoben und abgethan.

g) Ibid. tit. 14. §. 1. usque 8. Cammerger. Ordn. 1555. P. II. tit. 10. per tot Reichsabsch. 1559. §. 29.

wollen, wie in dem gegen Höchstdieselbe als Churfürsten zur Hand genommenen Reichshofrathsverfahren, wann man auch in denen Reichsgesetzen sich begründete, dannoch der Reichshofrath auf Anrufen von Chursachsen und nachmalen von Churböhmen, nulliter, partheyisch und ungerecht verfahren habe.

Gewiß ist hierbey, daß Se. Majestät, wie allschon oben erinneret worden, alles dieses entübriget und davor sicher seyn können, wann sie allenfalls bey dem Cammergerichte zum Kläger werden, und Ihr angegebenes Völkerrecht, oder Reichsherkommen, das ganze Reich in Unruhe zu setzen. (§. XXVIII. §. XXXI. seq.) einsweilen in Ruhe lassen mögen. Allein es ist dieses nicht geschehen. Sr. Majestät Meynung war auch keinesweges, sich mit Gesetzen und Gerichten lange aufzuhalten. (§. XXIII. XXIV.) Da aber Sr. Majestät hohe Gegentheile, welchen doch gleiches Recht gebühret, die Reichsständische Obliegenheit besser erkennet, und Gesetzmäßige Hülfe erlanget, meynen Se. Majest. daß Ihnen ein grosses Unrecht geschehen, und Dero Gesandter bricht daher in die sehr anzügliche Worte aus h): um so mehr muß es Se. Königl. Majestät befremden, daß sich der Reichshofrath erfrechet, ohne den geringsten Schein der Gerechtigkeit, in dieser Sache solche Conclusa zu ertheilen, welche ein ewiges, aber schändliches Denkmal, von dem auf das höchste getriebenen Unfug des besagten Gerichts abgeben, und den Abscheu aller patriotisch gesinnten Gemüther erwecken. Daher zu sehen ebenfalls nöthig ist, ob dann besagtes höchstes Reichsgericht in der Ordnung des Processes etwas verfehlet,

h) Vorstell. §. VII. p. 29.

fehlet, oder so bittere Vorwürfe, mit denen die Impressa sehr freygebig sind, verdienet habe.

§. XLI. Hier wird nun dem Reichshofrath vorgeworfen (1): daß **Seine Majestät von Preussen den Landfrieden nicht gebrochen, weder desfalls eine Notorität zu allegiren sey, und habe man daher auf eine viel gelindere Art, wie es auch sonsten gewöhnlich gewesen, vorgehen müssen, da erst derer Churfürsten Rath eingeholet, und sodann per Monitoria verfahren worden** i). Sr. Königl. Majestät von Preußen Gesandschaft redet nach derjenigen Denkensart, welche Se. Majestät in der Erklärung geäußert, ehe Dero Trouppes Jure Familiaritatis nach Sachsen gekommen. Se. Majestät wußten selbsten damals keine eigentliche Ursache einer Feindschaft oder nur Argwohns anzugeben, daher überschwemmeten Sie Sr. Majestät von Pohlen Chursächsische Lande in der größesten Freundschaft. Churbrandenburg will daher auch von keiner Gewaltthat etwas im geringsten wissen. Das Wasser, so Se. Majestät in Pohlen gegen Preussen sollten betrübet haben, fande sich erst hernach, bis dahin aber ware alles in der besten Vereinigung. Wie es dann auch nicht anderst seyn kann, wann ein Reichsstand dem andern nur mit einem Kriegsheer in das Land kommet, Ihm seine Soldaten zu Gefangenen machet, die sämtliche Gefälle wegnimmet, neue nach Belieben ausschreibet, die vorräthig findende Gelder sich zueignet, den Nachbarn aus seiner Residenz vertreibet, dessen hohen Angehörigen fast die Lebensmittel versaget u. d. g. unter der Ursache, daß er dessen Land zur Sicherheit behalten, daraus gegen Böhmen Krieg führen, und sonsten statt des Landesherrn wirtschaften müsse, bis der Krieg ein Ende genom-

i) **Vorstell. §. VII. p. 33. seq.**

genommen, oder Ihm die Wiederabtretung gefällig sey. Weil nun dergleichen freundschaftliche Besuche mit 60000. Mann, welche zumal ungebeten von Sachsen ernähret seyn, allenfalls noch etwas mehr darzu haben wollen, des entlehnten Namens der Freundschaft unangesehen, allenthalben vor eine Vergewaltigung genommen wurden, es auch nicht etwa einer dem Einwand unterworfenen Ursache aus der allenfalsigen Notorietät brauchete, sondern Sr. Majestät eigenes, Autoritate Publica, allen Ministres zugestelletes Manifest, das man gar denen Berlinischen Zeitungen auf solche Art eingedrucket, samt denen kläglichen Briefen des bedrängten Königl. Pohlnischen Chursächsischen Hauses, und dem in so vieler Privatorum Schreiben enthaltenen Weheklagen davon sattsamen Bericht gaben; ware theils die Probe von Sr. Majestät selbsten, theils alles, was man nur immer eine Juristische Notorietät nennen kann, in Händen, um von Kaiserlichen Amts wegen, oder wie es geschehen, auf die erste Anzeige, gegen Seine Preußische Majestät nach denen Reichsgesetzen zu verfahren. Se. Kaiserliche Majestät ließen hinrinnen alles auf ersagte Gesetze ankommen, welche Dero Reichshofrath zur strengen Nachachtung empfohlen sind, und weil hochbesagtes Reichsgericht dergleichen Freundschaft, als die Probe samt der Notorietät hier darstellete, in denen Reichsgesetzen nicht anderst benamset fande, nennete es solche in dem Rubro einen **gewaltsamen Preußischen Einfall in die Königl. Pohlnische, Chursächsische, und andere mit bedrohete Reichslande.**

§. XLII. Diese Rubrik und das ganze Verfahren des höchsten Reichsgerichts, hat bey Sr. Königl. Majestät von Preußen so wenig die Gutheissung erlangen können, als wenig das überschwemmete

Chur-

Chursächsische Land und dessen Beherrscher, samt denen bedroheten Angränzern, sich von Sr. Preußischen Majestät als freundschaftlich angegebenen Besuch belobet haben. Jedoch ware Sr. Kayserl. Majestät, durch Dero Reichshofrath gethanes erstes Ermahnen, in Rescripto de dato 13 Sept. 1756. allerdings reichsväterlich, jedoch der mit Erzittern einberichteten, Chursachsen erwiesenen Freundschaft gemäß, und mit einem Reichsoberrichterlichen Stylo gefasset. Sr Majestät von Preussen wurde darinn auferlegt, Dero Trouppes sogleich abzuführen, alles wieder herzustellen, den Schaden zu ersetzen, mit Vorbehalt der Bestrafung, und wann nicht pariret würde, weiteren Reichsgesetzmäßigen Verfahrens. Gelinder konnte man in solcherley schwerem Fall nicht gehen, und es lage pur an Sr. Königl. Majestät von Preußen, das angedrohete weitere Reichsgesetzmäßige schwere Verfahren, durch Zurückziehung Dero Kriegsmacht und sonsten zu vermeiden. Das Rescript gieng mittelst der Post, weil kein anderer Modus insinuandi ware, richtig ein, und die Preußische Gesandschaft gestehet solches, bringet selbsten auch den Inhalt bey k). Se. Majestät aber fuhren immer stärker zu, häuften die Bedrückungen in Chursachsen, kehreten sich an das ganze Reich, dem Kayserl. Majestät Dero richterliche Verfügungen bekannt gemacht, nichts, und hielten des Königs von Pohlen Majestät, mit Dero Kriegsmacht, in denen eigenen Sächsischen Landen eingeschlossen, wollten sie auch zur Uebergabe gewaltsam nöthigen. Dieses in etwas weiter erstreckte freundschaftliche Bezeigen nun, thäte den beharrlichen Ungehorsam dar, und wirkete auf fernere Anzeige, das stärkere Rescript von dem 9. Octob. 1756. mit dem übrigen Anhang,

k) Vorstell. §. VII. p. 36.

Anhang, weil auf das erste, **welches** sogleich die **Parition** anbefohlen, durch noch größere landsfriedbrüchige Handlungen, das gerade Gegentheil geschehen wäre.

§. XLIII. Gesetzlicher und dem Stylo mehr gemäß konnte man nicht verfahren. Es wäre auch ohne Noth bey einer sogleich **befohlenen Parition**, und fortgehender Gewaltthat, die **zwey Monate**, oder allenfalsige Preußische gerichtliche Einreden, welche noch nicht da sind, und vielleicht niemal kommen dürften, abzuwarten. Kein Reichsgesetz befiehlet solches, sondern das gerade Gegentheil (§. LII.). Und wann man gegen Kaiserl. Majest. und Dero Reichshofrath hierbey das **Völkerrecht**, so die Hinwegnehmung anderer Lande præveniendo zulasse, sammt dem Grotio, und mehreren Scribenten anführen will; ist der Reichshofrath nirgendswo auf das Völkerrecht, oder den Grotium, der doch allenfalls Seiner Majestät sehr schlecht patrociniren würde, sondern die Reichsgesetze und den Gerichts-Stylum gewiesen (§. XXV. XXVI). Wofern es aber auch wäre, wie der Preußische Concipient l) angeführet, daß Kaiserliche Majestät und Dero Reichshofrath, in andern Fällen nicht so strenge als itzo gewesen; so würde jedennoch auch leichtlich zu zeigen seyn, daß sich **keine** einzige **Geschichte**, so jemal in dem Reich mit Durchzug oder Besatzung in eines andern Standes Landen vorgefallen, mit diesen **Vorgang**, wegen seiner erstaunenswürdigen Beschaffenheit, in **Vergleichung** stellen lasse, und daher schärfere Mittel nothwendig gewesen. Als Seine Königliche Majestät von Dännemark 1684. die Hollstein-Gottorpische **Lande** überfallen, geschahe es noch wegen alter und neuer Mißhelligkeiten, und wäre der Creiß,

l) **Vorstell.** §. VI. p. 24.

Creiß, so auch desfalls von dem Kayser einen Auftrag erhalten, ohnehin aber darauf angewiesen ist m), dem Uebel zu steuren, und alles in behörige Richtigkeit zu setzen, im Stande, wie er solches auch wirklich dergestalt gethan, und sowohl diese als andere dergleichen Irrungen in dem Niedersächsischen Creiß, mehrmahlen hingeleget hat n). Wie Chursachsen die Schwedische Reichslande überfallen, und 1712. ihnen, weil der König in Schweden selbst ein Anderes begehret hatte, keine Neutralität zugestehen wollen, ist zwar solches von Jhro Kayserl. Majestät niemalen gut geheissen o), es ware aber in einem offenen Krieg, wo die Crone und das Reich Schweden aus Pommern mit Mannschaft in Pohlen zuvor eingedrungen, ja gleiche Gefahr noch zu befürchten stunde. Auch Sr. Königl. Majestät von Preußen Herr Vater, sind allenfalls wegen desjenigen, so nachher geschehen, in gleicher Schuld mit Chursachsen. Und an denen Creißobristen hätte das mehreste in der Sache gelegen. Die Mecklenburgische mit angezogene Lande litten hierbey. Allein man besetzte doch hauptsächlich nur etliche haltbare Orte wegen Wißmar, dem sonsten auf keine andere Art beyzukommen, oder die Schwedische Garnison im Zaum zu halten ware, und ließe dem Herrn Herzogen seine völlige Gefälle, sammt der Landeseinrichtung oder Regierung, nur daß die Lieferungen etwas schwer fielen, die man jedoch mit einer Theilnehmung vor Schweden, so Mecklenburg gethan haben sollte, zu beschö-

m) Landfr. 1521. tit. IV. §. 4. Landfr. 1522. tit. VIII. Reichsabsch. 1559. §. 28. Reichsabsch. 1564. §. 35. Reichsabsch. 1570. §. 17.

n) *Theatrum Europ.* Tomo XII. p. 703. seqq.

o) Ibid. Tomo XIX. p. 75. seqq. ad. 1712.

beschönen suchte. Der so vielfältig mit Mecklenburg verbundene vorige König von Preußen ware allein im Stande, da Kayser und Reich mit dem Französischen Krieg alle Hände voll zu thun hatten, und die Kayserliche Monitoria nichts verfingen p), sothanem Uebel abzuhelfen. Sie, des Königs von Preußen Majestät, hingegen fanden endlich gut, sich selbsten, mit großem Vortheil zu dieser Parthey zu schlagen, und von Schweden das Fürstenthum Stettinischen Antheils, mit feindseliger Freundschaft abzureißen (§. VII.).

§. XLIV. Da Kayserl. Majestät das bisher erzählte theils wirklich durch den Creyß abgestellet, theils so viel an Allerhöchstderoselben gewesen, abzustellen gesuchet, und darzu von denen Reichsständen desfalls ersuchet worden q); hätten Königl. Majestät von Preussen sich leicht die Rechnung machen können, daß in einem anders beschaffenen und schwereren Fall, die Ahndung, bey cessirender Creyßhülfe, weit geschwinder und ernsthafter seyn müßte. Da man in dem Schwedischen Vorfall gegen einen offenbaren Feind zu Werke gienge, welcher aus seinen Reichslanden in Pohlen und Sachsen eingefallen, und hierbey sich einiger Mecklenburgischen Orte unschädlich versicherte, auch Lieferungen, weil der Feind dergleichen gutwillig zu seinem Behuf bekommen haben sollte, ausschriebe; kommen hingegen Se. Königl. Preußische Majestät als Reichsstand, aus Dero Reichslanden, in eines selbst angegebenen Freundes, der den Durch-

p) Europ. Fama CXLIV. Theil. p. 166. seqq.

q) Alles ist recensirt in *Fabri* Staatscanzl. T. XXVIII. p. 304. seqq. Anmerk. auf die Patr. Gedanken ad Lit. P. Welt- und Staats-Spiegel Part. LI. p. 240. Kaiserl. Commiss. Decret 19 Jan. 1716. nebst Beyl. Parte Centesima.

Durchzug bereits verwilliget, Chursächsische Reichslande, nehmen dieselbe völlig samt allen Gefällen und Vorrath hinweg, belageren den Landesherrn selbsten und zwingen Ihn hernach zur Uebergabe, legen Vestungen an, und demoliren andere nach Gefallen, und wollen dennoch dabey den unerhörten Gewaltsfall, mit anderen, die damit fast in nichts, außer einigem damal schon als unrecht von Kais. Maj. erklärten r) übereinkommen, in Vergleichung stellen, und auf die gelindeste Art behandelt seyn. Der Kaiser selbsten als Reichsoberhaupt lässet sich billig gefallen, was die Reichsgesetze und Wahl-Capitulation von demjenigen verordnet, so die Landesregierung und Vestungen, nebst der Kriegseinrichtung und Werbungen in derer Ständen Landen angehet s). Einen Reichsstand aber, so nur mächtiger als der andere wäre, sollte hingegen gar kein Gesetz binden! Dieses liefe wohl gegen alle vernünftige Art zu schließen, und die Stände stünden solchergestalt gegen ihre große Nachbaren auf keinen Tag sicher. Vielmehr sind Kaiserliche Majestät Dero Allerhöchstes Versprechen zu gewähren gehalten, daß durch Dero mächtigen Schutz und Verordnungen an die Creißstände, alle durch andere Völker zu machende Ungelegenheit abgestellet, und denen Bedrängten kräftig aßistiret werde t).

§. XLV. Seine Königl. Majestät von Preußen lassen anführen, daß hierbey (2) „ein mehreres geschehen, als das Kaiserl. Amt erfordere, indem „Reichshofrath Dero Verfahren als einen Landsfriedensbruch angesehen, wobey doch Dolus malus, freventliches Entsetzen, Beschädigen und Ver-

R 2 „gewal-

r) *Elector.* Jur. Publ. P. XI, pag. 639. seqq. & supra cit.

s) *Instr. Pac. Osnabr.* Art. VIII. §. 2. *Cap.* Nov. Art. I. §. 4. & Art. IV. §. 6. 11, 14. 15.

t) *Capit.* Nov. Art. IV. §. 14. 15.

„gewaltigen u) erfordert werde. Seine Majestät „von Preußen könnten aber nicht in Dolo seyn, da „Dero hohen Gegentheile verbotene Correspondenz „und Bündnisse gegen den Landfrieden x), verdächtiger Weise wider sie gemacht, welches einen „Landfriedensbruch involvire, der demnach mehr gegen Seine Preußische Majestät ausgeübet, als „von ihnen Defendendo begangen sey„.

Man will vor einen Augenblick setzen, daß alles was Se. Majestät von Dero hohen Gegentheilen sagen wahr seye, so würde daraus nichts anders folgen, als daß Se. Preußische Majestät, da Churböhmen und Chursachsen es nicht bekennen wollen, und noch nicht eingestehen, Dero hohe Gegnere auf den Landfrieden hätten belangen, und bey erprobtem Verdacht, von Ihnen einen Eid begehren können y). Am allerwenigsten aber machte solches alles Se. Majestät als einen Reichsstand befugt, diese bey Ihnen vielleicht ohne Ursache verdächtige Reichsmitstände mit Krieg zu überziehen, und sich gegen die klare Gesetze, welche gerichtlich zu klagen befehlen, selbsten zum Richter des Verdachts aufzuwerfen, und wegen besagten verdachten und vermutheten Landfriedensbruchs, einen dergleichen, Dero Orts ganz offenbar zu begehen. Gleichwie aber derjenige, welcher von einem andern wegen eines vorhabenden Landfriedensbruchs verdächtig erkläret worden, wann der ihm den Verdacht Schuld

u) *Roding*. Pand. Cam. I. 7. n. 78. seqq. I. 12. n. 10. seq. & alii citati.

x) Landfr. 1545. §. 1.

y) Erklär. des Landfr. 1500. tit. 4. §. 1. 3. fur ir der verdachten ordentlich Richter ꝛc. Reichsabsch. 1521. tit. 6. & 7. §. 2. Reichsabsch, 1548. tit. 14. §. 1. 6. Cammerger. Ordn. 1555. P. II. tit. 10. §. 1. seq. Absch. 1559. §. 29.

Schuld gebende die gerichtliche Ansprache unterläs-
set, selbst zur Genugthuung klagen kann, desfalls
auch die Reichsgesetze ganz deutlich reden z), so
ist noch viel weniger erlaubet, denen als verdäch-
tig angegebenen, die man nicht einmal gerichtlich
zu besprechen sich getrauet, in das Land zu fallen,
oder Ihnen gar alles das Ihrige wegzunehmen.

§. XLVI. Es werden Sr. Majestät Sachwalter
nicht mißkennen, daß derjenige, so gegen die klare
Reichsgesetze wißentlich thut, einen Dolum begehe,
und wann Thathandlungen hinzukommen, frevent-
lich entsetze, beschädige und vergewaltige.
Brauchet man demnach auch darüber keinen langen
Wortwechsel a). Da zumal Se. Majestät gerade
alles wider des von Ihnen verdachten, aber nicht
gerichtlich angeklageten Herrn Churfürsten von
Sachsen Durchleucht vorgenommen, was immer
in denen deutlichen Worten des Landfriedens, un-
ter die dessen beygelegten Bestrafung unterworfene
Sachen gerechnet wird, nämlich wann jemand
den andern um Ursachen, wie die Namen ha-
ben möchten, befehden, berauben, bekriegen,
fahen, überziehen, belägern - - seiner Posses-
sion, Inhabens oder Gewehr, es wären
Schloß, Städt, Dörfer, Kirchen, Clöster,
Clausen, Zins, Gülden, Zehenden, Liegen-
des und Fahrendes, Haab und Güter, Regalia,
Jurisdiction, Gericht, Hoch- und Obrigkeiten,
Geist- und Weltlicher, Zoll, Wasser, Weide,
und aller anderer Gerechtigkeiten, nichts aus-

 genom-

z) *Ord. Cam.* 1555. P. II. tit. 10. §. 9.

a) Die Sache ist klar, per *Rec.* Imp. 1594. §. ferner 69. ubi: solcher *Dolus* aus denen Umständen der Thathandlung *ex perspicuis indiciis & evidentia ipsius facti* geschlossen werden könne und möge.

genommen, mit gewehrter Hand und gewaltiger That freventlich entsetzen, seine Unterthanen abziehen, oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen würde b). Solches und noch viel mehreres ist von Sr. Preuß. Majest. in dem Land Sachsen geschehen, und zwar unter dem angenommenen falschen Namen eines Freundes, ohne vom Anfang einmal Ursache anzugeben, als welche man erst hernach aufgefunden zu haben gemeynet. Und doch sollte Preußischem Sagen nach, von dem dolo commisso, qui tamen etiam ex ipso facto oriretur, & erui posset, eine verwirrete Frage seyn, oder er gar auf Dero hohen Gegentheil den König von Pohlen als Churfürsten zu Sachsen fallen, weil derselbe Ihnen verdächtig scheinen wollen. Ein Jurist, der hier keinen Dolum fände, müßte nothwendig derer Rechten und Gesetze sehr unkündig seyn.

§. XLVII. Se. Majestät von Preußen, als Churfürst von Brandenburg aber, dürften nicht einmal so viel auf Dero Rechnung in Ansehung des Landfriedens haben, daß alle Worte desselben bey Dero Verfahren einschlügen, so wäre schon genug, daß Se. Majestät mit offenbarer Gewalt sich selbst wider das Verbot des Landfriedens helfen wollen, indem die Reichsgesetze klar besagen: **Wer zu dem andern zu sprechen vermeynet, der soll solches thun an den Enden und Gerichten, da die Sachen hievor oder jetzt in der Ordnung des Cammergerichts zu Austrag verthädigt sind, oder künftiglich würden, oder ordentlich hin gehören** c). Und wann solchemnach auch jemand, der noch so vieles

b) Sunt verba des Landfriedens zu Augspurg 1548. §. 1. adde Cammerger. Ordn. 1555. P. II. tit. 10. §. 1.

c) Landfr. 1495. §. 1. P. II. Rec. nov. Edit. p. 4.

vieles Recht vor sich hätte, sich selbsten helfen wollte, würde er dadurch einen Landfriedensbruch begehen. Eine Probatio Doli ist hierbey in dem Casu gar nicht noth, man brauchet keinen Kläger damit zu beschweren, und stehet ganz das Gegentheil in denen Reichsgesetzen; was aber einige Rechtslehrer in neueren Zeiten desfalls aus eigenem Hirn zu Markt gebracht, um das Verfahren nach dem Landfrieden, wann es zur Bestrafung kommet, wie bald weiter folgen wird, guter massen zu vereiteln, machet nichts gegen die Gesetze. Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg übel betitelter Defensiv-Krieg, welcher fast contradictorischer Weise, den Ueberfall derer Lande eines ruhig sitzenden Mitstandes, wenigstens mit einem besser lautenden Namen beschönen soll, mag also des sämmtlichen Anführens unangesehen, aus denen Reichsgesetzen auf keine Art vertheidiget werden. Der Reichshofrath hatte demnach auch alle Befugniß nach denen erwehnten Reichsgesetzen, wegen sothanen Facti, auf den Landfrieden zu verfahren.

§. XLVIII. Wie weit nun hierbey der Formæ Processus gelebet worden, wird sich leichtlich zeigen. Die Preußische Gesandschaft meynet zwar 3), daß allenfalls nach Maaßgabe derer Reichsgesetze, nichts anderes als ein Mandatum cum Clausula, ein sehr moderirtes Rescript oder Anmahnung zu erkennen, und nach angehörten Exceptionibus, tentamen amicabilis compositionis anzustellen gewesen sey. Sogar ist dem höchsten Reichsgericht (siehe oben §. V.) die Formul vorgeschrieben, wie etwa nach der Churbrandenburgischen Meynung die Sache am besten eingeleitet werden könne. Weil aber der Verfasser des Reichshofrathsprocesses nicht sehr kündig gewesen, so scheinet er vorerst zu zweifeln, ob dasjenige, so hochersagtes

Reichsgericht wirklich gegen Churbrandenburg ergehen lassen, ein Mandatum, Rescriptum, oder gar nur eine Citation zu nennen seye? Sein Gespräch ist ein solches durch einander, daß der Reichstag wohl Dollmetscher zu einem deutsch geschriebenen Vortrag möchte nöthig gehabt haben. Kein Mensch in Deutschland wird sich lang besinnen dörfen, was vor ein Stück Arbeit dasjenige seye, so den 13ten Sept. 1756. gegen Se. Majestät von Preußen vom Reichshofrath erlassen, und durch die Post insinuiret worden. Jedermann siehet, daß es ein Rescript, und kein Mandat, wie die **Vorstellung** sich vorgebildet, am allerwenigsten aber eine Citation zu nennen. Dann es ist weder lateinisch, noch nach der vorgeschriebenen Form derer Mandaten gefasset, sondern ein Rescript sub comminatione solita auf den Landfrieden, wie es sich in solchen Fällen gesetzmäßig gebühret. Alle Rescripten haben bekanntlich einen Terminum oder Citationem ad parendum, und ad docendum de paritione, wann sogleich zu pariren und in zweyen Monaten, wie es geschehen, zu dociren, anbefohlen wird, oder nur den Terminum ad docendum de paritione allein, wann die Sache so langen Verzug leiden kann. In denen Landen aber, wo man das gerichtliche Verfahren bey Reichsgerichten gar abbringen, und hingegen die Selbsthülfe mit Abschaffung aller Reichsgesetze, auch derer Mandaten, Rescripten und Citationen, in Uebung bringen wollen, ist es wohl kein Wunder, wann man auch die äußere Form derer gerichtlichen Expeditionen nicht einmal mehr kennet.

§. XLIX. Es stehet freylich, wie die **Vorstellung** sagt, bey dem Kaiserlichen Reichshofrath denen Beleidigten frey, entweder eine Citation auf den Landfrieden, oder ein Mandat, oder auch ein Rescript

Rescript zu bitten. Allein alles zusammen kann nicht zugleich, und zu dem nämlichen Endzweck ergehen. Die Citation bittet entweder der Beleidigte, oder der Fiscal, zur Bestrafung auf die Acht, oder 2000 Mark löthigen Goldes, und wird dadurch zugleich die öffentliche Gewalt abgestellet d); Hier erfordert der Stylus plenam & omnimodam probationem, nicht in Abstellung des Facti, sondern wegen der Bestrafung des bereits geschehenen Landfriedbruchs, die auf Leib, Ehre, Haab und Gut, nach Gelegenheit gehet. Es ist anbey die Sache solchergestalt in Processu ordinario zu tractiren. Oder man bittet ein Mandat auf den Landfrieden, nur zu Abstellung der Gewaltthat, allenfalls auch wegen des zu befürchtenden Landfriedbruchs, so wird dasselbe, **auf Ansuchen des, der Ueberzugs besorgt, und sich gebührends Rechtens erbietet, oder aber des Kaiserl. Fiscals, denen so in Werbung und Rüstung stünden, bey Pön und Strafe der Acht zuwider erkennet und geboten, von solchem gewaltigen thätlichen Fürnehmen und Ueberzug abzustehen, und sich gebührlichs Rechtens begnügen zu lassen** e). Dergleichen Mandat kann nicht anders als sine Clausula Justificatoria seyn, und brauchet nichts, als die mit gemeldete Bescheinigung der Gewalt, Rüstung, und des besorgenden Ueberfalls. Dann mehreres erfordert das Gesetz nicht, sammt dem Erbieten zum Recht. Hierdurch geschiehet keinem Menschen Schaden, dann der Impetrat darf nur pariren, und **hernachmahls** seine Sache **durch die allergeschwindeste Rechtsmittel, wie es ihm ohnehin zuvor nicht anders gebühret,** suchen. Mit

 einem

d) Cammerger. Ordn. L. II. tit. 9. §. 2. 3.

e) Dieses sind die Worte Cammerger. Ordn. Lib. II. tit. 9. §. 3.

einem Rescript auf den Landfrieden hat es gleiche Gestalt, nur daß selbiges bey Strafe der eilendsten Execution, oder auch nach Gelegenheit in anderen Ausdrückungen gefertiget wird, und an die Form deren Mandaten nicht so genau gebunden ist. Obgleich es eben diejenige Würkung, nach dem althergebrachten Reichshofrathsstylo mit sich führet f).

§. L. Die Preußl. Concipienten hingegen glauben, daß in allen Fällen *fractæ Pacis* nur ein *Mandatum cum Clausula* statt finden möge, oder aber eine Citation, welche letztere ihnen wegen des Aufzugs noch lieber wäre. Von dieser ist nun schon genug geredet. Was aber das *Mandatum cum Clausula* betrift, soll sogar ihr Anführen in dem Reichsabschied von 1594. begründet seyn, dessen Worte am Rande g) angeführet werden. Der Schuß aus diesem Reichsabschied aber wird wohl sehr übel angebracht. Es ist die Rede von denenjenigen Fällen, wo nebst der Citation auf den Landfrieden zur Bestrafung, in eben der Zeit, oder auch besonders, Manda-

f) Reichshofraths-Ordnung tit. VI. §. 14.

g) §. 67 ferner erregen sich bey denen Sachen *fractæ Pacis* nicht geringe Mängel, in denen Fällen, daß zu mehrmalen nicht allein *Citationes, ad videndum se declarari &c.* sondern auch neben denselben, und zuweilen *seorsim* oder abgesondert, *de restituendo* und andere *Mandata S. C. justificatoria*, dem gewöhnlichen Stylo und Gebrauch zuwider, vermöge dessen sie insgemein mit derselben Clausula ausgehen sollen, gebeten werden. Dieweilen aber nicht weniger nöthig, ob eines jeden Gerichts hergebrachten Gebrauch, als Verordnung gemeiner Rechten beständig zu halten, dahin dann auch durch mehr anger[illegible] Reichs-Constitution de Anno 70. Andeutung ge[illegible]t; so soll es nochmals bey solcher wohlbedachten Ordnung verbleiben, demselben Stylo nachgesetzt, und daraus nicht geschritten werden.

Mandata de restituendo, oder allenfalls manutenendo in Possessione gebeten werden, wodurch der Impetrant den Besitz zu erhalten, und dem Impetraten sein nach Abstellung der Rüstung und thätlichen Handlung noch offen stehendes Recht abzuschneiden vermeynet. Dieses würde ihn an demjenigen hinderen, was oben (§. XLIX.) erinnert worden, daß es Impetrato, nach abgestellter Rüstung, in dem Weg Rechtens zu suchen offen bleibe. Daher die Cammergerichtsassessores, so die Dubia Cameralia an Hand gegeben, mit Recht den gut geheissenen Stylum eingeführet, daß solche Mandata cum Clausula ergehen sollten, ne reus per Mandatum sine Clausula, ex possessione sua vel quasi dejiciatur h), oder ihm besagter maßen, die Facultas Jus suum prosequendi abgeschnitten werde. Se. Majestät von Preußen aber, als Churfürst zu Brandenburg, sind nicht in dem Fall, wo Ihnen jemand das Ihrige, durch ein nebst dem Verfahren auf den Landfrieden gebetenes Mandat annoch nehmen wollte, da Sie nur andere des Ihrigen mit offenbarer Gewalt entsetzet haben.

§. LI. Weil aber des Reichshofraths von dem Cammergerichtlichen unterschiedener Stylus, den Rescriptsproceß ebenfalls nebst anderen mit sich bringet, auch ein Rescript wirklich ergangen ist, sollte dasselbe nach der Churbrandenburgischen angegebenen Form ganz gelind, als eine Reichsväterliche Erinnerung gefasset, und gleichsam in Churbrandenburgisches Belieben gestellet seyn, ob man demselben genug thun, oder solches nicht wolle? Es ist kein Zweifel, daß dieses höchste Reichsgericht, in allen Rescripten sich sonsten dergestallt werde

h) Dieses sind Worte des der Zeit an der Cammer lebenden *Rodingii* Pand. Cam. Lib. I. tit. 12. §. 11. p. 202. ed. 1688. 4.

werde zu benehmen wissen, damit in denen ergehenden Erkänntnißen, derer unglimpflichen Ausdrückungen, bevorab gegen die Churfürsten des Reichs sich enthalten werde i). Gleichwie aber solches dem Instrumento pacis und anderen Reichssatzungen, auch derer Fürsten und Ständen hergebrachten Juribus unabbrüchig k) zu verstehen, anbey der Landfrieden sammt der Handhabung oder Executionsordnung namentlich mit beståttiget sind l), so wären wohl keine andere Worte als des Landfriedbruchs und Empörung gegen das Reich zu gebrauchen, welche in diesen Gesetzen stehen, ja es sind fast immer die eigentliche Ausdrückungen beybehalten. Dabey hatten Churfürsten mit Churfürsten zu thun, welche in gleichem Recht stehen. Was gegen die Reichsgesetze geschiehet, wirket wohl auch auf das gelindeste keinen andern Namen. Und wer nur betrachten will, was vor ungezähmter Ausdrückungen sich die Preußische Gesandschaft in dieser Sache gegen Kaiser und Reich bedienet, muß sich fast einbilden, daß man auch sogar in dem Stylo sich über alles hinaus setzen wolle. Sr. Churfürstliche Durchleucht von Brandenburg Handlungen verdieneten übrigens im Werk selbsten ein Mandat, eine Citation, Conservatoria, Auxiliatoria, und alles was immer schweres in denen Reichsgesetzen verordnet ist, weil Se. Durchleucht selbsten die Probe Dero Willensmeynung, allen Gesandten zu Hand stellen, auch denen Zeitungen eindrucken lassen. Bey einem Mandat aber wäre zweifelsohne nicht die Gelegenheit gewesen, Ihnen wegen des bekannten Styli alles so genau, als

i) *Capit.* Art. XVI. §. 4.
k) *Capit.* Art. III. §. 7.
l) *Capit.* Art. II. §. 3. late.

als es in Rescriptis geschehen kann, zu Gemüth zu führen, und mag dannenhero seyn, daß das höchste Reichsgericht, von dem die Frage ist, das letztere statt des Mandats erwählet, um Se. Majestät und ganz Deutschland, des dazu Anlaß gebenden Unfugs um so besser zu überzeigen. Es ist dieses eine Muthmaßung, welche von vieler Wahrscheinlichkeit begleitet wird m)

§. LII. Daß aber (4) **Hochernanntes Reichshofrathsdicasterium** die Exceptiones ad Rescriptum **von dem 13. Sept. nicht abgewartet, und gleich den 9. Octobr. 1756. weiter auf Anrufen erkennet**, wird niemand, so die Sache selbsten betrachtet, wunderbar vorkommen. Statt der **sogleich anbefohlenen Abführung derer Völker** giengen die Vergewaltigungen immer mit mehrer Anhäufung fort. Es mußte daher ein neues und schärferes Mittel seyn, welches Se. Majestät auf bessere Denkensart zu bringen mehr geschickt wäre. Gegen das Anbefohlene war keine Ausrede in der Welt, ist dabey zu desselben klaren Anzeige noch keine, so viel man weis, bis diese Stunde gerichtlich erschienen. Wobey auch in dem Landfrieden nicht befohlen, die Kriegsgewalt so lang zu lassen, bis erst Exceptiones vernommen und allenfalls verworfen worden. Vielmehr soll gar keine Ausnahme statt finden, und gleich jedermann den Beschädigten helfen, retten und behalten n), welches alles Erwarten derer Exceptionen bey thätlicher Handlung ausschließet. Da zumal, wann der Landfried-

m) Diejenigen betrügen sich, welche glauben, daß der *Rescripts-Proceß* gleichsam nur da sey, um mit denen Imperratis Complimenten zu machen. Er richtet sich nach denen Umständen, und ein Rescript ist oft schärfer als ein Mandat.

n) **Handhab. des Landfr.** 1522. tit. 8.

friedbruch offenbar, kundlich und unlaugbar wäre, nur mit Execution ohne einig weitere Erklärung gehandelt werden soll o). Wie würde also der Reichshofrath, nach denen Reichsgesetzen nur haben verantworten können, wann er inmittelst die auf das höchste getriebene Empörung fortgehen lassen, und auf Sr. Majestät von Preussen Exceptiones gewartet hätte? Dem Beleidigten Theil würde daraus eine billige Beschwerde entstanden seyn, und dem Reichshofrath wäre nicht zuzumuthen, sich durch Hintansetzung derer klaren Reichsgesetze, einer Partheylichkeit schuldig zu machen, oder eine höchsten Reichsgerichten unanständige Furcht zu bezeigen. Seine Majestät von Preußen wollten der Kaiserin-Königin Majestät aus einem puren Verdacht gar zuletzt in die Acht erkläret wissen, (§. XV. XVI.) und finden doch bey Dero wirklichen, und auf das höchste getriebenen Thathandlungen hart, wann man gegen Sie mit geschärften Verordnungen zu Werk gehen müssen. Dieses dörfte sich wohl mit der gleichgeltenden Gerechtigkeitsübung nicht reimen lassen.

§. LIII. Vornämlich soll (5) der Reichshofrath darinnen auch angestoßen haben, daß er den Anfang ab Executione gemacht, Excitatoria und Avocatoria erkennet, die nicht anderst als post Deliberationem auf dem Reichstag, gegen offenbar erklärte Reichsfeinde statt hätten. Der Reichshofrath hat bisher mit Sr. Königl. Majestät von Preußen, als Churfürsten von Brandenburg zu thun. Seine Qualität als König gehet den Reichshofrath nicht an. Dieser ware schuldig, bey so klar declarirter Renitenz executive vorzugehen, und die Excitatoria an die Stände, samt denen Avocatoriis,

o) Landfr. 1495. §. 12. Tom. II. Recess. pag. 13. Reichsabschied 1564. §. 31.

toriis, zu Handhabung des Landfriedens zu erlassen p). Dem höchsten Reichsgericht selbsten stunde keine Wahl dabey bevor. Die klare Gesetze ergeben, daß die höchste Reichsgerichte bey dergleichen Fällen vor sich verfahren können, und weil sie schon auf die Gesetze angewiesen sind, keine Anfrage bey dem Reichstag, (der ohnehin vor alten Zeiten nicht immer beysammen ware, sondern die Berufung viele Monate brauchete,) erfordert werde. Wann aber die Gewalt zu groß ist, sollen zwar die

p) Reichsabsch. 1519. §. 12. verbis. **Eine gemeine Abforderung thun bey Pön der Acht, auch zum forderlichsten ausgehen lassen.** Dergleichen die Andere anstossende gelegene Reichsstände aus alsbald bey berührter Pön der Acht, zu Handhabung alles wie obsteht erfordern, und ermahnen, dem oder denjenigen, so also überzogen und vergewaltigt werden wollen, mit stattlicher Hülff zuzuziehen und Rettung zu thun. Cammerger. Ordn. 1500. Art. II. tit. 8. §. 1. Und ob sich zutrüg, daß jemand diesem unsern Landfrieden zuwider, den andern mit Heerskraft, oder sonsten gewaltiglich überziehen würde, soll alsdann unser Kaiserlich Cammergericht, auf Ansuchen, daß der sich Ueberzugs besorgt, und gebührlichs Rechtens erbeut, oder aber unsers Kaiserlichen Fiscals, völligen Befelch, Gewalt und Macht haben, denen so in Werbung und Rüstung stünden, bey der Pön und Straf der Acht zu gebieten, von solchem gewaltigen thätlichen Fürnehmen und Unfug abzustehn, und sich gebührlichs Rechtens begnügen zu lassen. §. 2. Auch soll neben solchen nichts desto minder, unser Cammergericht, gegen allen und jeden, deß oder derjenigen, so wie obgemeldt, in Rüstung und Vornehmen des gewaltigen Ueberzugs stünden, ein gemeine Abforderung, bey Pön der Acht auch zum förderlichsten ausgehen lassen. Dergleichen die andere anstoßende zur Handhabung erfordern. Cammerger. Ordn. 1555. P. II. tit. 9. §. 4. **wiederholet diese Worte ohne die geringste Abänderung, und auf diese ist der Reichshofrath mit gewiesen.**

die Reichsgerichte keineswegs stille stehen, sondern unverweilet fortfahren, jedoch zu weiterer Hülfe und Rettung, die Sachen sodann erst, nach erheischender Noth, an die gemeine Reichsversammlung kommen q). Auf was Art auch die Vorträge hierinn bey dem Reichstag zu handeln, zeigen diejenige Fälle, worinnen des gerichtlichen Vorgangs uneinstellig, wegen weiterer Hülfe die Unterredung geschehen r). Wannenhero dann Se. Königl. Majest. von Preußen auch leichtlich ermessen werden,

q) Landfr. 1495. §. 6. P. II. Rec. Imp. p. 4. sq. verbis: Und ob die Thäter und Ueberfahrer des Friedens, Enthalt, Bevestigung oder sonst dermaß Fürschub und Gunst hätten, also daß stattlicher Hülf oder Feldzugs-Not wäre; Dasselbig soll durch die Beschedigten oder auch unsern Cammer-Richter, an Uns oder Unser Anwäld und die jährlich Versammlung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs pracht werden, daselbs den bekriegten oder beschedigten, unverzogenlich Hilf und Beystand oder Rettung gescheen soll. So aber der Handel mit Ueberzug oder sunst der massen gestalt sein würde, daß der jerlichen Versammlung aus Notturft nicht zu erpeiten. (erwarten) were; geben wir hiermit Macht unserm Cammer-Richter von Unserm wegen, Uns und die Churfürsten, Fürsten und Stende des Reichs fürderlichen angelegen Malstatt zu beschreiben, dahin Wir und sy, oder Unser und ir Anwald treffenlich kommen, oder mit Macht schicken wollen und sollen, davon wie obsteet zu rathschlagen und zu handlen. Doch mag und soll nicht destmynder unser Cammer-Richter und Cammer-Gericht allezeit auf Anruffen derer beschedigten oder bekriegeten oder auch von Amtswegen, wieder die Ueberfahrer und Fried-Precher, wie recht procediren.

r) Reichs-Absch. zu Regensp. 1566. §. 6. 7. 8. verbis: Nachdem dann wir rechtmäßige Executions-Mandata ergehen, und offentlich ins Reich publiciren lassen, was darauf gebührender Execution halben nunmehro weiter anzustellen sein solt, uns ihr rathlich bedencken mit dem ersten mittheilen wollen.

werden, aus was Ursachen der Reichshofrath die Hülfe befehlen, und doch gesagt werden können, daß bey dem Reichstag über die Hülfe beschlossen werden solle, weil eine Hülfe von der andern ganz nicht abhanget, sondern der Reichshofrath gleichwohl fortfahren müssen. Von denenjenigen aber, so sich um keine Reichsgesetze und Gerichte jemalen bekümmert, wäre wohl nichts anderes, als geflissentliche Verdrehungen derer Gesetze zu erwarten.

§. LIV. Es wird aber Preußischer Seits (6) das Reichshofrathsverfahren um so billiger angegeben, weil Reichshofrath in Reichskriegssachen keine Jurisdiction habe, und doch Se. Preußische Majestät zum Reichsfeind machen wollen. Der Verfasser dieses jetzigen Aufsatzes hat sich zwar alle Mühe gegeben, dasjenige, was von dem Reichshofrath ausgegangen, zur Hand zu bringen und zu durchgehen, darinnen aber das gerade Gegentheil von der Anschuldigung gefunden. Allergestalten dieses hohe Collegium gewiß an nichts weniger als dahin gedacht, in Reichskriegssachen, so auswärtige betreffen, sich eine Gerichtbarkeit beyzulegen, oder Seine Majestät von Preußen als Reichsfeind zu erklären, wohl wissend, daß solches Kaiserl. Majestät und das Reich allein angehe. Ganz im Gegentheil hat dasselbe nur die innere Ruhe, nach dem Landfrieden und Cammergerichtsordnung, auch sonstigen Reichsconstitutionen, gegen Se. Preußische Majestät als Churfürsten zu Brandenburg, dem gesetzlichen Auftrag nach, handhaben wollen. Es spricht daher hocherwehntes Collegium von nichts als Empörung, Landfriedbruch, und vindicta Legum Imperii gegen einen Reichsstand, wie dann auch daher Seine Majestät niemalen ein Reichsfeind genennet worden, sondern gegen Sie

als einen kundbaren Uebertreter derer Reichsgesetze, Verordnungen ergehen. Ein dem Reich nicht angehöriger aber kann über die Reichsgesetze nicht angesprochen werden, weil er gegen das Reich keine Unterwürfigkeit hat. Seine Majestät von Preussen aber erkennen letzteres selbsten, und müssen es erkennen (§. XXIII. XXIV.) Jedoch es mag seyn, daß man sich in Berlin unterweilen so weit vergessen, daß man die Elbe, Saale, Spree, Oder und Nur, der Gedenkensart nach in Preussen versetzet, auch sich in denen Landen, welche bey besagten Flüssen liegen, eben so glücklich Souverain zu machen geglaubt, als solches von Friderico Wilhelmo dem Großen, durch dessen Behendigkeit, mit Preußen, gegen das Königreich Pohlen geschehen ist s). Die jetzige Begebniß aber wird endlich belehren, daß ein Churhaus, so derer Kayser und des Reichs Gnade alles zu verdanken hat t), auch desselben Befehle und Gesetze erkennen müsse, und die natürliche Lage derer Landen, samt der alten, durch den Crontractat mit Kaysers Leopoldi Majest. noch bestärkten u) Verbindlichkeit gegen

s) *Pufendorff* de rebus gestis Friderici Wilhelmi Magni libro VI. §. 69. 70. 75. Memoires de Brandenb. Tom. I. pag. 97.

t) Wann es begehrt würde, könnte man zeigen, wie der ansehnliche Umfang aller Chur-Brandenburgischen Lande, nach und nach aus lauter Kaiserlicher und des Reichs Gnade zusammen gekommen. Obwohlen e. g. die Reichs-Grafschaft Ruppin, und andere Stücke darunter stecken, über welche wohl kein Titul, als der von dem Brandenburgischen Völkerrecht aufzuweisen wäre.

u) Monatlicher Staatsspiegel Mart. 1701. p. 57. ubi: (4) daß Hochgedachter König wegen seiner Prätension an Mansfeld, dem Kaiserl Ausspruch sich unterwerfen wolle. (5) Daß derselbe im Reich und Chur- und Fürstlichen Collegiis keinen andern Rang im sitzen und votiren, als er darinn vorhin gehabt, prätendiren solle.

gegen das Reich, durch keine Gewalt eines Reichsstandes geändert werden können. Da man es zu Berlin in der Weltweisheit so weit gebracht, muß man auch die Personam Moralem eines souverainen Herrn, der keinen Gesetzen unterworfen, von der Qualität eines die Reichsrechte und Gerichtszwang zu beobachten schuldigen Reichsstands, besser in der Ausübung unterscheiden.

§. LV. So bald Seine Preußische Majestät, wie Höchstdieselbe die Sache darnach anstellen, als Reichsstand, etwa nach abgeführtem fiscalischen Proceß in die Reichsacht, oder vor einen Reichsfeind als auswärtiger König erkläret werden sollen, weis der Reichshofrath im erstern Fall seine Obliegenheit, daß er nur den Proceß zu instruiren habe, hernachmahls aber die Achtserklärung zu thun, nach weiterer Einsicht des Processes, an Kayserl. Majestät und dem Reich liege x). Der letztere Fall aber gehet den Reichshofrath gar nichts an, sondern er gehöret vor sämmtliche Reichsstände, vermöge derer Gesetze y). Und wann alsdann Avocatoria und Excitatoria annoch nöthig, wird der Reichscomitialschluß voraus gehen müssen wie man es in andern Fällen dem Reichsherkommen gemäß, auch dergestalt gehalten z). Immittelst bleiben die ergangene Lands- Friedens- und Cammergerichtsconstitutionsmäßige Mandata, Avocatoria, Auxiliatoria und Excitatoria bestehen welche das Reich selbsten als gesetzmäßig zuletzt erkennet hat. Wann auch das übrige geschehen soll, und denen Preußischen Schriftverfassern an einem Reichscomitialschluß gegen Se. Preuß. Majest. so vieles gelegen ist, wird es noch frühe genug kommen, vornemlich da von Sr. Maj. auf

x) *Capitul. Nov.* Art. XX. §. 2. 3.
y) *Instrum. Pac.* Art. VIII. §. 3. *Cap.* Art. IV. §. 1. 2. 3.
z) Reichsabsch. P. I. p. 274. P. IV. p. 102. 407.

auf dem Reichstag selbsten alles, um es so weit zu treiben, eingerichtet wird.

§. LVI. Bey so bewandten Umständen wird sich nun wohl (7) nicht sagen lassen, daß alles bisher von dem Kayserl. Reichshofrath geschehene null und nichtig seye, niemand in dem Reich zu pariren brauche, und das grösseste Gravamen commune Statuum daraus entstehe. Da zumal das ganze Reich gefunden, daß der Reichshofrath keine Nullität gemacht, oder ein Gravamen commune Statuum veranlasset habe. (§. III.) Se. Königl. Maj. in Preußen wissen dieses, und brauchet es demnach keiner weiteren Ausführung. Wenn etwas gegen die Reichsgesetze oder Capitulation ergangen wäre, würden die Churbrandenburgischen Concipisten mehreres Gehör, mit denen so hoch angegebenen Nullitäten gefunden haben, und das höchste Reichsgerichte selbsten hatte, wie bisher gezeiget ist, die Capitulation a) wohl vor Augen. Daher kein Tritt geschehen, als der in denen offenbaren Gesetzen seinen Grund fände, mithin auch die von Churbrandenburgischer Seite begehrte Satisfaction lange hinterstellig bleiben dörfte. Der Reichshofrath möchte vielleicht mit mehrerem Bestand, wegen derer Anschuldigungen, die in der äussersten Nichtigkeit befangen sind, eine Genugthuung verlangen. Wann Weiland Sr. Majest. Carl des VII. hierbey mit angezogener Reichshofrath b) von der damaligen Königin von Ungarn und Böheim, itziger Kayserin Majestät, erkennet gewesen, oder erkennet werden können, auch allerhöchst besagter Kayserin Majest. in dem Reich der angreifende Theil gewesen, welches Sie gewiß nicht waren, würden die Preußische Concipienten, mit ihrer Gleichstellung zwischen dem damah-

a) Art. XVI. §. 9. 11.

b) Siehe das Preußische Bedenken §. X. p. 6.

mähligen und itzigen Fall, einige Aufmerksamkeit verdienen. Da aber ganz und himmelhoch unterschiedene Umstände obwalteten, hätte damals, wenn man es mit einem Reichshofrathsverfahren gewagt, und dabey die Processus auf den Landfrieden erkennet, diejenige Nullität gemacht werden können, von welcher Churbrandenburg itzo zur Unzeit redet.

§. LVII. Es scheinet aber (8) daß man endlich zu dem so verhaßten Reichshofrathscollegio wieder ein Vertrauen bekommen wolle, da geglaubet wird, auf die in dem Memoire raisonné angefürten Gründe, solle dasselbe selbsten seine Verfügungen wiederum aufheben c). So viel man weis, ist bey diesem höchsten Reichsgericht nicht Herkommens, oder dasselbe darzu angewiesen, daß es die zu Regenspurg bey dem brandenburgischen Herrn Gesandten käuflich zu habende Schutzschriften aufkaufen, und darüber referiren lasse. Was von Churbrandenburg gerichtlich einkommen könnte, muß der Obliegenheit nach gerichtlich resolviret werden. Die vorgeschlagene Cassation ex officio aber, ohne ein Judicial Exhibitum ist ganz neu, und möchte fast in ihrer Art, mit dem bey dem Reichshofrath von dem ehemaligen Churbrandenburgischen Residenten Herrn von Dieß erregten Zweifel wegen der Legitimation, einen Zusammenhang haben. Gleichwie hier der Reichshofrath mit Legitimationibus extrajudicialibus zu Hofgeschäften der Ordnung zuwider d), vor sich und die Partheyen in judicialibus zufrieden seyn sollte; also verlanget man itzo gar von ihm, daß er

 noch

c) **Vorstell.** §. VIII. p. 40.

d) **Reichshofraths-Ordn.** tit. VII. §. 9. verbis. **Da auch ein Churfürst, Fürst oder Stand des Reichs, Ihren eigenen Advocaten, Procuratoren, oder Agenten gebräuchen wolte, das solle auch zugelassen seyn, jedoch daß auf solchen Fall selbiger sich auch zu dieser Ordnung qualificire.**

noch weiter gehen, und zu Regenspurg Commissarios bestellen müssen, um die Preußische Exhibenda zu bekommen, ohne einmal zu wissen, ob dieselbe zu seiner Wissenschaft gedrucket wären. Gewiß möchte daraus die seltsamste Gerichtsform herauskommen, welche schwerlich so gut, als das bisherige Reichshofrathsverfahren von einer Nullität zu retten seyn würde. Doch es ist nicht nöthig, sich dabey ferner aufzuhalten. Und wann keine andere Exceptiones vorzufinden, wird auch um derselben willen das Reichshofrathserkenntniß ungeirret bleiben.

§. LVIII. Solchergestalt aber möchte nichts mehr übrig seyn dann in der

vierten Abtheilung

die alte Mängel zu betrachten, welche dem Reichshofrath zur Last geleget werden e). Diese sind nun fast nicht der Mühe werth, daß man darauf antworte, und zum Theil ist dasselbe oben (§. XIX-XXII.) bereits geschehen. Doch will man das übrige kürzlich durchgehen. Und (1) daß **die Reichshofräthe nicht immer diejenige Geschicklichkeit und guten Willen hätten, welche die Reichshofrathsordnung erfordere**, ist so geschwind bejahet, als man es Preußischer Seits verneinet. Ja wofern die Stände allenfalls, oder Churbrandenburg selbsten präsentiren könnten, wie solches nicht ist, würden die nämliche Klagen überbleiben, wenn man keine Specialia anführen dörfte. Sind ja doch ehedem verschiedene Churbrandenburgische Præsentati gewesen, mit welchen man bey dem Cammergericht keine Zufriedenheit bezeiget, oder selbige gar wieder nach Haus gehen lassen f). 2) **Daß man die Evangelischen**

e) Vorstell. §. VII. p. 38. nota, in welcher man sie insgesamt aufgehäufet hat.

f) Hierbey könnte man Chur-Brandenburg an die Exempel der verworfenen Præsentatorum von Lyncker und von Huth, auch etlicher anderen erinnern.

gelischen Reichshofräthe in vielen Sachen nicht einmal frage, und die dem Kaiserlichen Hof unangenehme Acten keinesweges anrühre; ist notorischer Weise falsch, und können diejenigen, so die Reichshofrathspraxin kennen, Se. Majestät von Preussen auch selbsten, als Sie und Dero Herr Vater mit dem Kaiser am besten gestanden, (§. XXI.) deßfalls ein anderes bezeigen. Ratione numeri & paritatis aber ist oben (§. XVIII.) bereits geantwortet: (3) daß derjenige gemeiniglich in diesem Gericht verliere, der dem Interesse des Kaiserlichen Hofes zuwider seye. Auch diesem widerspricht Praxis Notoria. Und wann Stände wie Churbrandenburg handeln (so gar die Legitimationem judicialem (§. LVII.) verweigert,) können sie endlich freylich keinen Ausgang derer Sachen erhalten, denen übrigen aber gedeyhet gleiche Gerechtigkeit an. Der Reichshofrath weis dabey gemeiniglich kein Wort von dem Hof-Interesse. Und die mehreste seit neuern Zeiten gekommene Beschwerden an den Reichstag sind so beschaffen gewesen, daß man den Ungrund ohne weitere Frage eingesehen. Und Churbrandenburg dörfte Sich zugleich erinnern, was vor eine strenge Gerechtigkeit in der Zwingenbergischen Sache, gegen ein so nahe gesiptes Haus, als Churpfalz war, in den Jahren 1728. seq. g). Ohngeachtet der Imposition fast aller Catholischen Stände, dem protestirenden Impetranten Göhler von Ravensburg zu gut, wie auch von Zeit zu Zeit bey vielen andern, in gleichen Fällen, sonderlich 1750 bey Gemmingen contra Churmaynz, Bönningheim betreffend, ausgeübet worden.

§. LIX. Daß Kaiserl. Majestät (4) die Reichshofräthe von der Justiz abhalte, auch mit Gesand-

g) *Moseri* Reichshofraths Conclusorum Index, voce Horneck modo Göhler contra Churpfalz, Zwingenberg betr. *Fabri* Staats-Canzley passim.

sandtschaften und Commissionen beschäftige; ist wohl unter allen zu machen möglichen, der elendeste Vorwurf. Daß der Kaiser die Reichshofräthe unterweilen in Gesandschaften und anderen Geschäften brauchet, ist der Ordnung gemäß h). Wann aber auch einer verschicket wird, ist dessen Stelle beständig besetzt, und fehlet es niemalen an der behörigen Zahl. Auswärtige Commissionen zur Untersuchung werden seit dieser ganzen Kaiserl. Regierung keinem würklichen Reichshofrath, der sich bey dem Kaiserl. Hof anwesend befindet, aufgetragen. Und Hofcommissiones, von denen hernachmal in dem Gericht referirt wird, sind bey Zeugenverhören, Recognitionibus, zur Güte und sonsten unumgänglich nothwendig. So wird aber jederzeit die alte Leyer einiger übelgesinnten ohne Bedacht wieder nachgeschrieben. (5) **Der Einwand, als ob der Reichshofrath** in Casibus Mandatorum S. C. **wider die Reichshofrathsordnung** Tit. II. §. 4. Und Tit. VI. §. 1. 2. **anstosse**; ist so undeutlich, daß denselben kein Mensch verstehen kann. Ja wann alle, so von Mandatis reden, der Materie so gut als die Churbrandenburgische Concipisten kundig sind, wissen sie nicht einmal, was ein Mandat vor ein Ding sey. (§. XLVIII. XLIX.) Und dergleichen sich um die Reichsgerichtspraxin wenig bekümmernde Leute wollen gleichwohl von Defectibus Mandatorum reden. Hingegen versichert man, daß nirgendswo in der Welt die Mandata mit mehrer Vorsicht ertheilet und erwogen werden können, als solches in dem Reichshofrath bräuchlich ist. Es geschiehet eine ganz ordentliche Relation über die Decernendos Processus Mandati in pleno, wo gewiß nichts vergessen bleibet. Daß aber viele, so Mandata auf den Hals

h) tit. 1. §. 3. verbis: Damit sie nicht allein in unserm Kaiserl. Reichshofrath, sondern auch auf Reichstägen, und in andern zutragenden Gelegenheiten mit Ruhm und Nutzen mögen gebraucht werden.

Hals bekommen, e. g. nicht gern bezahlen, oder den kurzen Mandatsproceß lieber in einen Ordinarium verwandelt sehen möchten, dieses kann gar wohl seyn; und sind darunter manchesmal grosse Fürsten, deren Räthe eben, wie die Preußische Sachwalter denken, die bey dem Landfriedensbruch den Processum Ordinarium oder amicabilem Compositionem (§. V. & XLVIII.) das allergemässeste zu seyn behaupten wollen. Wofern der Reichshofrath allen dergleichen, andere zu bedrängen, oder sie in Armuth schmachten zu lassen, suchenden Ständen, es recht machen wollte, würde man wenig von Mandatis oder Rescriptis, desto mehr aber, statt derer ungegründeten, von gegründeten Klagen hören.

§. LX. Was (6) folget, daß der Reichshofrath in Sachen, wo in casibus Interpretationis Legum Imperii & Paritatis religionis remissio causarum ad Comitia statt habe, sich der Cognition anmasse, ist wohl eine schlechte Beschuldigung, weil der Casus Instrumenti Pacis Art. V. §. 56 und der Ordnung Tit. V. §. 26. vielleicht in denen ersten hundert Jahren nicht entstanden. Die Billigkeit derer Herren Räthe des hohen Reichshofrathscollegii, samt deren preiswürdigen Gedenkensart, beuget bey einer sowohl, als der andern Religion, der Entstehung dergleichen Casus vor. Und über den Verstand der Reichsgesetze kann der Zweifel wenigstens nicht leicht kommen; weil die von Parthenen gemachte Auslegungen, in der That selbsten selten wahre Bedenklichkeiten sind, worüber eine authentische Interpretation zu verlangen wäre. Alle unächte Bezweiflungen aber würden sechs Reichstägen volle Arbeit geben. (7) **Soll dieses Gericht die Protestirenden auf alle Weise verfolgen.** Es ist dieses wahr, wenn sie etwa, wie Ihro Churfürstl. Durchl. von Brandenburg, die gemeine Ruhe stöhren, alsdann aber geschiehet es auch denen

Catho-

Catholischen. Und das übrige hat oben (§. XX.) seine Abfertigung erhalten. (8) **Will man die Welt überreden, als ob der Reichshofrath das** Votum ad Imperatorem **zuweilen nicht zurück erwarte, oder der Reichshofrath wohl eine Sentenz liegen lasse, allenfalls niemal publicire, und jeweilen etwas ändere, wann gleich** res judicata **vorhanden sey.** Aus welchem alten Tröster aber dieses hergeholet worden, ist wohl unbegreiflich. Wann das Votum bey dem Kaiser lieget, unterwindet sich der Reichshofrath niemalen in der Sache zu erkennen, sondern bey neu einkommenden Vorstellungen folget allemal ein annectatur & hoc priori Voto: Wofern aber das Votum zwar decretirt, aber noch nicht hinauf ist, ein Inferatur & hoc Voto ad S. C. M. decreto, wie alle wissen, so den Reichshofrath und dessen Proceß von weitem kennen. Sentenzen, so ohne Publication liegen geblieben, sind ganz unbekannt, die Partheyen müßten dann etwa selbsten die Rechtshändel nicht mehr getrieben haben. Sachen hingegen ändern, wo bereits res judicata vorhanden, wäre eine allerdings neue Art, und der ganze Vorwurf ist unverständlich, weil man sich nicht einbilden kann, was hier res judicata heisse, und ob man etwa gar Conclusa darunter verstehe, die billiger Weise per Remedia, oder auch Restitutiones in integrum brevi manu, weil dem Reichshofrath von unbekannten Dingen keine Allwissenheit beywohnet, rescindirt werden. In letzterem Fall weis jedermann die Beantwortung selbsten, und auch sonsten hält mancher etwas pro re judicata, das wohl kein Mensch vor eine dergleichen ansähe. (9) **Daß der Kaiser mit diesem Gericht in zu genauer Verbindung stehe, dem es an Visitation und Aufsicht bisher gefehlet habe.** Der Reichshofrath machet sich billig eine Ehre daraus, mit Kaiserlicher Majestät nach denen Reichsgesetzen in Verbindung

bindung zu stehen. Königliche Majestät von Preussen haben sothane Verbindung zuletzt selbsten mit berichtigen helfen i). Sie werden Dero eigene Handlungen nicht mißkennen. Die Interimsvisitation findet man alldorten auch k), und würde man Churbrandenburg gerne gehöret haben, wann dasselbe die §§. bey Carl des VIIten glorwürdigsten Andenkens Capitulation, von der Höchstdieselbe völlig Meister waren, ja fast dictatorisch dabey gehandelt, schicklicher an Hand geben wollen.

§. LXI. Wann demnach der Preußsche Concipent I. keine tüchtige Ursachen angeben können, warum dessen gnädigster König den Weg Rechtens vorbey gegangen, vielmehr II. den unerlaubten Weg der Selbsthülfe eingeschlagen, anbey III. an der Forma Processus, sammt denen Monitoriis, Excitatoriis & Avocatoriis, keine billige Ausstellung zu machen weis, weder auch IV. einmal die nicht hieher gehörige, dem Hyppolito à Lapide und Henniges abgeborgte alte angebliche Reichshofraths Fehler wahr zu machen weis, so wird daraus erhellen, daß des Königs von Preussen Majestät als Churfürst von Brandenburg, durch den gethanen Einfall in die Reichslande, statt des vorgeschriebenen Wegs Rechtens, **wider Kaiserl. Maj. das Reich und Dero Mitstände sich auf das strafbareste vergangen**, der Reichshofrath hingegen mit allem Recht, und wie es die allgemeine Reichsversammlung belobet, zu Rettung des bedrängten Herrn Churfürsten zu Sachsen verfahren. Se. Majestät von Preussen auch, wegen derer widerrechtlich verhengten Beschuldigungen, bey der Nachwelt ein übles Denkmaal, von Dero Gesinnung vor die Gerechtigkeit hinterlassen haben. **Dem Reichshofrath aber darf** dabey

i) *Cap. Caroli* VII. & *Noviss* Art. XV. XVI. XVII. XXIV. XXV.

k) Dict. Art. XXIV. § 6. 7.

dabey genug seyn, daß er alles sein Thun und Lassen, in dieser, wie in andern Rechtssachen, bey Gott, Kaiserlicher Majestät und dem ganzen Reich verantworten könne, Königlicher Majestät von Preussen aber, als Churfürsten zu Brandenburg, Rede und Antwort zu geben, oder sich nach Belieben ausschelten zu lassen, in keinem Reichsgesetze angewiesen worden.

Beylagen.

Lit. A.

Königl. Preußisches Rescript an die Stadt Ulm, d. d. 24. Augusti 1755.

Von GOttes Gnaden Friedrich König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des heil. Römisch. Reichs, Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Unsern günstigen Gruß zuvor, Ehrenveste, und Wohlweise, Liebe besondere. Wir haben bishero noch immer vermuthet, Ihr würdet auf Unsere an Euch erlaßene verschiedene Vorschriften, betreffend den wieder den Lieutenant Unsers Kleistischen Regiments von Heyden und dessen mit arretirten commandirten Soldaten, Bock, angestellten Inquisitionsproceß einige Attention gemacht haben, zumalen Wir Euch die zuverläßige Versicherung gegeben, daß bey der verlangten Extradirung dieser beyden Arrestanten Unsere Absicht gar nicht seye, sie dadurch von der verdienten Strafe zu befreyen, sondern vielmehr über dieselbe als in Unsern Kriegsdiensten stehenden Officier und Soldaten, nach aller Rigueur derer Gesetze sprechen und erkennen zu lassen (a). Es befremdet Uns aber nicht wenig

a) Es mag vielleicht, wann jemand sich seiner nach deren Gesetzen gebührenden Jurisdiction dergestalt begeben wollen,

wenig, daß Ihr weder auf diese von uns höchst selbst Euch declarirte Intention, noch auf alles dasjenige, was Unser dortiger Residentder Kriegsrath von Müller dieses Lieutenants wegen, auf Unsern Allerhöchsten Befehl, Euch bißher hat vorstellen müssen, die geringste Reflection gemachet, vielmehr haben wir mit der grösten Empfindlichkeit erfahren müssen, daß Ihr wider den Lieutenant auf die aller illegaleste und paßionirlichste Arth b) procediret, Euch nicht scheuet denselben auf eine dem Character eines in Unsern Kriegsdiensten stehenden Officiers schimpfliche Weise mit ganz geringen Leuten zu confrontiren c), und obgleich Unser obbenanter Resident der von Müller in einer Euch dagegen gethaner weitläuftigen Vorstellung vom 15ten huzus alles angeführet hat, was Euch nur eines bessern hätte besinnend machen können, Ihr dem unerachtet Euch daran gar nicht gekehret habet, sondern in dem Train zu bleiben Willens zu seyn scheinet, gegen diesen Unsern Officier Euren bißher mit allerley unerheblichen Ausflüchten und Deckmänteln zu verbergen gesuchte Animosität d), bis auf das Aeusserste auszuführen, da Euch doch aus denen bißher verhandelten Acten nicht unbekannt seyn kann, daß darinnen ein vieles zur Defension des von Heyden vorkommt und beygebracht ist, so daß die meiste

wollen, die Auslieferung öfters geschehen seyn, ist aber doch dabey Schade, daß in dem Chur-Brandenburgischen selbsten kein Mensch von einer Bestrafung jemalen nur ein Exempel gehöret, noch weniger aber gesehen. Des von Heyden Proceß selbsten, dürfte auch wohl in jener Welt erst inquirendo geführet werden, nachdem er aus dem Arrest entkommen ist.

b) Dieses wäre diejenige, welche die Gesetze gegen einen Inquisiten vorschreiben.

c) Solches ist aber nirgendswo in Criminibus verboten.

d) Animosität heisset hier nach des Reichshofraths Befehl und denen Gesetzen verfahren.

ste Umstände ganz anders befunden worden (e). Wann Wir aber gar nicht gemeynet sind dergleichen wider Uns und den Uns schuldigen Egard anlaufendes Betragen länger mit derjenigen Gelassenheit zuzusehen, mit welcher wir bißhero noch immer in Gnaden erwartet haben, Ihr würdet doch einmal in Euch gehen, und Euch eines beßern besinnen; So können Wir nicht Anstand nehmen, Euch nunmehro ein vor allemal zu declariren, daß Wir nimmermehr zugeben werden daß der Lieutenant von Heyden auf die von Euch so unüberleget unternommene Arth von Proceß länger gemißhandelt werde, noch dergleichen schimpflichen harten und unverantwortlichen Begegnungen ferner ausgesetzet bleiben, vielmehr bestehen Wir darauf, und werden davon nicht abgehen, daß derselbe nebst dem Musquetier Bock zu Unserer Bestrafung ohne fernern Anstand ausgeliefert werde, indem es Euch gar nicht gebühret (f) über dieselben eine Cognition Euch anzumassen, weilen der von Heyden auf der Werbung (g) die Uns wie einer jeden Reichsstadt, also auch in der Eurigen zustehet (h) delinquiret hat

e) Zu Berlin ware also schon richtig, daß ihm, dem von Heyden, wegen eines Menschenraubs auf der Landstrasse, und mit verknüpften fast vorsezlichen Todschlags, nichts geschehen sollte. Ware aber so starke Defension da, konnte man in loco delicti selbe führen.

f) Der Reichshofrath hatte ein anderes aus den Reichsgesetzen gefunden und der Stadt befohlen.

g) Die Absendung auf Werbung, giebt doch wohl den Werbern der Stände keine Jura Legatorum.

h) Man weis nicht eigentlich, aus welchem Reichsgesetz oder Privilegio, Pacto, Contractu, Observantia, Seine Majestät diese vor die Reichsstädte sehr betrübte servitutem Juris Publici erhalten haben. Engelbrechts Tractat hat kein Wort davon.

hat, und also auch ein dergleichen Werbdelictum von Niemand anders als von Uns beahndet und bestrafet werden kann (i), bevorab da es aller Welt klar in die Augen leuchtet, daß Eure Absicht bey dieser Affaire nicht sey, eine prompte unpartheyische und unpaßionirte Justiz zu administriren, sondern vielmehr an diesem Unserm Officier eine Animosität auszuüben, die mit dem ungerechtesten und unfreundlichsten Verfahren allenthalben nunmehro schon so lange Zeit begleitet worden ist (k). Wir sind davon so vollkommen überzeuget, daß es Uns leicht seyn würde, Euch zu Eurer Beschämung alles deutlich und weitläuftig unter die Augen zu stellen; Wir wollen aber noch aus besonderer Gnade Euch Zeit lassen, in Euch zu gehen, damit Ihr die bisherige Aeußerungen Eures so wenigen Egards vor Uns durch ein willfähriges und beßer überlegtes Betragen wieder redreßiren und Uns den Lieutenant von Heyden nebst dem Musquetier Bock, der bereits vorhin an Euch gethanen Gesinnung zu Folge zu Unserer selbst Eigenen Bestrafung ausliefern möget (l), damit Wir bey Fortsetzung derer bißherigen von Euch unternommenen unverantwortlichen Proceduren wieder dieselbe, gegen Unsern Willen nicht genöthiget werden mögen, Euch durch fühlbaren und unangenehmen Beahndung empfinden zu lassen, daß wegen des Uns und denen Unsrigen schuldigen Egards, Uns niemand

i) Wann Se. Maj. auch das Recht zu werben in allen Reichsstädten hätten, wäre wohl damit der Satz noch nicht richtig.

k) Bekanntlich ware es der Stadt befohlen, und mehr als zu gelind.

l) Von der Bestrafung ist seither an die Stadt Ulm nichts berichtet worden.

niemand so ungescheuet hin beleidigen dürfe (m). Wir sehen Uns hierüber Eurer baldigsten und positiven Erklärung, und wollen hoffen, es werde selbige so ausfallen, daß Wir dadurch veranlasset werden können, Euch und Eurer guten Stadt noch fernerhin mit Königlicher Huld und Gnade zugethan zu verbleiben. Gegeben Berlin den 24. August 1755.

(L. S.)

Inscriptio.

Denen Ehrenvesten und Wohlweisen, Unsern lieben Burgermeistern und Rath der Kayserlichen Freyen Reichsstadt Ulm.

Lit. B.

Extract Marggräflich-Brandenburg-Culmbachischen Handschreibens an K. M. de pr. 30. Sep. 1754. um in Sachen, von Künsperg zu Wernstein contra Brandenburg-Bayreuth Mandati puncto turbat. in der Ausschuß-renovation, des Reichshofraths Verfahren zu caßiren oder wenigstens zu hemmen.

Conclusio:

Und da obangeführter maßen die Reichshofräthliche Jurisdiction in dieser Criminalsache keineswegs fundirt ist, die Ritterschaftliche Privilegia und bekannte Justizwidrige Decreta in præjudicium derer contradicirenden Reichsstände vollkommen ungültig sind, und die oben sub. N. 4. angezogene, die Abolition sowohl, als die eingewendeten Exceptiones Fori anmaßlich verwerfende Paritoria besonders mit folgenden ohnheylbaren starken und evidenten Nullitäten verknüpft ist, indem selbige

a) erga

m) Die Stadt Ulm ist allerdings darüber in solchen Schrecken gekommen, daß sie lieber die Gefangene entlaufen lassen. Und gewiß war alles vor die arme Stadt zu fürchten, da Se. Majestät von Preussen diejenige, welche sie nicht einmal ungescheuter beleidigen, welches sich wohl niemand unterstanden, auch so gar in aller Freundschaft, öfters, wie es mit Sachsen auch geschieht, zu Grund richten.

a) erga non Citatum &
b) legitime non Auditum.
c) absque Prævia litis contestatione,
d) contra omnem processus ordinem und
e) per prætensam rejectionem beneficii primæ Instantiæ sive Austregarum, contra Jus in thesi,

gefället worden; So gelanget hiermit an Euer Kaiserl. Majestät mein allerunterthänigstes rechtliches Bitten, allerhöchstdieselben geruhen, entweder die an sich null und nichtige vermeyntliche Paritoriam vom 21. May nuperi zu caßiren und aufzuheben, benebens Allerhöchstderoselben Reichshofraths-collegio alle fernere *incompetente Cognition in hac Causa* gänzlich zu untersagen, und meinen Vasallen, Ministerialen auch Landsaßen, den von Künsperg, daß selbiger, wohin Urtheil und Recht bey meinem Hofgericht ausfallen werde, in Ruhe abwarten, auch aller unpartheyischen Justizadministration und legalen Verfahrens sich gewärtigen solle, anzuweisen, oder aber die noch hinterstellige weitere Vernehmung und Vergleichung zwischen Euer Kaiserl. Majestät und dem comitialiter versammleten Reich, über den Protocollmäßigen Sinn und Verstand des in causa equestri unterm 23. Jul. 1753. erstatteten Reichsgutachtens, und deßen nicht pure sondern mit so vielen wichtigen Modificationen, Limitationen und Zusätzen erfolgte Allerhöchste Kaiserliche Ratification mittelst Ausfertigung eines höchst venerirlichen Commißionsdecreti zu veranlassen, somit mir und andern gravirten Reichsmitständen Gelegenheit zu geben, die bey Berichtigung erst besagten Reichsgutachtens am 23. Jul. 1753. vorgegangene Instructionswidrige befremdliche Ermächtigungen und Irregularitäten, nebst denen von der Ritterschaft, ihren Fautoribus und Sachwaltern zu Frustrirung des aus patriotischen Ab-

sichten gesuchten Normativi, sowohl in Regenspurg als anderer Orten mit ganz ausserordentlicher Verschwendung angewendeter unerlaubter Mittel, Euer Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reich vor Augen zu legen ꝛc. Bayreuth den 16. Jul. 1754.

Friedrich. M. z. Br.

Lit. C.

Reichs-Hofraths Conclusum Martis 3tia Augusti 1756. von Künsperg zu Wernstein contra Brandenburg Bayreuth & Conf. Mandati & Paritoriæ puncto Turbationis in der Ausschuß-Renovation & reliquis.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo. So viel die bereits erkannte Paritoriam de dato dem 24. Maii 1754. anlanget, detur mit Verwerfung des unstatthaften Ordnungs-widrigen, dem Jhro Kaiserl. Majestät und allerhöchst Deroselben Obristrichterlichen Amt gebührenden Respect schlechter Dings zu widerlaufenden Einwendens ex officio terminus duorum Mensium ad parendum sub Comminatione realis Executionis.

2do. In reliquis fiat nunc rejectis Exceptionibus Sententia paritoria cum Termino duorum Mensium, & Extensione auf die in puncto des Kirchweyh Schutzes neuerlich vorgegangene und in denen Exhibitis de præs. den 13. Augusti 1754. und 23. Jul. a. c. enthaltene turbationes und Thathandlungen.

3tio. In puncto des vor dem Hofgericht angestellten fiscalischen Processes juxta Exhibitum de præs. den 15 Febr. 1755. & Interventionem equestrem de præs. 21. ejusdem, hingegen, Fiat Mandatum cassatorium & inhibitorium ulterius sub pœna decem marcarum auri, annexa Citatione solita & Termino duorum Mensium.

4to.

410. Ponatur die Ritterschaftliche Intervention super eodem puncto una cum Mandato procuratorio ad Acta.

Lit. D.

Königlich-Preußisches bedrohliches Schreiben an des Hrn. Herzogen zu Mecklenburg Durchleucht, worinnen Sie zugleich Dero Gewaltthaten, mit ganz unerhörten, und die Landesherrlichkeit stöhrenden, auch die Reichs-Ruhe über den Haufen werfenden Sätzen behaupten wollen. d. d. 3. Febr. 1756.

Von GOttes Gnaden Friedrich König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Obrister Herzog zu Schlesien, 2c. 2c.

Unsere Freundschaft und was Wir sonsten mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor. Durchlauchtiger Fürst, freundlich lieber Vetter. Wir haben aus Euer Durchlaucht beliebigen wieder Antwortschreiben vom 24ten. passati mit mehrerem ersehen, wie Dieselben vermeynen, als ob die Uns abgenöthigte Retorsions-Mittel so wenig nach der Reichsverfassung, als nach dem allgemeinen Natur- und Völkerrecht bestehen könnten, und dieselben dahero in einer solchen, Euer Durchlaucht und gesammten Reichs-Mit-Stände höchst angelegenen Sache Uns einige wichtige Considerationes zum Nachdenken empfehlen, auch endlich bekannt machen wollen, wie Sie gut gefunden, wegen ihrer Angelegenheit Sich an den Kaiser und das Reich zu addressiren. Euer Durchleucht mögen Wir darauf nicht bergen, wie Wir wohl gewünschet hätten, daß dieselben Ihrer Seits beliebet diejenigen Suiten in reifliche Erwägung und Nachdenken zu nehmen, welche aus dem in Dero Landen vorgenommenen gehäßigen und feindseligen Ver-

fahren, gegen die in Unsern Militairdiensten stehende Personen, und aus denen gegen die Werbungen publicirten Patenten, wegen der darin gebrauchten fast unerhörten und unnachbarlichen, geschweige mit denen unter uns Obhandenen Haußverträgen auf keine Weise zu conciliirenden Ausdrückungen und darnach verhängten Proceduren, endlich und auf die Dauer entstehen würde, so hätten Dieselben denen Uns abgedrungenen Rettungsmitteln gewiß von selbst ausweichen und Sich wohl so viel von Unserer Freundschaft und Gerechtigkeitsliebe versprechen können, daß, wie Wir Niemanden, am wenigsten ein mit Uns in genauer Verbündniß stehendes Fürstliches Hauß auf einige Weise zu kränken vermeynen, um so vielmehr vor Uns die ohngezweifelte Vermuthung streite, wie Wir **Land und Leute, worauf Wir ein eventuales Successionsrecht ohnstreitig haben**, gewiß ehender auf möglichste Arth zu soulagiren als etwas unfreundliches gegen dasselbe zu verhängen bedacht seyn würden.

In wie weit aber andern Reichsständen nach Euer Durchlaucht Anführen die zwischen Ihro und Uns entstandene privat-Differenz so höchst angelegen seyn könne, solches vermögen Wir nicht abzusehen, es wäre dann, daß Euer Durchlaucht andere Reichsstände gegen Uns aufzubringen und dadurch gegen Dero Sincerationes von Freundschaft und Nachgiebigkeit die Sache noch mehr zu aigriren suchen wollten, welches Wir dahin gestellet seyn lassen; Ob wir gleich sonsten in solchen Fällen, und wann wieder Unsern Willen, Wissen und ausdrücklichen Befehl, wegen Werbungssachen, sich anderwärts einige Irrungen herfürthun möchten, solche fordersamst zu remediren, und auf eine gütliche und satisfaisante Art abzumachen Uns jedesmal angelegen seyn

lassen

lassen, wie wohl wir auch von gesammten Unsern Herren Reichsmitständen dieses rühmlichst und mit Danknehmigkeit erwähnen müssen, daß Sie sich in dergleichen oft unvermeidlichen und Casu sich zutragenden Werbe-Irrungen auf eine weit amicablere und gewiß mehr Freundschaftlichere Arth zu betragen pflegen, als von Euer Durchlaucht mit gänzlicher Hintansetzung der obhabenden Hausverträge zeithero gegen Uns geschehen ist. Was sonsten Repressalien- und Retorsionsmittel seyn, in welchen Fällen sie statt finden, und daß solche im Römischen Reiche in gewisser Maasse nicht ganz unzuläßig sind, wie Euer Durchlaucht vorgebildet zu seyn scheinet, solches alles ist Uns eben so wenig verborgen, als daß das allgemeine Natur- und Völkerrecht solche zu Vertheidigung seiner selbst und zu Abkehrung des angethanen Gewalts und Unrechts, hinlänglich authorisire. Nur dieses bleibet Uns unbegreiflich, wie Euer Durchlaucht von denen ihrigen beygebracht seyn könne, als wann Dero Seits keine Gelegenheit und Ursache zu denen von Uns verhängten Retorsionsmitteln gegeben sey. Die in Unserm Schreiben vom 13 passati angemerkte Casus können nebst vielen anderen Exempeln, wo man mit Unsern Unterthanen besonders denen Militairpersonen und beurlaubten Soldaten von Unserer Armee in Dero Landen ohne alles Menagement und auf eine ganz unfreundliche und fast barbarische Art umgegangen, davon die deutlichste Merkmaale an den Tag legen, und es ist billig zu verwundern, daß Euer Durchlaucht solches noch in Zweifel ziehen, da Ihro jene Vorfälle nicht unbekannt, und in Dero Uns zugesandten gedruckten Patent vom 28. Novembr. 1754. dergleichen harte und unerhörte Proceduren gegen auswärtige Militairpersonen aufs deutlichste vest

 gesetzet

gesetzet und authorisirt seyn; wollten auch Euer Durchlaucht annoch dubitiren, ob gegen unsere Militairbediente darnach verfahren sey, so würden Sie bey sich ungewiß seyn müssen, ob auch Dero Landesherrliche Verordnungen von denen Ihrigen respectiret und zur Execution gebracht wären? Wenigstens haben Wir darüber von Zeit zu Zeit durch Freundvetterlichesschreiben aber ohne verhofte Remedur und Rücksicht Uns genug zu beklagen gehabt. Ob aber dergleichen Verfahren Uns nicht äusserst empfindlich fallen müssen, und wie solches mit denen von Euer Durchlaucht Selbst allegirten Haußverträgen und Bündnissen zu conciliiren sey, darüber können wir weit zuversichtlicher das ganze unpartheyische Publicum urtheilen lassen, als Sie Dero Seits vermeynen wollen, durch eine an sich ungleiche und unvollkommene Geschichtserzählung das gesammte Reich in ihr Interesse zu ziehen.

Jene an denen Unsrigen ausgeübte Violentien und Excesse, sind solche offenbare und unstreitige Beleidigungen, die Unser Resentiment nothwendig nach sich ziehen müssen, da Wir die in Unsern Militairdiensten stehende Personen denen Bedrohungen und Violentien noch weiter exponiret sehen, welche in denen obgedachten und von Euer Durchlaucht soutenirt werden wollenden Patenten enthalten sind; dann kann wohl etwas härters oder feindseligers erdacht werden, als Leute ihrer Haab und Güter, ja ihrer Kinder zu berauben, und sie deren verlustig zu erklären, bloß aus der einzigen Raison, weilen sie in Unsern Kriegsdiensten sich befinden? um sie nach deutlichem Innhalt des Patents dadurch zu zwingen, solche zu verlassen, und folglich sie zu Hintansetzung Eydes und Pflichten zu verleithen. Daß Wir nun dieses, ohne zu vergessen, was Wir Uns selbst und denen Unsrigen schul-

dig sind, mit indifferenten Augen nicht länger zusehen können, sondern solche Vertheydigungs-mittel ergreiffen müssen, welche Gewalt mit Gewalt abkehren und Uns und den Unsrigen einiger Maaßen Satisfaction verschaffen, solches haben Wir auf keine bessere Arth bewerkstelligen und dem unpartheyischen Publico darlegen können, als daß Wir Unsere Maaßregeln nach Euer Durchlaucht eigenen Vorgang und Verfahren gegen die Unsrige, in Ansehung einiger Dero Beamten eingerichtet, und dadurch nichts anders gethan haben, als worzu Wir nach dem Recht der Vertheidigung und Wiedervergeltung um so viel mehr wohl befugt gewesen, als in dem Römischen Reiche nur allein die Wiederrechtliche Repressalien, keines Weges aber diejenige, so aus rechtmäßigen und gegründeten Ursachen an Hand genommen worden, als unzuläßig anzusehen sind, wie solches die Reichsgesetze und Exempel hinlänglich bestätigen.

Die von Ew. Durchl. vor sich allegirte Haußverträge hatten billig dieselben von denen gegen die Unsrige an Hand genommenen unfreundlichen Demarchen abhalten und Ihro zu mehrerer Moderation bewegen sollen, es stimmet das feindselige Verfahren gegen Unsere Militairbediente damit gar nicht überein, am wenigsten aber ist Uns durch jene Verträge benommen, des einem jeden privato sonst erlaubten und durch die Gesetze authorisirten Vertheydigungrechtes gegen angethane Beleydigungen und Gewalt, so gut Wir können, Uns nach Gelegenheit und Umständen zu bedienen.

Wir verlangen zwar in die Ursachen nicht zu entriren, welche Ew. Durchl. bewogen in Dero Landen Obrigkeitliche Verfügungen wegen der fremden Werbungen zu machen, wann selbige aber mit so gehäßigen und feindseligen Ausdrückungen, wie die

von Ew. Durchl. erlassene Patente angefüllet sind, solches verräth mehr als zu viel, die dahinter verborgene Animositæt gegen Uns und die Unsrigen; Wie es denn Ihro nicht genug geschienen, die Werbung auf das schärfeste zu verbieten, sondern auch allen auswärtigen Militairpersonen, so gar allen Verkehr und Umgang in Dero Landen und ihnen so zu sagen darinn Luft und Wasser zu verwehren, und sie dergestalt zu beschränken, daß es nicht viel fehlete, sie sogleich für Vogelfrey zu erklähren, wenn sie auch nur bey ganz indifferenten Actionen und Gewerben, auch Zuspruch der Ihrigen die Mecklenburgische Lande berühret, welche aber von unsern Officiren und Soldaten wegen der nahen Nachbarschaft und darin habenden Güter und Verwandten nicht wohl evitiret werden können; Gegen solche auch an allen Excessen oder Werbungen ganz unschuldige Leute, wann sie nur in Unsern Militairdiensten gestanden, hat man so fort aufs herbeste verfahren, wodurch aber der von Ew. Durchl. so sehr gehäßig beschriebene Via Facti zu erst eröfnet und damit der Vorgang gemachet worden. Wir geben Ihro zu bedenken anheim, wie dergleichen unfreundliche Verordnungen und Verfahren mit denen Reichsgesetzen übereinstimmen, welche doch Ew. Durchl. fast auf allen Seiten Dero Schreiben, besonders aber in demjenigen vom 30. Dec. A. præt. so eyfrig reclamiren, und worinn Sie besonders sich auf den Landfrieden de 1548. beruffen. Nur besagtes Reichsgesetz disponirt in der Præfation §. 1. in fine ganz anders, wie benachbahrte Reichsstände sich in Ansehung ihrer beyderseitiger Unterthanen zu verhalten haben, in Verbis:

„Darzu des andern Unterthanen Geist- und Weltlich durch sein Fürstenthum, Landschaften, Grafschaften, Herrschaften, Obrigkeit und Gebieth, NB. frey sicher und ungehindert, wandern, ziehen und

wäbern

nähern lassen, und den Seinen keinesweges gestatten, dieselben an ihren Ehren und Freyheiten wider Recht und gewaltiger That anzugreifen, zu vergewaltigen, zu beleidigen oder zu beschwehren in keine Weise rc. rc. rc.

Wie ist aber dieser Reichsgesetzliche Passus mit Ew. Durchl. Patenten zu conciliiren, da keinem Officier und Soldaten über 24 Stunden in Dero Landen sich aufzuhalten gestattet; Sie aber dennoch diese kurze Zeit mit Wachen auf das genaueste bewachet, und diejenige, so etwan mit ihnen umgehen und in ihrem Gewerbe hülfliche Hand leisten, gleich mit dem Galgen bestrafet werden sollen? Es gebrauchet gewiß keines deutlichern Beweises, als daß Ew. Durchl. selbst durch oftbesagtes Patent und dessen Vollenstreckung gegen die Unsrige den Landfrieden gebrochen, und sich desjenigen vorzüglich schuldig gemacht haben, worüber Sie sich in Ansehung Unsers Verfahrens, wiewohl auf ganz ungleiche Arth, beschweren wollen.

Wann Ew. Durchl. als Jhro unbekandt anzuführen belieben, daß andere Reichsstände, wie doch in der Notorietæt beruhet, Uns in ihren Landen die freywillige Werbung gestatten, so kann Jhro doch nicht entfallen seyn, daß solche von Dero wohlseligen Herren Vorfahren an der Regierung Uns und Unsern in Gott ruhenden Herren Vorfahren nimmer verweigert, sondern freundschaftlich zugestanden worden, und hierauf haben Wir Uns auch in Unserm letztern Schreiben bezogen, zumalen, wann in jenen Zeiten in Werbungssachen Jrrungen entstanden, sind solche jedesmal in der Güte, und zu bederseitiger Satisfaction beygeleget worden, welchen Weg aber Euer Durchl. niemalen einschlagen, sondern gewiß zu Unserer Disconsolation die Sache auf die Spitze zu treiben und es lieber zu allen Extremitäten kommen zu lassen gut gefunden.

Daß sonsten wegen aller und jeden Vorfälle besondere förmliche Reichsgesetze, wie Euer Durchl. vermeynen, vorhanden seyn müsten, dieses ist so unmöglich als nöthig, da es vielmehr gewiß ist, daß der gröste Theil der Reichsverfassung auf Observanz und Herkommen beruhe, welche aber bekannter Maassen die Kraft der Gesetze haben, daß aber die Churfürsten des Reichs, und besonders, wenn sie die Creysdirectoria in gewissen Creyssen führen, Behuf der zu Aufrechthaltung, des zu des gesammten Reichs und jeden Creyses Besten gereichenden Ruhestandes und Sicherheit, nothwendig zu haltenden Kriegsmannschaften in denen Creysständischen Landen die freywillige Werbung fast niemals difficultiret worden seye, davon zeugen die Acten und Exempel aus diesem und vorigen Seculo ganz unwiedertreiblich. Wann hergegen Euer Durchlaucht seither einigen Jahren in Dero Landen gegen alle freywillige Werbung so harte und in feindseligen Terminis verfaßte Verordnungen, unter allen dasigen Creysständen allein und ohne Exempel, ergehen lassen wollen, solches hat Uns um so viel empfindlicher fallen müssen, als Wir Uns dessen von Euer Durchl. in Ansehung der mit Ihro subsistirenden genauen freundschaftlichen Verbindnissen wohl am wenigsten versehen können. Wir haben seither Antritt Unserer Regierung alle gewaltsame Werbungen bey Unserer Armee auf das schärfeste verbothen, auch alle Excesse, wann sie zu Unserer Wissenschaft gekommen und erweißlich gemacht sind, dem Befinden nach auf das schärfeste bestrafen lassen; Wäre es nun Euer Durchl. gefällig gewesen, bey etwan wider Unsern Willen vorgefallenen Excessen Sich darüber jedesmal mit Uns zu verständigen, gleich es Dero Herren Vorfahren an der Regierung gethan, so würde es gewiß zu denen gegen-

wärti-

wärtigen Mißhelligkeiten nicht gekommen, noch die Verbitterung von beyden Seiten so weit gegangen seyn.

Indessen sind es sehr harte Imputationes, welche Ew. Durchl. Unsern Militair-Bedienten beyzumessen gut finden mögen, es werden aber solche wohl nimmermehr zu erweisen seyn; Gesetzten Falls aber, daß einem oder anderm derselben einige Excesse in der That zur Last fallen könnten, so würden Wir gewiß niemalen entstehen, solche nach der grössesten Rigueur bestrafen zu lassen, ohne daß es nöthig gewesen wäre, oft besagte Patente mit so harten Ausdrücken zu versehen, und solche auf eine so feindliche Art gegen verschiedene Personen Unserer Armee stehendes Fusses und ohngehört zur Execution zu bringen. Wir vermögen dahero dasjenige, was Ew. Durchl. zu dessen Entschuldigung anzuführen belieben, bey denen hierbey concurrirenden Umständen, nicht anders als leere und gegen die That selbst augenscheinlich angehende Contestationes anzusehen, da überhaupt alle Ew. Durchl. Bediente und besonders Dero Beamten sich vielfältig darin zu signalisiren beflissen, alles was Uns nur angehörig ist, auf alle Art und Weise zu insultiren, wie davon die zu Ende des Jahres 1753 zu Zuckelrada bekannter Maassen ausgeübte Excessen gegen einen Unserer Officiers und andere Unterthanen die deutlichste Probe geben, und worüber Wir die Satisfaction, ja die hiernächst von Unserer Seite mit der grössesten Nachgiebigkeit placidirte gemeinschaftliche Untersuchung bey Ew. Durchl bishero vergeblich urgiret haben.

Ew. Durchl. werden hoffentlich hieraus überzeuget seyn, daß die gegenwärtige Irrungen aus denen Dero Seits auf eine so harte unnachbarliche und feindselige Art gegen Uns und die in Unsern Militair-Diensten stehende Personen bezeigten Verfahren lediglich originiren, wie Dieselbe dazu die erste Gelegenheit gegeben, und Uns so zu sagen abgenöthiget

thiget haben, zu scholen rechtmäßigen Repressalien zu greiffen, welche Wir zu Unserer und der Unsrigen Vertheidigung und Sicherheit dienlich gefunden; Auf welchem Fuß aber diese Mißhelligkeiten zu heben seyn dürften, darüber haben Wir Uns bereits in Unserem Schreiben vom 20 Dec. a. pr. und 13 passato hinlänglich geäussert, als worauf Wir Uns lediglich beziehen, und solchem inhäriren.

Daß endlich Euer Durchl. gut befunden Sich dieser Differentien wegen **an den Kayser und das Reich zu addreßiren**, solches **können Wir ganz wohl geschehen lassen, und werden dessen Erfolg gelassen erwarten**; wir haben auch von Regenspurg bereits die Nachricht erhalten, daß Euer Durchl. alldort ein in ganz feindseligen und drohenden Terminis eingerichtetes und fast einem Manifest ähnliches Promemoria übergeben lassen, dessen Innhalt Uns um desto empfindlicher fallen müssen, da sich daraus zu Tage leget, daß Dero Patente gegen die Werbungen einzig und allein gegen die Unsrige gerichtet, und also der von Ihro bishero gebrauchte Behelf, als wenn solche generaliter verfasset wären, hinfällig wird, indem darinn deutlich enthalten, daß Sie gegen keiner anderer Reichsstände Werbungen, sondern nur allein gegen die Unsrige jene unfreundliche und harte Arrangements zu machen bewogen worden.

Uebrigens haben Wir in eben gedachten Unsern beyden Schreiben Ewr. Durchl. bereits eröfnet und zu verstehen gegeben, auf was Art und Weise die unter Uns entstandene Irrungen gütlich beyzulegen wären n), da Wir geglaubet und noch dafür halten, daß sol-ches

n) Diese bestunden darinn, daß die Landesherrliche Patenter gegen die Werbungen wiederrufen, und dieselbe ganz ungemessen gestattet wurden, sonsten das Schreiben von dem 9 Octobr. 1754, bereits mit 10 Escadrons Husaren drohet.

ches auf eine weit convenablere Art, als welche von Euer Durchl. choisiret werden wollen, geschehen könne. Wir sind auch noch jetzo zu einer gütlichen Auskunft bereit, wenn Euer Durchl. belieben werden, Dero Seits Uns mit gleicher Willfährigkeit und einem bessern Comportement fürs künftige hierunter zu begegnen, und Sie aufrichtiges Verlangen tragen, das zwischen Unsern Königl. Chur- und Dero Fürstl. Häusern seithero so langen Jahren subsistirende gute und nachbarliche Vernehmen vom Grund aus wieder herzustellen.

Sind übrigens Euer Durchl. zu Erweisung aller angenehmer Freund-Vetterlichen Gefälligkeiten stets geflissen. Berlin den 3. Febr. 1756.

Euer Durchlaucht

Freundwilliger Vetter
Friederich.

An den Herzog von Mecklenburg-Schwerin Durchlaucht.

Inscriptio: Dem Durchl. Fürsten, Unserm Freundlich lieben Vetter Herrn Christian Ludwig, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn.

(L. S.)

à Schwerin.

Diese Abschrift ist mit dem Original collationando gleichlautend befunden worden. Welches wir hierdurch bezeugen. Schwerin **den** 27 **Febr.** 1756.

Johann Hermann Gutzmer	**Johann Joachim Scheibel**
Registrator Regiminis.	Registrator Regiminis.
(L. S.)	(L. S.)

Lit. E.

Herzogl. Mecklenburgisches Antwortschreiben an Se. Königl. Majest. in Preußen, d. d. 18 Febr. 1756.

Durchlauchtigster rc. rc.

Euer Königl. Majestät an Uns abereinst abgelassenes geehrtestes Schreiben vom 3ten dieses über-

über Unsere mit denenselben habende Landfriedensangelegenheit, giebt Uns, indem es Unsere, wegen der Werbung geäusserte Grundsätze und Maaßregeln als höchst widerrechtlich und unnachbarlich vorbildet, dennoch zugleich die schätzbare Versicherung von Ew. Königl. Majestät Bereitwilligkeit zu einer gütlichen Auskunft.

Wir würden dieser nicht werth seyn, wenn Wir jener schuldig wären. Durch nichts glauben Wir der Ehre und des Glücks des sehnlichst gewünschten gütlichen Auskommens versicherter werden zu können, als durch Unser Recht, und durch Unsere Rechtfertigung. Ew. Königl. Majest. scheinen Selbst in Dero obangezogenem geehrten Schreiben ausdrücklich zu erfordern, daß Wir Uns der heftigen Beymessung entladen, womit Dieselben solches gegen Uns anfüllen zu lassen, Belieben getragen. Wie sehr hatten Wir gewünschet, daß es Ew. Königl. Maj. gefällig gewesen seyn möchte, nicht aus willkührlich erwählten, und willkührlich vorausgesetzten Geschichtsumständen, und Rechtssätzen, sondern aus beyderseitig ergangenen Acten, und aus unstreitigen Reichsrechten, folglich allenthalben mit Beweis und Grund, die harte Beschuldigung gegen Uns ausgehen zu lassen, daß Unser Verfahren in Ansehung der, in Ew. Königl. Majestät Militairdiensten stehenden Personen, und Unserer gegen die Werbung erlassenen Verordnungen, gehäßig, feindselig, unnachbarlich und unerhört sey: Und daß Wir durch Vollstreckung Unserer Patente gegen die Ihrige den Landfrieden gebrochen.

Ew. Königl. Majestät müssen Wir also hierauf zum voraus ersuchen, daß dieselben der wahren Bewandniß der Sachen gemäß, allemal, wenn von Unserm Verfahren innerhalb Unserer eigenen Lande gegen

gen die Ihrige die Rede ist, solche nicht als Personen, die in Dero Militairdiensten stehen, sondern als fremde, auswärtige und gewaltsame Werber zu betrachten, die Güte haben mögen.

Wir haben als etwas Merkliches in allen Euer Königl. Majest. geehrten Zuschriften beobachtet, daß Dieselben allemal den Begrif und Ausdruck der Werber und Dero Armee vermieden, hingegen stets im Allgemeinen nur Dero Militairbedienten zu nennen belieben, wenn sie von Unserm Verfahren gegen die Ihrigen, als von einem gehäßigen, feindseligen und unerhörten, wider Uns aufgebracht zu seyn sich erklären.

Euer Königl. Majest. würden zu der Heftigkeit Ihrer Empfindung und Maaßregeln gegen Uns mehr berechtiget seyn, wenn Wir Deroselben Militairbedienten, als solchen, einige Ungebühr oder Feindseligkeit beweisen ließen. Allein da es hier lediglich auf den wahrhaften Begrif von Werbern, und zwar von schädlichen, gefährlichen und gewaltsamen Werbern ganz offenbarlich allein ankömmt; so ermessen Euer Königl. Majest. hocherleuchtet von selbst, daß die Sachen eine ganz andere Gestalt gewinnen.

In dieser Stellung ist Unser Verfahren weder feindlich, noch unerhört, am wenigsten aber den Reichsgesetzen und dem Landfrieden ungemäß.

Feindselig ist es darum nicht, weil nicht derjenige, der Unrecht und Gewalt abkehret, sondern nur der, welcher Unrecht und Gewalt zufüget, feindselig zu handeln pfleget. Daß aber in der Regel eine jedwede von einem auswärtigen Militairbedienten, in eines anderen Landesfürsten Hoheit wider seinen Willen unternommene Werbung ein wahres Unrecht und eine Art von Feindseligkeit, folglich die dagegen geschehene Vorkehrung eine wahre Noth-

wehr sey, ergiebet Unsers Ermessens die Natur und das allgemeine Völkerrecht. Wir verdienen also gewiß den Vorwurf der Feindseligkeit nicht, wenn Wir Uns in dem Unsrigen vor feindseligen Werbungen und Werbern so gut als möglich zu retten suchen.

Wenn aber Ew. Königl. Majest. Unsere Landesfürstliche Patente gegen auswärtige Werber mehrmalen für gar unerhört zu erklären Gefallen getragen; so müssen Wir dagegen mit gütigster Erlaubniß freymüthig bekennen, daß Wir sothane Unsre Patente für nichts weniger, als unerhört ansehen können. Ohnmöglich ist doch dasjenige unerhört zu nennen, was nur noch in diesem Jahrhundert binnen 30 oder 20 Jahren an Euer Königl. Majest. eigenen Gränzen öffentlich und ruhig geschehen! Was werden Ew. Königl. Majest. erwiedern, wann Wir allhier zu beweisen die Ehre haben, daß in Ew. Königl. Majest. und Unsrer Nachbarschaft, ja in Unserm Creyse selbst gegen die Werber offenkündige, nicht nur den Unsrigen gleich kommende, sondern auch gar mit an Schärfe vorgehende Landesfürstl. Patente ergangen sind?

Lassen Ew. Königl. Majest. sich geneigt gefallen, einen Blick in das sub Num. 1. beglaubt hiebey gelegte Landesfürstliche Patent für die Lüneburgische Lande zu thun, um überzeugt zu werden, daß es 1) nicht, wie Ew. Königl. Majest. dafür halten, unerhört sey, den Unterthanen und Landes Eingesessenen fremde, oder auswärtige Kriegsdienste bey Verlust von Haab und Gütern zu untersagen, und daß es hingegen 2) in hiesigem Creyse üblichen Rechtens sey, auswärtigen oder fremden Werbern den Aufenthalt und die Werbung bey Strafe zu beschränken. Die Weisheit und das Recht eines Landesfürsten reden für solche Patente gleich stark. Und Wir sehen keinen Grund, warum Wir, als ebenfalls regierender Reichs-

und

und Landesfürst, in dem Unsrigen von sothanem Recht ausgeschlossen seyn, und von jener Weisheit zum Besten Unserer Lande kein rühmlich Exempel nehmen sollten.

Was aber noch beträchtlicher ist, und von Uns allhier aus dem Grund Unsrer wahren Hochachtung und Ergebenheit für Ew. Kön. Maj. mit einigen innern Widerstand in dem Wege Unsrer Rechtfertigung ohnumgänglich angeführet wird, bestehet darinn, daß so gar in eben dieser Ew Kön. Maj. und Uns gleich nahen Nachbarschaft namentlich gegen die Preußischen Werber, die allerschärfsten Patente vorhanden sind, welche ihnen auf den Betretungsfall als Straßen- und Menschenräubern, Stöhrern der allgemeinen Ruhe, und des Landfriedens, auch Verletzern der Landesfürstlichen Hoheit die Lebensstrafen bestimmen, und einem jedweden das Todtschlagen oder Niederschießen derselben erlauben (*)

Wir schreiben hier kein Wort, welches Ew. Kön. Majest. nicht in dem sub Num. 2. angelegten Patent bey genommener Mühe der Durchsicht berühret finden könnte.

Halten nun Ew. Kön. Maj Unsere Patente dagegen; so werden Sie solche wenigstens in dem Ausdruck der preußischen Werber gemäßiget, überhaupt aber so viel hoch erleuchter befinden, daß die unsrige nicht unerhört genannt werden können, und daß Wir nach einem so großen nachbarlichen Vorgang und Beyspiel, in gleicher Landesnoth gleiche Landesfürstliche Rettungsmittel zu ergreifen nicht unbefugt gewesen.

Da in jenen Landen und auf jene Landesfürstliche Verfügungen Reichskündigermaßen kein Krieg weniger die Uns wiederfahrende, mehr als kriegerische Gewaltsamkeiten erfolget; so halten Wir diesen Schluß so vernünftig als unwiderleglich, daß eine jedwede Landesfürstliche Vorkehrung gegen fremde Werber der Reichs- und Creyßverfassung gänzlich gemäß seyn müssen.

So lange Deutschland Deutschland, heißet, so lange sind in Deutschen Rechten auch die Entwendungen der Menschen wider Wissen und Willen ihrer Herren bey Lebensstrafe verboten gewesen Um dem Vorwurf gehäßiger Neuigkeiten zu entgehen, werden Ew. Kön. Maj. geneigtest erlauben, daß Wir mit einigen Zeilen ein alt Deutsches Gesetz in seinen eigenen Alt Deutschen Worten anführen.

"Da ein Mensch den andern Menschen stiehlet, daß ist "auch ein Diebheit: Und wird es in seiner Gewalt begriffen,

*) Dieses sind die Chur Hannöverische, welche jedermann bekannt sind.

"griffen, man schiebet es auf ihn als andere Diebheit,
"und wie jung er ist, wie arm er ist, man soll ihn dar-
"um henken.

Dieses bestätiget das Reichsgesetz, derselbige Landfriede vom Jahr 1548. welchen Ew. Königl. Majest in Dero jüngsten Schreiben Uns entgegen zu setzen beliebet, indem es in eben der von Ew. Kön. Maj. angezogenen Stelle mit deutlichen Worten heißet: Daß auch kein Reichsstand dem andern "seine Unterthanen abziehen, oder ohne der Obrigkeit "Wissen und Willen ꝛc. ꝛc. annehmen, sondern ein je- "der den andern bey dem Seinigen geruhiglich und un- "verhindert bleiben lassen solle.

Ew. Königl. Majest. hochbegabten Einsicht entgehet es demnach nicht, daß dasjenige, was nach jeztgedachten klaren Verboth der Abziehung und Annehmung des andern Unterthanen von der freyen und sichern Wanderung und Ziehung der Unterthanen des einen Standes in den Herrschaften und Gebiethen des andern verordnet worden, sich nur von denen Unterthanen verstehe, die sich in des andern Reichsstandes Gebieth, geleitlich, das ist: friedlich, ruhig, und nicht als solche, die der Landesobrigkeit Unterthanen abziehen, annehmen oder werben, während ihres Aufenthalts verhalten, nicht aber von denen auszudeuten sey, deren eigentliches Gewerbe es ist, ein Land und eine Herrschaft von Unterthanen zu entblößen, solche zu verleiten und zu entpflichten, mithin die Landesobrigkeit zu beschädigen. In diesem Fall giebt hingegen eben dieser heilsame Land- "friede Art. 3. § 2. dem beschädigten Reichsstand frey, an "den Thätern und Friedbrechern zu frischer That seine Ge- "genwehr und Verfolgung zu thun, dergestalt, daß durch "eine solche Gegenwehr und Verfolgung, niemand in ei- "nige Pön fallen noch icht was verwirken kann."

Aus diesem allen entstehet für Uns die zuverläßige Folge, daß Wir durch dasjenige, was Wir gegen fremde Werber in Unsern Landen Landesobrigkeitlich verfüget haben, den Landfrieden nicht, wie Ew. Königl. Majest. Uns beyzumessen Gefallen tragen, gebrochen.

Denn daß Wir gegen Ew. Kön. Maj. Militairbedienten, wenn sie als offenbare Werber sich betreten lassen, Unsere dem Landfrieden gemäße Gegenwehr gethan, ist eine an und für sich im ganzen Reich zu Recht erlaubte Sache.

Daß dieses aber auf eine barbarische Art, wie sich Ew. Königl. Majest. ausgedrücket, geschehen sey, solches ist Uns eben so unbekannt, als Wir hingegen mit Grunde der Wahrheit behaupten, auch erforderten Falls mit Acten, Urkunden, und

und Ew. Königl. Majest. eigenen Briefen beweisen können, daß Wir in Fällen der gewaltsamsten Werbung allemal die äußerste Mäßigung der rechtlichen Strenge vorgehen, und die Werber entweder ganz ungestraft, oder auch nach kurzer Haft auf freyen Fuß gelassen. Der Lieutenant Lerezow, der Cornet Grell, die Unterofficiers Pfeiffer und Maltrå, der Carabinier Bünger, der Dragoner Ladendorf, und unzählig andere mehr, können darüber Zeugniß ablegen.

Wir müssen also dem harten Vorwurf einer barbarischen Begegnung der Werber Unserer Ew. Königl. Majest. zutragenden unverbrüchlichen Hochachtung ohnabbrüchig, hiemit angelegentlich und freymüthig widersprechen, bis es Ew. Königl. Majest. geneigtest gefallen wird, Uns darüber rechtliche Beweise zugehen zu lassen.

Ew. Königl. Majest. erklären Unser Patent gegen seinen heitern Buchstab, wenn es in Dero jüngsten Schreiben heißet: Es stünden auf den bloßen Aufenthalt und Verkehr Dero Militairbedienten in Unsern Landen die härtesten Verhängnisse. Da doch in dem Patent allenthalben das Werben buchstäblich voraus, und nur darauf die Ab- und Nothwehrliche Vorkehrungen gesetzet sind. Daß auch Unser Patent keine andere als diese Deutung und Anwendung bis diesen Tag gehabt habe, solches erhärten die unzähliche Exempel, da Ew. Königl. Majest. Militairbediente aller Classen des freyen und unbekümmerten Aufenthalts und Verkehrs in Unseren Landen genossen, wenn Sie sich mit Werbung nicht befasset, sondern sich bey ihren andern Verrichtungen ruhig gehalten. So haben sich, um aus der Menge Exempel nur die neuesten anzuführen, Ew. Königl. Maj. Lieutenants von Normann, von Cremosen und von Marschall, fast den verwichenen ganzen Sommer hindurch in Unsern Landen zum Betreib ihrer Angelegenheit nicht nur ungekränkt aufgehalten, sondern auch von Uns allen erforderlichen Schutz und Rechtspflege würklich genossen, die Lieutenants Geretter von Lobzow, haben so gar den jüngsten Landtag als fremde Noncitati und unangesessene nichts desto weniger ohne einige Behinderung, so oft sie gewolt, beywohnen können. Und Uns so wenig, als jemand der Unsrigen wird jemals beygehen, Ew. Königl. Majest. Militairbediente außer der Absicht und Gefahr der Werbung das allergeringste Unangenehme in den Weg zu legen. Die Zeit des Aufenthalts wird keinem verengert, der erlaubte und von der Werbung entfernete Verrichtungen anzuzeigen, oder auch allenfalls selbst in dem Verdacht einer im

U 2 Schilde

Schilde führenden Werbung, Sicherheit zu geben im Stande ist. Die völlige Freyheit Ew. Königl. Majest. Militairbedienten wird auch im geringsten nicht durch die verordnete Beobachtung Ihres Thuns und Wesens geschmälert. Und diese Beobachtung hat bishero noch niemanden Schaden gethan, als denen, welche ihre Freyheit zum heim- oder öffentlichen Werben zu mißbrauchen, die Absicht gehabt. Hieraus bemerken Ew. Königl. Majest. abermal, daß Uns durch die gefährliche und gegen den klaren Wortverstand Unsers Patents anlaufende Erklärung desselbigen zu viel geschehen.

Einen Uns gleich mehr nahe gehenden Vorwurf, als ob Wir in Werbungsfällen Uns nie mit Ew. Königl. Majest. zu verständigen gesucht, ja gar Ew. Königl. Majest. an Uns darüber von Zeit zu Zeit erlassene Freundvetterliche Schreiben unbeobachtet gelassen hätten, können Wir um so viel leichter begegnen, weil Wir beyderseitige Acta als die zuverläßigsten Beweisthümer darüber nur für Uns reden lassen dürfen.

Was die von Ew. Königl. Majest. an Uns abgelassene, von Uns aber Dero gefällig gewesenen Auskunft nach ohne Remedur und Rücksicht gelassene Schreiben betrift; so hätten Wir wünschen mögen, daß Ew. Königl. Majest. solche Schreiben ihren Datis und Umständen nach, eigentlich anzuführen, geruhet hätten. Wir können es mit Betheurung versichern, daß Uns kein Schreiben von Ew. Königl. Majest. erinnerlich sey, welches Wir nicht solten nach Billigkeit und Obliegenheit beantwortet haben. Hingegen ist Unser Gedächtniß so voll als unser Archiv von solchen Schreiben Ew. Königl. Majest., die mit den heftigsten Drohungen und in den unter Reichsständen befremdlichsten Terminis abgefasset, so oft etwa in Unsern Landen einem Werber sein Streich nicht gelungen, oder ihm der verdiente Unfall begegnet war, oder auch Wir um gnädige Erlassung eines Unserer Unterthanen Ew. Königl. Majest. unmittelbar ergebenst angesuchet. Wir beweisen alles, so bald Wir nur von Ew. Königl Majestät zur Gewogenheit erhalten können, Dero an Uns unterm

5 Jan. 1754. 9 Octob. 1754. und 16 Sept. 1755.

erlassene Zuschrift nachzusehen; Wir glauben, daß hiebey auch Unser Stillschweigen schon redend genug seyn würde.

Anlangend aber den Artickel Euer Königl. Majestät geehrtesten Schreibens, nach welchem Wir uns nie in Werbungssachen mit Euer Königl. Majestät zu vernehmen gesucht haben sollen; So können und mögen darüber die zwi-

schen

schen Euer Königl. Majestät und Uns in den Werbungssachen verhandelte, und zu einer grösseren als eines Menschenlast bereits angewachsene Acta und Correspondenzen Beweiß und Zeugniß geben. Hier wird genug seyn, der Kürze halber Euer Königl. Majestät zu erinnern, daß wir seit dem ersten Jahr Unsrer Regierung nichts unterlassen, was in den Landverderblichen Werbungshändeln, so wohl aus dem Grund Unsrer persönlichen Hochachtung und Ergebenheit, als der guten Nachbarschaft und Mäßigung nach, an Euer Königl Majestät gelangen zu lassen nöthig gewesen. Um es aber auch mit diesem Beweiß Euer Königl. Majestät eigenen hohen Gedächtniß so nahe als möglich zu legen; So wollen Wir mit dießmaliger Uebergehung vorheriger Unserer Zuschriften nur diejenigen Unsrer an Euer Kön. Majest. erlassenen Schreiben anführen, welche

unterm 28. Decembr. 1753. unterm 12. Januar. 1754.
unterm 28. Maji 1754. und unterm 12. Novembr 1754.

allesamt eigentlich dahin ergangen, daß Euer Königl. Majestät sich zu Beliebung einer Unsern beyderseitigen Haußbündnissen gemässen gemeinschaftlichen Commißion zu entschliessen die Güte haben möchten, um die Werbungszwistigkeiten gütlich untereinander abzurichten. Alleine es haben Ew. Königl. Majestät auf alle Unsere Briefe ein Wort zu antworten nicht Gefallen getragen: und daher werden Dieselben nicht anders als höchst gerecht finden, daß Wir von dem Vorwurf: Ob hätten Wir Uns geflissentlich an dem guten Einverständniß mit Ew. Königl. Majest. über die Werbungsstreitigkeiten versäumet, gänzlich befreyet blieben.

Gleiches Recht wird Ew. Königl. Majest. eigene Gemüthsbilligkeit Uns über dem anderweitigen Vorwurf wiederfahren lassen, als hätten Wir wegen der Begebenheit zu Zuckelrade die von Ew. Königl. Majestät beliebte gemeinschaftliche Untersuchung ausgeschlagen, oder verzögert. Auch in diesem Fall reden Acta fast überlaut vor Uns. Schon unterm 11. Decembr. 1754. haben Wir Uns mittelst Schreibens an Ew. Königl. Majestät zu der gemeinschaftlichen Untersuchung der Zuckelradischen Irrung bereit erkläret. Am 2ten April 1755. haben Wir um Beförderung der von Ew. Königl. Majestät zu verordnenden Commissarien Uns wiederholt beworben. Und nur erst unterm 12ten August 1755. hat es Ew. Königl. Majestät gefallen, sich darüber an Uns zu erklären. Alles dieses ergiebet die Einsicht in die Beylage sub No. 3. daß aber die am 10ten dieses angesetzt gewesene gemeinschaftliche Commißion wider Unser Wünschen und Vermuthen rückgängig worden, daran sind Wir nicht

 schuld;

schuld; sondern es haben unterm 31sten vorigen Monaths Unsere Commissarii die Beziehung der Commißion, wegen der Landkündigen Unsicherheit Unsrer Lande, und aus Furcht von Ew. Königl. Majestät Husaren gefänglich entführet zu werden, flehentlich verbethen. Wobey Wir demnach versichert, daß es gleich nach gehofter Herstellung des Landfriedens, und der gemeinen Sicherheit Unsrer Seits an Beschickung der Commißion keinesweges fehlen solle. Wir wüsten in der That nicht, was Wir mehr zu thun vermögend seyn sollten. Und desto unbegreiflicher fällt es Uns, wie Uns gegen die Acta eine so ungleiche Beymessung geschehen könne.

Wir schmeicheln Uns dannenhero mit gutem Grund, daß Unsre Rechtfertigung auf allen Seiten, da Wir Uns von Ew. Königl. Majestät beschuldiget sehen, Sonnenklar in die Augen falle: Und daß Wir Uns das harte Verfahren Ew. Königl. Majestät gegen Uns in keinerley Betrachtung rechtmäßig zugezogen haben können.

Ew. Königl. Majestät werden Uns solchemnach gütigst erlauben, annoch auch mit wenigem Dero hocherleuchtete Einsicht und Betrachtung auf dasjenige zu führen, was Ew. Königl. Majestät in dem Wege der gegen Uns zur Hand genommenen Gewalt entgegen stehet.

In der Hauptsache der begehrten Werbungsfreyheit in Unseren Landen berufen Ew. Königl. Majestät sich auf dasjenige, was denenselben von Unseren in GOtt ruhenden Vorfahren an der Regierung nachgegeben seyn soll. Ew. Kön. Majest. haben aber auch hierin über den nöthigen Beweiß hinaus zu gehen rathsam gefunden, folglich Uns erlaubet, das klare Gegentheil darzulegen.

Wir thun es in der Anlage sub No. 4. mit zureichendem Beweiß. Unsers in GOtt ruhendem Herrn Bruders und Vorfahren an der Regierung Liebden haben noch im Jahr 1747. über Ew. Königl. Majestät Werbungen die nachdrücklichsten Klagen so wohl an dem Kaiserlichen Thron, als an dem Sitz des versammleten Reichs gelangen lassen. Ohnfehlbar würden Sie sothane Klagen weiter betrieben und ausgeführet haben, wenn Sie nicht in eben gedachten Jahr von Krankheit und Tod übereilet worden wären. Nach dem Unsern Beweiß dürfte es Ew. Königl. Majestät schlechterdings unmöglich fallen, etwas nachgebendes von Unsern Vorfahren, in Ansehung Ew. Königl. Majestät Werbungen, jemahl darthun zu können.

Da Wir im 9. Jahre Unsrer Regierung hindurch, das tägliche Elend von Ew. Königl. Majestät Werbungen in

in Unsern Landen erduldet, ohne daß Wir aus Hochachtung für Ew. Königl. Majestät ein mehrers gethan, als Ew. Königl. Majestät mit den inständigsten und fast unzählbaren Zuschriften und gerechten Wandel selbst belanget zu haben; So ist endlich bey Verfehlen der Abänderung von Ew. Königl. Majestät Selbst für Uns nichts übrig geblieben, als die letzte Zuflucht zur Kaiserl. Majest. und dem Reich, die Wir schon in Unserm unterm 18. Dec. 1764. an Ew. Königl. Majest. abgelassenen, aber ganz unbeantwortet gebliebenen Schreiben angezielet, zu Unserer Errettung zu ergreifen.

Diese Uns abgedrungene Entschliessung verdienet gewiß die Auslegung nicht, welche Ew. Königl. Majest. Uns darüber in Dero geehrten Schreiben zu machen belieben. Haben Ew. Kön. Maj. als ein hoher Reichsstand mit Uns ein Reichsoberhaupt gemein; So haben Sie auch mit Uns das Recht und die Schuldigkeit gemein, nur vor allerhöchst Demselben Oberhaupt Recht zu geben und zu nehmen, wenn Irrungen unter Uns, die nicht zu vergleichen wären, obwalten.

Wir Unsers Orts sind Uns hiebey derjenigen Verbitterung und üblen Absicht im geringsten nicht bewust, deren Ew. Königl. Majest. Erwähnung thun. Der Weg, den Wir zu Kaiserl. Majest. angetreten, ist so wohl als die beyläufige Benachrichtigung von Unserm Bedruck, mit welcher Wir die Reichsversammlung nebenher angegangen, so erlaubt und so reine, daß Ew. Königl. Maj. Selbst gelassene Aequanimität Uns von allen üblen Nebenabsichten um so mehr frey sprechen wird, als Wir damit nichts, denn blos Unsere Rettung und Unsre Sicherheit suchen.

Selbst der von Ew. Königl. Majestät Uns entgegen gesetzte Landfriede eröfnet Uns diese Bahn Art. 3. §. 2. und Wir sind weit entfernet Kaiserl. Majest. oder Unsre hohe Mitstände mit ungleichen und unvollkommenen Geschichts-Erzählungen, wie Ew. Königl. Majest. Uns beyzumessen gefällig gewesen, in Unser Interesse zu ziehen. Wir haben Uns begnüget die Sache wie sie ist, und mit den nöthigen Acten Stücken ins Publicum zu legen. Haben Wir Unrecht; So ist die Gefahr und der Schade Unser. Haben Wir aber Recht; So sind Wir Uns und Unserm Fürstlichem Hause, auf dessen Sicherheit und Wohlfahrt es hiebey lediglich ankomt, die Bekanntmachung unumgänglich schuldig gewesen. Uns Wir bedauren innigst, daß Unsere Vertheidigung mit der Nothwendigkeit von Unseren Erleidigungen einen umständlichen Abriß zu machen verknüpfet seyn müssen. So sehr Wir wünschen, daß Ew. Königl. Maj. geruhen möchten, Uns der betrübten Nothwendigkeit zu entheben, alle Uns Zeithero

zugehende Noth und Gewalt breiter darzulegen; So gewiß sind Wir doch darzu gefast, wenn es erfordert wird, die von Ew. Königl. Maj. in Zweifel oder Verneinen gezogene Land-kündige Vergewaltigungen, bis auf den geringsten Umstand unwiedersprechlich wahr zu machen.

Wie also Ew. Königl. Maj. Unsrer nach Wien und Regenspurg von Unsrer Gefahr gegangenen Anzeige zu viel thun, wann Sie solche einem feindseligen und drohenden Manifest zu vergleichen, Gefallen tragen; Also ersuchen Wir Ew. Kön. Maj. gar inständig, Dieselben wollen geruhen, Uns, da Wir nichts als das Vertrauen zu Unserer gerechten Sache übrig zu haben scheinen, noch dieser Hofnung nebenher geniessen zu lassen, daß Ew. Kön. Maj. viel zu großmüthig sind, um gegen Uns zugleich Unsre Gegen-Parthey Unsren Richter und Unsren Executor vorzustellen.

Wir enthalten Uns gern, die Art des Verfahrens gegen Uns, welches Ew. Kön. Maj. mit den an ihnen selbst sehr verschiedenen Begriffen von Repressalien- und Retorsions-Mitteln zu rechtfertigen vermeinen, weiter zu beurtheilen. Es ist Uns genug, daß Ew. Kön. Maj. solche selbst nicht ohne Ausnahme erlaubt finden, daß sie also sehr ausserordentlich sind, und daß folglich allenfalls Kaiserl. Maj. das Erkenntniß über ihr Recht oder Unrecht, lediglich vorbehalten und heimgestellet bleibe.

Wir lassen weiter die von Ew. Kön. Maj. Uns entgegen gesetzte Notorietät Dero Werbungs-Freyheit in Unserer hohen Reichs-Mitstände Landen gerne an Ihren Ort gestellet seyn, und begehrten nichts, als davon durch Hochbesagte Unsere Reichs-Mitstände selbst belehret zu werden. Wir müssen wenigstens solche Freyheit für Unsere Lande, zu Verhütung ihres unfehlbaren Verderbens, immerdar inständigst verbitten.

Das Werbungs-Recht, welches Ew. Kön. Maj. den Churfürsten des Reichs und besonders den Creys-Directoribus in andern Reichsständischen Landen zuzueignen sich bewogen gefunden, müssen Wir zur Zeit, da es Uns bey Unserer vieljährigen Erfahrung von Reichs- und Creys-Sachen gänzlich unbekannt geblieben, als ein neuerliches Reichs- oder Creys-Systema um so mehr auf sich beruhen lassen, als Uns im Gegentheil vorhin wohl bekannt ist, daß die Churfürstlichen Vorzüge, die Wir sonst gar nicht mißkennen, sich niemals in die Reichs-Fürstliche Territoria zum Abbruch der Reichs-Fürstl. Special-Landes-Hoheit erstrecket haben, und daß danebst so viel die Werbung der Creys-Ausschreibenden Fürsten in ihren Creysen betrift, solche niemals anders als höchstens in Reichs-Constitutions-mäßiger

Ordnung

Ordnung auf Kaiserl. Befehl, zur würklichen Reichs- und Creys-Miliz, aber auch hingegen niemals ohne Kaiserl. Befehl zu eigenen Haus-Trouppen der Creys-Ausschreibenden Fürsten, geschehen können und dürfen.

Ew. Königl. Maj. erkennen demnach auch hieraus, wie sehr vieles sich in Ansehung der wichtigsten Grund-Sätze der Reichs- und Creys-Verfassung gegen Ew. Kön. Maj. letztes geehrtestes Schreiben nicht ohne Grund erinnern lasse, und wie nöthig Kaiserliche und Reichs-Interposition zwischen Ew. Königl. Majestät und Uns sey, um des Rechten so wohl als des Seinigen versichert zu werden.

Nichts desto weniger wollen Wir gerne Ew. Königl. Majestät eigenen Gerechtigkeits-Liebe und Großmuth das Ende der Uns von Ihro zukommenden Drangsale zu verdanken haben. Möchten doch Ew. Königl. Majest. glauben, daß Sie die gütliche Hinlegung dieser Fehde so sehr Dero eigener Gloire schuldig sind; Als gerne Wir solche bloß Dero Aequanimität schuldig werden möchten. Was könnte Ew. Kön. Maj. so erleuchteten und so erhabenen Denkungs-Art wohl leichter fallen, als der Entschluß: Ihrem Reichs-Mit-Stand, Ihrem Landes-Verwandten, ja Ihrem angebohrnen ergebensten Freund, sein Häuflein Volks allein zu gönnen und ruhig zu lassen: Sich hingegen an der Menge eigener Unterthanen, so vieler Reiche und Staaten großmüthig zu begnügen?

Wir sind gewiß versichert, daß Ew. Kön. Majestät Königl. Herz und Gemüth die natürliche Billigkeit hievon fühlet: Und Wir würden Unsrer gänzlichen Uberzeugung nach, Ew. Königl. Maj. würklich beleidigen, wenn Wir andere Bedingungen der Uns zu hoffen gegebenen gütlichern Auskunft als diese, in Vorschlag bringen zu müssen glaubten: Daß Ew. Königl. Majestät sich erklären:

1) Uns nicht zu thun, was Sie nicht wollen, daß Wir oder ein anderer Reichs-Stand Ihnen thue:

2) Unsere Beamte, Pächter und übrige seit dem November a. p. gefänglich entführte und gewaltsam geworbene Unterthanen, Landeseingesessene und Angehörige, entschädiget auf freyen Fuß zu stellen.

3) Uns für die Zukunft bey Unserm Volk unbekümmert und aller Werbung halber völlig unbesprochen und versichert zu lassen.

4) Das Vergangene in Vergessenheit zu stellen.

5) Aller vorherigen Anforderungen halber eine beyderseitige Entsagung zu belieben, und

6) Dieses alles in einer feyerlichen Acte zum Zweck eines ewigen und vollkommenen Wohlvernehmens beyderseitig versichern und bestätigen zu lassen.

Ew.

Ew. Königl. Maj. gerecht-gütigsten Erklärung hierüber würden Wir mit der besten Zuversicht entgegen sehen, wann Uns nicht, indem Wir dieses an Ew. Königl. Maj. gelangen zu lassen, Uns entschliessen, die unvermutheten Nachrichten von mehrerer Ew. Königl. Maj. Husaren aufgetragenen Gewalt und Entführung der Unsrigen zustiessen. Man kündiget Uns von allen Enden und Orten Unsrer Landen die auf Ew. Königl. Maj. Befehl von Dero Husaren theils schon ausgeführten, theils weiter angedroheten Verhaftungen und Fortschleppung der Unsrigen allerley Standes an.

Wir müssen daraus schliessen, daß Ew. Kön. Majestät Uns aufs äusserste zu treiben den Vorsatz gefasset, damit Wir aufhören sollen, Uns und die Unsrige zu verbitten oder zu vertreten, denn sonst kömmt Uns gegen Ew. Königl. Majestät gewiß nichts zu Schulden.

Irreten Wir nicht in dieser Vermuthung; so wüsten Wir Uns zu Unserer Consolation von Ew. Königl. Majestät nichts mehr als am Ende dieses Lob zu erwerben, daß von Uns bey allen Uns zustossenden äussersten Bedrängnissen nicht zu erhalten gestanden, jemals niedriger zu denken als ein Reichs-Fürst denken muß, und daß Wir von der Würde und Freyheit Unsers Reichs-Fürsten-Standes aus Blödigkeit ein Opfer zu machen, oder in Unserer Person und Sache der Kais. Majest. und Unsern Reichsmitständen etwas zu vergeben, auf keine Art zu bewegen gewesen.

Ew. Königl. Majestät Zuneigung werden Wir wenigstens allezeit wegen Unsrer Fürstlichen Art zu denken, wo nicht erhalten, dennoch verdienen: Und nach dieser Denkungs-Art können Wir nicht umhin, schließlich zu versichern, daß Ew. Königl. Majest. Wir mit schuldiger Hochachtung und Ergebenheit zu angenehmen Uns möglichen Diensten jederzeit bereit und geflissen verbleiben. Schwerin, den 18 Febr. 1756.

An des Königs in Preussen Majestät.

Lit. F.

Königl. Preußisches Rescript an die Stadt Ulm, worinnen Sie zuletzt wegen des Lieutenants von Heyden drohen d. d. 9. Dec. 1755.

Von Gottes Gnaden Friederich König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Ehren-Veste und Wohl-Weise, Liebe besondere! Wir haben bishero mit äusserstem Befremden bemerket, wie auf Unsere letztere unterm 20 Oct. und 3 Nov. a. c. abgelassene Schreiben, wegen des Euers Orts noch arretirten Lieutenants von Heyden

den

den, und Mousquetier Bock Unsers Kleistischen Regiments, von Euch nicht einmal eine Antwort eingelaufen, zu geschweigen, daß die bis hieher noch immer continuirte ohnjustificirliche Proceduren wider diese Arrestanten, wovon Wir von Zeit zu Zeit ohne Euer Zuthun, doch Nachricht erhalten, Uns zur Genüge überzeugen, wie wenig Ihr Euch, durch alles dasjenige, was Wir Euch bisher dieser Sache wegen schon so öfters zu Gemüthe führen wollen, bey Euren widrig gesinnten, und ohnüberlegten Betragen habt zum Nachdenken bringen und zu Vorkehrung billigmäßiger Remedur bewegen lassen. p) Nun merken Wir zwar gar wohl, daß es gleich Anfangs Eure Absicht gewesen, durch die bey dem Reichs-Hofrath angebrachte paßionirte, und die Sache auf die gravirlichste Weise vorstellende Berichte, Euch in eine solche Situation zu setzen, daß Ihr vermittelst derer dadurch extrahirten rigoureusen und harten Rescripten, gleichsam sicher unternehmen können, alle Ungerechtigkeit q) wider diesen Unsern Officier und Soldaten auszuüben, und Unsere ernstliche an Euch erlassene Bedenkungen damit abzulehnen, daß Euch durch gedachte Befehle die Hände gebunden wären. Es kan Euch aber ohnmöglich so sehr gleichgültig seyn, wann Uns bereits bekannt, und auch seines Orts dawider schon das gehörige vorstellig gemacht ist, wie Ihr vorerwehntes Reichs Hofraths Collegium, durch Euer nimmermehr zu justificirende Anklagen, Berichte und Kunstmittel zu dergleichen widrige und ohngebührliche Verfügungen zu induciren, unternommen habt, als welches über dem hierunter ganz incompetenter und zudringlich sich ingeriren, und sich einer Jurisdiction anmassen müssen, welche nach denen Reichs-Verfassungen und Constitutionen demselben ganz und gar nicht zustehet, r) zu geschweigen, daß es eine vor hundert und mehr Jahren her, bereits durch Reichs-Abschiede fest gesetzte, und abgemachte Sache ist, wie es bey denen von Militair-Personen begangenen Delictis gehalten werden solle, und daß solche besonders in dem Fall, an Ihre Kriegges-Obrigkeit ohne alle Exception zur Bestrafung ausgeliefert werden sollen. Wenn sie mit Billeten zu gewissen Verrichtungen versehen sind, wie der Reichs-Abschied von 1641. §. 47. solches klar im Munde führet, s) da nun ein auf Wer-

bung

p) Also wird das von dem Reichs-Hof-Rath der Stadt anbefohlene Verfahren betitult.

q) Dieses ist der legitimus ordo inquisitionis gegen einen Todschlager auf freyer Landstraß.

r) Es ist vergessen worden dieselbe aus dem Codice Juris Gentium Berolinensi beyzusetzen, worinnen diese Inedita stehen müssen.

s) Hier ist von der Reichs-Armee die Rede, und von besonderen geheimen Commißionen in denen Kriegs-Operationen.

bung commandirter Officier mit einem Werb-Patent, als seinem Creditive versehen ist; t) So kan nach denen deutlichen Worten dieses Reichs-Abschiedes ein solcher, wenn Er in der Werbung delinquiret, auch seiner Krieges-Obrigkeit nimmermehr vorenthalten, weniger, so wie von Euch wider alle diese Reichs-Verfassungen und Verordnungen geschehen ist, eine tumultuarische paßionirte, und wiederrechtliche Inquisition wieder denselben unternommen und justificiret werden.

Wir sind gewiß versichert, daß alle diese Reichs-Verfassungen, welche Euch gar wohl bekannt seyn müssen, Euch ganz eines bessern, als Ihr bishero in der Sache Unseres Lieutenants von Heyden und Soldaten Bock, Euch geäussert habt, überführen werden, weshalb Wir Euch darauf zu verweisen, nicht einmal nöthig erachten, sondern vielmehr nur Unsere Bewunderung bezeigen müssen u), wie Ihr so ganz ohngescheuet alle die bisherige widerrechtliche und ohnstatthafte Proceduren habt vornehmen können, und damit annoch continuiret, gleich als ob es Euch frey stünde, wider die von so vielen und mehr als hundert Jahren her getroffene Reichs-Recesse, Euer Seits allein zu Unserm Nachtheil eine Ausnahme zu machen.

Wir überlassen die, daraus gewiß vor Euch zu besorgende ohnangenehme Folgen, Eurem eigenem Ermessen, und erwarten bey der Euch noch immer von Zeit zu Zeit lassenden Nachsicht, Eure endliche gewührige Entschliessung, damit Wir fernerhin in dieser Unsere höchste Gerechtsame mit betreffenden Sache die nöthigen Mesures nehmen x) und auf den Fall einer Uns genug thuenden Remedur mit Königl. Huld und Gnade Euch und Eurer Stadt zugethan verbleiben können. Gegeben Berlin, den 9ten Dec. 1755.

Friedrich.

Inscriptio: Denen Ehrenvesten und Wohlweisen, Unsern lieben besondern Burgermeistern und Rath der Kaiserl. Freyen Reichs-Stadt Ulm.

Lit. G.

Copia Schreibens Hrn. Doct. Nubling, an Hrn. Agenten von Harpprecht d. d. Ulm 17. Jan. 1756.

In gröster Eilfertigkeit solle auf Befehl meiner Hochgebiethenden Herren und Obern gehorsam berichten, daß

t) Dieses ist eine neue Lehre zu dem Jure Legatorum.
u) Se. Majestät wundern sich, daß man dem Reichshofrath pariret.
x) Dies Wort heisset zu Berlin sehr vieles, und so fragte man auch zu Wien an, worauf der Krieg und Friedensbruch gefolget. Die Stadt aber, welche von der Ritterschaft beym Reichshofrath belanget werden, und auf einer Seite vom Reichshofrath nach denen Gesetzen die Sache

daß Uns heut Nacht leider das beschwerliche Unglück betroffen, daß der von Heyden aus seinem Arrest entkommen; Man stehet wirklich in der sorgfältigst und genauen Untersuchung aller Umständen. So viel ist inzwischen in Facto richtig, daß der von Heyden Gelegenheit gefunden, vielleicht schon vor langer Zeit her hinter seiner Bettstatt aus dem Getäfel vor der Mauer, welche sein Gefängniß von einem andern Zimmer scheidet, ein Stück auszuheben, hinter welchem Stücke des Getäfels er eine Oefnung durch die Mauer gemacht; dieses zweyte Zimmer stehet in einen offenen Hof, durch welchen man zwischen verschiedenen in diesem Hof gebauten bürgerl. Häusern auf den Wein-Hof komt; heute Nacht nun hat der von Heyden sich durch diese Oefnung in das Neben-Zimmer gemacht, durch das Fenster einen Bindfaden, den er, damit er sich auf den Boden senke, mit einem Stück von einer Tobackspfeifen beschwert, hinunter gehänket, an welchem Bindfaden ein dickes neues Seil angebunden, und von ihm hinauf gezogen worden, das dann oben derselbe vest gemacht, und sich daran hinunter gelassen hat, eine von denen Schildwachten, so vor dem Arrestantenzimmer gestanden, hörte etwas in dem Hof, sahe daher vom Fenster hinunter, und nahm drey Personen auf dem Hof eilend wahr, rufte daher denen andern noch dabey postirten beeden Schildwachten, die zueileten, und zweymal auf die Fliehenden Feuer gaben, aber so viel man weis, keinen getroffen haben, die Wacht wurde dadurch allarmirt, und der commandirte Feldwaibel öfnete die verschlossene drey Thüren, durch welche man in den Hof kommen konnte, und schickte sogleich eine Patrouille nach, allein die andern hatten schon einen Vorsprung, daß sie also nicht mehr eingeholt werden konnten. Wo nun der von Heyden hingekommen seyn mag, ist zur Zeit nicht zu ergründen; man hat inzwischen noch vor Tag unter alle Thoren die schärfeste Ordres gestellet, weder Menschen noch Güter, Kutschen, Wagen, Truhen und dergleichen, worinnen ein Mensch versteckt seyn könnte, ohne genaueste Visitation hinaus paßiren zu lassen, und da man jetzt wirklich in präparatorischer Untersuchung der Umständen begriffen, so wird sich dann deliberiren und weiter resolviren lassen, ob, wie und wo er etwa noch ausfündig gemacht werden können, um ihn wieder zur Stelle zu bringen. GOtt Lob, daß Unserer Wacht nicht die geringste Schuld oder Vernachläßigung zuzuschreiben, auch daß, so viel man dermalen

Sache zu untersuchen und auszumachen befehliget, auf der andern Seite von Sr. Majestät von Preussen bedranget wäre, wuste sich nun nicht anderst zu helfen, als den Mörder Heyden heimlich Connivendo laufen zu lassen. Wie nachstehende Beylage L. G. darthun, sonderlich aber die Schlußworte solches bemerken.

len muthmassen kann, niemand der Unsrigen an der Sache theil genommen; jedoch arbeitet man schon seit heut Nacht 1. Uhr an der Untersuchung unermüdet, hat auch mit eydlichen Verhören den Anfang bereits gemachet, und muß sich also das Weitere hier nächstens zeigen, davon auch Ew. rc. alsobalden das Weitere berichtet werden solle. Da unterdessen durch Staffetten an alle benachbarte Obrigkeiten und Postämter, dann in Unser Gebiet die nöthige Steckbriefe nebst genauer Beschreibung seiner Person bereits abgeschickt worden seyn.

Ew. rc. Belieben nun von diesem Uns äusserst bedauerlich nicht vermutheten Vorfall hoher Orten die Anzeige zu thun, und annebens sub fide Status die Versicherung abzugeben, daß hiesiger Löbl. Magistrat wegen Versicherthaltung seiner Person von Anbeginn bis jezo alle menschmögliche Vorsicht gebrauchet habe. In Erwartung vertrauter und schleuniger Nachricht, über die sich hier und da zeigende Aeusserungen, verharre mit aller Veneration.

Lit. H.

Extractus Instrumenti Notorietatis in Sachen Constanz Erz-Bischoff contra Mönchen zu Reichenau von dd. 1756. 23. Martii.

Præmissa Propositione, daß die Mönchen denen Päbstlichen und Kaiserl. Befehlen und Judicatis pariren sollten, sequitur:

Die Antwort ware, daß sie (Monachi Reichenavienses) die Sach dem Pater Meinrad übergeben, mit Vollmacht, ihre Causam nach Gutbefinden zu verthatigen, wo und wie er immer könne und möge, Seine Eminenz Höchst welche in Person da waren replicirten.

Daß Sie in Spiritualibus keinen andern Richter als den Pabst, und in Temporalibus keinen andern als Kaiserliche Majestät erkennen; Was dann Pater Meinradus an dem Berlinischen Hof negotiire, da doch der König von Preussen Seiner Eminenz weder zu gebieten noch zu verbieten habe?

Die Conventuales wolten Anfangs mit der Sprache nicht heraus: Endlich bekennete Pater Subprior, daß Pater Meinradus im Namen des Reichenauischen Convents, des Königs von Preussen Majestät als Churfürsten zu Brandenburg um seinen Schutz und Assistentz angeruffen rc.

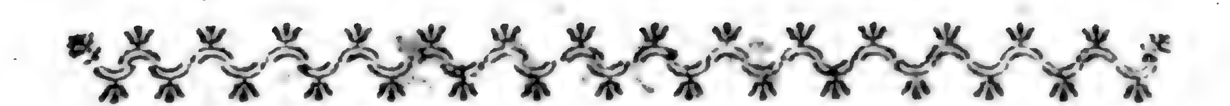
Beyträge
zur neuern
Staats-
und
Krieges-Geschichte.

Nebst einem Kupfer.



Fünf- sechs- sieben- u. acht u. dreyßigstes Stück.

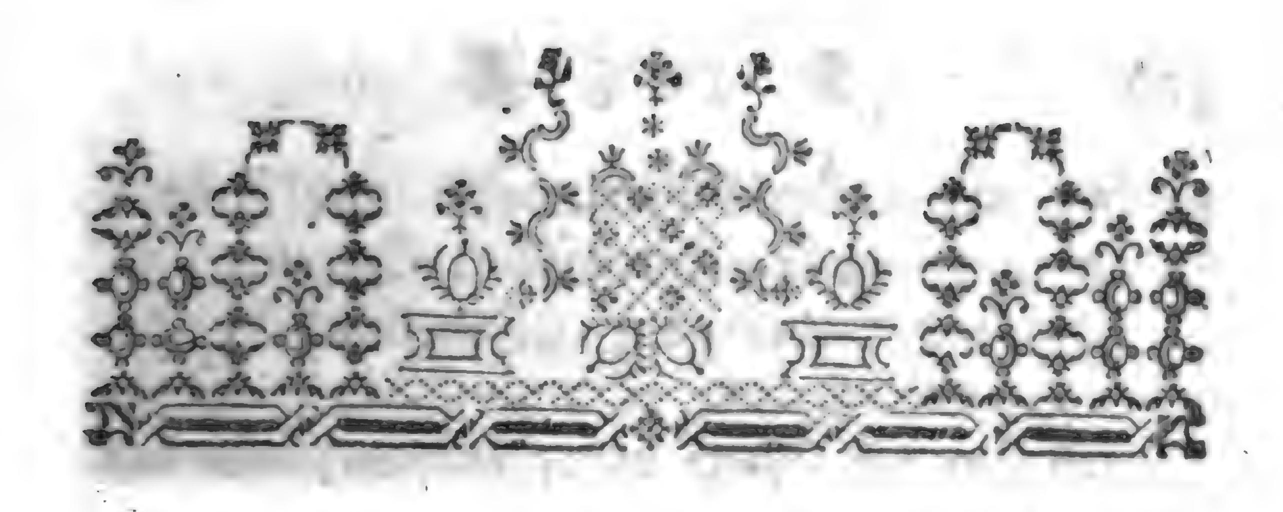
Danzig,
bey Johann Christian Schuster, 1758.



Inhalt.

Bericht

Von



Von den Unternehmungen der Königlichen Schwedischen Truppen in Deutschland und den Königlichen Preußischen Gegenanstalten.

Nachdem der Königl. Schwedische Vor-Pommerische Minister, Herr von Greiffenheim, die bereits oben (*) von uns mitgetheilte Declaration, die zwischen der Krone Frankreich und Schweden zur Garantie des Westphälischen Friedens bey den jetzigen Zeitläuften getroffene Verbindung betreffend, der Reichsversammlung zu Regensburg den 14ten März 1757. übergeben hatte; so zeigten sich kurz darauf im Königreich Schweden solche Bewegungen, woraus man die ernsthafte Absichten dieser Krone, an dem deutschen Kriege Theil zu nehmen, deutlich wahrnehmen konnte. Die Truppen wurden in aller Eile vollzählig gemacht,

(*) Siehe den 2ten Band der Beyträge, Blatt 588.

macht, mit neuen Montirungen und Zeltern versehen, und in den Preußischen Exercitien geübt, überhaupt aber ganz außerordentliche Zurüstungen veranstaltet, auch verschiedene Erhöhungen bey der Flotte vorgenommen, als bey welcher der Schoutbynacht, Graf Taube, zum Viceadmiral und der Commandeur, Baron Cronhielm, zum Schoutbynacht erkläret, der Generallieutenant, Graf Biron aber ernennt wurde, einen Truppentransport, welcher zufolge des von dem Reichssenat gefaßten Schlusses nach Stralsund abgehen sollte, zu commandiren. Diese Truppen bestanden aus folgender Generalität und Mannschaft:

I. Generalität.

General en Chef, Baron Math. Alex. von Ungern-Sternberg, Feldmarschall.

Generallieutenants: Baron Lorenz Akerhielm; Graf Gust. Dav. Hamilton; Graf Hans Heinr. Lieven; Graf Axel Fersen; Jacob Albr. Lantringhausen, welchem letztern die Verwaltung des Kriegscommissariats war aufgetragen worden.

Generalmajors: Augustin Ehrenswaerd: Baron Berndt Wilh von Lieven; Graf Fried. Wilh. von Hessenstein; Graf Adam Horn; Joh. Reinhard von Lingen; Bar. Erich Lybecker.

Generaladjutanten: Thure Gust. Rudbeck, Oberstlieutenant beym Upländischen Infanterieregimente; Baron Carl Funk, Oberstlieutenant bey der Artillerie.

II. Die

II. die Truppen.

Cavallerie: vom Leibregiment 540 Mann, Westgothischen 500, Småländischen 500, Ostgothischen 500, Südershonischen 1000, Nordershonischen 1000. Summa 4040.

Infanterie: von der Leibgarde 1000, Artillerie 800, Upländischen 920, Südermanländischen 1000, Ostgothischen 1000, Nerike und Wermeländischen 600, Ostbothnischen 900, Westbothnischen 900, Helsingischen 900, Dalekerlischen 600, Westgothischem Thalregiment 680, Westmanländischen 1000, Aboischen 850, Nyländischen 850, Kronprinzensregiment 1000. Summa 13000.

Ferner 4 Bataillons deutsche Regimenter, welche mit den bereits in Stralsund befindlichen Truppen 5000 Mann ausmachten. Summa der ganzen Schwedischen Armee 22040 Mann.

Den 27sten Junii 1757 ergieng von dem Reichsrathe der Befehl an die Kriegesexpedition, alle Anstalten zu machen, damit gedachte zum Marsche in Bereitschaft stehende Armee zu Ausgange des Monats Julii nach Deutschland eingeschiffet werden könnte. Es wurde demnach die Verfügung getroffen, daß die Regimenter aus ihren Quartieren, und zwar die in Schonen und dasigen Gegenden, bey Carlscrona, die, welche Stockholm am nächsten stunden, bey Dahleroe, und die Fünischen bey der Festung Helsingör an Bord gehen, die beyden in Schonen liegenden Cavallerieregimenter aber den Anfang machen und mit einigen zu diesem Transport

eingerichteten Fregatten übergesetzt werden solten.

Um eben diese Zeit übergab der Kaiserl. Rußische Minister zu Stockholm Herr von Panin, Sr. Königl. Majestät in einer Privataudienz ein Schreiben von der Kaiserin, seiner Souveraine, welches eine Anzeige von demjenigen enthielt, was Jhro Rußische Kaiserl. Majest. zum Besten Jhrer Alliirten gegen des Königs von Preussen Majestät zu thun Vorhabens wären; imgleichen eine Ansuchung an die Crone Schweden, an ihrer Seite ein gleiches zu thun, und besonders ihren Unterthanen nicht zu verstatten, Kriegesammunition nach Pillau, Memel, Fischhausen, Königsberg und andern Königl. Preußl. Oertern zu überbringen.

An dem Königl. Dänischen Hofe hatte man inzwischen vermuthet, daß sich die Königl. Schwedische Eskadre, die sich auf der Rhede zu Helsingör versammlet hatte, mit der Dänischen vereinigen würde, und man verwunderte sich demnach bey dem Hofe zu Coppenhagen nicht wenig, als der daselbst befindliche Königl. Schwedische Gesandte im Nahmen seines Hofes die Erklärung bekannt machte: „Daß der König, sein Herr, „um den Verbindungen eines Reichsfürsten „und Garants des Westphälischen Friedens ge„nug zu thun, für nöthig erachtet hätte, einen „Theil seiner Truppen nach Pommern zu senden; „und da Höchstdieselben zu deren schleunigen

„und

„und sichern Ueberbringung Dero bereits aus-
„gerüsteten Escadre unumgänglich benöthigt
„wären, so hoften Sie, daß in Betracht die
„Schiffarth beyder Nationen von den im Kriege
„begriffenen Mächten bisher auf keine Weise
„gekränkt worden sey, es mit Sr. Königl. Maj.
„von Dännemark Zufriedenheit geschähe, daß
„die Vereinigung beyder Eskadern dieses Jahr
„nicht würde vor sich gehen können.„ Dieser
Erklärung zufolge wurden dem Chef der zu Flicko-
roe in Norwegen befindlichen Königl. Dänischen
Eskadre die nöthigen Befehle zu seiner Zurück-
kunft ertheilet, nachdem sich auch die Königliche
Schwedische bereits den 19ten Julii nach Carls-
crona zurück begeben hatte, woselbst um eben die
Zeit die Officiers von der Admiralität, welche
die Transportirung der Truppen nach Deutsch-
land besorgen solten, eingetroffen waren.

Ausgangs Julii wurde darauf der Anfang
gemacht, die nach Deutschland bestimmte Armee,
zu deren Verpflegung die Rußische Kaiserin eine
Lieferung von 70000 Tonnen Getreide, der
Herzog von Mecklenburg aber eine dergleichen
von 50000 bewilligt hatte, in kleinen Divisio-
nen nach und nach über die See zu setzen. Man
fuhr mit dieser Einschiffung den ganzen Monath
August und September hindurch fort. Bey
ihrer Ankunft in Pommern wurden die Schwe-
dischen Truppen in die Städte und Dörfer ver-
legt, hernach aber, den Staab ausgenommen,

 als

als welcher in Stralsund blieb, in das zwischen Richtenberg und Franzburg für sie errichtete Lager zu rücken beordert.

Um diese Zeit, nämlich Anfangs Septembers, trat der Königliche Preußische Minister an dem Königl. Schwedischen Hofe, Herr Graf von Solms, seine Abreise aus Stockholm an (*), und zu Ende eben dieses Monats begab sich auch der bis dahin an dem Königl. Preußischen Hofe gestandene Königl. Schwedische außerordentliche Gesandte, Herr von Wulfwenstierna, aus Berlin nach Stockholm zurück.

Ob nun gleich die zu dieser Ausrichtung bestimmten Schwedischen Völker im September noch nicht sämmtlich, sondern nur größten Theils in Pommern angekommen waren, auch die sämtliche Generalität sich noch nicht eingefunden hatte; so besorgte man doch, daß die bequeme Jahrszeit völlig verstreichen möchte, und es wurde demnach der Feldzug schon am 12ten gedachten Monats eröfnet. Der Aufbruch geschahe in 3 Colonnen, die in der Nacht des gemeldeten Tages an dreyen verschiedenen Orten über die Peene giengen und zu gleicher Zeit in das Königliche Preußi-

(*) Wegen dieses Ministers Abreise aus Schweden ließ der Hof zu Berlin bekannt machen, daß sich derselbe bloß seiner Privatangelegenheiten wegen mit Königl. Erlaubniß eine Zeitlang nach Deutschland begeben, und sich vor seiner Abreise aus Stockholm sowohl bey Hofe, als den vornehmsten Senateurs beurlaubet hätte.

Preußische Pommern einrückten. Die eine solcher Colonnen, bey der sich ein Theil der Cavallerie befand, gieng bey Anclam über. Die andere Colonne, die ebenfalls durch Reuterey unterstützt wurde, richtete ihren Weg auf die Insel Usedom. Die Infanterie blieb vor der Penamünder Schanze; die Cavallerie hingegen breitete sich sofort über die ganze Insel aus; da unterdessen die dritte Colonne über Loitz marschierte. Die nähern Umstände dieser ersten Schwedischen Unternehmungen erhellen aus folgendem von dem Herrn Generallieutenant von Lantringshausen an den en Chef commandirenden Herrn General, Grafen von Hamilton, unter dem 13ten September aus Anclam abgelassenem Schreiben:

Den Augenblick, da ich hier in Anklam eingetroffen bin, ist es meine erste Beschäftigung, die Ehre zu haben, dem Herrn Generallieutenant meinen Bericht von der in der Nacht zwischen dem 12. und 13ten dieses, Dero Ordre gemäß, unternommenen Expedition abzustatten. Nachdem eine jede Colonne der Truppen gehörig angewiesen war, in der Nacht über die Peene anzurücken; so nahm ich selbst das Commando bey der Anclammer Fähre über mich. Den Uebergang der Truppen aber von Wolgast nach Usedom trug ich dem Hrn. Generalmajor Ehrenswerd, und denjenigen von Loitz und Demin dem Hrn. Generallieutenant Liewen auf, nachdem ich ihnen vorher die Disposition und die Ordres zur Ausführung selbst übergeben hatte. Von bemeldten 2 Generalen habe ich noch keinen Rapport ge-

habt. Allein ich zweifle keinesweges, der Herr Generallieutenant Liewen werde ein Corps Reuterey weiter ins Land hinein haben gehen lassen, die Declarationen kund zu machen, Fourage einzutreiben und bis an die Ukermünde durchzudringen, um richtige Nachricht vom Feinde einzuziehen. Was des Generalmajors Ehrenswerds Expedition betrift, so hat man mir nun eben gesagt, daß man ihn schon darüben auf Usedom gesehen habe. Er wird also nun damit beschäftiget seyn, die Penemünde zu masquiren. Heute früh schickte ich einen Lieutenant mit 50 Grenadiers aus, um die Anclammer Fähre zu überrumpeln und sich derselben zu bemächtigen, welcher Coup so wol glückte, daß die ganze Besatzung, die in 3 Officiers und 28 Mann bestund, gefangen genommen wurde, ohne daß einziger Schuß geschahe. Bey eben dieser Gelegenheit bemächtigten sie sich 11 Kanonen und einer ansehnlichen Menge Ammunition. Alles ging dabey in der anbefohlenen Ordnung, ohne die geringste Desordre zu. Der Hauptmann Schanz hat auch heute früh auf gleiche Weise, ohne einen Schuß zu thun, Anclam überrumpelt und dabey 1 Lieutenant mit 19 Mann zu Gefangenen bekommen. Ein Ingenieur war ebenfalls hier in der Stadt, der zum Gefangenen gemacht wurde. Den Officieren habe ich bis auf des Hrn. Generallieutenants weiteres Gutbefinden ihre Degen gegeben, wogegen sie sich auf Parole d'Honneur verpflichtet haben, nicht zu entweichen. Das Vortheilhafteste hiebey ist gewesen, daß ich mich hiedurch im Stand gesehen, die Versenkung bey der Anclammer Fähre zu verhindern. Man hat zwar schon verwichenen Sonntag 2 Fahrzeuge daselbst niedergesenkt; allein dies wird auf keine

Weise

Weise die Fahrt hindern, weil sie annoch nach Aussage der Gefangenen 500 Fuß breit ist. Die Zeit ist mir diesmal so kurz, daß ich keine Besonderheiten von allem schreiben kann. Ich nehme mir noch die Freyheit, zu erinnern, daß des Hrn. Generalgouverneurs Excell. hievon Nachricht erhalten möge. So bald die Parteyen, die voraus gegangen sind, nur einige Kundschaft bringen, will ich nicht unterlassen, sie zu überschreiben. Bey dem eingenommenen Posten, die Anclammer Fähre genannt, habe ich 80 Mann Besatzung lassen müssen. Allein ich halte es für rathsam, die Kanonen abholen zu lassen und den ganzen Posten zu rasiren, weil er sich doch nie souteniren kann und nur Mannschaft zur Bewachung erfordert. Die Gefangenen werde ich alle mit einer Bedeckung nach Stralsund senden.

Dieses Schreiben wurde durch folgenden Bericht aus Pommern bestätiget:

Den 12ten September rückten die Schwedischen Truppen zuerst aus Greifswalde, um in das Brandenburgische Preußen von verschiedenen Seiten einzudringen, ob es gleich verlautete, daß sie um andern aus Schweden kommenden Truppen Platz zu machen, nach den Schwedischen Oertern Gützkow und Laßahn marschiren, und daselbst bleiben sollten. Noch denselben Abend langte eine Partey dieser Völker auf dem Peenedamm vor Anclam an, wo sie die Nacht über stehen blieben und den 13ten des Morgens um 5 Uhr, als das Peene-Thor in gedachter Stadt aufgemacht wurde, sofort einrückten und Anclam, wo eben Markt war, besetzten; da unterdessen eine andere Partey zum Stolperthore einmarschirte. Sie bestanden aus 600 Mann Infan-

 terie,

terie, lauter gebohrnen Schweden, nebst einem Commando Artilleristen und 4 metallenen Kanonen. Sie überrumpelten zugleich die Anclammer Fähre und trafen in verschiedenen allda liegenden Schiffen noch 15 Lasten Rocken und eben so viel Lasten Gerste, so nach Stettin in das Preußische Magazin geliefert werden sollten. Sie hielten diese Schiffe an, und nahmen auch alle übrige unbeladene Schiffe in Beschlag. Es marschierten darauf verschiedene andere Detachements vor Anclam vorbey, um Ueckermünde, Treptow, Pasewalk ꝛc zu besetzen. Eines derselben wendete sich gegen die Penamünderschanze, von welcher Seite man darauf stark kanoniren hörte. Die Schweden halten sonst gute Mannszucht. Sie haben ein gutes Ansehen, sie sind meistens groß und wohl bey Leibe, auch allesamt von mittelmäßigen Alter und scheinen dabey sehr dauerhaft zu seyn.

Zu eben der Zeit, als diese Feindseligkeiten den Anfang nahmen, übergab der Königl. Schwedische Gesandte zu Regenspurg, Herr von Greifenheim, bey dem Reichstage eine abermahlige vom 13ten Sept. datirte Erklärung, welche darauf den 28sten Sept. durch Churmaynz dictirt wurde, und nachstehendes enthielt:

Königl. Schwed. neuerliche Declaration zu Regensburg vom 13. September 1757.

Se. Königl. Majest. von Schweden, mein allergnädigster Herr, nebst des Königs von Frankreich Majest. haben theils auf Ansuchen der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen und des Königs von Pohlen, als Churfürsten von Sachsen, theils auf Einrathen des römischen deutschen Reichs, vermittelst eines vom 17. Jan. des gegenwärtigen Jahres gefaßten Schlusses und darauf erfolgter

folgter feyerlicher Erklärung ad dictaturam vom 30 März (*) ganz besonders bezeuget, wie bereitwillig er sey, daß er zu dem westphälischen Frieden, wofür er garant ist, die Gerechtsame, so wol der freyen Religion, als auch der bürgerlichen Gesetze zu beschützen und zu erhalten, freundschaftliche Hülfe leisten und dadurch die allgemeine Ruhe des römischen deutschen Reichs beständig und immerwährend auch zu wiederseitigen Zuwachs frey von aller Gefahr machen und erhalten wolle.

Se. Königl. Majest. haben gehoffet, es würde eine solche zugleich von Ihro allerchristl. Majest. geschehene Erklärung so wol als das Gewicht und Ansehen, welche sich der Reichsschluß billig versichert, bey des Königs von Preußen Majest. ruhigere Gedanken erwecket und die Ursachen seiner Handlungen, nach Mittel und Recht zu ordnen, an die Hand gegeben haben. Da aber die Flamme des Krieges annoch nichts destoweniger mit Hintansetzung aller dergleichen Ermahnungen wütet und nicht allein einige Stände des Reichs mit täglich schwererer Unterdrückung geplaget, sondern auch mehreren derselben die offenbaren Drohungen, daß sie eben so harter Weise begegnet werden solten, geschehen sind, wie des Meyers Einfall in das Reich und des Oldenburgs wider Erfurt gethanes Unternehmen bezeuget.

Gleichwie aber dieses alles vorbedeuten will, daß den Reichsgesetzen, und dem öffentlichen Frieden, hinführo keine Ehrfurcht mehr bezeuget, und die Freyheit der Stimmen durch bedrohliche Thaten und gewaltsamen Anfall ganz

zernich-

(*) Siehe solche im II. Bande der Beyträge Blatt 588.

zernichtet werden solle; als sind Se. Königliche Majestät zu solcher Nothwendigkeit gebracht worden, daß Sie zu Erhaltung der geheiligten Treue Ihrer Gewährleistung noch weiter, als Sie erstlich die Nothwendigkeit zu erfordern geglaubet, ihre wachsame Sorgfalt anwenden und zu dem Ende ihre Truppen in des Königs von Preussen Länder einrücken zu lassen befohlen, damit der Friede und die Ruhe Deutschlandes erhalten werde, deren man niemals beständig geniessen würde, so lange die Reichsgesetze nicht aufrecht erhalten würden.

Se. Königl. Majestät haben das feste Vertrauen, es werden die Stände des Reichs klar einsehen, daß durch diesen gefaßten Rath, ihrer eigenen Sicherheit vorgesehen werden und daß sie nicht etwan aus zweifelhaften, sondern vielmehr gemeinschaftlichen Sinne handeln, und sich im übrigen vollkommen versichern, daß Se. Majestät nicht anders als Dero glorwürdige Vorgänger auf dem schwedischen Throne mit äusserstem Fleiße, so wol die Religion als die bürgerlichen freyen Rechte vertheidigen und ihre Ruhe in Sicherheit stellen, ohne welche das System des römischen deutschen Reichs geschwächet werden und über den Haufen fallen muß. Regensburg den 13 Sept. 1757.

Diese Declaration führte nun zwar, so wie die vorhergehende vom 30sten März, die Garantie des Westphälischen Friedens deutlich im Munde. Dem ungeachtet aber wurden die Schwedischen Versicherungen nicht von allen Höfen nach den Buchstab angenommen, und man wolte dieser Crone die geheime Absicht beymessen, daß

daß solche bey dieser Gelegenheit Pommern, Bremen und Verden wieder zu erlangen suchte. Und da sich besonders Chur-Hannover wegen dieser letztern beyden Herzogthümer ombragirt erzeigte; so erhielte der Königliche Schwedische Minister zu London Befehl, folgendes daselbst zu declariren:

Daß Schweden keine Verbindungen habe, welche Sr. Grosbritannischen Majestät, es sey als König oder als Churfürst, zu einigem Nachtheil gereiche. Die Crone Schweden nehme keinen Antheil am Kriege mit Frankreich. Die Erfüllung des Westphälischen Friedens sey keinesweges auf das Churfürstenthum Hannover gerichtet; wie denn insonderheit Schweden nicht den geringsten Anschlag oder Absicht auf Bremen und Verden habe, sondern daß es im Gegentheil die deshalb ergangenen Tractaten heilig halten wolle.

Inzwischen fuhren die Königl. Schwedischen Truppen fort, sich bey Anclam und weiter im Preußischen Vorpommern zusammen zu ziehen. Außer der Stadt Anclam wurden auch noch Swienemünde, Demmin, Uckermünde, Garz, Pasewalck, Jasenitz und Treptow, zugleich von ihnen besetzt, und alle Anstalten vorgekehret, die Penaminderschanze so wohl von der Seite von Grünschwart, als auch von der Insel Usedom, anzugreifen. Gleich bey ihrer Einrückung in das Brandenburgische Pommern ließ der Königl. Schwedische General en Chef, Herr Graf von Hamilton, folgendes Patent bekannt machen:

Von

Königl. Schwed. Patent in Pommern vom 10. Sept. 1757.

Von wegen Sr. Königl. Majest. zu Schweden, meines allergnädigsten Königs und Herrn, thue Unterzeichneter Generallieutenant der Königlichen Armee, und derselben gegenwärtig commandirender Chef, Oberster eines geworbenen Regiments zu Fuß, wie auch Ritter und Commandeur des Königl. Schwedischen Ordens, ich, Graf Gustav David Hammelton, Graf zu Barsebeck, Herr zu Togaron, Lundeca Gotarop, Enkelsdorf und Albo, 2c. 2c. allen Königl. Unterthanen in dem Herzogthume Vorpommern, jenseits der Peene, hiedurch kund und zu wissen:

Demnach Se. Königl. Majestät zu Schweden in Folge Höchstderoselben obliegenden Guarantie des Westphälischen Friedens sich veranlasset gefunden, ein Corps von Dero Truppen in das Herzogthum Vorpommern Königl. Preußischen Antheils einrücken zu lassen, um die Reichsgesetze und den Westphälischen Frieden zu handhaben, die bedrückten Reichsstände zu ihrer Schadloshaltung zu verhelfen, und die Ruhe im Reiche wiederherzustellen; so wird hiermit allen zur Einnahme der Königl. Preußischen Gefälle in sothanem Herzogthume Vorpommern jenseit der Peene bestellten Einnehmern und Bedienten bey unausbleiblicher harten Strafe anbefohlen, alle Gelder, so in den publiken Königl. Cassen vorräthig sind, wie auch alle Proviant- Fourage- und Munition-Magazine fernerhin nicht mehr an die Königl. Preußl. Kammer, sondern an meine Gevollmächtigten ungesäumt, und längstens innerhalb 8 Tagen a dato an abzuliefern, nicht weniger in solcher Frist einen vollständigen und richtigen Etat von Contributionen, Zöllen, Licenten, Dominical-Arrenden und sonsten Königl. Revenüen im Hauptquartiere abzugeben, damit darnach

darnach mit dem Finanzwesen die gehörige Einrichtung gemacht werden könne. Da auch die gesammleten Proviant- und Fouragemagazine zum Unterhalt der Königl. Schwedischen Armee, dem Ansehen nach, nicht hinlänglich seyn werden; so haben die gesamten Preußisch-Vorpommerschen Landräthe sich den 18ten dieses in dem Hauptquartier, wo solches am gesagten Tage seyn wird, einzufinden, und die Requisitionen zur Lieferung der benöthigten Portionen entgegen zu nehmen, und demnächst die Veranstaltung zu machen, daß solche, ohne einigen Zeitverlust, gegen baare Bezahlung, nach den gangbaren Preisen, zum Unterhalt der Königl. Truppen, geliefert werden. Wie nun die Landstände und gesammten Einwohner des Herzogthums Vorpommern Königl. Preußischen Antheils hieraus beurtheilen werden, daß der König, mein Herr, die gegenwärtigen unvermeidlichen Lasten ihnen so viel möglich zu erleichtern geneigt sind; so wollen auch Se. Königl. Majestät ferner in Gnaden, daß dieselben von nun an nichts weiter, als die ordinairen Ausgaben und Contributionen in die Königl. Schwedischen Cassen liefern, dagegen aber alle ausserordentliche Auflagen, welche von dem König von Preußen ausgeschrieben worden, hiemit gänzlich aufhören und aboliret werden sollen; immassen denn auch Se. Königl. Majestät von Schweden den gesamten Landständen und allen Einwohnern dieser Lande die gnädigste Versicherung ertheilen lassen, daß dieselben weder auf dem Lande, noch in den Städten, mit einigen ausserordentlichen Ausschreiben beschweret, sondern vielmehr ein jeder bey seiner ordentlichen Nahrung und Handthierung gelassen, nicht weniger in alle Wege die geschärfte

Disciplin

Disciplin unter den Truppen gehalten, und diejenigen, so einen Exceß begangen, mit exemplarischer Bestrafung angesehen werden sollen. Stralsund, den 10ten Sept. 1757.

(L. S.)

Gustav David Hammelton.

In dem Königl. Preußischen Pommern war man auf die Nachrichten von den Schwedischen Absichten zu rechter Zeit darauf bedacht gewesen, sich in die bestmöglichste Gegenverfassung zu setzen. Besonders wurde zu Stettin mit den Anstalten zu einer tapfern Gegenwehr unaufhörlich fortgefahren, im Fall man Schwedischer Seits eine Belagerung dieser wichtigen Festung vornehmen sollte. Außerdem, daß die Garnison daselbst durch verschiedene aus Schlesien dahin geschickte Regimenter verstärckt wurde, so hatten auch die Landstände von Pommern und andern Königlichen Provinzen, aus eigner Bewegung und zu Bezeigung ihrer Treue, selbst darauf angetragen, eine Landmiliz aus ihren Mitteln aufzurichten, welcher Vorschlag von des Königs in Preussen Majestät bewilliget und die Errichtung solcher Miliz durch dazu verordnete Officiers, ohne den Cantons der Regimenter Abbruch zu thun, in kurzer Zeit zu Stande gebracht wurde.

So bald man auch zu Berlin die Nachricht erhalten hatte, daß die Königlich-Schwedischen Truppen in das Preußische Pommern wirklich einge-

eingefallen wären, und die von Garnison entblößten Städte Anclam, Demmin, Pasewalk, Uckermünde und Swienemünde, weggenommen, folglich einen öffentlichen Krieg gegen Se. Königl. Majestät von Preussen angefangen hätten; so wurde dem daselbst befindlichen Königl. Schwedischen Gesandten, Herrn von Wulfwenstierna, von dem Königl. Preußl. Ministerio, noch ehe er selbst Pässe zur Reise verlangte, angedeutet, nicht weiter am Hofe zu erscheinen, worauf derselbe den 18ten Sept. nach Stockholm abgieng. Er ließ bey seiner Abreise seinen Gesandschafts-secretair, Herrn Baron von Nolken, in Berlin zurück, welchen aber das Königl. Preußische Ministerium, da er sich abzureisen weigerte, den 2ten October durch einen Officier bis an die Gränze begleiten und davon folgende Ursachen öffentlich anzeigen ließ:

Da der Königl. Schwedische Minister, Herr von Wulfwenstierna, nach seiner Abreise seinen Legationssecretair, Baron von Nolken, allhier zurückgelassen; so hat das hiesige Ministerium nicht umhin gekonnt, dem letztern zu erkennen zu geben, daß er wohl thun würde, sich auf das schleunigste von hier wegzubegeben, weil Se. Königl. Majest. in Deroselben Hauptstadt, und Staaten, nicht mehr eine Person dulden könnten, welche einer Macht zugehörete, die einen offenbaren Krieg mit Höchstdenenselben angefangen hätte, und daß Sie auch bereits Dero zu Stockholm befindlichen Legationssecretair, Herrn Diestel, den Befehl zugeschickt, Stockholm zu verlassen.

lassen. Wie gemäß auch diese Insinuation den Regeln des Völkerrechts gewesen ist; so hat der Baron von Nolken dennoch nicht vor gut befunden, sich darnach zu richten, unter dem Vorwande, daß er ohne vorherigen Befehl seines Hofes nicht abreisen könne, und ob man ihm gleich 8 Tage Zeit gelassen, auch ihm sowohl schriftlich als mündlich zu verstehen gegeben, daß dergleichen besondere Wiedersetzlichkeit weder durch die Befehle seines Hofes, der in den Staaten des Königs keine ertheilen könne, noch durch den Character, womit er bekleidet wäre, dessen Activität durch die von den schwedischen Truppen begangenen Feindseligkeiten aufgehöret hätte, nicht entschuldiget werden möge; so hat er sich dem ohngeachtet geweigert, abzureisen. Nachdem man nun also alle Wege der Gelindigkeit erschöpfet; so hat man sich endlich gezwungen gesehen, den Baron von Nolken, unter der Escorte eines Officiers, dem man jedoch anbefohlen, ihm mit aller Höflichkeit zu begegnen, bis an die Gränzen führen zu lassen.

Ueber die sämmtlichen in Pommern befindlichen Königl. Preußischen Truppen hatten Se. Königl. Majestät den Generalmajor von der Infanterie, Herrn von Manteufel, zum commandirenden Chef ernennet, welcher dem vorher angeführten Schwedischen Patente vom 10ten September folgende Gegen-Declaration aus dem Hauptquartier zu Stettin entgegen setzte:

Königl. Preußl. Gegende-

Als nicht allein die Nachricht eingelaufen, daß von Königl. Schwedischer Seiten Kriegesvölker in

in das Königl. Preußische Vorpommern einge- fallen, sondern auch gar die Königl. Preußische Vasallen und Unterthanen von ihrer schuldigen Pflicht durch ein Patent des Königl. Schwedischen Generallieutenants Grafen Hamiltons vom 10ten dieses abgehalten werden wollen, sothaner unvermutheter Schritt aber so weniger zu erwarten gewesen, da zu geschweige des Friedensschlusses de 1720, Se. Königl. Preußische Majestät dem Publico am Reichstage zu Regensburg den 14ten April a. c. in Höchstdero Gegendeclaration *), auf die, so von der Krone Schweden an das versammelte Reich gebracht, überzeugend schon zu erkennen gegeben, wie mit keinem Schein Rechtens Allerhöchstderoselben etwas, wodurch der Westphälische Friede gebrochen, zur Last geleget werden können. So habe von wegen Sr. Königl. Majestät in Preußen, meines allergnädigsten Königs und Herrn, und des mir allergnädigst anvertrauten Commando, sämtlichen Höchstderoselben Vorpommerschen Vasallen, Magisträten und Unterthanen, besonders aber denen Beamten, Kreideinnehmern, Zoll- Licent- und Accisverwandten, obgleich Allerhöchst Se. Königl. Majestät von Dero Treue und Devotion vollkommen versichert, dennoch hierdurch Dero Treue nicht allein zum Ueberfluß erinnern, sondern auch von wegen Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät in Preußen, ihnen bey Vermeidung unausbleibender Beahndung anbefehlen wollen, sich an das von Königl. Schwedischer Seiten ergangene Verbot, in Ansehung der Ablieferung Dero Landesprästandorum nicht zu kehren, sondern nach als vor ihre Prästanda an

claration in Pommern vom 15. Sept. 1757.

*) Siehe diese Gegendeclaration im II. Bande der Beytr. Bl. 604.

an die Königl. Preußischen Cassen einzuliefern. Wornach sich männiglich zu achten. Stettin, den 15ten Sept. 1757.

(L.S.) Heinrich von Manteufel.

In dem Hauptquartier der Königl. Schwedischen Truppen zu Wolgast hatten sich indessen die Herren Landräthe, Oberamtleute und andere Beamte aus den eroberten Creysen, zufolge des an sie ergangenen Befehls, bereits den 18ten Sept. eingefunden, und es war das Nöthigste vorläufig mit ihnen reguliret worden. Vor der Peenamünderschanze wurden die Laufgraben den 15ten Sept. geöfnet und alle Anstalten zu einer ernstlichen Beschiessung gemacht. Den 23sten September ergab sich darauf diese Schanze den Belagerern, und es wurde davon folgendes aus dem Schwedischen Hauptquartier unter den 24sten berichtet:

Nachdem unsere Artillerie, welche aus 22 Mörsern und eben so viel Kanonen bestand, ihre Kanonade und Bombardirung gestern Morgen um 4 Uhr gegen die Peenamünder Schanze angefangen und jede Stunde 400 Schüsse gethan hatte; so capitulirte der daselbst commandirende Preußische Capitain von Oppen, gegen 10 Uhr Vormittags und ergab sich und seine Garnison von 200 Mann dem diesseits commandirenden Oberstlieutenant von Bleßing zu Kriegesgefangenen. Man hat 29 Stücke und allerhand Ammunition in dem Fort gefunden, und die Unsrigen haben bey dieser Expedition nicht mehr als 3 Todte und einen Verwundeten, vorher aber

einen

einen Mann und ein Pferd verloren. Heute wird das Hauptquartier von Wolgast nach Anclam verlegt, woselbst die Garde zu Fuß nebst dem Gräfl. Spensischen Regimente die Besatzung ausmachen. Auf jener Seite von Anclam aber sammlen sich bereits 7000 Mann um daselbst vor der Hand ein Lager zu errichten. Zu gedachtem Anclam hat man ausser 14 Canonen und 2 Mörsern ein Magazin von 36000 Pfund Mehl, ein anderes von 800 Centner Häu, und 27 Fahrzeuge von 28 bis 60 Lasten Haber, Rocken und Gerste, gefunden. Von Swinemünde hatten die Preußen noch Zeit gehabt sich zu entfernen und 4 Feldstücke mit sich zu nehmen. Die große Artillerie aber und ein Theil Ammunition fiel den Unsrigen in die Hände. Bey dem Posten gleich gegen Swinemünde über auf Wollin, den die Preußen verlassen hatten, ließ der Major Duriez, zufolge der aufhabenden Ordre, die Batterien und Verschanzungen verstören.

Preußischer Seits wurde von dieser Einnahme folgendes berichtet:

Den 23sten Sept. ergab sich die Penamünderschanze an die Schweden, nachdem sie sich seit dem 14ten des gedachten Monaths vertheidigt hatte. Die Besatzung, welche aus 171 Mann Landmilitz bestand, wurde zu Kriegsgefangenen gemacht. Die Schweden hatten derselben zwar eine Capitulation angebothen, im Fall sie sich anheischig machen würde, binnen 2 Jahren nicht zu dienen. Der Capitain von Oppen antwortete aber, daß er lieber zum Gefangenen gemacht werden, als frey und dem Könige seinem Herrn, unnütze seyn wollte. Auf diesem Fuße ist auch die Uebergabe des Forts bewerkstelliget worden.

Der Schwedische Commendant zu Anclam, Graf von Spens, hat diesem braven Officier den Degen wieder zustellen lassen und ihm frey gestellt, zu gehen, wohin er will.

Von dieser Einnahme wird in einer Schwedischen Relation noch folgendes erwähnet:

Man spricht hier itzo sehr viel von einem Meisterstücke in der Kriegskunst, welches unser General Ehrenschwerd bey der Einnahme der Peenamünder Schanze gemacht hat. Er that nämlich, noch ehe der Angrif angieng, eine Wette, daß er innerhalb 4 Stunden entweder durch Capitulation, oder durch Sturm von der Schanze Meister seyn wollte. Es kam darauf an, daß die Kanonen der Vestung ausser Stand gesetzt würden, daß man sie nicht mehr brauchen könte, und daß man den Wall rasirte. Dies geschahe noch vor der gesetzten Zeit. Der Angrif nahm den 23. September früh um 4 Uhr seinen Anfang. Das Feuer war auf unserer Seite so stark und die Bomben wurden so wohl gerichtet, daß die Kanonen der Vestung innerhalb 4 Stunden demontiret und die Wälle in den Stand gesetzt worden, daß man stürmen konnte. Da nun auf unserer Seite alle Anstalten dazu gemacht waren; so steckte der Commandant um 9 Uhr die weisse Fahne aus und begehrte zu capituliren. Auf diese Art haben wir in Zeit von wenigen Stunden und mit 2 Mann Verlust einen Platz zurück bekommen, dessen Eroberung den Preußen in dem nordischen Kriege, da er von den Schweden vertheidiget wurde, 1500 Mann gekostet hat. In Demmin haben die Unsrigen, ausser einigen Kanonen, volle Montur für 5 Compagnien, 107 Lasten Salz und 2000 Centner Heu bekommen.

Unter

Unter dem 28sten Sept. ließ das Königl. Schwedische General-Gouvernement in Pommern folgende Avocatoria ergehen:

Königl. Schwed. Avocatoria vom 28. Sept. 1757.

Von Ihro Königl. Majest. zu Schweden 2c. zum Pommerschen Etat verordnete Generalstatthalter und Regierung.

Thun kund hiemit jedermänniglich, daß, da auf Sr. Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs und Herrn gnädigstem Befehl, die von des römischen Kaysers Majestät den 13. Sept. vorigen Jahres gegen des Königs von Preussen Majestät erkannte Avocatoria unterm 9ten des abgewichenen May allhier publiciret und affigiret worden, nunmehro und nachdem höchstgedachte Ihro Königl. Majest. veranlasset seyn, ein Corps Truppen in die Königl. Preuß.sche Staaten und zwar in das Herzogthum Vorpommern jenseits d.r Peene einrücken zu lassen, um derjenigen Garantie, welche Höchstdieselben nach Inhalt des Westphälischen Friedensschlußes dem römischen Reiche schuldig seyn, den gehörigen Nachdruck zu geben, auch der Königl. allergnädigste Befehl uns wiederfahren, Dero wegen wider des Königs von Preußen Majestät die Avocatoria ergehen zu lassen. Solchem zu unterthänigster Folge werden Namens Sr. Königl. Majestät alle und jede, die in dem schwedischen Vorpommern und dem Fürstenthum Rügen geboren, daselbst wohnhaft, gesessen und befindlich, oder Sr. Königl. Majest. auf einige Art und Weise mit Unterthänigkeitspflicht und Gehorsam verbunden seyn können, nicht nur hiemit und Kraft dieses Edicts verwarnet, sondern ihnen sämtlich aufs strengste anbefohlen, daß sie sobald ihnen selbiges kund werden kann, nicht

weiter in des Königs von Preußen Majest. oder Deroselben an diesem Krieg Theil nehmenden Bundesgenossen Diensten verbleiben noch aufhalten, sondern alle insgemein und ein jeder insbesondere, sie seyn hoch oder niedrige, Adel oder Unadel, Officiere oder Gemeine, die anjetzo in Deroselben oder Ihrer Dienste und Besoldung stehen können, sofort ohne den geringsten Aufenthalt sich von dannen begeben, von selbigem Dienste abstehen und sich in Königl. Schwedische Lande verfügen, auch der Krone Schweden die Treue, Pflicht und Verbindlichkeit, so sie denen Gesetzen nach schuldig seyn, erweisen und sich solchergestalt durch forderlichste Rükkunft der Königl. Gnade zu ihrer Beförderung würdig machen: dahingegen aber und im Fall jemand seiner Unterthänigkeitspflicht gegen Sr. Königl. Majestät und der Krone Schweden so vergessend seyn sollte, daß er diesem Befehl nicht alsbald nachkommen und von des Königs von Preußen Majestät und gemeldter Bundsgenossen Dienste abstehen wird, soll alsdenn ein solcher in die Strafe, welcher alle diejenigen unterworfen, die wider ihre rechtmäßige Obrigkeit und Vaterland die Waffen führen und sich brauchen lassen, verfallen und folglich des Lebens, Ehre, Guts und Eigenthums verlustig seyn. Gestalt denn und damit dieses Edict und der darinnen angekündigte Königl. Befehl jedermann bekannt werde, nicht nur solches öffentlich von denen Kanzeln verkündiget und an allen publiquen Orten affigiret werden soll, sondern es wird auch einem jeden getreuen Unterthanen, dem wissend seyn kann, daß jemand von ihrer Verwandschaft in vorbesagten Diensten sich aufhalte, gebothen, daß er denenselben hievon in Zeiten Unterricht gebe, damit keiner

keiner vorzuwenden haben möge, daß er von diesem Königlichen Befehl keine gehörige und zeitige Kundschaft gehabt habe. Uhrkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Generalgouvernements-Insiegels. Stralsund den 28. Sept. 1757.

(L. S.) A. Löwen.

T. v. Klinkowström. C. H. B. Gr. v. Bohlen. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn. J. P. v. Schwerin. M. F. v. Lepel. C. v. Ridderstedt.

Diesem Patente wurden einige Zeit hernach von der Königl. Preuß. Pommerschen und Caminischen Regierung nachstehende Avocatoria entgegen gesetzet:

Königl. Preußl. Avocatoria in Pomern.

Von Sr. Königl. Majestät in Preussen rc. zu Dero gesammten Pommerschen und Caminischen Landen, Wir verordnete Statthalter und Regierung.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß nachdemmahlen die Krone Schweden durch Dero zum Pommerschen Etat verordnete Generalstatthalter und Regierung, mittelst eines gedruckten Patents sub dato Stralsund den 28 Septembr. c. öffentliche Avocatoria gegen die in Sr. Königl. Majestät in Preussen, oder Dero Bundesgenossen Kriegsdienste stehende, in denen Schwedisch-Pommerschen Landen, und dem Fürstenthum Rügen gebohren, gesessen, oder sonsten der besagten Krone mit Unterthänigkeitspflicht und Gehorsam verbundene Vasallen und Unterthanen, ergehen lassen: So haben Se. Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, uns gemessen anbefohlen, nach diesem Vorgang wieder allerhöchst Dero Vasallen und angebohrne Unterthanen, so sich in der Krone Schwe-

den und Dero Bundesgenossen Dienst und Besoldung befinden, ebenfalls die Avocatoria publiciren zu lassen.

Es werden dahero diesem allerhöchsten Befehl zufolge alle und jede hohe und niedere von Adel oder Unadel, Ober- und Unterofficiers oder Gemeine, welche dermahlen in der Krone Schweden, oder deren Bundesgenossen Diensten und Besoldung stehen, und in Sr. Königl. Maj. in Preussen ꝛc. Landen gebohren, angesessen, oder Ihro auf einige Weise, mit Unterthänigkeit, Pflicht und Gehorsam verbunden seyn, hiermit ernstlich verwarnet und befehliget, sofort, und ohne den geringsten Anstand, sich aus selbigen Diensten weg, und wiederum in die Königl. Preußische Lande zu begeben, und zu gewärtigen, daß sie nach Verdienst und Gelegenheit hinwiederum employret werden sollen, um ihrem Vaterlande getreue Dienste leisten zu können.

Daferne aber wieder Vermuthen ein oder anderer Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Vasallen und Unterthanen hierunter die schuldigste Folge nicht leisten, und in mehrgedachter Krone Schweden und deren Bundesgenossen Diensten verbleiben, und also wieder seinen angebohrnen Landesherrn, und das Vaterland die Waffen zu führen, und sich gebrauchen zu lassen, fortfahren möchte; so soll alsdann nicht alleine gegen denselben, nach der Strenge der Gesetze verfahren, und ein solcher sein Leben, Ehre, Guth und Eigenthum an Erbe oder Lehne, auch die gesammte Hand verlustig seyn, und mit Confiscation seines Vermögens ohnaufhältlich verfahren werden.

Damit aber dieses Edict überall bekannt gemachet werde, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dasselbe von denen Kanzeln verkündiget, und an allen Orten öffentlich affigiret werden. Wie dann auch Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. allen und jeden Dero getreuen Vasallen und Unterthanen, bey Vermeidung Dero höchsten Ungnade anbefehlen lassen, ihren Verwandten und Freunden, so sich etwa in vorbesagten Diensten befinden möchten, davon ohngesäumt Nachricht zu erthei-
len.

len. Urkundlich des vorgedruckten Königl. Preußl. Pommerschen und Caminschen Regierungsinnsiegels, und der verordneten Unterschrift. Stettin den 7 Novembr. 1757.

(L. S.)

C. F. v. Ramin. H. L. v. Borck. J. B. Bandel.
A. J. Schweder. G. H. v. Enckvort.

AVOCATORIA
wieder die Königl. Preußische in der Krone Schweden und Dero Bundesgenossen Diensten stehende Vasallen und Unterthanen.

Den 30sten September ließ der Königliche Schwedische Generallieutenant, Herr Graf Hamilton, folgende Gegendeclaration auf das oben Bl. 336. angeführte Königl. Preußische Gegenmanifest, in Anclam durch den Druck bekannt machen:

Als eine, von dem Herrn Generalmajor von Manteufel, sub Dato Stettin, den 15ten Sept. ausgegebene Declaration durch die Posten in Vorpommern, Stettinischen Antheils, ausgebreitet worden, vermöge welcher alle in sothanem Lande befindliche Einwohner, besonders aber die zu Erhebung und Berechnung einiger Gefälle constituirten Beamten, angemahnet werden wollen, Sr. Königl. Majestät zu Schweden nicht die schuldige Unterwürfigkeit zu beweisen; so werden alle Vasallen und Unterthanen oberwähnter Vorpommerschen Lande, Stettinischen Antheils, und vornehmlich alle Landräthe, Kreis- und Stadteinnehmer, wie auch Zoll- Licent- Accise- und Forstbedienten hierdurch ernstlich verwarnet, sich durch die oberwähnte Declaration des Herrn Generalmajors von Manteufel nicht irre machen zu lassen, sondern vielmehr die rechtmäßige Oberherrschaft, welche Se. Königl.

Königl. Majestät von Schweden durch das Recht der Waffen sich über sie erworben, gehorsämlich zu erkennen, und sich durch Untreue, Ungehorsam, oder Widersetzlichkeit nicht des Schutzes, noch des Genusses von den gnädigen Versicherungen, welche ihnen im Namen Sr. Königl. Majestät zu Schweden bey Einrückung Deroselben Armee in diese Lande ertheilet sind, wieder verlustig zu machen.

Den ersten October langte der Königl. Schwedische Feldmarschall, Herr Baron von Ungern-Sternberg, in Stralsund an, von dannen derselbe den 8ten nach dem Hauptquartier zu Anclam abgieng und daselbst den 9ten eintraf. Se. Excellenz liessen kurz nach Dero Ankunft eine neue Ordonnanz bekannt machen, worinn sie den Preußischen Unterthanen in Pommern ankündigten: „daß sie keine andere Souverainität, „als die von der Crone Schweden, erkennen „solten; daß dieselbe über sie, nach dem Rechte „der Waffen, ein unstreitiges Recht zu dem „Gehorsam und zu der Unterwerfung erlangt „hätte, wozu sie sich hinfüro gegen den neuen „Souverain bekennen müßten, dem sie zuzugehören gehalten würden, und dessen Macht ansehnlich genug sey, um sie wider die Drohungen der Preußischen Regierung sicher zu stellen.„ Dem ungeachtet gaben die Preußisch-Pommerischen Einwohner beständige Beweise von ihrer unverbrüchlichen Ergebenheit gegen den König ihren Herrn, und da in Absicht ihrer

rer Treue einige nachtheilige Gerüchte ergangen waren, so liessen sie solche folgendergestalt öffentlich widerlegen:

Mit der grösten Befremdung und dem empfindlichsten Verdrusse haben wir in auswärtigen Nachrichten gelesen, daß wir uns über den Einmarsch der Schwedischen Truppen gefreut haben solten. Da nun dieses eine der Wahrheit widersprechende Ausstreuung ist; so können wir uns nicht entbrechen, öffentlich zu bezeugen, daß die Stände in Pommern solche mehr als boshafte Beschuldigung auf ihren Urheber zurück werfen. Die abgenöthigte Vollstreckung der Befehle einer gewaltsamerweise eindringenden Armee wird niemand, als die Unvernunft selbst, vor ein Zeichen einer Freude über ihren Einmarsch annehmen, besonders in einem Lande, wo die Unterthanen seit undenklichen Zeiten her gegen ihre hohe Landesobrigkeit und vorzüglich gegen ihren grossen und weisen König die Regungen ihrer treuesten Herzen durch wesentliche Proben beweisen. Wer einen Pommer kennt, der wird ihm diese Gerechtigkeit von sich selbst wiederfahren lassen.

Ein gleiches geschahe auch von den Einwohnern der Uckermarck vermittelst eines öffentlich publicirten Schreibens, welches unter andern nachstehendes enthielt:

Man läßt den Schwedischen Truppen ihre gute Disciplin und alles übrige Gute, was sie an sich haben; aber, wenn der geringste Unterthan sich über ihre Ankunft zu freuen hätte Ursache haben sollen; so hätten sie nicht als Feinde,

sondern

sondern als Freunde unsers allertheuersten Königs zu uns kommen müssen. Wer in Schweden anders von uns denkt, der beleidigt uns mehr, als wenn er uns alles raubte.

Ausser der vorangeführten Ordonnantz liessen des Feldmarschalls, Ritters und Commandeurs der Königlichen Orden, Herrn Baron von Ungern-Sternberg Excell. auch folgende Declaration in Pommern ergehen:

Schwedische Declaration wegen der Sächsis. Truppen.

Demnach Wir in Erfahrung gebracht, daß von den Königlich-Pohlnischen und Churfürstlich-Sächsischen Truppen annoch verschiedene Corps in den Königl. Preußischen Ländern sich aufhalten, welche auf eine unerhörte und ganz widerrechtliche Art gezwungen worden, gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn und dessen Bundesverwandten die Waffen zu führen: Als haben Wir hiermit öffentlich kund thun wollen, daß alle in solchen Umständen befindliche Königlich-Pohlnische und Chur-Sächsische Truppen, wenn dieselben sich bey der Königlich-Schwedischen Armee einstellen, nicht allein daselbst sichern Schutz finden, sondern auch den völligen Unterhalt auf eben den Fuß, wie die Königl. Schwedischen Truppen, so lange zu geniessen haben sollen, bis, nach baldigst verhofter glücklichen Wiederherstellung der Ruhe im Deutschen Reiche, dieselben in ihr Vaterland zurückkehren, und von ihrer rechtmäßigen hohen Obrigkeit in Dienst und Sold genommen werden können; auf welchen Fall ihnen dann hiermit die ausdrückliche Versicherung ertheilet wird, daß ihnen zu ihrem Rückmarsche aller Vorschub und alle Handreichung von Königl. Schwedischer Seite soll geleistet,

stet, auch keiner von ihnen auf einige Art gezwungen werden, andere Dienste zu nehmen.

In dem Hauptquartier zu Anclam wurde indessen mit der Zusammenziehung der Truppen fortgefahren, und man fand, um die angefangenen Progressen weiter fortzusetzen, vor gut, ein unter dem Commando des Herrn Generalmajors, Grafen Horns, ausgeschicktes Detachement sowohl mit Infanterie als Geschütze ansehnlich zu verstärken und dem Herrn Generallieutenant, Grafen Lieven, das Obercommando darüber aufzutragen. Diese Truppen rückten sodenn bis nach Prenzlow fort und fiengen an in der Uckermarck Contribution auszuschreiben, woselbst sie sich auch eines beträchtlichen Heumagazins bemächtigten. Es fanden sich darauf die beyden Preußischen Herren Landräthe von Wedel und von Aschersleben im Hauptquartier ein und vernahmen daselbst die Propositionen, worüber sich die auf den 8ten October nach Prenzlow zusammen beruffene Herren Landstände erklären solten. Auf dem Marsche in die Uckermarck wurde ein kleines Corps Schwedischer Truppen von einem aus Stettin abgeschickten Detaschement Husaren und Jäger angegriffen, von ersterm Corps aber mit Verlust von 5 Gefangenen zum Weichen gezwungen. Schwedischer Seits wurde dabey nur ein Mann blessirt. Den 15ten October langte der Königl. Preußische Legationssecretair, Herr Distel, aus Stock-

Stockholm zu Stralsund an. Es wurde ihm sofort eine Guarde zugeschickt, von welcher er auf eben die Weise, wie in Berlin mit dem Königl. Schwedischen Gesandschaftssecretair geschehen war, über die Gränzen von Mecklenburg gebracht wurde. Imgleichen traf der Generalmajor und Ritter des Seraphinenordens, Herr Graf von Hessenstein, von der Armee des Herrn Herzogs von Richelieu zu gedachtem Stralsund ein und gieng von dort weiter zur Königl. Schwedischen Armee in Pommern ab.

Den 16ten Oct. erhielte der Herr Feldmarschall von dem Herrn Oberstlieutenant von Blixen, welcher den 13ten mit 300 Mann Infanterie und 100 Cavalleristen nach der Insel Wollin war abgeschickt worden, die Nachricht, daß dessen Expedition glücklich von statten gegangen sey, und derselbe gedachte Insel in Besitz genommen habe. Von einem daselbst den 17ten October vorgefallenen Scharmützel wollen wir die beyderseitigen Berichte anführen, und mit dem Schwedischen den Anfang machen. Es lautete derselbe also:

Nachdem der Herr Oberstlieutenant von Blixen erfahren hatte, daß sich ein Preußisches Detachement von 150 Husaren und einiger Infanterie auf jener Seite der Brücke, die von Wollin nach Hinter-Pommern geht, sehen liesse; so beschloß derselbe alsbald solches mit 100 Mann Infanterie und 50 Reutern anzugreifen. Er fand die dort umher gelegenen Häuser und Gebüsche

büsche mit Husaren angefüllt, welche auf seine Leute feuerten. Dem ungeachtet erreichte er den Ort, wo die Preußischen Haupttruppen aufgeführt stunden, worauf er dieselben angrif und nach einem schwachen Widerstande, in die Flucht trieb; wobey die Preussen 7 Mann einbüßten, Schwedischer Seits hingegen nur 3 Mann und 2 Pferde verwundet, 2 Pferde aber erschossen wurden.

Der Preußische Gegenbericht war folgendergestalt abgefaßt:

Unser commandirender Herr General wußte lange vor dem 17ten October, daß Wollin von dem Feinde mit 300 Mann theils Infanterie, theils Cavallerie, besetzt war. Es wurden von Stettin aus 50 Husaren und 20 reitende Jäger abgeschickt, nicht um die Schweden, die ihnen fünfmal überlegen und Meister einer mit Mauern verwahrten Stadt waren, zu delogiren, sondern nur theils zu recognosciren, theils zu beunruhigen, auch die gegen über gelegenen Hinterpommerschen Oerter vor den Geld- und Proviant-Erpressungen des Feindes zu decken. Dieses kleine Commando, nicht aber 150 Preußische Husaren, noch weniger einige Infanterie (als von welcher sich nicht ein Mann dabey befand) war es, welches den 17ten October auf die Brücke vor Wollin bis an das Stadtthor sprengte. Sobald die feindlichen Schildwachten dasselbe wahrnahmen, wurden die Thore der Stadt gesperret, und über die Mauern hinweg einige Schüsse auf die Unsrigen gethan. Unser Commando empfand hievon so wenigen Schaden, daß es vielmehr die starke feindliche Besatzung länger als eine halbe Stunde bravirte. Nach

Verlauf dieser Zeit rückte endlich die ganze aus 300 Mann an Infanterie und Cavallerie bestehende Schwedische Besatzung aus der Stadt über die Brücke auf die Unsrigen loß. Diese würden unglücklich gehandelt haben, wenn sie sich mit einer so überlegenen Macht förmlich hätten einlassen wollen. Sie begnügten sich daher, einige Schüsse auf die Feinde zu thun, durch welche ein feindlicher Cornet und 5 Mann bleßirt wurden. Unter unserm ganzen Commando hingegen ist nicht ein einziger verwundet worden, vielweniger hat es einen, geschweige denn 7 Mann, verlohren. Ganz Stettin hat dieses Commando in gleicher Anzahl aus und einrücken gesehen.

Das unter dem Commando des Herrn Generallieutenants Lieven in die Uckermarck eingedrungene Corps setzte seine Progressen immer weiter fort und rückte bis Templin vor. Diese Truppen schrieben in gedachter Provinß eine Contribution von 300000 Rthlr. aus und forderten ausserdem viele Fourage, welche letztere ihnen auch geliefert wurde. Was hingegen die verlangte Geldsumme betraf; so schickten die Herren Landstände den Herrn Landesdirector von Flemming, imgleichen den Herrn Landrath von Wedel, als Deputirte nach Anclam, um deshalb bey der Schwedischen Generalität Gegenvorstellungen zu thun. Weil man aber ihre Vorschläge nicht annehmlich befand, so wurden gedachte Abgeordnete den 15ten October wieder zurück geschickt und der Herr Graf Lieven erhielte zugleich Befehl, die Contribution, wenn

die

die Güte nicht statt finden solte, vermittelst der Execution einzutreiben. Bey diesen Umständen fanden sich die Herren Landstände genöthigt, zur Zahlung Anstalt zu machen, welche auch darauf wirklich erfolgte. Die Sache wurde Schwedischer Seits von dem Herrn Grafen von Putbus im Nahmen des Herrn Feldmarschalls Excellenz zu Stande gebracht und es kam deshalb folgendes Schreiben des Herrn Generals, Grafen von Liewen, an die Herren Landstände der Uckermarck, nebst deren Antwort, zum Vorschein:

Des Gen. Liewens Schreiben an die Landstände der Uckermarck.

Nachdem der Graf Putbus mir berichtet, welchergestalt er im Namen Sr. Excellenz des Herrn Feldmarschalls, Baron Ungern-Sternberg, mit Ew. Hochwohlgeb. übereingekommen, so ist mir dieses so viel angenehmer, als dadurch denen Verdrießlichkeiten der Execution entgangen worden, welche sonst hätte erfolgen müssen. Die wenige Contribution, so man von ihnen gefordert und welche fast diejenige nicht übersteiget, welche Sie dem Könige, Ihrem Herrn, bezahlen, wird Ew. Hochwohlgeb. überzeugen, daß man unsrer Seits mehr als Garant des westphälischen Friedens als feindlich verfähret; Ich werde selbst keine Fourage mehr eintreiben lassen, sondern der Hr. Wachschlager wird Ew. Hochwohlgeb. zu erkennen geben, wie viel Rationes wir gebrauchen, welche dieselben uns täglich liefern zu lassen, die Güte haben werden. Was übrigens das Anerbieten anbelanget, welches Ew. ꝛc. zu Bezeugung Dero Dankbarkeit für die unter unsern Truppen beobachtete genaue Ord-

nung dem Hrn. Grafen Horn und mir gethan, so ist dieses eine Sache, wofür wir ihnen danken, aber welche wir nicht annehmen. Die Mannszucht bey unsern Leuten wird nicht erkaufet, sie ist ihnen natürlich, und was uns betrift, so ist Ew. 2c. Freundschaft und Hochachtung uns mehr wehrt, als alle Schätze, daher ich denjenigen, der mich hievon weiter sprechen wolte, als einen Feind und einen solchen ansehen würde, der mich dieser Freundschaft zu berauben gedächte. Mit diesem Grundsatze und vieler Hochachtung habe ich die Ehre zu seyn 2c.

Lieven.

Antwort der Herren Stände auf vorhergehendes Schreiben.

Für Sr. Königl. Majestät von Schweden Gnade, gegen das Corps der Ritterschaft hiesiger Provinz, wie auch für die gute Mannszucht, welche Sr. Majestät hohe Generalität bey Dero Truppen beobachten lassen, sind wir mit der tiefsten Dankbarkeit durchdrungen. Ob wir uns gleich in der Nothwendigkeit befunden, doppelt so viel Contribution zu accordiren, als wir dem Könige, unserm Herrn, geben; so hat der Wunsch der ganzen Ritterschaft sich nichts destoweniger dahin vereiniget, Ew. Excellenz und dem Hrn. General Grafen Horn, eine geringe Probe unserer Erkentlichkeit darzubieten, obgleich dieselben vielmehr nach dem entkräfteten Zustande der Provinz, als nach der Grösse Dero Wohlthaten abgemessen ist; da aber die Art, womit es Ew. Excell. gefallen, sich hierüber zu äussern, uns nicht vergönnet, hievon weiter zu gedenken, so ist uns nichts mehr übrig, als Ew. Excell. und den Hrn. General Grafen Horn zu versichern,

daß

daß wir das Andenken Ihrer Güte nimmer vergessen werden, wie wir Sie denn um Erlaubniß bitten, dem Könige unserm Herrn davon Theil zu geben und der ganzen Welt die großmüthige Art kund zu machen, womit Ew. Excell. unser Schicksal versüssen &c.

Prenzlau den 21sten Octob. 1757.

Greiffenberg, Aschersleben, Wedel, Arnim.

Dieses letztere Antwortschreiben bezieht sich auf ein vorhergegangenes von den Uckermärkischen Herren Landständen an die Schwedische Generalität abgelassenes Schreiben, und wir müssen billig in Absicht dieser Briefe folgenden Auszug eines Schreibens aus Stettin *) beyfügen, aus welchem zugleich erhellet, daß die Schwedischen Truppen auf die verlangten 300000 Rthlr. eigentlich nur 200000 Rthlr. an Contribution aus der Uckermark gehoben, und kurz darauf diese Provinz verlassen haben.

Man verwundert sich hier billig, daß die Schweden in allen Zeitungen so viel Aufhebens machen von einem paar Briefen, die ihnen die Uckermärkischen Landräthe zur Zeit, da sie in ihrer Gewalt gewesen, schreiben müssen. Es ist wahr, sie haben nicht gemordet und gebrennet wie die Russen, sie haben nicht geplündert wie die Franzosen; sie haben aber aus einer kleinen Provinz, die etwa aus 6 kleinen Städten, und 180 Dörfern, besteht, binnen sechs Wochen über über 200000 Rthlr. und also doppelt so viel, als der Landesherr in einem ganzen Jahre, daraus

Z 3 gezogen,

*) Dieses Schreiben ist in No. 151. der Berlinischen Zeitungen von 1757 publiciret worden.

gezogen, ob sie wohl vorgegeben, daß sie nur die öffentliche Landeseinkünfte verlangten. Die Uckermarck sollte überhaupt 300000 Rthlr. erlegen, sie wurde aber von dem übrigen auf eine sonderbare Art befreyet. Es war ein Detachement von 200 Grenadiers, und 100 Cavalleristen, von Prenzlow nach dem Ammte Zehdenick commandirt, um daselbst zu fouragiren. Da dieses Commando des Nachts marschirte; so geschahen aus einem Gebüsche von 5 als Hussaren verkleideten Berlinischen Postillions einige Schüsse, wodurch ein Schwedischer Reuter verwundet wurde. Die Schweden, welche glaubten ein ganzes Regiment Hussaren zu sehen, jagten in vollem Gallop nach Prenzlow, und theilten ihr Schrecken dem dort befindlichen Corps dergestalt mit, daß selbiges den folgenden Tag in aller Frühe aufbrach, die ganze Uckermarck verließ und sich nach Pasewalck retirirte. Es ist dieses nicht eine von denen Anecdoten, welche bey gegenwärtigen Kriegesläuften nur gar zu oft erdichtet werden, sondern eine wahre Begebenheit, die mit dem Zeugnisse einer ganzen Provinz bewiesen werden kann und wovon man noch mehrere Umstände, auch die Personen selbst, welchen diese Scene begegnet, nennen könnte, wenn sie geläugnet werden wollte.

Von dem Herrn Obersten, Baron Adlerfeld, lief in dem Schwedischen Hauptquartier die Nachricht ein, daß derselbe mit 4 Galeeren, worauf sich 1000 Mann befanden, seiner aufhabenden Ordre gemäß, in das sogenannte grosse Haf eingelaufen sey. Da auch der Herr Feldmarschall erfahren hatte, daß ein Schwe-

disches Transportschif auf der Küste von Hinterpommern gestrandet wäre, so ließ er durch einen nach Stettin an den Herrn Generalmajor von Manteufel abgefertigten Trompeter nähere Nachricht davon einziehen, und erhielte zur Antwort, daß sich auf diesem Fahrzeuge 1 Unterofficier und 27 Reuter vom Leibregiment, 12 Matrosen und 5 Troßknechte befunden hätten, welche allesamt gerettet und zu Stettin eingebracht worden wären.

Die Preußischen Nachrichten hingegen meldeten, daß bey Cammin auf der Pommerschen Küste 2 Schwedische Transportschiffe gestrandet wären, von deren Equipage man 1 Cornet, 21 Reuter, 5 Knechte, 11 Matrosen und 34 Pferde gefangen genommen und nach Stettin gebracht hätte. Zu Colberg sey ebenfalls ein dergleichen Fahrzeug mit 33 Mann Cavallerie und 30 Pferden, und noch ein anderes gestrandet, auf welchem letztern man 10 Officiers, 24 Reuter, 3 Knechte, 10 Matrosen und 29 Pferde angetroffen und aufgebracht hätte; wie denn auch zu Camin der dritte Theil der Bürgerschaft alle 24 Stunden nach der Diwenow zur Wache beordert worden sey, damit, so bald der Wind sich gelegt hätte, die Menschen und Pferde der strandenden Schwedischen Schiffe geborgen und nach Stettin geliefert werden könnten.

Den 23sten October wurde ein Schwedischer Vorposten bey Löckenitz durch ein Preußisches

Detachement delogirt und davon 7 Mann nebst 11 Pferden zu Stettin gefänglich eingebracht. Um eben diese Zeit trat nachstehende Declaration ans Licht, welche die Crone Schweden durch ihre auswärtigen Minister an den fremden Höfen bekannt machen ließ, und die oben angeführten mit den Gesandten beyder kriegenden Mächte und deren Legationssecretairs, vorgefallenen Umstände betraf:

Schwedische Declaration wegen der Gesandten vom Oct. 1757

Es ist aus denen abseiten Sr. Königl. Majestät von Schweden beym Reichstage zu Regenspurg geschehenen Declarationen sattsam bekannt, daß Allerhöchstdieselben, bloß als Garant des Westphälischen Friedens, die bereits ausgebrochene Feindseligkeiten wider die Staaten und Länder des Königs von Preussen, nicht aber in Betracht einiges eigenen Nutzens, verhänget haben.

Se. Königl. Majestät hätten zwar seit vielen Jahren zurück schon Ursachen genug gehabt, grosse Beschwerden wider den König von Preussen zu führen, und die gar wohl einen offenbaren Krieg hätten veranlassen können, um sich desfalls die erforderliche Satisfaction zu verschaffen. Allein, Se. Königl. Majestät haben Höchstdero eigene mit des Deutschen Reichs allgemeinen Angelegenheiten nicht vermischen wollen, damit Dero Betragen dem Ansehen einer Sr. Königl. Majestät natürlichen Uneigennützigkeit nicht zuwider scheinen möge.

Aus diesem Grunde haben Se. Königl. Majestät die Schritte, so der König von Preussen thun möchte, erst absehen wollen, um darnach Dero Maaßregeln zu nehmen; und da die Ausübung der Garantie derer Westphälischen Frieden keine Feindseligkeiten zwischen Schweden und Preus-

Preussen erfordert; so hätten Se. Königl. Majestät um so weniger vermuthet, daß der König von Preussen solche Proceduren vornehmen würde, welche, da sie directe Schweden betreffen, auch zwischen beyden Höfen directe Feindschaft, anstatt einer relativen, zuwege bringen, welche letztere die aufhabenden Garantieverbindungen nur mit sich führen. Wie aber der Preußische Hof sich hierbey verhalten, ersiehet man aus folgenden Umständen:

Es hat nämlich der Graf Solms durch seine unvermuthete Abreise, ohne gehörige Abschiedsaudienzen zu nehmen, auf eine wenig anständige Art alle Correspondenz abgebrochen. Se. Königl. Majestät aber haben den Envoye von Wulfenstierna nicht eher zurückberufen, als bis der obgedachte Preußische Gesandte abgereiset war; und wie der Preußische Legationssecretair allhier in Stockholm zurückgelassen worden, so blieb ebenfals der Baron von Nolken in Berlin. Der Berlinische Hof aber wollte an eben dem Tage, da er den Rappel an vorgedachten seinen Legationssecretair abschickte, den Baron von Nolken fortweisen; und da dieser seine Instructionen vorgestellet, auch eine Extrapost begehret, um desto geschwinder neue Ordres von seinem Hofe einzuholen, so ward ihm solche verwilliget, durch welche Verwilligung denn der Preußische Hof selbst zu erkennen gegeben, 1) daß der Baron von Nolken von seinem Hofe Verhaltungsbefehle nöthig gehabt; 2) die Nothwendigkeit, wenigstens so viel Zeit abzuwarten, als erforderlich wäre, um eine Antwort zu erhalten, welches von dem 21sten Sept. an, da der Courier abgegangen, bis auf den 2ten October, an welchem Tage der Baron von Nolken bis an die Grenzen abgeführet worden, natürlicher Weise nicht möglich gewesen.

Es ist also aus dem Verhalten Schwedens deutlich zu ersehen, daß es seine Schritte nach den Preußischen Demarchen genau abgemessen, und man dürfte sich also nur hinlänglich von demjenigen unterrichten, was allhier in Ansehung des Secretairs Diestel beschlossen und ausgefertiget worden, um ein gleiches Verhalten mit dem Baron von Nolken zu observiren; mithin hat keine Nothwendigkeit den Berlinischen Hof gezwungen, weder den Baron von Nolken wegzuweisen, noch ihm zu dräuen, und ihm wirklich Gewalt anzuthun, wie solches gleichwol geschehen, da er den 2ten October, des Abends, von einem Officier, nebst zween Unterofficiers, bis an die Grenzen abgeführet ward.

Den 26sten October brach die Königl. Schwedische Armee aus ihrem Lager bey Anclam auf, und traf noch denselben Abend in der Gegend von Deckerow ein. Zu gedachtem Anclam wurden, ausser einer starken Einquartierung, noch 2000 Kranke, die bisher in den Dörfern geblieben waren, eingelegt, auch wurde die Stadt in aller Eil befestiget, und die Schanzarbeit bey den Wällen durch Soldaten, Bürger und Bauren verrichtet, wozu allein der Anclammische Creyß 300 Mann liefern muste. Den 27sten October rückten die Schwedischen Truppen weiter bis Ferdinandshof, und es wurde von diesem Marsche folgendes bekannt gemacht:

Auf eingelaufene Nachricht, als wenn der Prinz Moritz von Dessau auf dieser Seite mit einem Corps von 10 bis 12000 Mann im Anmarsch wäre, faßte der Herr Feldmarschall von Ungern-

Ungern-Sternberg den Vorsatz, ihm entgegen zu gehen, weßhalb die ganze Armee Befehl erhielt, sich auf den 23sten marschfertig zu halten. Diese Ordre war nicht so bald gegeben worden, als die meisten Kranken sagten, daß sie gesund wären; wie sich denn auch über die Helfte derselben aus den Krankenhäusern begab und sich bey ihren Regimentern einfand. Allein weil den Tag darauf andere Nachrichten einliefen, so wurden die zum Aufbruch der Armee gegebenen Ordres widerrufen. Da man aber gleich darauf abermals hörte, daß die Preussen in Bewegung wären, so beschloß der Herr Feldmarschall den 26sten mit der Armee nach Deckerow und den folgenden Tag nach Ferdinandshof zu marschiren.

Diesem Berichte wurde aus dem Preußischen Hauptquartier zu Stettin durch nachstehenden Gegenbericht widersprochen:

Wenn Schwedischer Seits gesagt wird, es sey auf erhaltene Nachricht von dem Anmarsche des Moritzischen Corps die Armee beordert worden, den 23sten October aus dem Lager bey Anclam aufzubrechen; so wissen wir hier gerade das Gegentheil. Es ist freylich die feindliche Armee nach Ferdinandshof 3 Meilen tiefer, in unser Vorpommern vorgerücket; aber erst zu einer Zeit, wie alle Welt wuste, daß das Dessauische Corps schon wieder nach Sachsen zurück gegangen war, und daß die ganze Absicht dieses Schwedischen Vorrückens keine andere, als diese gewesen sey, daß man die Einwohner des platten Landes desto mehr schrecken und dadurch bewegen möchte, die geforderten Contributiones und Lieferungen desto schleuniger abzuführen. Wenn nächstdem feind-

feindlicher Seits vorgegeben wird, als wenn auf die Ordre zum Vormarsch die Kranken sich größtentheils für gesund ausgegeben und zu ihren Fahnen verfügt hätten; so macht dieses eines theils den Medicinalanstalten bey der Schwedischen Armee eben nicht Ehre, denn dergleichen Betragen würde voraus setzen, daß die Schwedischen Soldaten, nicht auf die Prüfung und Anweisung der Feldärtzte, sondern auf ihre eigene Angabe in die Lazarether aufgenommen, und eben so wieder entlassen würden; theils aber stimmt es auch sehr schlecht mit dem Betragen überein, nach welchem die Schwedischen Detaschements bisher verfahren haben, als welche, so bald sich nur ein mäßiges Commando aus der hiesigen Festung ihnen näherte, die besetzt gehaltenen Plätze so eiligst verliessen, daß sie nicht mehr eingeholet werden konnten.

Den 6ten November langte der französische Oberste, Herr Marquis von Montalambert, mit Depechen von dem Herrn Herzoge von Richelieu, zu Stralsund an, und begab sich des folgenden Tages wieder nach der französischen Armee zurück.

Gegen Ausgang Novembers setzte sich die Schwedische Armee in Bewegung, um, wie verlautete, die Winterquartiere in dem Schwedischen Antheil von Vorpommern zu beziehen, und den 22sten gedachten Monats hatten die Schwedischen Truppen nicht allein die ganze Uckermarck, sondern auch das Brandenburgische Vorpommern, bis auf die Städte, Anclam und Demmin, und die Insel Usedom verlassen,

lassen, vorhero aber den Herrn Director Ritschersleben und den Herrn Geheimen Rath von Berg, aus der Uckermarck als Geisseln mitgenommen, auch in dem Preußischen Vorpommern starke Geld- und Kornfoderungen ausgeschrieben, wie denn der Ammtmann zu Königsholland, Herr Henrici, allein 10000 Rthlr. erlegen muste. Der Herr Feldmarschall, Ungern von Sternberg, begab sich nach Greifswalde, der Herr Generallieutenant von Ackerhielm marschierte mit den Wärmländern nach Demmin, der Generallieutenant, Herr Graf von Lieven, nach Grimm, der Herr Generalmajor, Graf Horn, nach Barth, der Herr Oberst Stiverneld nach Franzburg, und der Oberstlieutenant, Herr von Krohnstedt, mit einem Bataillon Dahlecarlen, als der besten Infanterie, nach Gutzkow; die übrigen aber wendeten sich nach Loitz, Tribsee, Damgarten und denen in dasiger Gegend gelegenen übrigen Städten. Die Städte Uckermünde und Pasewalck wurden darauf wieder von den Preußischen Völkern besetzt.

Um eben diese Zeit näherte sich die unter des Herrn Feldmarschalls von Lehwald Commando aus Preussen anrückende Armee, und den 22sten und 23sten Nov. giengen bereits die Vortruppen derselben, aus zweyen Husarenregimentern bestehend, durch Stettin; worauf die folgenden

Tage

Tage die übrigen Cavallerie- und Infanterieregimenter, *) folgten.

Den 25sten Nov. wurde die Stadt Wollin und die Swinemünde durch ein aus Stettin abgesendetes Preußisches Corps wiederum eingenommen, wovon die nähern Umstände aus folgendem Berichte aus Stettin mit mehrerem zu ersehen sind:

Da unser wachsamer Commendant, der Herr Generalmajor von Manteuffel, in Erfahrung gebracht hatte, wie der Feind damit umgehe, daß er den Hafen zu Swienemünde versenkte, und also Sr. Majestät Landen noch mehr Schaden zufüge, resolvirten sie sich, solches wo möglich zu verhindern. Es ließ demnach der Herr Generalmajor von Manteuffel den 20ten dieses des Morgens von hieraus ein Detaschement von 500 Mann unter Commando des Majors von Kahlenberg, Herzogl. Bevernschen Regiments, abgehen, welches, damit solches nicht möchte kundbar werden, seinen Weg über Massow, Gülzow bey Cammin, und so nach der Dievenow nehmen, daselbst aber sich mit 200 Husaren, und einigen Kanonen übersetzen lassen solte, um dem Feind in den Rücken zu fallen, und ihn von der Retraite nach der Swineminde abzuschneiden. Auf dieser Seite von Wollin aber muste der Major von Kleist aus Cammin mit 400 Mann und 100 Husaren eine fausse Attaque machen, damit der Feind nicht nach der Divenow und seinen dort stehenden Commando entgegen kommen könnte. Da die Disposition also von unserm braven Commendanten

*) Siehe das Verzeichniß dieser Regimenter im 31sten Stück der Beyträge Bl. 89.

mendanten gemachet und reguliret worden, so war das Commando den 23ten auf seinem angewiesenen Posten, und mit Anbruch des folgenden Tages, als den 24ten, wurde der Uebergang unternommen und glücklich ins Werk gerichtet. So bald als nur ein Theil unserer Truppen herüber war, schickte der Major von Kahlenberg sogleich 1 Lieutenant mit 40 Husaren voraus, welche an einen Ort hinkamen, wo 20 feindliche Cavalleristen standen, so sich aber eiligst retirirten. Er ging also weiter und kam auf die Infanterie, welches ein Commando von 1 Capitain, 2 andern Officiers und 90 Mann war, so sich gleich als Gefangene ergaben. Unterdessen wie die feindliche Besatzung in der Sadt Wollin Nachricht von allen bekommen hatte, auch die fausse Attaque ihren Anfang nahm, so ging selbige eiligst heraus. Die Cavallerie welche beynahe aus 100 Pferden bestand, ging nach der Swinemünde zu, so weit voraus, und auf solche geschwinde Art, daß unsere Husaren sie nicht mehr einholen konnten. Die Infanterie retirirte sich nach Karzig, woselbst der Feind eine Galere liegen hatte, in welcher sie sich werfen wollte. Der Trompeter, welchen der Major von Kleist nach der Stadt Wollin heran geschicket, in Meinung die Besatzung noch darinnen zu finden, kam mit der Nachricht zurück, es sey kein Schwede mehr da. Die Stadt und Thore stünden offen. Weil aber die Brücke etwas ruiniret war und selbige erstlich zurechte gemachet werden mußte, so dauerte es etwas ehe man überkommen konnte. Inmittelst langte das über der Dievenow kommende Detaschement an, und nachdem es auf den Feind zu marschirte, welcher beschäftiget war, sich einzuschiffen, so wurde selbiger attaquiret, und von

unsern

unsern Husaren gleich umringet, da denn 121 Mann, nebst 2 Capitains und 1 Officier, auch 6 Kanoniers gefangen gemacht wurden. Auf der Galere hatte sich der Oberstlieutenant von Blixen, als Commandeur von den feindlichen Truppen, mit einigen 100 Mann retiriret, welchen auf der Art nicht beyzukommen war. Es marschirten also nach solcher in dem Hauptwerke glücklichen Expedition unsere beyde Commando nach Wollin zurück, und brachten dorten 3 Capitains, 3 andere Officiers, 6 Kanoniers, und 211 Gefangene ein, wobey auch einige kleine Kanonen befindlich waren. Da aber von der Galere noch 2 Espinger in der Dievenow lagen, worauf 1 Officier und 124 Gemeine, nebst 6 Kanonen waren, selbige auch gar nicht durchkommen konnten, so kamen selbige ebenfalls in unserer Gewalt, und mußten sich gefangen geben. Von unserer Seite ist kein Mann geblieben, von dem Feinde sehr wenig, indem alles kurz und gut zu Gefangenen gemacht worden. Es belauffen sich also unsere Gefangene auf 3 Capitains, 4 andere Officiers, 335 Unterofficiers und Gemeine, 6 Kanonirs und 9 Kanonen. Swinemünde ist gleich verlassen, und von unsern Truppen besetzt worden, auch sollen sich die Feinde von der Insel Usedom merentheils flüchtend weggemachet haben.

Schwedischer Seits wurde von dieser Expedition folgendes aus Greifswalde unter dem 26sten November gemeldet:

Vorgestern thaten die Preussen unserm Commando zu Wollin, so aus 400 Mann Infanterie unter Anführung des Oberstlieutenants Blixen,

xen, und in 100 Mann Cavallerie, Westgothen, bestunde, welche der Rittmeister Falkenberg commandirte, die Ehre, dasselbe mit 4 Bataillons Infanterie, 2 Regimentern Husaren und 1 Dragonerregiment, zu attaquiren. Der Oberstlieutenant Blixen, welcher sahe, daß er wider die grosse Ueberlegenheit nichts ausrichten würde, fassete die Entschliessung, sich rückzugsweise zu vertheidigen, und ließ die Cavallerie über die Swine marschiren, welches er so rühmlich bewerkstelte, daß er nur einen einzigen Mann einbüßte, ob er gleich von einer Menge leichter und schwerer Cavallerie umzingelt war. Der Hr. Oberstlieutenant ließ wärend seiner ganzen Retraite aus den Handgewehren seines kleinen Infanteriecorps und 2 kleinen Kanonen so lange feuern, bis er sich an Bord der Galeere Malmoe glücklich zurück gezogen hatte. Der Verlust, welcher mehrentheils in Deserteurs und einem kleinen Detaschement vom Regimente Nylännings bestehet, das bey dem Nebel von mehrgedachtem Hrn. Befehlshaber abgeschnitten wurde, war nur sehr geringe.

Auf diesen Bericht wurde aber nachstehendes von Stettin aus erwiedert:

Nichts ist mehr der Wahrheit entgegen, als was man von der letzten Affaire bey Wollin aus Greifswalde publiciret hat. Der Herr Oberstlieutenant von Blixen thut sich selbst zu viel Ehre an, wenn er glaubt, daß wir ihn mit 4 Bataillons Infanterie und 3 Cavallerieregimentern angegriffen hätten. Es waren nur 900 Mann Infanterie und 300 Husaren, welche diese Expedition verrichteten. Er marschieret, seinem Vorgeben nach, mit seiner Cavallerie über die

Swine, auf welchem Strome sich bekanntermaassen keine Brücke befindet, und hat er also nicht herüber marschieren können; sondern er hat sich mit der Galeere salviret. Er macht ein grosses Feuer auf die Preussen, von denen aber kein Mann geblieben ist. Sein Verlust scheint ihm sehr geringe zu seyn, indessen sind von den 500 Mann, als so stark er sein Detachement ausgiebt, 335 Gemeine und 7 Officiers als Kriegesgefangene zu Stettin eingebracht worden, die hier jedermann sieht, und deren Daseyn man allenfalls mit ihrem eigenem Zeugniß beweisen kann.

Den 27sten November langte der Herr Feldmarschall von Lehwald aus Preussen zu Stettin an, und nachdem die sämmtlichen Truppen aus diesem Königreiche ebenfalls in Vorpommern eingetroffen waren; so fiengen gedachte Se. Excellenz Ihre Unternehmungen gegen die Schwedischen Völker im December an, und richteten solche zuerst gegen die Städte Anclam und Demmin, woselbst man einen starken Widerstand vermuthete, weil diese Oerter Schwedischer Seits möglichst waren befestiget worden. Den 29sten December wurde Demmin beschossen, wobey die Schwedischen Völker 1 Officier und 40 Mann einbüßten und darauf zu capituliren verlangten. Da man Preußischer Seits die Truppen zu schonen suchte und die Belagerung bey der rauhen Jahrszeit nicht aufhalten wolte; so wurde den Schweden der freye Abzug verstattet, so, daß sie 2 Feldstücken mitnahmen,

nahmen, die übrige Artillerie aber zurück lassen musten, und den ersten Januarii wurde darauf Demmin von den Preussen wieder besetzt, welche daselbst 30 eiserne Kanonen, 170 Centner Pulver, 40000 kleine Patronen, 12000 Scheffel Roggen, 100 Scheffel Haber, 127 Tonnen mit Fleisch, und 10000 Centner Heu antrafen. Den 30sten Dec. verliessen die Schweden die Stadt Anclam; es wurde aber daselbst noch eine Anzahl von 150 Mann zu Kriegesgefangenen gemacht, und ausser 32 eisernen Canonen, auch ein ansehnlicher Vorrath an Lebensmitteln, Ammunition und Montirungsstücken gefunden. Die Einnahme dieser Stadt geschahe durch des Herrn Generallieutenant, Marschall von Bibersteins Excell. nebst 1 Bataillon Infanterie und einigen Escadrons Husaren. Da also der Herr Feldmarschall von Lehwald Meister von dem Peenestrohm war; so paßirten Se. Excell. denselben, rückten in das Königl. Schwedische Pommern und besetzten die Schwedischen Städte Gutzkow, Loitz, Tribsees und Nehringen. Zu gleicher Zeit gieng der Herr Generallieutenant von Schorlemmer, mit einem besonderm Corps, von der Insel Wollin nach der Insel Usedom, und von hier nach Wolgast über, nachdem die Königl. Schwedischen Völker nicht allein die auf Usedom liegenden Städte Swinemünde und Usedom, sondern auch die im Schwedischen Gebiete gelegene Stadt Wolgast verlassen hatten.

 Des

Des Prinzen von Hollstein-Gottorp Durchlauchten waren inzwischen mit der Avantgarde bereits bis Grimm, und Greifswald marschieret; dagegen die Königl. Schwedischen Truppen immer näher nach Stralsund rückten, und wegen dieser Zurückziehung und Erledigung der vorgemeldeten Städte folgenden Bericht aus dem Hauptquartier Grünhof, 1½ Meilen von Stralsund, ergehen liessen:

Nachdem kurz vor Weynachten eine ungewöhnliche Kälte eingefallen war, welche sich dergestalt vermehrte, daß die Peene den 28sten December Cavallerie tragen konnte; so wurde die Stellung der Armee um so mehr gefährlich; da die Sicherheit derselben in ihrem Winterquartiere einzig und allein auf die Flüsse Peene und Trebel, welche mit Morästen, die selten zufrieren, umgeben sind, gegründet war. Anclam, Demmin, und alle andere Postirungen in dieser Gegend waren dadurch zu ihrer Vertheidigung so geschwächet worden, daß sie nicht unterstützt werden konnten. Der Herr Feldmarschall beschloß demnach die in diesen Städten verlegte Truppen, sammt den übrigen Postirungen, zur Hauptarmee, die sich zwischen Richtenberg und Stralsund versamlen solte, zu ziehen. Zufolge dieses Entschlusses bewerkstelligte der Generallieutenant Graf Hamilton, in der Nacht zwischen dem 28 und 29sten December die Retraite von Anclam und der Oberstlieutenant Graf Johann Warre, von Wollgast, wohin er sich von der Postirung auf Usedom gewendet hatte, und beyde kamen den 29sten Abends in Greifswald an. Der Posten Tribsees, wo der Gene-

Generalmajor von Lingen commandirte, hatte einige Schwürigkeit wegen eines davon detaschirten Commando von 100 Mann Infanterie und Cavallerie unter dem Capitain Stiernroos vom Westmannländischen Regiment, welches allein war und nicht im Stich gelassen werden konnte. Gedachter Capitain, der beym Paß Rossendorf stund, wurde von einem Regimente Husaren unter Anführung des Generals Malachowsky attaquirt und umringt, schlug alle Capitulation ab, die man ihm anbot, vertheidigte sich tapfer, zuerst in einem Haus und nachdem dieses in Brand gesetzt worden, aussen auf dem Feld, und zog sich mit seinem kleinen Haufen der Ueberlegenheit des Feindes ohngeachtet unter einer so braven Aufführung zurück, daß er endlich zu des Generalmajors von Lingen Commando stieß. Der Capitain Stiernroos hatte bey diesem Vorfall, der ihm viel Ehre macht, den Rittmeister von Essen und den Lieutenant Tollstedt mit 1 Kanone bey sich. Der Oberste Carpelan, der in Demmin commandirte, erhielt erst den 29sten December früh Orders, diesen Ort zu verlassen und sich zur Armee zu ziehen; allein er konnte sie wegen der Stellung der Preußen nicht vollziehen, als welche sich schon aussen vor Demmin unter eigener Anführung des Feldmarschals Lehwald gesammelt hatten, welches preußische Corps aus 10 Bataillons Infanterie und 34 Escadrons Cavallerie und Husaren bestund. Wohlbemeldter Feldmarschall ließ gleich noch selbigen Tag früh um 9 Uhr die Stadt auffordern und der Garnison mit der Bedingung, sie sollte sich zu Kriegesgefangenen ergeben, Capitulation anbieten. Allein weil der Oberste Carpelan solches abschlug, so wurde die Attaque gleich angefan-

gen, wozu der Feind 3 Batterien von Kanonen Mörsern und Haubitzen errichtet hatte. Der Oberste Carpelan, der alle mögliche Anstalten zur Gegenwehr gemacht hatte, antwortete dem Feind mit seinen Kanonen von den Wällen, und war auch so glücklich, daß er einige von des Feindes Kanonen demontirte. Mit dem Schluß des Tags hörte diese Kanonade auf, und der Feldmarschall Lehwald sandte den folgenden Morgen wiederum seinen Adjutanten mit neuen Propositionen in die Stadt, die der Oberste Carpelan wiederum abschlug. Doch sandte er zugleich die Majore Duriez und Baron Wrangel an den Feldmarschall und ließ ihm die Räumung der Stadt anbieten, im Fall die Garnison freyen Auszug erhielte mit allem was Sr. Königl. Majestät und der Krone Schweden zugehörte. Der Feldmarschall Lehwald drang wohl äußerst auf eine Verschreibung, daß die Garnison wenigstens auf 1 Jahr nicht wieder Se. Majestät den König von Preußen und dessen Alliirte dienen solte. Allein weil der Oberste Carpelan durchaus nicht darein willigen wollte, sondern sich erklärte, er wollte eher abwarten, was er auch für ein Schicksal bey Vertheidigung der Stadt würde untergehen müssen, so erhielt er endlich eine solche Capitulation, wie er gefordert hatte, und welche den 30 December Abends vom Feldmarschall Lehwald auf der einen und den Majorn Duriez und Baron Wrangel auf der andern Seite unterzeichnet, den 31sten aber vom Obersten Carpelan ratificiret wurde. Den 1 Januar marschirte der Oberste Carpelan mit der Garnison von Demmin aus, und ungeachtet die Capitulation enthielt, daß er auf dem Weg zur Armee alle Nacht gut Quartier bekommen sollte, so wurde

wurde ihm doch solches überall verweigert, so daß er und die Mannschaft den beschwerlichsten Marsch ausstehen mußte, bis er den 4 Januar zum Generalmajor Lübecker bey Lüdershagen stieß. Unterdessen da der Generalmajor von Lingen bey Tribsees postirt war, sandte er den 26 December eine kleine Parthey von 50 Mann Infanterie unter dem Capitain Pastelberger und 50 Mann Cavallerie unter dem Rittmeister Silfwersparre zum Recognosciren aus. Diese Parthey wurde von einem Corps Husaren 3 bis 400 Mann stark angefallen und gezwungen, sich mit Verlust von 21 Mann zurück zu ziehen, welche zugleich mit dem Capitain Pastelberger und dem Lieutenant Dedhel auf dem Platz blieben.

Den 5ten Januarii 1758 ergab sich auch die Anclammer Fährschanze den Königl. Preußischen Truppen, wie aus nachstehendem Berichte, welchem zugleich die Capitulation dieser Schanze beygefügt ist, ausführlich erhellet:

Nachdem bey dem auf der Insel Wollin nach und nach versammleten Korps unserer Truppen die Nachricht eingezogen war, daß die in und bey Swinamünde zeither gestandene Schwedische Truppen in der Nacht vom 25ten bis zum 26ten vorigen Monats diesen Ort verlassen, so gaben sogleich des auf Wollin commandirenden Herrn Generallieutenants von Schorlemmer Excellenz, dem Herrn Major von Narzymski, vom Malachowskischen Husarenregiment, Ordre, mit 200 Husaren unter Unterstützung einer Grenadiercompagnie vom Mannsteinischen und einer dergleichen vom Kleistischen Bataillon über die Swina zu gehen, und dem Feinde nachzusetzen. Doch das ausserordentlich stark gehende Grundeis machte den Uebergang an diesem Tage unmöglich. Inzwischen versuchte man, das

annoch sehr schwache Eis durch die Kunst mehr zu verstärken. Zu dem Ende ward über das dünne Eis Stroh gestreuet und Wasser gegossen. Dies würkte so gut, daß gedachter Major mit seinem Commando von Husaren und Grenadiers am 28 Dec. die Swina glücklich paßirte, dabey gleichwohl alle ersinnliche Vorsicht muste angewandt werden. Der Feind, der durch diese Hinderniß der Natur 48 Stunden voraus hatte, war unmöglich einzuholen. Der Major von Narzymski, der mit seinem Commando in Swinamünde Posto gefasset, muste sich also begnügen, einige Detaschements und Patrouilles bis an Penamünderschanze, Wolgast und die Anclammerfehre auszuschicken. Doch alle kamen mit der Nachricht zurück, daß die ganze Insel Usedom bis auf Penamünderschanze vom Feinde geräumet, diese aber eben so wie die Anclammer Fehrschanze von ihm noch besetzt sey. Das Recognosciren ward bis den 3 Jan. fortgesetzt. An diesem Tage brachte der Major von Narzymski in Erfahrung, es sey auch die dem Feinde zugehörige Stadt Wolgast von ihm verlassen worden; weshalb der wachsame Major von Narzymski sogleich den Rittmeister von Köller, vom Malachowskischen und den Lieutenant von Cheßi, vom Rueßischen Husarenregiment nach Wolgast commandirte, welche diese Stadt an gemeldetem Tage besetzten, und 430 Rthlr. vorräthige Accisegelder, die der Feind bey seiner übereilten Retirade zurückgelassen, an sich nahmen. Eben des Tages empfieng mehrgedachter Major von des Herrn Generallieutenants von Schorlemmer Excellenz Befehl, mit seinen unterhabenden Husaren und zweyen, solche unterstützenden Grenadiercompagnien vom Kleistischen Bataillon nach Zecherin, welches der Anclammer Fehrschanze gerade gegen über liegt, zu gehen, und den Feind aus dieser Schanze zu vertreiben. Man langte noch am Abend eben desselben Tages in Zecherin an. Kaum brach des Morgens drauf als den 4ten Jan. der Tag an, als bereits der brave Major von Narzymski durch einen Trompeter unter Bedrohung, es solle, wann er Gewalt

walt abwarten wolle, alles massacrirt werden, den Feind zur Uebergabe auffordern ließ. Auf seine Weigerung ward der Commendant zum zweytenmahle aufgefordert, und ihm zugleich, im Fall er den Major von Narzymski selbst sprechen wolle, ein Rendezvous auf dem Eise zwischen Zecherin und der Schanze vorgeschlagen. Er nahm den Vorschlag an, und hier machte ihm unser Major begreiflich, wie er von seiner Armee, die sich in der größten Confusion retiriret hätte, verlassen, von der unsrigen aber, die schon alle Gegenden um ihn herum besetzt habe, umzingelt sey. Er bat um eine Frist von 2 Tagen, binnen welchen er einen an des Herrn Generalfeldmarschalls von Ungern-Sternberg Excellenz, abgeschickten Officier zurück erwarte. Unser Major erwiederte: nicht eine Viertelstunde. Der feindliche Commendant, wollte endlich, da unser braver Major drohete, ihn aufs schärfste zu attaquiren und ihn mit seiner Besatzung über die Klinge springen zu lassen, capituliren, doch unter der Bedingung eines freyen Abzuges. Allein der brave Major von Narzymski versetzte: es sey bey der Preußischen Armee nicht gebräuchlich, einem so enge eingeschlossenen Feinde den freyen Abzug zu verwilligen; und der Herr Commendant müsse sich nebst seiner Besatzung kurz und gut zu Kriegesgefangenen ergeben. Hiezu bequemte er sich endlich, und sogleich ward folgendes mit ihm geschlossen, und ohne Aufschub vollzogen.

Capitulation.

Es wird folgende Capitulation zwischen dem Herrn Major von Narzymski, Malachowskischen Husarenregiments, und dem Herrn Hauptmann von Rohr, Gräfl. Dohnaischen Regiments Infanterie, vom Kleistischen Grenadierbataillon, Königl. Preußischer Seits: und dem Herrn Hauptman Abraham von Blix, Ostgothischen Regiments Infanterie, und gegenwärtigen Commandeur der Anclammer Fehrschantze, Königl. Schwedischer Seits, auf nachfolgende Puncte geschlossen:

 1) Der

1) Der Herr Hauptmann nebst sämtlichen Herren Officiers und der ganzen Garnison übergiebt sich als Kriegsgefangen.

2) Ueberliefert der Herr Hauptmann die Schanze treulich in gegenwärtigen guten Stande, nebst aller Munition, Artillerie, Magazins, Ober- und Untergewehr, vom Unterofficier bis Gemeinen, samt allen militairischen Ehrenzeichen: kurz alles was auf der Schanze befindlich ist.

3) Der Herr Hauptmann marschiret um 1 Uhr Nachmittags aus der Schanze, nebst der Garnison und strecket das Gewehr.

Dagegen wird versprochen Preußischer Seits:

1) Daß der Herr Hauptmann nebst allen Officiers ihre völlige Equipage behalten sollen.

2) Auf Verlangen wird dem Herrn Hauptmann nebst den übrigen Herrn Officiers zugegeben ihre Degen an der Seite zu behalten.

3) Die Herren Officiers reserviren sich dagegen, daß sie sich von demjenigen Orte, welcher ihnen angewiesen werden wird, nicht entfernen wollen.

4) Die ganze Garnison behält ihre Leibesmondirung, und alles was ihr eigenthümlich gehöret, als: Baarschaften, kleine Mondirungsstücke und Wäsche.

Zur Sicherheit sind obenstehende Puncte von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben worden. So geschehen Preußischer Seits. Zecherin, den 4 Jan. 1758.

D. H. v. Narzymski. G. L. v. Rohr.

Von dem Korps des Herrn Generallieutenants von Schorlemmer Excellenz.

Nachdem kein Entsatz zu hoffen ist, oder wegen Mangel an Proviant über drey Wochen zu subsistiren ist; sehe ich mich gezwungen, das Massacriren der Garnison zu vermeiden, obengeschriebene Capitulation einzugehen und anzunehmen. Anclammerfehr ut supra.

Abrah. v. Blix,
Capitaine des Königl. Schwedischen Ostgothischen Infanterieregiments.

Dieser

Dieser Capitulation zufolge streckten 1 Capitaine, der von Blixen, Commendant der Schanze, 1 Ingenieurlieutenant, Namens Schreiber, 1 Fähnrich, Namens Falk, ferner 1 Stückjunker, 16 Kanoniers, 7 Unterofficiers, 1 Feldscheer, 1 Tambour und 78 Gemeine, ohne einen Schuß gethan zu haben, das Gewehr. Auch haben wir in der Schanze gefunden, 14 Kanonen, 2 Mortiers, und einen ansehnlichen Vorrath von Munition wie auch einigen Proviant.

Den 7ten Januarii langte der Reichsrath und Generalgouverneur von Finnland, Herr Graf von Rosen, welchen der Schwedische Senat als einen erfahrnen General aus den Zeiten Carls des XIIten nach Pommern zu gehen und das Hauptcommando daselbst, an die Stelle des Herrn Feldmarschalls von Ungern-Sternberg, zu übernehmen ernennt hatte, zu Stralsund an. Se. Excellenz trafen die Königl. Schwedische Armee theils auf der Insel Rügen, theils in der Stadt Stralsund an. Die Lehwaldische Armee hingegen hatte ihr Hauptquartier zu Greifswalde, und die Preußischen Winterquartiere erstreckten sich bis in die nahe bey Stralsund gelegenen Dörfer. Der Herr Graf fand bey seiner Ankunft vor nöthig, das Hauptquartier auf der Insel Rügen zu nehmen, und ohne Zeitverlust alle mögliche Anstalten vorzukehren, einige vorgefundene Unordnungen wieder in Richtigkeit zu bringen. Durch einige Ausreisser vernahmen Se. Excell. daß des Prinzen von Holstein Durchl. mit 5000 Mann durch Mecklenburg in das Hannöverische zu rücken im Begrif stünden, und daß der Herr Gene-

Generallieutenant von Biberstein an dessen Stelle das Commando über die Preußische Cavallerie übernehmen würde. Um von der Stellung des Feindes zuverläßige Kundschaft zu haben, detachirte der Herr Graf den Herrn Generalmajor Ehrenschwerd mit 1200 Mann Infanterie, 400 Pferden und 8 Feldstücken, welcher auch den 26sten Jan. den Marsch aus Stralsund antrat. Er traf bey Kedenhagen eine Postirung von 200 Husaren an, und attaquirte selbige; sie zogen sich aber nach einem kurzen Gefechte zurück, nachdem sie 4 Mann auf dem Platze verlohren hatten. Zwey Schwedische Reuter vom Leibregiment wurden bey diesem Scharmützel erschossen. Der Herr Generalmajor setzte darauf selnen Marsch nach Parow fort, wo er feindliche Husaren und Dragoner antraf, die sich aber gleich entfernten. Hier hielte sich gedachter Herr General bis 6 Uhr Morgens auf, und da sich keine Feinde weiter sehen liessen, und er den Zweck seiner Absendunng erfüllt hatte; so begab er sich zurück.

Nach den Preußischen Nachrichten wurde Stralsund seit dem 9ten Januarii bloquirt gehalten. Die Vorposten und Patrouillen erstreckten sich bis 1000 Schritte vor der Stadt und es fielen täglich kleine Händel zwischen den Preußischen Husaren und den Schwedischen Piquets und Schildwachten vor. In der Nacht vom 25sten bis zum 26sten Jan. versuchten die

Bela-

Belagerten einen Ausfall zu thun. Da sie aber die Preußischen Truppen in guter Hut antrafen; so zogen sie sich mit Verlust eines Officiers, einiger Todten und eines Gefangenen wieder zurück; dagegen die Belagerer nur einen Todten und einen Verwundeten hatten. Eben diese Berichte meldeten auch, daß man in den Schwedischen Städten Greifswald, Wollgast und Grimm einen ansehnlichen Vorrath, nämlich: 10238 Scheffel Rocken, 7000 Centner Mehl, 1300 Centner Heu, und 560 Tonnen Fleisch angetroffen hätte. Jmgleichen enthielten diese Nachrichten, daß Se. Preußische Majestät des Herrn Feldmarschalls von Lehwald Excell. auf Dero inständiges Ansuchen wegen Ihres hohen hen Alters und kränklichen Umstände das bisher rühmlich geführte Commando in Pommern niederzulegen erlaubt, und solches hinwiederum des Herrn Generallieutenants, Grafen von Dohna Excell. anvertrauet hätten.

Den 13ten März gieng das Fort Peenamünde an die Preußischen Truppen über, und es wurden davon nachstehende Particularien von Stettin aus unter dem 18ten März bekannt gemacht:

Der tapfere und unermüdete Generalmajor, Herr von Mannteufel, dessen Fleiß und Wachsamkeit noch bey uns in stetem Andenken schwebt, war bereits mit Ausgang des vorigen Monats von Greifswalde nach Wolgast abgegangen, um das

das bey der Penamünder Schanze vorzunehmende Bombardement zu reguliren. Zu dem Ende wurde den 9ten dieses Monats der Anfang zu Errichtung der Batterien gemacht. Während dieser Arbeit schenkte der Feind unsern Arbeitern nichts, sondern er hat an 200 und mehrere Canonen- und Bombenschüsse denselben Abend herausgethan, so, daß auch in dem Dorfe Penamünde Feuer auskam, wodurch 3 Bauerhäuser, mit Scheunen und Ställen, wie auch ein Lootsenhaus, und des Schulzen Scheune, abbrannten, indessen kam er mit seinem heftigen Feuer weder unsern Arbeitern noch Materialien, zu nahe, und wir wurden mit unsern Batterien den 11ten des Abends, mehrentheils fertig, so, daß wir darauf den 12ten, des Morgens um 5 Uhr, anfiengen die Schanze zu bombardiren. Unsere Bomben, Granaten und Kugeln, thaten ihr Bestes; allein, zum Brennen konnten wir es nicht bringen. Den 13ten gegen Morgen um 3 Uhr, war eine glüende Kugel so glücklich, in das Pulvermagazin hinein zu kommen, da denn ein starkes Feuer entstand. Die Besatzung that ihr Bestes, es zu löschen; allein, da solches nicht möglich war, schickte sie gegen Abend um 5 Uhr 2 Officiers zu dem commandirenden Herrn General von Manteufel heraus, um zu capituliren, und nachdem man dieserwegen übereingekommen ist; so hat sich die Besatzung zu Kriegesgefangenen ergeben. Wegen ihrer tapfern Gegenwehr, sind sowohl den Officiers als Gemeinen ihre Sachen gelassen worden. Wir haben 1 Major, 1 Capitain, 3 Lieutenants, 3 Fähndrichs, und 179 Mann, 25 Canonen, einige Mortiers, Ammunition und Provision erhalten, und es wurde sogleich die Schanze von uns des

Abends

Abends noch besetzt. Unserer Seits ist kein Mann dabey geblieben. Von feindlicher Seite aber sind 2 Mann todt, und 1 Officier, bleßirt. Man muß dem Feinde die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er sich brav gewehrt, und der gewesene Commandant, Major von Braun, that alles, die Schanze zu erhalten; hingegen war auch der tapfere General von Mannteufel Tag und Nacht unermüdet, seinem Könige diejenige Schanze wieder in die Hände zu liefern, so seit einigen Monaten Ihm entzogen gewesen ist.

Zu Anfange des Aprills suchte man sich Schwedischer Seits gedachter Peenamünder Schanze aufs neue zu bemächtigen; welcher Anschlag aber fehl schlug, wie aus folgendem aus dem Königl. Preußischen Hauptquartier zu Greifswald unter dem 6ten April abgelassenem Berichte umständlich gemeldet wurde:

Die Gewässer sind jetzt vom Eise befreyet und wieder offen. Die feindlich Schwedische Bombardierprahme, Galeeren und übrige bewafnete Schiffe bey Strahlsund, setzten sich daher in Bewegung und gingen den 3ten dieses früh Morgens, unter unsern Batterien bey Niederhof und Stahlbroe, sonder Auffenthalt in das Fahrtwasser. Sie machten auf solche einige Stunden lang ein ungemein heftiges Feuer, doch ohne Würkung, indem nicht ein Mann von uns beschädiget ward. Unser Geschütz blieb keine Antwort schuldig, und die Kanonade war lebhaft. Der Wind wurde contrair, die feindlichen Schiffe legten sich dahero vor Anker in einem Abstand von den Ufern, wo sie von unsern Batterien nicht erreicht werden konten. Unterdessen daß sie solche

che beschäftigten und observirten, gingen andere feindliche bewafnete Schiffe von Rügen nach den Ruden, von wo sie in der Nacht vom 4ten auf den 5ten, 17 Böte mit 2 Capitains, 4 Lieutenants, 2 Fähnrichs, 12 Kanonirs und 200 Mann nach der Penamünder Schanze abschickten. Sie bemüheten sich mit aller Gewalt ganz nahe heran zu kommen, und setzten dadurch ein ein grosses Both auf den Strand. In solches stieg der größte Theil ihrer Mannschaft, legten unter Begünstigung der Dunkelheit die Sturmleitern an, erstachen die erste Schildwache, und gedachten die Schanze zu überrumpeln. Die Besatzung unter Commando des Capitains von Reibnitz Belowschen Regiments, war auf ihrer Huth, und eilte sonder Anstand nach dem Ort des Angrifs. Gleich im ersten Handgemenge mit der Wache, wurde der Schwedische Capitain, Graf von Rosen, der sich durch seinen Muth hervor that, durch einen Unterofficier mit dem Kurzgewehr getödtet, von den unsrigen aber der Lieutenant von Bronsardt der jüngere mit einem Bajonet durch die Seite gestochen. Er fiel zwischen die Sturmpfähle rückwärts herunter, erholte sich aber bald, und fuhr fort, die Leute zu ermuntern und anzuführen. Der Lieutenant von Bronsart, der ältere, hat sich hiebey ebenfalls besonders unterschieden. Ein jeder bewieß seine Schuldigkeit und der Feind wurde zurück getrieben. Bey dessen eilfertigen Flucht, ließ der Capitain von Reibnitz so lange man nur abreichen konnte beständig chargiren, obgleich aus den Böthen unaufhörlich Pardon, Pardon, gerufen wurde. Aller Wahrscheinlichkeit nach, kann bey dieser Deroute, der Verlust nicht geringe gewesen seyn, indem eine Menge Hüthe den

Morgen

Morgen darauf aus dem Wasser gezogen worden. Bey der Schanze hatten die Schweden ausser ermeldetem Capitain, Graf von Rosen, 16 Mann Todte hinterlassen, und in dem auf den Strand gesetzten grossen Both, machten wir 1 Fähnrich, 4 Unterofficier, 1 Tambour, 37 gesunde und 14 bleßirte Gemeine, nebst 6 Lootsen zu Kriegesgefangenen, und ein Kanonier, welcher ins Wasser gesprungen und ans Land gelaufen war, wurde ebenfalls aufgegriffen. Funfzig Gewehre, 45 Patrontaschen und eine Trommel sind erbeutet worden. Wir haben hiebey 5 Verwundete und 3 Todte gehabt. Hiemit ist also in hiesigen Gegenden für dieses Frühjahr die Campagne eröfnet worden.

Uebrigens müssen wir noch folgende in Absicht der Schwedischen Unternehmungen in Pommern herausgekommene Schriften hier nachholen:

Dict. Ratisbonæ d. d. 13 Oct. 1757.

per Moguntinum.

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigte Räthe, Bothschafter und Gesandten.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Vest und Hochgelahrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Welchergestalt Se. Königl. Majestät in Preussen, rc. wegen Dero von denen Französischen Völkern occupirten Provinzen, und davon geforderten unerschwinglichen Contributionen und Fouragelieferungen, welche sich bis dato täglich vermehren, und mit neuen Exactionen, zum gänzlichen Ruin der Unterthanen, gehäufet werden, durch

K. Preuß. Pro Mem. v. 29sten Sept. und Dict. den 13 Oct. 1757.

Endes Unterzogenen bey dem gesammten Reiche ohnlängst die Anzeige thun, und die Reichsgrundverfassungsmäßige Assistenz gegen solche feindseelige Bedrängnisse nachsuchen lassen, solches wird Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen, 2c. 2c. erinnerlich beywohnen. Nachdem aber nunmehro auch von andern Orten her Sr. Königl. Majestät in Preussen Pommerische Lande, leider! ein gleiches Schicksal betroffen; so finden Sich Allerhöchst-Dieselben, wider Willen, gemüßiget, Dero Höchst- und Hohe Herren Reichs-Mitstände anderweit behelligen, und Denenselben anzeigen zu lassen, wie die Crone Schweden, unter dem nichtigen Scheine und ungegründeten Vorwande der Garantieleistung des Westphälischen Friedens, kein Bedenken getragen, mit einem ansehnlichen Corps Truppen in die Königl. Preußischen Vor-Pommerischen Lande jüngsthin einen feindlichen Einfall zu wagen, die von Garnison entblößte Städte, Anclam und Demmin, occupiren, und durch den commandirenden Generallieutenant, Grafen Hamilton, ein sub Dato Strahlsund, den 10ten laufenden Monats, datirtes Manifest allenthalben ausstreuen zu lassen, wodurch die Königlich Preußische Vor Pommerische Vasallen und Unterthanen zur Untreue und Ungehorsam gegen Ihren Erbgehuldigten Landesherrn verleitet, und ihnen anmaßlich anbefohlen werden wollen, alle Cassengefälle, Proviant und Fourage nicht weiter an die Königlich-Preußische Officianten und Bediente, sondern an die angeordnete Schwedische Gevollmächtigte abzuliefern, allen Unterthanen aber auferleget worden, ihre gewöhnliche Contributionen, Abgaben und Præstanda fortan in die Königl. Schwedische Cassen zu liefern; daß ferner alle bisherige Königlich-Preußische Ausschreibungen gänzlich aufgehoben

gehoben und abgestellet seyn, die Revenuën-Etats denen Schwedischen Commissarien eingehändiget, auch endlich alle Königlich-Preußische Vor-Pommerische Landräthe, zu Einholung fernerer Ordre von der Schwedischen Generalität, auf den 18ten des laufenden Monats, sich in dem Hauptquartier sistiren sollten. Durch welche anmaßliche gewaltthätige Verfügungen dann Se. Königl. Majestät in Preussen ipso facto der Landesregierung über Dero Vor Pommerische Lande Reichs-Constitutions-widerig entsetzet, und von gedachten Schwedischen Kriegsvölkern unternommen werden wollen, sich derselben auf eine im Reiche noch nie erhörte, und dem Westphälischen Frieden selbst zuwider laufende Art, gewalthätig zu bemeistern. Es würde überflüßig seyn, allhier weitläuftig zu wiederholen, daß Se. Königl. Majestät in Preussen Ihro Seits nichts veranlasset, wodurch der Crone Schweden zu solchem Verfahren Gelegenheit gegeben, noch auch dem Westphälischen Frieden auf einige Weise zu nahe getreten seye, und daß die zu Ihrer Sicherheit und Selbsterhaltung nach dem Natur- und Völkerrecht erlaubte, und in denen Reichssatzungen festgesetzte Defensions- und Rettungsmittel, bey der ohnumgänglich gewesenen Einrückung Dero Armee in die Chursächsische Lande, die Hohe Garants des Westphälischen Friedens auf keine Weise berechtigen können, die Garantie desselben wider Seine Königliche Majestät in Preussen zu verwenden, da Allerhöchst-Dieselben zu oft wiederholten mahlen feyerlichst declariren lassen, wie Sie die gesammten Chur-Sächsischen Lande stündlich zu evacuiren erbötig wären, sobald Ihro, wegen Dero eigenen, insbesondere auch derjenigen Landen wegen, so Dero Königl. Chur-Hause durch den Westphälischen auch Dreßdenschen Frieden versichert,

 und

und vom ganzen Reiche, folglich der Crone Schweden selbst mit garatiret sind, die hinlängliche Sicherheit verschaffet seyn würde; allermassen dann diese von der ganzen unpartheyischen Welt als höchst billig betrachtete Aeusserung gleich zu Anfang der jetzigen Troublen, und nachhero bey allen Gelegenheiten geschehen, auch in denen Königlich-Preußischer Seits erschienenen und überall bekannt gemachten Gegendeclarationen auf die, so von denen Cronen, Frankreich und Schweden, wegen der Garantieleistung des Westphälischen Friedens, an das Reich gebracht, nicht allein wiederholet, sondern auch ins besondere durch die von Endes Unterschriebenen, wegen der von denen Französischen Völkern unternommenen Invasion in die Königl. Preußisch-Westphälische Lande, und ferner bey Gelegenheit der unterm 26sten April, a. c. von der Crone Frankreich an das Reich gebrachten Declaration per Dictaturam publicam unterm 10ten und 25sten May a.c. auf allergnädigsten Specialbefehl insinuirte Vorstellungen zu allem Ueberfluß repetiret, und zugleich mit ganz unumstößlichen Gründen dargethan worden, daß die vorgeschützte Garantieleistung hochgedachter Cronen in gegenwärtigem Vorfall wider Se. Königl. Majestät in Preussen auf keine Weise Platz greifen könne. Es ist ferner darinne klärlich gewiesen, daß, falls auch ein Schein übrig bleiben mögte, womit eine dergestaltige Invasion, unter dem Prætext der Garantie des Westphälischen Friedens, beschöniget werden könnte, dennoch die nach dem Natur- und Völkerrecht von unpartheyischen Garants erforderte gütliche Explicationes so wenig, als die in dem Westphälischen Frieden selbst Art. XVII. §. 5. & 6. vorgeschriebene Gradus beobachtet, geschweige, daß die von gesammten Churfürsten, Fürsten und Stän-

den

den, erforderliche Einwilligung und Vorwissen zu Hereinziehung fremder Völker in Teutschland, so doch nach denen bekandten Reichssatzungen, und insbesondere der Kaiserlichen Wahl-Capitulation Art. IV. §. 7. & 9. erfordert werden, nicht vorhanden, noch gesuchet; hergegen alles dieses gänzlich hintangesetzet, Sr. Königl Majestät in Preussen Lande gleich feindlich occupiret, und Sie deren de facto, dem Sinn und Disposition des Westphälischen Friedens und andern Reichssatzungen zuwider, entsetzet werden wollen; nicht zu gedenken, daß dergleichen Verfahren mit dem klaren Innhalte besagter Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. I. §. 4. Art. II. §. I. und Art. XXI. §. 5. auf keine Weise zu conciliiren ist; woraus aber zu klarem Tage lieget, daß durch die Demarschen vor hochgedachter Cronen, statt der Aufrechthaltung des Reichs-Systematis, dessen Umsturtz zu befördern gesuchet, und folglich dem Westphälischen Frieden selbst entgegen gehandelt wird.

Seine Königliche Majestät in Preussen hätten Sich demnach billig versehen, daß die Crone Schweden, mit der Sie sonsten in gutem Vernehmen gestanden, und Ihrer Seits alles, was zu dessen Cultivirung gereichen können, sorgfältig beachtet, alles dieses, und was insbesondere wegen Anmassung der Crone Frankreich gegen die Königl. Preussische Westphälische Provinzien angeführet worden, in reifliche Erwägung gezogen, und den jetzigen feindseligen Schritt nicht resolviret, vielmehr alle von dem Wiener Hofe und dessen Alliirten gethane gehäßige Insinuationes von der Hand gewiesen, und wegen der allenfalls nöthig gefundenen Anwendung der Garantie des Westphälischen Friedens, die darinn ausdrücklich vorgeschriebene und an sich nach dem Völkerrechte erforderliche Gradus und

gütliche Explicationes vorgängig beachtet, auch nur in der Maasse und an solchen Orten, wie in denen Königl. Preußischen allenthalben bekandt gemachten Gegendeclarationen vom 14ten April a. c. gründlich bemerket ist, sich von der Garantieleistung, insbesondere dem in dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 41. von dieser Crone übernommenen separaten Engagement nach, befangen haben würde: Da aber das Gegentheil sich geäussert, und die Schwedische Invasion in die Königl. Preußische Vorpommerische Lande, unter dem nichtigen Vorwand der Garantie des Westphälischen Friedens, würklich erfolget ist: So kann man sich deshalb auf die disseitige unterm 10ten und 25sten May a. c. zur Dictatur beförderte Memorialien *), wegen der von Französischen Völkern geschehenen Occupation der Königl. Preußisch Westphälischen Provinzen, und die darinn angeführte Gründe um so viel mehr lediglich beziehen, da solche mit der gegenwärtigen unter einerley Prætext geschehen, und diese feindseelige Ueberziehung eben wie jene dem Westphälischen Frieden und andern Reichssatzungen offenbar zuwider ist.

Alle patriotischgesinnte Höchst und Hohe Herren Reichsstände werden hoffentlich zu erwägen und einzusehen belieben, wohin es mit der Reichsverfassung und der in der Kaiserlichen Wahlcapitulation gegebenen Versicherung gedeyhen werde, wann, mit deren Hintansetzung, die Reichsständische Lande von Französisch und Schwedischen Kriegesvölkern, unter dem Deckmantel der Garantie des Westphälischen Friedens, (worzu doch alle Compaciscentes und Pacis Consortes gehören, und beyde Hochgedachte Cronen sich dessen nicht allein anmassen, noch dazu aufwerfen können, wider den kla-

*) S. den 3ten Band der Beytr. Bl. 728.

klaren Innhalt Art. XVII. §. 5. & 6.) nach Gefallen feindlich überzogen werden dürfen, die Landesfürsten sich der Regierung ipso facto entsetzet sehen, und ihre Land und Leute unter einem fremden Joch und Gewalt seufzen müssen; wie wenig durch dergleichen Invasiones das Gleichgewicht derer drey Religionen im Reiche befestiget, und was es überhaupt mit der Deutschen Freyheit für einen bedauerlichen Ausgang gewinnen werde, wenn es dem Wiener Hofe ferner glücken solte, durch die mit denen Cronen Frankreich und Schweden getroffene geheime Concertes auf Kosten der Deutschen Reichsstände seine gefährliche Absichten weiter fort- und vollends auszuführen. Bey alle dem aber lassen Se. Königl. Majestät in Preussen den Muth nicht sinken, sondern leben der Hofnung, daß bey allen diesen, Dero Lande und getreue Unterthanen betroffenen Fatalitäten die göttliche Vorsehung Dero gerechten Sache ferner beystehen, und die zu Ihrer Defension nothgedrungen ergriffene Waffen seegnen werde; wie Sie dann in solcher festen Zuversicht Sich nicht entbrechen können, Dero Höchst- und Hohe Herren Reichsmitstände angelegentlich zu ersuchen, diese in denen Reichsgesetzen höchst improbirte Invasiones fremder Truppen auf dem Deutschen Reichsboden, samt denen vor einem Jeden in diesen und künftigen Zeiten daraus zu besorgenden betrübten Folgen dermahlen näher zu beherzigen, und Ihro alle mögliche Assistenz und den Effect der Reichsgarantie über den Westphälischen und Dreßdenschen Frieden, auch besonders in Ansehung der von der Crone Schweden unternommenen feindlichen Invasion in die Königl. Preußisch-Vorpommerische Lande angedeyhen zu lassen, und bey gedachter Crone Sich dahin nachdrücklich zu verwenden, damit Ihre Völker ohngesäumt zurück

gezogen, und alle dadurch causirte Schäden, Fourage- und Geld-Expressungen, auch andere Beschwernisse billigmäßig erstattet, und gegen solche Reichs-Constitutionswiderige Invasiones vors künftige alle Sicherheit verschaffet werden möge. Wie denn auch Allerhöchst-Dieselben Dero Höchst- und Hohen Herren Mitständen geziemend anheim stellen, Jhro Röm. Kaiserl. Majestät darüber ein Reichsgutachten zu erstatten, damit Allerhöchst-Dieselbe nach dem klaren Jnhalte Dero beschwornen Wahlcapitulation Art. XXI. §. 8. zu gleichem Ende Sich bey der Crone Schweden förderſamst zu intereßiren geruhen wollen. Seine Königl. Majestät in Preussen werden diese zur Beruhigung und Sicherheit aller Reichsstände in der Folge gereichende Verfügung jedesmal danknehmig erkennen, Sich in solchen und andern Fällen gegen Dero Höchst- und Hohe Herren Mitstände willig finden, auch überhaupt zu Aufrechthaltung der Deutschen Freyheit und Reichsständischen Hoheit und Gerechtsame alle von GOtt verliehene Kräfte fernerhin ohnermüdet verwenden lassen. Gestalten ich dann Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen rc. rc. dieses Ansuchen zu favorabler Berichtserstattung, auf erhaltenen allergnädigsten Specialbefehl hiermit aufs Beste geziemend empfehlen sollen. Wogegen allstets beharre

Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen, rc.

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren!

Regensburg, den 29sten Sept. 1757.

ergebenst-Dienstbereitwilligster
Ehrich Christoph Freyherr von Plotho.

INSCRIPTIO.

Denen Hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch Edelgebohrnen, Hoch-Edlen, Gestrengen, Vest- und Hochgelahrten, des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen zur gegenwärtigen allgemeinen Reichsversammlung gevollmächtigten Räthen, Bothschaftern und Gesandten,

Meinen Hoch- und vielgeehrten Herren!

Regensburg.

Dictatum Ratisbonæ, d. d. 9. Dec. 1757.
per Moguntinum.

Pro-Memoria der Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen Comitialgesandtschaft, d. d. 24. November 1757. zur Beantwortung der anderweitigen Declaration, so von der Königlich-Schwedischen und Pommerischen Comitialgesandtschaft an den Reichstag gebracht worden.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigte Räthe, Bothschafter und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hochedle, Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte,

Hoch- und vielgeehrte Herren!

Fast eben zu der Zeit, da Se. Königl. Majestät in Preussen, mein allergnädigster Herr, mich gemessen instruiret hatten, wegen des Schwedischen Einfalls in Allerhöchst Dero Vorpommersche-Lande dem versammleten Reiche die Anzeige zu thun, und dessen Assistenz und Hülfe desfalls nachzusuchen, gleichwie von Endes unterzogenen mittelst Memori- alis

Königl. Preuß. Pro-Memoria vom 24 Nov. u. Dict. den 9ten Dec. 1757

alis sub Dato 29sten Sept. & Dictato 13ten Octob. a. c. *) unterthänigst befolget worden, hat die Crone Schweden, durch ihren allhier anwesenden Pommerschen Herrn Gesandten eine sogenannte fernerweite Declaration, wegen anmaßlicher Einrückung ihrer Truppen in die Königl. Preußische Lande, sub Dato 13ten Sept. a. c. und Dictato 28sten ejusd. bekannt machen lassen, **) und dieses so feindselige als Reichssatzungswidrige Verfahren, unter dem wiederholten Vorwand der Garantieleistung des Westphälischen Friedens, zu justificiren vermeynet, zugleich aber auch gut gefunden, auf eine geschehen seyn sollende Requisition der Kaiserin-Königin und des Königs von Pohlen Majest. Majestät, ferner auf einen vermeyntlichen Reichsschluß vom 17 Jan. a. c. und endlich, mit Beziehung auf die erstere Declaration dieser Crone, auf eine vorgebentliche Oppression ein- und anderer Reichsstände sich zu berufen, um dadurch dieser befremdlichen und an sich Reichsconstitutionswidrigen Demarsche einen bessern Anstrich zu geben. Es würde überflüßig seyn, allhier zu wiederholen, was in verschiedenen Königlich-Preußischer Seits erschienenen Schriften bereits gründlich gezeiget ist, daß nehmlich Se. Königl. Majestät durch die Einrückung Ihrer Armee in Sachsen keineswegs etwas veranlasset, wodurch Ihro eine Infraction des Westphälischen Friedens zur Last geleget werden könne; Sie haben dadurch zu Ihrer ohnumgänglichen Defension und Sicherheit dasjenige veranlasset, was der Land und Westphälische Friede nicht improbiren, sondern ausdrücklich erlauben, folglich muß jener Vorwand, von der Ausübung der Garantie dieses Friedens von selbst zerfallen, wenn zumahlen in Erwägung genommen wird, daß die in dessen Art. XVII.

*) S. oben Bl. 383. **) s. oben Bl. 328.

XVII. §. 5. & 6. vorgeschriebene Gradus, zu Versuchung der gütlichen Auskunft, und die dazu vorgeschriebene dreyjährige Frist außer Augen gesetzet, noch auch die, nach dem Völkerrechte, sonst gewöhnliche freundschaftliche Explicationes zu seiner Zeit beobachtet worden; man kan sich dieserhalb auf die Königlich-Preußische Churbrandenburgische Gegendeclaration vom 14ten April a. c.*) und das obgedachte Memoriale vom 29sten Sept. a. c. lediglich beziehen. Erscheinet nun daraus Sonnenheiter, daß die vorgebliche Garantieleistung des Westphälischen Friedens ein nichtiger Vorwand seye, der selbst in diesem Friedensschlusse seine buchstäbliche Widerlegung findet; so kan auch der fernere Prätext, einer von der Kaiserin-Königin und des Königs von Pohlen Majestät Majestät geschehenen Requisition, den gewaltthätigen Ueberfall der Königlich Preußischen Länder um so vielweniger rechtfertigen, da eines Theils diese Mächte mit Sr. Königl. Majestät in Preußen im Krieg befangen, und durch die bekannte gefährliche Concerts der Disposition des Westphälischen Friedens Art. XVII. §. 4. offenbar entgegen gehandelt, folglich eine solche Requisition weder als gültig noch erheblich angesehen werden mag, da im besagten Art. XVII. §. 5. & 6. alle Consortes und Compaciscentes des Westphälischen Friedens für dessen Aufrechthaltung wachen, und darunter mit vereinigten Rathschlägen zu Werke gehen sollen; andern Theils in der Kaiserl. Wahlcapitulation Art. IV. §. 7. 8. auf das deutlichste versehen, daß keinesweges auf ein oder andern Standes Requisition, sondern allenfalls nicht anders, als mit gesammter Churfürsten, Fürsten und Ständen Vorwissen und

*) S. solche im II. Band dieser Beytr. Bl. 604.

und Einwilligung, fremde Truppen auf teutschen Reichsboden geführet werden sollen.

Nicht weniger kann der vermeyntliche Reichsschluß vom 17ten Januarii a. c. hieher gezogen, noch wider Se. Königl. Majestät von Preussen angewendet werden, da Sie dagegen zum öftern die nöthige Verwahrung ad Protocollum thun, und mit Beyfall der angeführten Reichsgesetze die gegründete Ursachen öffentlich darlegen lassen, worauf man sich Kürze halber beziehen will. Und von keiner mehreren Erheblichkeit ist die geschehene Beziehung auf die erstere Declaration der Crone Schweden, als welche durch die obgedachte Königl. Preussische Gegendeclaration bereits hinlänglich beantwortet, und solchergestalt widerleget worden, daß darauf mit Bestande schwerlich etwas zu versetzen seyn dürfte. Am wenigsten aber verdienet der Vorwurf einer angebentlichen Oppression mehrerer Reichsstände einige Attention; es ist mittelst derer dißseitigen allhier distribuirten zwey Memorialien vom 4 Aug. und 18ten Sept. a. c. dem ganzen Reiche bekannt gemachet worden, warum und in welcher Absicht Se. Königliche Majestät in Preussen ein Corps Ihrer Truppen in den Fränkischen Crayß und in das Erfurtische Gebiethe einrückenzulassen bewogen worden, und daß dadurch keine Vergewaltigung noch Befriegung, weder etwas auf die vorgebentliche Unterdrückung der Reichsständischen, von Sr. Königl. Majestät in Preussen wohl niemahls, aber desto mehr von andern Orten bekränkten Stimmfreyheit abzielendes, sondern nur dasjenige ohnumgänglich veranlasset worden seye, was die Kriegsraison und das Recht der Natur in solchen Fällen erlauben, wann zur eigenen Sicherheit und Vertheidigung wider die Veranstaltungen und Absichten der Feinde die nöthigen Maaßreguln

zu

zu nehmen seyn; es sind aber auch diejenigen Stände so bey solcher Gelegenheit einiges Ungemach erlitten haben möchten, um so viel weniger befugt, sich darüber zu beschweren, da Sie, mit offenbarer Hintansetzung der Reichssatzungen, den Einmarsch der fremden Völker ins Reich befördert, und auf alle Weise facilitiret, Sr. Königl. Majestät Feinden allen möglichen Vorschub geleistet, folglich sich mit diesen wider Allerhöchst-Deroselben zu verbinden, und dabey besonders diejenige Obligation gänzlich aus den Augen zu setzen, gut gefunden haben, so ihnen, in Ansehung der Garantie des Dresdenschen Friedens, obgelegen, und jedermann weiß es, daß die von Seiten der Wiener und Dresdenschen Höfe concertirte und angemaßte Infraction des nur besagten Friedens die einzige Quelle und Ursprung derer itzigen leidigen Kriegstroublen seye.

Hoffentlich werden alle Höchst- und Hohe Herren Reichsstände hieraus von der offenbaren Hinfälligkeit und dem Ungrunde dererjenigen Bewegungsursachen überzeuget seyn, welche die Crone Schweden in ihrer fernerweiten Declaration anzuführen vermeynet; jemehr dadurch der Hauptvorwand der Garantieleistung des Westphälischen Friedens in seiner Blösse dargestellet ist, jemehr verräth das Betragen dieser Crone, wohin eigentlich deren Absehen gerichtet seyn mag. Die Invasion der durch den bekannten Tractat vom Jahre 1720. an die Crone Preussen, gegen Erlegung sehr importanter Geldsummen, abgetretenen Vorpommerischen Landen, der fernere Einmarsch in die Hinterpommerische Provinz, die darauf erfolgte Occupation der Uckermark, und die darinne allenthalben ausgeschriebene Contributiones und unerschwingliche Fouragelieferungen, von welchen man ins besondere in dem disseitigen Beantwortungs-

Memo-

Memorial auf die Chursächsische vermeyntliche Gravamina ein und anders angeführet hat, und endlich die von der Strahlsundischen Regierung, unterm 28sten Sept. a. c. gegen alle in Preußischen Diensten stehende, in dem Schwedischen Vorpommern und dem Fürstenthum Rügen gebohrne, daselbst gesessene, und der Crone Schweden mit Unterthänigkeitspflicht verbundene Vasallen und Unterthanen erlassene Avocatorien geben genugsam zu erkennen, daß es weder um die so hoch gerühmte Erhaltung des Gleichgewichts der Religionen, weder um die Herstellung des Friedens und Ruhe in Teutschland, noch auch um die mit zum Stichblatt gebrauchte Sorgfalt, zu Aufrechthaltung derer Reichssatzungen, als welche durch das Verfahren vorwohlgedachter Crone Schweden selbst so offenbar infringiret werden, zu thun seye, sondern dieses alles nur zum eitlen Vorwande dienen müsse, um bey gegenwärtigen Conjuncturen im Trüben zu fischen, und davon, wo möglich, zu profitiren. Se. Königl. Majestät in Preussen haben hergegen sich zu allen Zeiten eiferigst bemühet, das Reichssystema in seinem rechten Wesen und Gleisse zu erhalten, auch durch Dero Betragen bey gegenwärtigen critischen Zeitläuften zur Genüge gezeiget, wie Sie Dero Seits von aller Vergrösserungsbegierde so weit entfernet seyn, daß Sie nur einzig und allein das *Parta tueri* beäuget, und in dieser lautern Absicht alle unumgänglich getroffene Arrangements zum Schutz der Ihro von Gott anvertrauten, aber von allen Seiten her so gefährlich bedroheten Land und Leuten zu ergreiffen gemüßiget gewesen; wobey Sie aber das Gleichgewichte derer Religionen im Reiche so sehr, als die baldigste Herstellung des Friedens und Ruhestandes, Sich bekannter massen zum vornehmsten Ziel gesetzet, auch des Endes,

gegen

gegen die billigmäßig verlangte selbsteigene Sicherheit, zu Restitution derer Chursächsischen Landen Sich zu oft wiederholten mahlen erboten haben. Es kann dahero Allerhöchst-Deroselben keinesweges einige Verantwortung zur Last geleget werden, es fället selbige vielmehr auf diejenigen lediglich zurücke, welche das leidige Kriegsfeuer durch ganz Teutschland verbreitet, und dabey ihre Rechnung zu finden geglaubet haben, und in solcher Absicht denen equitablesten Offerten Sr. Königl. Majestät in Preussen kein Gehör geben wollen, sondern vom Anfange her darauf bedacht gewesen, die, zu Beybehaltung der Ruhe in dem werthen Teutschen Vaterlande, zwischen Allerhöchst-Deroselben und des Königs von Großbrittannien Majestät im Jan. 1756. bekanntermassen geschlossene Neutralitäts-convention und deren heilsamsten Endzweck zu vereiteln. Allerhöchst-Dieselben können Sich demnach um so viel gewissere Hofnung machen, daß das gesammte Reich dieses endlich einmahl einsehen, Sich durch die von der Crone Schweden vorgespiegelte Scheingründe nicht irre machen lassen, sondern die Folgen erleuchtet erwägen, und keinen längern Anstand nehmen werde, bey diesen Umständen dessen kräftige Assistenz und Mitwirkung Seiner Königl. Majestät in Preussen dergestalt Reichssatzungsmäßig angedeyhen zu lassen, wie Sie in dem disseitigen Memoriali vom 29sten Septembr. a. c. & Dictato 13ten Octobr. jüngsthin von gesammten Dero Höchst- und Hohen Herren Mitständen mit mehrern nachsuchen lassen; durch dessen fördersamste Bewirkung dann Dieselben Ihre Reichs-patriotische Gesinnung auf eine ausnehmende Weise an den Tag legen, auch von Ihrer sorgfältigen Bemühung, zu Erhaltung der so sehr periclitirenden Reichsständischen Freyheit und Gerechtsamen, eine neue Probe, und zugleich

zugleich zu Beförderung Ihrer eigenen Wohlfahrt, wahren Sicherheit und Ruhe, den nöthigen und ersprießlichsten Nachdruck geben werden. Se. Königliche Majestät in Preussen werden sowohl zu ein als andern Endzweck aus allen von Gott verliehenen Kräften ferner eiferigst zu cooperiren suchen. Endes Unterzogener hat dahero auf erhaltenen allergnädigsten Specialbefehl Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen, 2c. 2c. dieses zu favorabler Berichtserstattung an allerseits Höchst- und Hohe Herren Principalen, Obere und Committenten auf das Beste und geziemenden Fleisses empfehlen sollen, beharrend

Ewr. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen, 2c.

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Regenspurg,
den 24sten Nov. 1757.

ergebenst-Dienstbereitwilligster
Ehrich Christoph Freyherr von Plotho.

Beantwortung desjenigen Pro Memoria, welches der schwedische Hof, zu Rechtfertigung seines feindlichen Einfalls in die Königl. Preußischen Provinzien und Lande, jüngsthin durch seine Gesandten an auswärtigen Höfen, hat austheilen lassen.

Königl. Preußische Beantwortung des Schwedischen Pro-Memoria.

Wenn das Unternehmen des Königl. Schwedischen Hofes wider einen Fürsten, welcher Sich zu desselben Freundschaft zuversichtlich zu versehen, Ursach hatte, ganz Europa befremdet hat; so können diejenigen Gründe nicht weniger befremdlich vorgekommen seyn, welche derselbe, zur Bemäntelung eines so sonderbaren Betragens, der Welt vor Augen geleget hat. Das,

Das, bey solcher Gelegenheit, zum Vorschein gekommene Memoire ist sowohl in Ansehung seines Stofs, als auch seiner Schreibart, dergestalt abgefasset, daß man es vor eine untergeschobene Schrift ansehen müßte, wenn nicht die Schwedischen Gesandten solches selbst unter das Publicum verbreitet und ausgetheilet hätten.

Der nichtige Vorwand einer Gewährleistung des Westphälischen Friedens ist bereits durch die, Königl. Preußischer Seits, auf dem Reichstag übergebenen Schriften, auf eine so gründliche Art beantwortet worden, daß man billig hätte hoffen sollen, man würde mit solchem nicht weiter hervortreten; und man darf auch nur dem ganzen Betragen des Schwedischen Hofes, vom Anfang des gegenwärtigen Kriegs bis auf itzige Zeit, nachgehen, so wird man bald finden und überzeugt werden, daß Derselbe, diesen Frieden eher zu durchlöchern, als aufrecht zu erhalten, sich bearbeitet habe.

Se. Königl. Majestät in Preussen waren vielmehr berechtiget, die Gewehrleistung dieses Friedens zu begehren, und billig hätten die, wider Höchstderoselben Staaten eingegangene, durch den westphälischen Frieden aber verbotene ganz unerhörte Verbindungen die Garants desselben bewegen sollen, Höchstderoselben die Ihnen, nach solchem, schuldige Hülfe wirklich angedeyen zu lassen. Am allermeisten aber hatten Sie Sich solches von einer protestantischen Macht zu versprechen, welche denen Höfen von Wien und Dreßden mit keinem einzigen Bündniß verwand war.

Se. Königl. Majest. säumten auch nicht, solches alles bestens geltend zu machen, und der schwedische Hof ward im Nov. 1756. ausdrücklich ersucht, seine Vermittelung anzuwenden, und Höchstderoselben denjenigen Beystand zu leisten, welchen Dieselbe

selbe von Ihm, als Garant des westphälischen Friedens, mit so grossem Recht fordern konnten.

Nun war zwar die darauf erfolgte Antwort des schwedischen Hofs nicht von der Beschaffenheit, als man sich zu versprechen Ursach hatte, und man suchte, unter allerhand Scheingründen und Ausflüchten, Sich von der verlangten Gewehrleistung des westphälischen Friedens los zu machen; inzwischen ließ solche doch wenigstens hoffen, daß man von Seiten des schwedischen Hofs eine genaue Neutralität zu erwarten und nichts minder als einen Friedensbruch mit Schweden zu besorgen hätte.

Das schwedische Ministerium führte beständig eine dieser ersten Erklärung gemässe Sprache. Man wendete alles an, um den Graf Solms von der aufrichtigen und unwandelbaren Freundschaft der Crone Schweden gegen Se. Königl. Majest. zu überreden und man gab Ihm mehr als einmal die bündigsten Versicherungen, daß, wenn die gegenwärtigen Umstände nicht zulassen wolten, mit Höchstderoselben gemeinschaftliche Sache zu machen, so könnten doch Se. Königl. Majest. darauf sicher rechnen, daß Sie Sich nimmermehr zur Partei Ihrer Feinde schlagen würde.

Die Rolle, welche man inzwischen schwedischer Seits kurz nachher auf dem Reichstag spielte, schien die Aufrichtigkeit dieser gegebenen Versicherungen verdächtig zu machen. Man nahm zu allerhand, dem ersten Ansehen nach, triftig scheinenden Gründen seine Zuflucht, um seinem Betragen den am wenigsten gehäßigen Anstrich zu geben. Man wandte vor, der Wohlstand ließe nicht zu, sich von Frankreich zu trennen, und man suchte sich mit der, wiewohl fälschlich so genannten, Mehrheit der Stimmen zu decken; zugleich aber gab man zu verstehen, daß

daß solches nichts als eine Formalität sey, welche keine Folgen nach sich ziehen könnte.

Allein die kurz darauf, bey dem schwedischen Kriegswesen, gemachten Anstalten setzten die wahren Absichten des schwedischen Hofes in ein helleres Licht, und der Graf Solms erhielt Befehl, darüber mit dem schwedischen Ministerio zu sprechen, und Ihm denjenigen Argwohn nicht zu verhehlen, welchen dergleichen Anstalten natürlicher Weise erwecken mußten. Er erhielt aber darauf eine Antwort, welche deutlich genug zu verstehen gab, daß man wirklich damit umgehe, dem König seine wahre Denkungsart zu verbergen. Man läugnete gänzlich, daß man an Kriegszurüstungen gedächte; die nach Strahlsund überzusetzende Regimenter wären nur eben diejenige, welche hiebevor einen Theil der dasigen Garnison ausgemacht; man suchte die Lage von Schweden und die Ursachen, welche selbiges abhalten müßten, einen Krieg anzufangen, bestens geltend zu machen, um nur gedachtem Minister zu erkennen zu geben, daß Sein Hof von dieser Seite nichts zu befürchten hätte; und endlich ging man gar so weit, daß man Ihn versicherte, wie die Krone Schweden wider Se. Königl. Majestät nicht einen einzigen Mann würde marschiren lassen; so, daß es das Ansehen gewann, als ob man sich nur äusserlich so freundschaftlich stelte, um Se. Königl. Majest. in eine falsche Sicherheit zu setzen, und hernachmals Höchstderoselben desto sicherer den Stoß beyzubringen, welchen man wider Dieselbe im Schilde führte.

Indessen liessen sich Se. Königl Majest. dadurch nicht blenden. Sie wußten, wessen Sie Sich zu dem schwedischen Hofe zu versehen hätten, und was für Anschläge wider Sie geschmiedet würden. Eben so wenig war Höchstderoselben die geheime Verbin-

dung unbekannt, mittelst welcher Schweden sich gegen Dero Feinde anheischig gemacht, Höchstdieselbe, durch einen Einfall in Dero Lande, zu Theilung Ihrer Macht zu zwingen; dagegen aber von dem Wienerschen Hofe, welcher sich nicht begnügen lässet, anderer Länder vor sich an sich zu reissen, die Versicherung erhalten hatte, dasjenige Theil von Pommern, welches dem Höchstseeligen König von Preussen durch die allerfeierlichsten Verträge und gegen Erlegung einer sehr ansehnlichen Summe Geldes war abgetreten worden, zur Belohnung davon zu tragen. Dieses Theil von Pommern war das Ziel der schwedischen Ehrbegierde, und die wahre Triebfeder einer Unternehmung, welcher der Westphälische Friede nur zum Deckmantel dienen mußte; ein Vorwurf, welchen der schwedische Hof niemals wird von sich ablehnen können.

Vielmehr hat derselbe seine hierunter verborgene Absichten und Gesinnungen selbst verrathen. Denn kaum war der Vorsatz gefasset, den König anzufallen, als man zu Stockholm von denen, gegen Se. Königl. Majestät, zu machenden Eroberungen öffentlich zu sprechen anfing; und kaum hatten die schwedischen Kriegsvölker den ersten Schritt auf preußischen Grund und Boden gethan, so eignete man sich, vermöge des Rechts der Waffen, durch öffentliche Aushänge und andere Ausschreiben, ganz Vorpommern zu. Man entließ die Unterthanen der Ihrem rechtmäßigen Herrn geleisteten Eidespflicht; man suchte sie zum Aufstand und Aufruhr zu verleiten, und die solche Kriegsvölker anführende Officiers trugen Sorge, diejenigen Länder, wovon sich Schweden den Besitz ausbedungen hatte, von denenjenigen, welche man dem König von Preussen lassen wolte, gänzlich zu unterscheiden. Man verheelte so gar keinesweges, daß

man

man jener schonen, diese aber nicht anders, als feindlich, behandeln würde; so wie man denn auch wirklich von letzteren, die stärksten Fouragelieferungen, und die unerschwinglichsten Brandschatzungen eingefordert hat.

Wenn man nun dieses Betragen des schwedischen Hofs mit demjenigen in Vergleichung stellet, welches der rühmliche Charakter eines Garants des westphälischen Friedens mit sich bringet, so wird man gleich bey dem ersten Anblick einsehen, wie wenig Schweden sich dieses letztern anzumassen berechtiget sey, und Se. Königl. Majest. wollen solches der Beurtheilung der erleuchteten Welt ganz gerne überlassen. Hätte Schweden diejenige Verbindlichkeit wirklich erfüllen wollen, welche Ihm die auf sich habende Gewehrleistung dieses Friedens auferleget, und hätte dasselbe ernstlich geglaubt, daß es itzt der Fall sey, solche gegen Se. Königl. Majest. geltend zu machen; so hätte dasselbe wenigstens, ehe und bevor es zu wirklichen Thätlichkeiten geschritten, die Wege der Güte einschlagen, und, in der durch die Reichsgesetze bestimmten Zeit, die gegenwärtigen Kriegesunruhen, durch seine Vermittelung, beyzulegen suchen sollen. Es hätte Sr. Königl. Majest. anstatt Höchstdieselbe, durch eine verstellte Freundschaft zu hintergehen, die Nothwendigkeit, worinn es sich befände, seine Verbindungen als Garant des westphälischen Friedens zu erfüllen, vorher vorstellen und nicht eher zu denen äussersten Mitteln schreiten sollen, als bis Höchstdieselbe alle Vermittelung gänzlich ausgeschlagen haben würden. Mit einem Wort, es hätte alle die verschiedene Stufen zur gütlichen Vermittelung beobachten sollen, welche in dem westphälischen Frieden, in dergleichen Fällen, mit ausdrücklichen Worten vorgeschrieben sind.

Es scheinet auch, daß man dis wider alle Regeln laufende Betragen in Schweden gar wohl eingesehen hat, und vermuthlich hat der darin herschende Widerspruch den Schriftsteller des schwedischen Memoire verleitet, auf den ganz neuen und dunkeln Einfall zu gerathen, zwischen einem directen und relativen Krieg einen Unterschied zu machen, welcher aber so wenig in dem Völkerrecht zu finden, daß er vielmehr zur Beschönigung der allerungerechtesten Forderungen ganz neuerlich erdichtet zu seyn scheinet.

Sr. Königl. Majestät sind auch diejenige Beschwerden gänzlich unbekannt, welche Schweden über Höchstdieselbe zu führen Ursach haben solte. Man spricht zwar davon in dem schwedischen Memoire; allein es geschiehet solches nur überhaupt, und man hat nicht rathsam gefunden, solche näher und Stückweise anzuzeigen. Noch vielweniger können Sich Se. Königl. Majestät entsinnen, zu dergleichen jemals Anlaß oder Ursach gegeben zu haben, welche einen öffentlichen Friedensbruch zwischen beyden Höfen hätten nach sich ziehen können. Vielmehr haben Höchstdieselbe alles, was in Ihrem Vermögen gestanden, angewandt, was Ihnen die Freundschaft des schwedischen Hofs gewinnen, und Sie mit solchem noch enger verbinden können. Sie haben zu dem Ende mit solchem, ein an sich zwar unschuldiges, Ihm aber sehr vortheilhaftes Bündniß errichtet, von welchem derselbe bey mehr als einer Gelegenheit die süssen Früchte eingesammlet und geschmeckt hat. Niemals haben sie sich in die einländischen Angelegenheiten des schwedischen Königreichs gemischet, ob Ihnen gleich hierunter der Vorgang anderer Mächte zum Beyspiel dienen, und Sie Sich dazu, eben so wol als diese hätten berechtiget zu seyn erachten können. So gar in denen

denen allerverwirrtesten Umständen haben Sie Sich verbunden geglaubt, gegen Schweden, die einer freyen und unabhänglichen Nation schuldige Achtung niemals aus den Augen zu setzen, und es hat einzig und allein an dem schwedischen Hof gelegen, sich einen solchen Freund beständig zu erhalten, dessen Gesinnungen demselben um so weniger verdächtig scheinen können, als solche auf die Gleichförmigkeit der gemeinschaftlichen Vortheile beyder Höfe gegründet und durch die Bande der Blutfreundschaft noch mehr bewährt zu seyn, befunden worden.

Die Beschuldigungen, welche der schwedische Hof Sr. Königl. Majest. in Ansehung der Abreise des Grafen von Solms aus Stockholm und der Zurücksendung des Freyherrn von Nolcken von Berlin, zur Last legen will, sind eben von so weniger Erheblichkeit, als die vorhergehenden und man darf nur die wahren Umstände davon in ihr gehöriges Licht setzen, um derselben Ungrund deutlich einzusehen.

Der Graf von Solms ist niemals zurückberufen worden. Er hatte bey Sr. Königl. Majest. um die Erlaubniß angehalten, solche auch erhalten, auf einige Monate eine Reise in sein Vaterland vorzunehmen, nach deren Ablauf er wieder auf seinen Posten zurück zu kehren gedachte. Auf eben den Fuß hat er auch seine bevorstehende Abreise dem schwedischen Ministerio angekündiget und es war dahero gar nicht nöthig, sich in einer besondern Abschiedsaudienz zu beurlauben. Daß solches nur eine Ceremonie sey, welche allein bey ordentlicher Zurückberufung eines Gesandten beobachtet zu werden pflegt, kann dem schwedischen Hofe keinesweges unbekannt seyn. Der Graf von Solms begnügte sich dahero auch, sich von dem schwedischen Hofe und Ministerio auf eben die Art zu beurlau-

ben, als solches von einem Gesandten, welcher nur auf kurze Zeit seinen Posten verläßt, geschiehet, und die Besorgung der Geschäfte wurde inzwischen und bis zu seiner Zurückkunft, dem Königl. Gesandtschaftssekretaire aufgetragen. Hierin findet sich aber gar nichts, woraus man eine Unterbrechung des guten Verständnisses folgern, oder sich zu einem directen oder relativen Krieg berechtiget erachten könnte. Der einzige Verlauf der Sache ist hinreichend, dem schwedischen Hof sein Unrecht zu zeigen und das über sein Betragen gefällte eigene Urtheil ist zweifelsohne die Ursache, warum derselbe vermeinet, daß Se. Königl. Majestät solches natürlicher Weise nicht anders als übel aufgenommen haben könnten, und dahero auch solches nur allein die Abreise des Grafen von Solms veranlasset und befördert haben müßte.

Noch vielweniger aber berechtigen die, gegen den Freyherrn von Nolken, angeblich ausgeübte Gewaltthätigkeiten den schwedischen Hof, sich über Se. Königl. Majestät zu beklagen. Er hat niemals einige Geschäfte an dem Königl. Preußischen Hof zu besorgen gehabt und ist dahero, so wenig an Se. Königl. Majest. als an das Ministerium, mit ordentlichen Beglaubigungsschreiben versehen worden. Was hingegen den Freyherrn von Wulffwenstierna betrift, so gab man demselben, gleich nach dem schwedischen Einfall, zu erkennen, sich an dem Königl. Hof nicht weiter sehen zu lassen; jedoch geschahe solches mit derjenigen Anständigkeit, welche die Mächte auch selbst in Kriegszeiten zu beobachten pflegen und der König hat hierin die Gewohnheit aller Zeiten vor sich. So bald der Friede zwischen zweyen Mächten gebrochen wird, so bald höret auch die Wirksamkeit eines fremden Gesandten auf, und alle Mächte sind alsdann befugt und berechtiget,

rechtiget, dergleichen nicht weiter zu erkennen, noch ihnen einen weitern Zutrit an ihrem Hofe zu verstatten. Der Freyherr von Nolken aber konnte sich des Vorrechts und des Schutzes, welchen das Völkerrecht denen fremden Gesandten beylegt, nur so lange zu erfreuen haben, als der schwedische Gesandte zu Berlin sich aufhielt, weil nur allein dessen Gegenwart ihn in den Genuß derselben gesetzet hatte, und man zweifelte dahero keinesweges, er würde nach dessen Abreise demselben so gleich von selbst folgen und sich gleichfals von Berlin wegbegeben. Allein man erfuhr, daß er daselbst noch zurückgeblieben sey, und man vermuthete, daß solches aus keiner andern Ursache geschehen seyn könnte, als um die Sachen des Freyherrn von Wulffwenstierna, welche er wegen seiner schleunigen Abreise nicht selbst hatte besorgen können, in gehörige Richtigkeit zu bringen. Es geschahe dahero auch, daß man ihm zu solchem Ende annoch eine gewisse Zeit gönte. Nachdem man aber sahe, daß er, über den in dergleichen Fällen gewöhnlichen und durch den Wohlstand festgesetzten Zeitpunkt, sich vor wie nach in Berlin verweilte; so ließ ihn der Graf von Podewils zu sich kommen, um ihm desfals die benöthigte Vorstellungen zu thun und ihm zu erkennen zu geben, wie wenig schicklich es sey, daß er seine Abreise von einem Tag zum andern verzögere. Er schützte zwar die Befehle seines Hofes vor; man gab ihm aber zu verstehen, daß kein Hof in denen Staaten eines Fürsten, mit welchem er im Krieg befangen, das geringste zu befehlen hätte. Er bat sich darauf die Erlaubniß aus, darüber an seinen Hof zu schreiben, und man ertheilte ihm solche; jedoch nur aus einer blossen Gefälligkeit, und weil man ganz schicklich fand, daß sein Hof von diesem neuen Vorfall benachrichtiget wurde, keineswegs

aber, wie der Schriftsteller des schwedischen Memoire vorgiebt, weil man selbst anerkante, daß er dergleichen zu fordern berechtiget sey. Man wolte auch dahero nicht einmal die Antwort seines Hofes abwarten, sondern man eröfnete ihm ganz deutlich, daß man, über seine hierunter bezeigende ganz sonderbare Widerspenstigkeit, des Königs Befehle einholen, er aber inzwischen wohl thun würde, sich zu seiner Abreise anzuschicken. Es erfolgten auch solche Befehle in der Maaße, als man solche erwarten mußte und in deren Gefolge ward dem Freyherrn von Nolcken zu wissen gethan, sich innerhalb 24 Stunden aus Berlin wegzubegeben. Man ließ ihn zugleich ersuchen, sich hiezu um so mehr willig finden zu lassen, als man sich in entstehendem Fall nicht würde entbrechen können, zu unangenehmen Zwangsmitteln zu schreiten und ihn unter Bedeckung einiger Mannschaft, bis auf die Grenzen bringen zu lassen. Es erfolgte auch solches wirklich nicht eher, als bis man sahe, daß, der gegebenen Warnung ohnerachtet, gedachter Secretaire, Freyherr von Nolken, nach wie vor in seiner Hartnäckigkeit beharte, und man sich endlich genöthiget fand, dieses harte Mittel an Hand zu nehmen, um auf solche Art einen Menschen los zu werden, welcher, ohne jemals einen öffentlichen Character gehabt zu haben, sich dennoch beygehen ließ, das Handwerk eines Spions in denen Königl. Landen ungestraft treiben zu dürfen.

Es war dieses ein so neuer und ausserordentlicher Fall, daß man gleich Anfangs Ursach hatte, zu glauben, es ginge solcher den schwedischen Hof im geringsten nicht an, und daß der Secretaire hierunter alles vor seinen Kopf gethan, und sein Betragen von seinem Hofe keinesweges gebilliget werden würde. Man würde auch noch bis diese

Stunde

Stunde in eben diesen Gedanken stehen, wenn nicht aus dem schwedischen Memoire erhellte, daß er dazu, durch ausdrückliche Befehle seines Hofes, angewiesen worden, und dieser sich dieses Vorfals bedienen wollen, um einem bereits angefangenen Kriege den Anstrich eines rechtmäßigen Kriegs zu geben. Allein, wenn die Krone Schweden, wie man nicht in Abrede stellen kann, zu Rechtfertigung dieses Kriegs eines Vorwandes benöthiget ist; so wird wenigstens dieser zu nichts anders helfen, als ganz Europa zu überzeugen, daß sie gar keine gegründete Ursache gehabt habe, mit Preussen zu brechen.

Es ist dannenhero auch ganz umsonst, wenn der schwedische Hof sein Betragen annoch zu rechtfertigen gedenket, und es wird solches gewiß bey keinem einigen Beyfall finden, als etwa bey denenjenigen Höfen, deren Absichten derselbe zu befördern sucht. Wenigstens kann demselben die Zurückschickung des Freyherrn von Nolken von Berlin, und die Abreise des Grafen von Solms von Stockholm, eben so wenig Macht und Freyheit geben, einen Krieg fortzusetzen, als die Gewehrleistung des westphälischen Friedens ihn berechtigen können, denselben anzufangen.

Weit edler würde diese Krone gehandelt haben, wenn Sie Ihre Waffen zur Vertheidigung eines Fürsten angewandt hätte, welcher von einer ganzen Menge von Feinden unrechtmäßiger Weise überfallen worden. Ja die Nachwelt wird nicht anders als mit Erstaunen vernehmen können, daß Sie sich zu seinen Feinden geschlagen, um die Ketten, welche man Deutschland anlegen wollen, nur desto schwerer zu machen. Insbesondere aber wird derselben äusserst befremden müssen, daß man sich unterstanden, den grossen Namen des Königs Gustav Adolph,

Adolph, dieses würdigen und rühmlichen Beschützers der deutschen Freyheit und der Religion, bey einer Gelegenheit zu mißbrauchen, wo man nichts anders gesucht, als ein Haus zu unterdrücken, dessen Macht von allen Zeiten her eine der stärksten Stützen der protestantischen Religion und der Freyheit von Deutschland gewesen, und noch bis auf den heutigen Tag ist und bleiben wird.

Gegen diese letztere Schrift trat folgende Antwort von Seiten der Crohne Schweden ans Licht:

Anmerkungen über eine neulich herausgekommene Schrift unter dem Titel: Beantwortung dessen, was der schwedische Hof wegen des Einfalls seiner Truppen in Sr. Majestät des Königes von Preussen Länder hat ausgehen lassen.

Königl. Schwedische Antwort darauf.

Ohnlängst ist eine Schrift herausgekommen unter dem Titel: **Beantwortung dessen, was** ꝛc. Der Verfasser redet im Namen des Berliner Hofs; allein er giebt Anleitung zu zweifeln, ob er Recht dazu habe, weil er gewisse wenig anständige Redensarten gebraucht, die die gesitteten Zeiten nicht dulden. Doch es mag damit seyn, wie es will, so behauptet der Verfasser gleichwol ohne Grund, daß Schweden wegen des Einfalls seiner Truppen in Sr. Majestät des Königs von Preussen Landen eine besondere Schrift oder eine Art von Deduction herausgegeben habe. Schweden hat nicht nöthig gehabt, andere Gründe vorzubringen, als was es in seinen Declarationen, insonderheit in der letzten, bey der Reichsversammlung in Regensburg angeführt. Dem Schluß des deutschen Reichs nachzukommen, die Verbindungen Schwedens als Garant zu erfüllen und den leidenden Ständen zu Hülfe

zu

zu kommen, dis ist Sr. Königl. Majest. Absicht gewesen und sie ist es noch, und darauf hat Se. Königl. Majest. bey den gegenwärtigen Conjuncturen Ihr Verhalten gegründet.

Die besondere Schrift oder die Declaration, von der der Verfasser spricht, ist nichts anders, als ein Circularschreiben an Sr. Königl. Majest. Ministers, betreffend die Gewaltthätigkeit, die an Sr. Königl. Majest. Commißionssecretaire in Berlin, Baron von Nolken, verübet worden. Es ist nöthig, dem Publico diesen Irrthum zu erkennen zu geben, weil der Verfasser dadurch einen ganz andern Gegenstand berühret, als derjenige ist, auf den bemeldtes Circulairschreiben zielet. Indessen weil der Verfasser weiter gegangen und sich ein weiteres Feld erwählt, so will man sich darnach richten und ihm Schritt für Schritt folgen. Wenn die preußische Schrift auf den Grund gebauet ist, „daß Se. Preus„sische Majestät dasjenige, was Schweden von „der Garantie des Westphälischen Friedens vorge„geben, so gründlich widerlegt hätten, daß man hät„te vermuthen sollen, es würde nicht mehr davon „die Frage seyn, und daß ausserdem Schwedens „Verhalten zu erkennen gäbe, daß es nicht als Ga„rant, sondern friedensbrüchig handle;„ so hat der Schlußsatz, der aus diesem Grunde hergeleitet wird, seine Richtigkeit nicht, wofern Schweden nicht selbst erkant, daß Sr. Preußischen Majestät so genannte Widerlegung unwiedersprechlich gewesen. Allein, weil Schweden sich dazu noch nicht hat verstehen können, so bleibt auch des Verfassers Art zu schliessen, unrichtig, und er begeht eine so genante petitio principii, d. i. Er nimmt das zum Beweiß an, was doch erst bewiesen werden soll. Von gleicher Beschaffenheit sind die Gründe, mit welchen er behauptet, „daß der König in Preussen befugt sey,

„sey, Schwedens Hülfe und Garantie zu reclami„ren.„ Die Gründe sind diese: Eine unerhörte „Verbindung sey von andern Mächten wider des „Königs von Preussen Länder eingegangen worden, „eine Verbindung, die wider den Westphälischen „Frieden stritte, und Schweden sey eine protestan„tische Macht, die nach den Tractaten mit dem „Wienerisch.und Sächsischen Hof nichts zu thun hätte.„ Diese so genannte unerhörte Verbindung ist doch ganz gewöhnlich. Sie stimmt mit dem Natur- und Völkerrecht überein, so lange sie auf eine wechselsweise Vertheidigung gerichtet ist. Die Beyspiele der vorigen Zeiten bestärken sie nicht weniger, als der Westphälische Friede: Teneantur omnes hujus transactionis consortes universas & singulas hujus pacis leges contra quemcunque sine religionis distinctione teneri & protegere, d. i. Alle, die an dieser Uebereinkommung Theil haben, sind verbunden, dasjenige, was dieselbe vorschreibt, handzuhaben und zu erhalten, so wol alle Gesetze derselben überhaupt, als jedes insbesondere, und gegen einen jedweden, von was für Religion er auch seyn mag. Diese Clausul aus dem Westphälischen Tractat bestätiget, daß mehrere mit Recht gegen einen einzigen gemeine Sache machen können. Sie beweist zugleich, daß eine catholische und protestantische Macht ohne Unterscheid einander die Hand reichen können, die Gesetze und Verfaßungen des deutschen Reichs zu vertheidigen. Eben diese Clausul wirft auch die Einwendung der preußischen Schrift über den Haufen, als „müßte nämlich Schweden als „eine protestantische Macht sich der Sache des Kö„nigs von Preussen annehmen.„ Kann der entsponnene Krieg mit Recht ein Religionskrieg genannt werden? Oder was für eine nahe Gemeinschaft haben die Absichten des preußischen Hofes mit

der protestantischen Lehre? Schweden hat sich um die Protestanten in Deutschland mehr verdient gemacht, als irgend eine andere Macht; allein so weit hat es doch seine Forderungen nicht getrieben. Es solte in der That ein ungeheures System werden, wenn man die Religion, und was heilig seyn muß, mit politischen Absichten vermischen und ein Fanaticismus sich in die Larve der Religion einkleiden dürfte, da doch jener eben so sehr dienet, das menschliche Geschlecht zu verwüsten, als diese, dasselbe zu erhalten und zu schützen. Die Religion muß der Grund zu den Handlungen der Menschen seyn, aber nicht ein Deckmantel derselben. Dis fordert sie und dis ist ihre Art und Beschaffenheit.

Uebrigens wenn der Verfasser die Westphälischen Tractaten näher betrachtet, wird er gewahr werden, was Schweden mit dem Wienerischen und Sächsischen Hof verbindet. Es hat seine Richtigkeit, daß der König von Preussen im November 1756 Schwedens Garantie für Magdeburg und Halberstadt begehrt hat. Es hat auch seinen völligen Grund, daß Se. Majestät sich zu diesem Begehren nicht verstehen wollen, weil es Schweden wunderlich vorkam, daß derjenige, der unter dem Schein einer aufrichtigen Freundschaft sich der Sächsischen Länder bemächtigt, zu gleicher Zeit Garantie für seine Länder verlange, die noch niemand beunruhiget hatte. Wenn die Meinung des Verfassers diese ist: „daß das schwedische Ministerium „sich immer auf einerley Art erkläret habe, da es „sich demjenigen, was der Berlinische Hof in die„ser Sache verlanget, entzogen,„ so ist man darinn mit ihm eins. Allein solte der Verfasser mit dieser Gleichheit in den Erklärungen einiges Absehen auf die Worte: „die genaueste Neutralität,„ haben, als hätte sich Schweden zu derselben verbindlich

bindlich gemacht; so ist der Gedanke des Verfassers ohne allen Grund. Man hat den Grafen von Solms weder versichert, daß Schweden neutral bleiben würde, noch daß es an dem Krieg Theil nehmen würde. Der König von Preussen hat Schweden nie anvertraut, was er vorgehabt; mit was Grund kann er eine solche Vertraulichkeit von schwedischer Seite fodern? Uebrigens hat die Bewegung der schwedischen Truppen weder zunächst vor, noch gleich nach der ersten Declaration, die Schweden an die Reichsversammlung in Regensburg eingab, angefangen. Man vermuthete, der König von Preussen würde eine billige und menschliche Zärtlichkeit bey sich gelten lassen, um den Frieden im deutschen Reiche wieder herzustellen, nachdem man ihm alle das Unglück und die Folgen vor Augen gelegt, die ein allgemeiner Krieg mit sich führen würde. Allein diesem ohngeachtet ward das Feuer nicht gelöscht. Die Flamme breitete sich in mehrere Länder aus, deren Obrigkeit nichts anders auf ihrer Rechnung hatten, womit sie Se. Majest. den König von Preussen erzürnet hatten, als ihre Votirungen beim Reichstag und ihre Ergebenheit gegen den Kaiser und das Reich. Der Berlinische Hof verhehlte es auch nicht vor Schweden, daß die Freyheit in diesen Votirungen in dessen Augen ein Verbrechen sey. Das ist so viel gesagt, daß der Berlinische Hof diejenige für Feinde ansähe, die nicht nach seinem Gefallen ihre Stimmen gäben.

Alles dieses, das entweder wirklich geschehen oder durch Vorstellungen vorgebracht worden, hat Schweden veranlasset, an gegenwärtigem Kriege Theil zu nehmen, welches Schweden sonst gerne vermieden hätte, wenn es hierinnen blos seine eigene Neigung hätte rathfragen dürfen. Es ist unnöthig

nöthig die Ursache davon in einer „heimlichen Ueber„einkommung“ zu suchen, „kraft welcher Schwe„den sich verbindlich gemacht hatte, den Feinden „des Königs von Preussen beyzutreten, der Wie„nerische Hof dagegen Schweden versichert hätte, „einen Theil von Pommern zu erhalten.“ Dieses Vorgeben zu läugnen oder zu gestehen, würde entweder ein Zutrauen oder eine Rechtfertigung seyn. Keines von beyden kann der Berliner Hof nun zur Zeit erwarten. Se. Königl. Majestät haben dem Befehlshaber ihrer Truppen anbefohlen, den auf der andern Seite der Peene belegenen Antheil von Pommern mit aller Gelindigkeit zu tractiren, als ein Land, welches bey vorfallender Gelegenheit Schweden wieder zufallen muß. Man hat die gewöhnlichen Einkünfte abgefordert. Dagegen hat man von den Einwohnern weder einen Eid verlangt, noch sie gezwungen, wider ihre Obrigkeit die Waffen zu führen. Es kann wohl seyn, daß in der Uckermark grössere Lieferungen geschehen. Die Ursache dieser Unterscheidung hat man gesagt, allein deswegen giebt man nicht zu, daß letztgemeldtes Land übel mitgenommen worden.

Was die Gradationen betrift, von welchen der Verfasser spricht, als wären sie in dem Westphälischen Frieden bestimmt worden, so hat der Berliner Hof sich sehr oft auf dieselbe berufen. Eben dieser Hof hätte ganz wohl gethan, wenn er selbst diesen Gradationen als einer Richtschnur seines Verhaltens gegen Sachsen und den Wienerischen Hof gefolgt hätte. Deutschland wäre alsdenn noch diese Stunde kein blutiger Tummelplatz, bey dessen Anblick man billig schauert. Der 17 Art. im Osnabrückischen Tractat sezt verschiedene Gradationen fest und daß, wenn diese in einer Zeit von 3 Jahren ohne Wirkung bleiben, man alsdenn zu den

Waffen greifen könne. Dieser Artikel betrift eine Zwistigkeit (Controversia) die zwischen zwey Reichsständen entstehen könnte. Hier ist nicht die Frage von gewaltsamer Einnehmung anderer ihrer Länder. Vielleicht konnte man sich damals so etwas nicht vorstellen, was man nun sehen und erfahren muß. Ein jedes Gesetz, das auf die Billigkeit gegründet ist, schützet den leidenden Theil, nicht aber den, der Gewalt und Unrecht an andern verübt. Auf diese Weise würde doch gleichwohl aller Vortheil auf des letzteren Seite seyn. Er würde in einer Zeit von 3 Jahren, oder derjenigen Zeit, die nach erstbemeldten Gradationen ausgesetzt ist, dasjenige nützen, was er sich unrechtmäßiger Weise zugeeignet. Ein solcher Verstand wäre gegen alle natürliche Billigkeit, und wenn die angeführte Stelle des Friedenstraktats dunkel wäre, so müste man wohl eine vernünftige Erklärung, die sich zu dem allgemeinen Begrif der Gerechtigkeit schickt, darüber machen.

Die Zeit, die Schweden zwischen seiner ersten und andern Declaration in acht genommen, war in der That eine Gradation, um dem Berliner Hof Zeit zu geben, friedliche Gedanken zu fassen. Es kann nicht des Verfassers Ernst seyn, wenn er behauptet: „Schweden hätte Sr. Preußischen Majestät freundschaftlich zu erkennen geben sollen, „daß es sich gezwungen sähe, zu den äussersten Mitteln zu schreiten, im Fall hochbemeldter König „sich nicht zu Beylegung der entstandenen Unruhen „bequemen wolte.“ Kennt der Verfasser wohl den Herrn, dessen Sache er verficht? Wenn der Berliner Hof „nicht weiß, worüber Schweden besonders für sich zu klagen habe,“ so kann er davon in seinen eignen Urkunden Nachricht erhalten. Wenn „der Defensivtractat“ für Schweden vortheilhaft gewe-

gewesen, so ist er es eben so sehr für Preussen gewesen. Und wann „Se. preußische Majestät sich „nicht in Schwedens innere Verfassungen gemischet," so hat derselbe dadurch nichts weiter gethan, als was andre Mächte auch thun, die die Rechte unabhängender Reiche und Länder, und die Achtung kennen, die sie sich unter einander schuldig sind. Was man hier in Schweden von des Grafen Solms Abreise weiß, bestehet darinn, daß er nur gelegenheitlich sich bey Sr. Königl. Majestät Ministerio vermerken lassen, daß gegenwärtige Umstände ihn veranließen, wegzureisen. Er meldete nicht ein Wort von seiner Wiederkunft. Er sagte den Miethcontract in dem Hause, welches er bewohnt hatte, auf. Er ließ in den Zeitungen kund machen, daß er seine Meubles und sein Hausgeräthe verkaufen wolte, und er verkaufte sie wirklich. Diese Umstände, welche man erweisen könnte, zeugen auch genugsam, daß die ganze Schuld auf Seiten des Berliner Hofs sey. Man hat die Sache hier nicht anders genommen, als wie sie vorgelaufen. Den Grafen Solms hat man seiner persöhnlichen Eigenschaften und seiner vorsichtigen Aufführung wegen, ungerne von hier reisen gesehen. Auf dessen Abreise folgte auch die Abreise des Extraordinaire Envoye Wulfwenstierna von Berlin, allwo der Baron von Nolken Befehl erhielt, zurück zu bleiben, weil der preußische Hof den Secretaire Diestel hier gelassen hatte. Hätte man den Tag gewußt, an dem diesem letzteren der Befehl sich von hier zu begeben, zugesand worden, so hätte man keinen Augenblick gezaudert dem Baron von Nolken eine gleichlautende Ordre zuzustellen, wodurch er dem unordentlichen Verfahren, das man gegen ihn gebraucht, entgangen wäre. Man hätte sich nichts weniger vermuthen können, als dis, nachdem das

preuß. Ministerium dem Baron v. Nolken Erlaubniß ertheilt hatte, eine Staffette nach Schweden zu schicken, in der Absicht, um Nachricht zu geben, was der Berlinische Hof ihm hätte zusagen lassen. Da bemeldter Hof in das eine eingewilligt hatte, so hätte er auch natürlicher Weise in das andere einwilligen sollen, nemlich dem Baron von Nolken so viel Zeit und Raum zu geben, als nöthig war, um von hier Antwort zu erhalten. Wie kann nun vorgegeben werden, man hätte den schwedischen Commißions-Secretaire wider des Berlinischen Hofs Willen da zurück lassen wollen? Ist es glaublich, daß Se. Königl. Majestät den Commißions-Secretaire eine so unerwartete Begegnung untergehen lassen werde, als ihm widerfahren, um hiedurch eine scheinbare Veranlassung zu schon angefangenen Kriegsrührungen zu gewinnen? Wenn die Declarationen bey der Reichsversammlung in Regensburg nicht zureichende Gründe enthalten, so werden sie noch vielweniger durch erstbenannte gewaltthätige Begegnungen gegen den Baron von Nolken erhalten werden. Uebrigens ist Se. Königl. Majestät dieser Meinung, daß es „glorreich sey,“ nicht des schwächern oder mächtigern wegen, sondern für eine gerechte Sache „zu den Waffen zu greifen.“ Se. Königl. Majestät ist überzeugt, daß es „den „Nachkommen seltsam vorgekommen seyn würde,“ wennn Se. Königl. Majestät „für das deutsche „Reich Fesseln schmieden gesehen“ und dabey gleichgültig gewesen wären. Mit einem Wort: Schweden „waget sich,“ wie der Verfasser diese unanständige Art zu reden gebraucht, „des grossen Gu„stav Adolfs Namen hinein zu bringen“ und sich auf das Beyspiel eines seiner glorwürdigen Könige zu berufen. Dieser grosse König erklärte den Krieg wider das österreichische Haus, nicht, weil es

Oester-

Oesterreich hieß, sondern weil Ferdinand der zweite damals seine Macht zur Unterdrückung der Reichsstände mißbrauchte; und wenn Schweden auch nun sich verpflichtet gefunden, die Waffen wider den König von Preussen zu gebrauchen, so ist es auch aus einerley Ursache und in eben derselben Absicht geschehen.

Imgleichen ließ die Crohne Schweden nachstehendes Memoire an alle ihre Minister bey den commerciirenden Höfen ergehen:

Königl. Schwed. Memoire an die commercirenden Mächte.

Der König hat durch seine Erklärung vom 13ten des verwichenen Sept. die Verbindung vor Augen gelegt, worinnen sich derselbe befunden, daß er seine Truppen auf dem Gebiete des Königs von Preussen einrücken lassen, um durch rechtmäßige so wohl als kräftige Mittel zur Wiederherstellung des Friedens und der Vortheile, welche daraus für das Reich überhaupt, als für einen jeden der Staaten insbesondere, entstehen, beyzutragen. Dis sind die Bewegursachen des Betragens gewesen, welches der König bisher geführet hat, und wenn man nur einigermassen auf die Grundsätze siehet, die ihn dazu bewogen haben, so wird man darin die Gerechtigkeit der Demarschen Sr. Majestät und die Reinigkeit Dero Gesinnungen finden. Sie haben nichts mehr am Herzen gehabt, als Dero Truppen die genaueste Mannszucht beobachten zu lassen, die Länder zu erleichtern, die sie einzunehmen genöthigt gewesen, und darinnen die Unterthanen vor den Wirkungen der Unordnung und des Elends sicher zu stellen, indem nur darauf Acht genommen werde, was die Rechte des Kriegs ihnen zustünden. Durch eine Folge dieser Gesinnungen lässet der König, ob er gleich durch seine

Truppen die Mündung der Peene in Pommern in Besitz nehmen lassen, daselbst die Freyheit der Handlung und der Schiffart, kraft folgender von Sr. Majest. vorgeschriebenen Regeln:

I.) Die fremden Schiffe können in besagtem Flusse Peene mit ihren Effecten und Waaren frey aus- und einlaufen, ohne andere Impostem, Rechte oder Zölle, als diejenigen zu bezahlen, die allda vor dem gegenwärtigen Krieg errichtet gewesen. II.) Die nach Stettin oder nach einigem andern Hafen der preußischen Staaten bestimmte contrebande Waaren sind davon ausgenommen. Sie sollen der Confiscation unterworfen seyn, so wie es der Gebrauch anderwärts bey dergleichen Umständen mit sich bringt. III.) Damit aber eine feste, und so wenig als möglich, eingeschrenkte Erklärung von demjenigen gegeben werde, was für contrebande Waare oder Effecten zu halten ist, so wollen sich Se. Majest. an die dieserwegen durch den Utrechter Tractat bestimmte Sätze halten.

Was oben angeführet worden, ist der Inhalt der Befehle, so der König sein Herr ihm, von seiner Seite zu erklären, aufgegeben hat. Se. Majest. nehmen aufrichtig Theil an allen, was die Handlung befördern kann; auch geschiehet es ungerne, daß sie sich verbunden sehen, dazu einigen Zwang zu gebrauchen. Dieser Zwang aber ist an sich selbst nichts anders, als eine durch die Nothwendigkeit der Umstände berechtigte Einschränkung.

Von

Von dem Kayserl. Königl. Hofe und der Oesterreichischen Armee.

Nachdem der Kayserl. Königl. Hof die Nachricht erhalten hatte, daß man Hannöverischer Seits den im Closter Seeven geschlossenen Vergleich gebrochen und daß sich die alliirte Armee wieder in Bewegung gesetzt hätte; so wurde den 16ten December dem Chur-Hannöverischen zu Wien befindlichen Minister, Freyherrn von Steinberg, zu erkennen gegeben: „wie Ihro Kayserliche Majestäten Willensmey„nung dahin gehe, daß er weder bey Hofe wei„ter erscheinen, noch mit dem Kayserl. Königl. „Ministerio fernern Umgang pflegen solle, bey „welchen Umständen er von selbst einsehen wür„de, daß ihm ein längerer Aufenthalt zu Wien „nicht mehr angenehm fallen könnte.„ Dieser Minister, welcher den ganzen Nachdruck einer solchen Eröfnung wohl einsahe, suchte demnach sofort um die benöthigten Pässe zu seiner Abreise an, welche er darauf den 21sten nebst dem Legationssecretaire, Herrn von Meixner und dem Legationscanzellisten, Herrn Gärtner, über Regensburg und Berlin antrat.

Wegen der Schlacht bey Roßbach war zu Wien bereits im November eine Nachricht publicirt worden, die wir hier billig annoch nachholen müssen. Sie lautete also:

„Nachdem der König in Preußen mit seinen in Sachsen und aus dem Magdeburgischen ver-

einigten Kräften gegen die combinirte Armee angerücket war, bevor dieselbe verschiedene ihrer Corpetten und die Artillerie über die Saale hatte bringen können, und daher, um denenselben sich zu nähern, für gut befunden worden, über diesen Fluß sich wiederum zu ziehen; so ist von sothaner Armee den 2ten dieses das Lager bey Micheln in dem Merseburgischen zwischen der Saale und der Unstrut, von der feindlichen Armee aber jenes bey Roßbach genommen worden. Den 4ten rückte ein starkes Corps dieser letztern gegen Micheln an. Es wurde aber von der deswegen beorderten combinirten Cavallerie bis in ein Lager zurückgetrieben, sothanes Lager auch mit der bey sich gehabten Artillerie sogar beschossen, ohne daß die feindliche Armee dagegen ausgerücket wäre. Da nun der kalten Witterung halber die Campirung sowol, als auch die Subsistenz selbst in diesen allenthalben ausgezehrten Gegenden sehr beschwerlich zu werden anfing; so wurde beschlossen, nicht länger anzustehen, auf den Feind loszugehen, und die combinirte Armee brach daher des folgenden Tages, als den 5ten dieses, um 1 Uhr, des Nachmittags, in 2 Colonnen aus ihrem Lager bey Micheln auf, um zu versuchen, der feindlichen bey Roßbach in den Rücken zu fallen, weil derselben vortheilhaften Lage weder vor- noch seitwärts beyzukommen war. Bey der ersten Anrückung zeigte der Feind, als wollte er sich gegen Merseburg zurückziehen, stellte aber seine Cavallerie hinter einer Anhöhe, welche uns die Kenntniß von seinen Bewegungen benahm, und brach nachher in vollem Galopp hervor, ehe noch die combinirte Armee sich vollends in Ordnung stellen konnte. Um daher den Feind aufzuhalten, so

gieng

gieng die auf dem rechten Flügel gestandene Kayserliche und Reichscavallerie der feindlichen sogleich mit solchem Muth entgegen, daß die, obgleich zahlreichere feindliche viermal zurückgetrieben, dabey eine feindliche Standarte erobert, und sonderlich die 2 Kayserlich-Königlichen Cavallerieregimenter, Pretlach und Trautmanstorf, sich distinguiret haben, diese gesammte Cavallerie auch von den dazu gestoßenen 10 Französischen Esquadrons sehr tapfer unterstützet worden; wie denn die französischen Truppen nicht weniger insgemein mit besonderm Muth gegen den Feind angezogen sind, auch die Reichsinfanterie mit dem Corps de Reserve herzhaft angerückt ist, und die französische Infanterie mit den Bajonnetten in den Feind einzudringen gesuchet hat. Da aber der mehreste Theil der Artillerie nicht so geschwinde herbeygeschaffet werden konnte, und folglich die feindliche, besonders das aus dem sehr zahlreichen schweren Geschütze gemachte Feuer dem diesseitigen weit überlegen gewesen: so konnte unser Vorhaben nicht ausgeführet werden; und da zugleich die Nacht bereits herangenahet war, so machte dieselbe dem Treffen ein Ende. Die combinirte Armee hat sich hierauf nach Freyberg, und nachher dorten über die Unstrut gezogen, ohne das feindlicher Seits wäre unternommen worden, dieselbe weder bey ihrem Marsch nach Freyburg zu verfolgen, noch auch bey dem Zug über die Unstrut zu beunruhigen. Die Action hat nur ungefähr anderthalb Stunden gedauert; und so viel man aus den ersten Berichten vernimmt, so ist der Verlust der combinirten Armee von keiner Erheblichkeit."

Von der Kayserl. Königl. Armee vernahm man in der Mitte des Decembers, daß selbige die Winterquartiere im Königreich Böhmen zu beziehen fortfahre, nachdem sie Postirungen zur Bedeckung in dem Schlesischen Gebürge angeordnet hätte. Wegen der Stadt Breßlau aber erhielte der Hof die widrige Nachricht, daß die dasigen Pulvermagazine durch das anhaltende feindliche Bombardement in die Luft geflogen wären, und daß dieser Zufall die K. K. Besatzung veranlaßet hätte, den 20sten December zu capituliren. Diese Zeitung verursachte eine desto größere Bestürzung, da man die Belagerung dieser Hauptstadt und den glücklichen Erfolg derselben bey der strengen Jahrszeit nicht vermuthet hatte, und da überdem eine sehr beträchtliche Anzahl der besten K. K. Völker dadurch in die Kriegesgefangenschaft gerathen war. Es gab auch dieser interessante und unerwartete Zufall zu vielen bey Hofe angestellten Berathschlagungen Gelegenheit, und es wurde der Hr. General von Stampa an des Herzogs von Lothringen Königl. Hoheit mit wichtigen Depechen abgeschickt.

Mit dem Anfange des neuen Jahres liefen noch ferner die unangenehmen Berichte ein, daß sich Liegnitz am 29sten December den Preußischen Truppen mit Accord ergeben hätte, und daß die daselbst gestandene K. K. Besatzung den 1sten Jan. zufolge des in der Capitulation

erhal-

erhaltenen freyen Abzugs, zu Trautenau 3000. Mann stark eingerückt wäre; imgleichen, daß Schweidniß von dem Feinde bloquirt würde, daß dessen Truppen bis Libau und Landshut streiften, und daß eines von den Preußischen Corps, nachdem es in Oberschlesien eingedrungen wäre, sich der Städte Troppau und Jägerndorf bemächtigt hätte, ein Detachement derselben aber bis Sternberg vorgerückt wäre.

Zufolge des von der K. K. Armee eingeschickten Verzeichnisses ist die Anzahl aller diesseitigen bey der Schlacht vom 5ten December Gebliebenen und Verwundeten folgende gewesen: An Officiers, vom Staab an bis zum Fähnrich: 384. Die Infanterie hat an Gemeinen Todten 1698 und an Bleßirten 3745 Mann gehabt. Bey der Cavallerie sind 144 Todte und 344 Verwundete gewesen. Bey der Artillerie sind 2 Officiers und 90 Gemeine getödtet, 10 Officiers aber und 158 Gemeine bleßirt worden.

Summa aller Todten von der Infanterie	1741
— — Bleßirten — —	4027
Summa aller Todten von der Cavallerie	150
— — Bleßirten — —	396
Summa aller Todten bey der Artillerie	92
— — Bleßirten — —	168
Summa aller Todten	1983
— aller Bleßirten	4591
Ganze Summa	6574

Den 7ten Jan. langte der Prinz Carl von Lothringen von der Armee in Begleitung Sr. Maj.

des

des Kaysers, welche Se. Königl. Hoheit selbst eingeholet hatten, zu Wien an, und es wurde noch denselben Tag öffentlich in der Stadt bekannt gemacht: „daß sich niemand bey harter „Ahndung unterstehen solle, von diesem Prin„zen in Absicht der letzten unglücklichen Schlacht „unanständig zu reden, indem Se. Königl. Ho„heit sich in dieses Treffen nicht anders, als auf „vorhergegangene Anfrage bey Hofe, und mit „dessen Bewilligung, eingelassen, folglich nichts „weiter gethan hätten, als die Befehle der Kay„serin Königin Majestät zu vollziehen. Es war auch schon vorher zu Prag ein Verbot von eben dem Inhalte publiciret worden.

Von dem Fürsten von Lobkowitz, welcher als ein Preußischer Kriegesgefangener die Erlaubniß erhalten hatte, sich auf sein Ehrenwort nach Wien zu verfügen, wurde Ihro Kayserl. Majestäten von dem Innhalte einer Unterredung, welche des Königs von Preußen Majestät mit diesem Prinzen über die Mittel, den Frieden wieder herzustellen, gehalten hatten, Bericht abgestattet. Dieser Monarch sollte nämlich zu erkennen gegeben haben, wie Er dazu sehr geneigt wäre, wenn man sich nur wegen des Ursprungs, welchen diese Streitigkeiten eigentlich hätten, einverstehen wollte. Es schienen aber diese durch den Fürsten von Lobkowitz geschehenen Vorschläge bey dem K. K. Hofe nicht von solcher Beschaffenheit gehalten zu werden, daß man

man sich, besonders wegen folgender Puncte, einen guten Erfolg davon hätte versprechen können, nämlich: daß der Kayserin Majestät in dem Vergleiche die nöthige Befriedigung und Sicherheit, des Königs von Pohlen Majestät aber, wie auch die andern Stände des Reichs, die sich in einem gleichen Falle befinden, wegen des Erlittenen eine Schadloßhaltung finden müssen; daß Ihro Kayserl. Majest. nächstdem des festen Vorsatzes sind, in keinen Friedensvorschlag, von welchem ihre Alliirten ausgeschlossen sind, zu willigen, und daß sich Höchdieselben ohne Zuziehung dieser mit Ihnen verbundenen Mächte in keine Unterhandlung einlassen werden.

Den 14ten Jan. langte der Königl. Französische Generallieutenant, Prinz Ludewig von Würtenberg, zu Wien an, und den 17. wurde daselbst folgende von der Kayserin Königin Majestät vorgenommene Militairpromotion bekannt gemacht.

Zum Feldmarschall.

Prinz von Zweybrücken.

Zu Generalfeldzeugmeistern.

Baaden-Durlach, Ahremberg, Sincere, Andlau, Puebla, Bohn, Clerici.

Zu Generals der Cavallerie.

Buccow, Odonell, Althann, Spada, Kollowrath Em., Wölwarth, Daun Benedict.

Zu Feldmarschallieutenants.

d'Ayuse, Ockelly, Lascy, Caviriani, Wulfen, Guasco der Aeltere, Bathyani Adam, Cleß, Aspermont-

permont-Lynden, Schallenberg, Lantieri, Lobkowitz Carl, Kleinholt.

Zu Generalfeldwachtmeistern.

Gaisrugg, Herberstein, Viteleskn, Guasco der Jüngere, Hartenegg, Vogelsang, Migazzi, Tillier, Stahremberg Joseph, Kramer, Szigan, Voghera, Bettoni, Gourcy, Lobkowitz Joseph, Rebach, d'Ayasaß, Esterhasy Emerich.

Den 19ten Jan. ertheilten Se. Majestät der Kaiser des Herzogs von Modena Durchlauchten, welche dabey durch Gevollmächtigte erschienen, die feyerliche Belehnung über die Herzogthümer Modena, Reggio, und Mirandola, mit den gewöhnlichen Ceremonien. Den 22sten trafen Se. Excellenz, der Herr General-Feldmarschall, Graf Leopold von Daun, aus Böhmen in Wien ein, und statteten des folgenden Tages in einer langen Unterredung mit beyden Kayserl. Majestäten den allerunterthänigsten Bericht von der Armee ab. Auch langten den 26sten Se. Excell. der Feldmarschallieutenant, Herr Graf Rudolph von Palfy, aus Böhmen, und Se. Durchl. der Prinz von Sachsen-Hildburgshausen, von der Reichsarmee, daselbst an, und zwar der letztere in der Absicht, bey Sr. Kaiserl. Majestät um die Erlaubniß anzuhalten, das Commando über die Reichsarmee niederlegen zu dürfen, welche demselben auch zugestanden und dieses Commando dagegen des zur Römisch-Catholischen Religion übergetretenen Herrn

Herzogs

Herzogs von Pfalz-Zweybrücken Durchl. anvertrauet wurde.

Zu Beförderung des Marsches der zum zweytenmal in das Königreich Preussen einzurücken beorderten Rußisch-Kaiserlichen Völker war bereits vor einigen Wochen ein ansehnlicher Theil der zu dem Ende versprochenen Gelder nach Petersburg abgesendet worden. Es verlautete zwar, daß von den Pohlnischen Magnaten einige Schwierigkeiten, diese Truppen durchzulassen, gemacht würden, und daß insonderheit der Litthauische Groß-Feldherr, Fürst von Razivil, den Königl. Pohlnischen Hof wegen einer Vergütung der an die Rußische Armee im vorigen Jahre in Litthauen geschehenen Lieferungen stark behelliget hätte; man zweifelte aber nicht, daß der Rußischen Kaiserin Majestät gemeinschaftlich mit des Königs von Pohlen Majestät diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen wissen würden, und man vernahm auch, durch einen den 1sten Febr. zu Wien angekommenen Courier die Nachricht, daß gedachte Rußisch-Kaiserliche Armee wirklich in Preussen eingerückt wäre, und den 22sten Jan. von der Hauptstadt Königsberg Besitz genommen hätte.

Den 15ten Febr. langte der Preuß. Herr General von Treskow aus Crems, wo er sich als Kriegesgefangener bis dahin aufgehalten hatte, zu Wien an.

Des

Des folgenden Tages trat der aus Schlesien eingetroffene Bischof, Fürst von Schafgotsch, seine Reise aus Wien nach Rom an, nachdem derselbe bey beyden Kaiserlichen Majestäten vergeblich um Audienz angesucht hatte. An eben dem Tage legten Se. Durchl. der Herr Herzog von Pfalz-Zweybrücken, den Eyd als commandirender Reichs-Feldmarschall in die Hände Sr. Kaiserl. Majestät ab. Den 22sten wurde der Preußische General, Herr von Treskow, Ihren Majestäten vorgestellet und zum Handkuß gelassen, worauf derselbe nach Jägerndorf abreisete, woselbst, wie auch zu Peterswalde, die Auswechselung der beyderseitigen Kriegesgefangenen den 26sten Febr. angesetzt war; wie denn auch den 20sten bereits einige 100 Preußische Gefangenen unter einer Bedeckung von Croaten dahin abgegangen waren. Um eben diese Zeit kam der Fürst von Lobkowitz aus Frankreich, wohin er mit wichtigen Aufträgen abgegangen war, imgleichen der Königl. Französische Gesandte am Königl. Pohlnischen Hofe, Herr Graf von Broglio, in Wien an. Aus Troppau vernahm der Hof durch eine Staffette, daß sich der General, Marquis de Ville, mit seinem kleinen Corps über Gratzen und Dorf-Teschen bis gegen die Vorstädte oberwähnter Stadt in Marsch gesetzt hätte, in der Absicht, die feindlichen Truppen daselbst zu forciren. Es hätten aber dieselben

selben diesen Posten verlassen und sich zurück gezogen. Den 19ten Februarii wäre das Preussische Dragonerregiment von Stechau, in der Meynung, daß sich noch Preussen in Troppau befänden, gegen die Vorstädte dieser Stadt angerücket, bey dessen Wahrnehmung hätte man so gleich eine Anzahl Ulanen nebst dem Husarenregimente Caroli und einigen Carlstädter Husaren gegen die Feinde commandiret, welche nicht nur viele erlegt, sondern auch das ganze Regiment in die Flucht gebracht und 9 Officiers nebst 260 Gemeinen zu Gefangenen gemacht hätten.

Den ersten März reisete der Königl. Französische Gesandte am Pohlnischen Hofe, Hr. Graf von Broglio, wieder nach Warschau zurück. Um diese Zeit traten auch verschiedene Kaiserliche Königl. Officiers, auf erhaltenen Befehl gegen den 15ten März sämmtlich bey ihren Regimentern zu seyn, die Reise nach der Armee an.

Den 7ten Märtz geschahe bey Hofe die feyerliche Installirung der zwey ersten Gros-Kreuze des neu errichteten militarischen Maria-Theresia-Ordens, mit folgenden Ceremonien:

Erstlich, wurde die Ernennung den beyden Ordens-Candidaten, Sr. Königl. Hoheit, dem Herzog Carl von Lothringen, und Sr. Excellenz dem Herrn Feldmarschall, Grafen von Daun, nebst der Zeit ihrer Installirung durch des Ordens-Cantzlers, Herrn Grafen von Kaunitz-Rittberg Excellenz, schriftlich angezeigt. Zweytens, wurden alle anwesende Generals und

Staabsofficiers eingeladen; sich Vormittags um halb 12 Uhr, in Charactermäßiger Uniform einzufinden. Drittens, erschienen um die gesetzte Zeit Se. Römisch-Kaiserliche Majestät, als Großmeister, in Dero Uniform, mit umhangendem Ordenszeichen, unter Vortretung der Ordensbeamten, Cammerherren, geheimen Räthe und obersten Hofämter in Campagnekleidern, unter unmittelbarer Vortretung des Obrist-Hofmarschalls, mit entblößtem aufrecht getragenem Staatsschwerd, in Begleitung der Capitains der Garden, und Obrist-Cämmerers in der zweyten Anti-Camera, setzten sich auf Dero unter dem Baldachin auf der Estrade, noch mit drey Staffeln erhabenem Thron, mit bedecktem Haupt nieder; da unterdessen alle Anwesende des Hof-Staats, der Generalität und Staabsofficiers, ingleichen die Ordensbeamten, ihren angewiesenen Platz nahmen. Zur rechten Seite Sr. Kaiserlichen Majestät, war eine erhabene Loge, für der Kaiserin-Königin Majestät, die Durchlauchtigste junge Herrschaften und die Damen, zubereitet. Viertens, wurden die Candidaten durch des Obrist-Cämmerers Excellenz, abgeholet und bis an die Estrade oder den breiten Staffel des Throns geführet. Se. Königl. Hoheit begaben sich auf die Estrade, und hörten daselbst die Rede des Ordenscanzlers an, des Feldmarschalls Excellenz aber nahmen unter der Estrade, Sr. Majestät gegenüber stehend, ihren Platz. Fünftens, zur Rechten des Throns, unter der Estrade an der Wand, war ein mit rothem Sammet bedeckter Tisch, auf welchem vier rothsammete mit Gold bordirte Polster, und auf selbigen die zwey Ordenszeichen und Patente lagen, wobey der Ordensthresorier, Hofrath von Collenbach, und der

der Ordensgreffier, Hofrath von Beck, stunden. Sobald nun 6tens die Candidaten und der Obrist-Cämmerer, an ihre obbemeldte Plätze getreten waren, näherte sich der Ordenscanzler dem Kaiserlichen Thron, kniete auf der obersten Staffel nieder, um die allerhöchste Befehle zu empfangen. Hierauf gieng er zurück, blieb auf der Estrade an seinem Orte stehen, und hielt eine kurze wohlgesetzte Rede an die Versammlung und die Candidaten, in welcher sowol die Stiftung und der Endzweck des Ordens überhaupt, als die Verdienste der Candidaten insonderheit, nebst ihrer Benennung, kürzlich angeführet wurden. Nach der Rede wurden 7tens, auf gegebenes Zeichen des Canzlers, der erste Ordenscandidat, des Herrn Herzogs Carls Königl. Hoheit, vor den Thron berufen; knieten auf der obersten Staffel auf beyde Knie, an ein von dem Ober Cammerfourier vorgelegtes Polster nieder, und darauf wurde 8tens, Sr. Königlichen Hoheit das Ordenszeichen, welches der Thresorier dem Canzler, und dieser Sr. Majest. dem Kaiser überreichte, von Allerhöchst-Deroselben mit selbsteigenen Händen und folgenden Worten umhangen: **Ew. Liebden empfangen aus Unsern Händen das Zeichen des Militarischen Mariä-Theresiä-Ordens. Dieses dienet zum Beweis ihrer Thaten, und machet sie zum Mitgliede dieses Ordens, der allein der Tapferkeit und Klugheit gewidmet ist. Gebrauchen sie sich dessen zur Ehre GOttes, zum Dienst Unseres Hauses, und zur Vertheidigung des Vaterlandes.** Alsdenn embraßirten 9tens Ihro Kaiserliche Majestät, des annoch knienden Herzogs Königl. Hoheit, welche sich sodenn zurück an Dero vorigen Ort auf der Estrade verfügten,

 und

und der Polster von dem Ober-Cammerfourier wieder weggenommen ward. Auf gleiche Weise ward endlich auch die Installirung des zweyten Groß-Kreutzes vollzogen, und nach geendigter Solennität erhoben sich Se. Kaiserliche Majestät von Dero Thron, und begaben sich in voriger Ordnung nach Dero Retirade zurück.

Den 9ten März begaben sich des Herrn Feldmarschalls von Daun Excell. wieder nach Böhmen zurück und des Herzogs von Zweybrücken Durchl. traten ihre Reise zur Reichsarmee an. Den 13ten traf der türkische Internuncius, Achmet Effendi, in der Leopoldsstadt ein und bezog die ihm daselbst angewiesene Wohnung mit dem gewöhnlichen Gepränge. Den 16ten hatten Se. Durchl. der aus Brünn angelangte Prinz von Bevern bey Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Audienz; worauf sich derselbe den 19ten wieder zurück nach Brünn verfügte. Aus Peterswalde vernahm man, daß daselbst den 5ten März die Auswechselung der Kriegesgefangenen vor sich gegangen und solche auch den 14ten und 15ten zu Jägerndorf geschehen sey.

Inzwischen waren bisher bey dem Kaiserl. Königl. Hofe häufige Berathschlagungen wegen nachdrücklicher Fortsetzung der Kriegesoperationen in dem dießjährigen Feldzuge angestellet worden, welchen beyde Kayserl. Majestäten zum öftern

öftern Selbst beywohnten. In diesen Conferenzen wurden nicht nur mit Rußland, Frankreich und Schweden, gemeinschaftliche Maaßregeln genommen, und öftere Couriers an diese alliirten Höfe abgefertiget; sondern man hatte auch mit zum Hauptaugenmerk, die Armee ansehnlich zu verstärken und für deren reichliche Verpflegung imgleichen für die erforderlichen Kriegesbedürfnisse zu sorgen. Zu dem Ende wurde die Infanterie so wohl als die Cavallerie mit neuer Mannschaft, und die letztere, welche in dem vorigen Feldzuge mehr als die erstere gelitten hatte, auch mit neuen Pferden versehen, wozu aus der Türkey, aus Dännemark, Ober- und Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren, und aus dem Königreiche Pohlen beträchtliche Lieferungen geschahen. Von der Ungarischen Nation wurde der Schluß gefaßt, zum Dienste Ihrer hohen Souveraine ein Corps von mehr als 30000 Mann auf eigene Kosten auszurüsten, wogegen der Kayserin Majestät dieser Nation auf 10 Jahre die Erlaubniß bewilligten, ihre Landesproducten in solcher Zeit, und zwar jährlich auf 4 Monathe, frey ausführen zu dürfen. Ausser diesen Ungarischen Nationaltruppen wurden auch noch 40000 Croaten, welche diejenigen, so in dem vorigen Feldzuge Dienste gethan hatten, ablösen solten, ferner 20000 Räitzen, 10000 Boßniacken, 6000 Kayserl. aus Italien, 600 Piemonteser, 600 Mann

aus den Niederlanden, imgleichen 500 Scharfschützen aus Tyrol und eine gleiche Anzahl von Ungarischen Bergleuten, zum Marsch beordert, von welchen Truppen sich die Croaten zum Theil schon im Januario in Bewegung setzten, und um geschwinder fort zu kommen auf Schlitten fortgebracht wurden. Auf dem Landhause zu Wien wurden von Zeit zu Zeit starke Recruten-Assentirungen gehalten, und es war an den Stadtthoren daselbst ein Kayserl. Edict angeschlagen worden, kraft dessen allen Landeskindern, die sich bey der Armee auf Capitulation unterhalten zu lassen Lust hätten, und zwar so lange als der Krieg dauret, die Zusage geschahe, daß sie zu Unterofficiers, und, nach Befinden ihrer Fähigkeit und Aufführung, weiter befördert, diejenigen aber, so nach geendigtem Kriege nicht weiter dienen wollten, mit dem Schutze ihrer Kunst oder Profeßion, ferner mit Versorgung in Civildiensten, imgleichen mit vorzüglicher Ertheilung des Bürgerrechts, begnadiget werden sollten. Ausserdem wurden auch die bisher auf Gnadengehalt gesetzten Officiers aufs neue bey Regimentern angestellt, und bey der Artillerie traf man unter der Anordnung des Fürsten von Lichtenstein Durchl. alle nöthige Anstalten, um solche so zahlreich und wohlbedient, als sie jemals gewesen ist, im Felde erscheinen zu lassen. Zu Bestreitung derer mit diesen wichtigen Zurüstungen verknüpften beträchtlichen

Kosten

Kosten waren unter andern von der Republick Venedig 9 Millionen Gulden vorgeschossen worden, und es hatten sich nächstdem verschiedene reiche Privatpersonen in den Erbländern und der Lombardey gleichfalls erbothen, Ihro Kayserl. Königl. Majestät große Summen auf sichre Hypothecken vorzuschießen. Man hatte auch Hofnung, von dem Hofe zu Madrit ein Darlehn von 14 Millionen Piasters zu erhalten.

Das Verzeichniß der Kayserl. Königlichen Truppen, welche in dem dießjährigen Feldzuge drey besondere Armeen ausmachen werden, ist nachstehendes: Die große Armee unter dem Commando des Herrn Feldmarschalls von Daun Excellenz, soll aus 33 Infanterieregimentern, welche 64 Bataillons und 45 Grenadiercompagnien betragen, und aus 17 Cavallerieregimentern bestehen. Die Nahmen dieser Regimenter sind folgende: **Infanterie**, Kayser, Erzherzog Carl, Carl Lothringen, Harrach, Heinr. Daun, Neuperg, Hildburghausen, Waldeck, Ludwig Wolfenbüttel, Wallis, Botta, Molk, Leop. Daun, Gaisrüg, Pallavicini, Mercy, Collowrath, Keil, Harsch, Stahremberg, Andlau, Puebla, Thierheim, Baaden-Durlach, Haller, Alt-Wolfenbüttel, Joseph Esterhasy, Teutschmeister, Bayreuth, Broune, Maynz, Roth-Würzburg und Bethlem. **Cavallerie**: Erzherzog Joseph, Eman. Collowrath, Althan, Löwenstein, Würtemberg,

Zweybrücken, Erzherzog Leopold, Kalkreuther, Serbelloni, Schmerzing, Stampach, Gelhay, Buccow, Bened. Daun, Odonel, Anhalt-Zerbst und Anspach. Zu dieser Daunischen Armee sollen noch die Croatencorps, der Generalmajors von Beck, von Jahnus und von Laudon, nebst einem Corps Husaren, unter Commando der Grafen von Kalnocky und Emericus von Esterhasy, kommen und es werden folgende Generals bey derselben commandiren: **Feldmarschallieutenants von der Infanterie**, Graf von Thierheim, von Sincere, Baron Haller, Graf von Forgatsch, von Wied, von Krottendorf, Okelli und von Gvasco. **Generalmajors von der Infanterie**: Graf Carl Colloredo, von Buttler, von Mayern, von Unruh, von Broun, von Kinsky, von Wild, von Siskowitz, von Herberstein, von Viteleskh, von Bülow, von Vogelsang und von Migazzi. **Generals von der Cavallerie**: von Buccow und Odonel. **Feldmarschallieutenants von der Cavallerie**: Fürst von Löwenstein, von Lanthiery, von Cleß, von Aspremont und von Hedewiger. **Generalmajors von der Cavallerie**: Graf von Argenteau, von Stampa, von Luzinsky, Odonel, Partini von Neuhof und von Ayasas.

Die zweyte Armee wird unter dem Commando Sr. Excell. des Herrn Feldmarschalls von Bathia-

Bathiany, 30 Bataillons, 28 Grenadiercompagnien, 48 Escadrons und 2 Husarenregimenter, ohne die Croaten und Sächsische Carabiniers, stark seyn. Diese Regimenter sind nachstehende: **Infanterie**, Los Rios, Ligne, Salm, Baaden-Baden, Königseg, Plaz, Luzan, Marschall, Sachsen-Gotha, Guilay, Aremberg, Sincere, Mercy, Maqvire, Arberg, Nic. Esterhasy, Carl Colloredo, Leop. Palfy und Blau-Würzburg. **Cavallerie:** Savoyen, Lichtenstein, Bathiany, Portugall, Carl Palfy, Alt-Modena, Pretlach und Trautmannsdorf. Bey diesem Corps werden folgende Generals commandiren: **Generalfeldzeugmeisters:** Herzog von Ahremberg und Baron von Harsch. **Feldmarschallieutenants von der Infanterie:** die Grafen Maqvire, von Arberg, Nic. Esterhasi, Herzog von Ursel und Marquis d'Einse. **Generalmajors von der Infanterie:** von Blunquet, Wolfersdorf, Campitelli, Neuhof, Müfling, Los Rios, Geisrüg und von Gvasco der jüngere. **General von der Cavallerie:** Graf Anton von Althan. **Feldmarschallieutenants von der Cavallerie:** die Grafen von Trautmansdorf und von Schallenberg. **Generalmajors von der Cavallerie:** Baron Pretlach, le Fevre, von Berlichingen, von Voghera, von Gourcy. Die Husaren sollen von den Generals: Haddick und Mitrowsky,

die Croaten aber von dem Generalmajor von Kleefeld commandiret werden.

Das dritte Corps der Armee, welches sich unter Commando des Generals, Grafen von Nadasty Excell. in Mähren zusammen ziehen soll, wird aus 6 Bataillons, 4 Grenadiercompagnien, 24 Escadrons und aus den Sächsischen Chevaux legers bestehen, welche namentlich folgende sind: **Infanterie:** Leop. Palfy, Forgatsch und Simpschön. **Cavallerie:** Hessen-Darmstadt, Sachsen-Gotha, Birkenfeld, und die Sächsischen leichten Reuter. Die Infanterie bey diesem Corps wird von dem Feldmarschalllieutenant von Angern, und von den Generalmajors von Gemmingen und von Reichlin; die Cavallerie aber von dem Feldmarschalllieutenant, Grafen de la Ville, und dem Generalmajor von Pelegrini angeführet werden; und die unregulirten Völker sollen unter dem Commando des Generalmajors, Grafen von Draskowitz, stehen.

Von den Bewegungen der K. K. Armee nach der Schlacht vom 5ten December wurde in dem Tageregister derselben folgendes angezeigt:

Seit dem 11ten December hatte die K. K. Armee den Anfang gemacht über Landshut nach Böhmen zu defiliren. Den 13ten rückte selbige von Bögendorf, wo sie einige Tage Rasttag gehalten hatte, nach Freyburg. Man erfuhr daselbst, daß ein Preußisches Corps von 20000 Mann unter dem General Ziethen im Anzuge

begrif-

begriffen sey, und daß sich einige Infanterieregimenter nach Reichenbach gewendet hätten; worauf sich der K. K. Herr General Draskowitz mit den Gränztruppen nach Burkersdorf, Stein und Kunzendorf zog, um den dasigen Paß zu bedecken. Den 14ten und 15ten war zu Freyburg Rasttag. Man fuhr fort, die Garnison zu Schweidnitz mit Mehl und andern Nothwendigkeiten zu versorgen, und man vernahm, daß die feindlichen Truppen bis Pfaffendorf, Faulbrücken, Leuthmannsdorf und Peterswalde anrückten, andere aber zu Langseifersdorf befindlich wären, ingleichen, daß Breßlau von den Preussen beschossen würde. Den 16ten rückten die Truppen, nachdem sie bis dahin noch immer campirt hatten, in die Cantonirungsquartiere, nachdem der Herr General von Buccow mit einem Corps zu Freyburg zurück geblieben war, um den Feind zu beobachten, und die über Landshut marschierende Armee, als ein Hintertreffen zu bedecken. Zugleich befand sich ein Commando unter dem Herrn General Kalnocky zu Strigau, und ein anderes unter dem Herrn General Morocz zu Pilzen; der Herr General Marschall aber war beschäftigt, an den Böhmischen und Sächsischen Gränzen einen Cordon zu ziehen, nachdem das Keithsche Corps Böhmen wieder verlassen und sich zu Chemnitz, Oedern, Freyberg, Tschoppa, Zschierm und Schöne in Sachsen, und im Erzgebürge gesetzt hatte. Das Hauptquartier der cantonirenden Kaiserl. Königl. Armee wurde zu Königsgrätz angelegt, und man erfuhr daselbst, daß sich Breßlau den 20sten und Liegnitz den 26sten December ergeben hätte.

Den 19ten Januarii begab sich der Herr Feldmarschall von Daun nach Wien. Der Herr General

neral Marschall führte indessen an die Stelle Sr. Excellenz das Commando, nachdem er dem Herrn General Harsch die Aufsicht über das Marschallische Corps überlassen hatte. Den Preußischen Truppen, welche von der Seite von Mähren her einige Bewegungen machten und selbst bis an die Ungarischen Gränzen vorgedrungen waren, wurde der Herr General von Gastheim mit 1000 Sachsen und 3000 Mann Landmiliz entgegen geschickt, um die engen Pässe bey der Jablunka zu besetzen. Auch erhielten die an den Gränzen von Ungarn liegenden Kreise Befehl, sich bereit zu halten, um nöthigenfalls aufsitzen zu können. Von einem bey Troppau vorgefallenem Handgemenge wurde folgendes aus Ollmütz unter dem 18ten Jan. bekannt gemacht:

„Nachdem der Kayserlich-Königliche General, Herr Marquis de Ville, welcher mit seinem Commando zu Grätz und in dasigen Gegenden stand, den 15ten dieses, des Mittags, gewahr wurde, daß Preußischer Seits 1800 Mann Infanterie und 2300 Mann Cavallerie und Husaren sich in Mora setzten, und ihre Vortrouppen von Schmirowitz gegen einen Mayerhof anrückten, dessen sie sich auch sogleich bemächtigten, die übrigen dieses feindlichen Corps aber zugleich von dem Gebirge herabmarschirten, und mit gesammter Hand ein diesseits der March am Fuße des Berges liegendes Brauhaus, welches den Eingang nach Grätz schließet, attaquirten, wobey sie von einiger auf der Anhöhe zurückgelassenen Artillerie bedeckt waren; so beorderte derselbe den Herrn Obersten Simbschön, erstbesagtes Brauhaus zu vertheidigen. Dieser Herr Oberste faste also Posto in dem oberhalb gedachten Brauhauses liegenden Garten, pflanzte einige Kanonen dahin, und gebrauchte

brauchte sich dieses Feuers mit so guter Wirkung, daß die Preußen nach anderthalb Stunden gezwungen wurden, die Flucht nach vorigem Gebirge zu ergreifen. Wir haben hierbey auch viele Preußen zu Kriegsgefangenen gemacht, darunter 2 Officiers sich befinden. Der Feind hat bey diesem Vorfalle an Todten und Verwundeten auf 400 Mann verlohren, dagegen unserer Seits nicht mehr als 8 Mann getödtet und 31 bleßiret worden. Die Preußen sind zu diesem Angriffe schon um 6 Uhr des Morgens von Troppau ausmarschiret, und erst gegen 8 Uhr des Abends wieder dahin zurückgekommen, und hatten selbige nicht mehr als 200 Mann in Troppau gelassen. Ihre mit sich geführte Artillerie bestand in 4 Kanonen von zwölf 6pfündigen, in 4 von 1pfündigen, und 2 Haubitzen von 25pfündigen Calibre. Man hat sie so weit als es möglich war, verfolget, und noch während solcher Verfolgung, wodurch ihre Confusion sehr vermehret wurde, bey 30 Mann von ihnen theils erleget, theils verwundet. Eins von ihren 12pfündigen Kanonen wurde von den unsrigen demontiret. Es war aber dieses zu nahe an dem Gebirge, dahin sie sich zurückgezogen hatten, auch von ihrer übrigen Artillerie allzusehr bedecket, daß man es denenselben nicht vollends abnehmen konnte. Sowohl die Officiers, als Gemeinen haben bey dieser Gelegenheit Proben von ihrer Tapferkeit und ihrem Eifer gegeben. Der Herr Oberste von Simbschön aber hat sich dabey ganz besonders signalisiret.

Den 24sten Jan. fiel abermals ein Scharmützel vor, indem die Preussen mit einer Anzahl Infanterie und 2 Stücken aus Troppau anrückten, von dem Major des Regiments Caroli aber mit

Verlust

Verlust nach Troppau zurück gewiesen wurden. Imgleichen wurden bey 30 Preußische Husaren von einem Unterofficier eben dieses Regiments mit nur etlichen Mann bis in die Vorstädte von Troppau verfolgt, wo sich aber gedachter Unterofficier in seinem Eifer zu lange aufhielt, so daß ihm der Rückweg abgeschnitten und er nach einer tapfern Gegenwehr mit seiner wenigen Mannschaft gefangen genommen wurde. Den 3ten Febr. trafen 5000 Mann Bayerische Völker zu Bern, einige Meilen von Troppau, ein. Es waren auch noch mehrere Truppen dahin im Anzuge, worauf die Feinde den 18ten Febr. von dem Kaiserl. Königl. General de Ville aus gedachtem Troppau, welcher Stadt sie sich bemächtigt hatten, wiederum vertrieben wurden. In der Nacht zwischen dem 27sten und 28sten Febr. unternahm der Kaiserl. Königl. General, Herr von Siskowich, einen Angrif auf das in Liebau gestandene Preußische Freybataillon von Anginelli, und hatte das Glück, solches theils aufzuheben, theils zu vertreiben, wobey sich die Zahl der feindlichen Todten auf 55, der Bleßirten, Gefangenen und Deserteurs aber auf 140 Mann, der diesseitige Verlust hingegen nur auf 5 Verwundete belief. Inzwischen wurden alle Vorkehrungen gemacht, das feindliche bey Grulich stehende Corps, dessen Absicht auf etwas mehreres als die Verdringung der Kaiserl. Königl. Truppen aus dem Glatzischen, nämlich auf eine weitere Vordringung in Böhmen und Mähren, gerichtet seyn mochte, mit Nachdruck zu empfangen. Die dem Feinde von diesen Anstalten zugekommenen Nachrichten aber, wie auch die inmittelst erfolgte Ergiessung der Gewässer, wodurch demselben der Rückzug wo nicht unmöglich,

lich, doch höchst beschwerlich gefallen seyn dürfte, veranlaßten, denselben auf die zeitige Entfernung zu denken. Gedachtes feindliche Corps, welches dem Verlaut nach, von den Generals von Fouquet, Prinz Franz von Braunschweig, und von Putkammer geführt wurde, und aus 14 bis 16000 Mann bestand, auch 18 Stücke, 3 Feldschlangen und 2 Mörser bey sich führte, setzte sich demnach im Rückmarsch und traf schon den 25sten Märtz in Mittelwalde ein. Es rückte darauf weiter bis Schönfeld, paßirte Habelschwerdt, und setzte sich bey Ullersdorf, da inzwischen der Posten Grulich und Wiegstädtl, diesseits wieder besetzt, auch Commandos über Mittelwalde bis Habelschwerdt ausgeschickt wurden. Der König von Preussen befand sich noch in dem Hauptquartier zu Grissau und der Prinz Moritz zu Friedland. Weil es dem General Fouquet nicht gelungen war bey Grulich in das Königreich Böhmen einzudringen, so suchte derselbe solches in der Gegend von Reinerts zu bewirken. Der bey diesem Corps stehende Prinz Franz von Braunschweig rückte demnach den 28sten Märtz mit 4000 Mann nach gedachtem Reinerts vor, ließ auf den dasigen Anhöhen aufmarschieren und grif die in der Stadt stehende Compagnie Gräntztruppen auf zweyen Seiten an. Der diesseitige commandirende Hauptmann sahe sich bey dieser Ueberlegenheit genöthigt auf die Zurückziehung zu denken, welches ihm auch glückte, da gleich darauf eine andere Compagnie Gräntztruppen die erste unterstützte, auch der die dasige Postirung commandirende Obrist von Zettwitz mit noch 4 andern Compagnien zu Hülfe eilte. Das Feuer war dabey heftig und der Feind muste sich endlich über Ruckers wieder zurück ziehen. Immittelst

mittelst beschäftigte sich der Feind ein diesseitiges Commando zu Wünschelburg zu verdringen, welches sich ohne erlittenen Abbruch nach Brunkres begab. Bald darauf zog sich auch, nach vorheriger Einrückung verschiedener feindlicher Truppen zu Wünschelburg und Neurode, der Posten zu Braunau zurück, woselbst der Feind von dem Kloster und dem Magistrat Geisseln mit sich nahm, welcher Ort doch bald wieder diesseits besetzt wurde. Nicht minder suchte der Feind auch den Posten zu Petershof zu überfallen, den jedoch eine Patrouille von Husaren und Croaten unterstützte und den Feind nach Ober-Albendorf vertrieb Ein gleicher Scharmützel ereignete sich ferner, da der Feind einen Vorposten von 10 Mann zwischen Königshayn und Bernstorf des Nachts überfallen wolte; wogegen diesseits hinwiederum eine feindliche ohnweit davon gestandene Patrouille überfallen und dadurch der ganze feindliche Cordon allarmirt wurde. Seit dem 1sten April setzte sich die Kaiserl. Königl. Armee in Bewegung ihre bisherigen Cantonirungsquartiere zu verlassen, und sich näher an die Gränzen von Schlesien zu ziehen, woselbst sie von Zeit zu Zeit durch ankommende Recruten verstärkt wurde. Feindlicher Seits war man mit Verwechslung der Postirungen und Hin und Herziehung der Truppen beschäftigt, und man vernahm zuverläßig, daß der König sich nach Liebau begeben und die Gegend daselbst in Augenschein genommen hätte. Das Fouquetsche Corps befand sich noch im Wünschelburger Creyse und das Hauptquartier war zu Scharfenegg. Von diesem Corps streifte eine Partey Husaren und Infanterie den 2ten April abermals bis Braunau, wo sie 14 mit Heu beladene Wagen, und aus

dem Kloster 2 Geistliche als Geisseln mit sich weg führten. Dagegen giengen die diesseitigen Patrouillen dennoch wieder bis an die Festung Glatz, und es wurde von einer derselben eine feindliche aus Glatz gekommene Patrouille 7 Mann stark zu Eisersdorf aufgehoben. Den 6ten April verklärte sich endlich ein Theil der bisher gehegten Preußischen Absichten, da eine Colonne des Fouquetschen Corps, welche an Infanterie, Cavallerie und Husaren auf 6000 Mann angegeben wurde, aus der Gegend von Wünschelburg nach Braunau vorrückte, und diesen Ort besetzte, nachdem sich der daselbst befindliche diesseitige Hauptmann mit einem Commando von 150 Croaten und Husaren zurück gezogen hatte. Bald darauf marschierte auch die zweyte feindliche Colonne von ohngefähr 3000 Mann von Friedland nach Rupersdorf, von der ein Theil die diesseitigen Vorposten bis an eine bey Podisch befindliche Redoute zu weichen nöthigte. Da aber die zur Ablösung besagter Vorposten bestimmten 200 Husaren eben zu rechter Zeit ankamen, so wurde die feindliche Partey wieder mit Verlust von 9 Todten und 2 Gefangenen nach Rupertsdorf zurückgetrieben. Bey diesem Vorfall bekahm man diesseits 2 Todte und 12 Bleßirte. Der Oberstlieutenant von Fourar aber, von Sr. Majest. des Kaisers Husarenregimente, gerieth durch einen Pferdesturz, nebst 4 Gemeinen, in die Gefangenschaft. Den 8ten April überfiel der Preuß. Oberste le Noble mit seinem Freybataillon und 2 Escadrons Husaren die diesseitigen bey Halbstadt gestandenen Feldwachten unvermuthet aus dem dasigen Walde, und nöthigte solche Anfangs zum Weichen; wie aber der in dasiger Gegend commandirende General Laudon so gleich

die nöthigen Gegenanstalten verkehren und die mit Croaten unterstützten Husaren in das Freybataillon einhauen ließ, so muste sich dieses feindliche Detachement schleunig wieder entfernen, und es wurde selbiges bis Halbstadt verfolgt. Von dem Feinde wurden 1 Officier und 46 Mann gefänglich eingebracht, ohne die Todten und Verwundeten zu rechnen, wogegen diesseits nur 1 Rittmeister und 11 Mann bleßirt, einer aber gefangen wurde. Fast zu gleicher Zeit suchte eine andre Partey aus Dietersbach die diesseitigen Vorposten auch auf jener Seite anzugreifen, die aber ebenfalls; so wie den folgenden Tag noch ein anderes feindliche Detachement bey Schatzlar, sich zurück zu ziehen genöthigt wurde. Die Nachrichten aus der Gegend von Schweidnitz meldeten, daß die dasige Kais. Königl. Besatzung einen abermaligen Ausfall vorgenommen und dabey dem Feinde einige Stücke und die meiste Munition ruiniret, auch eine Anzahl Arbeiter zu Kriegesgefangenen gemacht hätte. Aus Sachsen wurde berichtet, daß die dasige feindliche Macht unter des Prinzen Heinrichs Commando durch die Zurückkunft verschiedener Regimenter von der alliirten Armee mehr und mehr verstärkt, und zu deren Verpflegung ein Magazin in Leipzig angelegt würde.

Von dem Königl. Preußischen Hofe und der Preußischen Armee.

Bey dem Königl. Preußischen Hofe ist man bisher mit den eyfrigsten Anstalten zu nachdrücklicher Eröfnung des dießjährigen Feldzugs beschäftigt gewesen. Es sind zu dem Ende nicht nur

nur die sämmtlichen Regimenter durch zahlreiche Recrutirungen aus den Brandenburgischen Landen und durch die von den Oesterreichischen, Französischen und Schwedischen Truppen in Preußischen Dienst übergegangene Mannschaften ansehnlich verstärkt, sondern auch dieselben mit allen Nothwendigkeiten versehen und an verschiedenen Orten Magazine angelegt worden. Ausser dem beträchtlichen Zuwachs, welchen die in Schlesien und Pommern stehende Armee erhielt, wurde auch das in Sachsen unter Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Heinrichs Commando befindliche Corps bis auf 40000 Mann vermehret, und besonders eine zahlreiche Artillerie, die grőstentheils aus neu gegossenen Haubitzen, Canonen und Mörsern nebst dazu gehöriger Ammunition, bestand, aus Berlin dahin abgeführet. Mitten unter diesen Zurüstungen war man darauf bedacht, die Verbindung mit Engeland noch stärker zu befestigen, und mit diesem Hofe eine neue Convention zu schliessen, in welcher Absicht Se. Königl. Majest. von Preussen den ehemals an dem Königl. Französischen Hofe gestandenen gevollmächtigten Minister Freyherrn von Knyphausen, als ausserordentlichen Gesandten nach London absendeten, woselbst derselbe den 9ten April eintraf, und einige Tage hernach gedachte Convention unterzeichnete. Nachdem dieselbe geschlossen war, so liessen Se. Grosbritannische Majestät dem Parlamente eine Ab-

schrift davon überreichen, und dabey zugleich erklären: „daß Sie, weil Ihnen nichts so sehr „am Herzen liege, als den Krieg gegen Frank„reich mit Macht fortzusetzen, um zu einem „sichern und ehrenvollen Frieden zu gelangen, „mit Dero guten Bruder und Bundesgenossen, „dem Könige von Preussen, eine Convention „geschlossen hätten; daß da die in Dero Chur„fürstenthum verwichenes Jahr formirte Armee „den 28sten Novemb. in Bewegung gesetzt wor„den, selbige ansehnliche Vortheile über den Feind „erhalten hätte; allein, daß Se. Majest. indem „Sie den erschöpften Zustand Dero Churfür„stenthums durch die feindlichen Verheerungen „erwägten, von dem Eifer Ihres Parlaments „hoften, daß es Ihnen Beystand und Hülfe „leisten, und Sie in den Stand setzen würde, „Dero Verbindungen mit Preussen zu erfüllen, „und für die Sicherheit der Königreiche Sr. „Majestät, für die Beschützung der Handlung, „und für die Erhaltung Ihrer Staaten in Ame„rica ꝛc. zu sorgen.„

Die Convention selbst lautete also:

Convention zwischen England und Preussen vom 11ten Apr. 1758

Nachdem den 16ten Januar 1756. zwischen Ihren Majestäten, den Königen von Großbritannien und Preussen, ein Tractat, dessen Stipulationen dahin zieleten, den allgemeinen Frieden von Europa, und insbesondere den Frieden in Deutschland, zu erhalten, war geschlossen und unterzeichnet worden; und da Frankreich seit diesem Zeitpunkte nicht nur mit zahlreichen

Armeen

Armeen das Reich überzogen, und Ihre obbemeldete Majestäten und Höchstdieselben Alliirten angegriffen, sondern auch andere Mächte rege gemacht hat, eben so zu verfahren; und da zugleich notorisch ist, daß die ausserordentlichen Bemühungen, welche Se. Preußische Majestät angewendet, sich wider eine Anzahl von Feinden zu vertheidigen, die Höchstdieselbe von allen Seiten auf einmahl angefallen, ungemein schwere Kosten verursachet haben, mittlerweile daß von der andern Seite Höchstdero Einkünfte in denjenigen Gegenden Ihrer Lande, welche der Sitz des Krieges gewesen sind, stark verringert worden; und da Ihre Majestäten von beyden Theilen entschlossen sind, zu Ihrer beyderseitigen Vertheidigung und Sicherheit, zur Wiedereroberung Ihrer Besitzungen, zur Beschützung Ihrer Alliirten, und zur Aufrechthaltung der Freyheiten des deutschen Körpers Ihre Kräfte daran zu setzen; so haben Se. Großbrittannische Majestät den Entschluß gefasset, zufolge dieser Betrachtungen Sr. Preußischen Majestät eine unmittelbare Beysteuer an Gelde, als die geschwindeste und wirksamste Hülfe, zu geben, und Ihre oberegte Majestäten haben für gut angesehen, hierüber eine Convention zu schließen, welche in diesem Puncte Ihre beyderseitigen Willensmeynungen erklären und bestimmen möchte. In dieser Absicht haben Höchstdieselben Ihre respective Ministers, als im Namen und von Seiten Sr. Großbritannischen Majestät Ihre geheimen Räthe, den Ritter **Robert Henly**, Ihren Großsiegelbewahrer von Großbritannien; **Johann**, Grafen von **Granville**, Präsidenten Ihres Conseils; **Thomes Holles**, Herzog von Newcastle, ersten Commissair der Schatzkammer; **Robert**,

 Grafen

Grafen von Holdernesse, einen Ihrer ersten Staatssecretairs; Philipp, Grafen von Hardwick, und Wihelm Pitt, einen andern Ihrer ersten Staatssecretais; und im Namen und von Seiten Sr. Preußischen Majestät die Herren Dodo Heinrich, Freyherrn von Knyphausen, Ihren geheimen Legationsrath und bevollmächtigten Minister bey dem Hofe Sr. Großbrittannischen Majestät, und Ludwig Michell, Ihren Chargé d'Affaires bey besagtem Hofe, ernannt und bevollmächtiget, welche, nachdem ihre respective Vollmachten mitgetheilet worden, sich über folgende Artikel verglichen haben:

1) Se. Majestät der König von Großbritannien, verpflichten sich, in der Stadt London in die Hände der Person oder dererjenigen Personen, welche von Sr. Majestät, dem Könige von Preussen, dazu bevollmächtiget seyn werden, die Summe von vier Millionen Reichsthaler, die 670000 Pfund Sterling betragen, auszahlen zu lassen; welche Summe auf Verlangen Sr. Preussischen Majestät, sogleich nach der Auswechselung der Ratification völlig und an einem einzigen Tage soll ausgezahlet werden.

2) Se. Majestät, der König von Preußen, verbinden sich von Ihrer Seite, ernannte Summe zur Unterhaltung und Vermehrung Ihrer Truppen anzuwenden, welche dergestalt agiren sollen, wie es der gemeinsamen Sache und dem Endzwecke, den sich Ihre besagten Majestäten zur beyderseitigen Vertheidigung und gemeinschaftlichen Sicherheit vorgesetzet haben, am nützlichsten ist.

3) Außerdem machen sich die hohen Contractanten, nämlich von der einen Seite Se. Großbritannische Majestät, beydes als König und als

als Churfürst, und von der andern Seite Se. Preußische Majestät anheischig, weder irgend einen Friedens-Stillstands-oder Neutralitätstractat, noch irgend eine andere Convention, oder irgend einen andern Vergleich, es mag nun Namen haben, wie es immer wolle, mit denjenigen Mächten, welche an dem gegenwärtigen Kriege Theil genommen, nicht anders, als nachdem von beyden Seiten hierüber das Nöthige verabredet und verglichen worden, und der eine oder der andere Theil namentlich mit darinn begriffen ist, zu schließen.

4) Diese Convention soll von dem einen und dem andern Theile in einer Zeit von 6 Wochen, von dem Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention an zu rechnen, oder noch eher, wenn es wird geschehen können, ratificiret, und die Ratificationen ausgewechselt seyn.

Urkundlich haben wir unterzeichnete Minister Sr. Majestät, des Königs von Großbritannien, und Sr. Majestät, des Königs von Preußen, kraft unserer Vollmachten, die gegenwärtige Convention unterzeichnet, und derselben die Siegel mit unserm Wappen beygedruckt. Gegeben zu London, den 11 April, 1758.

(L. S.) Robert Henley.
(L. S.) Granville.
(L. S.) Holles Newcastle.
(L. S.) Holdernesse.
(L. S.) Hardwicke.
(L. S.) Wm. Pitt.

(L. S.) Dodo Heinrich, Freyherr von Knyphausen.
(L. S.) Ludewig Michell.

Den 12ten Febr. wurden 55 Fahnen und Standarten, welche man Preußischer Seits in der Schlacht bey Lissa von der Oesterreichischen Armee erobert hatte, durch ein Detachement von

der Infanterie, unter klingendem Spiel in das grosse Arsenal zu Berlin gebracht.

Da sich wegen des Fürsten Bischofs von Breßlau verschiedene widersprechende Nachrichten verbreitet hatten; so ließ der Hof zu Berlin die wahren Umstände von seiner Entfernung und von seinem Auffenthalte durch nachstehende zwey Schreiben bekannt machen:

Schreiben des Fürsten Bischofs von Breßlau an den König von Preussen.

Sire,

Die Ehrfurchtsvolle Ergebenheit und unverbrüchliche Treue, welche ich jederzeit gegen Ew. Königl. Majestät beobachtet, so lange ich das Glück gehabt unter Dero glorreichen Regierung zu stehen, ließ mir die Beybehaltung dieses gnädigsten Schutzes bis an mein Lebensende hoffen, ohne daß jemahls eine Art von Argwohn entstehen könnte, wofür, Sire, ich von Dero Seite mich um so mehr gesichert hielte, als meine Aufführung stets behutsam, und derjenigen Dankbarkeit vollkommen gemäß gewesen, welche Ew. Königl. Majest. Gnade, die ich in meinem ganzen Leben nie vergessen werde, verdienet.

Dem ohnerachtet, Sire, habe ich mit äusserstem Schmerze aus dem Schreiben, womit Höchstdieselben mich unterm 22ten Sept. 1757. aus Naumburg in Sachsen beehret, ersehen müssen, daß ich diesem traurigen Schicksal nicht entgehen können, und nach der Zeit haben Ew. Königl. Majestät solche Merkmahle gegen mich geäussert, welche mir alle Hoffnung zu Wiedererlangung Dero Gnade berauben.

Diese Erwegungen brachten meinen lebhaften Schmerz aufs höchste, und so weit, daß ich den Entschluß faßte, mich nach Rom zu begeben, und daselbst

daselbst das Ende dieses Krieges abzuwarten, um mich von aller dergleichen Lage zu entfernen, welche mir bisher sowohl von Seiten Ew. Königl. Majestät, als auch des Kayserl. Hofes, so viel Unglück und Verdruß zugezogen.

Denn wenig Tage nach der Uebergabe von Breslau an die Oesterreichische Armee, erhielt ich von Ihro Kayserl. Majestät durch Dero Commissarium, den Grafen von Kollowrath, den Befehl, nach Johannisberg zu gehen, und bis Ende des Krieges daselbst zu verbleiben. Wie ich aber nachher sahe, daß die Unruhen sich auch bis dahin ausbreiteten, faßte ich den Entschluß, weiter nach Rom zu gehen, als die einzige Parthey, welche mir in meiner Verlegenheit übrig bleibet. Jedoch weil meine Gesundheit, die Strenge der Witterung, und die Unordnung meiner häußlichen Angelegenheiten mir nicht erlaubten, diese Reise in einem Strich zurück zu legen, so bin ich vor der Hand hier zu Nicolsburg im Capucinerkloster geblieben, allwo meine Eingezogenheit mitten unter diesen Ordensleuten, welche wegen ihrer Entfernung von allen weltlichen Geschäften in gutem Rufe stehen, mich hoffentlich ausser allem Verdacht bey Ew. Königl. Majestät setzen wird. Weil ich aber gegenwärtig mich im Stande befinde meine Reise fortzusetzen, so ermangle nicht Ew. Königl. Majest. hiervon gehorsamst zu benachrichtigen, wobey unterthänigst bitte, überzeugt zu seyn, daß lediglich das Unglück Dero auf mich geworfenen Ungnade mich zu diesem Schritt genöthiget hat.

So weit wie ich auch von Ew. Königl. Majestät höchsten Person entfernet seyn werde, so wird dennoch meine Treue und schuldigste Dank-

barkeit so unveränderlich seyn, als die ehrerbietigste Unterwürfigkeit, womit ich die Ehre habe mich zu nennen.

Ew. Königl. Majestät,

Nicolsburg,
den 30 Jan. 1758.

unterthänigst treugehorsamster
Fürst Bischof von Breslau.

Monsieur le Prince Evêque de Breslau.

Sr. Pr. Majestät Antwort darauf.

Ich habe Ihr Schreiben vom 30 Januarius c. erhalten, dessen Inhalt mich befremden würde, wenn ich es nicht wegen der Undankbarkeit Ihres vorigen Betragens vermuthet hätte. Es ist selbige mit viel zu offenbaren Beweisen begleitet gewesen, als daß Sie solche gegen Sich selbst verheelen könnten. Eben wie ich mit meiner Armee im Anmarsch bin, um den Progressen des Feindes Einhalt zu thun, und Schlesien zu befreyen, nehmen Sie den Entschluß eine Provinz zu verlassen, welche Sie an meine Wohlthaten hätte erinnern sollen. Ja, den Augenblick selbst, da ich mich Breslau nähere, da der Himmel meine gerechten Waffen mit dem herrlichsten Fortgang segnet, gehen Sie von dort weg. Aus Angst eines bösen Gewissens, und weil Sie Sich schuldig fühlen, begeben Sie Sich unter den Schutz einer Macht, welche mit mir im offenbaren Kriege begriffen ist, und jetzo unterstehen Sie Sich noch, mir den gefaßten Entschluß selbst zu melden, ihn mit den unerheblichsten Vorwänden zu beschönigen und die falschesten Versicherungen einer Treue hinzuzufügen, welche Sie doch in den wesentlichsten Stücken gebrochen.

Nein,

Nein, dieses Verfahren ist zu arg und zu schändlich. Ich kann Sie nicht anders als einen Verräther ansehen, der auf die Seite meiner Feinde getreten ist, und von freyen Stücken einen Posten verlassen hat, den Sie in Betracht der Pflichten Ihres Standes niemahls hätten verlassen sollen. Mir bleibet also an meinem Theil nichts mehr übrig, als diejenigen Maaßregeln zu nehmen, welche mir am dienlichsten scheinen werden. Sie aber will ich Ihrem eigenen Schicksal überlassen. Ich weiß gewiß, daß eine so unverantwortliche Aufführung, wie die Ihrige, ohnfehlbar die gebührende Strafe nach sich ziehen wird. Weder der göttlichen Rache, noch der Verachtung der Menschen werden Sie entgehen können, denn so verderbt wie diese auch immer seyn mögen, so sind sie es doch nicht in solchem Grad, als daß sie nicht für Verräther und Undankbare einen Abscheu haben solten.

Breslau, den 15 Febr. 1758.

Friedrich.

Die Nachrichten von der Preußischen Hauptarmee in Schlesien meldeten, daß die Oesterreicher den 17ten Febr. die Stadt Troppau mit einer so überlegenen Macht angegriffen hätten, daß der daselbst mit 2 Bataillons Infanterie gestandene Generalmajor von Saldern sich, nach einer tapfern Gegenwehr, genöthigt gesehen hätte, diesen Posten zu verlassen. Bey dieser Gelegenheit hätte das Stechauische Dragonerregiment, welches in der dasigen Gegend gestanden und von dem Rückzuge der Troppauischen Garnison nichts gewust hätte, weil derjenige,

nige, so die Nachricht davon überbringen solte, aufgehoben wurde, das Unglück gehabt, überfallen zu werden und 30 Todte nebst 235 Gefangenen zu verlieren.

Von der Auswechselung der Gefangenen vernahm man, daß den 4ten März 500 Mann zu Peterswalde in Sachsen, den 7ten aber die erste Division zu Jägerndorf ausgewechselt worden.

Nachdem sich die in Schlesien in den Winter- und Cantonirungsquartieren gelegenen Regimenter meistens in der Gegend von Landshut und weiter an den Glatzischen Gränzen zusammengezogen hatten, so wurden zugleich die nöthigen Anstalten zur Belagerung der Festung Schweidnitz vorgekehret. Des Königs Majestät nahmen unter Bedeckung von 6 Regimentern und der Leibgarde, Dero Hauptquartier zu Grissau. Den 19ten März rückten des Herrn Generallieutenants von Fouque Excell. mit einigen Bataillons *) in die Grafschaft Glatz und surprenirten den zu Havelschwerdt gestandenen Oesterreichischen General Jahnus dergestalt, daß sich derselbe eiligst nach Böhmen zurück ziehen und die ganze Grafschaft verlassen muste. Der Feind

*) Das ganze Fouquetsche Corps besteht aus den Regimentern: von Fouquee, Prinz Heinrich, Marggraf Heinrich, Prinz Ferdinand, Prinz Franz von Braunschweig, Neu-Wied, Pannewitz und Bornstädt, imgleichen dem Würtenbergischen Dragonerregimente, und 7 Escadrons Husaren.

Feind wurde bis an das Böhmische Städtchen Grulich verfolgt, bey welcher Gelegenheit viele Panduren niedergemacht und 4 Officiers, nebst 200 Gemeinen, zu Kriegsgefangenen gemacht, auch des Oesterreichischen Generals Bagage, nebst 150 andern Bagage und Proviantwagens, erbeutet wurden. Die Anzahl der Gefangenen würde viel stärker gewesen seyn, wenn die ganz inpracticablen Wege und der dort gelegene tiefe Schnee solches nicht gehindert hätten. Von dem Fouquetschen Corps wurde dabey kein Mann getödtet, sondern nur einige Husaren verwundet.

Oesterreichischer Seits wurde von diesem Vorfall folgendes bekannt gemacht:

Da der Feind, um seine Absicht gegen Schweidnitz desto sicherer auszuführen, und allen Succurs zu verhindern, für nothwendig erachtete, die unter dem Herrn General Jahnus im Glatzischen stehende Kaiserl. Königl. Truppen zu verdringen und sich dasiges Orts weiter auszubreiten, in dieser Absicht auch die aus Schlesien dahin führenden Wege und Straßen ausbeßern ließ; so folgte so fort den 20sten März der wirkliche Einmarsch eines feindlichen Corps in gedachte Grafschaft, welches sich in der Gegend von Wartha gesamlet hatte. Der General Jahnus wurde so fort bey Wallisfurt und Altheyde, auf zwey Seiten in Allarm gesetzet, bey welchem letzterem Orte der Oberste Huber des serbellonischen Regiments den sich ihm etwas mehr genäherten Feind repoußirte, und bis Glatz zurück zu weichen nöthigte; immittelst drang dennoch Tages darauf der Feind mit verstärkten Kräften, und

in 3 Colonen, welche sich auf 8 bis 10 Batallions, dann 12 bis 1500 meistens leichte Pferde belieſen, an die sich alsogleich zusammengezogene Kaiserl. Königl. Truppen, welche bey dieser allzugrossen Uebermacht, massen sie kaum 2000 stark waren, von Habelschwert nach Mittelwalde, und so weiter gegen Senftenberg sich unter gedachtem Generalfeldwachtmeister, Freyherrn von Jahnus zurückzogen. Die Retraite geschahe in beständigem Feuer mit merklichen Abbruch des Feindes, welcher sothane Kaiserl. Königl. Truppen nicht weiters, dann bis Rosenthal zu verfolgen sich getrauete, also daß solche so fort ihren weitern Marsch ganz ruhig fortsetzen konnten.

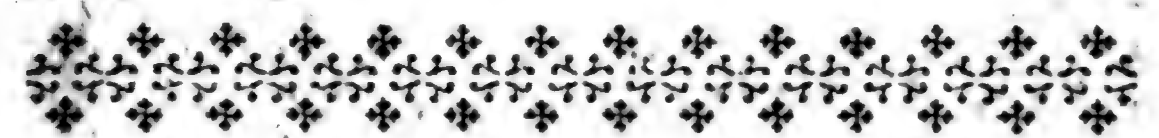
Bey dieser Gelegenheit hat man diesseits nicht mehr den einen Todten, und 11 Bleßirte überkommen.

Und obwohl in dieser Gegend die Grafschaft Glatz solchergestalt verlassen wurde, so wurde doch auf der andern Seite gegen Reinerz, und Wünschelburg zu, ein ziemlicher Theil durch die Kaiserl. Königl. Truppen annoch behauptet.

Seit dem hat der Feind, so sich nun dieser Enden auf 12 bis 14000 Mann verstärket haben soll, weiters, und zu Grulich Posto gefasset, und diesen Ort mit 5000 Mann Infanterie, und einigen 100 Cavallerie besetzet, auch bis Wigstädel gestreifet und alldort zu plündern angefangen, wie denn den Vorstehern und Beamten der Herrschaft Grulich eine grosse Anzahl Wagen, dann viele Bauren mit Schaufeln, und Krampen zu stellen, nicht minder beträchtliche Naturalliefe- rungen zu leisten, schärfest anbefohlen worden.

Wegen Mangel des Raums muß der Verfolg der Preußischen Nachrichten hier abgebrochen

chen werden; welche aber in den künftigen Stücken, folgen sollen.



Verfolg der Staatsschriften.

Ausführliche Beantwortung der so genannten Unparteyischen Gedanken über diejenige harte Vorwürfe welche von den Königl. Preussischen Schriftstellern dem Kayserl. Reichshofrath neuerlich gemacht worden. Worinnen die Gerechtigkeit der vormahligen und itzigen Maaßregeln des Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen Hauses erwiesen, ingleichen die sämmtlichen zur Vertheidigung des Reichshofraths vorgetragenen Gründe auf eine überzeugende Art widerleget werden.

§. 1.

Wenn man nicht bereits gewohnt wäre, den eingewurzelten Haß des Erzhauses Oesterreich gegen Se. Königl. Majestät von Preußen und Allerhöchst Dero Vorfahren, in dem itzigen Zeitlauf zu bemerken; so müste man erstaunen, daß der Urheber der sogenannten Urparteyischen Gedanken über diejenige harte Vorwürfe, welche von denen Königl. Preußischen Schriftstellern dem Kayserl. Reichshofrath neuerlich gemacht worden, sich nicht entblödet, die strafbarsten und von der Wahrheit entferntesten Schmähungen wider das Königl. Preußische und Churbrandenburgische Haus auszusprengen.

Da

*) s. solche oben Bl. 204.

Da aber unter den gefährlichen Mitteln, deren sich das Wienerische Ministerium, seit einigen Jahren, um seine schwülstige Begierden zu erfüllen, bedienet, eines der beträchtlichsten ist, durch ungesittete Ausdrücke, durch stachlichte Verleumdungen, durch Verdunkelungen und bittere Verdrehungen der Ruhmreichesten Thaten der Könige von Preußen und Churfürsten von Brandenburg, Se. itzo regierende Königl. Majestät von Preußen zu beleidigen; auch dieses Verbrechen von Federn begangen worden, die zu Wien auf hohe Vollmacht geschrieben; so hat man nicht Ursache sich über die Entheiligung zu verwundern wenn ein zudringlicher und ungenannter Waffenträger des Reichshofraths, der sich in Ansehung seiner Autorschaft nicht einmal ad caussam legitimiren können, sich erfrechet, an statt einer Wiederlegung der Preußischen Schriftsteller, seine Zaumlose Schmäsucht wieder das Königliche Preußische Haus, unter dem Titel: **Unpartheyische Gedanken**, 2c. öffentlich auszubreiten, um dadurch des Reichshofraths Müthlein zu kühlen.

Es hat zwar das Ansehen, und die Aufschrift derjenigen Abhandlung, die man itzo zu prüfen Willens ist, giebt bloß zu erkennen, als wenn der Verfasser derselben, theils über diejenigen Preußischen Schriftsteller zum Ritter zu werden gedenkt, welche in Sachen Sr. Königl. Majestät von Preussen, wieder die Kayserin Königin und wieder Chursachsen, bey Gelegenheit der Eingriffe, die der Reichshofrath vorgenommen, die Feder geführt haben. Man würde sich aber sehr irren, wenn man glauben wolte, daß der gedachte Uhrheber sich mit solchem Zweck, der die Weitläuftigkeit seines Stoltzes nicht erreichet, begnüget hätte; indem sein unsauberes Gewebe ein Behältniß von verfänglichen

chen Beschuldigungen, Erdichtungen und unerweißlichen Uebertretungen, welche vor langen Zeiten, theils von dem Durchlauchtigsten Churhause Brandenburg, theils neuerlich von den Allerdurchlauchtigsten Königen von Preußen, sollen vorgenommen seyn.

So unnöthig es ist, in diesem Stück der Unwahrheit zu wiedersprechen, und einer Erfindungsvollen Boßheit den Schleyer abzuziehen; so leichte ist es einem jeden unpartheyischen Leser, den Ungrund der erwehnten Anzüglichkeiten zu entdecken, und zu zeigen, daß der Uhrheber der sogenannten unpartheyischen Gedanken rc. nicht vermögend gewesen eine einzige Preußische öffentliche Schrift in ihrem ganzen Zusammenhang anzugreiffen, sondern daß derselbe nur etliche detaschirte Gedanken, außer aller Verbindung angeführet, und selbige mit Afterreden zu beschmitzen gesuchet.

Die folgende Beantwortung mag davon einen Beweis liefern und zugleich zur hinlänglichen Rechtfertigung sowohl des Königl Preußischen und Churbrandenburgischen Hauses, als zur Vertheidigung derjenigen Schriften dienen, welche in diesem und in dem vorigen Jahre, auf hohen Befehl Preußischer Seits wieder den Kayserl. Reichshofrath heraus gegeben worden.

§. II. Es kömmt die itzige Streitigkeit zuförderst **auf die Ursachen an, welche Se. Königl. Majestät von Preußen bewogen haben, Sich Selbst zu vertheidigen, und wodurch Höchst Dieselben verhindert sind bey dem Reichshofrath wieder die Kayserin Königin, ingleichen wieder des Königes von Pohlen Majestät als Churfürsten von Sachsen, Hülfe zu suchen.** Durch die in dem Memoire raisonné sur la conduite des Cours de Vienne & de Saxe, befindliche Urkunden,

 ist

ist erwiesen, daß der Wiener Hof, gleich nach der Zeit, da man zu Dresden einen Frieden gemacht hatte, sich mit der Kayserin von Rußland in ein Bündniß eingelassen, dessen vierter geheimer Artikel dahin gehet:

Daß wenn die Kayserin Königin, oder die Kayserin von Rußland, oder das Königreich Pohlen, mit dem Könige von Preussen in Krieg verfiele, daß alsdenn der Wiener und Petersburger Hof den König von Preußen mit Krieg überziehen, auch in solchem Fall die Kayserin Königin sowohl die Schlesische Länder, als die Grafschaft Glatz vindiciren wollte, und daß zu diesem Zweck ein jeder von besagten Höfen 60000 Mann hergeben solte.

Um von diesem dem Oesterreichischen Ehrgeiz so anständigen Bündmiß den vorgesetzten Vortheil zu ziehen, hat der Wiener Hof den König von Preussen theils selbst beleidiget, um diesen Monarchen zum Krieg anzutreiben; theils den Rußischen Hof und das Königreich Pohlen durch unerlaubte Mittel, die in dem Memoire raisonné ausgedruckt sind, in einen Krieg zu verwickeln, sich eifrig bestrebet; wie denn auch das mehrerwehnte Memoire raisonné beweiset, daß die Kayserin Königin, Se. Königl. Majestät von Preußen im Jahr 1757. zu überfallen, Willens gewesen. Der Dresdener Hof ist gar bald nach dem zu Dresden 1745. geschlossenen Frieden mit dem Wiener Hofe in Unterhandelung getreten, und hat dem letzteren versichert, er wolle dem geheimen vierten Artikel des Petersburger Tractats so fort beytreten, so bald es mit Sicherheit der Chursächsischen Länder geschehen könnte, nebst der Erklärung, daß wenn die Kayserin Königin Schlesien und Glatz eroberte, alsdenn Chur-

Sachsen

Sachsen die Herzogthümer Magdeburg und Crossen, den Züllichowschen und Schwibußischen Creyß, ferner die Preußischen in der Lausnitz befindlichen Länder, oder einen Theil dieser Provinzen, nachdem man dem König viel oder wenig abnehmen würde, bekommen solte. Die Verleumdungen, welche die Sächsischen Ministers unternahmen, haben auch die Kayserin von Rußland zur Feindschaft wieder des Königes von Preußen Majestät und zu dem Petersburger Tractat bewogen a). Endlich hat der Chursächsische Hof den 1. Julii 1756. die Kayserin Königin ersuchet, es mögte Dieselbe dem Durchzug der Preußischen Truppen durch Sachsen, die erforderliche Hinderniß entgegen stellen, und Dero Armee in denen an Sachsen gränzenden Creyssen von Böhmen versammeln; welches denn gleich darauf von der Kayserin Königin versprochen und verfüget worden b).

Nach dem Völkerrecht war daher der König, der vielen von dem Wiener und Dresdener Hof würklich zugefügten Verletzungen halber, so fort befugt, Sich eine Genugthuung und Sicherheit zu verschaffen, mithin die angedrohete und überhängende Gefahr abzuwenden. Se. Königliche Majestät haben aber dennoch zu dreyen verschiedenen Zeiten, den Wiener Hof, durch Dero Gesandten, auf friedfertige Erklärungen zu bringen getrachtet. Se. Majestät ersuchten die Kaiserin Königin, den Frieden zu einer Zeit herzustellen, da der Kaiserin Armeen würklich schon im Begrif standen, das Eingeweide der Königl. Preußischen Lande zu durchwühlen, und die theuresten Tractaten, welche Preußischer Seits auf das sorgfältigste beobachtet, zu Wien

a) S. Num. 1. 3. 4. 5. 18. der Urkunden des Memoire raisonné.

b) pag. 41. des Memoire raisonné.

aber durch Untreue so vielfältig verwürckt sind, c) mit Blut zu besudeln. Zuletzt, da man nemlich zu Wien sich weigerte zu versprechen, daß der Friede im Jahr 1756 und 1757. gehalten werden solte; da man die Begierde seine Grenzen zu erweiteren, göttlichen und menschlichen Gesetzen vorzog; da man den Weg der Güte mit Hohn und Stoltz zu Wien abschlug; da die zu Wien, Dresden und Petersburg zu Stande gekommene Verschwörungen in die völlige Erfüllung treten, mithin die Preussischen Staaten beunruhiget, zergliedert, zerrissen und verheeret werden solten, wurde die langwierige Geduld des Königes überwunden; d. i. Se. Königliche Majestät von Preussen sahen Sich genöthiget, Sich den gefährlichen Maaßregeln der erwehnten Höfe, mit gewafneter Hand zu widersetzen.

Der Churbrandenburgische Reichstages Gesandte hat deshalb der allgemeinen Reichsversammlung eine Vorstellung: **das Reichs-Constitutionswidrige Betragen des Reichshofraths gegen Se. Königliche Majestät von Preussen, die Allerhöchst-Denenselben abgedrungene Maaßregeln in Ansehung des Wiener und Dresdener Hofes betreffend** *), übergeben, in welcher die Gründe ausgeführt sind, welche den König, selbst als einen Reichsstand, berechtigten, Dero Feinden zuvor zu kommen, und so zu verfahren, wie es würcklich geschehen. Es ist daher ein Zeugniß der Wahrheit, daß der Sachwalter des Reichshofraths sich nicht getrauet,

c) S. Ausführliche Beantwortung der von dem Wiener Hofe herausgegebenen so genannten kurzen Verzeichniß, einiger aus den vielfältigen von Seiten des Königl. Preußischen Hofes wider die Berliner und Dresdner Tractate friedensbrüchige Unternehmungen im 3ten B. der Beytr. Bl. 413.

*) s. solche im 4ten B. der Beytr. Bl. 142.

getrauet, denen in der angezogenen Schrift und in anderen Preußischen Ausführungen enthaltenen wichtigsten Beweisthümern zu widersprechen; sondern daß er nur einige einzelne Gedanken hier und dort aus den Nebengründen herausgenommen, und solche zum Gegenstand seiner Spötterey gemacht. Gleichwie es überhaupt ein Merkmahl der gerechten Sache Sr. Königl. Majestät von Preussen bleibt, daß man zu Wien, obgleich die Schriftsteller daselbst per superfœtationem ihre gelehrte Arbeiten hervorbringen, nicht vermögen den dasigen Handlungen einen guten Schein zu geben. Es ist indessen nicht die Ungeschicklichkeit der Oesterreichischen Federn Schuld daran, sondern die Natur der Sache bringet die Schwachheit dergleichen Vertheidigung und die Ertappung auf der Unwahrheit mit sich. Man will nichts desto weniger die sogenannte unparteyische Gedanken 2c. itzo selbst betrachten.

Der Vertheydiger des Reichshofraths, fänget seinen Angrif auf eine sehr zerstümmelte Art an, wenn er zuerst denjenigen Beweißgrund widerspricht, welcher in dem Memorial des Freyherrn von Plotho die fünfte Stelle einnimt. Er sagt:

> **Man gäbe vor, daß Se. Königl. Majestät von Preussen, angeblich wegen Kürze der Zeit, bey dem Reichshofrath keine Hülfe suchen können.**

Diesen Satz hält der Gegner vor unrichtig, und zwar aus der von ihm angegebenen Ursache:

> **weil das Anrufen bey dem Reichshofrath, oder Cammergericht, noch auf die letzt, viel geringere Zeit, als die wiederholete Anfragen bey der Kaiserin Königin Majestät erfordert haben würde, auch eine Schrift, wo um gerichtliche Verfügung auf den Landfrieden und übrige Reichsgesetze gebeten**

wird, ehender aufgesetzt, als ein Kriegesheer von 60000 Mann, dergleichen das, so Sachsen anfangs bekrieget, gewesen, samt einem andern von 30000 Mann, so aus der Grafschaft Glaz in Böhmen eingedrungen, zusammen rucken lassen. Aus allen diesen aber ergiebt sich, daß es Sr. Majest. nicht an der Zeit, sondern an dem Willen gefehlt, den in den Reichsgesetzen, Ständen gegen Ständen vorgeschriebenen Weg Rechtens Platz zu geben.

Wenn man aber erweget, daß der Wiener Hof die höchsten Reichsgerichte zur Unterdrückung seiner Gegner braucht; ferner, daß die denen besagten Reichsgerichten zur Natur gewordene Partheylichkeit hauptsächlich gegen die Protestantischen Reichsstände obwaltet, und die Reichsgesetzwidrige Einrichtung jener Gerichte, welche der Kayser, Seiner Wahlcapitulation zuwider, bisher nicht gehoben, die allervollkommenste Abhänhichkeit derselben vom Wiener Hof verursachet, auch Se. Königl. Majestät von Preussen aus eigener Erfahrung, die Ungerechtigkeit des Reichshofraths, in der Ostfriesischen, in der Mecklenburgischen, in der Ulmischen, in der Legitimationssache Dero Residenten und in vielen anderen, wovon unten zu reden seyn wird, hatten kennen gelernt: nicht weniger es notarisch war, daß denen Erzherzogen von Oesterreich, die wider sie ergangene Mandata der Reichsgerichte jederzeit zum Gelächter und nicht zur Richtschnur dienen; am wenigsten aber in dem gegenwärtigen Fall von dem Reichshofrath etwas gerechtes, oder fruchtbarliches gehoffet werden konnte, da die Sache die Kayserin Königin auf das äusserste intereßirte; ferner diese so wenig, als die fremden Kriegesvölker (die damahls schon in Hofnung die meisten Preußi-

Preußischen und Brandenburgischen Länder verschlungen hatten) sich daran würden gekehrt, und Se. Königl. Majestät von Preussen deshalb unverletzt gelassen haben, weil ein Reichsgericht Dieselben zu schützen verlanget hätte; so wird wohl kein unpartheyischer Mensch behaupten können, daß Se. Majestät, denen der Schutz und die Ehre Dero Länder, nicht aber die Dienstbarkeit, anvertrauet ist, dennoch verpflichtet gewesen wären, Dero Hände in den Schooß zu legen, und Sich dem Reichshofrath lediglich zu übergeben, Dero Staaten aber verwüsten und bis aufs Eingeweide ausadern zu lassen. Zumahl da die itzige Reichsverfassung die Unmöglichkeit einer solchen Hülfe, die in den Umständen nöthig, worinnen Sich der König befand, und die schwache Einrichtung der Reichs-Creyse, die viel zu sehr entkräftet, als daß sie die trotzende Oesterreichsche, Bourbonsche und andere Mächte zähmen solte, dieses satsam vor Augen legen. Man hat übrigens Preußischer Seits niemahls gesagt, daß dem König die Zeit zu kurz gefallen, ein Reichsgericht um Hülfe anzusprechen, noch vorgegeben, daß 90000 Mann eher hätten ins Feld geführet werden können, ehe man vermögend gewesen um eine gerichtliche Verfügung auf den Landfrieden u. s. w. anzuhalten. Sondern man hat nur behauptet, daß die bevorstehende Umkehrung der Preußischen und Brandenburgischen Ländern, die unvermeidliche Gefahr, in welcher Sich der König durch die Friedhäßige und Bundbrüchiche Conspiration d) Dero Feinde gesetzt gesehen, nicht verstattet habe, Sich dem blos-

 sen

d) Das Wort Conspiration, will den Wienerschen und Sächsischen Schriftstellern gar nicht gefallen. Sie haben darüber sehr geeifert, daß man sich

sen Willkühr und der ohnmächtigen Hülfe eines Reichsgerichts, insonderheit bey den itzigen unzähligen Mängeln derselben, zu übergeben; zumahl da das Band zwischen dem Wiener Hof und seinen Bundesgenossen nur darum auf das festeste verknüpft ist, damit es alle bisherige Rechte, Verträge und Banden der Treue, der Billigkeit und Gerechtigkeit, trennen und zerbrechen soll. Da nun der Sachwalter des Reichshofraths, das Gegentheil nicht erwiesen hat, nemlich, daß der Reichshofrath, oder das Reichs-Cammergericht, im Stande und Willens gewesen, Se. Königl. Majestät wider die Kayserin Königin, wider Frankreich, Rußland, Chursachsen u. s. w. zu schützen; so ist der ganze Einwurf vergeblich.

Es schreibet zwar der Vertheidiger des Reichshofraths:

Wenn die Sr. Königl. Majestät von Preußen obschwebende, nirgends anders woher, dann aus Dero Impressis **bekannt gewordene Gefahr so groß gewesen, würden bey dem Preußischen Einfall sowohl Sachsen als Böhmen, in ganz anderer kriegerischen Verfassung, als Se. Preußische Majestät würklich in diesen Landen angetroffen, allerdings gestanden seyn. Aus allem diesen aber ergiebt sich, daß es Sr. Majest. nicht an der Zeit, sondern an dem Willen gefehlet, dem in denen Reichsgesetzen,** Stän-

sich desselben bereits in einer Preußischen Ausführung bedienet hat. Man glaubt aber um so mehr sich desselben gebrauchen zu können, da solches in dem Manifest, welches der König von Pohlen im Jahr 1700. wider die Crone Schweden herausgegeben hat, pag. 8. enthalten.

Ständen, gegen Stände vorgeschriebenen Weg Rechtens Platz zu geben, oder vielmehr Se. Majestät die ehemahlige Schwedische Rechtsregeln angenommen haben müssen.

Daß aber die Gefahr groß gewesen, welche der Wiener und Dresdener Hof, nebst Dero Bundesgenossen, dem König angedrohet haben, solches beweiset erstlich der Petersburger Tractat; zweytens die auf Anstiften der Kayserin Königin, in Rußland gefaßte feurige Entschließung; drittens die stärksten Kriegesanstalten der beyden Kayserinnen, die zu einer Zeit vorgenommen, da keine von byden einen Angrif besorgen konnte, zu einer Zeit nemlich, da die Preußischen Kriegesvölker ganz ruhig waren, wie in dem Preußischen Circularschreiben vom 18. October gezeiget worden; viertens das Bekenntniß der Rußischen Minister; fünftens die verfängliche und räzelmäßige Erklärung desGrafen von Kauniz; sechstens die von Wien nach Petersburg geschickten Subsidien; siebendens der Einmarsch der vielen Truppen der Kayserin Königin nach Böhmen und Mähren; achtens die Wienerischen Verabredungen mit Chur-Sachsen, wie auch die in Sachsen vorgekehrte Bereitschaft; neuntens die Erklärung des Wienerschen Hofes gegen den König von Großbritannien; hierunter die vollkommenste moralische Gewißheit verschaffen. Gesezt, es wäre die Gefahr dem Reichhofrath und desselben Helfershelfern, wie doch nicht ist, verborgen geblieben; so kann doch daraus nicht folgen, daß sich damahls gar keine Gefahr ereignet hätte, als der König auf Mittel seiner Errettung bedacht war. Gleichwie sich aus dem Umstand, daß man in Böhmen und in Mähren mit den kriegerischen Anstalten noch nicht fertig gewesen, als der König solchen zuvor kam, keinesweges fliesset,

daß dieselben nicht mit großer Macht wären vorgekehret worden; immassen das Gegentheil im Circularrescript Sr. Königl. Majestät von Preußen, vom 18. October 1756. sattsam der Welt vor Augen gelegt ist. Mithin erhellet der Ungrund der Beschuldigung von selbst, wenn der Reichshofrath vorspiegeln will, daß des Königs Majestät füglich hätten bey einem der höchsten Reichsgerichte Recht nehmen können.

Von gleicher Schwäche ist der Einwurf:

> **Se. Königl. Majestät hätten bey dem Reichs-Cammergericht Ihre Streitigkeit anhängig machen sollen; weil die Vorwürfe der Partheylichkeit von dem König bloß dem Reichshofrath gemacht wären.**

Denn hierwieder ist eines Theils zu erwegen, daß die Hindernisse der Execution, die in Deutschland wider die Urthel und Befehle eines der höchsten Reichsgerichte Platz finden, bey dem Reichscammergerichte eben so sichtbar sind, wie bey dem Reichshofrath; ja bey dem Cammergericht noch weit mehr, wenn dieses Gericht nicht nach Wienerschen und Maynzischen Grundsätzen sprechen will. Anderen Theils haben die Preußischen Schriftsteller nicht bloß behauptet, daß der König keine Zeit gehabt, Sich an den Reichshofrath zu wenden, sondern man hat ausdrücklich in dem Memorial des Churbrandenburgischen Reichstages Gesandten gesetzt: **daß Sie Sich nicht an die höchste Reichsgerichte, auch nicht an den Reichstag wenden können**, um der grösten Gefahr entrissen zu werden. Dritten Theils sind die Verzögerungen bey dem Reichscammergerichte um so größer, da dieses Gerichte von dem Kayserlichen Hof fast jederzeit abgehalten wird, wenn es sich untersteht ein unpar-

unpartheyisches Urthel durchzusetzen. Viertens Theils es dem Reichscammergericht auch nicht an anderen Gebrechen fehlt, die insonderheit aus den unterlassenen Visitationen und Revisionen entstanden; so würde es sehr vergeblich gewesen seyn, wenn Sich der König bey demselben hätte melden, und Seine Errettung auf das besagte Reichscammergericht, dessen Mängel anderweitig genug bekannt gemacht worden, gründen wollen.

Man siehet also wohl, daß der Verfasser sehr materielle Einfälle, und nichts hervorgebracht hat, woraus abzunehmen, daß der König die vormahlige Gewaltthätigkeit der Schweden nachgeahmet, oder ohne erhebliche Ursachen die Reichsgerichte vorbey gegangen. Am wenigsten aber ist durch Worte, oder durch die That, von des Königes Majestät geäußert, daß Allerhöchst Dieselben bloß nach Dero Belieben, ohne Absicht auf die Reichsgerichte, verfahren dürfen. Wenigstens hat der Fürsprecher des Reichshofraths, diese seine Erdichtung mit nichts bescheiniget.

Es ist daher frevelhaft, wenn der Vertheidiger des Reichshofraths schreibt:

Der König hätten nach Wezlar gehen, und daselbst Dero Präsentatos sprechen lassen sollen, welche man die Churbrandenburgischen Rechte zu handhaben, verbunden achten wollen, ja ihnen solches vielleicht gar durch Rescripte zugemuthet.

Denn erstlich waren weder die Præsentati, noch die sämtlichen Mitglieder des Reichscammergerichts im Stande, die einbrechende Oesterreichische, Sächsische, Rußische und so vieler anderer Gewalt abzuhalten; zweitens ist es eine grobe Verleumdung, wenn

wenn der Uhrheber der so genannten unpartheyischen Gedanken 2c. sagt: man habe Churbrandenburgischer Seits die Præsentatos zur Partheylichkeit angehalten, oder durch Rescripte dazu verpflichtet. Der boßhafte Schriftsteller getrauet sich auch nicht einmahl zu sagen, daß deßhalb ein Rescript an einen Cammergerichts-Assessor abgegangen, sondern spricht nur ohne alle Bescheinigung,

> daß vielleicht dergleichen in Rescripten anbefohlen sey;

daher man nicht nöthig hat solcher Unverschämtheit weitläuftig zu widersprechen; je weniger ein Ehrliebendes Gemüthe diese Beschuldigung, die nicht einmahl ein Schattenwerk von Glaubwürdigkeit bey sich hat, billigen wird.

§. III. Der Reichshofrath läßet Sr. Königlichen Majestät, zweytens folgendes entgegen setzen:

> Se. Königliche Majestät halten das Gerichtliche Verfahren vor unnütze, weil Böhmen dem Gesetz des Landfriedens und andern Reichsgesetzen nicht unterworfen seyn wolle. Was Namens Se. Königl. Majestät desfalls angeführt wird, ist so beschaffen, daß es hierbey wohl nicht einschlagen möchte. Dann es beruhet aller Beweis auf demjenigen, was ehemahls Churpfalz, als angeblicher König von Böhmen, um dem Kayserlichen Ausspruch sich nicht zu unterwerffen, behauptet, oder ein privat Scribent gedacht hat.

Man hat Preußischer Seits den Satz niemahls zu vertheidigen gesucht, daß der Landfriede mit dem Königreiche Böhmen nichts zu thun habe; sondern es heißet ausdrücklich im §. IV. des Memorialis, welches der Churbrandenburgische Comitialgesandte im December 1756. der allgemeinen Reichsversammlung

sammlung übergab, daß sich wider dieses eingebildete Privilegium des Königreichs Böhmen, gar vieles einwenden ließe. Ferner stehen daselbst die Worte:

> Der Böhmische Hof ist bißher zu sprechen gewohnt gewesen, daß sich der Landfriede keinesweges auf das Königreich Böhmen erstrecke.

Man hat auch Preußischer Seits zur Bestätigung des Böhmischen Vorgebens, den Prager Professor der Rechte NEUMANN a PUCHHOLTZ und den Kayserlichen Königlichen Canzleyrath IO. CHR. von IORDAN angeführet (a). Es ist weiter Preußischer Seits

a) Welcher de archipincernatu pag. 69. schreibt: Reges Bohemorum ius armorum illimitatum semper sibi arrogauerunt; und pag. 97. Duces & Reges Bohemiae hoc sibi iuris singulariter semper vindicarunt, vt iniurias sibi illatas Marte, si vellent, vlciscerentur & iura sibi contra vicinum, etiam imperio subiectum, competentia armis, non iudicialibus disceptationibus prosequerentur; und pag 143. Duces & Reges Bohemiae, qui illimitatum armorum ius non vsurpatorie, vt ceteri principes, sed optimo iure, tanquam vnam ex antiquae libertatis reliquiis, sibi QVOVIS TEMPORE patientibus Imperatoribus vindicarunt. Quod ius, cum per pacem publicam Wormatiensem, cui Rex Bohemiae nec interfuit, nec consensum suum addidit, sublatum dici non possit, eidem Regi adhuc integerrime competere, dicendum, siquidem pax illa publica communis Statuum sponsio fuerit, per quam se hactenus male vsurpato armorum iure privarunt, vt eo vsque vires exercere non valuerit, vt per eam Rex Bohemiae inuitus & absens iure bene quaesito spoliaretur. Itaque dicendum, Regem Bohemiae iure gentium quidem ad obseruandam pacem publicam teneri, quodsi tamen contra fecerit, nullius praeterea iurisdictioni subiacere. Ratio: quia hac in re Rex Bohemiae

Seits erinnert, daß angesehene Rechtslehrer die Achtserklärung wider Friederichen in den Böhmischen Unruhen insonderheit aus diesem Grunde als ungerecht angefochten. Alle diese Puncte werden aber dadurch nicht aufgehoben, wenn schon Kayser Ferdinand II, um seinem Feind zu schaden, das Gegentheil in einem einzigen Fall vorgegeben hätte, welches gleichwohl, daß es geschehen, von dem Urheber der sogenannten unpartheyischen Gedanken rc. nicht erwiesen ist, noch weniger aber, daß GOLDASTUS nach der Meynung des Kaysers geschrieben (b); gleichwie die Gedanken des GOLDASTI, auf auf welche sich der Verfasser steiffet, die Sache nicht ausmachen; es auch dem Böhmischen Hof gar nicht vortheilhaft wäre, wenn man des GOLDASTI Träume hierinnen annehmen wollte, der z. E. den König von Böhmen als einen bloßen Unterthan des Deutschen Reichs beschreibet (c); zumahl da GOLDASTUS de regni Bohemiae juribus ac privilegiis, in den von dem Gegner angeführten cap. 2. 3. 4. Lib. III. keinen Beweis liefert, woraus zu ersehen, daß

miae comparatur extero & independenti Principi, vt aliis remediis contineri non possit, quam quibus quilibet extraneus Princeps.

b) Man trägt kein Bedenken allhier den Canzler von Ludewig zu nennen, (weil der Reichshofrath denselben in diesem Stücke anführen lassen,) welcher ganz recht schreibt: Camerae iudicium subire Bohemos, credat, qui potest. Mihi hæc sententia indigna esse videtur Bohemiae Regis auctoritate, quam illi tribuere videmus incorrupta monumenta. *Goldastus* Lib. IV. c. 13. hunc locum auxit commentario; *dubito an* ad palatum Bohemiae Regum veritatemque cet. Wie denn auch bekannt ist, daß das diploma Friderici II. die Böhmische Könige von der Gerichtbarkeit des Reichshofraths befreyet hat.

c) S. von Ludewig Opusc. Tom. II. p. 609.

daß sich der Landfriede auf Böhmen erstrecke. Hiernächst folget aus der im Jahr 1708. vorgenommenen Böhmischen Readmission zum Sitz und Stimme im Churfürstlichen Collegio, so wenig daß Böhmen dem Landfrieden unterworfen, so wenig man aus der Pflicht eines Königes von Böhmen, gesetzt, daß sie in diesem Stücke statt hätte, mit Zuversicht schliessen kan, daß die itzige Kayserin Königin, als Königin von Böhmen, Sich nach Vorschrift des Landfriedens richten würde, wenn man z. E. ein Mandatum wider Dieselbe bey einem der höchsten Reichsgerichte extrahirte.

Was kan daher unrichtiger seyn, als wenn der Sachwalter des Reichshofraths vorgiebt, der Canzler von Ludewig habe bewiesen, daß Böhmen den Reichsgesetzen und insonderheit dem Landfrieden unterworfen; da doch in der angeführten von Ludewigschen Abhandelung dieses nicht geschehen. In des HERTII Disputation, welche der Gegener ebenfals citiret, findet sich dasjenige auch nicht, was er darinnen vermeinet angetroffen zu haben. Das Reichsgutachten vom 30 Julii 1708. welches den 6ten September 1708. bestätiget worden, nimmt zwar Böhmen wider die auswärtige unbillige Gewalt in des Reichs Schutz und Schirm, man lieset aber darinnen nicht, daß man den König von Böhmen auf den Landfrieden bey einem Reichsgerichte verklagen könne. Folglich hat der Gegener sein Vorgeben im geringsten nicht dargethan, ja nicht einmahl wahrscheinlich gemacht; in mehreren Betracht auch in alten Zeiten verschiedentlich dem König in Böhmen die Reichshülfe wider die Uebertreter des Landfriedens verstattet ist, d) folglich darunter

d) *Dubravius* hist. Boh. L. 14. p. 109. *Hugecius* Chron. Boh. an. 1183. *Londorp* Act. publ. Tom. I. L. 6. c. 1. p. 862. T. II. L. 4. c. 20. p. 890. *Pufendorf* de Rebus Suecicis L. I. §. 35.

darunter im Jahr 1708. eben nichts neues bey der Readmission verordnet worden. Weshalb auch die Böhmischen Schriftsteller, seit dem die Readmission 1708. geschehen, ihren König in Ansehung des Landfriedens vor independent erklären, e) und behaupten, daß dieses Recht statt habe, ob gleich Böhmischer Seits 1708. dem Römischen Reiche versprochen worden: **Der König in Böhmen wolle in allen Reichsgeschäften auf die Reichsgesetze halten.** Immaaßen diese Worte, jener Böhmischen Erklärung nach, nur so viel bedeuten:

> Nachdem der König von Böhmen zu allen Reichsversamlungen und Berathschlagungen readmittirt worden, mithin darinnen seine Stimme zu geben, ihm verstattet sey, so habe er bloß versprochen, nicht anders zu votiren, als wie es die Reichsgrundgesetze erforderten.

So vernünftig diese Auslegung ist, so gegründet urtheilt der Herr von Jordan, wenn er sich dahin erklärt: Gesetzt, der König von Böhmen hätte sich selbst simpliciter zur Beobachtung der Reichsgesetze anheischig gemacht, so lässet sich doch nicht sagen, daß seiner Independenz dadurch präjudicirt worden, indem die zugleich gebrauchte protestatio, das Gegentheil zu erkennen gegeben, worinnen es hieße:

> **als auch bedingen und reserviren, daß obiges alles im übrigen Dero Königreichs Böheim Würde, Rechten, privilegiis fori, und anderen Freyheit und Gerechtsamen auf keine Weise nachtheilig und präjudicirlich, sondern dieselbe samt und sonders überall aufrecht und unverletzt seyn und bleiben sollen;**

welche

e) **von Jordan** c. l. p. 146.

welche Worte selbst im Reichsgutachten vom 30sten Junii 1708. von den Reichsständen anerkannt worden. f)

Indessen kommt es itzo darauf nicht an, weil dieser Umstand, daß man exceptionem judicis incompetentis zu befürchten gehabt, nicht die Hauptursache, sondern ein Nebengrund gewesen, weshalb Sich Se. Königl. Majestät von Preussen vertheidiget, und nicht an die Reichsgerichte gewendet haben; indem man Preußischer Seits erwiesen, daß der König, als ein Reichsstand, den Vertheidigungskrieg anzufangen, berechtiget gewesen; mithin die Preußischen Gründe gelten; gesezt auch, daß Böhmen gar kein Privilegium hätte, sondern in allen Stücken von den Reichsgerichten abhinge.

Was endlich die sehr grosse Gerechtigkeit der Kaiserin betrift, von welcher der Reichshofrath schreiben läßt:

> **Se. Kayserl. Königl. Majestät sind viel zu gerecht, zu solcherley Verfahren gegen sich Anlaß zu geben; wenn Sie auch so gar, wegen Böhmen, gar keinem Reichsgesetz unterworfen wären:**

so kann man dergleichen Schmeicheley zwar in Betracht der Kaiserin Königin, aber in Ansehung des Wienerschen Ministerii ohnmöglich vor eine unstreitige Wahrheit annehmen, zumahl wenn man das Wienersche Betragen gegen den Kaiser Carl VII. und damals gegen das ganze Reich, ferner die Aufführung gegen Se. Königl. Majestät von Preussen, wovon insonderheit die Urkunden des Memoire raisonné ein Zeugniß abgeben, ingleichen die Unter- drü-

f) Fabers Europäische Staatscanzeley P. XIII. p. 414.

drückung der Evangelischen in den Oesterreichischen Erblanden, nicht weniger dasjenige in Erwegung ziehet, was die Kaiserin Königin auf Anstiften Dero Ministerii, in der Pfaltz, im Lüttichschen und an anderen Orten, die unten sollen angeführt werden, vorzunehmen für gut gefunden. Vor itzo mag es genug seyn der Wirthschaft der Oesterreichischen und Französischen Truppen zu gedenken; indem zu dieser Zeit, da man dieses schreibet, so gar diejenigen Reichsstände, die mit dem itzigen Krieg nichts zu thun haben, sondern sich in selbigen zu mischen geweigert, in ihren Landen so viele Bedrückungen dulden müssen, und noch dazu das ganze Deutsche Reich gezwungen werden soll, zu seinem offenbahren Untergang, des Oesterreichischen Privatinteresse halber, viele Gesetzwidrige Handlungen nicht nur zu billigen, sondern auch dazu beförderlich zu seyn. Will etwa der Wiener Hof vorgeben, Frankreich handele hierunter wider die Absicht der Kaiserin Königin; so dienet zur Antwort, daß der Wienersche Hof sich auf dieselbige Weise unter der Regierung Kaisers Carl VII. aufgeführt hat, g) um das Reich so lange zu entkräften, und durch Deutschlandes Völker und Schätze sich so lange zu vergrössern, bis der Untergang derer unter sich uneinigen Stände erreichet, d. i. dem Erzhause Oesterreich die allgemeine Herrschaft versichert werden kann. Wie will man auch überhaupt von der Gerechtigkeit eines Ministerii so viel rühmen, das nach dem Exempel seiner Vorfahren handelt, welche ebenfalls Französische Truppen durch das Reich nach Ungern, und Rußische an dem Rhein, ihrer pri-
vat

g) Es ist dieses in den gründlichen Anmerkungen über einige Schriften des Wiener Hofes, so durch die Dictatur *ad acta Imperii* zu bringen gesucht worden, im Jahr 1747. erwiesen.

vat Absichten halber, zum größten Schaden der Reichsstände führen lassen?

§. IV. Drittens soll es unrecht seyn, wenn man Preußischer Seits gesagt hat:

Es sey mit des Kaysers Gemahlin der Streit, wobey man sich wegen der genauen Verbindung, worinnen beyde allerhöchste Personen stünden, sich keine Hülfe, oder Gerechtigkeit, bey einem Reichsgerichte versprechen können.

Der Verfechter des Reichshofraths spricht dagegen:

Auf diese Gedanken vermöchte niemand zu fallen, außer wer wie die Preußische Gesandschaft denkt, oder von der Reichsverfassung keinen Begriff hat. Ein Römischer Kayser kann bey Reichshofrath und Cammergericht, in causis fiscalibus, täglich allenfalls Urtheile gegen sich erhalten. Der König von Frankreich bey seinem Parlament, und andere grosse Herren eben wohl. Se. Königl. Majestät von Preußen, als König, sind so gar in eigenen Sachen Richter. Ja auch sonsten in verschiedenen andern Fällen. Solten demnach Ihro Kayserliche Majestät nicht gegen sich selbsten, oder Dero Frau Gemahlin Majestät die Gerechtigkeit, die jedem gebühret, obwalten lassen? Da zumahl die dem Reich mit verpflichtete Reichshofräthe angewiesen sind, obgleich die Sache Uns selbsten betrift, ohne alles Ansehen zu urtheilen, Kayserliche Majestät auch, die Reichshofrathspräsidenten und Räthe ihrer Eid und Pflichten, damit sie Uns, (außerhalb der Reichshofraths Sachen) ver-

wandt, in Kraft dieser Ordnung erlassen haben, auf daß sie frey und ungescheut, und ohne alle Gefahr, allein der pur lautern Gerechtigkeit gemäß in allen Sachen ein unpartheylich Recht und Urtheil, ihrem Eid gemäß, schöpfen, und sprechen mögen. Es sind bey denen Deutschen die Gerichte in eigenen, geschweige dann der Kayserlichen Frau Gemahlin Sachen so bekannt, daß derjenige in dergleichen Dingen wenig bewandert seyn muß, welcher nur glauben solte, daß dißfalls eine Furcht zu schöpfen wäre. Die Landesherren guten Theils, die Lehnherren, die Zinßherren, die Vogteyherren, und mehrere, handhaben ihre eigene Gerichtbarkeit, halten auch diejenige, so ihnen pflichtig sind, zum Gehorsam an. Bey denen Austrägen ware allenfalls Herkommens, einen Fürsten oder Fürstmäßigen vor seinen Räthen zu belangen, und solches gilt bekanntlich noch heutiges Tages. Die Gewohnheit kann jemand dem gemeinen Recht nach in dergleichen Fällen zum eigenen Richter machen, wie so wohl die canonische Rechte, als dabey die Rechtslehrer selbst bezeigen. Der Kayser und die Könige ertheilen auch, wo die Gewohnheit nicht ist, dergleichen Gnaden und Freyheiten wegen des Gerichts in eigenen Sachen, welches denn unter die völlig gewöhnliche und erlaubte Dinge gerechnet wird. Wer wolte demnach eines Römischen Kaysers, der andere mit der eigenen Gerichtbarkeit begnadiget, und selbsten alle Tage in eigenen Sachen sich richten lässet, denen Reichsgesetzen nach herkommlichen Gerichts-

zwang

zwang um deswillen fliehen, weil dessen Frau Gemahlin Kayserliche Königliche Majestät belanget werden soll? Gewiß kann solchen Einwurf niemand als ein Preußischer Gesandte ersinnen, der gerne allen Zusammenhang des deutschen Reichs, samt denen Gesetzen und Gerichtshöfen, unnützlich machen wollte.

Man hat aber Preußischer Seits nicht allein deswegen die gegenwärtige Sache keinem Reichsgericht überlassen können, weil dieselbe die Kayserin Königin und deshalb des Kaysers eigenes Interesse betraf; sondern vornemlich aus der Ursache, weil die Partheylichkeit bey den höchsten Reichsgerichten, und das Unvermögen derselben in Ansehung des Erzhauses Oesterreich, seit den Zeiten da dieses Haus übermächtig worden ist, ferner die Wiener und Sächsischer Seits bereits einbrechende Gewalt, (§. II.) Sr. Königl. Majestät von Preussen nicht verstatteten, bey dem Reichshofrath Brieffe zu tragen, und Sich allenfalls mit einer papierenen Hofnung, oder die Hülfe eines gerichtlichen Federstrichs, abspeisen zu lassen. Wie wäre es auch möglich gewesen, daß der König auf den Spruch des Reichshofraths einiges Vertrauen hätte setzen können, da die Kayserin Königin nicht einmahl Sich im geringsten an den Reichshofrath kehrte, als Kayser Carl VII. glorwürdigsten Andenkens regierete. Wie durfte man denn vermuthen, daß Höchst Dieselbe Sich auf einige Art nach dem Geboth und Befehl des Reichshofraths Ihres Herren Gemahls richten würde? eines Gemahls, welcher Deroselben weit mehr zu verdanken hat, als jemahls ein Kayser Seiner Gemahlin zu verdanken verbunden gewesen; eines Gemahls, der

in Deutschland ein Gast seyn würde, und Sich ohnmöglich als Kayser erhalten könnte, wenn er nicht eine so mächtige Gemahlin hätte. Gesetzt also, es kann ein Kayser überhaupt, oder Sein Reichshofrath, der Kayserin Richter seyn; so siehet man doch wohl im gegenwärtigen Fall, da die Ehre, Macht und Erhaltung der Kayserlichen Würde, von der Kayserin fast allein abhänget, daß in solchen Umständen, sich von dem Kayser, oder dem Ihm unterthänigen Reichshofrath, kein unpartheyisches Urthel in Sachen der Kayserin erwarten lässet, viel weniger aber ein Mittel vorhanden, ein gerechtes Reichshofraths-Erkenntniß, wider eine solche Kayserin, wie die itzige ist, zur Vollstreckung zu bringen. Vielmehr klinget es seltsam, wenn der Sachwalter des Reichshofraths, daraus, daß der Kayser in verschiedenen Sein eigenes Interesse betreffenden Sachen Richter seyn darf, die Folgerung ziehet, daß Er solches in allen Dingen, und so gar in den allerwichtigsten, wovon itzo die Rede, thun könne; nehmlich in dem Fall, da es auf die Erhaltung, oder Wegnehmung vieler Herzogthümer, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften Sr. Majestät des Königes von Preußen, welche die Kayserin Königin erobern will, ankömt. Die Reichsstände haben vorlängst in Geschäften, welche die Entwendung eines beträchtlichen Reichslehns, ihre Errettung oder Untergang betreffen, der Kayserlichen Macht die gehörigen Gränzen gesetzt; auch in dem Fall, da sich nicht erweisen lässet, daß der Kayser dabey besonders intereßirt gewesen; daher man schon unter der Regierung Kaysers Carl V. wider die Urthel der höchsten Reichsgerichte fleißig ad comitia recurrirte, insonderheit aber appellationes a Cæsare male informato, ad melius informandum und alle Churfürsten und Stände, seit dem

Jahr

Jahr 1560. sehr gewöhnlich worden, dergestalt, daß fast in jedem Jahre, bis zum dreyßigjährigen Kriege, dergleichen gebraucht sind, auf welche Umstände die Wahlcapitulation Ferdinandi IV. art. 23. hauptsächlich gerichtet ist. Wie denn auch in Matthiæ und einigen anderen Capitulationen verordnet worden, daß der Kayser in wichtigen Sachen, die Churfürsten zu Rathe ziehen soll, und in der neuesten Wahlcapitulation bedungen, daß auch die übrigen Stände dazu zu ziehen (a). Wenn folglich die Reichsgesetze dem Kayser das Erkentniß in vielen wichtigen Dingen verstatten; so verstehet sich doch nach dem gewöhnlichen Reichsstyl von selbst, daß dadurch die Stände des Reichs nicht allemahl auszuschliessen; immaaßen dem Kayser sehr oft etwas in den Reichsgesetzen beygeleget wird, das gleichwohl mit Zuziehung aller Stände vorzunehmen ist, mithin von dem stilo curiæ, auf die Wahrheit der Sache, kein Schluß zu ziehen (b). Daher der itzige Reichshofrath Freyherr von SENCKENBERG (c) gar recht schreibet:

> vnde etiam per se intelligitur, si quid per Imperatorem sui solius cognitioni reseruetur, tamen subintelligendos esse aut Electores, aut cum iis Principes, aut omnes Status, per quos determinatio facienda.

a) Capitulatio Ferdinandi IV. art. 40.
Capitulatio Leopoldi Art. XXXIX.
Capitulatio Josephi Art. XXXVIII.
Capitulatio Caroli VI. Art. XI.
Capitulatio Caroli VII. Art. X. §. 7.
Capitulatio Francisci I. Art. XI. und XX.

b) arg. L. 12. de agricol. & censitis.

c) in præfat. ad dissert. de iud. principum pag. 18.

Gesetzt aber man könnte erweisen, daß der Kayser, wie doch nicht ist, vermöge vieler Beyspiele, in seinen eigenen eben so wichtigen Sachen, als die itzigen sind, einen Richter abgegeben; gesetzt es hätten sich viele Reichsstände in ähnlichen Exempeln gutwillig, oder aus Noth, dem Kayserlichen Spruch unterworfen; so folget doch daraus nicht, daß wenn etwa in diesen oder jenen besonderen Umständen, ein Reichsfürst aus freyen Willen, oder iniuria temporum, sich dem Reichshofrath unterworfen, oder den Kayser in den Kayserlichen Haussachen zum Richter angenommen hat, solches anderen Mitständen nachtheilig sey, und diese, oder Se. Königl. Majestät von Preußen itzo verbunden gewesen, ehe Sie Sich zur Vertheidigung bereiteten, dem Kayserlichen Reichshofrath alles zu überlassen.

Nimmt man dem Reichshofrath zu gefallen an, welches gleichwohl kein Mensch darthun wird, daß nichts desto weniger des Königes Pflicht erfordert hätte, vermöge der Reichsgesetze, Dero Gerechtsame und Erhaltung dem Reichshofrath lediglich anheim zu stellen, und zu vermuthen, daß der Reichshofrath wider die Kayserin noch zur rechten Zeit Hülfe schaffen würde; so dienet zur Antwort, daß des Kayserlichen Reichshofraths und Reichscammergerichts-Jurisdiction keinem Reichsstand aufgedrungen werden kan, wenn jene Gerichte nicht Reichsgesetzmäßig bestellet und eingerichtet sind. Nun haben Se. Majestät der König bereits den 22. Junii 1753. aus sehr wichtigen Ursachen den Kayser ersuchet, damit die Visitationes der höchsten Reichsgerichte, nach Vorschrift jener Gesetze, einmahl vorgenommen, und die bisherigen Fehler abgestellet werden mögten. Allein man hat solchen gerechten Vorstellungen zu Wien kein Gehör gegeben,

ben, obgleich Art. XXIV. §. 6 und 7. der Wahlcapitulation des jetzigen Kaysers Majestät, verordnet, daß die Visitation des Reichshofraths längstens ein Jahr nach angetretener Kayserlicher Regierung vorgenommen werden soll. Welcher billiger Mensch kan es also Sr. Majestät dem König verdenken, daß Dieselben auf keine Reichsgerichte Staat machen wollen, bey welchen die Mängel und Gebrechen bisher Reichsgesetzwiedrig gleichsam von des Kaysers Majestät bestätiget, und zu einem (wenn anders widersinnische und böse Observanzen, Recht werden können) Reichsherkommen gemacht worden; zumahl da bekannt ist, daß sowohl die Catholischen, als Evangelischen Stände, neuerlich so viele Klagen und Erinnerungen wider die Reichsgerichte übergeben haben, im geringsten aber denenselben nicht abgeholfen sey, wie sich unten mit mehrern zeigen wird.

Wie unnatürlich ist ferner die Zumuthung, wenn der Reichshofrath fodert, Se. Königl. Majestät hätten die Streitigkeit mit der Kayserin Königin dem gedachten Gerichte übergeben müssen; da gleichwohl Se. Königliche Majestät Sich schon vor einigen Jahren in die Nothwendigkeit gesetzt sahen, dem Reichshofrath, wegen seiner offenbaren Partheylichkeit, in der Ostfriesischen Sache exceptionem suspecti judicis entgegen zu stellen, und seit solcher Zeit die Unart dieses Collegii, insonderheit in Ansehung Sr. Königlichen Majestät nicht ab- wohl aber zugenommen hat; wie bereits bey anderer Gelegenheit, im Namen Sr. Königlichen Majestät, der Welt vor Augen geleget worden (d).

d) In der 1756. zu Berlin gedruckten Deduction, die den Titel hat: Beweis der Rechte Sr. Königl. Majestät

Es können also die aus dem Privatrecht genommenen Exempel des Gegeners, und dasjenige, was hier oder dort, ein Landesherr in Streitigkeiten mit seinen Unterthanen, in Betracht der Jurisdiction zu verfügen pflegt, Sr. Majestät nicht entgegen gestellet werden; indem dergleichen Beyspiele weder die Competenz des Reichshofraths in dem gegenwärtigen Fall, noch die Unpartheylichkeit desselben, noch das Vermögen dem König zu helfen, noch den erforderlichen guten Willen des besagten Gerichts, noch die gehörige Verfassung eines der höchsten Reichsgerichte, erweißlich machen; wohl aber im Gegentheil unzweifelhaft bleibt, daß sich der König wegen der üblen itzigen Einrichtung der höchsten Reichsgerichte, in einem natürlichen Zustand gesetzt gesehen, und Sich Selbst haben helfen müssen, um nicht von Dero Feinden gänzlich prävenirt und unterdrückt zu werden; inmaaßen nach den Gründen des Deutschen Staatsrechts, ein Reichsstand sich so gar eines gerechten Offensivkrieges wider seinen Nebenstand bedienen kann; wenn er sich nemlich in einer Lage befindet, da ihm weder ein Richter, noch Gerichte helfen können (c); um so mehr, da die Reichsgerichte dazu dienen sollen, daß sie die Stelle des Krieges vertreten. Zugeschweigen, daß der Gegner an dasjenige, was er geschrieben, schwerlich zweymahl gedacht hat, indem er die Patrimonialjurisdiction, die dieser, oder jener Unterthan hat, welcher von den höchsten Landesgerichten leicht in Zaum gehalten werden kann, oder die Austräge, welche ebenfalls

Majestät von Preußen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg auf das Harlingerland, oder die drey Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund, aus den Reichsgesetzen, actis publicis und diplomatibus hergeleitet.

c) de Cocceji I. P. c. 23. §. 29. p. 413.

falls nicht einmahl die letzte Instanz ausmachen, mithin keine besondere Gefahr androhen, wenn gleich bey beyden in propria causa geurtheilet wird, mit einem Kayserlichen Spruch in propria causa zu vergleichen, sich nicht entblödet.

§. V. **Viertens** ist in einer Preußischer Seits wider den Reichshofrath herausgegebenen Schrift unter andern geäußert:

Se. Majestät der König hätten kein Vertrauen auf die Hülfe des Kaysers oder des Kayserlichen Reichshofraths setzen können, weil der Kayser die grosse Krieges Zurüstungen gesehen, und gewust, daß solche den Landfriedensbruch zur Absicht gehabt, gleichwohl der Kayserin keinen Einhalt gethan.

Der Vertheidiger des Reichshofraths schreibet darwider:

Hier wollen die Preußische Schriftsteller, ihrem König zu Dienst, Sr. Kayserlichen Majestät, nicht allein das Recht aller Arten Befehle aus eigener Bewegniß ergehen zu lassen, sondern auch allenfalls die Achtserklärung selbsten, die sie doch hernach in andern Fällen so heftig, ohne daß davon izo die Frage wäre, bestreiten, gegen Dero Frau Gemahlin Majestät und zwar auf blosse unbescheinigte Vermuthungen einräumen.

Man hat keine im Namen des Königes verfertigte Schrift gelesen, worinnen es heißet, daß der Kayser vor sich allein hätte die Kayserin Königin in die Reichsacht erklären sollen; noch weniger haben die Vertheidiger der Preußischen Rechte behauptet, daß der Kayser in andern Fällen, ohne Zuziehung des Reichs

Reichs, zur Acht schreiten könne, und eine Art der Allmacht ausüben. Vielmehr zeiget sich das Gegentheil aus dem letzten §. des Memorials, welches der Freyherr von Plotho, wider den Reichshofrath im Monath December 1756. übergeben hat, indem darinnen die Worte befindlich:

> Ebenmäßig erfordert es die Obliegenheit Seiner Kayserlichen Majestät, die Kayserin Königin, die sich bisher bemühet hat, fremde Truppen in das Reich zu ziehen, um einem, ja mehreren mächtigen Reichsständen, die mit ihr in Frieden zu leben gewünschet, und die Kayserin Königin nicht beleidiget haben, den Untergang zu bereiten, nach vorgängiger **Erwegung der Sache, mit Vorwissen und Bewilligung der Stände, in die Reichsacht zu erklären.**

Der Sachwalter des Reichshofraths hätte daher die anzügliche und ganz unwahre Beschuldigung wider die Preußischen Schriftsteller spahren können. Gesetzt aber, es wären von einer privat Person dergleichen Sätze, als derselbe vorgiebt, von der Acht behauptet, so gehen sie doch denenjenigen nichts an, die auf Befehl des Königs, die Feder in dieser Sache geführt haben; mithin fodert man zu Berlin den Beweis darüber, daß man jemahls an dem Kayser in anderen Fällen etwas für Recht ausgegeben, das in Betracht des Königes als unrecht erkläret sey. Daß es aber ferner eine ungegründete Beschuldigung ausmacht, wenn der besagte Verfasser angiebt, man habe zu Berlin die Kayserin ungehört verdammet wissen wollen; solches erhellet nicht nur aus den eben angeführten Worten des Churbrandenburgischen Gesandschaftsmemorials, sondern auch daraus, weil in dem Memoire raisonné und in dem Preußischen Circularrescript bereits Beweis

weis genung wider die Kayserin Königin bekannt gemacht war, als man sich der Worte: nach vorgängiger Erwegung der Sache, mit Vorwissen und Bewilligung der Stände, in die Reichsacht zu erklären; in dem Preußischen gedachten Memorial bediente.

§. VI. Fünftens giebt der Vertheidiger des Reichshofraths zu, daß der Kayser, ohne daß Er darum gebeten, verbunden, nach den Gesetzen wider die Stöhrer der Ruhe zu verfahren; jedoch will er dieses nicht auf die Kayserin Königin angewendet wissen, weil die von der Kayserin, in Böhmen und in anderen Ländern gemachte Krieges-Rüstungen, nach dem Vorgeben des Gegeners, lauter unschuldige Handlungen gewesen.

Wenn man aber dagegen in Erwegung ziehet, daß Preußischer Seits, das feindliche Vorhaben der Kayserin Königin erwiesen ist; (§. II.) und diese thätlichen Oesterreichischen Maaßregeln, Sr. Majestät dem König von Preußen das Recht verschaffeten, so fort zum Waffen zu greiffen, um die äusserste Gefahr und den Untergang Dero Lande dadurch abzukehren, ohne auf die gewaltige fernere Zurüstung der Kayserin zu warten; so sieht man wohl, daß des Königs Majestät weit mehr gethan, als Dieselben schuldig waren, indem Sie bis auf den letzten Zeitpunct, in welchem man Dieselben überfallen wolte, gewartet, und noch dazu einen völligen Beweis von den Gegenseitigen Kriegerischen Anstalten, so wohl in dem Memoire raisonné, als in dem Circularrescript vom 18. October 1756. geliefert, gleichwohl weder von dem Kayser, noch von dem Reichshofrath einige Hülfe erhalten haben. Die Fragen, welche Se. Majestät durch Dero Gesandten, zum Ueberfluß und zum besonderen Merkmahl Dero Mäßigung, thun lassen, waren daher

so

so wenig etwas unter friedliebenden Mächten ungewöhnliches; so wenig man es Sr. Majestät dem König von Großbritannien übel ausgelegt hat, daß Dieselben ganz kürtzlich bey dem Spanischen Hof, Sich um die Ursachen der dasigen Kriegesrüstungen zur See, erkundigen liessen, und je vielfältiger solche Fragen bißher den Grossen der Welt vorgelegt sind. Es ist auch mit nichts dargethan, daß dergleichen Verhalten ein Mittel abgeben müsse, um einen Krieg anzuzünden.

Bey dem Mangel aller beträchtlichen Einreden, weiß der Verfechter des Reichshofraths, die Kayserin Königin mit nichts zu entschuldigen, als dadurch, daß er fremde Dinge einmischt, und auf eine ungeziemende Art schreibet:

> **Es hätten die im Mecklenburgischen von dem König vorgenommene Thathandlungen, wie auch die wider die Reichsstadt Ulm geäußerte Drohungen, keineswegs aber der Kayserin Königin Volksammlung erfordert, daß der Kayser** ex officio **sich dawider zu setzen verbunden gewesen.**

Das Mecklenburgische Mißverständniß anlangend, so muß man sich wundern, daß der unbillige Verfasser solche Kleinigkeit rügen, und mit dem Verfahren der Kayserin gegen des Königes von Preußen Majestät, vergleichen will. Denn eines Theils ist bekannt, daß die Mecklenburgische Streitsache vorlängst gütlich und völlig gehoben wäre, wenn nicht der Wiener Hof verpflichtet zu seyn geglaubt hätte, die Irrungen zwischen des Königes von Preußen Majestät und dem Herzog von Mecklenburg zu veranlassen, zu unterhalten und zu vermehren. Anderen Theils liefert das Schreiben Sr. Königlichen Majestät, vom 3. Februarii 1756. welches

ches den Beweis einer vermeintlichen Ungerechtigkeit abgeben soll, und unter dem Buchstaben D. auf Gutbefinden des Gegeners, als eine Beylage abgedruckt ist, eine merkliche Probe von der Mäßigung und Langmuth des Königes; indem der König den Herzog darinnen ersucht haben, das in den Mecklenburgischen Landen vorgenommene feindselige Verfahren gegen die in Preußischen Kriegesdiensten stehende Personen zu unterlassen, auch die unerhörten und denen zwischen beyden Häusern obwaltenden Verträgen zu widerlauffenden Beleidigungen abzustellen; hiernächst Se. Majestät versprechen, daß der Herzog alle Freundschaft und Gerechtigkeitsliebe von Sr. Majestät zu erwarten hätte, nebst der Versicherung:

> Daß wenn wider des Königes Willen, Wissen und Befehl, wegen Werbungssachen, sich eine Irrung hervorthun möchte, solche fordersamst abgeholffen, und auf eine gütliche und genugthuende Art abgemacht werden solte;

wie denn auch die Worte, welche in dem besagten Königlichen Brief, von Repressalien handeln, nichts Gesetzwidriges in sich fassen, sondern bloß auf solche Vertheidigungsmittel gehn, die so gar einem privato im Fall der Noth erlaubt sind. Man weiß aber, daß der Herzog von Mecklenburg nicht allein die Werbungen in seinem Lande verbothen, sondern auch den sämtlichen auswärtigen Militairpersonen allen Verkehr und Umgang in seinem Lande untersaget, dergestalt, daß er sie in der That Vogelfrey zu erklären, kein Bedenken getragen (a), wenn

a) Es hat sich der Herzog von Mecklenburg unter andern folgender schriftlichen Drohungen bedienet: Daß

wenn sie auch die gleichgültigsten Handlungen ihres Gewerbes halber vorzunehmen hätten; mithin der dadurch gegen die Brandenburgischen Unterthanen betretene via facti, Se. Königliche Majestät in die Ihnen unangenehme Nothwendigkeit gesetzt hat, einige Gewalt jenen großen Verletzungen entgegen zu stellen; immassen nicht Seine Majestät, sondern der Herzog von Mecklenburg, gar sehr wider den Landfrieden, insonderheit wider dessen Vorrede §. 1. hierunter angestossen, und der Reichshofrath, wenn er seine Schuldigkeit nicht außer Augen gesetzt hätte, billig deshalb wider den Herzog, und nicht wider Se. Königliche Majestät, **zu verfahren, verbunden gewesen wäre.**

Der König haben seit dem Anfang Dero Regierung, alle gewaltsame Werbungen bey Dero Armeen auf das schärfste verbothen, auch alle Ausschweiffungen, wenn sie zu Dero Wissenschaft gekommen und glaubwürdig gemacht sind, dem Befinden nach, auf das strengeste bestraffen lassen. Wäre es also dem Herzog gefällig gewesen, bey einem, wider den Königlichen Willen vorgefallenen Exceß, Sr. Majestät davon Nachricht zu geben, so wie es die Vorfahren des Herzogs gethan, so würde keine Verbitterung entstanden, sondern ein

Daß die Preußischen Militairpersonen künftig mit allen angeworbenen ihr Leben verlieren sollen, und daß diejenigen, die etwa noch einige Connexion mit den Königl. Preußischen Unterthanen haben möchten, sich aus dem Lande des Herzogs wegbegeben, sonsten aber wider alle sich von den Königl. dort einfindenden in Kriegesdiensten stehenden Unterthanen, als bey einem offenbahren Kriege, die Sturmglocken angezogen, auch dieselben als Diebe und Räuber mit dem Galgen gestrafet werden sollen.

gutes Vernehmen geblieben seyn, und der Herzog hätte nicht nöthig gehabt, so, wie es geschehen, Preußische Soldaten ungehört zu verdammen und zu exequiren; wovon die am Ende des Jahrs 1753. zu Zuckelrada gegen einen Preußischen Officier und andere Brandenburgische Unterthanen ausgeübte notorische Grausamkeit, welcherhalb bisher noch keine Genugthuung verschaft ist, die vollkommenste Probe geben; indem die nachher Preußischer Seits mit der grösten Sanftmuth verlangte Untersuchung, von dem Herrn Herzog abgeschlagen worden. Was kann glimpflicher seyn, als daß Se. Majestät ferner in freundschaftlichen Ausdrückungen an den Herrn Herzog geschrieben, und den Weg der Güte, der aus der besagten Beylage allenthalben zu ersehen, betreten; gleichwohl der Herzog dem Rath des Wiener Hofes gefolget ist, und seine Aufführung dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß er in thesi die gewaltsamen Werbungen, welche gleichwohl der König niemahls vertheidiget, niemahls befohlen haben, gescholten und Sich auf dem Beystand des Reichshofraths gesteiffet, auch versichert, daß ihm dieser helfen würde. So viel ist hierbey gewiß, daß der Reichshofrath sofort mit dem Herrn Herzog gemeinschaftliche Sache gemacht; ohnerachtet der Reichshofrath vermöge des Art. XII. §. 4. der Wahlcapitulation, schwerlich von einem unpartheyischen Menschen, als iudex competens angesehen werden darf. Es ist auch bekannt, daß der Herzog, Se. Königl. Majestät bey der allgemeinen Reichsversammlung zu Regensburg, deshalb hart anzutasten, auch die Sache daselbst durch allerhand Künste durchzutreiben, sich alle Mühe gegeben. Weil aber die Reichsstände die Ungerechtigkeit der Mecklenburgischen Beschwerden einsahen, so fand der Herzog in Regensburg kein Gehör; ja,

man wieß ihn ab, und verübelte demselben seine Zunöthigungen. Dem ohngeachtet arbeitete man zu Wien sehr feurig, um Se. Königl. Majestät bey dieser erwünschten Gelegenheit, zu kränken. Man stattete von Seiten des Reichshofraths nicht nur ein Votum nach dem andern, ad Imperatorem ab, sondern der Reichsvicecanzler, Graf von Colloredo trat auch, ehe er die Sache dem Kayser zur Resolution vortrug, in Conferenz mit dem Grafen von Uhlefeld, insonderheit aber mit dem Grafen von Kaunitz-Rittberg, von Bathiani und Khevenhüller, um alles so einzuleiten, damit der partheyische Reichshofrath seinen Muth kühlen und eine neue Art der Gerichtbarkeit unvermerkt bekommen mögte. Die Würkung dieser bösen Griffe brach in einem an des Königes von Preußen Majestät erlassenen Rescript und zugleich in einem Kayserlichen Commissionsdecret an die allgemeine Reichsversammlung, so den 20. April 1756. nemlich in der Charwoche, in welcher sonst Comitialferien sind, dictirt wurde, auf einmahl aus. Wie ungerecht dieses Commissionsdecret gewesen, siehet ein jeder daraus, weil man jenes rescriptum dehortatorium, dem König noch nicht insinuirt hatte, als bereits das Commissionsdecret dem Principalcommissario zugeschickt wurde. Man verdamnite also den König ungehört; bloß darum, weil der Herzog von Mecklenburg, ohne Bescheinigung verschiedenes angegeben hatte. Es muste aber geschehen, 1) um den König abzuhalten im Mecklenburgischen und an andern Orten zu werben; 2) um dem Reichshofrath eine Militair- und Werbungsjurisdiction zu verschaffen; 3) damit man dem König den Recurs an den Reichstag abschneiden mögte, gesetzt, daß Er Sich bey dem Reichshofrath einließe; obgleich in anderen Fällen der Kayserliche Hof nicht gestatten wollen

wollen, daß wenn eine Sache einmahl bey dem Reichshofrath angebracht ist, solche vor die allgemeine Reichsversammlung gezogen werde; wenigstens wurde dieses in dem Ostfriesischen Proceß, wider Se. Königl. Majestät zu Wien behauptet; in der Mecklenburgischen Streitigkeit aber muste das Gegentheil gelten b). Zugeschweigen, daß das dehortatorium wider Se. Majestät am 2 April expedirt und bereits den 12. April 1756. die Dictatur des gedachten Commißionsdecrets, dergestalt erschnellet wurde, daß dem Churbrandenburgischen Comitialgesandten, welcher der Observanz nach davon hätte zuvor benachrichtiget werden sollen, nichts von dem mehrerwehnten Commißionsdecret eröfnet ist, als bis die Dictatur geschehen war. Solcher Ungerechtigkeit ohngeachtet, hat der König nachgehends abermahls gesucht, Sich mit dem Herzog von Mecklenburg zu vergleichen, und die von dem Mecklenburgischen Minister Baron von Teufel, vorgeschlagene Vergleichspuncte alle bewilliget. Es ertheilte aber der Reichshofrath den 29. May ein rescriptum vlterius, obgleich das erste noch nicht einmahl insinuiret war. Nach dem Tod des Herzoges, bezeigete Sich der König insonderheit im Junio 1756. geneigt, den projectirten Vergleich völlig zu Stande zu bringen. Der itzo regierende Herzog versprach auch, sich auf die oben berührte Vergleichspuncte einzulassen. Auf diese Verheißung befreyete man in den Brandenburgischen Landen alle arretirte Mecklenburger, und der

b) Gleichwie der Reichshofrath bisher vorgeben wollen, daß auf einer allgemeinen Reichsversammlung bloß Staatssachen tractiret werden dürfen. S. das Schreiben, welches das Corpus Euangelicorum den 23. May 1716. an Se. Kayserl. Majest. geschickt hat.

Vergleich kam zur völligen Richtigkeit; dergestalt, daß man nicht Ursache hat, dem Hause Brandenburg eine abgethane Sache vorzuwerfen. Uebrigens ist bekannt, daß dergleichen Uneinigkeiten, wie die Mecklenburgische, täglich in großer Menge unter Reichsständen vorfallen, und daß das Haus Oesterreich, in Ansehung seiner Nachbaren und anderer Reichsstände, davon nicht frey ist, ergibt sich klar, wenn man nur an die Vergewaltigungen gedenkt, welche die itzige Kayserin dem Kayser Carl VII. und in neutralen Landen, z. E. in der Ober-Pfalz und Pfalz-Neuburg, im Lüttichschen und sonst, wie unten gezeiget werden soll, ausgeübet hat.

So wenig also die Mecklenburgische Irrung einige Verbindung mit der itzigen Streitigkeit des Berliner und Wiener Hofes hat; so widersinnisch ist der Einwand, der wegen der Reichsstadt Ulm gemacht werden will. Dem Berliner Hof gereichet es inzwischen zur Ehre, daß dasjenige, was die giftige Feder des Verfassers in dieser Sache anführt, weiter in nichts besteht, als in dem Abdruck zweyer, der Gerechtigkeit gemäß eingerichteten Königlichen Briefe, nemlich vom 24. Aug. 1755. und vom 9. December 1755. In dem ersteren wiederhohlen Se. Majestät, die Stadt Ulm zu ersuchen, den daselbst arretirten Lieutenant von Heyden und den Soldaten Bock, Sr. Königl. Majest. zum Erkenntniß und Bestrafung des ihnen Schuld gegebenen Verbrechens, verabfolgen zu lassen, mit dem Beyfügen, daß es Sr. Majestät empfindlich sey, indem Sie hörten, daß man daselbst neuerlich wider den gedachten Lieutenant auf die ungerechteste und partheyischte Art verfuhre. Endlich erklären Sich Se. Majestät dahin:

Sie würden nimmermehr zugeben, daß der Lieutenant von Heyden auf die so unüberlegt unternommene Art von Proceß länger gemißhandelt würde, und den schimpflichsten Begegnungen ausgesetzt bliebe;

mit den ferneren Worten:

Bevorab da es aller Welt klar in die Augen leuchtet, daß eure Absicht bey dieser Affaire nicht sey eine prompte, unpartheyische, unpaßionirte Justiz zu administriren, sondern vielmehr an diesem Officier eine Animosität auszuüben, die mit dem ungerechtesten und unfreundlichsten Verfahren allenthalben nunmehro schon so lange Zeit begleitet worden ist; 2c.

Wie denn auch der Notenmacher zu diesem Brief, pag. 2. der Beylagen, gestehet, daß der Reichshofrath, der Stadt befohlen, auf die Art wider den Lieutenant von Heyden zu verfahren, als es würklich geschehen; mithin der Vertheidiger des Reichshofraths, den Reichshofrath in dieser Sache zum Richter und Zeugen wider Se. Majestät bestellen will, und die gröbeste petitionem principii begeht. Ueberdem war der König befugt, Sich in dieser Werbungssache eines Erkentnißes anzumaaßen, da der Lieutenant von Heyden, auf Befehl des Königes, mit Bewilligung der Stadt, von der Stadt dazu admittiret worden, auch derselbe in der That die Stelle eines Königlichen Residenten, der mit einem Creditiv versehen, vertrat; mithin Se. Majestät Sich um so viel mehr verbunden hielten, Sich Dero bedruckten Unterthanen anzunehmen. Der auf die eingebildete Allmacht des Reichshofraths sich steifende Magistrat der Stadt Ulm, war aber so ungeschliffen, daß er weder auf das

Schreiben Sr. Majestät vom 20. Octob. noch auf das am 3. Nov. 1755. abgegangene, antwortete; zu geschweigen, daß die Bedrückungen der gedachten Arrestanten nicht nachließen; weshalb Se. Majestät in Dero anderweitigen Schreiben vom 9. Dec. 1755. Sich der Gesetzmäßigsten Ausdrückungen bedienten, und der gedachten Stadt zugleich zu Gemüth führen ließen, daß nach dem Reichsherkommen und Gesetzen, ein Soldat, oder Officier, bey Militairverbrechen, der Kriegesobrigkeit zur Bestrafung ausgeliefert werden müste, wenn sie, wie im gegenwärtigen Fall, mit Billeten, gewisser Verrichtungen halber versehen c). Allein der Magistrat kehrte sich daran nicht, sondern fuhr fort mit der äußersten Härte wider den Lieutenant von Heyden zu handeln, und als sich dieser mit der Flucht rettete, muste D. Nubling an den Agenten von Harpprecht den 17. Jan. 1756. in ängstlichen Ausdrückungen schreiben, damit der Reichshofrath, der Stadt Ulm die besagte Flucht nicht beymessen, und die Stadt deshalb straffen mögte; weil das gedachte Reichsgerichte sich vorgenommen hatte, auch in diesem Stücke, Se. Majestät den König auf das äusserste zu kränken. Man siehet also die Verwegenheit der ganzen Beschuldigung, insonderheit aber der schimpflichen Erdichtung ein, wenn der Vertheidiger des Reichshofraths dabey folgendes setzt:

> Se. Königliche Majestät hätten niemahls ein Verbrechen zur Straffe gezogen, das bey Gelegenheit der Werbung begangen worden.

Da doch dieser Umstand selbst mit Mecklenburgischen Exempeln widerleget werden kan; indem der Oberstlieutenant von Vippach, Rittmeister von Probst,

c) R. A. von 1641. §. 47.

Probst, vom Ziekenschen Husarenregiment, desgleichen der Rittmeister von Bredow und Cornet von Kuhlemann, vom Leibcarabinierregiment, nicht weniger der Fahnjuncker von Grell, von des Prinzen von Preußen Cavallerieregiment, nebst verschiedenen anderen, die ihnen zuerkannte nachdrückliche Bestrafung würklich ausgestanden haben, besage der Berlinischen Generalauditoriatsacten. Man hat auch Preußischer Seits nicht unterlassen, von solcher Straffe dem Herzog von Mecklenburg die gehörige Nachricht zu ertheilen, und so, wie in diesen, also auch in andern Fällen, die Gerechtigkeit auszuüben. Mithin ist es damit nicht ausgemacht, wenn der Reichshofrath falsche Dinge vorspiegeln lässet, und das Vorgeben von der Ulmischen Gesetzwidrigen Aufführung, die mit nichts bescheiniget worden, Sr. Majestät entgegen zu setzen, sich nicht entblödet.

§. VII. Sechstens will der Sachwalter des Reichshofraths, aus **den Worten des Oßnabrückschen Friedens** Art. XVII. §. 7. Nulli omnino Statuum Imperii liceat, ius suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiae siue iam exortum sit, siue posthac inciderit, vnusquisque iure experiatur, secus faciens reus sit fractae pacis, **beweisen, daß der König verbunden gewesen, Sich bey einem der höchsten Reichsgerichte zu melden, und nicht die Waffen zur Hand nehmen dürfen.**

Wiewohl es ist sehr eitel, wenn der Gegener eine einzige Stelle eines einzigen Reichsgesetzes ausser ihrem Zusammenhang mit anderen Stellen des Gesetzes, und den Quellen, worauf es sich bezieht, nicht weniger ohne alle Analogie des Deutschen Staatsrechts, erklähren will; zumahl da der

wärtige Fall ausdrücklich in den Reichgesetzen und in dem Westphälischen Frieden so entschieden ist, wie Se. Königliche Majestät demselben zu begegnen, Sich genöthiget gesehen haben. Denn, daß man gegen Mitstände Gewalt mit Gewalt zu vertreiben berechtiget, zeigen der

Landfriede vom Jahr 1548. proem. §. 1. und tit. 3. von der Poen der Friedbrecher §. 2. Cammergerichtsordnung P. II. tit. 9. §. 2. R. A. vom Jahr 1555. §. nachdem aber.

Es heißet nemlich in dem ersten angezogenen Landfrieden:

„gegen die Thäter und Friedbrecher, den ihren „und ihren Mithelffern und Enthaltern seine „Gegenwehr und Verfolgung zu thun, zu fri„scher That, oder wenn er seine Freunde und Helf„fer haben mag.„

Ferner sind darauf die Worte gerichtet:

„Es sollen daneben dieselben Beschädigten ihre „Verwandte und Helfer, durch solch ihr besche„hen Gegenwehr, Verfolgung und Handlung, „(wo die Beschädigung und Friedbruch kund und „offenbar, oder sich nachmals erfünd) in keine „Poen gefallen, nicht gefrevelt, noch alsdann „nichts verwürkt haben.„

Vornemlich aber ist dieses alles auf das klärlichste im R. A. von 1555. §. 54. vor Augen gestellet, womit das I. P. Osnabr. art. XVII. §. 6. und Instr. Pac. Cæsar. Gallic. §. 116. und 117. auch der Friedens-Executions-Hauptreceß §. 3. übereinstimmet. Solchergestalt in den angezogenen Gesetzen einem beleidigten Reichsstand die Selbsthülfe freygelassen ist, in der Maaße, daß denen Reichsständen besonders aufgegeben worden, auf ihre Sicherheit bedacht

dacht zu seyn; wohlbemerkt das Wort Gegenwehr, von dem Worte Verfolgung, nicht allein unterschieden ist, sondern auch eine solche gerechte Rache, jenen Gesetzen nach, auf einige Zeit verschoben werden darf; insonderheit aber der Landfriede bloß wider die Aggressores, und nicht wider die Defensores gerichtet ist a); so wie die pignorationes eigentlich im Reiche nur alsdenn verbothen sind, wenn man solche zur Hand nimmt, um dadurch neue Rechte zu erlangen b). Nicht weniger sind §. 4. Art. XVII. des Oßnabrückschen Friedens, diejenigen, welche dem gemeinen Frieden auch nur mit Rath zuwider handeln, für Friedbrecher ipso jure erklärt, und im Art. VIII. §. 2. des Oßnabrückschen Friedens, ist vornemlich verbothen, daß wider den Westphälischen Frieden kein Bündniß gemacht werden soll. Nun haben Se. Königl. Majestät von Preußen, im Memoire raisonné völlig beweisen, daß die Kayserin Königin die gefährlichste Anschläge selbst wider die im Westphälischen Frieden dem Churhause Brandenburg versicherte Lande geschmiedet, auch solche Bündnisse gemacht hat, die den von Ihr projectirten Landfriedensbruch verstärken sollen; Se. Königl. Majestät haben auch dargethan, daß die Kayserin den feindlichen Angriff im Jahr 1757. mit Hülfe fremder Armeen vornehmen wollen; folglich sind Se. Königl. Majestät, als ein Reichsstand berechtiget gewesen, Sich wider die Landfriedbrüchige Handlung der Kayserin, als eines Mitreichsstandes, zu setzen und Selbige zu präveniren.

Es meinet zwar der Vertheidiger des Reichshofraths, es habe Brandenburg ehedem wider Schweden behauptet, daß Schweden den Landfriedensbruch begangen; da doch die Crone Schweden sich

 eben

a) R. A. v. 1555. §. 14. Roding Pand. Jur. Cam. p. 77.
b) v. Ludolf de Jur Cam. p. 58.

eben so 1675. verhalten, als itzo Se. Majestät der König von Preußen. Aber wie ungerecht diese Wienersche Beschuldigung sey, kan man aus den Actis publicis, welche diese Zweiffel gleichsam zum voraus gehoben haben, folgender Maaßen erweisen c): „Die Crone Schweden verlangete, es solte Sich Churbrandenburg wider das Römische Reich erklären. Dergleichen Zumuthung, welche die Schweden mit Feuer und Schwert zu bewürken suchten, war ein öffentlicher Landfriedensbruch. Man wolte zwar in Schweden aus dem Münsterschen Friedensschluß §. & vt eo sincerior &c. zweyerley erzwingen: 1. Daß die Crone Schweden befugt, der Crone Frankreich wider ihre Feinde Hülfe zu schicken; 2. daß Se. Churfürstl. Durchlaucht. von Brandenburg auswärtigen Potentaten wider Frankreich beyzustehen, nicht berechtiget. Nun handelt aber der angeführte § mit keinem Worte von dem Fall, da Frankreich das Römische Reich selbst feindlich antastet, und von dem Reiche für Feind erklärt wird. Es würde auch eine seltsame Verfügung seyn, wenn in solchen Umständen, das Reich sich dahin im besagten Friedensschluß erklärt, und verbindlich gemacht hätte, daß wenn Frankreich das Römische Reich bekriegt, und dahero vom Reiche für Feind erkläret wird, Schweden alsdann Frankreich wider das Reich beystehen, hingegen aber das Reich, oder ein Stand mit den Feinden der Crone Frankreich, wider Frankreich nicht verbinden möchte; mithin die Crone Schweden eine widersinnische Erklärung des Friedensinstruments zum Deckmantel brauchte. Denn es war nicht die Frage von dem Fall, da Frankreich mit anderen in

c) S. Diar. Europ. P. XXXII. p. 110. sequ. allwo diese Gründe wider Schweden anzutreffen.

zu thun hat, und von anderen angegriffen wird, wovon der §. & vt eo sincerior; &c. redet; sondern von dem Fall, da Frankreich das Römische Reich feindlich angriff, wie es damahls geschehen, deßwegen auch die Reichsconclusa dawider ergingen. Es war folglich der Crone Schweden weder vergönnet, sich mit Frankreich wider das Deutsche Reich, ohne eine öffentliche Ruptur mit demselben, zu verbinden, noch Sr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg verbothen, mit anderer Potentaten Hülffe und Beystand Sich für das Reich und Ihro eigene Sicherheit zu verstärken. Da nun Schweden aus dem instrumento pacis nichts für sich anführen konte, so sahe ein jeder ein, daß Schweden keine andere Ursache der vorgenommenen Gewaltthätigkeit hatte, als daß es den Franzosen zu gefallen, wider das Völkerrecht und wider die Reichsgesetze, Churbrandenburg mit Krieg überzog.

Zweytens gab Schweden vor: Es wäre zur Erlangung des Friedens dienlich, wenn die Fürsten des Reichs, so den Frieden hätten befördern können, sich mit dem Krieg nicht abgäben. Aber Schweden legte hierdurch seine Partheylichkeit für Frankreich, und Feindschaft gegen das Deutsche Reich, gar deutlich an den Tag. Denn was kan Frankreich nüzlicher, dem Reiche aber schädlicher seyn, als wenn sich Frankreich beständig verstärket, hingegen dem Reiche die Hülffe, so ihm gebühret, entzogen wird. Der Kayser und die Stände des Reichs wusten damahls kein anderes Mittel, der Französischen Gewalt zu widerstehen, als daß ein jeder getreuer Patriot die Waffen ergriff. Dieserhalb machte man die heilsame Reichsschlüsse wider Frankreich; zumahl da die Reichsgesetze kein anderes Rettungsmittel in dergleichen Zustande, als dasjenige, was in den Waffen bestehet, an die

Hand

Hand geben. Wer die Stände eines andern überreden will, der redet für die Feinde des Reichs, und nicht nur wider die Reichsverfassung, sondern auch wider das wahre Beste unsers Vaterlandes: folglich war der Schwedische Einfall in Sr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg Lande, höchst ungerecht. „Unzählige andere Gründe zu geschweigen, die offenbahr zeigen, daß die damaligen Umstände mit der jetzigen Vertheidigung des Königs von Preussen Majestät in keiner Verbindung stehen, und daß deshalb, weil man sich Churbrandenburgischer Seits auf den Westphälischen Frieden beruffen, und eine ungerechte Schwedische offensive Selbsthülffe vor ungiltig ausgegeben, nicht folget, daß alle Selbsthülffe ungerecht sey. Damahls hat das ganze Römische Reich die Crone Schweden vor den angreifenden und beleidigenden Theil erklärt d), und in Ansehung solcher Aggreßion berief sich Churbrandenburg auf die Worte des Westphälischen Friedens: nulli omnino Statuum Imperii liceat, ius suum vi, vel armis persequi. Daraus aber folget nicht, daß Churbrandenburg keinesweges befugt sey, als beleidigter Theil, den oben angezogenen Gesetzen gemäß, die Selbsthülffe zur Hand zu nehmen.

§. VIII. Siebentens meinet der Gegener, es liesse sich dasjenige, was wider die Ungleichheit der Reichshofräthe in Ansehung der Religion, Preußischer Seits eingewendet worden, heben, wann Se. Königl. Majestät Sich an das Cammergericht gewendet hätten. Allein

d) S. der Röm. Kaiserl. Majestät Resolution über das den 7. (17.) Jul. 1675. publicirte Reichs Gutachten, wodurch die Crone Schweden vor Aggressor und Feind erklärt worden. In append. Part. XXXII. Diar. Europ. p. 131.

lein man hat hierauf im §. II. das gehörige bereits erwiedert. Inzwischen ist es anzunehmen, wenn der Reichshofrath durch seinen Fürsprecher eingestehet, es sey die Churbrandenburgische Beschwerde gegründet; wie es denn auch eine schlechte Entschuldigung ist, wenn man dagegen behaupten will, es wäre bey dem Reichshofrath alles gut und untadelhaft, weil man bey Verfertigung der letztern Kaiserl. Wahlcapitulation, (insonderheit wegen der durch das Haus Oesterreich gemachten Hindernisse,) nicht vermögend gewesen die Unvollkommenheiten desselben zu heben. Am 18. Nov. 1666. haben die sämtlichen Evangelischen Stände sich weitläuftig über diesen Punct, daß der Reichshofrath nicht nach Vorschrift des Westphälischen Friedensinstruments eingerichtet, beschweret, und seit solcher Zeit sind unzählige ebenmäßige Klagen deshals den Kaisern vorgelegt; und auf dem Wahltag Kaisers Carl VI. beschloß man eine Hauptänderung zu treffen; gleichwie Kaiser Carl VI im XVI. Artikel seiner Capitulation solche versprach. Ob nungleich die Evangelischen Stände ebenfalls mit monitis fortfuhren, so hat sich doch der von Oesterreichischen Kaisern besetzte Reichshofrath nicht daran gekehret, indem insonderheit wider die Reichshofrathsordnung Tit. 1. §. **Wir wollen** &c. angestossen, allwo es heisset: daß sowohl alle geistliche, als weltliche Sachen, so zwischen die Catholische und Augsburgische Confeßionsverwandte obschweben, oder auch wenn Catholische wider Catholische, und der tertius interveniens ein Augsburgischer Confeßionsverwandter ist, und hinwider der Streit zwischen denen Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen wäre, und tertius interveniens ein Catholicus seyn würde, mit Zuziehung beyderseits Assessoren in gleicher Anzahl erörtert und entschie-

den

den werden soll. Denn die Gewohnheit des Reichshofraths läuffet hierwider täglich. Im angeführten Tit. 1. §. 2. ist in der besagten Reichshofrathsordnung vorgeschrieben, daß in Dingen, so unter den Protestanten vorfallen, allein derselben Religionsverwandte zu Commissarien zu ernennen; Aber die Evangelischen haben sehr oft beseufzet, daß dem §. zuwider, in solchen Rechtshändeln, die zwischen zween oder mehrern Evangelischen obschweben, vielmahls bloß Catholische Commissarien ernennt sind, oder doch wenigstens, da ja ein Evangelischer mit denominirt worden, ein dermaaßen schwacher Stand, z. E. ein Graf, oder eine kleine Reichsstadt dazu gezogen, daß das Obergewichte allezeit bey den Catholiken bleiben müssen. Tit. 4. der angeführten Reichshofraths Ordnung ist gesetzt, daß in allen Definitivsachen ein Correferent gegeben werden soll, und in causis inter catholicum & evangelicum versantibus, von beyderley Religionsverwandten Räthen. Aber dieses ist, nach Anmerkung der Protestanten, nicht allein nicht beobachtet, sondern wenn die Parteyen dergleichen begehret, selbigen dergestalt hart begegnet worden, daß sie nicht wagen dürfen, deshalb weiter zu sollicitiren. Hiernächst haben die Stände bisher sehr viele andere Monita eingereichet, und die Churfürsten verpflichteten des itzigen Kaisers Majestät, ein Jahr nach Antritt Dero Regierung, die Visitation des Reichshofraths vorzunehmen, um die Mißbräuche daselbst zu stöhren; es ist aber bis itzo nicht geschehen. Dahero beruhet es auf eine blosse Erdichtung, wenn man sich Wienerscher Seits rühmen will, man sey mit der Reichshofrathsordnung und deren Anwendung bis itzo vergnügt gewesen; da doch die Geschichte dieser Ordnung, einem jeden das Gegentheil vor Augen legt. Noch gezwungener

ner aber klinget es, wenn der Verfechter des Reichshofraths, von dem Besonderen auf das Allgemeine schliesset, und daraus, daß das Churhaus Brandenburg Sich einige Conclusa des Reichshofraths im Jahr 1675. und 1684. hat gefallen lassen, den treflichen Schluß macht:

Folglich ist der Reichshofrath noch itzo untadelhaft. Folglich muß dieses Gericht itzo und jederzeit geneigt seyn, dem Churhause Brandenburg Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, auch dieses hohe Haus wider Oesterreich und dessen auswärtige Bundesgenossen, so, wie wider die Einheimischen, zu schützen.

Von gleicher Spitzfindigkeit ist des Verfassers Urtheil, wenn er sagt:

Weil Churbrandenburg vormahls dem Reichshofrath nichts von Ungleichheit der Assessoren vorgeworfen hat; so darf es auch itzo nicht geschehen.

Soll diese scharfsinnige Wendung gelten; so ist einem jeden, der bey einem der höchsten Reichsgerichte den ersten Proceß bekömmt, wohlmeynend zu rathen, alle nur mögliche exceptiones vorzubringen; damit man ihm, oder seinen Nachfolgern, nicht in anderen Processen die Präscription einer oder der andern Exception mit dem itzigen Vertheidiger des Reichshofraths vorwerfe; obgleich ein solches neues Recht bishero so unbekannt gewesen, als eben dieses Sachwalters Beweisgrund, wenn er spricht:

Friederich der erste König von Preussen hießen die Zahl von sechs Augsburgischen Confeßionsverwandten Räthen dadurch gut,

daß



daß Sie den sechsten vor diesmal aus der reformirten Religion zu nehmen, besonders 1703. verlanget, und den Freyherrn von Dankelmann darzu bringen helffen;

und daraus schließet, daß itzo Se. Majestät der König keine Parität in Ansehung der Religion verlangen dürften. Da doch damahls der Streit wegen Gleichheit der Stimmen zwischen die Catholische und Evangelische Reichshofräthe, weder durch einen Vergleich, noch durch ein Reichsgesetz ausgemacht ist, und dasjenige, was in Betracht der Evangelisch-Reformirten, billig von Churbrandenburg gefordert worden, den Punkt wegen Uebereinstimmung der Anzahl Evangelischer und Catholischer Beysitzer keinesweges unter sich begriff; noch eine Renunciation, oder ewige Anerkennung eines ohne Ausnahme zum Richter anzunehmenden Reichshofraths in sich faste.

Endlich die Erinnerung wegen der Religion der Reichshofräthe, nur beyläufig als eine gemeinschaftliche Beschwerde der sämtlichen Evangelischen Stände, von dem Preußischen Schriftsteller angeführet ist, und dieser Umstand einen bloßen Nebenpunkt abgibt, mithin gar nicht die Hauptursache ist, warum Se. Königl. Majestät Sich bey dem Reichshofrath nicht einlassen können, wie oben gezeiget worden; so begreifet ein jeder, wie unnütze die deshalb von dem Verfasser gemachte weitläuftige Ausschweifung gerathen sey.

Immittelst will man den Satz vor wahr annehmen, wenn der Verfasser schreibt:

daß kein einziger Evangelischer Reichshofrath Sr. Königl. Majestät von Preussen zuge-

zugethan, und höchst Dero Aufführung gegen die Kayserin Königin billige.

Ist dieses an dem, so stehet leichte zu ermessen, daß die Evangelischen Reichshofräthe selbst im höchsten Grad parteyisch sind, und um so mehr Se. Königliche Majestät genöthiget worden, Sich vor dergleichen Gericht zu hüten, folglich selbigem Allerhöchst Dero Rechte nicht anvertrauen können.

§. IX. Achtens sieht es der Reichshofrath als unrecht an, daß Se. Königl. Majestät sich geweigert, in den Ostfriesischen, Mecklenburgischen und Ulmischen Sachen, Sich *ad causas* zu legitimiren; indem Dieselben gesuchet bloß durch Dero am Kayserlichen Hof accreditirten Residenten, ohne gerichtliche besondere Legitimation zu erscheinen.

Wer erkennet nicht, daß auch dieser Einwurff keine Stelle in einer Abhandlung verdienet, welche **dem** Titel **nach**, eine Widerlegung der Berlinischen **Schriften**, worinnen solcher Legitimation nicht **gedacht worden**, abgeben soll? Da indessen derjenige, **welcher** den Reichshofrath vertheidigen **will**, diesen **nicht** zur Sache gehörigen **Punkt**, **weil es ihm an nützlichen** Stoff zum Schreiben gefehlt, **eingemischet** hat, so **dienet folgendes zur** Antwort: **Das Gesandschaftsrecht** der Reichsstände **erstreckt** sich **nicht bloß auf die unmittelbahre** Staatssachen, **sondern auch auf die** Besorgung der **Processe** bey dem Reichshofrath; indem zu dieser **Absicht** der Kayser **in** Seiner Wahlcapitulation Art. XXV. §. 7. und 8. **der Stände** Gesandten, Residenten- und **Agenten, welche** principaliter bey dem Reichshofrath **zu thun und** Processe **zu treiben haben**, namentlich **gewisse** privilegia, **Freyheiten und** exemtiones **ertheilet**, sol-

 che

che auch daselbst zugleich dem Reichshofrath beygeleget worden. Wenn aber der Stände Gesandten und Abgeordneten hauptsächlich bey dem Reichshofrath keine processus ventiliren, so kommen ihnen solche privilegia und exemtiones nicht zu statten a); wie denn auch den Gesandten der Reichsstände am Kayserlichen Hof, vermöge anderer Reichssatzungen zugelassen ist, in ihrer Principalen Sachen bey dem Reichshofrath zu handeln. Man lese den

Gemeinen Reichshofrathsbescheid vom 15. October 1665.

alwo es heißet:

Quod tametsi sacri Imperii constitutionibus, dictique consilii Imperialis Aulici ordinatione, grauibus de causis, prouisum, *ne cui praeter eos, qui* in ordinem agentium cooptati, *aut a Statibus Imperii huc ad aulam Caesaream Ablegati, causas, aut aliud quicquam, quod*, iuxta praefatam ordinationem excelsi consilii, *ad ipsorum agentium munus spectat*, AGERE FAS ESSET &c.

ferner die Worte:

Qui nec ab eodem consilio Imperiali Aulico recepti sunt, nec vigore Imperii constitutionum ibidem agere possunt;

und die Stelle eben daselbst:

Nisi id aut ab Agente quoque ordinario, *aut certe ab eorum aliquo, cui praefatarum vigore constitutionum Imperialium causas agere licet.*

Außer dem ist nach der Reichs Observanz, ein Gesandter, ein Resident, oder ein anderer Abgesandter eines Reichsstandes, sehr von einem ordentlichen

a) von *Uffenbach* de consil. Caesar. Imperial. aul. cap. 7. sect. 3. in fine.

chen und ausserordentlichen Agenten unterschieden; indem die Agenten ihre Person nicht unmittelbar bey Ihro Kayserlichen Majestät, sondern allein bey dem nachgesetzten Reichshofrath, durch mandata procuratoria ad acta legitimiren müssen. Im Gegentheil weil der Reichsstände Gesandten, Residenten und andere Abgeordnete, als öffentliche Ministers der Stände, schon unmittelbahr bey dem Kayser, als dem Haupt und Richter Dero nachgesetzten Reichshofraths, durch Credentialschreiben, d. i. öffentliche Vollmacht, legitimirt und bevollmächtiget sind; so ist solches zur Verrichtung der Geschäfte ihrer Principalen bey dem Reichshofrath hinlänglich, und der Reichshofrath darf deshalb keinen weiteren Befehl, oder Vollmacht, von ihnen verlangen. Der Gemeine Reichshofrathsbescheid vom 15. Oct. 1613. setzt davon folgendes:

Gleiche Weise solle bey dem Reichshofrath und Canzeley von eines andern wegen zu procuriren, sollicitiren, oder in andere Weiß und Wege für einen Agenten, oder Anwald sich zu gebrauchen, niemand verhängt, oder verstattet werden, er habe denn zuforderst ein general oder special Vollmacht, so zu solchem genugsam, wie oben vermeldet, übergeben, und in der Sache, worin er sich zu solcher Anwaltschaft, oder Agirens gebrauchen will, beglaubter Form originaliter, oder in vidimirter Copey exhibiren und ad Acta registriren lassen. Doch sollen Churfürstliche oder andere Gesandten, auch bekanntliche Räthe, wenn sie in Dero Herrschaften Sachen dergleichen was zu verrichten haben, dadurch nicht verstanden, noch zu Vorlegung ihres Befehls und Gewalts angehalten werden ꝛc.

Endlich beweisen diesen Vorzug der Reichsstände Gesandten und Residenten vor den besagten Agenten, die in der Reichscanzley befindlichen acta Brandenburgica. Denn der vormahlige Königliche Preussische und Churbrandenburgische Envoyé extraordinaire am Kaiserlichen Hof, Freyherr von Bartholdi, hat in solchem Amte den 26ten Junii 1702. in Sachen die damahls streitige Grafschaft Moers betreffend, verschiedene Aufsätze unterschrieben und dem Reichshofrath übergeben, ohne sich eines Mandati Procuratorii zur Legitimation zu bedienen. Nachdem derselbe als Minister und öffentlicher Mandatarius bey dem Kaiser Leopold durch ein Creditiv legitimirt gewesen, so ist er eben durch das besagte Credentialschreiben, bey dem Reichshofrath für hinlänglich bevollmächtiget angesehen, im Namen seines Allerhöchsten Principals das nöthige zu besorgen, ohne daß man ihm eine weitere Vollmacht abgefordert hätte. Der Königlich Preußische Geheime Rath und Resident von Gräve, hat sich ebenfalls, sowohl zu Zeiten Kaisers Carl VII. als hernach, weiter durch nichts legitimiret, als durch sein Creditiv bey dem Kaiser; und in Betracht desselben hielt ihn der Reichshofrath in allen Fällen vor legitimiret, dergestalt, daß man sich niemahls geweigert, seine exhibita bey dem besagten Gerichte anzunehmen. Im Gegentheil aber musten alle andere Agenten, bey der geänderten Kaiserlichen Regierung, und dem von neuen bestelleten Reichshofrathscollegio, sich von neuen durch Mandata procuratoria legitimiren. Welches alles mit der Analogie des Deutschen Staatsrechts übereinstimmet, inmaassen nach der Reichshofrathsordnung Ferdinandi III. Tit. 7. §. 7. und in anderen Stellen, einer jeden anwesenden Privatpartey erlaubt ist, ihre Supplicationes und Aufsätze selber

zu

zu unterschreiben, und dem Reichhofrath zu exhibiren. In solchem Fall nun kann vernünftiger Weise kein Mandatum, oder eine weitere legitimatio ad acta verlanget werden. Da auch ferner den anwesenden Partheyen erlaubt ist, alle ihre Producta bey dem Reichshofrath selbst zu unterschreiben, so muß solches ebenfalls denen ausdrücklich von den Reichsständen abgeschickten Personen verstattet seyn; b) um so mehr, da das Herkommen, worauf sich der von Uffenbach beruft, dieses mit sich bringet, und den Ständen des Reichs das Recht nicht abgesprochen werden kann, an den Kaiser Gesandten zu schicken; mithin nichts natürlicher ist, als daß diese Gesandten, oder Residenten, welche öffentliche Personen vorstellen, die Geschäfte ihrer Principalen bey dem Reichshofrath so verrichten können, als wenn sie selbst anwesend wären. Aus welchen Ursachen denen Creditiven die Clausul pflegt eingerückt zu werden;

Sie wollen ihm Gesandten, (Residenten, oder besonders Abgeordneten) als Uns selbst Glauben beymessen.

und die Gesandten der ersten und zweiten Ordnung, nicht in Ansehung des Vermögens Geschäfte zu treiben, sondern bloß in Betracht der Würde, von einander unterschieden sind; c) folglich da nach der angeführten Reichshofrathsordnung, eine alternativa statt findet, so, daß die anwesenden Privatparteyen ihre Producta bey dem Reichshofrath entweder selbst unterschreiben, oder nach ihren eigenen Willkühr durch die Agenten unterschreiben und exhibiren

b) von Uffenbach de consil. Imp. aul. cap. 7. sect. 2. subsect. 1. num. 10.

c) Schweder introd. in jus publ. Part. spec. sect. 1. cap. 28. §. 3.



hibiren lassen können, der Reichsstände Gesandten und Abgeordneten am Kaiserlichen Hoflager ebenfalls eine alternativa competiret; um so mehr da der von Uffenbach ausdrücklich bezeuget, daß dieses der Gewohnheit nach bey dem Reichshofrath eingeführt sey.

Ob nun schon von Seiten des Reichshofraths, die Cammergerichtsordnung entgegen gesetzt werden will, unmassen eine solche alternativa bey dem Reichscammergericht nicht statt hat, sondern die Cammergerichtsordnung erfordert, daß selbst die Procuratores alle Producta ohne Unterscheid unterschreiben; so kann doch ein solcher Einwurf um so weniger als gegründet angesehen werden, da dem Reichshofrath nicht unbekannt seyn kann, daß in Ansehung dieses Punkts, die Reichshofrathsordnung Ferdinandi III. Tit. 7. §. 7. und an anderen Orten, von dem Cameralstilo ausdrücklich abweichet; d) gleichwie das decretum commune des Reichshofraths vom 15ten October 1613. dieses folgender Gestalt zeiget:

Erstlich: Weil Ihro Kaiserlichen Majestät nicht zu wider, sondern Dieselbe geschehen lassen können, daß Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch die gefreite Ritterschaften in dem heiligen Reich und andere des heiligen Reichs angehörige Unterthanen, nach eines jeden Gelegenheit und Nothdurft, ihre eigene Diener, oder andere Personen, denen sie ihre Geschäfte vertrauen wollen, zu Verrichtung und Sollicitirung ihrer bey obgemeldtem Kaiserlichen Reichshofrath habenden Geschäfte gebrauchen mögen; hierum so ordnen und wollen Ihro Kaiserliche Majestät; ꝛc.

und

d) von Uffenbach c. l.

und die Reichshofrathsordnung Kaisers Matthiä, Tit. 5. §. Was aber die Agenten rc. ferner die Reichshofrathsordnung Ferdinandi II. vom 15ten April 1626. §. Erstlich weil Ihro Kaiserl. Majestät rc. mit jener Vorschrift übereinstimmen.

Es ist wahr, daß das Westphälische Friedensinstrument Art. V. §. 55. und die Reichshofrathsordnung Ferdinandi III. Tit. 2. §. 7. befehlen, daß was den gerichtlichen Proceß anlanget, die Cammergerichtsordnung auch bey dem Reichshofrath in allen Stücken beobachtet werden soll. Aber es verstehet sich dieses nur von den wesentlichen Stücken des Processes. Denn was die Gerichtssolennitäten anlanget, das ist solche, wodurch der Hauptzweck nicht leidet, soll der Reichshofrath die Cammergerichtsordnung zu halten, nicht verbunden seyn e). In der Zahl der letzteren befindet sich nun die obige alternatiua, vermöge der Kayserlichen Erklärungen und der bisherigen Observanz; es ist auch durch Anführung der besonderen Verordnungen, ingleichen mit Exempeln, erwiesen, daß der Reichshofrath nicht befugt sey, von einem Reichsstand zu verlangen, außer den Residenten derselben, noch einen anderweitigen Anwalt zu setzen. Wie nun solche und andere unumstößliche Beweißgründe, Preußischer Seits nicht nur dem itzigen Kayser, sondern auch dem Reichshofrath, in Ansehung aller anderen Fälle, da man in Betracht der Vollmacht etwas neues verlanget hat, vorlängst vorgestellet sind; so muß man sich billig über die Zunöthigungen wundern, daß der Reichshofrath kein Bedenken trägt, seine Ungerechtigkeit noch weiter in diesem Stück zu verrathen. Man

 hat

e) Reichshofrathsordnung Ferdinandi III. Tit. 2. §. 8.

hat sich indessen nicht zu verwundern, daß in der Ostfriesischen Sache, der Herr Graf von Kaunitz-Rittberg, dem Hause Brandenburg alle Arten von Schwierigkeit in den Weg zu legen, durch Hülfe des Reichshofraths gesuchet; daher man auch den der Legitimation halber erregten Lerm, MINISTERIALITER durch den Herrn Grafen von Puebla in Berlin zu unterstützen bemühet gewesen, um alle mögliche Weitläuftigkeit Sr. Königl. Majest. von Preussen entgegen zu stellen. Jedoch es ist unnöthig, die Uebertretungen des Reichshofraths in der Lichtensteinischen und Kaunitzischen Angelegenheit, itzo umständlich zu beschreiben, da solches in der 1750. herausgegebenen Deduction f) bereits geschehen ist; gleichwie man oben auf die Mecklenburgische und Ulmische Einwürfe zu antworten, nicht unterlassen hat.

§. X. Neuntens giebt der Gegner den Satz: daß der Reichshofrath die Protestantische Reichsstände, und diejenigen, welche bey dem Hause Oesterreich übel angeschrieben, zu drucken pflege, vor unrichtig aus, und meinet, daß kein Schriftsteller vermögend sey, durch ein Exempel das Gegentheil zu zeigen. Aber der Verfasser muß jene Gedanken entweder aus Scherz geschrieben haben, oder sich in einer düsteren Unwissenheit befinden. Man darf nur die Geschichte seit der Zeit der Kirchenreformation nachsehen, so finden sich allenthalben Beyspiele von der besagten Justizpflege des

f) die den Titel hat: Beweis der Rechte Sr. Königl. Majestät von Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, auf das Harlinger Land, oder die drey Herrschaften Esens, Stedesdorf und Witmund, aus den Reichsgesetzen, actis publicis und diplomatibus hergeleitet.

des Reichshofraths und dem Triebe dieses Gerichts, die Gegner des Hauses Oesterreich zu verfolgen. Voritzo ist es genug, wenn man ihm zum nachschlagen eine im vorigen Jahre zum Vorschein gekommene Abhandlung zu lesen empfielt, die den Titel hat: commentatio de euangelicis iniquitate Archiducum Austriæ oppressis, welche in 4to zu Hamburg herausgekommen, und mit Beweißthümern bestätiget worden. Da inzwischen der Vertheidiger des Reichshofraths meint, er könne doch ein Paar Exempel erzählen, in welchen der Reichshofrath sich gegen die Protestanten geneigt erzeiget hätte a); z. E. daß die protestantische Stadt Speyer ihre Erhaltung dem Reichshofrath verdanken müsse; so sieht man wohl, daß demselben nicht viel von den Speyerschen Händeln dieses Jahrhunderts bekannt seyn müsse. Denn wer weiß nicht, daß die erwehnte Stadt 1714. auf eine ungerechte Art von dem Reichshofrath auf den Religionsfrieden citirt sey b), als die von einer Proceßion nach Hause gehende Catholische Bauern auf der Stadt-Weide gepfändet waren. In der zu gleicher Zeit zwischen der Stadt und den Stiftern S. S. Johannis und Gwidonis entstandenen schweren Streitigkeit, hat man auch nicht gehört, daß die angerühmte Hülfe von dem Reichshofrath verschaffet sey.

Die Stadt klagte weiter: Es würden in ihren Ringmauern denen Eltern Evangelischer Religionen,

a) Worauf es gleichwohl nicht ankömmt, weil einige hundert Exempel das Gegentheil beweisen; wie die Geschichte der Religionsbeschwerden auf das deutlichste zu erkennen giebt.

b) Man sehe davon das durch öffentlichen Druck von der Stadt bekannt gemachte Responsum der Universität Tübingen, nebst der Geschichtserzählung.



nen, von Seiten der Catholischen, geist- und weltlichen Standes, ihre Kinder mit List und Gewalt weggenommen, und nachdem man sie zur Catholischen Religion, auch wohl mit Hülffe der Französischen Generalität, gebracht, aus der Stadt geführt; Eheverlobungen unter Vorwand der Religion aufgehoben, und der eine Theil an Catholische verkuppelt; denen Evangelischen Pfarrern würden die Fenster eingeschmissen, und an die Kirchthüren geschrieben, daß die Evangelischen Kirchen Götzentempel wären.

Die mehr erwehnte Stadt beschwerte sich ebenfalls, vieler andern Punkte wegen, wider den Bischoff; als aber bey den höchsten Reichsgerichten kein Recht zu finden war, wendete sie sich den 6. October 1714. an das Corpus Evangelicorum c), und bat inständigst, sowohl dieser, als der politischen gravaminum halber, um intercessionales an den Kayser und wie es sonst thunlich seyn mögte. Der Reichshofrath hat indessen die hochgelobte Rettung nicht veranstaltet; denn 1716. nahm die Grausamkeit des Bischofes noch mehr zu, dergestalt, daß er die Stadt durch einige tausend Mann bewafneter Bauern überrumpelte und besetzte, eine neuerliche Proceßion mit Zuziehung vieler hundert Mann durch die Stadt hielt, Patente an das Rathhaus, Kirchen und Thore anschlagen ließ, darinnen er Fürst zu Speyer, und die Stadt Unsere Stadt, genennet wurde. Er trug auch kein Bedenken den Evangelischen Predigern Befehle zu ertheilen. In der Kirche und einem Pfarrhause wurden die Fenster eingeworffen, nach einem Evangelischen Pfarrer gehauen u. s. w. Nun erkannte man zwar eine Kayserliche Commißion; die aber weiter nichts, als fernere

c) Mosers Staatsrecht. lib. 3. c. 191.

fernere Unterdrückungen nach sich zog, indem als eine neuerliche Proceßion nicht zum Thore hinausgelassen werden wolte, von den Catholischen die Wache sehr gemißhandelt und das Stadtthor aufgesprenget wurde. Als hierauf der Oberstrichterliche Beystand ausblieb, und die Stadt darüber in Gefahr eines gänzlichen Verfalls und Unterwerfsung gerieth; nahm sich endlich das Corpus Evangelicorum der Sache ernstlich an, und ersuchte erstlich Hessendarmstadt, darnach auch Hessencassel und Würtenberg, die bedrängte Stadt schleunig und nachdrücklich zu schützen; wodurch die arme Stadt einiger Maaßen zur Ruhe kam; aber der Kayserliche Hof war darüber höchst unzufrieden. Denn am 9. Mart. 1720. schrieb der Kayser wegen des protectorii und conservatorii, welche das Corpus Evangelicorum auf den Herzog von Würtenberg erkannt hatte:

> Es kan Uns solches nicht anders als höchst befremdlich und allerdings empfindlich seyn, und müssen Wir folglich dieses Beginnen von einem Theil des Reichs, auch anders nicht als höchst vermessen, und gegen alle Reichs Satz-und Ordnungen, auch wider eines Römischen Kaysers Majestät selbst auf das allerhärteste anlaufend erkennen und ansehen. Dahero Wir auch unter heutigen dato sothanes Beginnen auf dem offenen Reichstag, unrecht, null und nichtig erkläret, und von Kayserlicher Macht-Vollkommenheit würklich caßiret haben d).

Wie unrecht aber dieses Kayserliche Verfahren gewesen, zeiget der Landfriede des 1548sten Jahrs Tit. 6. §. 1. immaaßen man aus diesem Gesetze siehet, daß nicht nur dergleichen Hülfleistung zugelassen,

d) Europäische Staats-Canzley Tom. 36. p. 84. sqq.

sen, sondern auch die Stände dazu verbunden; wo-mit die C. G. O. Part. II. Tit. 9. §. 2. und der R. A. von 1555. §. 23. 31. 54. ferner der Westphälische Friede Art. XVI. XVII. übereinstimmen. Zugeschweigen, daß der Kayser und der Reichshofrath der armen Stadt keinen Beystandt geleistet haben, sondern selbige von dem Bischoff beständig quälen lassen.

Als die Bischöflich Speyerschen Bedienten, der evangelischen Gemeinde zu Freymersheim, ihre jederzeit gehabte Kirche geraubt hatten, ohngeachtet sie gegen ihre vorige Obrigkeit den von Weingart, durch ein Cammergerichts-Urthel dabey geschützt worden, erfolgte gleichergestalt keine Rettung. Einen weitläuftigen Abriß dieser und anderer wider die Stadt Speyer vorgenommenen Gewaltthätigkeiten, lese man übrigens in dem vom Corpore Euangelicorum den 12. April 1720. an Se. Kayserliche Majestät abgelassenen Schreiben; welches gewiß dem Reichshofrath je weniger zur Ehre gereichet, je mehr es bekannt ist, daß der Reichshofrath nicht nur in diesem, sondern auch im vorigen Jahrhundert, die Stadt Speyer zum beträchtlichen Gegenstand seiner Ungerechtigkeit gemacht hat, wie man z. E. aus dem Schreiben des Corporis Euangelicorum, welches den 2. April 1671. an den Kayser geschickt wurde, wahrnimt; dergestalt, daß der Reichshofrath nicht Ursache hat, die Stadt Speyer, als ein Exempel seiner Justizpflege gegen die Protestanten anzupreisen. Vielweniger aber ist es damit ausgemacht, wenn der Sachwalter des Reichshofraths ohne allen Beweis spricht, daß man Churbrandenburgischer Seits, in Ansehung Qvedlinburg, Hervorden, Nordhausen, Dortmund und der Magdeburgischen Ritterschaft, ange-

stoßen

stossen habe. Da man gleichwohl zu Berlin nicht nur die beste Vermuthung für sich hat, sondern auch die Rechte des Churhauses Brandenburg, in allen jenen Sachen, zu seiner Zeit gehörig ausgeführt, von dem Vertheidiger des Reichshofraths im Gegentheil nicht einmahl ein Schattenwerk von Beweißgründen dawider vorgebracht worden.

Uebrigens thut man zu Wien sehr übel, wenn man vorspiegelt, daß in der Pfalz alles zum Besten der Protestanten, durch den Reichshofrath abgethan sey; indem der zu diesem Ende von dem Verfasser angeführte Struv, selbst das Widerspiel am angezogenen Ort pag. 671. bezeuget hat.

§. XI. **Zehendens behauptet der Verfasser: der Reichhofrath hänge keinesweges von dem** ministerio Cæsareo **ab.** Den Beweis dieses Satzes, soll die Stelle des Art. XVI. §. 12. der Wahlcapitulation abgeben. So richtig die letztere angeführt ist, so sehr haben bisher die meisten Stände geklaget, daß jener §. der Wahlcapitulation nicht beobachtet wird. Insonderheit haben Se. Königliche Majestät von Preussen, diese Partheylichkeit des Kayserlichen Ministerii, in der Ostfriesischen, in der Mecklenburgischen, und in der so genannten Legitimationssache Dero Gesandten, die oben berühret worden, verspühret; da man zu Wien sich nicht gescheuet hat zu sagen: man wolle den Punkt wegen der Legitimation bey dem Reichshofrath, Ministerialiter insonderheit durch den Gesandten, Herren Grafen von Puebla, tractiren. (§. IX.) Es ist also ein frostiger Einfall, wenn man in Wien vorgiebt, es sey eine blosse Erdichtung des Hippolyti a Lapide und dergleichen Leute, wenn man dem Reichshofrath jene Fehler schuld

geben

geben wollte; da doch der klahre Augenschein täglich das Gegentheil darthut; dergestalt, daß man itzo mehr, als jemahls Ursache hat, den Reichshofrath als ein nach politischen Absichten des Hauses Oesterreich, und nicht nach Vorschrift der Reichsgesetze verfahrendes Collegium anzusehen.

Wie will man aber sagen, daß der Reichshofrath vom Kayserlichen Ministerio um deswillen nicht dependire, weil z. E. das Kayserliche Ministerium bisher in solchen Fällen kein Gehör gegeben und den Reichshofrath den rechten Weg nicht hat leiten wollen, wenn der Reichshofrath seine Verfolgungen gegen Churbrandenburg, oder gegen andere Reichsstände auszuüben sich unterstanden? Es erhellet vielmehr aus der Uebereinstimmung der Zwecke des Kayserlichen Ministerii mit den Verfügungen des Reichshofraths, eben dasjenige, was die Preußischen Schriftsteller dem Reichshofrath Schuld gegeben haben, auf das deutlichste; gleichwie oben gezeiget ist, daß solches in der Mecklenburgischen, Ulmischen und Legitimationssache, nicht ohne Ungerechtigkeit geschehen. (§. VI. §. IX.)

§. XII. **Eilftens** soll die itzige Aufführung Sr. Königlichen Majestät von Preussen, dadurch ungerecht werden, weil, wie es heißet:

> Der König im Jahr 1755. den verbotenen Schutz anderer Unterthanen, durchs ganze Reich ausgeübet.

Zur Bescheinigung dieser Beschuldigung, bedienet sich der Vertheidiger des Reichshofraths folgender Worte:

Derer

Derer Mönchen zu Reichenau aufrührische Bezeigung gegen Costanz in H. samt dem Churbrandenburgischen Vorschreiben, belehren solches des mehrern.

Die Reichenauische Sache betreffend, so hat der schmähsüchtige Verfasser in der Beylage sub H. weiter nichts als folgendes angeführt:

Extractus instrumenti Notorietatis in Sachen Constanz Erzbischoff *contra* Mönchen zu Reichenau von *d. d.* 1756. 23. *Mart.* Præmissa propositione, daß die Mönchen denen Päbstlichen und Kaiserlichen Befehlen und judicatis pariren solten, sequitur:

Die Antwort war, daß sie (Monachi Reichenauienses) die Sache dem Pater Meinrad übergeben, mit Vollmacht, ihre causam nach Gutbefinden zu verthätigen, wo und wie er immer könne und möge; Seine Eminenz (höchst welche in Person da waren) replicirten:

daß Sie in spiritualibus keinen andern Richter als den Pabst, und in temporalibus keinen andern als Kayserliche Majestät erkennen; Was dann Pater Meinradus an dem Berlinischen Hofe negotiire, da doch der König von Preussen Seiner Eminenz weder zu gebieten, noch zu verbieten habe?

Die Conventuales wolten Anfangs mit der Sprache nicht heraus; Endlich bekannte Pater Subprior, daß Pater Meinradus im Namen des Reichenauischen Convents des Königes von Preussen Majestät, als Churfürsten zu Brandenburg, um seinen Schutz und Aßistenz angeruffen.

Was

Was instrumentum *notorietatis* heissen soll, weiß man disseits nicht; vielleicht aber ist es ein neues Kunstwort, welches bey dem Reichshofrath, in welchem man täglich neue politische Rechtssätze und terminos erfindet, eingeführet worden, insonderheit aber mit dem notorio, als einer wächsernen Nase spielet; indem man dasjenige notorium nennet, was dem Reichshofrath gut dünket. Gesetzt aber, es hätte mit dem Innhalt des angeblichen Extracts, in Ansehung der darinnen enthaltenen factorum, seine Richtigkeit, und es wäre gar ein Auszug aus einem Notariatsinstrumente; so wird doch ein unparteyischer Leser nimmermehr darinnen etwas unrechtes, auf Seiten des Königes finden; indem kein Reichsstand verhindern kann, daß ihn nicht zuweilen jemand um sein Vorwort und Beystand ersuchet. Wie denn auch daraus, daß jemand um Hülfe angesprochen wird, nicht folget, daß der angerufene etwas Reichsgesezwidriges verfüget; vielweniger aber von dem Verfasser nachgewiesen worden, daß Se. Königliche Majestät, in Ansehung der Intercеßion, oder Hülfleistung, zu weit gegangen, oder ein Stand, oder ein Unterthan desselben, von Allerhöchst gedachter Sr. Majestät beleidiget sey. Es ist zwar wahr, daß kein Reichsstand seinem Mitreichsstande etwas zu befehlen habe; es kommt aber darauf itzo nicht an, sondern auf die allgemeine Reichsverbindungen und Satzungen, nach welchen, um Ruhe und Einigkeit zu erhalten, die Stände sich selbst gegen einander, sowohl ihrer selbst, als der Unterthanen wegen, zur Festhaltung gewisser Punkte verbinden, es bey den getroffenen Vergleichen zu lassen, davon nicht abzugehen, und sich einander gleichsam selbst die Macht und Freyheit geben, sich derer, so den Vergleichen und Gesetzen zuwider, in einem,

oder

oder anderen Stück, entweder von ihrem Mitstand oder die Unterthanen von ihren Landesherren bedränget und gedruckt werden, anzunehmen und ihnen das Wort zu reden a). Nun erhellet aus der Vorstellung der Reichenauischen Conventualen, daß dieselben von des Königes von Preußen Majestät grosser Liebe zur Gerechtigkeit, sich einen richtigen Begriff gemacht, und von derselben, ingleichen von der würklich zu Rom und anderswo durch die Französischen Gesandten geschehenen Interceßion, sich einen bessern Einfluß versprechen, als von dem widerrechtlichen Verfahren des Reichshofraths, welches aus dem an die allgemeine Reichsversammlung von den Conventualen gerichteten Memorial und Recurs sattsam abzunehmen b); folglich lässet sich aus dieser Vorsprache des Königes, so wenig etwas nachtheiliges mit Grund schliessen, so wenig auf die Schimpfwörter, die ohne alle Bescheinigung von dem Gegener dahin geschrieben sind, einige Aufmerksamkeit zu richten, wenn derselbe folgendes hinzuthut:

Wer wolte alles Reichsgesetzwidrige, so Churbrandenburg vorgenommen, erzählen?

Hätte

a) S. die Schrift, welche der Evangelischen Schlesier Religionsfreyheit halber, im Jahr 1707. gedruckt ist.

b) Man sehe insonderheit die **unwiderlegliche Antwort, worinn das unrichtige und illegale Verfahren des Hochstifts Constanz, und dessen in Ansehung der Incorporation der Reichs-Abtey Reichenau zu allen Zeiten beschehene theils nichtige, theils Reichssatzungswidrige und gewaltsame Betragen auf allen Seiten an den Tag geleget wird.**

Hätte man anstatt des Worts Churbrandenburg, das Wort Reichshofrath gesetzt; so ließe sich die Beschuldigung erweisen; so aber kan man getrost widersprechen, und gewiß seyn, daß der Verläumder niemahls etwas Gesetzwidriges auf Seiten Sr. Königlichen Majestät von Preußen werde darthun können.

§. XIII. Zwölftens spiegelt der Verfasser vor:

als wenn Se. Königl. Majestät von Preussen, nicht als ein Reichsstand, sondern jederzeit, mithin auch itzo, bloß als ein Souverainer König beurtheilet, und den Reichsgerichten nicht unterworffen seyn wolte; nicht anders, als wenn die Brandenburgische Lande, Pommern, Stettin, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Cleve u. s. w. keine Reichslande wären, oder aber das Reich sich des als Souverain zu cediren prätendirten Schlesiens, so platterdings, zum unverwindlichen Schaden des Reichs und Cammergerichts-Matricul, durch einen Federstrich gleichsam begeben wollen.

Allein es haben Se. Königliche Majestät, in der durch den Freyherrn von Plotho dem Reiche übergebenen Vorstellung, Ihre gegenwärtige Handlungen, selbst nach den Pflichten eines Reichsstandes, erwegen und rechtfertigen lassen. Es ist auch von Sr. Königlichen Majestät niemahls geleugnet, daß die erwehnten Provinzen, Schlesien und Glaz ausgenommen, mit dem Römischen Reiche in Verbindungen stehen. Es bleibt daher eine Erdichtung, wenn der Verfasser meinet, als wenn Se. Königl. Majestät, bloß als Souverain verfähren, und sowohl von den Reichsgesetzen, als den Reichsgerichten

ten frey zu seyn verlangeten; indem die Churbrandenburgischen Erklärungen und Ausführungen, auch das Bezeigen des Berliner Hofes in dem gegenwärtigen Zeitpunkt, das Gegentheil erhärten; ferner der Verleumder in den folgenden Sätzen seiner Schrift, in der That eingestehet, daß in den Preussischen öffentlichen Abhandlungen die Obliegenheit eines Reichsstandes zur Richtschnur angenommen werden wollen. Immittelst fällt die unerwiesene Beschuldigung, auf die Kayserin Königin zurück, indem Dieselbe unter des Kaysers Carl VII. glorwürdigsten Regierung, weder den Kayser, noch die Reichsversammlung, noch die höchsten Reichsgerichte anerkannte, und itzo eben so gegen Se. Königliche Majestät von Preussen verfährt, als wenn weder die Reichsgesetze, noch eine Abhängigkeit vom Reiche, auf Ihrer Seite zu beobachten wären.

Schlesien insonderheit anlangend, so ist es eine Verwegenheit, wenn der Verfasser etwas vorgeben will, was dem Reichsschluß, der den 2. Junii 1751. zu Stande gekommen, entgegen läufft; in welchem Reichsschluß, den man durch einhellige Stimmen der Reichscollegiorum verfertigte a), die Garantie des Dresdener Friedens, seinem ganzen Inhalt nach, vom Römischen Reiche übernommen worden; gleichwie der Breslauer Friede, der im Dresdnischen seine Bestätigung erhalten, Schlesien sowohl, als die Grafschaft Glaz, nebst der Souverainität, an des Königes von Preussen Majestät abgetreten, und bekannt ist, daß Carl IV. Schlesien mit Böhmen incorporirt hat, dergestalt, daß Schlesien dadurch von Deutschland ganz abgezogen, und den

Ll 2 Königen

a) Fabers Europäische Staats-Canzeley P. 101. cap. 1. p. 57. sqq.

Königen von Böhmen übergeben: folglich die Kayser, als Kayser, seit solcher Zeit, die Schlesische Lande weder als ein dem Reiche zugehöriges Land angesehen haben, noch ansehen können, gesetzt auch, daß sie vormahls zu Deutschland gehört hätten. Zu geschweigen, daß die Sprache des Wiener Hofes und der berühmtesten Rechtsgelehrten seit vielen Jahrhunderten gewesen: Schlesien sey ein Patrimonialgut des Erzhauses Oesterreich b); Schlesien contribuire nichts zu den Reichsanlagen; es habe auf dem Reichstage nichts zu thun, sondern sey als eine außer dem Reiche gelegene Landschaft anzusehen, woselbst die Stände des Reichs weder was zu sprechen, noch in die daselbst sich ereignende Dinge sich einzumischen hätten c); mithin der Dresdener Friede dem Römischen Reiche weder etwas genommen, noch geschadet hat; so, wie überhaupt die Worte, welche dem Reichsschluß, der des Dresdener Friedens halber gemacht ist, eingerückt sind, nemlich diese:

saluis iuribus Imperii,

dem Könige nicht zum Nachtheil gereichen; immaassen dergleichen Vorbehalt dem Reiche kein Recht verschaffet, wenn nicht das Reich damahls annoch ein Recht gehabt hat, als der erwehnte Friede garantiret wurde. In Betracht diese Art der Reservationen, nur das vorher vorhandene Recht erhalten d); **so, wie die** renunciationes **kein vorher gehabtes**

b) Richter de augustissimae domus Austriacae juribus & praeeminentia, cap. 5. §. 4.

c) Fabers Europäische Staats-Canzeley P. 12. p. 2.

d) Effectus enim reseruationis in eo consistit, non vt jus nouum tribuat, sed vt id, quod prius competierat,

habtes Recht erweisen, sondern nur auf den Fall, wenn der begebende Theil einen Anspruch haben könte, solchen tilgen e). Welches alles in der gegenwärtigen Sache um so mehr statt findet, da der Kayser und das Deutsche Reich, jener Clausul ohngeachtet, Se. Majestät des Königes von Preußen Souverainität in Schlesien und der Grafschaft Glaz bisher nicht nur anerkannt, sondern auch Sr. Majestät den Titel eines souverainen Herzoges in Ober- und Niederschlesien, ferner eines souverainen Grafen von Glaz zu geben, nicht das geringste Bedenken getragen f). Folglich ist es sehr strafbar, wenn des Reichshofraths Sachwalter sich erdreistet, Se. Königliche Majestät, auf eine höchst ungeziemende Art, wegen Schlesien in Anspruch zu nehmen.

§. XIV. Im zweyten Abschnitt der sogenannten unpartheyischen Gedanken rc. wird wider den Beweis, daß einem Reichsstand die Befugniß aus den Reichsgesetzen und dem Völkerrecht zustehe,

 in

rat, conseruet in eo statu ac conditione, in quo tunc est, cum reseruatur.

ROESENER de reseru. iur. comp. c. 16. n. 1. 2.
BARBOSA thes. loc. com. verb. Reseru. ax. 1. 2.
STRYCK de filia nobili renunc. c. 4. n. 44.
STRYCK de saluo regressu. c. 1. n. 89.

e) Eiusmodi enim renunciatio non ex necessitate accedit, sed ex studio quodam arbitrioque maioris securitatis; vti ex eo, quod stipulatio validis quoque contractibus adiicitur, non sequitur, ex contractibus validam obligationem non esse.

DE COCCEJI de renunc. & reseru. filiar. ill. §. 13.
GVNDLING de renunc. hered. fil. ill. c. 2. §. 4. c. 3. §. 3.

f) Mosers Deutsches Reichsarchiv vom Jahr 1751. 7 Th. cap. 6. §. 6. p. 88. sq.

in einigen Fällen, mit Vorbeygehung alles gerichtlichen Verfahrens, sich selbst Recht zu schaffen; keinesweges etwas in Zusammenhang erinnert, sondern nur auf eine dictatorische Art gemeldet:

Ein Völkerrecht kennt man keinesweges bey Deutschen Fürsten unter sich;

ferner;

Man braucht kein Völkerrecht, sondern Reichsgesetze, Gewohnheiten;

und:

Man braucht bey der inneren Verfassung des Reichs kein sogenanntes Völkerrecht.

Hierauf dienet folgendes zur Antwort:

Es ist Preußischer Seits die Gerechtigkeit der Selbsthülffe und Nothwehre, aus vielerley Gründen dargethan, auch gezeiget, daß eine solche nothwendige Vertheidigung, wie der König vorgenommen, mit den Grundsätzen des Natur- und Völkerrechts übereinstimmet. Ferner hat man sich der Worte bedienet, daß die Deutschen Gesetze dasjenige weder verbothen haben, noch verbiethen können, was in diesem Stücke die gesunde Vernunft zur Erhaltung eines jeden Menschen befiehlt a). Der Sachwalter des Reichshofraths weiß dawider weiter nichts zu sprechen, als dieses:

Man braucht und man hat kein Völkerrecht unter Deutschen Fürsten und Ständen.

Man acceptiret immittelst dieses trefliche Bekenntniß des Reichshofraths, daß er nemlich keine Göttliche

a) In dem Memorial, welches der Freyherr von Plotho der Reichsversammlung im Decemb. 1756. übergeben hat, ist dieses mit den Aussprüchen der Chursächsischen berühmtesten Rechtslehrer bestätiget.

liche und Natürliche Rechte gelten läßt, und daß er den Kayser über alles Völkerrecht erhebt. Warum hat aber der Gegener diese neue Sätze nicht erwiesen? Ist nicht bisher jederzeit behauptet, daß der Grund aller positiven Gesetze das natürliche Recht, und die Anwendung des natürlichen Rechts auf ganze Völker, das Völkerrecht im eigentlichen Verstande ausmache? Liegt es nicht am Tage, daß in Deutschland, sowohl in Ansehung der äußerlichen, als innerlichen Verfassung, das natürliche Recht sehr oft gebraucht werden muß? da nichts vernünftiger ist, als daß dasjenige Stück des Naturrechts, welches von den Gerechtsamen und Pflichten handelt, die nach der Billigkeit und gesunden Vernunft, alle Reiche, Regenten und Glieder eines Staats gegen einen derselben oder gegen andere Reiche, Regenten und Glieder fremder Staaten haben und beobachten sollen, angewendet werden, wo sich nicht findet, daß hier, oder dort, durch Verträge, durch das Herkommen, oder auf eine andere erlaubte Art, etwas besonderes und von diesen allgemeinen Regeln abweichendes eingeführet worden b). In Ansehung der innerlichen Reichsangelegenheiten, führen davon die am Kayserlichen Hof beliebtesten Rechtslehrer eine gleiche Sprache. Z. E. der Geheime Rath Moser sagt gar recht c):

„Es ist das allgemeine Staatsrecht auch wohl „zu gebrauchen in manchen Streitigkeiten zwischen „dem Kayser und denen Ständen oder Gliedern des „Teutschen Reichs, wo die anderen Quellen des „Teutschen Staatsrechts aufhören. z. E. Ob und „wodurch der Kayser, als ein durch eine freye Wahl

b) Mosers deutsches Staatsrecht P. II. p. 168.
c) Im deutschen Staatsrecht P. II. p. 193:

„auf den Teutschen Thron erhobener Prinz, sich
„dieses Throns verlustig machen könne? oder we-
„nigstens denen Ständen erlaubt sey, ihm nicht zu
„gehorchen, oder sich zu widersetzen, wann ihnen
„etwas gegen die Reichsgrundgesetze zugemuthet
„würde? u. d. g. In eben dergleichen Fällen kan
„man auch das allgemeine Staatsrecht gebrauchen,
„wann nur die Stände, oder Glieder des Reichs
„unter sich zu thun haben. Und hierinnen
„scheinet es fast den meisten Nutzen zu bewei-
„sen; dann von denen zu der Landeshoheit gehöri-
„gen Gerechtsamen enthalten die Reichsgesetze eben
„nicht gar viel, und das Reichsherkommen will
„manchmahlen auch nicht hinreichen: so muß man
„dann das allgemeine Saatsrecht zu Hülffe neh-
„men, und aus selbigen klar zu machen suchen.„ ꝛc.

Man muß es inzwischen dem Reichshofrath nicht übel auslegen, wenn er dasjenige, was die natürlichen d. i. allgemeinen Gesetze in Betracht der Vertheidigung eines Reichsstandes befehlen, nicht will gelten lassen; sondern vermöge eines Machtspruches, das Natur- und Völkerrecht abgeschaft wissen will, um seine gehäßige Vorbildungen und Handlungen zu rechtfertigen. Denn diese Absicht, ließe sich sonst nicht erreichen. Der Vertheidiger des Reichshofraths hätte aber seinen muthwilligen und schändlichen Einfall von dem Preußischen Völkerrechte, welches Alexander der Große, oder Tamerlan, hinterlassen haben soll, spahren mögen; indem Se. Majestät der König, nicht nur aus der Vernunft, sondern auch aus den Reichsgesetzen und dem Herkommen selbst, Ihre Aufführung haben rechtfertigen lassen. Se. Königliche Majestät machen Sich aus der sorgfältigsten Beobachtung des Völkerrechts, aus der genauesten Erfüllung der

Bünd-

Bündnisse, der Reichsgesetze, der Verträge, der Vergleiche, der löblichen Ordnungen und nützlichen Gewohnheiten, die strengeste Pflicht. Die Vorrechte des Kaysers, die Rechte der Stände, der Zusammenhang des Reichs, sind solche Dinge, welche man Preußischer Seits niemahls geleugnet, sondern jederzeit behauptet hat; aber alle diese, und diejenigen, welche der Verfasser gröstentheils aus dem Schurtzfleisch genommen, erhärten keinesweges den Satz, daß das Natur- und Völkerrecht, in Ansehung der Nothwehr, in Deutschland aufgehoben sey.

Man leugnet hiernächst in keiner Preußischen öffentlichen Schrift, daß die Stände den Reichsgerichten unterworffen; sondern man hat darinnen bewiesen, daß nach Maaßgebung der Reichsgesetze, die Selbsthülffe in denen Umständen, in welchen Sich der König befanden, als Dero Kriegesheer nach Sachsen ging, erlaubt gewesen.

Alles was der Reichshofrath durch seinen Verfechter darauf erwiedern läßt, bestehet in folgenden:

Die Fälle, worinnen Churbrandenburg die Selbsthülffe gründen, und solche zur Regel machen will, sind entweder einer starken, hier gar zu weitläuftig fallenden Auslegung benöthiget, oder man mag von ersagter Selbsthülffe denken, was man immer will, so gehöret alles, was davon gesagt werden könte, zur Ausnahme, und in sothaner Ausnahme zu weiterer authentischen Erklärung, da zumahl das Instrumentum pacis **selbsten in dem nämlichen** context, **gegen alle Selbsthülffe die Strafe des Landfriedens feststellet, auch die Wahlcapitulation, den schon angeführten Schluß ebenfalls überhaupt machet,**

> zur klaren Anzeige, daß die selbstige Gewalt zu gebrauchen, keinem Stand sonsten gebühre.

Wer siehet nicht, daß der Verfasser, als ein strenger Gebieter, die Sache mit einem Federstrich, und nicht mit einem Beweis, entscheiden will? Er lässet sich auf die Preußischer Seits ausdrücklich angeführte viele ihm entgegen stehende Gesetze gar nicht ein, sondern spricht nur:

> sie brauchen einer starken Auslegung.

Aber warum hat nicht der Gegener gezeiget, daß die Churbrandenburgische Auslegung unrichtig, und seine in Gedanken behaltene geheime Erklärung die wahre sey? Will der Verfasser weiter vorbilden:

> Es gehöre alles, was von der Selbsthülffe gesagt werden kan, zur Ausnahme;

so folget ja erstlich nicht, daß dieser sein Ausspruch so gewiß, als ein Evangelium sey; gesetzt aber, er wäre wahr, so ist ja kein Beweis geführt, noch angegeben, warum eine Ausnahme, die in vielen Reichsgesetzen ausdrücklich und klar vor Augen liegt, nicht soll zur Richtschnur angenommen werden. Noch weniger erhellet aus dem Begrif solcher sehr oft bestätigten angeblichen Ausnahme, daß dieselbe eine authentische Erklärung erfordere. Man müste denn behaupten, daß eine jede Stelle der sämtlichen Reichsgesetze, welche zur Vertheidigung eines Standes gereichet, den der Reichshofrath unterdrücken will, eine authentische Erklärung nöthig habe. Dergleichen neuen Rechtssatz man weiter anzunehmen, verbittet. Man gebe vielmehr die Ursache an, warum diejenigen Worte, die sich der Wiener Hof aus dem Westphälischen Frieden itzo zu Nutze machen will, in Ansehung der Selbsthülfe keine authentische Erklärung bedürfen sollen,

sondern

sondern bloß diejenigen, auf welche Sich Churbrandenburg, nach dem Exempel so vieler Reichsstände, in einem ähnlichen Fall berufet? Verlanget man aber allenthalben authentische Erklärungen, in solchen Dingen, in welchen die Gesetze Sr. Königl. Majestät von Preußen zu statten kommen, so ist es widerrechtlich, wenn der Kayser, oder der Reichshofrath, solche authentische Erklärung, ohne Zuziehung der sämtlichen Reichsstände, zu machen, sich anmaaßen will, indem das Instr. Pac. Art. VIII. §. gaudeant, dem Kayser dieses keinesweges als ein reseruatum zuspricht.

Es klinget immittelst ungemein übertrieben, wenn der Gegner um deswillen alle Selbsthülfe, wenn es wieder das Haus Oesterreich gehet, verbannet, weil in einigen Fällen dieselbe im Westphälischen Frieden verbothen, und dieser Friede dem Hause Brandenburg verschiedene Vortheile verschaffet hat. Zumahl da oben gezeigter Maaßen, das erwehnte Friedensinstrument die Selbsthülfe anbefiehlt, und dasjenige, was der Westphälische Friede zum Besten des Churhauses Brandenburg fest gesetzt hat, keinesweges seinen Grund in der Wohlthat des Hauses Oesterreich gegen Churbrandenburg, sondern in der Gerechtigkeit und in den Verdiensten des Churhauses Brandenburg, in der freyen Bewilligung des Reichs und der übrigen Paciscenten lediglich findet.

Damit es gleichwohl nicht das Ansehen gewinnen möge, als wenn der Verfasser in diesem Stück die Waffen zu brauchen, nicht gelernt hätte, so führt er eine kleine Stelle aus dem fünften Beweisgrunde des Memorials, welches der Churbrandenburgische Comitialgesandte der Reichsversammlung übergeben, an, allwo es heißet:

„Daraus

„Daraus, daß die Reichsstände ihre Rechtshän„del gewöhnlicher Maaßen denen höchsten Reichs„gerichten zu überlassen vor gut gefunden, und die„ses ordentliche Mittel gemeiniglich gebrauchet „wird, nicht folget, als wenn ein ausserordentliches „Mittel, nemlich die Selbsthülfe, jederzeit unrecht „sey; gleichwie man nicht sagen kan, daß derjenige, „der seine Bewilligung zur Anwendung der ordent„lichen Mittel ertheilet hat, eben dadurch allen aus„serordentlichen Vertheidigungsmitteln renuncirt „habe; so siehet man wohl, daß denen Ständen „nicht zuzumuthen sey, in einem Fall, da die „Reichsgerichte den gerechten Endzweck weder be„fördern können, noch wollen; sich durch die lang„same und übel bestellte Justiz, und die übrigen „ordentlichen Mittel aufopfern, und ihren Feinden „Preiß geben zu lassen.„

Der Gegner will aus diesen Worten den Schluß ziehen, daß nach der Berlinischen Meynung, ein Reichsstand nach Belieben die Selbsthülfe wählen und allen Gerichtszwang vorbeygehen dürfe. Wie unbillig aber diese Folgerung sey, zeiget der ganze §. IV. des Churbrandenburgischen Gesandtschaftsmemorials, worinnen es, ausser denen vielen Beweisthümern, wider welche der Verfasser kein Wort eingewendet, nur heißet, daß bey gegenwärtiger Verbindung der Umstände, da nemlich der Kayser Seiner Gemahlin in Ihren Unternehmungen keinen Einhalt that; bey der Gefahr, welche der Verzug mit sich brachte; bey der Partheylichkeit und Unreinigkeit des itzigen Reichshofraths, indem derselbe nicht Reichsgesetzmäßig eingerichtet ist; bey der Uebermacht der Kayserin und ihrer Bundesgenossen in und außer Deutschland; bey einem Vorfall, da kein Gericht zu helfen vermögend, auch das Reich aus-

ser

ser Stand war die schleunige Rettung zu verschaffen, und bey der (von dem Verfechter des Reichshofraths eingestandenen) langsamen Art die Processe bey den höchsten Reichsgerichten zu führen; der König Sich genöthiget gesehen, vermöge des Landfriedens vom Jahr 1495. Tit. 1. zu den Waffen zu greiffen, um nicht aufgerieben zu werden. Man hat Churbrandenburgischer Seits hierunter nichts neues gelehrt, sondern die Sätze des Kayserlichen Reichshofraths von Wernher und des Chursächsischen geheimen Raths von Zech, welche auch bey der angeführten Stelle in dem Churbrandenburgischen Memorial allegiret worden, beybehalten; und wenn man sie auch sonst Wienerischer Seits hat gelten lassen, sollen sie sich doch nunmehr in Unrecht verwandeln, da Se. Majestät der König Sich derselben, nach dem Exempel so vieler Reichsstände, bedienen. Jedoch es wäre unnütze, diesen Punkt noch weiter auszuführen; da selbst in dem Fall, da dieser Entscheidungsgrund und die in mehrerwehntem Memorial zur Erläuterung beygebrachte Stelle nicht ganz unstreitig wäre, gleichwohl die übrigen aus den Reichsgesetzen hergeleiteten Beweise feste stehen, und zureichen Sr. Majestät Gerechtsame hierunter zu beschützen.

§. XV. Da der Verfasser kein Mittel sieht, Sr. Majestät des Königes Aufführung verdächtig zu machen, so will er sich dadurch helffen, wenn er spricht:

Die Ungerechtigkeit erhelle daraus, weil kein einziger Reichsstand das itzige Verfahren Sr. Königlichen Majestät von Preußen gebilliget hätte.

Gesetzt es wäre kein einziger Reichsstand vorhanden, der mit des Königes Majestät einerley Gesinnung

nung in diesem Stück hegete; so ist doch abgeschmackt, wenn man darans schließen will: folglich haben Se. Majestät die Rechte wider Sich. Denn zu Berlin nennet man dasjenige Recht, was mit den Göttlichen und Reichsgesetzen übereinstimmet. Man hält es daher vor hinlänglich, daß Se. Königliche Majestät Dero Handlungen nach jenen Richtschnuren haben prüfen und öffentlich beweisen lassen; um so mehr, da die würkliche, oder verstellte Meinung anderer Reichsstände, weder Sr. Königlichen Majestät allerhöchst Dero ius quaesitum nehmen, noch das Recht Sich vertheidigen zu dürffen, absprechen kan, und es allemahl in der Welt geheißen hat:

- - - - - non omnibus unum est,
quod placet, hic spinas colligit, ille rosas;

inmaaßen die Irrthümer die meisten Menschen eben so rühren, wie die Träume, welche oftmahls sehr lebhaft sind.

Es ist aber falsch, wenn man zu Wien schreibt, kein Reichsstand habe dem König in dieser Streitigkeit beygepflichtet. Indem die Verschiedenheit der Stimmen auf dem Reichstag, nebst den itzigen actis publicis, das klahre Gegentheil bereits beweisen, und noch weiter beweisen werden, wenn die mindermächtigen Stände merken, daß ihnen die Gefahr des Unterganges nicht bevorstehet, im Fall, daß sie sich vor Se. Königliche Majestät von Preussen, offenherzig erklären. Nicht weniger wenn die dem Wiener Hof geweiheten Stände, deren einem ein Churhut durch ein Fernglaß gezeiget ist, dem anderen ein Fürstenthum, dem dritten der Cardinalspurpur, dem vierten eine Bischofsmütze, dem fünften der Gewinn seines Processes bey dem Reichshofrath u. s. w. versprochen ist, empfinden werden,

daß

daß man sie vor der Hand mit Hoffnung entweder verblendet, oder unter einen Berg von Rosen und Violen ersticket, und die gute Sache des Königes auf solche Weise überstimmet. So viel weiß man zuverläßig, daß Se. Königliche Majestät von Preussen verschiedene Documente in Händen haben, worinnen gar viele Reichsstände die bisherigen Maaßregeln Allerhöchstgedachter Sr. Majestät, auf das äußerste anrühmen, und Sr. Majestät dazu den glücklichen Fortgang anwünschen, um von der Dienstbarkeit befreyet zu werden, in welche die Häuser Oesterreich und Bourbon unser Vaterland zu versetzen, so eifrig beschäftiget sind. Die von so vielen Ständen verlangete Vermittelung, derselben Erklärungen, Vorstellungen und Anzeigen, bestreiten überdem das Vorgeben des Gegeners so deutlich, daß es unnütze wäre, sich weitläuftig damit aufzuhalten. Indessen ist gewiß, daß diejenigen partheyischen Reichsstände, welche zu ihrem eigenen Nachtheil daran gearbeitet haben, um Se. Königliche Majestät ungehört zu verdammen, und Helffershelffer des ungerechten Reichshofraths abgeben, bis an das Ende ihrer Tage, wenn sie nicht entweder blödsinnig, oder fühllos sind, ein murrendes Gewissen über ihre Entschließung und den blinden Gehorsam gegen den Wiener Hof, werden empfinden müssen. Aus welchen allen sattsam abzunehmen, daß selbst ein Reichsschluß, der in seiner Art null und nichtig ist, Sr. Königlichen Majestät so wenig Allerhöchst Dero Rechte nehmen kann, je weniger es dem Reiche frey stehet, einen Reichsstand ungehört und ohne allen rechtmäßigen Proceß zu verdammen.

§. XVI. Hiernächst ist der Tadler, welcher den Reichshofrath retten will, so übermüthig, daß er

sich

sich über alle Rechtsgelehrte aufhält, die von der Selbsthülfe dasjenige im Deutschen Reiche seit so vielen Jahren behauptet haben, was Se. Königliche Majestät itzo zu bestätigen, vor gut gefunden. Er bedienet sich dabey der Worte:

> Das Schreibwerk einiger neuern, in Königlich Preußischen Sold zu Halle stehenden nicht einmahl angezogenen Rechtslehrer, kommet in keine Achtung.

Daß in den öffentlichen Schriften, welche Se. Königliche Majestät der Reichsversammlung übergeben lassen, keine Brandenburgische Rechtsgelehrte angeführet sind; solches ist vermuthlich mit Fleiß geschehen, um auch den Schein aller Partheylichkeit zu verhüten. Man hat sich Preußischer Seits damit begnüget, Oesterreichische und Sächsische Rechtslehrer zu nennen, welche eben so denken, wie Se. Königliche Majestät. Es sind inzwischen nicht zu dem Zweck die Bücher berühmter Juristen angeführet, um durch das blosse Ehrenansehen jener Männer, die Wahrheit an den Tag zu legen; sondern man hat nur zum Ueberfluß, nachdem vielerley Beweise aus den Reichsgesetzen hergeleitet waren, denenjenigen zu gefallen, welche den Aussprüchen angesehener Leute ankleben, gezeiget, daß man keine neue, sondern bereits seit vielen Jahren gebilligte und bestärkte Rechtssätze in der gegenwärtigen Streitsache wider den Wiener und Dresdener Hof angenommen.

Nichtsdestoweniger erinnert der Vertheidiger des Reichshofraths dawider folgendes:

> Doch ist wohl niemand unter allen Churbrandenburgischen und andern Rechtslehrern gewesen, der des Preußischen Gesandten

Sätze

Sätze so ungescheut behauptet hätte, und wann jemand darzu sich auftreiben ließe, würde er unter diejenige gehören, welchen in dem Reich gar nichts zu schreiben erlaubt seyn soll. Instr. pac. Art. V. §. 50. Cap. Franc. Art. II. §. 6.

Das beste ist, daß man in der angezogenen Stelle des Westphälischen Friedens und der neuesten Wahlcapitulation, kein Wort findet, welches den Preussischen öffentlichen Schriften mit Grund entgegen gesetzt werden könte. Denn der Westphälische Friede verbiethet nur, es soll niemand etwas predigen, schreiben, rathen, so dem Paßauischen Vertrag, dem Religions-Frieden und dem Westphälischen Frieden zuwider läuft; und in der Wahlcapitulation heißet es ebenfalls, daß kein Mensch wider den Westphälischen Frieden und den Religions-Frieden schreiben soll. Nun aber ist keines von beyden Preußischer Seits geschehen; man siehet also offenbahr die ungereimte Zunöthigung des Verfassers, wenn er aus jenen Gesetzen die Preußischen öffentlichen Abhandlungen anfechten will. Wider die Mißbräuche und Missethaten des Reichshofraths die Feder zu führen, ist nirgend verbothen. Wir haben auch kein Gesetz, welches den Reichshofrath bevollmächtiget, jemand eine ungerechte Erklärung dererjenigen Gesetze, die von der Selbsthülffe handeln, aufzudringen. Preußischer Seits hat man von der Selbsthülffe nichts drucken lassen, was nicht vielfältig öffentlich von den Ständen und von privat Personen mit Beyfall der Welt bekannt gemacht wäre. Vormahls hat man dergleichen vor gerecht und dem Westphälischen Frieden gemäß gehalten; nunmehr aber verändert sich alles in Unrecht, weil es der Wille des Reichshofraths mit sich bringet,

und die schwerESTEN Straffen denenjenigen bevorstehen, die nicht dem Reichshofrath beypflichten. Man muß es also dem Verfechter des Reichshofraths vergeben, wenn er auf die Lehrer des Deutschen Staatsrechts schilt, und ihnen gleichsam als Leuten, deren Namen der Ketzerrolle einverleibt worden, die Federn niederzulegen in einem erhabenen Thon befiehlt; zugleich aber auf seiner Seite sich auf Rechtsgelehrte zu berufen, keinen Anstand nimmt, ihnen auch eine vermuthlich Päbstliche Infallibilität beyleget, wenn sie etwas dem Reichshofrath dienliches behauptet haben. Wir wollen daher von dem Reichshofrath einen Catalogum solcher körnigter und saftiger Staatsschriften, die künftig bloß gelesen und citirt werden dürffen, erwarten; denen zweifels ohne, die Mehrheit der Stimmen auf dem Reichstag, ein mehr denn sechszehnlöthiges Gewicht verschaffen wird.

§. XVII. Außer diesen will des Reichshofraths Sachwalter, Sr. Majestät dem König Schuld geben, daß **nach dem Begriff des Berliner Hofes, das Wort vertheidigen, so viel heiße, als einem anderen Stand in das Land fallen und dasselbe hinweg nehmen, oder zum Nutzen des Gewalt brauchenden** en depot **nehmen.**

Aber der Verfasser hat sein anzügliches Vorgeben weder beschöniget, noch die Beweisthümer entkräftet, welche Preußischer Seits der Reichsversammlung vor Augen geleget sind. Se. Majestät der König haben den Landfrieden keinesweges gebrochen, noch jemahls geäußert, daß der Landfriede nicht mehr verbindlich sey. Im Gegentheil ist von der Kayserin Königin und von Chursachsen wider den Landfrieden angestossen; weil derjenige, der einem violatori pacis publicae Hülffe leistet, in dieses

Verbre-

Verbrechen fällt a), nicht weniger solche Personen, die sich nur vorsetzen, dem andern öffentliche Gewalt zuzufügen, den Landfrieden brechen b); gleichwie der

R. A. von 1548. §. 3. und Art. XVII. §. 4. Instr. Pac. Osnabr.

Chur-Sachsen seiner itzigen Handlungen halber, des Landfriedensbruchs schuldig erklären. Welches alles, da es in dem Memorial des Churbrandenburgischen Comitialgesandten umständlich berühret worden, hinlänglich ist den Ungrund der gegenseitigen Schmähungen zu entdecken, und daher die itzigen Preußischen Maaßregeln je weniger mit der 1675. von der Crone Schweden geäusserten Aufführung, weshalb im obigen §. VII. bereits geantwortet ist, verglichen werden können.

§. XVIII. Endlich ist es dem Reichshofrath ungemein schmerzhaft gefallen, daß man aus dem Reichsherkommen die Rechte Sr. Königlichen Majestät, in dem Gesandschafts-Memorial zu erläuteren und zu bestätigen kein Bedenken getragen.

Der Vertheidiger des Reichshofraths spricht dawider:

Soll das Reichsgesetzwidrige Betragen ein Herkommen machen, würde auch die Reichs-Executionsordnung, samt dem Westphälischen Frieden aufgehoben seyn, weil e. g. in der Reinsteinischen Sache, gegen Churbrandenburg, die Execution bis itzo stecken geblieben,

a) R. A. vom Jahr 1555. §. 14. R. C. G. O. Part. II. Tit. 9. §. 2.

b) Mynsinger Centur. 3. Obseru. 98.

blieben, oder in der Manßfeldischen, auch deren Hahnen Seeburgischen Angelegenheit, wider höchstbesagtes Haus, damit keine Auskunft gewesen.

Man begreift leichte, daß dasjenige, was von der Executionsordnung und dem Westphählischen Frieden durch den Verfasser eingestreuet wird, gar nicht zur Sache gehöret. Gesetzt, daß an einem Ort die Execution nicht gehörig vorgeht, oder der Westphälische Friede außer Augen gelassen wird; so folget doch daraus nicht, daß auch Reichsgesetze vorhanden, welche keine Execution verstatten, oder den Westphälischen Frieden aufheben. Die Preussischen Schriftsteller haben über die Executionsordnung und Abschaffung des Westphälischen Friedens, in diesem und dem vorigen Jahre niemahls gestritten; sondern nur bewiesen, daß die Reichsobservanz mit dem Recht der Natur, ferner mit dem klaren Buchstaben der Reichsgesetze und insonderheit mit dem Westphälischen Frieden, in Betracht der Selbsthülfe, in Vertheidigungssachen übereinstimmet; folglich läßt sich eine angeblicheUebertretung eines, oder des anderen Reichsgesetzes, keineswegs mit der in der Observanz und in den Reichsgeschriebenen Gesetzen gegründeten Selbsthülfe vergleichen.

Die Reinstein- und Manßfeldische Rechtshändel schicken sich also hier gar nicht her; am wenigsten aber hat der Vertheidiger des Reichshofraths dargethan, daß das Haus Brandenburg sich in der Reinstein- und Manßfeldischen Angelegenheit etwas zu Schulden kommen lassen. Er führt zwar die Titel einiger Schriften an, in welchen dieser Processe gedacht wird; allein die in öffentlichen Druck gegebene Ausführungen des Churhauses

Bran-

Brandenburg beantworten alles auf das gründlichste; mithin komt es auf die bloße Verleumdung nicht an; folglich würde es eine eitele Arbeit seyn, wenn man Preußischer Seits, ohne in diesem Stück widerleget zu seyn, die bereits geführten Beweise wiederum vorstellen wollte, da solches bis zum Ueberfluß zu seiner Zeit geschehen ist. Dem ohngeachtet fährt der Sachwalter des Reichshofraths fort, folgende Worte zu schreiben:

Se. Königl. Majestät von Preußen werden hoffentlich mit Dero Beyspiel andere belehren, daß ein solches Reichsherkommen wider die Gesetze zu thun, nicht immer den Stich halte, zumal wann man dasselbe zu weit treiben will. Ehemal in dem 15ten Jahrhundert, ware Friederich der siegbafte, Churfürst zu Pfalz derjenige, welcher sich allen Kayserlichen Verordnungen und dem Friedgebot widersetzete, es währete auch die Zeit seiner Regierung durch, und endlich bauete er gar eine Schanze bey Heidelberg, die Trutz Kayser benennet wurde. Allein sein angenommener Sohn und Churfolger Philipp, wollte den Handel gegen Maximilian I. nachmachen, trutzete den Kayser und das ganze Reich, und verlohr darüber endlich mehr, als sein Vorfahr erworben hatte, muste auch Gott danken, daß er bey dem Reichstag 1505. auf große Vorbitte noch Gnade erlangete, wie solches aus der Historie erhellet. Andere Exempel wären noch in der Menge da, welche zeigeten, daß das sogenannte Reichsherkommen des Ungehorsams gegen die Reichsgesetze, auch denen mächtigsten in alten und neuen Zeiten

nicht wohl zugeschlagen, sondern sich endlich ein anderes Herkommen der Bestrafung geäussert habe.

Diese strafbare Vergleichung, welche dem Verfasser so wenige vernünftige Gedanken gekostet hat, ist höchst ungereimt. Denn erstlich hat er nicht einmahl bewiesen, daß Friederich der sieghafte und Churfürst Philipp unrecht gethan. Gesetzt aber zweytens, es wären von dem besagten Churfürsten Reichsgesetzwidrige Handlungen vorgenommen; so ist es widersinnisch, wenn der Verfasser daraus schließen will, daß des Königes von Preussen Majestät, in Betracht der Selbsthülfe denen Reichsgesetzen entgegen gehandelt haben. So gewiß also der Reichshofrath, wenn er sich solcher Exempel bedienen will, die gröbeste petitionem principii begeht; so gewiß ist es, daß durch die Uebermacht der Oesterreichischen Kayser, viele unschuldige Stände unterdrückt worden. Das angeführte Pfälzische Exempel gereichet dem Hause Oesterreich nimmermehr zur Ehre. Kayser Maximilian schämete sich zuletzt selbst, daß er in der Verfolgung des Churfürsten Philip von der Pfalz, der Heftigkeit seiner Leidenschaften den Zügel zu weit schießen lassen, und verlangete deshalb den Frieden a). Die Geschichte der Acht des Herzoges Ulrich von Würtenberg, des Churfürsten Johann Friederich von Sachsen, Philipps des Großmüthigen Landgrafens von Hessen, Herzogs Johann Friederich II. des mitlern zu Sachsen, Gebhards Erzbischofes zu Cöln, der Herzoge von Mecklenburg, und die Historie der Häuser Bayern und Pfalz verschaffen immittelst vortrefliche Reichsobservanzen, wenn es hinläng-

a) IO. TRITHEMIUS Annal. Hirsaugiens. Tom. II. p. 627. sq.

hinlänglich ist, daß Gewalt vor Recht geht, und wenn der Reichshofrath meint, es sey mit demjenigen, was zuweilen geschehen, ausgemacht; da man im Gegentheil in der itzigen Streitigkeit Sr. Majestät des Königes, zu Berlin bloß solche Observanzen angeführet hat, welche mit den geschriebenen Reichsgesetzen und den erforderlichen Eigenschaften eines vernünftigen Reichsherkommens übereinstimmen.

Der von dem Reichshofrath gedungene Schriftsteller will zwar das Exempel des Schmalkaldischen Krieges gegen den Kayser Carl V. welches in des Churbrandenburgischen Gesandten Memorial als ein Beyspiel der erlaubten Selbsthülfe angezogen ist, um deßwillen nicht gelten lassen, weil Churfürst Joachim der zweyte von Brandenburg dem Kayser nicht zuwider gehandelt hätte. Aber wie hinkt der Schluß:

„Churfürst Joachim trat nicht in den Schmalkal-„dischen Bund, oder er gebrauchte sich, nach den „Regeln der Klugheit, nicht aller seiner Rechte; „oder er hielt es nicht vor nöthig, der von dem „Kayser beschlossenen Unterdrückung der Stände, „damahls schon öffentlich mit gewafneter Hand „entgegen zu gehen; Folglich ist der Schmalkal-„dische Bund und die damit verknüpfte Selbst-„hülfe ungerecht gewesen. „

Wiewohl nach der neuverbesserten Vernunftlehre des Reichshofraths, muß jene Verbindung der Gedanken nicht nur gelten, sondern auch folgende:

„Churfürst Joachim von Brandenburg und Mo-„ritz von Sachsen, waren damals dem Kayser „nicht öffentlich entgegen, als man den Schmal-„kaldischen Bund machte; Ergo ist es unrecht,

„wenn itzo des Königes von Preußen Majestät,
„wider den Wiener Hof einen Vertheidigungs-
„krieg führen.„

Jedoch man thut dem Reichshofrath dißeits zu viel. Es ist unbillig wenn man demselben zumuthet, vernünftig zu schließen; da er oben angezeigter Maassen, (§. XIV.) wider alles Recht der Vernunft protestiren lassen, noch weniger also die mageren Regeln der Logic, die sich nur vor Schulleute schicken, demselben vorgeschrieben werden dürfen; da dieses Gerichte bloß von seinem Willkühr und einer Kayserlichen Allmacht abzuhängen vermeinet.

Daß aber viele Stände in der That das Verfahren der Schmalkaldischen Bundesgenossen für gerecht und heylsam gehalten, gleichwohl aus Furcht vor die Kayserliche Gewalt, sich mit jenen Bundesgenossen nicht vereinigen wollen; solches ist eben so bekannt, so unstreitig es bleibt, daß Moritz die Ungerechtigkeit des Kaysers anerkannte, und dem Kayser, so bald es mit Sicherheit geschehen konte, als einem öffentlichen Feinde des Vaterlandes begegnete b). Der Churfürst von Brandenburg hat auch damahls keinesweges behauptet, daß der Schmalkaldische Bund den Gesetzen zuwider sey; vielmehr nahm sich höchstgedachter Churfürst des unglücklichen Johann Friederichs an, und ging sofort in das Lager zum Kayser, als er von der Gefangenschaft des Churfürsten Johann Friederichs Nachricht bekam. Hiernächst ersuchte er den gedachten Kayser Carl V. dem erwehnten Johann Friederich nicht nur die Freyheit, sondern auch im übrigen gute Bedingungen zu verstatten c); so, wie der Chur-

b) SLEIDANUS Lib. 23. p. 724. und im Anfang des 24ten Buches.

c) STRUV corpus hist. Germ. T. II. p. 1050.

Churfürst von Brandenburg und Moritz vor den Landgrafen von Hessen auf alle Weise Vorbitten einlegten d), sich auch deshalb mit dem Herzog von Mecklenburg und den Prinzen des Landgrafen von Hessen auf das genaueste verbanden. Man lässet daher den Leser darüber urtheilen, wenn der Verfasser schreibt:

Es wäre das Exempel (vom Schmalkaldischen Bunde) besser aus der Plothoischen Vorstellung rausgeblieben.

Wiewohl man muß sich nicht wundern, daß man zu Wien itzo nicht gerne von dem Schmalkaldischen Bunde reden hört. Man weiß mit was vor Hitze Kayser Carl V. dabey verfahren. Es ist vorlängst entdeckt, daß Carls V. Absicht gewesen, vorerst die Protestanten aufzureiben und nachher die Catholische Stände ebenfalls unter die Füße zu bringen; ferner, daß der besagte Kayser in seinen Manifesten sich gestellet, als wenn es ihm nicht auf die Religion ankäme, und die Verheißungen, die er dem Pabst deßhalb gegeben, niemahls zu Stande gekommen wären. Man weiß nicht weniger, wie derselbe vorgegeben, er suche nur den Johann Friederich und Philippen, der vorgenommenen Rebellion halber zu züchtigen, in der That aber alle ersinnliche Mühe angewendet, unter den Ständen die gröste Uneinigkeit zu stiften, und so zu verfahren, als itzo das Wienersche Ministerium. Einige Stände hielt nemlich Kayser Carl V. durch glatte Worte, andere durch Drohungen, und noch andere durch Versprechungen ab, damit sie sich nicht zum Schmal-

 kaldi-

d) SLEIDANUS lib. 19. p. 580. ARNOLDUS in vita Mauritii p. 121.

kaldischen Bund schlagen mögten e). Der Raub, der den beyden Häuptern der Schmalkaldischen Bundesgenossen, welche dem Kayser fürchterlich schienen, abgenommen werden solte, muste hauptsächlich verschiedenen Reichsständen zur Lockspeise dienen. Herzog Moritz und Herzog August von Sachsen verließen beyde die gerechte Sache, weil der Kayser einem jeden von ihnen, als Belohnungen, die Churwürde und Lande des Johann Friederichs versprach, hiernächst durch unzählige verschmizte Griffe die meisten Stände, bey der großen Gefahr, die würklich überhing, unempfindlich machte, bis er den Schleyer abnahm, und einige der von ihm unterdrückten Stände auf das grausamste mishandelte, andere entwafnete, Contributiones nach Belieben eintrieb, und so wirthschaftete, als die Oesterreichischen und Französischen Soldaten zu dieser Zeit an solchen Orten, allwo sie keinen hinlänglichen Widerstand finden, gewohnt sind. Jedoch man will lieber dem Leser überlassen, die Vergleichung der Umstände des Schmalkaldischen Bundes, mit den itzigen anzustellen, und das Haus Oesterreich daraus kennen zu lernen, als sich damit allhier beschäftigen f).

§. XIX.

e) de BONAIR de la politique de la maison d'Autriche pag. 101.

f) Man hat übrigens den Schmalkaldischen Bund um so mehr Preußischer Seits anführen können, da die Gerechtigkeit desselben sattsam erwiesen ist. Man sehe ZIERITZ disc. apologeticum pro fœdere Smalcaldico. HORTLEDER in excerptis ex Sleidano quæstionibus, pro fœderatorum bello, auspiciis Saxonicis contra Carolum V. Imp. &c. bey dem GOLDAST Part. XXXI. Politicorum Imperialium p. 1371. Wenigstens machte darinnen die Selbsthülfe, oder Vertheidi-

§. XIX. Die Preußischer Seits dem Kayser Leopold beygelegten Exempel der Selbsthülfe, gefallen dem Vertheidiger des Reichshofraths noch weniger. Er antwortet darauf: daß des **Kaysers Leopold Majestät, bloß bey offenbar erklärten Reichskriegen, gegen die Anhänger des Feindes, oder Neutra-**

theidigung, das wesentliche Stück aus; wie man denn auch unter anderen die Worte in selbigen antrift: „So haben wir Gott dem Allmächtigen zu „Lob und mehrerem Gedeyhen und Aufwachsen „Göttlicher freyer Lehre zur Erweckung und Förderung eines Christlichen einhelligen Wesens und „Friedens; dem Heil. Röm. Reich teutscher Nation „und aller Ehrbarkeit, darzu gemeinen unsern Fürstenthumen, Stätten und Landschaften, zu guter „Wohlfarth, Ehr, Nutz und Frommen, **allein „zur Gegenwehr und Rettungs Weise** „die einem jeden nicht allein von natürlichen und „menschlichen, sondern auch von Göttlichen geschriebenen Rechten, zugelassen und vergönnet ist, „mit und gegen einander eines Christlichen und „freundlichen Verstands, vereiniget ꝛc.„ Ferner: „Demnach dieser Verstand allein **Gegenwehrs „und Rettungs Weiß**, und gar nicht „darum angesehen, daß jemand unter uns einigen „Krieg anfahen soll. . . . . ob sich dann begäb, „daß einiger Theil unter Uns . . . . befehdet, oder „vergewaltiget und überzogen wolt werden, oder „befehdet und überzogen würde . . . . daß dann „Wir . . . so bald wir das von dem vergewaltigten, oder sonst **durch glaubige Erfahrung** verständiget, berichtet und innen würden, die Sach „uns keiner andern Gestalt sollen anliegen lassen, „dann ob unser jeder selbst angegriffen, befehdet, „überzogen, und also sein selbst eigen Sache wä„re ꝛc.„

Neutralisten, als Reichsoberhaupt, nach dem Reichsschluß gehandelt, und bey solcher Gelegenheit weder jemand mit dem Feind sich verbinden, noch neutral bleiben solle; mit dem Beyfügen:

> Und vor dieses zu sorgen, erfordert das Kayserliche Amt, welchem desfalls, bey einmahl ausgebrochener innern Empörung, oder sonsten gegen Auswärtige richtig gestellten Reichskrieg, alle Ordnungsmäßige Wege und Mittel offen stehen, auch nach denen Reichsgesetzen vergönnet sind. Und dahin rechnet man alles, so mit Bayern, Cölln oder sonsten, zu Allerhöchst besagten Leopoldi I. Zeiten vorgegangen. Daß aber Se. Majestät Leopold der I. ehe zugefahren, als das Reich seine Bewilligung gegeben, ist entweder wegen des Landfriedens geschehen, oder eine von denenjenigen Wahrheiten, die man zu Berlin öfters ausdenket, und ohne alle Bescheinigung der Welt aufdringen will.

Die Reichsgeschichte zeiget den Ungrund jenes Vorgebens; denn wer nur das Schreiben lieset, welches Kayser Leopold am 20ten Junii 1673. an den Churfürsten von Bayern abgelassen, der wird sofort daraus ersehen, daß es zu einer Zeit aufgesetzt sey, da noch kein Reichskrieg wider diesen Churfürsten Platz fand a), und dennoch der Kayser die Selbst-

a) Es heißet in dem besagten Schreiben unter andern; „ich lasse Ew. Liebden und die ganze ehrbare „Welt erkennen, weilen der Einbruch in das Römi„sche Reich und meine Erblande ... mir angedrohet „wird, was ich bey so bewandten Dingen zu thun „habe, und ob ich zu verdenken, wenn ich die in „allen

Selbsthülfe vor gerecht hielt. Im Anfang dieses Jahrhunderts wurde Bayern ebenfalls von dem Kayser Leopold, mit Gewalt der Waffen angegriffen, obgleich kein Reichskrieg damahls beschlossen war b). Wenigstens hat der Gegener sich nicht getrauet nachzuweisen, daß jene und die andern aus der Historie des Leopold angeführten Exempel, erst nachher vorgegangen, nachdem ein Reichskrieg angekündiget worden. Man sieht auch wohl, daß der Verfasser sich aus Noth widerspricht, wenn er auf die Ausflucht verfällt, daß in dem Fall, da Leopold ohne einen Reichsschluß zur Selbsthülfe geschritten wäre, solches vermöge des Landfriedens geschehen sey. Ist diese Einwendung richtig; so können auch Se. Königliche Majestät von Preußen, als ein Reichschurfürst, dem Landfrieden gemäß, Sich selbst vertheidigen, oder man muß sagen, daß ein Kayser, der zugleich ein Erzherzog von Oesterreich ist, als Erzherzog von Oesterreich, unter dem Vorwand des Landfriedens, ganz allein, mit Ausschliessung aller anderen Stände, die Selbsthülfe ansüben dürffe; welches letztere vielleicht eine neue Lehre des Reichshofraths seyn mag, die man aber, nach den Reichsgesetzen, vor contrebande anzusehen hat. Daß

„allen Rechten erlaubte Defensionsmittel, so „gut als ich kan, ergreifen sollte. Ew. Lieb„den werden hoffentlich Mir, als einem Römischen „Kayser und Ihren nahen Vettern dasjenige „nicht verunbilligen, was die Natur selbst „einem jeden zulässet und gestattet.„

b) Man lese davon die sogenannte: Gründliche Vorstellung, daß der wider die Röm. Kayserl. Majest. und Dero höchstlöbliche Administration der Chur-Bayrischen Lande von den Unterthanen darinn vorgenommene Aufstand, unrechtmäßig, gewissenloß und höchst strafbar sey. pag. 66. seq.

Daß man übrigens zu Wien die Neutralität bey einem Reichskrieg niemand verstatten will; dieses ist ebenfalls ein despotisches Vorgeben, das bisher weder erwiesen, noch von allen Ständen als richtig anerkannt worden; mithin eine solche Ertichtung, welcher man dem Gegener zu gefallen niemahls beypflichten wird.

Von gleichem Werth ist die Entschuldigung, wenn das Kayserliche Verfahren im dreyßigjährigen Krieg nach dem Ausspruch des Verfassers, bloß deswegen Recht seyn soll, weil es der Kayser also gut gefunden. Welche Schlußrede in ihrer Art so besonders ist, daß man nicht Ursache findet, die Bündigkeit derselben weitläuftig zu zergliedern.

§. XX. Unter den Exempeln dererjenigen Stände, die sich einer erlaubten Selbsthülfe bedienet haben, ist ferner von dem Berlinischen Hof, **Philip der Großmüthige** Landgraf von Hessen gesetzt. Der Gegener antwortet darauf:

> **Es wisse niemand, ob die von Otto Packen 1528. dem Landgrafen geschehene Anzeige den geringesten Wahrheitsgrund vor sich gehabt. Solche Anzeige hätte den Landgrafen zum Krieg veranlasset, welcher aber von dessen eigenen Religionsverwandten eine Uebereilung genennet worden.**

Man erwege hierbey, 1. daß das Gerüchte von dem Bündnisse, welches die Catholischen wider den Churfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen gemacht hatten, nicht bloß durch die Anzeige des Sächsischen Vicecanzlers Otto v. Pack, sondern auch vieler anderen Umstände halber, eine moralische Gewißheit veran=

veranlaßte a). 2. Daß der von Pack keine blosse Copey, sondern eine mit Herzog Georgens von Sachsen Pettschaft und Canzeleysiegel verschlossene Copey von diesem Bündnisse, dem Landgrafen gewiesen habe b). 3. Daß der Vertheidiger des Reichshofraths nicht vermögend gewesen, die Ehrenrettung des D. Ottens von Pack, welche der Professor Wideburg in der Sammlung vermischter Anmerkungen p. 209. sequ. herausgegeben hat, auf einige Weise zu widerlegen. 4. Gesetzt, daß sich Philip der Großmüthige geirret hätte; jedennoch daraus nicht folget, daß der bey der ihm angedroheten Gefahr angefangene Krieg, nach den Reichsgesetzen unrecht gewesen. Vielweniger aber die Ungewißheit des bevorstehenden Ueberfalls, Sr. Majestät dem König von Preußen entgegen gestellet werden kann; da Se. Majestät, vermöge der Urkunden, die dem Memoire raisonné beygedruckt sind, gewiß waren, daß man Dieselben Wiener- Dresdener- und Petersburgischer Seits überfallen würde. 5. Daraus, daß der Kayser den Großmüthigen Philip, insonderheit des angefangenen Krieges halber in die Acht erklärt hat, nicht geschlossen werden mag, daß Philip ungerecht gehandelt; indem bekannt ist, wie erhaben der Grad von Uebertretungen dieses Kaysers gewesen, und es deshalb sehr widersprechend klingen würde, wenn man die Unterdrückung eines unschuldigen Reichsfürsten, mit dem Namen einer Reichsobservanz belegen wollte. 6. Der Einwurf nichts zur Sache thut, wenn der Vertheidiger des Reichshofraths schreibt: „daß einige von den Religionsverwand„ten des Philip, sein Verfahren eine Uebereilung „genen-

a) SLEIDANUS lib. 4. STRAUCH. differt. iur. publ. pag. 238.

b) PHIL. MEL. in Epist. ad CAMER. p. 98.

„genennet.„ Da eines Theils nicht folget, daß dasjenige eine Uebereilung gewesen, was etliche Stände dafür ausgegeben; anderen Theils es wohl angeht, daß man einen gerechten Krieg anfängt, oder sich vertheidiget, und sich dennoch dabey übereilet; indem die Regeln der Klugheit nicht jederzeit das Recht eine Gesetzmäßige Macht zu brauchen, einem mindermächtigen Stand anrathen. Dritten Theils die Ursachen, warum einige die Aufführung Philips nicht völlig billigten, keinesweges darinnen bestanden, daß er sich einer nöthigen Vertheidigung bediente; sondern diese waren, weil ihm seine Feinde Schuld gaben:

Er verlange die Würde eines Römischen Königes.

Er wolle Frankfurt belagern.

Er würde sich, aus Haß gegen den Kayser, gänzlich auf die Französische Seite hängen.

Er wolle Ulrichen von Würtenberg in den vorigen Stand einsetzen, u. s. w.

Da aber von allen diesen Philip der Großmüthige sich nichts hatte in den Sinn kommen lassen; so wuste er auch solche Ertichtungen seiner Gegner zu widerlegen und zu zeigen c), **daß er denen Gesetzen gemäß befugt sey, sich wider eine ungerechte einbrechende Gewalt zu schützen** d).

Man

c) In dem Manifest bey dem Hortleder.

d) Der Vertheidiger des Reichshofraths stellet sich, als wenn Strauchius die Aufführung des Philips, nach den Reichsgesetzen mißbilligte; aber es ist dieses der Wahrheit nicht gemäß. Man lese nur p. 237. sqq. dissertationum Strauchii. Ob es gleich nicht

Man siehet also wohl, daß der Gegner dieses Beyspiel auf eine ungeziemende Art tadelt; ob er sich gleich nicht getrauet dem Exempel von Dännemark und Hollstein und den vielen anderen, vermöge welcher die Reichsstände sich so beschützt haben, wie itzo Se. Königliche Majestät von Preussen; etwas beträchtliches entgegen zu setzen, oder das Reichsherkommen hierunter in Zweiffel zu ziehen. Er sagt zwar, der Kayser habe sich dem Dänischen Unternehmen wider Hollsteingottorp entgegen gestellt, und beruft sich deshalb auf das Theatr. Europ. Tom. XII. p. 703. sequ. Es findet sich aber am angezogenen Orte des Theatri Europaei kein Beweis; noch weniger, daß man die Handlungen des Königes von Dännemark, Kayserlicher Seits geahndet hätte; sondern es wurde bloß dem Stifte Lübeck anbefohlen, es solte sich seines Rechts, und der Rechte des Deutschen Reichs, in Ansehung der Wahl eines Coadiutoris, nicht begeben e); da doch damahls weit ein mehreres von des Königes in Dännemark Majestät gefordert wurde, als Se. Königliche Majestät in Preußen in Betracht Chur-Sachsens und des Wiener Hofes verlangeten, ehe Se. Preußische Majestät zum Waffen griffen f).

Der Helfershelfer des Reichshofraths bedienet sich übrigens eines Machtspruches, wenn er setzt:

Alle Exempel sind unrecht, und das Reich hat ein beständiges Herkommen, auch diejenige, nicht darauf ankäme, wenn ein Privat-Schriftsteller, oder alle, ja selbst die Urheber der damahligen öffentlichen Ausführungen, den Philip verdammet hätten.

e) Tom. XII. Theatr. Europ. p. 707.

f) Tom. XII. Theatr. Europ. p. 704. seq.

jenige, welchs sich gegen die Gesetze und Reichsverordnungen vergehn, gar in nicht so beschwerlichen Fällen, als der Churbrandenburgische Einfall in Sachsen, in Sachsen ist, auf das schärfste zu bestrafen. Einige Beyspiele werden den Preußischen Concipienten davon belehren können. Man gibt ein altes und ein neueres. König Otakar der II. von Böhmen, der Königsberg in Preussen erbauet, alldorten mächtig gewesen, und unter die grössesten Fürsten seiner Zeit zu rechnen ist, aber sich auf seine Gewalt gar zu viel verließ, maßet sich nach Friderici Bellicosi, Herzogen von Oesterreich, Abgang in dem XIII. Jahrhundert, aller von ihm verlassenen Lande an. Er wuste seiner Gemahlin Recht, samt der erhaltenen Bewilligung des erwählten Römischen Königs Richard gelten zu machen. Das Reich fande samt dem Kayser, daß sein Titul ungegründet, und diese Lehen dem Reich heimgefallen seyn. Er wollte sich der Vollstreckung des Urtheils mit gewafneter Hand widersetzen, und auf die an Ihn von Reichstags wegen gesendete Bothschaft nichts geben. Diese verrichtete Burggraf Friedrich von Nürnberg, Seiner Majestät von Preußen weit entfernter Uhranherr. Von ihm König Otackar geschahe keinem Reichsstande einiges Leid, und er rückete dem Kayser entgegen, um das seinige, so wie er solches davor hielte, zu schützen. Man erklärte ihn in die Acht. Er bliebe im Treffen, und nach seinem Tode muste Marggraf Otto von Brandenburg den Kayser erbitten, daß er wegen Otackars [illegible] ...ten

alten Erb-Königreichs und Landen, Gnade vor Recht ergehen ließe.

Der etwas neuere Vorfall ist aus dem XVI. Jahrhundert. Die Grumbachische Unruhe, wobey Melchior Zobel Bischof zu Würzburg das Leben verlohren, brauchet wegen bekannter Umstände fast keiner historischen Erläuterung. Johann Friedrich der mittlere Herzog zu Sachsen nahm die Aechter auf, und verschiedenes gegen Churfürst Augusten von Sachsen vor, ohne jedoch einen Ueberfall zu wagen. Alle Erinnerungen des ganzen Reichs, um die Aechtere zu entlassen, halfen nichts. Darüber wurde Er selbst in die Acht erkläret, in der Vestung Grimmenstein 1567. von Reichswegen belagert, gefangen genommen, nach Tyrol geführet, und ersagtes Grimmenstein der Erde gleich gemacht. Diesem ist das Reichsherkommen dem Landfrieden zu widerstreben, auch ohne selbst gewagten Ueberfall theuer zu stehen gekommen.

Man antwortet: Entweder Ottokar und Johann Friederich der mittlere Herzog von Sachsen, nebst anderen, haben unschuldig gelitten; oder sie sind als Uebertreter der Reichsgesetze gestrafet. Im ersten Fall ist es unerlaubt, wenn man das Verfahren des Kaysers, zum Reichsherkommen machen will; weil eine unvernünftige Observanz, den Namen der Observanz nicht verdienen kann. Im zweyten Fall aber ist es verleumderisch, wenn des Königes von Preußen Majestät, welche Dero Unschuld und Mäßigung, oben berührter Weise, auf das deutlichste der Welt für Augen gelegt haben,

mit den Uebertretern der Reichsgesetze verglichen werden. Es kan indessen nicht undienlich seyn, wenn man sich mit wenigen einen Begriff von dem Reichsherkommen, so, wie solchen der Anwalt des Reichshofraths vorbildet, verfertiget. Nach dem Abriß des Verfassers, kommt alles darauf an:

1. Was jemahls ein herschsüchtiger und ungerechter Kayser gethan hat, das ist allemahl recht.

2. Die Observanz muß heut zu Tage mit derjenigen, die im XIIIten Jahrhundert gewesen, übereinstimmen.

3. Das Einführen einer sogenannten Observanz, kan jemand sein ius quæsitum nehmen.

4. Unvernünftige und sündliche Handlungen, würken ebenfalls eine Observanz.

5. Man braucht zur Observanz keine actus pacate & sine contradictione gestos.

6. Observantia nuda, seu in nudo facto consistens, hat vim iuris.

7. Der Kayser allein kan eine Reichsobservanz einführen, festsetzen, aufheben, u. s. w.

Da aber alle diese sieben Sätze ganz falsch sind, indem constans und uniformis usus, per modum conventionis statt haben muß, wenn etwas als ein Reichsherkommen gelten soll; so begreiffet man leichte, wie eitel es sey, wenn sich der Reichshofrath träumen lässet, daß der Unfug, den dieser, oder jener Kayser, wider die Gesetze vorgenommen, ein Reichsherkommen ausmacht. Im Gegentheil haben

haben Se. Majestät der König von Preußen, interpretativam obſervantiam in Betracht der Selbsthülfe vor Sich. Denn wenn eine Handlung, den geschriebenen Gesetzen nach, auf diese, oder jene Art, verrichtet ist, und zwar öffentlich und vielfältig, wie die Preußischer Seits angeführten Exempel nachweisen; so hat man daraus zu schliessen, daß dieses nach dem Willen des Kaysers und der Stände geschehen sey; weil diesen zusammen die Auslegung des iuris ſcripti allenfalls zustehet g).

Insonderheit muß man sich über die Frechheit wundern, wenn das Exempel mit dem Ottokar, das aus dem 13ten Jahrhundert genommen, itzo anschlagen soll. Denn zugeschweigen, daß man die Observanz heut zu Tage eigentlich nur seit Kaysers Maximiliani I. Zeiten, im Deutschen Staatsrecht vor gültig ansehen muß; weil das meiste vorhergehende, Obſervantiæ zu seyn aufgehöret hat; auch die neuesten Exempel die sichersten sind; so muß man es doch noch wohl gar vor eine Gnade ansehen, daß man nicht zu Wien das Reichsherkommen gegen Se. Königliche Majestät von Preussen, von Tiberii und Neronis Zeiten herleitet.

Man will indessen zugeben, daß es dem Herkommen gemäß, die Uebertreter der Reichsgesetze zu strafen; Aber warum beweiset nicht der Gegener, das des Königes von Preußen Majestät, etwas Gesetzwidriges vorgenommen? Warum begeht man zu Wien die offenbahrste petitionem principii? Man glaubt indessen, daß man zu Wien wohl gethan hätte, wenn des Ottokars daselbst nicht gedacht

g) Kemmerich de probatione conſuetudinis & obſeruantiae.

dacht wäre. Denn des Ottokars Fehler war bey weiten so groß nicht, als dasjenige Verbrechen, das der Kayserin Königin Ministerium ganz ungestraft, gegen den Kayser Carl VII. Ruhmwürdigsten Andenkens, ausgeübet hat. Die Rechte des Ottokars haben bereits andere wider die Oesterreichischen Schriftsteller gründlich ausgeführt h). Man braucht sie daher itzo nicht weitläuftig zu berühren. Nur dieses ist anzumerken, daß Ottokar, die ihm angebotene Römische Königs-Crone nicht annahm i), und den darauf zum Kayser gewehlten Rudolph von Habsburg, vieler von ihm angeführten Gründe halber, vor keinen rechtmäßigen Kayser erkennen wollte; worinnen ihm Heinrich Churfürst von Bayern beypflichtete k); mithin Ottokar sich dem Reiche widersetzte, welches in solche Wahl gewilliget hatte l). Hierauf erklärte ihn der Kayser vor einen gemeinen Reichsfeind; beyde Theile rüsteten

h) Gebauer im Leben und denkwürdigen Thaten Richards p. 185. sq. p. 382. p. 423. p. 424. sqq. p. 427. sqq.

i) Balbinus in epitome historica rerum Bohemicarum Lib. 3. cap. 15. p. 280. schreibet von ihm: oblatam dignitatem (Cæsaream) recusavit accipere, quæ recusatio omnium Ottogaro fuit caussa malorum. Dubravius hist. Bohem. lib. 17. p. 455. und andere bestätigen, daß man ihm die Kayser-Crone angebothen; einige Oesterreichisch gesinnete aber, als Gerh. a Roo ann. Austr. lib. 1. pag. 24. leugnen dieses.

k) Struv. corp. histor. Germ. T. I. p. 521.

l) Fugger im Spiegel der Ehren, Lib. 1. cap. 10. p. 90. meldet, er habe sich folgender Worte bedienet: „Behüte Gott! euer Rudolphus, gestern „mein

rüsteten sich zum Krieg; es kam aber doch durch Vermittelung vieler Reichsstände zum Frieden. Ottokar überließ dem Rudolph Oesterreich, Steyermark, Cärnthen, nebst verschiedenen anliegenden Ländern; erkannte ihn als einen rechtmäßigen Kayser, versprach den Eyd der Treue zu leisten, auch Böhmen und Mähren als ein Lehn zu nehmen. Jedoch bedung er sich aus, daß solche Solennität nicht in dem Angesichte der Armeen vor sich gehen sollte. Da aber diese Huldigung auf der in der Donau gelegenen Insul Camberg zu vollenziehen war, und Ottokar der verlangten Feyerlichkeit halber auf den Knien lag, ließ Rudolph, um den Ottokar verächtlich zu machen und zu verspotten, das Zelt auf allen vier Seiten runterfallen, in welchem man diese Handlung verrichtete, damit die auf beyden Seiten befindliche Deutsche und Böhmische Armeen diese Erniedrigung mit ansehen möchten m). Dieses geschah

 auch.

„mein Knecht, und heute ein König der Teutschen, „ist schon so übermüthig worden, daß er seinem alten Herrn gebiethen darf? Er, der noch lange „nicht würdig ist, daß er von Königen Gehorsam „fordere. Oesterreich und Steyermark habe ich „erheirathet, und Kärnthen um mein Geld er„kauft. Beydes rechtmäßig und mit gutem Titul. „Folgends habe ich auch jene mit dem Schwerdt „gewonnen, und erhalten; will sie auch samt die„sem niemanden abtreten. Ich bin Rudolpho „nichts schuldig, um so vielmehr fehlt es, daß ich „ihm solte etwas wiedergeben. Ich bin nunmehr „alt, und will gern im Frieden leben: wo man „mich des meinigen mit Ruhe gebrauchen läs„set ꝛc.„

m) **Man weiß, daß neuerlich ein Privat-Schrift-** steller

auch n). Wodurch Ottokar sehr gerührt wurde; daher er dem Rudolph den Krieg ankündigte, in welchem der tapfere Ottokar den Sieg vermuthlich davon getragen hätte, wenn nicht eine schändliche Zusammenverschwörung denselben daran gehindert hätte o). Da nun Se. Königliche Majestät von Preußen, mit dem Ottokar auf keine Weise zu vergleichen sind, indem Allerhöchst Dieselben Sich niemahls einem rechtmäßig erwehlten Kayser widersetzt, noch mit einem Kayser Krieg geführt haben, wohl aber das Wienerische Ministerium sich solcher Ungerechtigkeit, und weit mehrerer, als Ottokar, schuldig gemacht; ferner Se. Majestät der König, wider die Kayserin Königin, zum Besten Kaysers Carl VII. so wie der Vorfahre Seiner Königlichen Majestät von Preussen, zum Vortheil Kaysers Rudolphs, zu handeln geruhet, auch Se. Königl. Maj. von Preußen hierinnen nicht allein Dero Pflicht ein Gnüge geleistet, sondern auch vieler anderer Reichsstände Verbindungen aus Grosmuth auf sich genom-

steller gesucht hat, dem Umstand von dem Zelte auf der Insel zu widersprechen; man weiß aber auch, daß er die Glaubwürdigkeit vieler alten Zeugen wider sich hat, und den Beyfall der Gelehrten nicht erhalten.

n) GERH. a ROO c. l. p. 24.

o) Ein dem Wiener Hof beliebter und von der Kayserin Königin vor etlichen Jahren mit Geschenken begnadigter Schriftsteller, bedient sich davon der Worte: Ad interficiendum Ottocarum par nobile fratrum Maehrenbergicae stirpis, conspirat. Horum atrocibus Regem manibus vergens fortuna tradebat, qui duo de viginti vulneribus ictus procubuit. Morte Regis audita, exercitus eius fuga petit salutem.

nommen, und Dero geheiligte Person mitten in dem grausamsten Oesterreichischen Feuer in die gröste Gefahr zu stürzen, kein Bedenken getragen, und noch itzo, da man dieses schreibt, gleichsam ein Opfer der Deutschen Freyheit und des gemeinschaftlichen Völkerheils abgeben; so ergiebt sich von selbst, daß das Exempel des Ottokar ganz ungeschickt angeführet worden.

Das Exempel von dem Johann Friederich dem mittlern, ist ebenfalls übel angebracht. Denn von Sr. Königlichen Majestät, sind die vom Reiche geächteten Personen niemahls aufgenommen; mithin findet sich bey Sr. Majestät keinesweges dasjenige Verbrechen, welches man dem Johann Friederich Schuld gegeben; wie denn auch Se. Majestät Sich in keiner Zeit eines Landfriedenbruchs theilhaftig gemacht haben. Der Verfasser urtheilt eben so ungerecht, als wenn man sagen wolte: „Kayser Adolph von Nassau und Kayser Wenzel „sind abgesetzt; folglich muß auch der itzige Kayser, „ob er gleich dasjenige nicht gethan hat, was jener „Kayser Absetzung veranlassete, abgesetzt werden.„ Vor den Wiener Hof wäre es auch besser, wenn der Grumbachischen Händel keine Erwehnung geschehen wäre. Denn wer weiß nicht, wie despotisch Kayser Maximilian II. dabey zu Werke gegangen; indem der Herzog Johann Friederich, als ein Gefangener auf einen offenen Wagen nach Wien geführet wurde, mit einem Strohut auf dem Kopf, und von dar nach Neustadt und endlich nach Steyer in Oberösterreich in ein Gefängniß, in welchem er nach 28. Jahren starb p). Wer weiß nicht wie ungerecht Churfürst August von

 Sachsen

p) THVANVS lib. 39. p. 373. KOEHLERS Reichshistorie p. 478.

Sachsen sich gegen den Herzog Johann Friederich aufgeführet, und daß er insonderheit den Kayser zu allen Arten der Unbilligkeit wider den besagten Herzog Johann Friederich verleitet? Wenigstens erhellet dieses aus dem Schreiben Herzoges Johann Friederichs an die Erbeinigungs- auch andere Chur- und Fürsten des Reichs, und aus mehreren Urkunden q) auf das deutlichste.

Die Cölnischen und Bayrischen Unruhen gereichen dem Hause Oesterreich ebenfalls zu keinem Ruhm, und man muß sich wundern, daß der Anwalt des Reichshofraths dabey nicht erröthet, ob er gleich selbiger nur mit zwey Worten gedenkt. Die Ausdrücke, **Cölnische Acht, Bayrische Acht**, lassen sich schwerlich anhören, ohne daß man sich zugleich der Zügellosen Gewaltthätigkeit des Reichshofraths erinnert. Gesetzt aber, es haben Sich die Churfürsten von Cöln, und von Bayern, durch Uebertretung der Reichsgesetze, etwas zu Schulden kommen lassen; gesetzt, sie sind deshalb in die Acht erklärt; so folget doch daraus nicht, daß Se. Königliche Majestät von Preußen, jemahls gleicher Maaßen entweder den Landfrieden, oder ein anderes Reichsgesetz überschritten haben, mithin bleibet **es ein seltsamer und unrichtiger Schluß, wenn der Wienersche Schriftsteller aus den gedachten Beyspielen ein Herkommen, und ein Recht Se. Majestät den König von Preußen zu unterdrucken, herleiten, vornemlich aber jenen gemäß, wie er selbst spricht, den Reichshofrath in Ansehung seines itzigen Verfahrens rechtfertigen will.**

§. XXI.

q) Bey dem Professor Wideburg im Anhang der Sammlung vermischter Abhandlungen. pag. 480. 499.

§. XXI. Die bisherigen Sätze geben hinlänglich zu erkennen, daß der Reichshofrath zu seiner Entschuldigung nichts anzuführen vermocht, und daß das Verfahren desselben wider Se. Königl. Majestät von Preußen, immaaßen solches einen angeblichen Landfriedensbruch zum Grunde gehabt, unrecht, null und nichtig sey. Es sagt zwar der Vertheidiger des erwehnten Gerichts, in der dritten Abtheilung, seiner Schrift, daß der **Landfriedensbruch, Preußischer Seits vor notorisch zu halten, und aus dem Preußischen Manifest sowohl, als aus den Unternehmungen in Sachsen erhelle.** Wenn man aber die Umstände erweget, die §. II. dieser Beantwortung befindlich, und im Memoire raisonné so, wie in anderen Preußischen öffentlichen Ausführungen, vor Augen gelegt sind; so begreifet ein jeder unpartheyischer Leser, daß das unbescheinigte Vorgeben des Reichshofraths, in Ansehung der Notorietät, eben so wenig Glauben verdienet, als die in und außerhalb Sachsen, wider Se. Königliche Majestat von Preußen, wegen der itzigen Sächsischen Landesverfassung, ausgestreuten üblen Gerüchte. Es war folglich ein großer Fehltritt des Reichshofraths, daß selbiger den Eingang der Preußischen Truppen nach Sachsen, einen gewaltigen Einfall in die Chursächsische und andere mit bedrohete Reichslande nennete, auch dieser Benennung gemäß, alles verfügete, ob gleich nicht die geringste Bescheinigung, und Untersuchung, deßhalb angestellet worden; zumahl da Se. Königliche Majestät sich sogleich hinlänglich über das Einrücken Dero Armee in Sachsen erkläreten, ferner nachher so oft und umständlich mit überzeugenden Urkunden erkläret haben, daß Höchst Dieselben dazu bloß auf eine Zeit lang, um Sich zu vertheidigen, aus Noth gezwungen, schreiten müssen. Es kan

zwar

zwar seyn, daß der Reichshofrath glaubt, sich im Besitz zu befinden, die unschuldigsten Stände, welche sich der Wienerschen Gewalt widersetzen, unter dem Vorwand des Landfriedensbruches zu verdammen und auszurotten: gleichwie man zur Zeit des Schmalkaldischen Bundes ebenfalls eine nothwendige Vertheidigung vieler Stände, mit dem Namen Landfriedensbruch belegte. Aber die Reichsgesetze räumen dem Reichshofrath die Macht nicht ein, die wesentliche Stücke des Processes, insonderheit den Beweis, aus Deutschland zu verbannen, und die Reichsstände schlimmer zu mißhandeln, wie die Ketzer bey der Spanischen Inquisition.

Der Vertheidiger des Reichshofraths sagt indessen, es wäre Sr. Majestät dem König von Preussen, durch das Rescript vom 13. September 1756. aufgeleget:

> Dero Truppen sogleich abzuführen, alles wiederherzustellen, den Schaden zu ersetzen, mit Vorbehalt der Bestrafung, und wenn nicht parirt würde, weiteren Reichsgesetzmäßigen Verfahrens. Gelinder hätte man in solcherley schweren Fall nicht gehn können.

Aber der Verfasser beweiset sein Vorgeben mit nichts, als mit seinem anonymischen Machtspruch, wenn er sich der Worte bedienet:

> Gelinder konte man in solcherley schweren Fall nicht gehen;

da er doch aus den Reichsgesetzen und dem Herkommen

men hätte wissen sollen, daß selbst in Pönalrescripten höchstens nur die Worte stehen dürfen:

Bey Vermeidung Unserer Kaiserlichen Ungnade;

oder diese:

So lieb Euch ist Unsere Ungnade und scharfes Einsehen a);

auch selbst der Reichshofrath in anderen Fällen, z. E. in der Mecklenburgischen Sache, als man des Königes von Preußen Majestät, fälschlich einen Landfriedensbruch beylegte, viel gelinder schrieb, und es im Kayserlichen Reichshofraths rescripto dehortatorio damahls hieß:

Ihro Kayserliche Majestät versäheten Sich zu des Königes Gemüthsbilligkeit, Gerechtigkeitsliebe und gründlichen Einsicht, daß Er von selbsten geneigt seyn werde, diesen allen genau nachzukommen, und wie es befolgt sey, Ihro Kayserlichen Majestät binnen zwey Monaten zu berichten.

Ja, als der Reichshofrath ein rescriptum ulterius in eben dieser Mecklenburgischen Angelegenheit ergehen ließ, (nemlich am 29. May 1756.) druckte er sich unter andern also aus:

Es wären die offenbahren Gewaltthaten in dem Mecklenburgischen Lande, nachdem das Rescr. Cæsar.

a) von Uffenbach vom Kayserlichen R. H. R. p. 195.

Cæsar. ergangen, noch viel stärker worden; die Anzahl derer aufs neue weggeschleppter Leute beliefe sich sehr hoch: u. s. w. . . . Jhro Kayserliche Majestät könnten kaum glauben, daß alle diese Unordnungen und ungerechte Gewaltthaten der Preußischen Officiers und Husaren, dem König bekannt wären; . . . Jhro Kayserliche Majestät wollten also den König als Churfürsten zu Brandenburg nochmahls ernstlich ermahnet haben, es so weit nicht kommen zu lassen, sondern alle öffentliche und heimliche Werbung in den Mecklenburgischen Landen abstellen, die arrestirte auf freyen Fuß stellen, und alle Schäden und Kosten denenselben ersetzen. Jhro Kayserliche Majestät versähen Sich zu Jhm dem König, daß er diesen Ermahnungen Gehör geben, und wie alles befolget, binnen 2 Monaten anzeigen werde, damit Jhro Kayserliche Majestät, Sich nicht gemüßiget sehen mögten, Dero Kayserlichen Oberstrichterlichen Amt gemäß, gegen Denselben zu denen in den Reichsgesetzen vorgeschriebenen Mitteln ohne weitern Anstand vorzuschreiten. ꝛc.

Man weiß wie hart der Kayserliche Hof, Churbrandenburg bisher begegnet hat; (§. VI.) gesetzt aber, die Art sich in Rescripten zu erklären, ist in der Mecklenburgischen Streitigkeit gehörig beobachtet, warum findet man denn vor gut, sich itzo in der Sächsischen und Oesterreichischen Angelegenheit auf eine ganz andere und viel strengere Weise auszudrücken? Liegt es nicht am Tage, daß der Reichshofrath zu weit gegangen, indem er unterlassen auf eine milde, glimpfliche und freundliche Art, an Se. Majestät zu rescribiren? Hat nicht der Reichshofrath wider seine Pflicht gehandelt, indem

indem er in seinem Rescript, von Aufruhr, Empörung, Vergewaltigung u. s. w. spricht, da doch solche anzügliche Worte, wider angesehene Reichsstände in keinem Rescript-Proceß zu brauchen sind b)? Solchergestalt lässet sich noch weniger das zweyte Rescript vom 9ten October 1756. entschuldigen, weil darinnen ulteriora mandata, excitatoria, dehortatoria an die sämtliche Reichs-Creyse ergangen sind, auch auf die Vollziehung der Avocatorien erkannt worden, nicht weniger verbothen, Sr. Königlichen Majestät einigen Zugang, Beystand und Forderung in den Creysen zu leisten; im Gegentheil die Werbungen Sr. Majestät untersaget worden; da doch Rechtens ist, daß wenn einer dergleichen Rescript nicht gehorchet, paritoriæ sine poena, und nicht executoriales, erfolgen müssen c).

Es schreibt zwar der Vertheidiger des Reichshofraths, wider die ihm Preußischer Seits vorgeworfene Heftigkeit und Uebertretung der Regeln des Rescript-Processes:

Diejenigen betrügen sich, welche glauben, daß der Rescript-Proceß gleichsam nur da sey, um mit den Impetratis Complimente zu machen. Er richtet sich nach den Umständen, und ein Rescript ist oft schärfer, als ein Mandat.

Allein man hat in Berlin niemahls behauptet, daß im Rescript-Proceß Complimente zu machen; gleichwohl ist gewiß, daß nach dem Zeugniß aller des

b) Estor im Reichs-Proceß p. 939.
c) von Uffenbach c. l. p. 194.

des Reichshofraths-Processes kundigen Männer, der Rescript-Proceß ein gemildeter Mandat-Proceß ist, dessen man sich entweder wider einen angesehenen Reichsstand, für den man Achtung trägt, bedienet; oder den man auf Fälle richtet, auf welche der Mandat-Proceß ohne Clausul nicht füglich angewendet werden kan d). Man hat auch bisher allezeit gelehrt, daß ein Kayserlich Rescript, so aus dem Reichshofrath, auf eine gelinde Weise etwas zu thun, oder zu lassen, jemand erinnern soll; gleichwie selbst derjenige, der, um ein Rescript bittet, ansuchet:

allermildest zu rescribiren, daß 2c. e).

Mit was vor Recht will denn nun des Reichshofraths Schreibart entschuldiget werden? Ist es damit ausgemacht, daß der Gegener vorgibt: „Man „schreibe in Rescripten eben so, als in Mandaten?„ Wiewohl der Anwalt des Reichshofraths, nimmt es sich nicht vor übel, wenn er sich selbst in dieser neuen Lehre widerspricht; denn pag. 44. sagt er: daß der Reichshofrath sich der unglimpflichen Ausdrücke in Rescripten, insonderheit gegen die Churfürsten des Reichs, enthalten müsse; im Gegentheil pag. 45. setzt er die Worte: ein Rescript darf schärffer als ein Mandat eingerichtet werden.

Der Verfasser will überdem das ungerechte Verfahren des Reichshofraths dadurch retten, wenn er sich also erklärt:

Wofern es wäre, daß Kayserliche Majestät und Dero Reichshofrath in anderen

d) Estors Reichs-Proceß p. 939.

e) I. F. W. de N. de W. principia processus iudicii imperialis aulici hodierni. p. 200.

anderen Fällen nicht so strenge, als itzo gewesen; so würde jedennoch auch leichtlich zu zeigen seyn, daß sich keine einzige Geschichte, so jemal in dem Reich mit Durchzug oder Besatzung in eines andern Standes Landen vorgefallen, mit diesem Vorgang, wegen seiner erstaunenswürdigen Beschaffenheit, in Vergleichung stellen laße, und daher schärfere Mittel nothwendig gewesen.

Man siehet aus diesen Worten, daß der Verfasser selbst gestehet, die itzige Aufführung des Reichshofraths sey von ihm bisher nicht gerechtfertiget; sondern zu erkennen gibt, man würde solche leicht vertheidigen können. Man hat also den letzteren Fall, Preußischer Seits zu erwarten, ehe man sich weiter einzulassen nöthig findet. Den Reichsgrundgesetzen gemäß, stehet es nicht bey dem Kayser, oder bey dem Reichshofrath, andere Verfügungen zu machen, als diejenigen, welche in den erwehnten Gesetzen, und in dem Reichsherkommen gegründet sind. Ja, es ist ihnen nicht erlaubt, davon unter dem Vorwand abzugehen, daß dieser, oder **jener Fall, eine besondere, das ist ungewöhnliche und in den Gesetzen nicht nachgelassene tumultuarische Ahndung gegen das Churhaus Brandenburg, oder gegen einen andern mächtigen Reichsstand, zu äußeren verstatte. Es bleibet daher höchst ärgerlich, daß der Reichshofrath außerdem in seiner anstößigen Schreibart im zweyten Rescript fortgefahren, indem er sich der Worte: beharrlicher Ungehorsam, strafbares Beginnen, unerhörte Vergewaltigung, Empörung, Beleidigung Kayserlicher Majestät. Unterdrückung Reichs**ständi-

ständischer Freyheit ꝛc. bedienete. Wie sehr hat also nicht der Reichshofrath wider den Art. XVI. §. 4. der letzteren Kayserlichen Wahlcapitulation, und wider die einem der mächtigsten Churfürsten schuldige Hochachtung angestoßen? Wie sehr streitet dieses Verfahren mit derjenigen sonderbaren und hohen Consideration, welche der Kayser gegen die Churfürsten auszuüben, eidlich in seiner Wahlcapitulation Art. III. §. 1. versprochen hat? Vermuthlich wird der Gegner hier roth; man will daher nicht mehr davon reden. Nur dieses ist zu erinnern, daß Se. Majestät der König, durch Dero Besitznehmung der Sächsischen Länder, nichts vorgenommen haben, was nicht von vielen anderen Dero höchsten und hohen Mitständen in ähnlichen Vorfällen vormahls ausgeübt und als gerecht angesehen wäre; wie aus den angeführten Exempeln von dem Wiener Hof, von Sachsen, von Dänemark und anderen, deren in der Vorstellung, welche der Churbrandenburgische Gesandte der Reichsversammlung übergeben hat, Meldung geschehen, auf das kläreste erhellet. Der Vertheidiger des Reichshofraths billiget die Dänische Einnahme der Hollstein-Gottorpschen Lande von 1684. selbst; heißet auch den Sächsischen Einfall in die Schwedische Reichslande gut, und setzt ausdrücklich, daß wegen zu besorgender weiteren Gefahr, Chur-Sachsen wohl hätte dergleichen thun können.

Es bleibet aber unerwiesen und eine bloße Erdichtung, wenn man die itzigen Umstände mit einem Vergrößerungsglase ansehen, und so gehäßig abschildern will, als wenn dergleichen sich niemahls zugetragen hätten. Gesetzt inzwischen, es wäre die Lage der Sache itzo anders, als jemahls; so hat doch der König das Völkerrecht nebst den

Reichs-

Reichsgesetzen vor sich, und der Wiener Hof ist bisher nicht im Stande gewesen, eine Ursache anzuführen, warum dieselben nicht vermöge der obigen Gründe Platz greifen dürfen.

Es bleibt deshalb vergeblich, wenn der Wiener Hof von Erpressungen und Gewaltthätigkeiten spricht, die in Sachsen begangen seyn sollen. Man giebt zwar zu, daß Chur-Sachsen, zum Unterhalt der Preußischen Armee, einige Fourage geliefert hat; aber Se. Königliche Majestät haben Sich zum Ueberfluß nicht nur gegen die Sächsischen Stände erklärt, daß selbige baar bezahlet werden soll; sondern es ist auch die baare Vergütigung großen Theils geschehen, ob schon Se. Majestät dazu, in einem feindlichen Lande, welches mit dem Wiener Hof in einer Zusammenverschwörung wider Churbrandenburg stand, nicht verbunden gewesen. Hiernächst ist bey weiten so viel in Sachsen nicht gesammelt, als des Königes Truppen daselbst brauchten, indem Se. Majestät aus ihren eigenen Landen vor viele Millionen Thaler Getreyde nach Sachsen kommen lassen, wovon Sie nicht nur Dero Armee das erforderliche gereichet, sondern auch überdem denen Sächsischen Unterthanen das nöthige Brodt- und Saatkorn ausgetheilet haben; gleichwie Allerhöchst Dieselben die besten Anstalten vorgekehret, um daselbst die große Theurung der Lebensmittel zu verringern, und die in Chursachsen sonst gewöhnliche schwere Auflagen zu mindern. Nicht zu gedenken der besten Mannszucht, welche von den Preußischen Soldaten in dem besagten Lande bis itzo beobachtet ist f). Man hat auch

 Preußi-

f) S. die Beantwortung der sogenannten Anmerkungen über die von Anbeginn des gegenwärtigen Krieges

Preußischer Seits nachgewiesen, daß der Königin von Pohlen Majestät, anfänglich die nöthigen Gelder zu Dero Unterhalt aus den Landeseinkünften verabfolget worden; da aber höchstgedachte Königin, monatlich 174000 Thaler verlangete, welche damahls in den sämtlichen Sächsischen Cassen nicht vorhanden waren; so konnten des Königes von Preußen Majestät, hierunter um so weniger sich geneigt bezeigen, je mehr des Königes von Pohlen Majestät vor gut gefunden hatten, mit Sächsischen Regimentern die Oesterreichischen Truppen zu verstärken, und eine öffentliche Gesandtschaft nach Petersburg schickten, welche mit den anzüglichsten und Wahrheitswidrigsten Ausdrückungen, die Kayserin von Rußland zum Krieg gegen Preußen bewegen muste. Des Königes von Preußen Majestät haben Sich mithin nicht Ihres völligen Rechts, als ein Reichsstand gegen den anderen Stand, der Ihnen die im Westphälischen und anderen Friedensschlüssen auf ewig versicherte Lande zu nehmen im Begriff stand, und noch stehet, bedienet; sondern es sind die gelindesten und gerechtesten Mittel gebraucht, welche zur Abwendung der einbrechenden grösten Gefahr zur Hand genommen werden können; dergestalt, daß man Sachsen, Preussischer Seits, weit glimpflicher begegnet hat, als die Sachsen vormahls die Schwedische Länder in Deutschland tractirten. Indessen stehet nicht zu leugnen, daß wenn Sachsen, bey jenen Umständen, verschiedene Unbequemlichkeiten erdulden müssen, solche nicht von Sr. Majestät dem König in Preussen,

Krieges bis anhero zum öffentlichen Druck gediehenen Königl. Preuß. Kriegesmanifeste, Circularien und Memoires, im II. B. d. Beyträge.

sen, sondern theils durch der Sachsen Schuld, theils durch die Kayserin Königin verursachet sind, und Chur-Sachsen daher Ursache hat, seine Genungthuung von der besagten Kayserin Königin zu fordern.

Man hat es daher zu Berlin dem Reichshofrath billig sehr übel ausgelegt, daß derselbe keinen Anstand genommen, Se. Majestät den König, als Churfürsten, ungehört und ohne einigen Beweis des doli, der bey dem Landfriedensbruch ein wesentliches Stück ausmacht, zu verdammen. Der Vertheidiger des Reichshofraths weiß darauf weiter nichts zu antworten, als dieses:

Eine probatio doli ist in dem Casu gar nicht noth; man brauchet keine Kläger damit zu beschweren und stehet das Gegentheil in den Reichsgesetzen; was aber einige Rechtslehrer in neuern Zeiten desfalls (nemlich von der probatione doli bey dem Landfriedensbruch) aus eigenen Hirn zu Markt gebracht, um das Verfahren nach dem Landfrieden, wenn es zur Bestrafung kommt, guter Maaßen zu vereiteln, machet nichts gegen die Gesetze.

Aber warum hat denn der Verfasser seinen Satz, welcher aller Vernunft, allen göttlichen und menschlichen Gesetzen widerspricht, nicht erwiesen? Warum hat er die Reichsgesetze nicht genennt, welche die von dem Berlinischen Schriftsteller allegirte Gesetze widerlegen, oder aufheben? Soll man ungereimte Dinge um deßwillen glauben, weil der Reichshofrath dergleichen zur Bemäntelung seiner

Fehltritte vorträgt? Es heißet billig, wie jener Kayser zu einem Verleumder sagte: Si accusare sufficit, quis innocens erit? Quis insons erit, si accusatori, crimine non probato, fides habeatur? Soll gar kein Kläger, jenen neuen Lehrsätzen gemäß, mehr einen Beweis übernehmen, so muß sich ein jeder unschuldiger, nach dem Willkühr des Reichshofraths aufopfern lassen; weil man weiter nichts braucht, als daß jemand dem unschuldigsten Reichsstand einen Landfriedensbruch, oder ein anderes Verbrechen Schuld giebt. Nach der Meynung des Verfechters des Reichshofraths, sind alle diese wunderliche Folgerungen richtig. Man braucht also bey den höchsten Reichsgerichten gar keine Untersuchung, weil man keinen Beweis, selbst in den wichtigsten Beschuldigungen, die auf Leib, Leben, Ehre, Land und Leute gehen, vor nöthig hält. Das bloße Verdammen und Exequiren ist folglich des Reichshofraths neueste Praxis und eingestandene neue Theorie. Man kann sich aber Preußischer Seits je weniger dergleichen auf bürden lassen, da die Reichsgesetze exceptionem sub- & obreptionis, wider ein Reichshofrathsrescript ausdrücklich verstatten g); und es daher ungerecht ist, daß der Reichshofrath solche Exception nicht abgewartet hat, sondern sich unterstanden nach der Angabe des Reichshofrathsconclusi vom 9. October 1756. auf eine unerhörte Art zuzufahren, auf die Vollziehung der Avocatorien zu erkennen, u. s. w.

Es will zwar der Gegner den Reichshofrath entschuldigen, und zwar folgender Gestalt:

Daß

g) Estors Reichs-Proceß p. 940. §. 2434.

Daß hochernanntes Reichshofrath-Dicasterium die exceptiones ad Rescriptum von dem 13. September nicht abgewartet, und gleich den 9ten October 1756. weiter auf Anrufen erkennet, wird niemand, so die Sache selbsten betrachtet, wunderbar vorkommen. Statt der so gleich anbefohlenen Abführung derer Völker, gingen die Vergewaltigungen immer mit mehrerer Anhäufung fort. Es muste daher ein neues und schärferes Mittel seyn, welches Se. Majestät auf bessere Denkensart zu bringen, mehr geschickt wäre.

Es hat aber der Vertheidiger des Reichshofraths keinen Beweis geführet, woraus zu ersehen, daß der Reichshofrath befugt gewesen, die exceptiones ad rescriptum nicht abzuwarten. Man acceptiret indessen das Geständniß, daß nemlich dem Reichshofrath obgelegen, dem König den in den Reichsgesetzen verordneten Zeit-Raum zu verstatten. Man leugnet im Gegentheil das unbescheinigte Vorgeben, als wenn der Reichshofrath dem ohngeachtet hätte, so, wie er gethan, zufahren dürfen. Der Verfasser hat wenigstens nicht vermocht, zum Besten des Reichshofraths, ein Gesetz, oder das Reichsherkommen, oder den Ausspruch berühmter Rechtslehrer anzuführen, um diese große Ungerechtigkeit zu verkleistern. Will etwa der Reichshofrath der Welt vorbilden, man habe vorher gesehen, daß keine Exceptio vorhanden; so muß er die in diesem Fall ohnmögliche probationem negativæ deshalb übernehmen; er ist aber vorlängst durch das Memoire raisonné und die übrigen öffentlichen Schriften des Berliner Hofes, in diesem Stück beschämet. Zu geschweigen, daß der König, wie oben

ist, im geringesten keine Handlung vorgenommen hat, die dem Landfrieden entgegen läuft; woraus sich denn von selbst ergiebt, wie sehr besagtes Gericht angestoßen, indem es den Anfang von der Execution gemacht, excitatoria und avocatoria erkannt, d. i. so verfahren, als wenn der Landfriedenbruch erwiesen, und selbst von dem ganzen Reiche das Preußische Verfahren als ein erwiesener Landfriedensbruch anerkannt wäre.

Man muß es übrigens geschehen lassen, daß der Verfasser auf die viele berühmte Rechtslehrer schilt, welche dem Berliner Hof beypflichten, und nicht nur einem Kläger den Beweis auflegen, wenn der Beklagte die Anschuldigung leugnet, sondern auch insonderheit probationem doli, bey einem angeblichen Landfriedensbruch, vor nöthig halten. Denn da dieser Anwalt des Reichshofraths, weder ein Natur- und Völkerrecht, noch die geschriebene Reichsgrundgesetze und das Reichsherkommen wider den Reichshofrath will gelten lassen, so müssen um so mehr die bewährtesten Rechtgelehrten zugeben, daß man ihre Sätze vor Undinge ausgiebt, und selbige so, wie unschuldige Reichsstände, ungehört verdammet.

Da nun dem Rescriptproceß, von dem Reichshofrath, wie bisher gezeiget ist, gar kein Gnüge geleistet worden; so muß man es als eine Bescheidenheit des Preußischen Schriftstellers ansehen, wenn derselbe in dem Memorial, welches im Monat December 1756. der Reichsversammlung übergeben ist, gesetzt hat, daß derjenige, der nach den Regeln der bey dem Reichshofrath gewöhnlichen drey Arten des Processes urtheilet, nicht wüste, welche Gattung wider Se. Königliche Majestät

von

von Preußen eigentlich angestellet worden. Der Vertheidiger des Reichshofraths schließet daraus:

Des Preußischen Concipienten Unwissenheit sey schuld daran, daß er nicht gesehen, was maassen der Rescriptproceß gebraucht sey.

Man muß diese Art der Höflichkeit einem Reichshofraths Vertheidiger billig zu gute halten; dem Vertheidiger eines Gerichts, das selbst gegen einen der mächtigsten Churfürsten eine anzügliche Schreibart anzuwenden, sich berechtiget hält. Indessen stehet im letzten §. des erwehnten Preußischen Memorials folgendes; „Vermuthlich gibt der Reichs„hofrath vor, er habe sich des Rescriptprocesses „bedient;„ es finden sich auch daselbst die Ursachen, warum man in Berlin geglaubt hat, es sey der Rescriptproceß vorhanden. Es sind ferner in eben diesem Memorial um deßwillen die von dem Reichshofrath ergangene Verordnungen zuerst nach den Gesetzen des Rescriptprocesses geprüfet, und darauf die vielen Fehler entdeckt, welchen der Verfasser der sogenannten unpartheyischen Gedanken ꝛc. nichts als ein blosses Verleugnen des natürlichen Rechts, der Reichsgesetze und des Reichsherkommens, entgegen zu setzen sich getrauet. Der Reichshofrath solte es inzwischen der Preußischen Feder verdanken, daß selbige bemühet gewesen, allenfalls die Formalität des Processes, nach den Regeln des Mandat- oder Citationsprocesses zu untersuchen und dadurch zu rechtfertigen; indem er daraus sehen können, daß man Preußischer Seits dem Reichshofrath keine Entschuldigung, die einiger Maassen rechtmäßig, abschneiden wollen. Man wird hiernächst zu Berlin vermuthlich acceptiren, daß man sich zu Wien

 mit

mit dem Rescriptproceß wider Se. Königliche Majestät von Preußen abgegeben, und daß der Reichshofrath nichts vorbringen lassen, das die Gründe, welche in dem Memorial vom December 1756. wider die ergangene Rescripte enthalten, entkräftet hat.

Man wird Preußischer Seits allem Ansehen nach weiter acceptiren, daß des Reichshofraths Vertheidiger pag. 43. eingestehet, der Beleidigte könne entweder eine Citation auf den Landfrieden, oder ein Mandat, oder auch ein Rescript bitten. Mithin sieht man darinnen nichts unrechtes, wenn der Preußische Deducent, nach allen jenen drey Gattungen des Processes, die Aufführung des Reichshofraths zu prüfen für gut gefunden.

Es meint zwar der oft erwehnte Verfechter des Reichshofraths, daß man in einem Lande, in welchem man so gewaltig mit Mecklenburg umgegangen, wie Seine Majestät der König von Preussen, keine nützliche Anmerkungen über die praxin der höchsten Reichsgerichte machen könne. Allein erstlich ist oben gezeiget, (§. VI.) daß Se. Majestät der König, keine Ungerechtigkeit gegen Mecklenburg ausgeübet haben. Zweitens, gesetzt die Verbindung der Begriffe wäre eben so richtig, so falsch als sie ist, wenn man aus dem Verfahren eines Reichsstandes, auf die Unwissenheit aller seiner Räthe und Unterthanen in Ansehung des Reichsprocesses schliesset; so dienet zur Antwort:

Wo man so gewaltig wider den Kayser Carl VII. wider die ganze Reichsversammlung, wider Churpfalz, wider das Stift Lüttich, wider den Grafen von Schaesberg, wider die Republic Genua wegen Final und St. Remo u. s. w. gehandelt hat,

hat, als zu Wien unter der Regierung der Kayserin Königin; an solchem Ort kan man über die Praxin der höchsten Reichsgerichte keine nützliche Anmerkung machen.

Sinnreicher und Hecatomben würdiger Schluß!

Der Gegener sagt ferner:

Die Preussen wüsten von nichts als vom Rechte der Canonen, und thäten daher sehr übel, wenn sie sich mit Beurtheilung der Regeln des Processes abgäben.

So sehr als dieses Urthel stolpert, so gewiß bleibt es, daß der Wiener Hof sich des Rechts der Canonen weit mehr zu bedienen gewust, als das Königlich Preußische und Churbrandenburgische Haus: immaassen Oesterreich zweifels ohne in mittelmäßigen Umständen geblieben wäre, wenn es nicht die Kunst verstanden hätte, sich mit seinen und des Deutschen Reichs Canonen sowohl, als übrigen Waffen, groß zu machen, gleichwie es noch itzo Gewalt, an statt Recht, gelten läßt. Jenes Oesterreichische Verfahren erhellet insonderheit aus den erschnellten Achtserklärungen, deren sich die Oesterreichischen Kayser zu ihrem Privat-Interesse meisterlich zu bedienen gewust, wovon gar viele Exempel Preußischer Seits im vorigen Jahre angeführt sind, worauf aber der Sachwalter des Reichshofraths nicht geantwortet hat.

Die Sache selbst betreffend, so nimmt sich der Vertheidiger des Reichshofraths die Erlaubniß, verschiedenes von Mandaten und von dem Citationsproceß, wiewohl zerstümmelt und unrichtig einzu-

einzumischen; ob er schon als gewiß voraussetzt, daß der Reichshofrath in dem gegenwärtigen Rechtshandel den Rescriptproceß gebraucht habe. Es soll daher alles berührt und ausgeführt werden.

Man hat Preußischer Seits behauptet: es müsse in causis fractae pacis, nur ein mandatum cum clausula, oder eine citation ergehen. Das erste beweisen der

R. A. von 1594. §. 67.

GAILLIVS de pace publ. lib. I. cap. 5. n. 5.

RODING Pand. Cam. p. 169.

MELANDER in Comment. ad Meurer. Processʃ. Camer. Part. I. num. 3.

TENNAGEL de decernend. Processʃ. classʃ. I. cap. 2. n. 2.

BLVM Processʃ. Camer. p. 200.

Der Vertheidiger des Reichshofraths will dieses nicht gelten lassen, sondern spricht:

Der R. A. von 1594. §. 67. rede blos von dem Fall, wo nebst der Citation auf den Landfrieden zur Bestrafung in eben der Zeit, oder auch besonders mandata de restituendo, **oder allenfalls** manutenendo in possessione **gebeten worden.**

Da es aber im erwehnten R. A. heisset:

in den Fällen, daß zu mehrmahlen nicht allein citationes ad videndum declarari &c. sondern auch neben denselben, und zuweilen seorsim oder abgesondert, de restituendo und andere mandata sine

sine clausula iustificatoria, dem gewöhnlichen stilo und Gebrauch zuwider, vermög dessen sie ingemein mit derselben Clausuln geschehen sollen, gebeten worden; u. s. w.

so sieht ein jeder unpartheyischer Leser daß nicht bloß die Rede von denjenigen Fällen sey, wo nebst der Citation zugleich mandatum de restituendo u. s. w. oder auch besonders gebeten worden; sondern es ist auf eine allgemeine Weise in dem besagten R. A. das mandatum S. C. in caussis fractae pacis verbothen. Daher der von dem Vertheidiger des Reichshofraths gelobte und citirte RODING, eben diesen Reichsabschied so erklärt, wie man itzo Preußischer Seits denselben auslegt. Indem der gedachte Roding h) auf eine ganz allgemeine Art schreibt:

Ex constitutione pacis publicae, religiosae, aeque ac profanae, NON ALITER, NISI CUM CLAUSULA MANDATA decernenda, & in hoc uniformitatem stili seruandam esse, constat ex *Recess. Imper. ann*, 1594. §. ferner erregen sich rc. 67.

womit auch die Auslegung des bey den höchsten Reichsgerichten vor allen andern berühmten BLUMEN i) (den man patrem practicorum nennet,) übereinstimmet, wenn er sich der Worte bedient:

Madata super fracta pace petita, non aliter quam C. C decerni debent,

und ferner im §. 200. p. 200. ausdrücklich setzt:

Specialiter vero notandum, quod in causis fractæ pacis tum prophanæ tum religiosæ Mandata de resti-

h) in Pandectis jur. camer. lib. 1. Tit. 12. §. 13. pag. 170. edit. Wezlariæ 1750.
i) in Processu Camerali p. 200. ed. 1676.

restituendo (sub quibus etiam Mandata de resarciendo damno illato complector,) & relaxando SIVE ACCESSORIE, SIVE PRINCIPALITER PETANTUR, non aliter quam cum clausula decerni debeant;

auch solche Lehre mit den besten Zeugnissen der Rechtsgelehrten bestärket und viele Gründe hinzufüget; insonderheit aber der durch Reichsgesetze bestätigte Gerichtsbrauch, den die grösten, Preussischer Seits angeführten Practici versichern, dieses mit sich bringet.

So viel ziebt man gerne zu, daß wenn sich eine Sache auf die bey den höchsten Reichsgerichten bekannte vier Fälle qualificirt, und andere constitutiones pignorationum oder arresti mit einschlagen, daß alsdenn ein principaliter erbetenes Mandatum, auch S. C. ertheilet werden könne. Aber es hat der Reichshofrath bisher nicht erwiesen, daß solche Fälle vorhanden gewesen, als des Königes Majestät, in so weit Dieselben Churfürst von Brandenburg sind, das obige sine clausula anbefohlen werden wollen. Folglich bleibt es allemahl eine Richtigkeit, wenn der Reichshofrath meynt, in diesem Vorfall berechtiget gewesen zu seyn, ein Mandatum S. C. abgehen zu lassen.

Ein jeder mag hieraus abnehmen, ob es gegründet, wenn der Wienersche Schriftsteller tadelt, daß man in Berlin geschrieben, man habe allenfalls, wenn sich die Sache zum Mandat qualificirt hätte, setzen sollen:

Fiat petitum mandatum S. C. sed suspensa executione.

In

In der Maaße, daß es z. E. hätte heissen müssen:

Rescribatur dem König von Preussen als Churfürsten von Brandenburg . . . . dahin zu sehen, damit es des gebetenen und auf den unverhoften Fall eines widrigen Bezeigens, das erkannte Kayserliche Mandatum ausfertigen zu lassen, nicht bedürfen möge, immassen die Kayserliche Majestät sich von der, dem König beywohnenden rühmlichen Gerechtigkeit und Billigkeitsliebe, eines anderen, als des billigen Vollzuges nicht versähen und darüber innerhalb zween Monaten die Anzeige gewärtig seyn wollen.

Der Wienersche Schriftsteller spricht dawider pag. 7.

Es wäre dieses, seines gleichen noch nirgend wo habende, allerdinges das erste mandatum suspensa (sed in aeternum) executione, **wann man zumahl** stylo nunquam solito **darzu gesetzt hätte, daß Ihro Kayserliche Majestät Sich eines anderen als des billigen Verzugs** (in der Preußischen Schrift stehet keinesweges das Wort **Verzugs** sondern **Vollzuges**) **nicht versähen.**

Daß aber die Preußischer Seits vorgeschlagene Formul, allerdinges anderswo anzutreffen, und in ihrer Art nicht unerhört, sondern sehr gewöhnlich, ja, die Schuldigkeit des Reichshofraths sey, sich auf solche Weise auszudrücken, solches beweiset der dem Reichshofrath seiner Verdienste halber beliebte Vicecanzler ESTOR im Reichsproceß pag. 933. selbst in dem Fall, wenn die Sache sich auf ein Mandat qualificirt. Daß man auch grösten Theils eben solche Formul wegen eines Landfriedensbruchs, den

der

der Herzog von Mecklenburg dem König Schuld gegeben hatte, dem Rescript eingerückt hat, welches der Reichshofrath an Se Königliche Majestät als Churfürsten von Brandenburg erlassen, solches ist oben mit Anführung der eigenen Worte des Reichshofraths dargethan; (§ XXI.) daher man sich wundern muß, daß dem Gegener das bey dem Reichshofrath eingeführte Formulwerk so unbekannt sey, als die verborgenen Gewächse in den unentdeckten Theilen der Erde. Wenn es aber mit blossen Leugnen und Schimpfen ausgemacht ist, so braucht man sich mit dem Anwalt des Reichshofraths nicht weiter einzulassen, indem man wohl sieht, daß er einen Charles du Moulin abgibt, der seinen Consultationen den Machtspruch vorsetzte: ego qui nemini cedo & qui a nemine doceri possum k); und die Meinung heget, es müsten die Reichsstände, und diejenigen, welche Dero Rechte ausführen, mit der Zeit schweigen.

Dem ohngeachtet bleibt es allemahl eine Nullität, daß der Reichshofrath von der Execution den Anfang gemacht, excitatoria und avocatoria zu erkennen kein Bedenken getragen, die bloß nach verfertigtem Reichsschluß entweder gegen offenbahre äußerliche Reichsfeinde, gegen welche das Reich einen Krieg erklärt hat, oder wider einen Reichsstand, welcher von dem Kayser und Reiche, wegen des begangenen Landfriedensbruchs, nach vorgängigem Beweis, in die Reichsacht erklärt ist l), statt haben. Der Fürsprecher des Reichshofraths weiß dawider nichts einzuwenden, als dieses:

Daß

k) v. les entretiens de feu Mr. de Balzac pag. 94.

l) R. A. von 1641. §. 83. Pfeffinger Vitr. illustrat. T. III. Tit. 2. §. 26. p. 130.

Das bey klar declarirter Renitenz des Churfürsten von Brandenburg, die excitatoria an die Stände samt den avocatoriis hätten zur Hand genommen werden müssen.

Wie nichtig diese Entschuldigung sey, ergibt sich daraus, weil erstlich wider Se. Königliche Majestät von Preussen, nicht die geringeste Renitenz erwiesen ist, und des Reichshofraths Vertheidiger selbst pag. 45. eingestehet, daß der Reichshofrath die *exceptiones ad rescriptum* nicht einmahl abgewartet; welche Ungerechtigkeit in den obigen bereits widerleget worden und aus dem R. A. von 1594. §. 77. sattsam zu ermessen stehet. Zweytens, gesetzt, daß des Königes von Preußen Majestät, als Churfürst von Brandenburg, damahls, wie doch nicht ist, des Landfriedensbruchs wären überführt gewesen; dennoch der Landfriede von 1495. §. 6. ausdrücklich das Gegentheil verordnet, und keinem Reichsgerichte solche Art der Execution verstattet, indem es daselbst heißet:

„Und ob die Thäter und Ueberfahrer des Friedens, Enthalt, Befestigung, oder sonst dermassen Fürschub oder Gunst hätten, also, daß stattlicher Hülf oder Feldzugs Noth wäre; auch ob jemand in diesem Landfried begriffen, von was Stands, Würden oder Wesens der wäre, geistlich oder weltlich, oder nicht begriffen würde, beredt, beklagt, oder sonst beschädigt, oder die Thäter und Beschädiger hausen, enthalten, oder denen Hülf oder Beylegung thun würd, dasselbig soll durch die Beschädigten, oder auch Unser Cammerrichter, an Uns oder Unsern Anwald und die jährliche Versammlung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bracht werden,

daselbst den Bekriegten oder Beschädigten, unverzügliche Hülf und Beystand, oder Rettung geschehen soll. So aber der Handel mit Ueberzug oder sonst dermaßen gestalt seyn würde, daß der jährlichen Versammlung aus Nothdurft nicht zu erwarten wäre; geben wir hiermit Macht unserm Cammerrichter von Unsertwegen, Uns und die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürderlichen an gelegen Mahlstatt zu beschreiben, dahin Wir und sie, oder Unser und ihr Anwald treffenlich kommen, oder mit Macht schicken wollen und sollen, davon wie obstehet zu rathschlagen und mit Macht zu handeln;„

und wenn gleich in eben diesem §. 6. des Landfriedens ferner die Worte befindlich:

„Doch mag und soll nicht desto minder unser Cammerrichter und Cammerrichter und Urteiler, allezeit und auf Anrufen der beschädigten oder bekriegeten, oder auch von Amtswegen wider die Ueberfahrer und Friedbrecher, wie recht procediren;„

so sind doch dem Reichscammergericht, und dem sich itzo gleiche Befugniß anmaaßenden Reichshofrath, dadurch die unmittelbar vorher bestimmten Reservata der allgemeinen Reichsversammlung, weder in diesem, noch in einem andern Gesetze, noch in dem Herkommen, (wovon in dem Churbrandenburgischen Gesandtschafts-Memorial vom Monat December 1756. so viele Exempel angeführt sind) verstattet worden. Wie denn auch das den höchsten Reichsgerichten in jenem Landfrieden erlaubte procediren, keinesweges die Veranstaltung der Execution, ehe und bevor das Verbrechen untersucht ist, welcherhalb eine Execution vorgenom-

genommen werden soll, bedeutet. Gesetzt also, Se. Majestät der König hätten wider den Landfrieden, wie doch nicht ist, angestoßen; gesetzt, Sie wären dieses Vergehens überführt; so war der Reichshofrath doch nicht berechtiget, Se. Königliche Majestät vor einen Reichsfeind zu erklären, und das Reich wider Höchstdieselben aufzubieten; ferner einseitig, ohne Zuziehung des Reichs, ja, selbst ohne vorgängigen Proceß, Avocatorien zu verfügen; zumahl da es nicht möglich, daß ein Landfriedensbruch dergestalt gewiß, klahr und unstreitig seyn kann, daß deshalb ohne Citation, ohne Antwort und ohne Beweis das Urthel der Acht gefället, oder gar diese schreckliche Strafe noch eher exequirt werden dürfte, ehe das Urthel deshalb ausgesprochen.

Das Reichsherkommen stimmet mit den Preussischen Sätzen überein. Z. E. die Kayser Leopold und Joseph haben wider die Reichsstände nicht eher Avocatoria ergehen lassen, als bis die Acht eines Standes erkannt war ll). Im Kayserlichen Commißionsdecret, das den 22. Nov. 1674. wider den Bischof zu Straßburg, an das Reich ergieng, wurde ausdrücklich eingestanden, daß Avocatorien die Bewilligung des Reichs erforderten m); und in der Kayserlicher Seits herausgegebenen **Vorstellung und Ahndung wider des Churfürsten von Bayern Verfahren**, behauptete der Kayser mit deutlichen Worten, daß er vor sich keine Avocatoria, oder dergleichen harte Verfügungen, wie der Kayserliche Hof itzo vornimmt, veranstalten dürfe n). Herzog Ferdinand Carl von Mantua

ll) Pfeffinger ad Vitriar. lib. 3. tit. 19. p. 66.
m) Mosers Deutsches Staats-Recht P. IX. p. 371.
n) Fabers Europäische Staats-Canzeley Tom. VIII. p. 18. sq.

wurde von dem Römischen Reiche erst in die Reichsacht erklärt, und nachher ergingen wider ihn den 30. Jun. 1708. die Avocatoria o). Gleichwie Kayser Carl VI. im Jahr 1734. an die in des Herzoges von Savoyen Kriegesdiensten befindliche Personen nicht eher Avocatorien sendete, als bis das Reichsgutachten deßhalb den 26. Februar erfolget war; überhaupt auch keine Avocatoria Rechtens sind, wenn jemand, nach dem Exempel Sr. Königlichen Majestät von Preussen, sich wider die rannahende Gewalt und das Complot seiner Feinde vertheidiget; dieweil solche bloß würklich erklärten Reichsfeinden und verurtheilten Landfriedbrechern entgegen zu stellen p); auch dem itzigen Kayser und Desselben Reichshofrath hierunter gewiß nicht mehr eingeräumt ist, als Dero Vorfahren am Reiche und am Reichshofrath. Die neueste Wahlcapitulation Art. XX. §. 2. 3. entscheidet die Sache übrigens ganz klar. Denn da in derselbigen verordnet worden, daß kein Reichsstand ohne rechtmäßigen Ursachen, ungehört und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände, in die Acht, oder Oberacht, gebracht und erklärt werden soll; so folget von selbst, daß der Reichshofrath niemand durch Avocatorien und dergleichen Aufwiegelung anderer Reichsstände wider die angeschuldigte, aber noch nie gehörte, überschnellen und unterdrücken dürfte. Aus diesem Grunde haben auch sehr viele Reichsstände zu dieser Zeit die Fehltritte des Reichshofraths eingesehen, und sich so lange geweigert, die nichtige Avocatoria wider Se. Königliche Majestät von Preußen anzuschla-

o) Fabers Europäische Staats-Canzeley Tom. XIII. p. 670. sq. p. 676.

p) Pufendorf de reb. gest. Friderici Wilhelmi Magni lib. XIII. §. 39. p. 798. sq.

anzuschlagen und bekannt zu machen, bis man sie durch die härteste Drohungen und Zwang in die Nothwendigkeit zu setzen gewust, sich von der einbrechenden Oesterreichischen und Bourbonischen Fluth mit fortreißen zu lassen, und dem ungerechten Reichshofrath Gehorsam zu leisten.

Es bildet zwar der Verfasser vor, „es wären „Se. Majestät der König, von dem Reichshofrath „niemahls ein **Reichsfeind** genennet; folglich hätte „der Reichshofrath nicht angestoßen.„ Aber das blosse weglassen des Worts **Reichsfeind**, machet die Sache nicht gut; indem es am Tage lieget, daß der Reichshofrath den König als einen Reichsfeind und würklich in die Acht erklärten Reichsstand behandelt hat. Welches Recht gleichwohl dem gedachten Gerichte, oben gezeigter Maaßen nicht zustand. Man hat im vorigen bemerkt, daß die Avocatorien ganz allein in Reichskriegen und wider die von dem Reiche erklärte Feinde dürffen ausgefertiget werden. Da nun der Reichshofrath wider den König, als Churfürsten, Avocatoria ergehen zu lassen, kein Bedenken getragen; so folget nothwendig, daß er den König vor einen Reichsfeind erklärt hat, ob er sich gleich gescheuet, das Wort **Reichsfeind** dem König beyzulegen.

Es ist daher eine hemische Verdrehung, wenn der Gegener vorgibt, des **Königes von Preussen Majestät, wolten in allen Stücken, auch als ein Reichsstand souverain seyn, und verwürffen bloß deßhalb des Reichshofraths Verfügungen.** Denn die vorgetragenen Sätze zeigen offenbahr, daß der Reichshofrath gegen des Königes Majestät, auch in Betracht der Reichsstandschaft, höchst ungerecht gehandelt, und daß nicht

Se. Majestät der König, sondern der Reichshofrath, sich über alle Gesetze zu erheben, d. i. nach einem Zaumlosen Willkühr zu verfahren suche. Es bleibt um so mehr strafwürdig, wenn eben dieser Waffenträger des Reichshofraths schreibet:

> Man suche sich zu Berlin in Ansehung des Römischen Reichs eben so glücklich souverain zu machen, als solches von Friderico Wilhelmo dem Grossen, durch dessen Behändigkeit mit Preussen gegen das Königreich Pohlen geschehen.

So vermessen die Beschuldigung ist, daß man sich zu Berlin in Ansehung des Deutschen Reichs souverain zu machen bestrebe; so wenig hat der Verleumder einen Beweis, oder eine Bescheinigung davon auftreiben können. Churbrandenburgischer Seits ist im Gegentheil die Reichsstandschaft allemahl, bis itzo, sorgfältig, nach Vorschrift der Reichsgesetze anerkannt und ausgeübt, nicht weniger hat Churbrandenburg vor die Wohlfahrt des Deutschen Reichs, die beschwerlichsten Kriege geführt; wovon insonderheit der vorige Feldzug nach Böhmen, welcher zur Erhaltung der Hoheit des Reichs unternommen wurde, ein herrliches Beyspiel gibt. Was des Churfürsten Fridrich Wilhelm des Grossen mit Pohlen eingegangene Verbindungen betrift; so geht erstlich dem Reichshofrath dasjenige im geringesten nichts an, was dieser grosse Churfürst mit der Crone Polen zu Stande gebracht hat, und es ist eine bloße exceptio de iure tertii.

Zweytens hat der Gegener mit nichts dargethan, daß Friederich Wilhelm in den Tractaten mit Polen auf einige Weise unrecht gehandelt; wenn er gleich dieses großen Churfürsten unsterbliches und

Ruhm-

Ruhmreiches Andenken, durch das Wort Behändigkeit, arglistiger Weise schwarz zu machen sucht.

Drittens ist bekannt, daß der Art. VI. pactorum Velaviensium, von der ganzen Republic Polen wohl überlegt *in plenis comitiis* ratificirt ist, und daß selbige seit der Zeit von allen Polnischen Königen mit einem cörperlichen Eide bestärket worden, worinnen es heißt: Ducatum Prussiae iis finibus circumscrip„tum, quibus Serenissimus Elector illum olim iure „feudi ante hoc bellum excitum possidebat, ipse „deinceps & descendentes omnes, donec quisquam „supererit ex descendentibus masculis suae Serenitatis „Electoralis, iure supremi dominii cum summa ab„solutaque potestate possidebunt regentque.„

Viertens findet sich in den gedachten pactis Velaviensibus, daß Preußen und Polen durch ein ewiges Bündniß mit einander verbunden ist, und die Erfahrung lehret, daß Polen den wahrhaftigen Nutzen von der ununterbrochenen Freundschaft mit Preußen und Churbrandenburg bisher gar sehr verspühret hat; daher auch in demjenigen Manifeste, welches der König in Schweden im Jahr 1700. herausgab, der Churfürst von Brandenburg, der ewige Bundesgenosse des Königreichs Polen genennt wird q).

Fünftens die Wienerschen Schriftsteller je weniger Ursache haben, die Crone Polen in die gegenwärtige Streitigkeit mit einzumischen; je bekannter es ist, wie gefährlich das Erzhaus Oesterreich dem Pohlnischen Reiche jederzeit gewesen. Kaiser Maximilian II. und viele andere Prinzen jenes Hauses, haben sich die äußerste Mühe gegeben, die Polni-

q) Man lese die 24ste Seite dieses im Jahr 1700. gedruckten Manifestes.

sche Crone davon zu tragen. Im Jahr 1574. wählete man Henricum, des Königes von Frankreich Carl IX. leiblichen Bruder zum Polnischen König, bloß zu dem Zweck, um der einbrechenden Gewalt des Hauses Oesterreich zu widerstehen, und der Französische Gesandte Abt von Polignac suchte die Polen im Jahr 1697. hauptsächlich dadurch zu bewegen, den Prinzen von Conti zum König zu ernennen, **weil Polen sich allemahl den Ueberfall des herschsüchtigen Hauses Oesterreich vermuthen müste.** Daher es denn auch im Polnischen Mercurio vom Jahr 1697. §. 5. heißet: „In Po„len trauet man dem Hause Oesterreich nicht; die„ser Nachbar ist ihnen zu gefährlich, als daß sie ei„nen Prinzen daraus zu ihrem König machen solten;„ so, wie die grosse Gefahr, welche Oesterreich dem Polnischen Reiche verschiedene Jahrhundert hindurch angedrohet hat, die Ursache gewesen, daß die Polen nicht einmahl einen dem Hause Oesterreich zugethanen Herrn, zum König wählen können r). Derjenigen Unruhen und Schäden nicht zu gedenken, welche das Haus Oesterreich unter der Regierung Kaysers Carl VI. zum grossen Nachtheil der Crone Polen vorgenommen hat, und jedermann annoch vor Augen schweben.

Endlich ist es ein eiteles Vorgeben, wenn der Wienersche Urheber, ohne allen Beweis dahin schreibt:

Ein Churhaus, so derer Kayser und des Reichs Gnade alles zu verdanken hat, muß auch desselben Befehle und Gesetze erkennen.

Denn

r) Man hat dieses ausgeführt in dem Examen de la lettre que Mr. l'Abbé de Polignac Ambassadeur de France en Pologne ecrivit le mois d'Octobre 1696. à Mr. l'Eveque de Cuiavie. Par un Chevalier Polonois. edit. Amsterdam 1697.

Denn man kan dagegen nur kurz sagen, daß dasjenige, was die Verdienste des Churhauses Brandenburg nach sich gezogen, nicht als ein blosses Gnadenwerk des Römischen Reichs anzusehen; am wenigsten aber diejenigen Länder, die von Churbrandenburg rechtmäßig erworben sind, als ein Geschenk des Hauses Oesterreich, welches letztere nach seinem unermeßlichen Ehrgeiz gerne alles allein haben will, und in Deutschland bisher an so vielen Orten geerntet hat, alwo es niemahls gesäet, zu betrachten. Die Geschichtschreiber melden nicht, daß Rudolph von Habsburg und seine Nachfolger etwa in einem Felleisen, oder in einem Wagen, Länder nach Deutschland gebracht, oder das ihrige als Gnadengeschenke denen Reichsständen gegeben. Vielmehr lässet sich der Einwurff, den man Churbrandenburg machen will, auf Oesterreich anwenden; indem sattsam bekannt, wie schön sich das Haus Oesterreich durch die Achtserklärungen unschuldiger Stände, und die Ergreiffung der dadurch eröffneten Lehne s), zu bereichern gewust. Gleichwie es überhaupt ein Luftstreich ist, wenn man zu Wien aussprenget, Se. Königliche Majestät von Preußen wolten die Reichsgesetze nicht erkennen, da man doch schon im obigen das Gegentheil nachgewiesen hat; auch Se. Majestät Sich nicht in den Sinn kommen lassen, in Chur- und Fürstlichen Collegiis einen höhern Rang, als Dero Herr Großvater zur Zeit des Cronentractats darinnen gehabt, zu fordern; ob gleich der Verfasser dergleichen Dinge zu ertichten, keinen Scheu trägt. Nicht weniger ist es strafbar, wenn der Wienersche Schriftsteller sich über das Wort *depositum* lustig machen will;

s) Es ist dieses insonderheit von Chur-Pfalz, dem Ferdinando II. vorgeworfen, und damahls bereits erwiesen.

da doch die lautere Absicht und das Recht Se. Majestät des Königes, in Ansehung Dero Aufführung in Sachsen, völlig erwiesen worden. So viel ist bekannt, daß die Crone Frankreich, und andere Mächte, dem Hause Oesterreich verlängst vorgeworffen haben, daß dasselbe unter dem Vorwand eines depositi, oder sequestration, sehr übel mit Reichslanden umgegangen t); aber dem Churhause Brandenburg ist niemals dergleichen Ungerechtigkeit Schuld gegeben.

Es läuft ferner auf eine Verwegenheit hinaus, wenn des Reichshofraths Sachwalter schreibt:

> **Wenn es begehrt würde, könnte man zeigen, daß unter den Brandenburgischen Landen die Grafschaft Rupin und andere Stücke stecken, über welche wohl kein Titul, als der von dem Brandenburgischen Völkerrecht aufzuweisen.**

Vernünftige Leute mögen urtheilen, ob es der Mühe werth sey, sich auf solche mit nichts bescheinigte Schmähungen einzulassen, ehe nicht Gründe vorgebracht sind, welche die Rechte in Ansehung der Grafschaft Rupin und anderer Brandenburgischen Länder, zweifelhaft machen.

Bisher ist dergleichen nicht zum Vorschein gekommen; man wird aber vermuthlich in Berlin bereit seyn, dem Wiener Unfug auch in diesem Stück zu begegnen, und es dürfte zureichen, wenn dieses oder jenes Pertinenzstück des Hauses Brandenburg, sich aus dem von allen gesitteten Völkern und dem Römischen Reiche gebilligten Völkerrechte, in so weit solches nicht besonders durch die Reichsgesetze bestimmet ist, vertheidigen ließe; ob gleich der Reichs=

t) DE BONAIR c. l. p. 83.

Reichshofrath die Vernunft und die Rechte derselben, wie oben bemerkt worden, noch so sehr verabscheuet.

§. XXII. Es erhellet aus dem bisherigen, daß des Reichshofraths Verfahren gegen Se. Königl. Majestät, nemlich die Mandata, Avocatoria, Auxiliaroria und Excitatoria, null und nichtig sind, um so mehr, da Se. Königliche Majestät Sich keinen Fehler zu Schulden kommen lassen, und der Reichshofrath sich desto sorgfältiger hätte in dieser Sache in Acht nehmen sollen, mithin Se. Majestät die Gesetzmäßige Zeit zur Verantwortung gönnen, keinesweges aber Dieselben ungehört überschnellen; je bekannter es dem Reichshofrath ist, daß Se. Majestät, als Fürst von Ostfriesland, vor zwey Jahren, die wichtigsten Gründe angeführet, welche Allerhöchst Dieselben bewogen, den Reichshofrath zu perhorresciren. Die Ursachen dieser Perhorrescenz, haben Se. Königliche Majestät zu einer Zeit dem Reichshofrath vorstellen, auch durch den öffentlichen Druck bekannt machen lassen, da Sie mit dem Wiener und Dresdner Hof noch in Friede lebten. Die Hindernisse, welche damahls Se. Königliche Majestät abhielten, Sich bey dem Reichshofrath einzulassen, sind bis itzo noch nicht gehoben. Se. Majestät werden Sich daher auch nunmehro, da die gegenwärtige Streitigkeit das Kayserliche Interesse unmittelbar betrift, nemlich den Landfriedensbruch der Kayserinn Königin, mit Brieffetragen zu Wien nicht aufhalten. Man ist daher keinesweges in Berlin der Meynung gewesen, daß der Reichshofrath die Schrift, Memoire raisonné genannt, zu den Acten hätte nehmen müssen, ohne daß ihm solche exhibirt worden; sondern man hat nur Preußischer Seits

geäuſ-

geäußert, daß die öffentlich im Memoire raisonné erwiesenen Facta, dem Reichshofrath eine Schamröhe einjagen und ihn abhalten können, ohne allen Grund und ohne Beybehaltung der Regeln des Processes, widerrechtlich zuzufahren. So viel weiß man in dem Churbrandenburgischen Lande, in einem Lande welches seit langer Zeit von dem Reichshofrath mißhandelt ist, daß der Beklagte dasjenige einem Gerichte einhändigen muß, was zu seiner Vertheidigung gehört. Des Königes von Preussen Majestät aber, konten das Memoire raisonné, so wenig, als eine andere Schrift, dem Reichshofrath übergeben, um nicht das Ansehen zu gewinnen, als wenn Sie Sich daselbst einlassen wolten. Man hat indessen nicht ohne Ursache Preußischer Seits gesagt, daß wenn der Reichshofrath iudex competens wäre, das Memoire raisonné nur brauchte als eine unüberwindliche Schutzrede zu den Acten genommen zu werden. Denn es ist aus den Reichsgesetzen bekannt, daß im Fall, da aus den exceptionibus klahr erhellet, daß der Kläger den Richter mit falschem Bericht hintergangen hat, der Reichshofrath das erlassene Mandatum S. C. tanquam sub- & obreptitium cassiren müsse a); gleichwie in den Umständen, da des Beklagten exceptiones zwar scheinbar sind, jedoch des Klägers Erzählung nicht offenbahr widerlegen, folglich der Richter im Zweiffel stehn muß, ob sie der Kläger nicht etwa beantworten könne, alsdenn der Kläger im zweyten deshalb erhaltenen Termin ad replicandum per interlocutoriam zu lassen, oder ihm auch von

a) Man sehe z. E. dasjenige, was in der Oettingen-Wallersteinischen Sache contra Oettingen-Baldern den 28. Jan. 1726. geschehen. Bey dem G. R. Moser in der Einleitung zum Reichshofraths-Proceß T. I. p. 251.

von Amts wegen, im Fall keine Zeit gebeten, ein gewisser Termin, in puncto sub- & obreptionis, mit den probatoriis zu verfahren, zu gestatten; nicht weniger wenn die exceptiones ziemlich relevant scheinen, inzwischen zur Aufhebung des Mandats noch nicht völlig hinlänglich sind, die exceptiones ad replicandum dergestalt zu communiciren, daß das Mandatum indessen zu suspendiren b). Keinesweges aber ist von einem Preußischen öffentlichen Schriftsteller verlanget, daß der Reichshofrath sich die Preußischen Ausführungen kauffen, und alsdenn zu den Acten heften solle; ob gleich der Vertheidiger des Reichshofraths, das letztere wider alle Wahrheit vorspiegeln will.

§. XXIII. Was den vierten Abschnitt der sogenannten unpartheyischen Gedanken ꝛc. nemlich die dem Reichshofrath zur Last gelegten Mängel betrift; so ist die Vertheidigung derselben, einer beyläuffig gesetzten Note des letzten §. von dem Memorial des Freyherrn von Plotho, hauptsächlich entgegen gestellet. In dieser Note ist bloß auf eine historische Art dasjenige kürzlich gemeldet, was die Stände bisher wider den Reichshofrath geklaget haben. Man hat auch Preußischer Seits die öffentlichen Reichsacta nahmhaft gemacht, welche solche Fehler entdecken und erläuteren. Dennoch nennet der itzige Vertheidiger des Reichshofraths, solche Reichsacta, alte Tröster, und legt sich dabey auf das Leugnen und Schimpfen. Es ist Schade, daß derselbe seinem Leser kein poculum lethes (Trunk der Vergessenheit) beybringen kan, damit er sich der bisherigen Aufführung des Reichshofraths nicht weiter erinnern möge. Zuförderst gibt der Tadler vor: „man habe in den Berlinischen Schriften hier„unter

b) Moser c. l. p. 252.

„unter bloß des Hippolyti a Lapide Sätze erborget.„ Daß das letztere in einer öffentlichen Preußischen Schrift geschehen, weiß man zu Berlin nicht. Wenigstens ist daselbst kein Hippolytus a Lapide angeführt, noch ein Wort aus demselben genommen; wohl aber sind acta publica berührt, und aus diesen soll auch in dem folgenden dasjenige bestetiget werden, was man zu Wien in Zweiffel ziehen will.

Die Beschuldigung anlangend, daß der Reichshofrath nicht mit Leuten besetzt, welche diejenige Geschicklichkeit und denjenigen guten Willen haben, welchen die Reichshofrathsordnung erfordert; so wird solche dadurch vermeintlich widerlegt: „daß Churbrandenburg ein Paar „Männer, nemlich den von Lyncker und den von „Huth, dem Reichscammergerichte präsentirt hätte, „die wider nach Haus geschickt und nicht als Cam„mergerichts-Assessores recipirt wären; folglich der „dem Reichshofrath gemachte Vorwurff selbst als„denn Platz fände, wenn Churbrandenburg den „Reichshofrath besetzen solte.„ Aber Churbrandenburg hat niemahls einen von Lyncker, auch niemals einen Nahmens von Huth, zum Cammergerichts-Assessorat präsentirt, und gesetzt, es ist einer, oder der andere Churbrandenburgische Präsentatus, zu Wezlar abgewiesen, so bleibt doch der Schluß falsch, wenn man sagt: „Dieser, oder jener ist zu „Wezlar von Churbrandenburg präsentirt, und da„selbst nicht angenommen; folglich ist er unwürdig „und ungeschickt.„ Den das Cammergericht kan den allergeschicktesten und besten Präsentatum abweisen, ohne daß es verbunden ist, deshalb Rede und Antwort zu geben. Die Erfahrung zeiget auch, daß dieses zuweilen bey den gelehrtesten und verdienstvollen Männern geschehen. Der Gegner bezeiget

zeiget also, durch seinen unrichtigen Schluß, wie wenig Wissenschaft er von dem Prsentationswerke zu Wezlar habe. Daß immittelst der Reichshofrath nicht gehörig besetzt werde, solches siehet man theils aus dem daselbst bisher unterlassenen Examine und Proberelationen, worinnen wider den 2 sten Articul der neuesten Wahl-Capitulation und die Reichshofraths-Ordnung Tit. 1. §. 3. angestoßen wird; theils aus den bisherigen beständigen Klagen der Stände; theils aus den obigen Sätzen; theils aus demjenigen, was itzo gleich mit mehreren ausgeführt werden soll. Man lese übrigens diejenigen Schriften, die von den Religionsbeschwerden handeln, insonderheit die Schreiben, welche das corpus Evangelicorum im Jahr 1720. und den 1-. May 1752. an Se. Kayserliche Majestät abgelassen haben, worinnen gar viele Besonderheiten zu finden, gleichwie das eigene Bekentniß der Oesterreichischen und Burgundischen Gesandtschaft, in diesem Stück sowohl, als darinnen, daß der Reichshofrath den Evangelischen zu nahe tritt, das beste Zeugniß abgiebt c).

In Ansehung desjenigen Fehlers, vermöge welches der Reichshofrath **alles nach dem Interesse des Kayserlichen Hofes einrichtet;** weiß der Verfasser nichts zur Vertheidigung vorzubringen, außer daß er sagt, man habe ein Exempel der Gerechtigkeit des Reichshofraths, in der Zwingenbergischen Sache, gegen ein so nah gesiptes Haus, als Chur-Pfalz gewesen, im Jahr 1728. wie auch 1750. bey Gemmingen *contra* Chur-Mayntz Bönningheim wahrgenommen. Was die Zwingenbergische Angelegenheit betrift, so kan man solche weit eher, als eine Probe des verzögerten und verwei-

c) von Schauroth vollständige Sammlung aller conclusorum des corporis Evangel. T. II. p. 796. sq.

verweigerten Rechts, als einen Beweis der Gerechtigkeitsliebe des Reichshofraths ansehen, wenn man die vielen darinnen verhandelten und bis zum Erstaunen angewachsenen Acta nachsieht; wovon man aber itzo, um den Leser nicht zu ermüden, einen Abriß zu machen, billig Anstand nimt. Die Gemmingische Klage von 1750. wider Chur-Maynz, dürfte ebenfalls wohl schwerlich als eine echte Probe des Justizeifers, von dem Reichshofrath angeführt werden können. Die Sache, welcher halber der Verfasser weiter nichts als ein Triumpflied anstimmet, komt darauf an: Die Stadt Bönningheim ist eine im Würtenbergischen gelegene Ganerbschaft, an welcher Chur-Maynz, nebst einigen Mitgliedern der Reichsritterschaft, Theil haben, die Reichsritterschaft Orts im Craichau aber gewisser Maaßen das jus collectandi u. s. w. ausübet d). Der Chur-Maynzische Antheil war lange an das Haus Würtenberg versetzt, wurde aber wieder eingelöset, und darauf dem Grafen von Stadion überlassen. Hierauf hat es große Streitigkeiten zwischen Chur-Maynz und denen Unterthanen, wie auch der Reichsritterschaft, wegen der Steuern u. s. w. gegeben, welche bis zu Thätlichkeiten und schweren Executionen ausgebrochen sind. Ingleichen bekamen Chur-Maynz und die von Gemmingen wegen der iurium condominii Streit mit einander. Endlich aber haben alle Theile sich vor einer Kayserlichen Hofcommißion verglichen, wie aus den Reichshofrathsconclusis erhellet e). Es ist schwer zu begreifen, daß der Reichshofrath ein Wunderwerk von Gerechtigkeit daraus macht, wenn er einen Vergleich

d) Mosers Deutsches Staats-Archiv vom Jahr 1751. P. 2. p. 131.

e) Deutsches Staats-Archiv vom Jahr 1751. P. 2. p. 131. sq.

Vergleich bestätiget, oder verfertigen läßt, und nicht so verhindert hat, wie den Vergleich zwischen Churbrandenburg und Mecklenburg, dessen oben gedacht worden.

Zweifels ohne aber ist es deßhalb geschehen, weil man kein anderes Exempel, bey welchem die Merkmahle der Gerechtigkeit anzutreffen, auszufinden gewust. Vielleicht ist dieses Beyspiel auch deßwegen erwählet, weil man sich einbildet, es soll dadurch die vorgefaßte Meinung aller Kenner des Deutschen Staats aufgehoben werden, die da gewiß glauben, daß die grosse Partenlichkeit gegen Chur-Maynz, den Reichshofrath jederzeit zur Ungerechtigkeit zu verleiten pflege. Wer wird aber aus einem verstatteten Vergleich, ein unstreitiges Kennzeichen der gehörigen Justizpflege des Kayserlichen Hofes machen können? zumahl da selbst aus etlichen Exempeln der Gerechtigkeit, die der Reichshofrath vor sich haben kan, die bisherigen inductiones und unzähligen Fälle, worinnen er sich ungerecht erwiesen, nicht wiederleget werden. Wiewohl der Reichshofrath thut am besten, wenn er die Maynz- und Bonningheimische Sache künftig mit Stillschweigen übergeht; indem man von sicherer Hand weiß, daß der gedachte Vergleich in der That erschnellet und erzwungen worden, mithin dabey derjenige Mißbrauch eingeschlagen, der in den zu Frankfurt den 12. Martii 1742. dictirten Justiz-Mängeln des Reichshofraths enthalten, worinnen es heisset: „num. 8. daß man die Commißiones zur Güte, zur „Durchtreibung allerhand Nebenabsichten (bey dem „Reichshofrath) mißbraucht, und die Parteyen mit „Gewalt darzu nöthiget, wider das ausdrückliche „Verboth Tit. II. §. 5.„

Wenn man die Beschwerde der Stände über die Verschickungen und Abhaltungen der Reichshofräthe, berühret hat; so antwortet der Vertheidiger:

Wenn einer verschickt würde, sey dessen Stelle beständig besezt, und fehle es niemahls an der gehörigen Zahl.

Diese Entschuldigung wird wohl nicht für hinreichend anzusehen seyn; denn da die Anzahl der Reichshofräthe in der Reichshofraths-Ordnung festgesetzt ist, auch der Kayser nicht mehrere bestellet, als die Reichshofraths-Ordnung befiehlt, sondern vielmehr gemeiniglich verschiedene Plätze nicht besezt sind; so ist unbegreiflich, daß dennoch selbst in dem Fall, da viele Reichshofräthe mit Commißionen und Verschickungen beschäftiget werden, niemahls im Collegio die gehörige Zahl fehlet; man müste denn denen Reichshofräthen eine Allgegenwart zuschreiben, und sich einbilden, daß sie zu gleicher Zeit auf Verschickungen seyn, und zugleich im Collegio sitzen können; welche Sätze die Wienerschen Ubiquisten vielleicht mit der Zeit erweisen. Daß indessen die Stände über jene Verschickungen lange Zeit hindurch geklaget haben, insonderheit aber darüber, daß man in Fällen, da wider einen oder den anderen Augsburgischen Confeßions-Verwandten ein Urtheil gemacht werden will, die Evangelischen Reichshofräthe wegschickt, und also in ihrer Abwesenheit das Urthel gesprochen wird; dieses zeiget der Ausleger des VIIIten Artickels des Oßnabrückschen Friedens, der unter dem Titel der Grundfeste geschrieben, f) umständlich, nebst anderen der Reichs-Gerichte kundigen Männern.

Der

f) pag. 243.

Der Einwand: „daß der Reichshofrath *in casi-„bus Mandatorum* S. C. wider den *Tit.* 2. §. 4. „und *Tit.* 6. §. 1. und 2. der Reichshofraths-„Ordnung anstosse,„ wird folgender gestalt beantwortet:

Dieser Einwand ist so undeutlich, daß denselben kein Mensch verstehen kan.

Es ist billig, daß man aus blinden Gehorsam gegen den Verteidiger des Reichshofraths, den Schluß vor richtig annimmt:

Was von dem Reichshofrath und dessen Verteidigern vor undeutlich ausgegeben wird, das ist nicht der Einbildung nach, sondern in der That undeutlich.

Immittelst dürfte es doch kurzsichtigen Leuten schwer fallen, aus den angeführten Worten des Churbrandenburgischen Memorials, eine Undeutlichkeit zu schliessen. Denn in dem darinnen angeführten Tit. 2. §. 4. der Reichshofraths-Ordnung heisset es:

„Dieweil auch in unserer Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 23. & seq. wohl versehen, in welchen Fällen a præcepto anzufangen, und per viam mandatorum cum vel sine clausula verfahren werden möge, so solle solcher Verordnung auch von Unserem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten und Räthen in Erkennung dergleichen Mandaten nachgegangen, eines jeden processus requisita forderst wohl examinirt und observirt, auch den Mandatis, Rescriptis und anderen Processen, die narrata supplicationis gantz, und

weder weniger, noch mehr einverleibt; auch die exceptiones contra mandata sine vel cum clausula, nach Art und Eigenschaft eines jeden Processus, und soweit die darinnen zuläßig, beobachtet werden.„

Es ist also wohl ziemlich deutlich, daß man in den angezogenen Worten der Preußischen Schrift, den grossen Mißbrauch, der in Ansehung der Mandatorum cum vel sine clausula, zu Wien bisher eingeführt ist, durch die Citation des Tit. 2. §. 4. zu erkennen gegeben; gleichwie die Berührung des Tit. 6. §. 1. ohnmöglich undeutlich zu nennen; man müßte denn das Verbrechen begehen, und die einseitig von dem Kayser, ohne Zuziehung der Stände, verfertigte Reichshofraths-Ordnung selbst vor undeutlich ausgeben. Der Verfasser weiß auch weiter nichts dabey zu thun, als daß er schimpft, und auf sein Wort versichert, man richte den Mandat-Proceß bey dem Reichshofrath vortreflich ein; in Berlin aber verstünde man davon nichts. Was die angepriesene vollkommene Einrichtung des Reichshofräthlichen Mandat-Processes anlanget; so haben die Stände insonderheit seit 1613. beständig darüber geklaget. g) Es bekennen ferner nicht nur alle diejenigen, welche etwas von der Praxi des Reichshofraths wissen, daß dieses Gericht in diesem Stück sich oft versündiget; h) sondern es bestetigen solches auch alle Stände des Reichs, in der Schrift die den Titel führt:

„Puncta

g) Acta Comit. Ratisb. p. 106. sq. Bey dem Burgoldens. P. II. p. 220. notit. rer. imper.

h) MOSERS Einleitung zu dem Reichshofraths-Proceß P. I. cap. 1. §. 18. sqq.

„Puncta communia welche weiland Jhro nächst „abgelebten Kayserlichen Majestät von dem Chur„fürstlichen Collegio zu Verbesserung der Reichs„hofraths-Ordnung im Jahr 1711. eingeschickt, „auch in der allerhöchst gedacht in Gott ruhenden „Kayserl. Majestät erlassenen Verordnung vom „Jahr 1714. guten Theils berührt, aber gleich„fals nicht beobachtet worden.„

Nach der Crönung Kaysers Carl VI. bedienten sich die Reichsstände deshalb unter anderen der Worte:

Daß mit den mandatis S. C. zu schnell verfahren, und derselben requisita nach Ausweiß der Ordnung Tit. 2. §. 4. und Tit. 6. §. 1. 2. nicht beobachtet worden; i)

ferner:

Daß die exceptiones sub- & obreptionis, so doch vermöge der Ordnung Tit. 2. §. 4. in fin. contra mandata S. C. zuläßig, nicht genugsam observirt werden.

Gleichwie in denen den 12. Martii 1742. von den Ständen angezeigten Justiz-Mängeln des Kayserlichen Reichshofraths, k) es ausdrücklich heisset:

Daß besonders in Rescript- und Communications-Processen, auch Commißions-Sachen oft sehr tumultuarisch verfahren, und darüber die Par-

i) FABERS Europäische Staats-Canzeley T. XXIV. p. 773.

k) Bey dem MOSER ad capitulat. Caroli VII.

Parteyen mehrmahlen um ihre remedia iuris gebracht worden, wider die Verordnung Tit. II. §. 8. sq.

Mithin ist so viel unstreitig, daß man Preußischer Seits dasjenige für eine Beschwerde hält, was die Stände als eine Beschwerde so lange Zeit hindurch angesehen, und weshalb selbst Kayser Carl VI. den 14. Jan. 1714. seinen Unwillen in dem deshalb erlassenen Decret, dem Reichshofrath bezeiget hat. Wenn also die Preußischen Schriftsteller, aus der Ursache, weil sie allen Reichsständen hierunter beypflichten, unwissende, oder einfältige Leute sind; so müssen sie diese Beschuldigung um so eher tragen, weil sie nicht verlangen können klüger als die höchsten und hohen Reichsstände zu seyn. Indessen ist, wie in dem vorigen gezeiget worden, Preußischer Seits, die Ungerechtigkeit, welche der Reichshofrath in Ansehung der Mandate und Rescripte, wider Se. Königliche Majestät von Preussen vorgenommen hat, ausgeführt, und die Sache dadurch nicht gebessert, wenn man zu Wien das Licht der Sonne ableugnen will, oder denenjenigen eine Unwissenheit beyleget, welche fodern, daß der Reichshofrath den Gesetzen und dem Reichsherkommen gemäß handeln soll. Jedoch man will aus Gefälligkeit dem Reichshofrath in diesem Stück itzo nicht weiter beschwerlich fallen; denn man besinnet sich, daß Alexander der Grosse dem Lisippo allein verstattet hat seine Bildsäule zu verfertigen, und daß vielleicht der Vertheidiger des Reichshofraths, mit Ausschliessung aller Reichsstände und dieser Unterthanen, ganz allein das Recht hat, von Mandatis und der Richtigkeit derselben sprechen zu dürffen.

Endlich

Endlich sagt der Verfasser: „Es sey abge„schmackt, wenn man in dem Churbranden„burgischen Gesandtschafts-Memorial der „Worte bedient hätte:

> Gesezt der Reichshofrath hätte des Königes von Preussen Majestät *Manifest* und anderweitige Ausführungen wider den Wiener und Dresdener Hof, nicht vor hinlänglich angesehen, Se. Königliche Majestät zu entschuldigen, so waren doch gewiß solche Umstände da, die, um grosse Unruhen und Verbitterungen zu verhindern, erforderten, *ex officio* den Mandat-Proceß entweder zu suspendiren, oder *durante processu mandati*, *ex officio* die Güte zu versuchen.

Der Vertheidiger des Reichshofraths weiß dieser Stelle nichts als Schmähungen entgegen zu setzen. Er verräth inzwischen dabey entweder seinen bösen Willen allein, oder zugleich seine wenige Kentniß von der Praxi des Reichshofraths; indem diejenigen, die von der Reichshofraths-Praxi mit Beyfall geschrieben haben, versichern, daß so gar in dem Fall, da des Beklagten bereits eingewendeten exceptiones keinen Stich halten, oder wenn man große Bewegungen und Verbitterungen befürchtet, und dergleichen wichtigen Ursachen halber, selbst durante processu mandati, entweder saluo eius cursu, oder mit dessen suspension, ex officio, oder ad instantiam partis, die Güte zwischen den streitenden Par-

 theyen

thenen zu versuchen l); auch dergleichen wohl geschieht, wenn bereits paritoria in contumaciam ergangen, oder gar zuweilen, nachdem schon die Execution decretirt worden. Man weiß ferner, daß der Reichshofrath, zu den Zeiten, da er noch nicht ganz ausschweifte, gleich bey Ertheilung eines Mandats, ehe und bevor ein votum ad Imperatorem beschlossen wurde, die Sache mit den Reichsständen communicirt hat, damit sie, im Fall der Angeschuldigte sich weigern würde einem Mandato Folge zu leisten, dem Kayser mit einem Gutachten an die Hand gehen mögten, wie es z. E. den 13. Febr. 1654. in Sachen Ostfrießland contra Emden, puncto recusatae solutionis collectarum, geschehen. Es ist also keine Ursache, warum nicht in den gegenwärtigen wichtigen Umständen, da die Kriegesflamme ganz allgemein werden muß, wenn man nicht eine gütliche Auskunft veranstaltet, solche Platz greiffen darff; zumahl da Se. Königliche Majestät von Preußen vielfältig verlanget haben, das Reich möchte die Sache durch Vermittelung beylegen, indem Allerhöchst Dieselben bloß Dero Sicherheit und Erhaltung zum Endzweck hätten.

Daß ferner der Reichshofrath *in casibus interpretationis legum Imperii & paritatis religionis*, in welchen das instr. pacis Art. V. §. 56. und die Reichshofrathsordnung Tit. V. §. 25. remissionem causarum ad comitia erfordert, dennoch sich der *cognition* anmaaße; solches wird von dem Gegener abgeleugnet. Aber die Reichsstände haben in öffentlichen Reichs-Actis bezeuget, daß der Reichshofrath

l) Mosers Einleitung zum Reichshofraths-Proceß P. I. p. 275. sq. p. 222.

hofrath in diesem Stücke bisher gröblich angestossen; welcher Umstand auch zur Einrichtung des §. 5. im Art. II. der Wahlcapitulation Caroli VII. Anlaß gegeben m); gleichwie in den gemeinschaftlichen Beschwerden der Stände wider den Reichshofrath, welche dem Kayser von dem Churfürstlichen Collegio eingesendet n), aber nicht beobachtet worden, ausdrücklich dieser Punkt enthalten, und darinnen alle diejenigen Worte zu finden, welche der Preussische Schriftsteller daraus angeführet hat.

Daß weiter der Reichshofrath zuweilen das *Votum ad Imperatorem* nicht zurück erwartet, oder wohl eine Sentenz liegen läßt und nicht publicirt, oder gar ändert, wenn gleich *res iudicata* vorhanden; alles dieses stellet der Gegener in Abrede, und meint, es sey unbegreiflich, aus welchem alten Tröster dergleichen hergeleitet worden. Der Verfasser mag aber nur das an Se. Kayserliche Majestät vom corpore Evangelicorum den 30. Julii 1749. abgelassene Schreiben und die vielen andern acta publica bey dem von Schauroth nachsehen; so wird er finden, daß die Beschuldigungen gegründet, und nicht aus alten Tröstern, sondern aus der neuern Reichs-Geschichte genommen. Gleichwie die bey dem von Meiern in actis Comit. Ratisbon. Tom. II. p. 66. und an vielen Orten dieses Buches befindlichen Urkunden, die gedachten Mängel in Ansehung der vorigen Zeiten zu erkennen geben.

Endlich

m) S. MOSERN ad capitul. Caroli VII. P. II. p. 97.

n) pag. 11.

Endlich leugnet der Verfasser den Satz, daß der Reichshofrath mit dem Kayser in zu genauer Verbindung stehet, und daß es im besagten Gerichte annoch an Visitation und Aufsicht fehlt. Allein wenn man die bisherigen Mißbräuche des Reichshofraths in diesem Stück erweget, nebst denjenigen, was Acta publica von der Oberhand der politischen Maaßregeln über die Vorschriften der Gerechtigkeit lehren; welche bey dem Reichshofrath beständig so statt gehabt hat, daß das Interesse die Gesetze zu Wien fast jederzeit verschlingen müssen; o) und wenn man insonderheit dasjenige betrachtet, was von der Ostfriesischen, Mecklenburgischen und Ulmischen Streitigkeit, auch von der Legitimations-Sache der Gesandten, selbst in dieser Schrift berühret ist; so bleibt kein Zweifel, daß nicht der Reichshofrath mit Sr. Kayserlichen Majestät zu genau verbunden sey.

Was ausser diesen von der unterlassenen Visitation und Aufsicht über den Reichshofrath gesaget worden; solches ist ebenfalls notorisch; indem die Oesterreichischen Kayser bis itzo alle Mühe angewendet haben, damit nicht einmahl die Art und Weise solcher Visitation, vermöge des instrumenti pacis und des letzten Reichs-Abschiedes, hat bestimmet werden dürffen. Mithin sind die Reichs-Gesetze in diesem Punkt, seit länger als hundert Jahren, als ein todter Buchstaben liegen geblieben. In der Wahl-Capitulation des itzigen Kaysers Majestät, heisset es zwar Art. XXIV. §. 6. 7.

„Wir

o) von MEIERN Acta Ratisbon. Tom. II. p. 281. und an vielen anderen Orten.

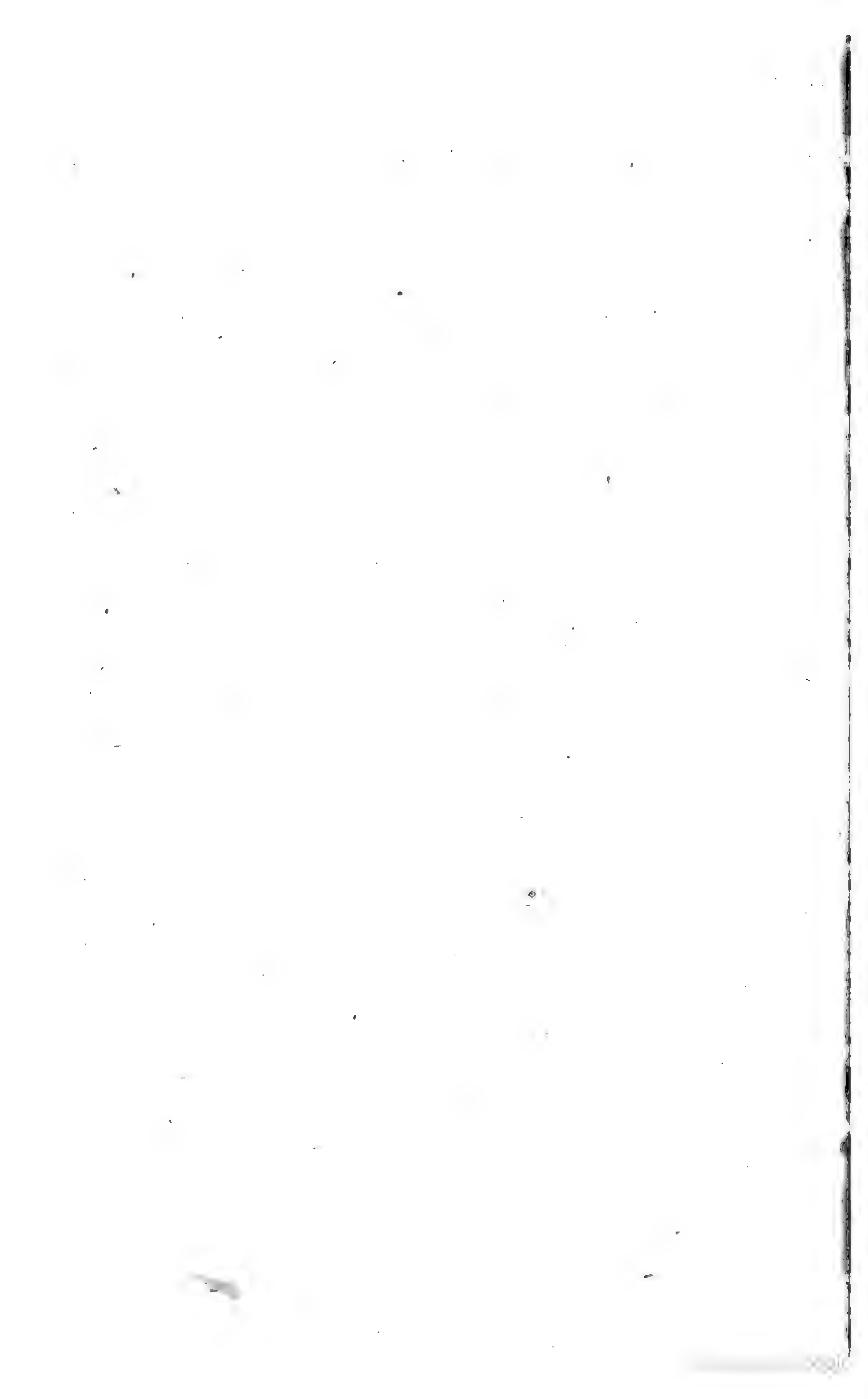
„Wir sollen und wollen weniger nicht sogleich nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung, vermittelst eines Commißions-Decrets, von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen ein Reichs-Gutachten über das, was im instrumento pacis zur nächsten Reichs-Deliberation ausgesetzet worden, und den modum visitandi betrift, erforderen, und den darauf erfolgenden Reichsschluß seine behörige Kraft und Nachdruck geben. Inzwischen aber und bis dahin geschehen lassen, daß von dem Churfürsten zu Maynz, als des Heil. Reichs Erz-Canzlern, längstens ein Jahr nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drey Jahre so lange, bis in comitiis ein anderes beliebet, continuiret, die bey der Visitation ergangene Acta jedesmahlen der Reichs-Versammlung vorgelegt, auch, woferne darunter der geringeste Mangel erscheint, sofort in comitiis gemessene Vorsehung gemacht werde.

Es ist aber leider bekannt, daß des itzigen Kaysers Majestät, Allerhöchst Dero Obliegenheit hierunter noch nicht beobachtet haben; folglich die Justitz-Verfassung bey dem Reichshofrath in dem äussersten Verderben liegt, um so mehr, da das Kayserliche Ministerium sich des Reichshofraths, wie oben gezeiget ist, als einer Peitsche bedient, mit welcher man die unschuldigen Reichsstände, die sich weigern dem Oesterreichischen Interesse aufgeopfert zu werden, nach Belieben züchtiget.

Es veroffenbahret sich daher, daß Se. Königliche Majestät von Preußen, Sich bey der Ihnen höchstnöthigen Vertheidigung, nicht auf die Reichsgerichte verlassen können, sondern gezwungen worden, Sich Reichsgesetzmäßig der Selbsthülffe zu bedienen, folglich dem null und nichtigen Verfahren des Reichshofraths zu widersprechen, auch von diesem Gerichte eine Genugthuung vor die ausgeübte Parthenlichkeit so zu fodern, wie alle Stände verbunden sind, eine gemeinschaftliche Beschwerde aus dem neuerlichen Unfug des Reichshofraths zu machen; indem die gegenwärtigen Missethaten dieses Gerichts, der vorigen Andenken erneuern, und der so oft von dem Reichshofrath erschütterte Deutsche Staat um Rettung und Rache schreyt.




Wald
Norkitten

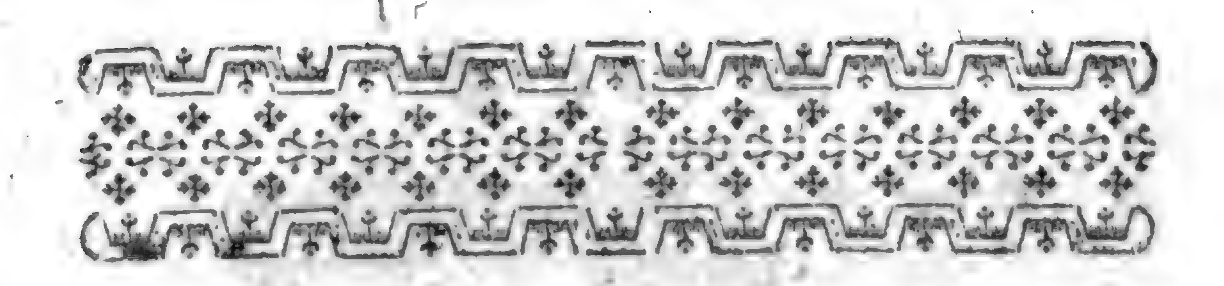


Beyträge
zur neuern
Staats- und Krieges-Geschichte.



Neun und dreyßig und vierzigstes Stück.

Danzig,
bey Johann Christian Schuster, 1758.



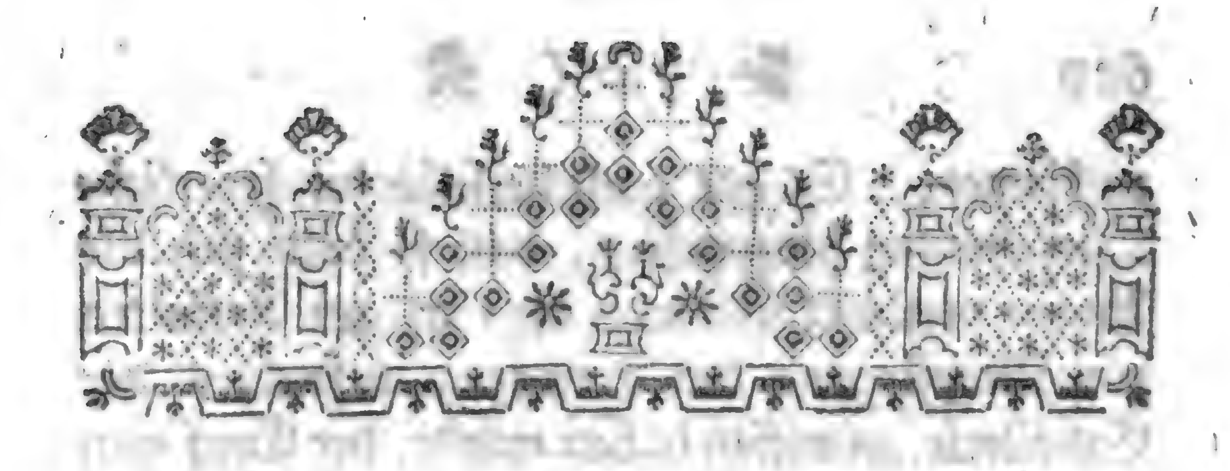
Inhalt.

Preußi-

Fortsetzung der Staatsschriften.

Register zum 4ten Bande.





Von dem Kayserl. Königl. Hofe und der Oesterreichischen Armee.

Da die Zurückziehung der französischen Truppen aus dem Churfürstenthum Hannover zu verschiedenen befremdlichen und der Verbindung zwischen den Höfen zu Wien und Versailles höchst nachtheiligen Gerüchten Anlaß gegeben hatte; so ist der Königl. Französische zu Wien befindliche Gesandte, Herr Graf von Steinville, bisher äusserst bemüht gewesen, dergleichen Gerüchten zu widersprechen und den K. K. Hof zu überzeugen, daß der Rückzug der Armee des Grafen von Clermont keine andere Ursache zum Grunde habe, als blos die unumgängliche Nothwendigkeit gedachte Armee in den Stand zu setzen, sich von den bisherigen Beschwerlichkeiten und Krankheiten, ingleichen von dem durch die Desertion der Truppen gehabten Abgange und andern zu Ende des Feldzuges erlittenen Unfällen, wieder erhohlen

zu können. Es hat auch derselbe die feyerliche Versicherung hinzugefügt, daß so bald sich die Armee verstärkt und man die nöthigen Anstalten zur Verpflegung der Truppen, besonders der Cavallerie, getroffen haben würde, der Graf von Clermont sich sofort wieder in Bewegung setzen, und die Kriegesoperationen mit gesamten Kräften aufs neue anfangen sollte; wie denn auch der Prinz von Soubise ausdrücklichen Befehl erhalten hätte, mit seinem Corps den Rhein wieder herüber zu paßiren. Von eben diesem Minister wurde auch ein Courier nach Rußland an den dasigen Königl. Französischen Gesandten, Herrn Marquis d'Hopital, abgefertiget, um denselben in den Stand zu setzen, den falschen Ausstreuungen, die bey dieser Gelegenheit zu Petersburg ebenfalls ergangen waren, widersprechen und den Folgen einer unrichtigen Auslegung vorbeugen zu können.

Von dem an dem Kayserl. Königl. Hofe residirenden Kayserl. Rußischen Ambassadeur, Hrn. Grafen von Kayserling, erhielten der Kayserin Königin Majestät die wiederholte Versicherung, daß die vermittelst der zwischen beyden Kayserlichen Höfen geschlossenen Allianz eingegangenen Verbindungen auf das allernachdrücklichste und treulichste erfüllet werden solten. Gedachtem Minister war zugleich von seinem Hofe die erfolgte Ungnade und Absetzung des bisherigen Rußisch-Kayserlichen Großcanzlers und ersten

Staats-

Staatsministers, Grafen von Bestuchef-Riumin, bekannt gemacht und ihm aufgegeben worden, alle von erwähnten Grafen von Bestuchef an ihn abgelassene Briefe und Instructionen, hauptsächlich diejenigen, welche seit der zwischen den Höfen von Wien, Frankreich und Rußland errichteten Triple-Allianz, und besonders seit dem gefaßten Entschlusse, die unter dem Feldmarschall Apraxin gestandene Armee in Preußen einrücken zu lassen, an ihn eingelaufen waren, nach Petersburg zur Durchsicht einzusenden. Bey dieser Gelegenheit vernahm man, daß die wegen des Betragens des Grafen von Bestuchef angestellten Untersuchungen sehr weit gehen sollten, und daß man dieser Sache wegen eine Menge anderer Personen zu Petersburg in Verhaft genommen hätte.

Den 1sten April langten Se. Königl. Hoheit, der Königl. Polnische und Chursächsische Prinz, Xaver, zu Wien an.

Auf das Ansuchen des Herrn Generals von Sprecher, welcher das Commando zu Breßlau, zur Zeit der Uebergabe dieser Stadt an die Preussischen Truppen, geführt hatte, wurde eine besondere Commißion angeordnet, um gegen dieselbe sein damaliges Verhalten rechtfertigen zu können.

Den 17ten April hatte der türkische Internuncius, Resmi Achmet Effendi, bey des Kaysers Majestät, den 19ten aber bey Ihro Majest.

 der

der Kayserin-Königin, die erste öffentliche Audienz mit den gewöhnlichen Ceremonien.

Von denen aus Ungarn im Marsch begriffenen Sächsischen Truppen langte den 19ten die erste Colonne, aus 2000 Mann Infanterie bestehend, in der Gegend von Sümmering, eine Meile von Wien, an, wohin sich Se. Majestät der Kayser nebst des Prinzen Xaver Königl. Hoheit, wie auch des Herrn Grafen von Colloredo, des Herrn Kanzlers, Grafen von Kaunitz, und des Königl. Französischen Gesandten, Herrn Grafen von Steinville Excellenzen, erhoben, und gedachte Truppen vor sich paradiren ließen, worauf selbige Sr. Majestät dem Könige von Pohlen wie auch Sr. Majestät dem Kayser und des Königs von Frankreich Majestät, welche letztere diese Völker in Sold genommen haben, den Eid der Treue ablegten, und nach gehaltenem Rasttage ihren Marsch gegen Ober-Oesterreich fortsetzten. Des Abends rückte auch die zweyte Colonne ein, mit welcher den 21sten ein gleiches geschahe. Um eben diese Zeit lief die Nachricht ein, daß Schweidnitz in der Nacht vom 16ten zum 17ten auf eben die Art, als es vorher in die diesseitige Gewalt gerathen war, an die Preußische Truppen übergegangen sey. Auch vernahm man, daß zu Jägerndorf abermals 2 Auswechselungen der Gefangenen vor sich gegangen und den 15ten die Officiers,

den

den 16ten aber die Gemeinen ausgewechselt worden wären.

Den 24sten langte die 3te und den 29sten die 4te Colonne der Sächsischen Völker in der Gegend der Ebersdorfer Heyde an, welche, nachdem sie auf eben die Art, wie die ersten beyden Divisionen, zur Fahne geschwohren hatten, ihren Weg weiter nach dem Reiche antraten. Ein gleiches geschahe den 1sten May von der 5ten Colonne, welche darauf den 2ten May den andern auf dem Marsche befindlichen Colonnen folgte. Den 4ten paradierte die 6te und den 7ten May die 7te und letzte Vertheilung dieser Truppen, welche ebenfalls, nach abgelegtem Eyde und erhaltenen Fahnen nebst Gewehr, den Marsch nach dem Orte ihrer Bestimmung weiter fortsetzten. Bey allen diesen Regimentern, welche 10000 Mann stark geschätzt wurden, befanden sich viele Ungarn und Siebenbürger, mit welchen man dieselben vollzählig gemacht hatte.

Durch eine von der Armee eingelaufene Staffette erfuhr man, daß die Preußischen Truppen, 60000 Mann stark, unter eigener Anführung des Königs, in Mähren eingerückt wären. Die Nachricht von dieser so nahen Gegenwart des Feindes verursachte große Beunruhigung, und gab zu verschiedenen eiligst angestellten Berathschlagungen Anlaß. Es wurden darauf an die noch rückständigen Ungarischen Truppen un-

verzüglich die Ordres, ihren Marsch zu beschleunigen, ausgefertiget, imgleichen erhielten die auf dem Marsche befindlichen Sächsischen Völker den Befehl, wieder nach Wien zurück zu kommen, theils um die Garnison daselbst zu verstärken, theils um in dasigen Gegenden, nebst den Toscanischen Truppen, wie auch einer Anzahl Ungarischer Recruten und Croaten ein Lager zu Bedeckung der Oesterreichischen Lande zu beziehen; wie denn auch die Archive aus Ollmütz und Brünn nach Wien gebracht, und zu gedachtem Ollmütz die schleunigsten Anstalten zur Gegenwehr gemacht wurden. Den 8ten lief durch einen von dem Herrn Feldmarschall von Daun abgefertigten Courier der Bericht ein, daß Se. Excellenz auf die Nachricht von dem Preußischen Einfall in Mähren so fort mit der ganzen Armee ebenfalls ihren Weg dahin genommen, durch einen forcirten Marsch vom 3ten bis den 5ten von Skalitz bis nach Leutomischel gekommen und auf solche Art das am letztern Orte befindliche sehr beträchtliche Magazin glücklich gerettet hätten. Ausser den starken Besatzungen zu Ollmütz und Brünn, an welchem erstern Orte die Herren Generals von Marschall und Voghtern commandirten, beliefe sich die Anzahl der diesseitigen in Mähren eingerückten Armee auf 70000 Mann, und die Preußischen Truppen bestünden aus drey Colonnen, davon die eine ihren Weg auf Ollmütz, die andre

andre auf Littau und die dritte nach Müglitz gerichtet hätte.

Wegen des im Oesterreichischen überhand nehmenden Kornmangels haben der Kayserin-Königin Majestät ein Patent unter dem 8ten May bekannt machen und kraft dessen jedermänniglich ermahnen lassen, gnugsamen Vorrath an Weitzen und Korn in das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, und zuvorderst nach Wien, auch von auswärtigen Orten und Ländern, sonderlich aus Ungarn und Mähren, einzuführen, mit dem Versprechen, daß dergleichen fremdes Korn von allen landesherrlichen so wohl als Privataufschlägen und Weg-Mäuten befreyt seyn solle. Imgleichen haben Allerhöchstdieselben in Mähren einen öffentlichen Landaufbot ergehen lassen, welchem zufolge alle zum Streiten Lust habende, besonders die in den Prerauer- und Hradischen Creysen befindliche Partatschen, Hannacken, und im Lande versammlete Brauer- Becker- Müller- und Jäger-Bursche, bewafnet werden sollen.

Durch einen aus Rom eingetroffenen Courier hat der K. K. Hof die Zeitung erhalten, daß Se. Päbstl. Heiligkeit, Benedictus der XIIIIte, den 3ten May daselbst das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt haben.

Der Verfolg der Nachrichten aus dem K. K. Hauptquartier, vom Monat April, die wir im

 vorigen

vorigen Stücke Bl. 448. abgebrochen haben, enthielte folgendes:

Der Preußische Oberste le Noble hatte sich zwar bey seiner letzten Unternehmung mit Verlust zurück ziehen müssen. Dem ungeachtet ließ der Feind aufs neue 3 Grenadier- und 3 Freybataillons, nebst einiger Cavallerie bey Potisch aufmarschieren, und detachirte davon ein Commando mit einigen 100 Bauern zu Aufräumung des Verhacks, welches man zu Versicherung der Gegend bey Hutberg angelegt hatte. Das daselbst befindliche K. K. Commando vertheidigte sich aber dergestalt, daß sich der Feind mit einigem Abgang an Todten und Verwundeten entfernen mußte. Das Preußische Detachement bezog darauf die Quartiere zu Dietersbach, und suchte bey einem dasigen Mayerhofe eine Schanze aufzuwerfen, welche aber von dem General Laudon nebst den Croaten angegriffen und der Feind zum Weichen gezwungen wurde. Diesseits erhielte der Major von Petkovich von den Bannalisten dabey eine leichte Wunde. Sonst zog sich die feindliche Hauptarmee bey Grissau und Landshut noch mehr zusammen und mit einem Theil näher an die böhmischen Gränzen. Man vernahm von selbiger, daß theils Regimenter, theils Bataillons, theils auch Commandirte von Zeit zu Zeit rückwärts gegen Schlesien und besonders gegen Schweidnitz abgiengen, dagegen aber Recruten und viele aus den Garnisonen gezogene Mannschaften bey derselben anlangten, und daß überhaupt die daselbst stehenden feindlichen Truppen ihre Quartiere und Stationen öfters verwechselten, so daß bald Regimenter zu, bald abmarschirten. Indessen suchten die Preußischen Frey-

bataile

bataillons, Jäger und Husaren die äussersten Gränzörter zuweilen zu überfallen; wie denn die Einwohner des Dorfes Königshayn von selbigen mit vielen Ungemächlichkeiten belegt und aller ihrer Haabseligkeiten beraubt wurden. Die K. K. Armee hingegen war im Begrif sich nicht nur zusammen zu ziehen, sondern auch weiter vorzurücken, zu welchem Ende der General Baron von Jahnus mit seinem Corps nach Güßhübel abmarschirte, und die Avantgarde unter des Herzogs von Ahremberg Commando bis Starkstät voraus gieng. Den 18ten vernahm man, daß Schweidnitz den 16ten April an den Feind übergegangen sey, und die K. K. Garnison daselbst sich zu Kriegesgefangenen ergeben habe. Von Dresden verlautete, daß alle Kranken und Bleßirten von dort nach Torgau geschaft würden, und daß das Preußische Corps unter dem Prinzen Heinrich immer näher im Anzuge begriffen sey. Nach der Eroberung von Schweidnitz zog der Feind seine an den böhmischen Gränzen auf Postirung gestandenen starken Corps von dort zum Theil ab, und weiter zurück. Den 19ten verließ derselbe die zu Dieterbach errichteten Schanzen und beorderte seine dortigen Posten nach Rupersdorf. Sodann wurde die Stadt Braunau und die Gegend bey Friedland geräumet, von dannen sich der Feind über Waltenburg und Reinswalde gegen Dohnhausen begab. Das Fouquetsche Corps aber, welches in und bey Braunau gestanden hatte, gieng wieder zurück in das Glatzische und hauptsächlich bis nach Altheyde. Den 20sten zog sich der Feind auch von Grüssau und Donhausen weiter weg und gegen Reichenbach. Diesseits wurden dem Feinde Husaren- und Croatencommandos nachgeschickt;

wie denn der General Buccow, auf die Nachricht, daß das Anginellische Freybataillon zu Bedeckung des feindlichen Marsches mit einigen Jägern in Liebau zurück geblieben sey, den Obristen von Brentano mit den Warasdinern und den Major Lezeni mit 70 Husaren dahin detaschierte, welcher letztere auch das erwähnte feindliche Commando zerstreute und meistens danieder hieb, auch 2 Majors, 2 Capitains, 3 Lieutenants und 47 Gemeine als Kriegesgefangene, imgleichen 2 Feldstücke mit zurück brachte. Den 20sten wurde auch das Hauptquartier der K. K. Armee von Königsgrätz nach Skalitz verlegt, wo es der Herr Feldmarschall an nichts ermangeln ließ, sich auf alle feindliche Anfälle gefaßt zu machen, in welcher Absicht sich derselbe den 21sten wieder nach den vorwärts stehenden Detachements über Starkstadt selbst verfügte, die dasigen Einrichtungen in Augenschein nahm und die weitern Veranstaltungen vorkehrte. Von den in dem Sächsischen Erzgebürge stehenden feindlichen Truppen verlautete, daß sie Befehl hätten, sich immer in marschfertigen Stande zu halten. Man vernahm auch aus Dresden, daß das Preußische Finkische Regiment von dort nach Dippoldswalde marschirt sey, und daß man die bisherige Schanzarbeit in gedachter Residenz aufgehoben hätte. Sonst wurden die Wege in der Gegend Reichenbach, Zwickau und Chemnitz ausgebessert, und über den Tschoppaufluß viele breite Brücken geschlagen. Den 23sten hatte der König von Preussen sein Hauptquartier zu Frankenstein genommen, wohin sich die ganze feindliche Armee, nach Zurücklassung einiger Regimenter in und um Schweidnitz, und eines Detachements zu Bedeckung des Magazins zu Gottesberg,

tesberg, gewendet hatte. Von dort setzte gedachte Armee, oder doch ein grosser Theil derselben, ihren Marsch in die Gegend von Neiß fort, und der König begab sich auf kurze Zeit nach Glatz. In dieser Grafschaft giengen die disseitigen Patrouillen wechselsweise mit den feindlichen bis nach Habelschwerdt. Von dem Preußischen Fouquetschen Corps wurden die Zugänge gegen Wernersdorf und Altheyde bedeckt, da mittlerweile hinter diesem Corps andre feindliche Truppen, defilirten. Den 24sten griffen die nach Grissau abgeschickten Croaten- und Husarencommandos die zu Hennersdorf noch gestandene feindliche Postirung an, verfolgten selbige mit Verlust einiger Todten über das Kloster Grissau, und brachten die Nachricht mit, daß der Feind die Magazine von Landshut und Gottesberg nach Schweidnitz bringen liesse. Man vernahm auch, daß ein anderes feindliches Corps aus Schlesien nach der Lausnitz abgegangen und in die Gegenden von Bauzen und Görlitz eingerückt sey, auch seine Vorposten bis Marienthal und Ostritz verbreitet hätte, worauf sich die diesseitigen allda gestandenen Commandos näher gegen Zittau zurück gezogen hätten. Dieses feindliche Corps sollte aus den Cuiraßierregimentern, Prinz von Preussen, Driesen und Marggraf von Schwedt, aus den grünen Husaren und einigen Infanterieregimentern, unter Commando des Generallieutenants von Driesen bestehen, und an Artillerie 5 Canonen und 4 Haubitzen bey sich führen. Von der Kayserl. Königlichen Armee zu Skalitz wurden beständig Detachements auf vielerley Seiten ausgeschickt um dem Feinde Abbruch zu thun, und von dessen Bewegungen Kundschaft einzuziehen. Sonst geschahe in gedachtem Haupt-

quartier

quartier die feyerliche Austheilung des militarischen Mariä-Theresiä-Ordens an verschiedene Herren Officiers mit folgenden Ceremonien:

Nachdem Seine Römisch-Kayserliche Majest. als Großmeister des von Ihro Majestät der Kayserin-Königin neu-errichteten militairischen Mariä-Theresiä-Ordens den die Kayserl. Königliche Armee commandirenden Generalfeldmarschall, Leopold Grafen von Daun, als dieses hohen Ordens zweyten Großkreutz, allergnädigst bevollmächtiget haben, in Allerhöchst Dero Namen die durch Ihres in letzt abgewichener Campagne bezeugtes kluges und tapferes Betragen sich dieses hohen Ordens würdig gemachten und folglich von Allerhöchst-erwehnten Durchlauchtigsten Großmeistern hierzu allergnädigst ernannten Canditaten zu creiren, als:

Den Generalfeldmarschallieutenant von Haddick zum Groß-Kreuz, den Generalfeldzeugmeister, Freyherrn von Sincere, den Generalfeldmarschallieutenant, Grafen von Wied; und Niclas, Grafen Esterhasi, den Generalfeldwachtmeister, Fürsten Kinsky, den Marquis de los Rios, den Baron von Jahnus, den Baron von Laudon, den Grafen d'Ajasas, den Obristen Grafen St. Ignon vom Würtenbergischen Dragonerregiment, den Baron von Elmendorf vom Bottaischen Infanterieregiment, von Amadee vom Niclas Esterhasischen Infanterieregiment, den Obristlieutenant de Pojannowsky vom Serbellonischen Küraßierregiment, den Generaladjutant Grafen von Poniatowsky zu Rittern in einem feyerlichen Actu bey der Kayserl. Königl. Armee: Als hat ermeldeter commandirender Generalfeldmarschall zu dieser solennen Reception den 23sten April bestim-

bestimmet, und obbenannte Candidaten mittelst eigends denselben zugeschickten Zuschriften um 10 Uhr des Vormittags in das dermalige Hauptquartier Skalitz an der Aupa und zwar den Generalfeldmarschalllieutenant von Haddick, nebst dem Generalfeldzeugmeister, Freyherrn von Sincere, und Feldmarschalllieutenant, Grafen Niclas Esterhasi, dergestalt von dem jenseits separirt stehenden Corps d'Armee beschieden, daß ihre Anherokunft nicht anders, als nur in jenem Fall geschehen solle, wenn man auf diese 3 bis 4 Tage der zu machenden Hin- und Herreise vor dortigen widrigen feindlichen Unternehmungen unbesorgt seyn könnte, wo zugleich auch die übrige Generalität, Staabs- und Oberofficiers von der Armee, welche bey gegenwärtigen Umständen und des Feindes itziger Position ohne Nachtheil des höchsten Dienstes sich von ihren Posten entfernen können, diesem Actu in ihren respective gehörigen Generals- und Regimentsuniformen beyzuwohnen, eingeladen worden.

Es war zwar nicht minder von mehr Allerhöchsternannter Sr. Römisch-Kayserlichen Majestät, nebst vorerwähnten Candidaten, der Feldmarschalllieutenant, Graf Louis von Stahrenberg, in dieser Promotion mit begriffen. Da aber selbiger bey der Armee zu der Zeit nicht anwesend, auch sein dermaliger Aufenthalt hiesigen Orts unbekannt war; so hat selbiger nicht mit berufen werden können. Inzwischen wurde auch diese auf den 23sten bestimmte solenne Function des Tages vorher bey der Parol, nebst Benennung der Generals und Officiers, welche obbesagtermassen theils als Großkreutz, theils aber als

Ritter

Ritter an- und aufgenommen worden, öffentlich kund gemacht.

Da nun an bemeldeten Tage und Stunde erwähnte Candidaten bis auf den Bottaischen Obersten, Baron von Elmendorf, welchen eine Krankheit zurück gehalten, in dem Hauptquartier angelanget, verfügte sich wiederholter commandirender Feldmarschall, welcher das grosse Ordenskreutz über der Feldmarschallsuniform herabhangend hatte, in ein hierzu besonderes zubereites Zimmer, wo hinein die Candidaten bey obbemerkten Rang einer nach dem andern durch den Generaladjutanten von Tag berufen, und ihnen von oftermeldeten commandirenden General ihre an einer länglichen Tafel auf beyden Seiten rangirte Stühle angewiesen, sodann die von dem Allerdurchlauchtigsten Großmeister vermittelst eines eigenen allergnädigsten Handschreibens aus Großmeisterlicher Macht und Vollkommenheit hierzu erhaltenen Vollmacht durch den zu Führung der Kriegsexpedition beygegebenen Kayserl. Königl. Hofkriegsrath von Schelzinger vorgelesen wurden.

Der commandirende General erklärte nachhero den Lustre und den Endzweck dieses Ordens. Er gab die nunmehro vollkommenste Verbindlichkeit der beständig zu unterhaltenden Einigkeit und brüderlichen Liebe zu erkennen. Zuvörderst aber hat selbiger die verpflichteste Schuldigkeit in Vornehmung alles desjenigen, was nur immer zur Beförderung des allerhöchsten Dienstes und Aufnahme des Durchlauchtigsten Hauses von Oesterreich gereichen, hingegen aber die geflissenste Vermeidung und Verhütung desjenigen, was nur den mindesten Undienst nach sich ziehen möge, mit eifervollem Herzen eingepräget, benebst auch

die Versicherung der demnächstigen Zustellung der hierüber ausgefertigt werdenden Patente mit der beygerückten Erinnerung ertheilet, daß dem Großkreutz hiebey eine jährliche Pension von 1500, den andern aber eine gleiche von 400 Fl. allermildest ausgeworfen worden sey. Endlich wurde ihnen auch vorläufig die mit dem ehesten unternommene Haltung eines Ordenskapitels vermittelst Beziehung ein- und anderer derselben über die vorhandenen Bittschriften der in grosser Anzahl sich vorfindenden Candidaten angedeutet.

Hierauf wurde der Zug in die Pfarrkirche zu Skalitz angetreten; und zwar voraus giengen 3 Flügeladjutanten von der Armee, auf welche die Candidaten nach ihrem Range 2 und 2, nach diesen der commandirende General, als zu diesem Actu bevollmächtigter Großkreutz, hinter denenselben besagter Hofkriegsrath, und die Generaladjutanten, sodann gesammte anwesende Generalität, Staabs- und Oberofficiers folgeten, und dem von dem Feldsuperiori gehaltenen Gottesdienst beywohneten.

Nach dessen Endigung begab man sich in der nämlichen Ordnung aus der Kirche in die zu dieser Function auf dem Platz aufgeschlagene Zelter, während welchem Zug die hierzu commandirte Carabinierscompagnien von den Cürassierregimentern, Erzherzog Ferdinand und Kalkreuter, unter dem Schall ihrer Trompeten und Pauken, auch die Maquirische Grenadiercompagnie mit Rührung des Spiels an den Zeltern paradirte.

Als nun der gesamte Zug in dem Hauptzelte angelanget, und der commandirende General vor dem in der Mitte an der Wand auf einem Teppich gesetzten Stuhl, und neben ihm auf jeder

Seite

Seite ein Generaladjutant, nicht minder auch vor Hochdenenselben rechts und links seitwärts 2 Generaladjutanten, auch diesen zur Rechten der älteste Flügeladjutant mit einer silbernen Täze, worauf die Ordenskreuze geleget waren, dann die Candidaten nach ihrem Range auf beyden Seiten, und endlich hinter diesen in und um das offene Zelt die Generalität, nebst einer großen Anzahl Staabs- und Oberofficiers, auch vielen andern Zuschauern, sich gestellet hatten, hat oft erwähnter commandirender General mehr besagtem Hofkriegsrath von Schelzinger, welcher sich nächst den Candidaten in der Mitte gegen den commandirenden Herrn General gestellt, den Befehl ertheilet, die von dem Allerdurchlauchtigsten Großmeister vorgelegte Anrede öffentlich abzulesen, nach welcher Vorlesung gesamte Ordenscandidaten aus dem Hauptzelt ab- und in das Nebenzelt durch zwey Flügeladjutanten geführet wurden.

Nachdem nun diese Flügeladjutanten deren Anwesenheit zurück gemeldet, erhielten sie gleich die Ordre, den Feldmarschallieutenant von Haddick abzuholen, worauf sothane Flügeladjutanten zu demselben in das Nebenzelt abgiengen, und diesen, auf beyden Seiten neben ihm hertretend, in das Hauptzelt vor den commandirenden General führeten.

Als dieser erste Candidat anlangte, setzte der commandirende Generalfeldmarschall, als zu diesem solennen Actu von Sr. Römisch-Kayserlichen Majestät als Großmeister dieses Ordens Bevollmächtigter, den Hut auf, und ließ sich in nachstehenden Worten also vernehmen:

„Auf

„Auf allerhöchsten Kayserlichen Großmeister„lichen Befehl empfänget der Generalfeldmar„schallieutenant aus meinen Händen das Zeichen „des militairischen Mariä Theresiä=Ordens. Die„ses dienet zum Beweise Ihrer Thaten, und ma„chet Sie zum Mitglied dieses Ordens, der al„lein der Tapferkeit und Klugheit gewidmet ist. „Gebrauchen Sie sich dessen zur Ehre Gottes, „und Dienst des Durchlauchtigsten Erzhauses „von Oesterreich, und zu Vertheidigung des Va„terlandes.„

Da sodann der älteste Generaladjutant das große Ordensband mit dem Kreuz, so dieser von dem neben ihm gestellten Flügeladjutanten von seiner Täze empfangen, dem commandirenden General auf einer silbernen Täze überreichte, welcher solches sofort unter Trompeten= und Paukenschall, auch Trommelschlag ihm, von Haddick, anhing, darauf auch unter einem aufrichtigst gemachten Glückwunsch denselben umarmete.

Wornach dieser neue Großkreuz durch den links vorwärts gestellten Adjutanten auf seinen Platz rechter Hand geführet wurde, und der commandirende Generalfeldmarschall seinen Hut wieder abnahm.

Inzwischen giengen obbesagte Flügeladjutanten, den Generalfeldzeugmeister, Freyherrn von Sincere, auf vorbemerkte Art abzuholen, und ins Hauptzelt einzuführen, wessen Reception sowol, als aller übrigen, mit gleichmäßigen Ceremoniel geschahe; nur daß den Rittern das kleinere Kreutz an die Westen=Knopflöcher angemachet, und sie nachhero durch bemerkten Adjutanten erstlich zum neuen Großkreuz, und weiter

zu den übrigen bereits recipirten Rittern, um selbe einen nach dem andern gleichfalls zu umarmen, bis auf die für jeden bestimmten Plätze geführet wurden.

Nach dessen Vollendung wiederholte der commandirende Generalfeldmarschall gegen alle insgesamt nochmals seine Gratulation, und begab sich mit dem neuen Großkreuz und den Rittern, wie auch den anwesenden Generals, Staabs- und andern Officiers, wiederum in sein Quartier zurück.

Es wurde sodann an 4 Tafeln, deren die erste von 30, die übrigen 3 aber, jede von 18 Couverts, waren, unter beständigen Trompeten- und Pauckenschall gespeiset, und also diese feyerliche Function zu jedermanns ausnehmenden Vergnügen geendiget.

Von der feindlichen Hauptarmee wurde noch immer bestätiget, daß sich dieselbe bey Neiß versammle, das Fouquetsche Corps aber im Glazischen cantonire, und daß der König sein Hauptquartier eine Zeitlang zu Münsterberg gehabt hätte. Durch Kriegesgefangene, wovon noch kürzlich 1 Rittmeister nebst 9 Husaren eingebracht wurden, erfuhr man, daß der Preußische General Ziethen mit 6 Bataillons annoch in Landshut, Grissau und Gottesberg stehe, und daß am letztern Orte das daselbst vorhandene Magazin verkauft würde. Ungeachtet der jüngsthin repoußirten feindlichen Postirung bey Hennersdorf blieb dennoch das Kloster Grissau selbst von den Preußischen Truppen besetzt. Aus diesem suchten sie die Generals Laudon und Esterhasi mit ihren Husaren und Croaten vollends zu vertrei-

vertreiben. Bey deren Annäherung zeigten sich zwar drey Esquadrons Preußische Husaren, die sich aber bald auf die Anrückung einiger diesseitigen Husaren und Croaten dergestalt zurück zogen, daß gedachte Generals ganz nahe an das Kloster vorrücken und die auf den Mauren und Gallerien gestellten Grenadiers und einen Theil des Freybataillons abreichen konnten, und ungeachtet hierauf die Croaten den Feind auf der einen Seite zu forciren suchten; so verhinderte doch die Höhe der Mauren und der aus Landeshut angelangte feindliche Succurs, welcher auf der andern Seite die Besatzung aus dem Kloster an sich zog und mit sich nach Landshut abführte, dieses Orts etwas ersprießliches bewürken zu können. Von dem obgedachter massen in der Laußnitz eingerückten Driesenschen Corps näherte sich ein Theil der Stadt Zittau, woselbst der dißseitige Obristlieutenant von Ittner commandirte. Acht Escadrons feindliche Husaren fanden Mittel sich unvermerkt bey den Vorstädten von Zittau sehen zu lassen, von welchen 5 Escadrons in die Stadt drungen, da mittlerweile die übrigen drey die Hügel und Straßen gegen Ullersdorf und Krottau besetzten. So bald aber der zu Gabel befindliche General Maqvire davon Nachricht erhielte, brach derselbe mit dem Salmischen Infanterie- dem Modenesischen Cuiraßierregimente und 100 Zaziger Husaren nach Zittau auf, da sich denn das feindliche Commando sogleich wieder zurück begab, ohne etwas weiters ausgerichtet zu haben, als daß es 4 Mann als Gefangene mit sich weg führte. Auf dem Rückzuge selbst grif dieses Commando eine diesseitige aus 11 Mann bestehende Husarenpatroulle zu Seizersdorf an, wovon 2 Mann getödtet

und die übrigen gefangen genommen wurden. Es bekam aber der Feind ebenfalls 3 Todte und 14 Verwundete, und die bey vorgedachter Zurückziehung von demselben zugleich verlassenen Posten zu Ostritz und Marienthal wurden disseits wieder besetzt. Den 29sten verließ die K. K. Armee ihre Cantonirungen und bezog das bey dem Hauptquartier Skalitz abgesteckte Lager, da sich mittlerweile ein Corps unter dem General Buccow, zu Trautenau, das Ahrenbergische Corps de Reserve aber bey Nachod ebenfalls gelagert hatte, und der General Laudon mit einem Detachement nach Levin, wie auch der General Jahnus mit einem andern nach Grulich abgegangen war. Von dem im Glatzischen stehenden Fouquetschen Corps verlautete, daß sich selbiges von Wallisfurth, theils gegen Wartha, theils gegen Habelschwerdt zurück gezogen hätte. Ohnweit dieses letztern Orts stund der Rittmeister Magyari von Morocz mit 140 Pferden postirt. Der Feind suchte ihn also durch 1 Bataillon Infanterie, welches 4 Canonen bey sich hatte, und durch einige Escadrons Husaren zu vertreiben. Diese Uebermacht des Feindes nöthigte auch den Rittmeister sich nach Urnz, jedoch ohne Verlust, zurück zu ziehen, woselbst er die Nacht stehen blieb. Den andern Tag, als den 30sten, da der Feind mit 300 Mann abermals an ihn setzte, zog sich derselbe bis zwischen Mittelwald und Schönfelden, als den Ort, wo er den Gegentheil gern gehabt hätte, zurück; wie er denn allda den Feind selbst anfiel, solchen zerstreute, und 1 Rittmeister, 2 Unterofficiers nebst einigen dreyßig Gemeinen zu Kriegesgefangenen machte, selbst aber nur einen Todten und 2 Verwundeten bekam. Auf die Nachricht, daß die bey Neiß versammlete

Preus-

Preußische Hauptarmee durch Schlesien nach Mähren im Anzuge begriffen sey, faßte der Herr Feldmarschall den Schluß, die Kays. K. Armee ebenfals in jene Gegenden vorrücken zu lassen. In dieser Absicht trat der General Laudon mit seinem Corps von 5000 Mann, welches künftig die Avantgarde der Armee ausmachen wird, bereits den 2ten May den Marsch von Levin nach Reichenau an. Den 3ten setzte sich die ganze Armee aus ihrem bey Skalitz gehabten Lager in Bewegung und marschierte bis nach Wodierad, nachdem der Herr General Graf von Harsch mit einem ansehnlichen Corps zu Bedeckung der böhmischen Gränzen gegen Niederschlesien und Glatz zurück geblieben war. Den 4ten setzte die Armee ihren Marsch nach Chotzen fort, und den 5ten traf selbige zu Leutomischel ein, wo sie sich wiederum lagerte. Zugleich rückte der General Laudon mit seinem Corps von Reichenau weiter über Wildenschwerd nach Landscron, woselbst er sich setzte und von dort gegen den Feind patrouilliren ließ. Durch diese Patouillen und andere Kundschaften erfuhr man, daß der Feind den 3ten May in Sternberg eingerückt und von dort bis nach Mährisch-Neustadt und Littau vorgedrungen sey, wie denn ein Theil der feindlichen Macht bereits über die March gesetzt hätte, welches den General de Ville bewog, sich mit seiner unterhabenden Cavallerie nach Proßnitz zu ziehen. Der General Laudon erhielte Ordre, mit seinem Vordertreffen weiter bis Hohenstadt vorzurücken, sich mit den leichten Truppen von dort aus noch weiter hinaus zu begeben, und nebst Beobachtung des Feindes ihm zugleich den möglichsten Abbruch zu thun. Dem bis dahin zu Krulich gestandenem General Jahnus

wurde aufgetragen, sich mit seinem Detachement nach Schildberg zu ziehen, und sich zu bemühen, dem Feinde in den Rücken zu fallen, und ihm die Communication mit Oberschlesien schwer zu machen. Weil sich auch das Fonquetsche Corps aus dem Glatzischen nach Warta, von dort aber nach Ottmachau gezogen und die Garnison zu Glatz vorläufig mit einigen 100 Mann verstärkt hatte; so bemühte sich der Obriste von Zettwitz die zur Bedeckung dieses feindlichen Rückmarsches bestimmte feindliche Cavallerie, jedoch vergebens, anzugreifen, indem sich selbige auf dessen Annäherung unter die Canonen von Glatz begab. Von Landshut verlautete, daß der daselbst gestandene Feind sich von dort ebenfalls weg begeben und 500 Husaren zurück gelassen hätte. Aus Torgau wurde berichtet, daß daselbst an der Fortification gearbeitet, und daß bey Dresden ein beträchtliches Magazin, hauptsächlich aber Mehlvorrath, zusammen gebracht würde. Von dem General Jahnus vernahm man, daß er seiner Ordre gemäß, den 6ten zu Schildberg eingerückt sey, und nach Grünberg und Schönberg Posten und Detachements ausgeschickt, zu Krulich und Altstadt aber beträchtliche Commandos zu Beobachtung der Garnison in Glatz zurück gelassen hätte. Gleichergestalt hatte sich der General Laudon nach Hohenstadt gezogen und die Posten zu Ause und Müglitz besetzt. Kurz nach seiner Einrückung wurde ein feindliches Husarencommando von 1 Lieutenant und 40 Pferden, welches zu Loschitz Contribution eintrieb, durch eine Partey von dem Laudonschen Corps angegriffen, gänzlich zerstreut und der Officier nebst 1 Unterofficier und 12 Gemeinen gefangen genommen. An eben dem Tage langten die Nach-

richten

richten ein, daß die feindliche Armee von Schwarzbach bis Kudewin gelagert stünde, und der König selbst nebst dem Prinzen Moriz und dem Marggrafen Carl bey derselben gegenwärtig sey, und daß eine Avantgarde von etwa 12000 Mann aus 3 Husaren= und 6 Dragonerregimentern und 4000 Grenadiers bestehend, die March paßiret und gegen Ollschan, wo sich einiger Magazinsvorrath mit einer kleinen Bedeckung von diesseitigen Husaren befand, gerückt wäre. Da man aber schon das meiste von diesem Vorrath bereits weggeschaft hatte, so zog sich auch die Bedeckung vor der andringenden Uebermacht ohne Verlust zurück. Ein beträchtlicher Theil dieses feindlichen Corps wendete sich darauf nach Proßnitz, woselbst der General de Ville mit der Cavallerie seines Corps, von welchem er die Infanterie in die Festung Ollmütz geworfen hatte, postirt war. Weil aber derselbe der feindlichen Macht nicht gewachsen war, so zog er sich nach Predlitz zurück und nahm daselbst eine Stellung, aus welcher er den Feind beobachten und ihm, im Fall dessen weitern Vorrückung, Schaden zufügen konnte. Der bey Landshut gestandene General Zieten hatte sich zwar rückwärts nach Schlesien gewendet, bald darauf aber seinen Marsch schleunig geändert, und sich wieder nach Gottesberg gezogen, wohin auch die Warnerischen Husaren abgegangen seyn solten. Den 7ten ließ der Herr Feldmarschall die ganze Armee in Schlachtordnung ausrücken, um solche in Augenschein zu nehmen. An eben dem Tage begab sich die nach Ollschan und Proßnitz im Anzug begriffen gewesene feindliche Avantgarde wieder zurück, bis auf 20 Escadrons Husaren und Dragoner nebst 2 Grenadierbataillons, die sich gegen Predlitz,

wo sich der diesseitige General de Ville befand, postirten; da hingegen die Armee bey Littau dieß- und jenseits der March theils campirte, theils cantonirte. Mittlerweile suchte der General Laudon die feindlichen Ausschreibungen und Streifereyen zu verhindern, in welcher Absicht auch das Schloß zu Bußow von ihm besetzt wurde. Von dem Fouquetschen Corps wurde bestätiget, daß es zu Verstärkung der Armee des Königs über Ottmachau nach Neiß, mit einem starken Zug Artillerie, Munition und Belagerungsrequisiten, abgegangen sey. Ein Theil gedachter Munition und Belagerungserfordernissen war aus der Festung Glatz und Neiß abgeführet worden, und der Feind suchte durch eine gegen den bey Reinerz postirten Obristen von Zettwitz wiewohl fruchtloß unternommene und verstellte Attaque diesen Transport zu verdecken. Weil also die meiste Stärke der feindlichen Macht aus dem Glatzischen abgegangen und folglich von dort aus nicht mehr so viel gegen Böhmen zu besorgen war; so wurde der bey Nachod zurück gebliebene General Harsch beordert, mit seinem Corps nach Hinterlassung eines hinlänglichen Detachements zu Besetzung der dortigen Zugänge, nach Königsgrätz abzurücken. Inzwischen war auch das unter dem General Serbelloni gegen die Sächsischen Gränzen stehende Corps in vollem Marsch begriffen, um bey Budin ein Lager zu beziehen, und einem von dieser Seite etwa zu unternehmenden feindlichen Einbruch widerstehen zu können. Der General Laudon aber hatte sich weiter rechter Hand und nach Müglitz gezogen, und der von ihm verlassene Posten war von dem General Jahnus besetzt worden. Den 9ten gaben die Nachrichten, daß

das

das Hauptquartier des Königs noch bey Littau, die Armee aber von dannen bis Kudewin zum theil gelagert sey, die Cavallerie hingegen in den dasigen Dörfern cantonire, und die vorkehrenden Veranstaltungen auf eine Belagerung von Ollmütz abzuzielen schienen. Die K. K. Armee befand sich noch immer Marschfertig. Aus Sachsen vernahm man, daß die dasigen feindlichen Bewegungen theils auf einen Einmarsch in Böhmen, theils auf eine Unternehmung gegen die Kayserliche und Reichsarmee gerichtet seyn dürften. Den 10ten bezog der General von Harsch sein Lager in den Linien bey Königsgrätz, nachdem er zu Trautenau den General Kalnocky und zu Nachod den General Esterhasy mit Detachements von Croaten und Husaren zurück gelassen hatte. Der General Laudon verließ seinen bey Müglitz gehabten Posten, und rückte weiter vorwärts nach Konitz, dagegen Müglitz, Lexen und Loſtitz von dem General Jahnus besetzt wurden. Bey Ausse, welchen Posten der itztgedachte General Jahnus ebenfalls einnehmen wollte, kam es zwischen einem daselbst befindlichen feindlichen Commando und den diesseitigen Husaren und Croaten zu einem Scharmützel, wobey der Feind einen ziemlichen Verlust an Todten und Bleßirten litte, auch 8 Kriegsgefangenen einbüßte. Da sich aber der Feind sehr verstärkte und diesen Posten mit Macht zu behaupten suchte, so gieng das diesseitige Commando, welches nur 4 Bleſsirte bekommen hatte, bey Stammitz wieder über die March, und faste daselbst Posten. Von einem andern diesseitigen Commando wurde eine Preußische Partey, welche mit Eintreibung der ausgeschriebenen Fourage beschäftigt war, bey Janowitz zerstreut, und von derselben 1 Officier

 nebst

nebst 12 Husaren gefänglich eingebracht. Von der feindlichen Armee erfuhr man, daß zur Subsistenz derselben zu Neustadt und Sternberg Magazins, theils durch die Zufuhr aus Schlesien, theils durch Ausschreibungen in Mähren errichtet würden. Den 11ten regulirte der General Laudon seine neue Stellung dergestalt, daß er die Communication mit dem zu Pretlitz stehenden General Ville frey behielt. Von dem Preußischen General Zieten wurde bestätiget, daß er mit seinen Truppen rückwärts gegen Schlesien gegangen sey, und sich, wie das Fouquetsche Corps, mit dem König vereinigen würde. Den 12ten verließ der General Harsch sein Lager bey Königsgrätz, und traf des folgenden Tages mit seinem Corps bey Hollitz ein. Von der feindlichen Armee bey Littau setzte sich ein Corps von etwa 10000 Mann gegen Ollschan in Bewegung und lagerte sich bey Czelechowitz, woselbst es sich mit dem bereits daselbst gestandenen Prinzl. Würtenbergischen Corps von 8000 Mann vereinigte und 2 Treffen formirte. Nach den Aussagen der Deserteurs sollte der König dieses Corps selbst anführen, und ein anderes unter dem Prinzen von Anhalt in das Lager bey Littau eingerückt seyn. Zu Beobachtung des vorerwähnten neuen feindlichen Lagers bey Czelechowitz schickte der General Laudon den Hauptmann Ziska von den Gränztruppen mit einigen Husaren ab, dem es auch glückte, ganz nahe an des Feindes Position 100 Pferde zu erbeuten. Der General Jahnus, welcher seine Stellung abermals geändert und sich bey Allerheiligen, ohnweit Müglitz, gesetzt hatte, berichtete, daß der Feind seine Vorposten von Martinka auf Chudowin zurück gezogen auch Ausse verlassen hätte. Den 13ten

setzte der General Harsch seinen Marsch weiter nach Chozen fort. Das feindliche Lager bey Littau zog sich näher zusammen und es verlautete, daß eine Anzahl Landvolk aus Schlesien und Mähren, welches mit Schaufeln und Krampen versehen, im Anzuge begriffen und zur Arbeit bestimmt sey. Zu Littau selbst, wo kürzlich viele von dem Artillerie-Personali eingerückt waren, wurde theils an Befestigung des Städtchens, theils auch in dem dasigen Lager an Anlegung verschiedener Werke, die man mit Canonen besetzte, gearbeitet. Man erfuhr auch, daß über den March-Fluß mehrere Communications-Brücken wären geschlagen worden, und daß einige starke Artillerie- und Fourage-Transports aus Schlesien zu der feindlichen Armee in Mähren abgegangen wären. Den 14ten marschierte der General Harsch weiter bis nach Wildenschwerdt. Von dem Feinde lief der Bericht ein, daß selbiger mit einem meistens aus Reuterey bestehendem Corps aus dem Lager bey Czelechowitz ausmarschiert sey und den Weg auf beyden Seiten bey Proßnitz selbst gesperrt gehalten hätte. Den 15ten erfuhr man, daß dieses ausgerückte feindliche Corps die Delogirung des Generals de Ville von seinem Posten zu Predlitz, zum Endzweck gehabt, und daß gedachter General auf Wahrnehmung der feindlichen Ueberlegenheit sich in guter Ordnung zurück gezogen hätte. Der Feind rückte beständig nach, die leichten Truppen scharmuzirten zusammen und feindlicher Seits wurde auch aus Canonen gefeuret. Bey Drillitz kam es zu einer Defilee, wo die diesseitige Mannschaft nicht sogleich paßiren konnte, wodurch die feindlichen Husaren Zeit gewannen an das Würtenbergische Dragonerregiment zu stoßen.

sen. Der General, Graf St. Jgnon, welcher dieses Regiment commandirte, ließ die Dragoner aus der Defilee herausrücken, und fiel den Feind mit solchem Muthe an, daß er selbigen mit einem nahmhaften Verlust zurück trieb, und einen Theil in einen Morast sprengte; wie denn auch eine andere Parthey Husaren, welche den Cuiraßierregimentern, Modena und Birkenfeld nachsetzten, von diesen angegriffen und zurück getrieben wurde. Der General de Ville blieb mit seiner Cavallerie die Nacht durch zu Raudnitz stehen, der Feind aber machte mit der Infanterie bey Predlitz, und mit der Cavallerie bey Trasenitz Halte, worauf er des folgenden Tages in das alte Lager bey Proßnitz zurück marschierte, nachdem er in dasiger Gegend alles auffouragiret und geplündert hatte. Den 16ten gaben die Rapports, daß der Feind ein Commando Husaren nach Wischau abgeschickt hätte, um den allda gebliebenen Mehlvorrath zur Armee zu schaffen, und daß 5 Regimenter Cavallerie und 2 Husarenregimenter aus dem Lager bey Littau in das andere bey Czelechowitz abmarschirt wären. Den 17ten verfügte sich der Herr Feldmarschall zu dem Corps des Grafen von Harsch, um solches unter dem Gewehr in Augenschein zu nehmen und verschiedenes daselbst zu veranstalten.

Von dem Königl. Preußischen Hofe und der Armee.

Der Raum hat uns bisher nicht verstattet, von der durch ein Preußisches Commando zu Zerbst geschehenen Gefangennehmung des Marqvis von Fraygne Erwähnung zu thun. Wir

Wir wollen also gegenwärtig den aus Zerbst davon abgelassenen Bericht nachholen, und demselben zugleich die von dem Königl. Preußischen Hofe deshalb bekannt gemachte Anzeige beyfügen. Der erstere ist folgenderstalt abgefaßt:

In der Nacht vom 18ten zum 19ten Februar suchte ein Detachement Preußischer Husaren unter dem Commando des Lieutenants Barowsky, auf ausdrücklichen Befehl des Generals von Seidlitz, den Marquis von Fraygne, welcher sich mit Vorwissen des Hofes zu Paris seit einiger Zeit bey dem Fürsten von Zerbst aufhielte, mit Gewalt aufzuheben. Es glückte diesem Detachement in einem zugemachten Wagen in die Stadt zu kommen. Sie gaben sich am Thore für Kaufleute aus, und besetzten gleich bey ihrer Ankunft die Zugänge des Wirthshauses zum schwarzen Adler, wo der Herr von Frayzne wohnte. Der Wagen blieb vor der Thür stehen, und sie zwangen einige von seinen Bedienten mit Gewalt hinein zu steigen. Sie suchten auch seinen Secretair dazu zu zwingen, und sie hieben die Stubenthür des Marqvis mit ihren Säbeln in Stücken, bey welcher Gelegenheit der Herr von Frayzne verwundet wurde. Dieß geschahe in solcher Geschwindigkeit, daß er kaum Zeit hatte, seine Papiere ins Feuer zu werfen und nach seinen Pistolen zu greifen, mit welchen er einen Husaren leicht verwundete. Der Lärm wurde immer größer, und es eilten einige dreyßig Mann von der Fürstl. Leibgarde, nebst einem Major, herbey. Kurz darauf erhoben sich Se. Hochfürstl. Durchl. in Person dahin, da man

denn

denn den Lieutenant Barowsky eine Handschrift von sich stellen ließ, deren Innhalt dahin gieng, daß er Befehl hätte, den Marqvis von Fraygne aufzuheben; worauf gedachter Lieutenant die Stadt verließ, und sich nebst den übrigen von seinem Commando, die vor dem Thore geblieben waren, auf den Rückweg machte. Der Fürst von Anhalt-Zerbst, welcher diesen Vorfall sehr empfindlich aufnahm, ließ davon so wohl dem Hofe zu Wien als dem zu Petersburg, mit welchem letztern Se. Durchl. in genauer Verwandschaft stehen, Nachricht geben und dem Marqvis von Fraygne ein Zimmer auf Ihrem Schlosse anweisen, damit er dergleichen Anfechtungen in einer Privatwohnung nicht aufs neue ausgesetzt seyn möchte. Dem ungeachtet kam einige Tage hernach abermals ein Preußisches Commando nach Zerbst, von welchem das Fürstliche Schloß umzingelt und einen Tag bloquirt gehalten wurde. Der commandirende Officier verlangte von dem Fürsten die Auslieferung des Marquis, und es geschahen einige Unterhandlungen von Seiten Sr. Hochfürstl. Durchl. bey des Königs von Preussen Majestät und des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit. Weil aber Se. Preußische Majestät bey Dero Verlangen beharreten; so erklärte der Preußische Commandeur, daß er zu den äussersten Mitteln schreiten müste, wenn ihm der Marquis von Fraygne nicht vor dem 24sten Februar ausgeliefert würde. Hierauf gab der Marquis zu erkennen, daß er sich lieber selbst in die Hände der Preussen übergeben, als Schuld daran seyn wollte, daß Se. Durchl. und Dero Residenz neuen Beunruhigungen ausgesetzt seyn sollten. Er wurde demnach gefangen genommen, und so fort nach Magdeburg auf

die

die Citadell, und zwar Anfangs in ein schlechtes Gefängniß, hernach aber in ein Zimmer gebracht, wo seine Leute nicht anders, als in Beyseyn des Wachthabenden Officiers, mit ihm reden durften. Kurz nach dieser Begebenheit begaben sich Se. Hochfürstl. Durchl. nebst Dero Frau Mutter, nach Hamburg, wo Sie den 26sten Februar eintrafen.

Die Preußischer Seits von Magdeburg aus unter dem 28sten Febr. davon bekannt gemachte Anzeige lautete also:

Dieser Tage wurde ein gewisser Franzose, der sich den Marquis de Fraygne nennt, von Zerbst gefänglich anhero gebracht. Dieser Mensch, welcher sich vor diesem eine Zeitlang zu Berlin aufhielt, hatte sich schon daselbst durch solche unerlaubte Reden bekannt gemacht, welche ihm eine gerechte Ahndung zugezogen haben würden, wenn Se. Königl. Majestät nicht gewohnt wären, dergleichen Niederträchtigkeiten mit Verachtung anzusehen. Nachdem der Krieg entstanden war, schlug der Marquis de Fraygne seinen Auffenthalt zu Zerbst auf, wo er eine geraume Zeit das Handwerk eines Spions trieb, und nicht allein alles was in den benachbarten Preußischen Quartieren vorging, an die Französische Armee überschrieb, sondern auch sogar heimliche Anschläge auf die Stadt Magdeburg machte. Da Se. Königliche Majestät von diesem allen zuverläßige Nachricht erhalten hatten; so liessen Sie des Fürsten von Anhalt-Zerbst Durchl. die Erklärung thun: Daß bey der bekannten Lage der Anhaltischen Lande, welche mitten in den Preußischen Quartieren liegen, Höchstdieselben den Aufenthalt

halt des Marquis de Fraygne zu Zerbst nicht mit gleichgültigen Augen ansehen könnten, und hoffen wollten, daß Se. Durchl. einen öffentlichen Spion ihrer Feinde, nicht in Schutz nehmen würden, indem dergleichen Leute nirgends, auch in neutralen Landen nicht, den Schutz des Völkerrechts geniessen könnten. Dessen ohngeachtet blieb der Marquis de Fraygne, nach wie vor zu Zerbst, wo er sein Handwerk ungehindert fortsetzte, und bekam endlich gar sein Quartier auf dem Fürstl. Schlosse. Se. Königl. Majestät haben sich also endlich wieder Willen entschliessen müssen, diesen Menschen aufheben und in Sicherheit bringen zu lassen, um seine schädliche Anschläge zu hintertreiben. Es werden die Uebelgesinnten, ihrer Gewohnheit nach, hieraus ohne Zweifel wieder eine Verletzung des Völkerrechts machen; allein, es ist zu bemerken, daß der Marquis de Fraygne mit keinem öffentlichen Charakter versehen gewesen ist, sondern nur ein blosses Empfehlungsschreiben, welches man den Reisenden zu geben pfleget, von dem Abbe de Bernis aufzuweisen gehabt hat, und es darf die Gegenparthey sich nur erinnern, was sie vor nicht langer Zeit mit dem Capitain Lambert vorgenommen hat, da dieser Preußische Officier ohngeachtet der Vorstellungen des Königl. Legationssecretaire Benoit, mit Connivenz des Königlich Pohlnischen Hofes, in der Hauptstadt einer neutralen Republick von den Russen aufgehoben und fortgeschleppet worden ist.

Wegen verschiedener in einigen auswärtigen Zeitungen unrichtig angeführten Nachrichten ließ der Hof zu Berlin folgende Widerlegung den öffentlichen Zeitungen einverleiben:

Das

Das Publicum ist schon gewohnt, in den meisten Holländischen Zeitungen, vornämlich aber in der, so zu Amsterdam heraus kommt, gewisse aus Erfurt datirte Articul zu lesen, worinn übel gesinnte Leute, welche eben so grosse Feinde der Wahrheit, als des Preußischen Hofes sind, ihren Gift auslassen, und die abscheulichsten Verläumdungen in Absicht dessen, was in Sachsen vorgeht, verbreiten; oder doch wenigstens die dasigen Begebenheiten unter einer falschen Gestalt vorstellen. Es würde leicht seyn, dieses bey einem jeden Articul zu beweisen, wenn man sich die Mühe geben wollte, und wenn man es nicht darum für überflüßig hielte, weil diese Articul schon an sich selbst mit dem Character der Falschheit oder der übertriebensten Partheylichkeit aufs deutlichste gezeichnet sind. Um aber doch eine Probe davon zu geben, so wird es genug seyn, dem Publico den Articul von Erfurt, der sich in der Beylage zu der Amsterdammer Zeitung vom 25sten April befindet, zur Beurtheilung vorzulegen, nach welcher die Regimenter von Schulz und von Lestwitz, die sich, wie vorgegeben wird, zu Dreßden befinden, in der Capitulation von Breßlau versprochen haben sollen, während dieses Krieges keine Dienste zu thun. Man braucht nur diese Capitulation, die in allen Zeitungen gestanden hat, zu lesen, um von dem Gegentheil überzeugt zu werden. Man wird darinn mit ausdrücklichen Worten angezeigt finden, daß sich der Commendant zu Breßlau gedachter Bedingung nicht hat unterwerfen wollen, und daß der Prinz Carl von diesem Puncte abgegangen ist. Eben daselbst wird auch gesagt, daß das Salmouthische Regiment in Geldern zur Zeit der Uebergabe dieses Platzes in

Besatzung gelegen habe. Allein, obgleich der Oberst von Salmouth Commendant in Geldern gewesen ist, so hat doch nicht sein Regiment, sondern das la Mothische, daselbst in Garnison gestanden.

Zu eben dieser Classe von untergeschobenen oder mit Fleiß erdachten Nachrichten gehört auch der Articul von Cottbus, den man so oft in den Holländischen Zeitungen antrift. Die Stadt Cotbus ist gar nicht ein Ort, wo sich Leute aufhalten, die sich mit Aufsätzen von Neuigkeiten abgeben; welches man sicher behaupten und sich auf die deshalb angestellten Untersuchungen beziehen kann. In einem dieser angeblichen Articul hat man das Publicum glauben machen wollen, daß der König der catholischen Geistlichkeit ihre Einkünfte entzogen und solche den protestantischen Predigern gegeben hätte. Es ist aber nichts ungegründeter als dieses, und man kann sich deshalb auf das eigene Zeugniß der catholischen Clerisey berufen.

In Absicht des im August vorigen Jahres durch ein Oesterreichisches Commando in Sachsen aufgehobenen Königl. Preußl. Legationssecretairs am Königl. Pohlnischen Hofe, Herrn Pleßmann, hatte der Hof zu Wien bisher nicht vor gut befunden, denselben auf das Verlangen Sr. Preußischen Majestät, auf freyen Fuß zu stellen, und es waren die zur Auswechselung der Gefangenen ernennten Commissarien ausdrücklich angewiesen worden, Kayserl. Königlicher Seits vorzustellen, daß man gedachten Herrn Pleßmann um so weniger loß lassen könnte, da seine

seine Gefangennehmung, auf besonderes Ersuchen des Hofes zu Warschau geschehen wäre. Auf diese Erklärung schickten Se. Preußische Majestät dem Commendanten zu Dreßden den Befehl zu, einen von den vornehmsten Secretairs des Königl. Pohlnischen Hofes ebenfalls in Verhaft nehmen und ihm auf gleiche Art, wie mit dem Herrn Pleßmann zu Wien verfahren würde, begegnen zu lassen. Zufolge dieser Ordre wurde auch daselbst der Legationsrath, Herr Just, eingezogen, und Anfangs in einem engen Gefängniß eingeschlossen, hernach aber auf die Vorbitte des Churprinzen Königl. Hoheit in seiner Wohnung durch zwey Soldaten bewachet. Durch diese Repressalien wurde endlich die Befreyung des Herrn Pleßmanns bewürket, und das Ministerium zu Berlin ließ dem Publico folgende Umstände von der Art und Weise, wie man ihm während seiner Gefangenschaft begegnet hatte, vor Augen legen:

Es war den 10. August vorigen Jahres, als der Herr Pleßmann zu Reichenbach in Sachsen, durch eine Oesterreichische Husarenparthey von 50 Mann, unter Commando des Capitains Varsvare, aufgehoben wurde. Er wurde durch dieses Detachement nach Eger geführet, wo er den 13ten gedachten Monats ankam, und in ein Particulairhaus einlogiret wurde. Während seines dasigen Aufenthalts hatte ein Corporal und eine Ordonnanz beständig die Wache bey ihm in seiner Stube, ausserdem war noch eine Schildwache vor der Stube und eine vor die Hausthüre

thüre gestellet. Er hatte nicht die Freyheit ans Fenster zu gehen, und dem Corporal war auch der Befehl gegeben werden, ihm nicht zuzulassen, daß er mit seinem Bedienten sprechen könne. Den 26sten kündigte man ihm seine Abreise auf den folgenden Tag an, ohne ihm jedoch dabey zu sagen, wo man ihn hinführen würde. An dem bestimmten Tage kam der Platzmajor nebst einem Profos, welcher Fesseln mitbrachte, die er, wie man sagte, Befehl hätte, ihm und seinem Bedienten anzulegen. Der Herr Pleßmann wurde durch die ausserordentliche Härte eines solchen Verfahrens auf das äusserste gerühret, und er that alle mögliche Vorstellungen dagegen; es versicherte ihn aber der Platzmajor, daß solches auf besondern Befehl Ihro Majestät der Kayserin Königin, geschähe, und er mußte also mit dem größten Verdrusse erfahren, daß man mit ihm als dem grössesten Missethäter umgienge. Die Bestürzung über diese schimpfliche Begegnung verursachte in seinem Körper eine so plötzliche als geschwinde Bewegung, daß er viele Monate lang nicht laut hat sprechen können. In diesem Zustande wurde er und sein Bedienter, an Händen und Füssen geschlossen, durch Prag nach Wien, mit einer Wache von einem Hauptmann, einem Feldwebel, einem Corporal und einem Soldaten, geführet. Als er in dieser Hauptstadt ankam, führte man ihn ins Stockhaus, wo man ihn in ein kleines finsteres und unreinliches Gefängniß setzte. Es war dasselbe mit doppelten Thüren versehen, davon die eine von Eisen und die andere von Holz war. Bey seinem Eintritt nahm man ihm die Fesseln ab, und ob man wohl ihm andere anlegte, so wurden ihm doch auch diese in der Folge abgenom-

men.

men. Er schmachtete in diesem engen Behältnisse ohngefähr 14 Tage lang, wo er während dieser Zeit auf einer hölzernen Bank schlafen mußte. Nachher zog man ihn heraus und führte ihn in ein ander Gefängniß, das Rumorhaus genannt. Hier wurde er in eine kleine Kammer eingesperret, die, wie er nachher erfahren hat, die allerheimlichste des ganzen Hauses war. Das in die starke Mauer angebrachte viereckigte etwas weite Fenster, war mit 4 Gittern verwahret, davon das eine solche kleine Löcher hatte, daß auch an den hellesten und schönsten Tagen, kaum ein dunkles Licht hinein fallen konnte. Er wurde dergestalt verwahret, daß er niemahls nichts von seinem Bedienten vernehmen konnte, welchen man ebenfalls so fest eingeschlossen hatte, und von dem er sogleich bey dem Eintritt in das Stockhaus war abgesondert worden. Diesem Bedienten ist, wie man dem Herrn Pleßmann gesagt hat, besonders befohlen worden, an niemanden nichts von ihrem beyderseitigen Zustande etwas zu sagen. In diesem Gefängnisse hat der Secretair Pleßmann über 7 Monate, bis an den Tag seiner Befreyung, zugebracht. Er ist nicht eher herausgekommen, als bis er in den Wagen gestiegen, um nach Jägerndorf gebracht zu werden, wohin ihn ein Corporal und ein Soldat beständig begleitet hat.

Imgleichen wurde dem Oesterreichischen Berichte von der bey Zittau vorgefallenen und oben unter den Nachrichten von der Kayserl. Königl. Armee von uns berührten Expedition durch nachstehendes Schreiben eines Preußischen Officiers aus Sachsen, widersprochen:

Als ein Liebhaber der Wahrheit habe ich nicht ohne viel Befremden in den Erlangern und Kayserlichen Reichsoberpostamtszeitungen, insonderheit unter dem Articul Gabel, vom 26 April ersehen können: Wie der Königl. Preußl. Generallieutenant von Driesen mit 8 bis 10000 Mann die Stadt Zittau zu überrumpeln Willens gewesen; durch die sehr angerühmte kluge und geschwinde Anstalten des Herrn General, Grafen von Maquire, und die lobenswürdigste Tapferkeit des Prinz Salmschen Regiments zu Fuß, mit Verlust einiger Husaren und 3 Mousquetiers aber zum Weichen gebracht worden seyn soll. Nicht mehr als 300 Husaren des Szeculischen Husarenregiments unter dem Commando des Majors, Herrn von Kleist, ebengenannten Regiments sind es gewesen, die eigentlich nur allein in der Absicht die Garnison in Zittau zu recognosciren abgeschickt worden waren. Der Major von Kleist, der von Löben aus die Nacht über marschiret war, hub mit Tagesanbruch den Oesterreichischen Vorposten von 1 Unterofficier und 10 Husaren zu Seyersdorf auf, und kam dahero, ohne daß der Feind davon Nachricht hatte, selbigen so geschwind auf den Hals, daß er selbst mit nur wenigen Husaren bis in die Vorstadt drung, aus welcher er 1 Schildwache und noch 2 Mann von dem Salmschen Regiment mitgehen hieß: seine Husaren die schon zwischen den beyden feindlichen Quartieren Zittau und Krottau waren, hoben auf dem Wege nach Krottau einen Proviantofficier, der flüchten wolte, mit seiner Equipage und Gemahlin, desgleichen auch eine Ordonanz zu Fuß auf, die mit einem Billet an den Prinzen Salm nach Krottau geschickt worden, die Ankunft der Preußischen Husaren zu melden. Wenn auf die Nachricht

einiger

einiger Pandurenschüsse die in der Vorstadt lagen, die Thore nicht bey Zeiten gesperret worden wären, so stehet dahin, ob der Major von Kleist mit seinen Husaren auch nicht bis in die Stadt gekommen wäre. Es ist bey dieser Expedition Preußischer Seits kein Mann, kein Pferd geblieben noch gefangen worden; noch weniger möglich daß 3 Mousquetiers geblieben sind, weil keine Infanterie mit dabey war. Der Major von Kleist zog sich nachhero mit seinen Husaren nach Bautzen, ohne von einem einzigen Oesterreicher verfolget zu werden, und liessen ihnen die geschwinde Anstalten seiner Gegner alle mögliche Zeit zum Rückmarsch, denn seine Husaren nahmen im Angesicht des Feindes den Wagen des Proviantofficiers der sonst nicht über das Wasser zu bringen war, auf der einen Seite des Wassers auseinander, und packten ab; trugen alles über einen Steig, packten disseits wieder auf und setzten den Wagen zusammen.

Eben dahin gehören auch folgende einigen Oesterreichischen Nachrichten Preußischer Seits entgegen gesetzte Widerlegungen:

Man hat hieselbst die den 15ten May bey Predlitz in Mähren mit dem General de la Ville, vorgefallene kleine Affaire nicht wichtig genug gehalten, um davon besonders Erwehnung zu thun. Da aber die Oesterreicher nunmehro sich nicht entsehen in dem Journal ihrer Kriegesoperationen sich den Vortheil von dieser Action zuzuschreiben, ohngeachtet sie in einer der vorhergehenden Zeitungen selbst gestanden, daß der General de la Ville sich mit einigem Verlust habe zurück ziehen müssen, so kann man solches nicht

gänzlich mit Stillschweigen übergehen. Es ist ausgemacht, und in ganz Mähren bekannt, daß unsere Truppen bey dieser Gelegenheit den völligen Vortheil davon getragen, und man kann mit Wahrheit versichern, daß obwohl Se. Königl. Majestät nur 3 Regimenter Cavallerie so durch 3 Bataillons Infanterie von weiten unterstützet worden, auf das in vortheilhaften Defilees gestandene, und 6500 Mann starke Korps des Generals de la Ville attaquiren lassen, dieses dennoch gleich übern Haufen geworfen und genöthiget worden, sich mit einem Verlust von 50 Todten und noch mehr Gefangenen unter die Kanonen von Brünn zu retiriren.

Um des auswärtigen Publici halber, will man noch eine andere dergleichen zu Wien publicirte neue Zeitung anmerken, nämlich: daß die Russen die Städte Bütow und Cößlin eingenommen und 150 Preussen daselbst zu Kriegesgefangenen gemacht hätten. Diese Nachricht ist durchaus erdichtet; es sind bis jetzo keine Russen zu Bütow, noch weniger aber zu Cößlin, und wenn man etwa zu Wien auf die den 24 April zu Bütow vorgefallene elende Affaire zielet, so ist zwar wahr, daß die Russen, wie auch damahls angezeiget worden ist, mit einem Detaschement von 600 Mann ein dißseitiges Piquet von 30 Dragonern delogiret, und 5 Mann davon gefangen bekommen, allein sie haben sich nicht über etliche Stunden zu Bütow verweilet, und sind seit der Zeit auch nicht wieder da gewesen.

Von der dießjährigen Eröfnung des Feldzuges und den ersten Unternehmungen der Königl. Preußischen Truppen hat man folgendes vernommen:

Nach=

Nachdem Se. Preußische Majestät Dero Armee den Winter über ansehnlich verstärkt hatten; so theilten sie die Truppen in vier verschiedene Corps, davon sich das eine zur Rechten der Oder zwischen Wohlau und Glogau versammelte, um Schlesien von dieser Seite zu decken, wenn sich die Russen den dasigen Gegenden nähern sollten. Ein anderes Corps zog sich gegen Oberschlesien, auf der Seite von Mähren, zusammen, um zugleich die Gemeinschaft mit Glatz zu unterhalten, und ein drittes Corps in der Lausnitz, um die Communication mit Sachsen sicher zu stellen und die Böhmischen Gränzen zu beunruhigen. Das vierte Corps aber rückte nach der Seite von Schweidnitz, und machte einen Theil der Hauptarmee aus, welche unter Sr. Königl. Majestät höchsteigenen Commando zu agiren bestimmt war. Den 15ten März brachen Se. Majestät in Begleitung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ferdinands, des Feldmarschalls, Fürsten Moritz von Anhalt und des Prinzen Friedrich Eugenius von Würtenberg Durchl. Durchl. auch verschiedener anderer Officiers vom ersten Range aus Breslau auf, und setzten sich an die Spitze der Hauptarmee, deren Schlachtordnung nachstehende war:

Rechte Flanke.

Generalmajors

Lentulus.
- 5 Eskadr. Gens d'Armes;
- 10 = = = = Bareuth.

Meier.
- 1 Grenad. Bat. Düringshofen.
- 1 = = = = Beneckendorf.

Generallieut. v. Ziethen.
- 10 Eskad. v. Ziethen.

Se. Majestät der König. Erstes Treffen.

Markgraf Carl, G. L. von Retzow.

Gelsi.
- 1 Grenad. Bat. v. Haack.
- 1 = = = v. Kremsow.
- 2 Bataill. Marggr. Carl.

Bülow.
- 2 Bataill. Kannacker.
- 2 = = Itzenplitz.

Prinz Moritz, G. L. Pr. Ferdin.

Kalden.
- 2 Bataill. Wedel.
- 2 u. drittes Bataill. Garde.
- 1 Bataill. Retzow.

Golz.
- 2 Bat. Lattorf.
- 2 = Alt-Braunschweig.
- 1 Grenad. Bat. Wedel.

Neuwied.
- 2 Bat. Pr. v. Preußen.
- 2 = Manteufel.

Zweytes Treffen. Generallieutenant von Forcade.
- 2 Bataill. v. Forcade.
- 1 Gren. Bat. Schenkendorf.
- 1 = = Unruh.
- 1 = = Möllendorf.
- 10 Eskadr. Putkammer.

Linke Flanke.

Gen. Maj. Czetteritz.
- 1 Grenad. Bataill. von Rohr.
- 5 Eskadr. Czetteritz.
- 5 = = Normann.
- 5 = = Seidlitz.

Corps de Reserve.

Gener. Maj. Lattorf.
- 1 Gren. Bat. Nimschefsky.
- 1 = = Billerbek.
- 1 = = Pieverling.
- 1 = = Carlowitz.
- 1 = = Wangenheim.
- 10 Eskadr. Seidl. Husaren.

Gener. Maj. Wedel.
- 5 Eskadr. Czekuly.
- 2 Bataill. Asseburg.
- 2 = Gelsi.
- 2 = Kalkstein.
- 1 Gren. Bat. Manteufel.

Se.

Se. Königl. Majestät marschierten zur Rechten gegen die Gränzen von Böhmen, auf der Seite von Grissau und Friedland, wo die Armee folgendergestalt im Gebürge zwischen Landshut und Friedland einquartieret wurde:

Auf der Straße nach Bernsdorf.

1 Grenadierbat. von Haak. 1 " " " " von Kremsow. 2 Bataillon Marggraf Carl 2 " " Kannacker.	In und bey Landshut.

10 Eskadrons Bayreuth, im Schwarzwalde, Gablau und Wittchendorf.

10 Eskadrons von Ziethen, in Johnsdorf, Pfaffendorf und Weisbach.

1 Gren. Bat. Düringshofen. 1 Gren. Bat. Benekendorf.	In Ober- und Nieder-Blasdorf.
2 Bataillons Prinz von Preussen. 2 Bataillons von Mannteufel.	In Liebau.
1 Freybataillon Anginelli. 1 Compagnie Jäger.	In Ullersdorf, Dietersbach u. Raspenau.

Die Strasse nach Schimberg.

2te Bataillon Itzenplitz. 2 Bataillon Wedel.	In Zieder.
2 Bataillon Garde. 1 Bataillon Retzow.	In Hermsdorf.
1ste Bataillon Lattorf, in Neuen.	
2te Bataillon Lattorf. 1 Bataill. Alt-Braunschweig.	In Gürtelsdorf.
2te Bataill. Alt-Braunschweig. 1 Grenadierbataillon Wedel.	In Kindelsdorf.
2 Bataillons Forcade. 1 Gren. Bat. Schenkendorf. 1 " " " Unruhe. 1 " " " Möllendorf. 1 " " " Rohr.	In Schimberg, Blasdorf und Voigtsdorf.

5 Eskadrons

5 Eskadrons Zeydlitz, in Leutmannsdorf und klein Hennersdorf.

Ueber Friedland nach Brieg.

2 Bataillons Asseburg, in Drautliebersdorf.
1 Grenadierbataillon Wangenheim, in Schmiedsdorf.
2 Bataillon Geist.
2 Bataillon Kalkstein, in Friedland.
1 Grenadierbataillon Manteufel. } In Neuendorf.
1 Grenadierbataillon Carlowitz. }
5 Eskadr. Czekuly, in Rosenau und Raspenau.
1 Gren. Bat. Ninischefsky. } In Tannhausen.
1 = = = Pieverling. }
1 Freybataillon le Noble. } In Wuß- und Geersdorf.
1 Compagnie Jäger. }
5 Eskadr. Czetteritz, in Giesmansdorf, Krausendorf, Ruhebank, Merzdorf.
5 Eskadr. Normann, in Reisdorf, Schreibendorf, Röhrsdorf.
10 Eskadr. Husaren von Puttkammer, in lang Waltersdorf und Erbersdorf.

Das zur Belagerung von Schweidnitz bestimmte Corps, welches ebenfalls einen Theil der unter Sr. Königl. Majestät eigenen Commando stehenden Hauptarmee ausmachte, und von dem Herrn Generallieutenant von Treskow commandiret wurde, bestand aus nachstehenden Regimentern, und cantonirte in den zugleich bemerkten Oertern:

2 Bataill. von Münchow, in Nietschkendorf und roth Kiersdorf.
2 Bataill. von Kursel, in Zietersdorf und Sagigsdorf.
2 Bataillon Pionniers, in Reichenau und Punselwitz.
2 Bataill. von Bülow, in Duschendorf.

1 Grena-

1 Grenadierbat. von Kreutz, in Wielskau.
1 Gren. Bataill. von Burgsdorf. ⎫ In Weitzen-
1 Gren. Bataill. von Oesterreich ⎭ roda.
4 Garnisonbat. Sydow, in Arendorf.
4 Garnisonbat. Manteufel, in Schönbrunn.
1 Garnisonbat. Lattorf, in Camerau.

20 Bataillons.

5 Eskadr. Prinz Friedrich, in Bachholz, Steupschen, Penkendorf, Menster.
5 Eskadr. Prinz von Preussen, in Jauernick, Punzelwitz und Arnsdorf.
5 Eskadr. Driesen, in und bey Striegau.
5 Eskadr. Kiow, ganz in Bögendorf.
5 Eskadr. Bredow, in Jacobsdorf, Polnasch, Weistritz und Burgersdorf.
5 Eskadr. Schönaich, in Erlicht, Schwengfeld, Pilse, Nieder-Gersdorf und Golau.

30 Eskadrons.

Se. Majestät ließen ein Detachement gegen Trautenau anrücken, welches diese kleine Stadt angrif, und die daselbst befindliche Oesterreichische Besatzung zum Weichen zwang. Durch die Einnahme dieser Stadt wurde den Preußischen Truppen der Eingang nach Böhmen geöfnet, wo sich die Detachements ihrer leichten Truppen sogleich im Lande ausbreiteten. Mittlerweile marschierte der Herr General von Fouquee nach den Posten des Kayserl. Königl. Generals Jahnus, und vertrieb denselben aus dem Glatzischen nach Böhmen, von welcher Unternehmung wir bereits oben *) die beyderseitigen Berichte angeführet haben. Gedachtes Fouquetsches Corps bestand aus folgenden Regimentern **):

Erstes

*) Bl. 458, 459.
**) siehe auch die Anmerkung Bl. 458.

Erstes Treffen.

Pr. Franz v. Braunschw.	Gen. Maj. Schenkendorf.
2 Bat. Bornstädt.	1 Bat. Fouquee.
2 Bat. Prinz Ferdinand.	2 Bat. Wied.
1 Bat. Fouquee.	2 Bat. Pannewitz.

Zweytes Treffen.

1 Bat. Prinz Heinrich.	1 Bat. Marggr. Heinrich.

Generalmajor von Puttkammer.

1 Bat. Prinz Heinrich.
2 Eskadrons Warnery Husaren.
2 Eskadrons Würtenberg Dragoner.
1 Bat. Prinz Franz.
1 Eskadron Würtenberg.
1 Bat. Prinz Franz.
2 Eskadrons Würtenberg.
2 Eskadrons Warnery.
1 Bat. Marggraf Heinrich.

Den ersten April eröfnete das obgedachte Preußische Corps unter der Direction Seiner Excellenz des Herrn Generallieutenants von Treskow und des Ingenieurobristen, Herrn von Balby, die Laufgraben vor Schweidnitz mit so glücklichem Erfolge, daß, ungeachtet der Kayserl. Königl. Commendant daselbst beständig aufmerksam war, und alle Nachte Hellkugeln heraus werfen ließ, derselbe dennoch von der eröfneten Trenchee nichts eher, als des Morgens um 2 Uhr, gewahr wurde, da er denn ein sehr starkes Feuer, jedoch gegen eine falsche Attaque, machte, und alles so glücklich abgieng, daß die ganze Nacht durch und bis zu verrichteter Arbeit nicht ein Mann getödtet, sondern nur einer

leicht

leicht verwundet wurde. Den Tag darauf, als den 2ten April, fuhr der Feind mit dem Feuer und Bombenwerfen sehr stark fort, wobey jedoch nur ein Reitknecht todt geschossen und ein Unterofficier verletzt wurde. Den 16ten April gieng endlich diese Festung über, nachdem das Freybataillon le Noble in der vorhergehenden Nacht ein Fort mit Sturm eingenommen hatte, und es war dabey merkwürdig, daß die Wiedereroberung von Schweidnitz in 16 Tagen, nach eröfneten Laufgraben, und also in eben so vieler Zeit, als die Oesterreicher, nämlich vom 27sten October bis zum 12ten November, davor zugebracht hatten, vollendet wurde. Die nähern Umstände von der Belagerung und Einnahme dieser Festung sind aus nachstehender zuverläßigen Relation, welcher zugleich die Capitulation und die von dem K. K. General, Hrn. Grafen von Thierheim, übergebene und selbst unterschriebene Liste der daselbst zu Kriegesgefangenen gemachten Besatzung beygefügt ist, zu ersehen:

Relation von der Preußisch. Eroberung von Schweidnitz den 16 April 1758.

Nachdem man die Festung vom 15ten Dec. 1757. bis den 19ten März 1758. bloquirt und den Winter durch die Faschinen angefahren hatte; so rückten die zu dieser Belagerung bestimmten Regimenter bey Schweidnitz in die nächsten Dörfer *). Vom 19ten bis zum 31sten wurde die Artillerie von Striegau, und die Faschinen von Boyendorf nach dem Depot, jedoch die Canonen

*) S. die Nahmen dieser Dörfer oben Bl. 662, 663.

Canonen nur erst bis Jauernick, und von dort den 30sten in das Depot zu Sabischdorf gefahren. In der Nacht vom 1sten bis zum 2ten April eröfnete man die Trancheen 500 Schritte vom Galgen-Fort, ohne Verlust eines Mannes. Die Paralelle wurde 1000 Schritte lang und die Communication 1600 Schritte angelegt. In der Nacht vom 2ten zum 3ten fieng man die Batterien an, die in folgenden bestanden: Nämlich 4 Batterien, jede zu 4 Canonen und 4 Haubitzen, und hinter solchen 3 Wurf-Batterien zu 5 Mörsern. Ferner am Ende der Communication 1 Wurf-Batterie zu 5 Mörsern, und eine zu acht 24 pfündigen Canonen, überhaupt also 9 Batterien, worauf 24 Canonen, 16 Haubitzen und 20 Mörser gestellet waren, und an welchen man bis in der Nacht vom 7. zum 8ten unaufhörlich arbeitete, weil selbige, da sie sehr nahe waren, durch das feindliche Feuer sehr beschädigt wurden. Den 8ten April früh Morgens feuerte und warf man von den ganz fertigen Batterien auf das Fort No. 1. und 2, und auf die Redoute No. 1. welches Feuern so lange dauerte, bis das feindliche Feuer den 10ten gegen Abend ganz stille wurde, worauf man in der Nacht vom 10ten zum 11ten die Fleche occupirte und sie mit einer Sappe volante an die Paralelle anhängte, und in der Gorge ein Logement und ein Etablissement zu einer Batterie anlegte, welches den 11. bis 12ten in der Nacht zu Stande kam. Den 13. bis den 14. wurde eine Wurf-Batterie gegen das Wasser-Fort angelegt und mit Sappiren fortgefahren, so daß man nur noch 150 Schritt von den Pallisaden des Galgen-Forts entfernet war. Den 14ten des Nachmittags warf man auf das Wasser-Fort, und stillte auf

selbigem

selbigem das Feuer, da inzwischen die Sappe fortdaurete. Den 15ten wurde alles zum Bestürmen des Galgen-Forts veranstaltet; welches denn in der Nacht vom 15ten bis den 16ten April sich anfing. Jedoch war dieser Sturm so verabredet worden, daß das Fort von beyden Seiten in der Gorge überstiegen und auch glücklich emportirt wurde. Auf die Eroberung des Forts ließ der Commendant Chamade schlagen, und begehrte zu capituliren. Man bewilligte demselben die Capitulation als Kriegesgefangene und die zwey Thore wurden gleich den 16ten eingeräumet, worauf die Garnison den 18ten zum Strigauer-Thore heraus marschirte und daselbst das Gewehr streckte. Gedachte Besatzung bestand aus 2 Generals, 173 Oberofficiers, 3439. Gemeinen, 1300 Kranken und hierzu Commandirten, überhaupt also aus 4912 Köpfen. Ausser den Preußischen Canonen fand man in der Festung:

20	12 pfündige	Canonen.
3	24	"
3	10	"
26	Canonen.	

8	10 pfündige	Mörser
1	30	"
10	60	"
6	60 pf. eiserne	
25	Mortiers.	

zusammen 51 Canonen und Mörser.

Die Belagerung war mit 5000 Mann Infanterie, 2 Mineurs-Compagnien und 22 Ingenieurs geführt worden, und der Verlust an Todten bestand in 2 Ober-Officiers, 3 Unterofficiers, 1 Bombardier, 91 Gemeinen, und 5 Knechten; an Bleßirten aber in 14 Oberofficiers, 10 Unterofficiers, 2 Bombardiers, 231 Gemeinen und 4 Knechten.

Die Capitulation war folgendes Inhalts:

Capitulation von Schweidnitz.

Art 1. Wird verlanget, daß die ganze Garnison ohne einige Ausnahme, einen freyen Abzug erhalte, und daß jedes Battaillon 2 Feldstücke und über dis Geschütze noch 2 Mortiers, zu jeder Kanon 126 Schuß und 60 Schuß für jeden Infanteristen und Cavalleristen bekomme, daß sie ihre, (nemlich der Garnison ihre) sämtliche Bagage behalte, und was von dieser Bagage nicht gleich mitgenommen werden kann, erlaubet sey, nachkommen zu lassen, auch daß die Garnison mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel ausmarschiren kann.

Art. 2. Denen Officiers, so nicht mit genugsamen Pferden versehen sind, die benöthigten Vorspannpferde zu Transportirung ihrer Bagage vom Lande ohnentgeltlich in die erste Kayserl. Königl. Festung gegeben werden.

Art. 3. Daß die Garnison den nächsten Weg in die ersagte Kayserl. Königl. Festung escortiret werde.

Antwort. Der erste, zweyte und dritte Punct sind gänzlich abgeschlagen; die sämtliche Garnison ist Kriegesgefangen. Man erlaubet der Garnison beym Strigauerthor mit ihrem Gewehr und fliegenden Fahnen heraus- und durch die Königl. Armee durch zu marschiren, alsdenn sie aber das Gewehr strecken und alle Cavalleriepferde getreulich mit samt ihrer Rüstung und Gewehr übergeben muß, um hernach durch die Königl. Preußische Cavallerie übernommen und nacher Breslau und sodenn weiter convoyiret zu werden. Die Equipage so denen Officiers, die würklich in der Garnison seyn, zugehöret, nebst den Schnappsäcken vor die Unterofficiers und Gemeinen, wird accordiret, die Vorspannwagens aber absolute abgeschlagen.

Art. 4. Daß die Kriegescasse so zu Verpflegung derer Regimenter sich hier befindet, mitgenommen werden kann.

Abgeschlagen, denn alle Kayserl. Königl. Cassen wie auch die Regimentscassen, müssen dem Königl. Commissario übergeben werden.

Art. 5.

Art. 5. Daß die Battaillons und Escadrons nach dem Ausmarsche mit Brod und Fourage versehen werden.

In den Stationes, wo sie hinkommen, werden sie verpfleget werden.

Art. 6. Daß die Kranken und Blessirten gut gehalten und mit allem Nöthigen versehen werden, und sodenn, so bald selbe reconvalesciret, mit nöthigen Pässen versehen und zu ihren Regimentern geschicket werden, auch daß es erlaubet sey, einen Officier bey denenselben zu lassen.

Auf die Blessirten wird man Obacht haben, sind aber Kriegesgefangene, wie die übrige Garnison.

Art. 7. Daß alle Kriegesgefangene, so vor und in der Belagerung gemacht worden, zur Auswechselung in Rechnung gebracht, oder gegen diejenigen, so diese Macht von unserer Garnison zu gefangen gemacht worden, Kopf vor Kopf ausgewechselt werden.

Wird abgeschlagen und sind alle Kriegesgefangene so sich in Schweidnitz befinden morgen um 8 Uhr abzugeben, imgleichen die Reverse von denen auf Parole entlassenen.

Art. 8. Der Garnison 10 verdeckte Wagen zu accordiren, welche auf keinerley Prätext können visitiret werden.

Gänzlich abgeschlagen.

Art. 9. Der ganze Magistrat und alle übrige Kayserl. Bediente in ihrem Emploi zu erhalten; diejenigen aber so nicht bleiben wollen, soll frey stehen, ihr Amt nieder zu legen und sich mit seinen Habseligkeiten weg zu begeben.

Abgeschlagen, und dependirt solches von Sr. Majestät dem Könige.

Art. 10. Und da der Landrath bereits vor Einsperrung der Festung hier gewesen und nicht hinaus gelassen worden, gleichfals frey ausmarschiren und sich auf das Land nach seinem Gut begeben kann.

Der Landrath kann hier bleiben, oder auf seine Güter gehen, jedoch alle Archiven, Catastra und übrige Schriften, so wohl von der Stadt als Schweidnitzer Kreis getreulich übergeben.

Art. 11. Daß die Garnison von dato an, noch 4 Tage hier verbleiben kann, um sich zum Marsche zu präpariren.

Die Garnison wird den 18ten ausmarschiren, früh um 8 Uhr.

Art. 12. Daß sogleich nach geschlossener Capitulation den Königl. Preußischen Truppen ein Thor eingeräumet werden soll.

Das Strigauer- und Petersthor, muß heute noch den Königlich Preußischen Truppen eingeräumet werden.

Art. 13. Daß vor der jetzigen Garnison Ausmarsche keine Königl. Preußische Truppen in die Stadt gelassen werden, auch diese Garnison auf keine Art zu insultiren.

Den Kayserl. Königl. Truppen wird mit nichts insultiret werden.

Art. 14. Daß die Stadt bey allen ihren Privilegien erhalten auch die Catholische Religion ihr freyes Exercitium beybehalten möge.

Dieses dependiret von Sr Majestät dem Könige.

Art. 15. Verspricht der Commandant auf seine Honneur, alle Magazins, sie haben Namen wie sie wollen, auch alle Minen der Festung getreulich zu entdecken.

Die Magazins und Cassen werden heute und morgen dem Königl. Commissario übergeben werden; die Artillerie wird von dem Königl Obersten von Dieskow, alle Risse, Plans und Landcharten und was die Fortification anlanget, so wohl von Schweidnitz als andern Festungen, sie mögen Ihro Majestät der Kayserin oder jemand Particularen zugehören, dem Ingenieurobersten von Balby behändiget werden, imgleichen alle Minen und Souterrains angezeiget werden.

Art. 16. Daß dem Commendanten erlaubet sey, sofort nach geschlossener Capitulation einen Officier zu Sr. Excellenz dem Generalfeldmarschall Grafen von Daun zuschicken.

Ist accordiret.

Art. 17. Daß zu Beybehaltung dieser Capitulation von beyderseits die Geissel ausgeliefert werden. Schweidnitz, den 16 April 1758.

J. L. Graf von Thürhaimb.
Generalfeldmarschalllieutenant.

Baron Krottendorf.
G. F. W. M.

Der Major Baron Wallis bleibet heraus als Geissel wohingegen der Major von Embers bey der Garnison verbleibet.

von Treskow.
Generallieutenant.

Specification derer in der Festung Schweidnitz zu Kriegesgefangenen gemachten K. K. Generals, Militair- Staabs- und Ober-Officiers:

Specification der in Schweidnitz gemachten Kriegesgefangenen.

Generalfeldmarschalllieutenant, Graf von Thürhaimb, Commendant. Generalfeldwachtmeister, Baron von Krottendorf. Hauptleute, Kolbnitz, von Thürhaimb, als Adjudant bey dem Generalfeldmarschalllieutenant von Thürhaimb, Graf Herberstein, von Forgaz, dito. Majus, von Arnberg, dito. Fähnrich, Graf Wallis, von Thürhaimb, dito. Oberlieutenant, Weinert, von Molk, als Adjudant beym Generalfeldwachtmeister Baron von Krottendorf. Unterlieutenant, Graf Kühnburg, vom Regiment Daun, dito. Hauptmann, Bachmann, von Keyhl, Auditeur. Capellan Franciscus Rosenberger, von Warasdiner. Unterlieutenant, Wittiber, von Molk, als Platzadjudant. Regimentschirurgus, Mynunzia, von Clerici. Feldkriegescommissarius, Johann von Ohnesorg. Landcommissarius, Wolfskeuhl. Feldpostofficier, Joseph Wolf. Proviantverwalter, Bayer. Proviantofficiers, Szekovsky, Stibinger. Proviantassistent, Greger.

Infanterieregimenter.

Obersten, Graf Molza, vom Regiment von Kheil. Grimm, von Puebla. Obristlieutenants: Pruckenteiß, von Harrach. Brunkā, von Neupperg. Oberstwachtmeisters: Kis, von Bathiani. Wallis, von Alt-Wolfenbüttel. Link, von Nic. Esterhazy. Hauptleute: Michna, von Harrach. Corny, von Mercy. Naupol, Hollbach, beyde von Gaydrüg. Finsterwald, Rüdlinger, beyde von Thürheimb. d'Arnberg, von d'Arberg. Courcy, von Neupperg. Dalton, von Botta. Hartmann, Schnellinger, Werlein, alle drey von Molck. Dillon, von Arenberg. Ditrich, von Braun. Pechy, Praitenauer, beyde von Joseph Esterhazy. Laßberg, Odonell, beyde von Kheil. Schoos, von Erzherzog Carl. Gourezky, von Joh. Palfi. Wernle, von Kollowrath. Horle, von Teutschmeister. Daym, von Kollowrath. Baumann, von Bethlehem. Buchler, von Baaden. Ratoni, von Bathiani. Graz, Wimer, beyde von Leopold Daun. Günther, von Alt-Wolfenbüttel. Wurzer, von Hildburgshausen. Scher, Patin, beyde von Louis Wolfenbüttel. Jloch, von Clerici. Lanzer, von Maquire. Friderici, Pietragraffa, Rothschitz, alle drey von Puebla. Neumann, Schaller, Majus, alle drey von Heinrich Daun. Oberlieutenants: Rapult, von Thürhaimb. Petreli, von Waldeck. Schrott, von Thürhaimb. Wittmann, Wüntsch, Perger, alle drey von Botta. Eichelburg, von Molck. Kleinguth, von Arenberg. Heitzenstein, von Molck. Kollastri, Wollsdorff, beyde von Teutschmeister. Tuzendaler, von Bethlehem. Job, Regenthal, beyde von Forgatsch. Ciernhoff, von Harrsch. Pertoti, von Bathiani. Singer, von Baaden. Michaletz, von Joseph Esterhazy. Wachter, Cotzky, beyde von Erzherzog Carl. Foszenta, von Kheyl. Pallashasy, von Johann Palfy.

Palfy. Eberstein, von Wallis. Kernt, von Pallavicini. Maggiansko, von Gaisrug. Lanneville, von Puebla. Kempis, von Nicolas Esterhazy. Uttmann von Puebla. Zobel, Fegervary, beyde von Haller. Kegler, von Heinrich Daun. Prantner, von Carl Lothringen. Schweiger, von Hildburgshausen. Derzen, von Louis Wolfenbüttel. Kunn, von Leopold Daun. Schauer, Fitschgeral, Miffling, alle drey von Alt-Wolfenbüttel. Rossy, von Luzan. Unterlieutenants: Fridrich, von Harrach. Dellempe, von Mercy. Ziskini von Thürheimb. Gabeloffen, von Gaisrug. Geradeska, Printzenstein, beyde von Thürheimb. Velüst, von d'Arberg. Montiny, von Neupperg. Stirom, von Botta. Planiz, von Neupperg. Bernhard, von Botta. Molffy, von Broune. Kleborn, Salhausen, beyde von Molck. Stubenberg, Hillary, Stucket, alle drey von Arenberg. de Courti, von Broune. Horvath, von Joseph Esterhazy. Ockely, Worsack, beyde von Erzherzog Carl. Kreuth, von Kheyl. Kakony, von Leopold Palfy. Troker, von Johann Palfy. Lieb, von Pallavicini. Kutenfeld, von Kollovrath. Kann, von Teutschmeister. Eichelbourg, von Bethlehem. Sentimani, von Forgatsch. Wolff, von Teutschmeister. Ludel, von Bathiani. Schwarzenfeldt, von Harrsch. Pary, von Forgatsch. Mitiowacka, von Clerici. Wernis von Louis-Wolfenbüttel. Willeröl, von Clerici. Huff, von Louis-Wolfenbüttel. de Briel, von Maquiere. Karsus, sen. Karsus, jun. Bannwilla, Trau, alle viere von Heinrich Daun. Zenony, Nacquart, beyde von Nicolaus Esterhazy. Vietschy, von Haller. Meneseg, von Carl Lothringen. Fähnrich: Vilant, von Thürheimb. Wachtmeisterlieutenant: Mann, von Puebla.

Cavallerie.

Husaren.

Rittmeister, Georg Andrassy, Lieutenant, Joh. Foraatsch, beyde von Nadasti. Cornet, Georg, Regzy, von Dessofy.

Dragoner.

Obristlieutenant, Graf, von Coßio, von Jung-Modena. Hauptleute, Leopold, Fürst Lobkowitz, von Zweybrück. Anton von Spinca, von Jung-Modena. Lieutenants, Grosatesta, von Jung-Modena. Schüller, von Bathiany. Rüchle, von Sachsen-Gotha. Fähndrich, Baron Crossery, von Sachsen-Gotha. Fähndrich, von Jung-Modena.

Ingenieur-Corps.

Oberste, Spallard. Obristlieutenant, Duffel. Hauptleute, Pendel, Fomerot. Oberlieutenant, Hauser. Unterlieutenants, Falorsy, Lachner. Conducteur, Egheis, Salgary, Michelie.

Von der Artillerie.

Stückhauptleute, von Pubna, Götzel. Stückjunkers, Buta, Straden. Altfeuerwerker, Steurer, Bortzka, Schenk, Weinlinger. Jungfeuerwerker, Witzena, Broscheck, Gayer, Springensfels, Resch, Deutle, Hollaß, Feugl. Zeugschreiber, Mach. Minierhauptmann, Schröder. Lieutenant, Batzid. Feldwebel, Matausch.

Von Chur-Bayern.

Hauptmann, Graf Taufkirch.

Von Würtemberg.

Hauptmann, Köllnitz.

Graf von Thürhaimb,
Generalfeldmarschalllieutenant,

Recapi-

Recapitulation derer sämmtlichen Officiers.

Von der Infanterie.

1 Generalfeldmarschalllieutenant und Commendant. 1 Generalfeldwachtmeister. 2 Obristen, 2 Obristlieutenants. 3 Obristwachtmeister. 46 Capitains. 40 Oberlieutenants. 48 Unterlieutenants. 2 Fähnrichs. 1 Wachtmeisterlieutenant.
Summa 146

Von der Cavallerie.

1 Obristlieutenant, 3 Capitains, 4 Lieutenants, 3 Cornets. Summa 11

Vom Ingenieur Corps.

1 Obrist, 1 Obristlieutenant, 2 Capitains. 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 3 Conducteurs. Summa 10

Von der Artillerie.

2 Stückhauptleute, 2 Stückjunker. Summa 4

Von den Miniers.

1 Hauptmann, 1 Lieutenant. Summa 2

Summa Summarum von denen Officiers 173

von Treskow.

An Magazins- und anderm Vorrath, auch in der Oesterreichischen Krieges- oder Operations-Casse gefundenen Geldern, ingleichen an vorräthiger Ammunition, ausser dem bereits oben specificirten Geschütze, hat man noch in der Festung gefunden: an baaren Bestande 66905 Fl. Ferner an Ammunition: 104006 Canonenkugeln, 321 gefüllte Bomben, 10959 ungefüllte Bomben, 9900 drittehalbpfündige Handmörser-Granaten, 12120 gefüllte Hand- und Hau-

Haubitzengranaten, 284 Brand- und Leuchtkugeln, 3580 Cartätschen, 6218 Cartouschen, 554 Pulverbeutel, 4000 Preußische Flintenpatronen in 2 Kasten, 21600 Carabinerpatronen in 38 Kasten, 268000 Oesterreichische Flintenpatronen in 268 Kasten, 52500 dergleichen in 53 Kasten, 1 Maschine die Bleykungeln glatt zu giessen, 1700 gute und 1500 schadhafte Preußische Gewehre, 6573 gute und 513 schadhafte Oesterreichische Gewehre, 1100 Sächsische Gewehre, 209 Preußische Carabiner, 800 Preußische und 200 Oesterreichische Bajonets, 200 Preußische Infanterie-Säbel, 34 Preußische Pallasche, 600 Preußische Flintenriemen, 442 Preußische Patrontaschen, 4000 Oesterreichische dito, 820 Preußische Casqvet-Futterals. Und endlich an Magazinsvorrath: 457 Winspel 16 Scheffel Roggen, 354 Winspel 12 Schefl. Mehl, 56 Winspel Haber, 4 Schfl. Graupe, 4800 Stück Brodte zu 4 Pfund, 168 Fässer Zwieback, und 2000 Schock Stroh.

Den 27sten April brachen Se. Königl. Majestät mit der Avantgarde von Neiß nach Mähren auf, wohin auch die Hauptarmee in verschiedenen Colonnen folgte. Höchstdieselben trafen, ungeachtet des beschwerlichen Marsches und des starken Regens, welcher die Wege im Gebürge fast ungangbar machte, schon den 2ten May bey Ollmütz ein, da sich denn die in

Troppau

Troppau und dasigen Gegenden gestandenen Kayserlich-Königlichen Truppen bey der Annäherung der Preußischen Armee sämmtlich zurück und in Ollmütz zogen. Seine Majestät ließen diese Festung sogleich berennen, und setzten sich mit der Hauptarmee seitwärts Ollmütz bey Littau, an welchem letztern Orte noch 30 Mann Carolische Husaren mit den Pferden gefangen genommen, auch das daselbst befindliche Magazin erbeutet wurde. Inzwischen war auch die Oesterreichische Armee auf die Nachricht von diesem Marsche den 29sten April von Nachod aufgebrochen, und hatte den Marsch nach Mähren gleichfalls angetreten.

Den 15ten May liessen Se. Königl. Majestät das Corps des K. K. Generals de la Ville, welches 6500 Mann stark war und in vortheilhaften Defileen stand, mit 3 Cavallerieregimentern, so durch 3 Bataillons von weiten unterstützt wurden, bey Predlitz in Mähren, angreifen und über den Haufen werfen, wodurch es genöthigt wurde, sich mit einem Verlust von 50 Todten und noch mehr Gefangenen unter die Canonen von Brünn zurück zu ziehen.

Den 22sten näherte sich ein großes Corps leichter feindlicher Truppen unter dem Commando des Generals Laudons den Preußischen Quartieren, in der Gegend des Fleckens Konitz, längs den Bergen in Büschen und Wäl-

dern.

dern. Se. Königl. Majestät ließen demnach einige Truppen, um sie zu verjagen, anrücken, worauf sie sich auch nach einigen auf sie gethanen Kanonenschüssen entfernten. Bey dieser Gelegenheit wurden 4 Officiers, 5 Husaren und 39 Panduren zu Kriegesgefangenen gemacht. Ueberdem wurden von den leztern verschiedene theils getödtet, theils genöthigt ihre Mäntels und andere geringe Equipage im Stiche zu lassen.

Nachdem man alle Anstalten zur Belagerung von Ollmütz gemacht hatte; so wurden die Trancheen vor gedachter Stadt den 27sten May glücklich und ohne den geringsten Verlust eröfnet, indem die Belagerten solches sehr spät gewahr wurden, und darauf zwar ein großes Feuer machten, welches aber nicht die geringste Wirkung hatte. Die folgenden Tage wurde mit einem starken Feuer aus der Stadt fortgefahren und es geschahen auch zwey Ausfälle, wobey jedoch der Feind jedesmal mit merklichem Schaden zurück gewiesen wurde. Wie die leztern Preußischen Nachrichten ferner melden, so führen des Herrn Generalfeldmarschalls von Keith Excellenz das Commando bey Ollmütz, unter Ihnen aber commandiren des Hrn. Generallieutenants von Fouquee Excellenz, und die Belagerung soll überhaupt so wohl von statten gehen, daß man sich einen baldigen guten Ausgang versprechen könne. Den 31. May ist

ist das Hauptquartier Sr. Königl. Majestät noch zu Proßnitz, den 9ten Junii aber zu Klein-Latein, nahe bey Ollmütz, gewesen, und die K. K. Armee hat sich 2 Meilen davon bey Gewitz verretranchiret gehabt. Mit Lebensmitteln sollen die Königl. Preußischen Truppen genugsam versorgt seyn, indem eine Convoy von 7000 Wagens aus Schlesien bey der Armee angelangt ist, welche die Feinde aufzuheben sich zwar große Mühe gegeben aber nicht einen einzigen Wagen davon erhalten haben.

Von dem Prinzl. Heinrichschen Corps.

Während der Zeit, da diese Begebenheiten in Böhmen und Mähren vorfielen, hatte sich das in Sachsen zusammen gezogene und ansehnlich verstärkte Preußische Corps, unter Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Heinrichs Commando, ebenfalls in Bewegung gesetzt. Das Meyerische Freybataillon, welches mit zur Avantgarde dieses Corps gehörte, hatte sich, um eine nähere Communication zu haben, auf Ordre des Herrn Generallieutenants von Itzenplitz von Plauen nach Reichenbach zurück gezogen. Den 10ten April aber brach selbiges, nebst einiger Infanterie, Husaren und Jägern, wieder aufs neue nach diesen Gegenden auf, und marschierte denselben Tag bis Plauen, wo das Puttkamsche Infanterieregiment unter des Herrn Generalmajors von Grabow Anführung zurück blieb. Den 11ten gieng gedachtes Freybataillon nebst einem

einem Detachement Szeckulischer Husaren bis Oelsnitz. An statt aber gerade nach Eger zu gehen, traf selbiges den 12ten früh vor Hof ein. Die daselbst gestandene Besatzung hatte sich zwar auf die Annäherung der Preußischen Truppen, bis auf ein zurückgelassenes Commando heraus gezogen, welches aber die Preußischen Husaren und Jäger, die sich seitwärts um die Stadt herum gezogen hatten, glücklich abschnitten, und 1 Generallieutenant, den Herrn Grafen von Wittgenstein, nebst seinem Adjutanten, welche aber beyde gegen einen gewöhnlichen Revers zurück blieben, weil der Graf sehr krank war *); ferner 1 Capitain, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich, 1 Feldprediger, den man aber ebenfalls wieder loß ließ, hiernächst 123 Gemeine von verschiedenen Reichscontingentern, nebst 41 Kranken und 2 Husaren von Spleni, zu Kriegesgefangenen machten. Die Reichsarmee zog sich darauf zwischen Cronach und Culmbach zusammen, weil man aber Preußischer Seits die gehabte Absicht erreicht hatte; so marschirte das Freybattaillon den 14ten wieder nach Reichenbach zurück: da indessen ein Commando von Puttkammer die Brücke bey Rosenthal ohnweit Plauen, und der Herr Obristlieutenant von Wunsch mit seinem Freybataillon die Stadt Hirschberg besetzt hatten. In der Stadt Hof hatte

*) Es ist auch gedachter Herr Graf von Wittgenstein kurz hernach gestorben.

hatte man die beste Manszucht beobachtet, das Magazin von Haber und Mehl aber war theils von den Husaren Beute gemacht, theils unter die Armen daselbst ausgetheilet worden.

Kurz darauf nahm gedachtes Freybataillon noch eine andere Expedition zu Suhla vor. Der Marsch dahin gieng durch den Thüringer Wald und wurde sehr schnell und forcirt auf folgende Art fortgesetzet: Den 21sten April geschahe der Aufbruch von Reichenbach bis Schlaitz, und den 22sten marschirte es bis Saalfeld. Den 23sten früh um 4 Uhr kam es zu Königssee an und wendete sich noch denselben Vormittag nach Illmenau. Den 24sten gieng der Marsch durch den Thüringer Wald, bis Suhla, welcher Weg voller Eis und Schnee und folglich sehr beschwerlich war, indem man die Bahn brechen mußte, und doch 3 Canonen bey sich führte. Den 25sten war zu Suhla Rasttag, und es wurde das vorräthige Gewehr, welches daselbst für verschiedene Armeen, und selbst für die Preußische, verfertigt wird, auf 28 Wagen, in eben so viel Kasten, aufgeladen, und den Fabricanten der Eyd abgenommen, kein Gewehr mehr an auswärtige Orte zu liefern. Ein Commando von den grünen Husaren besuchte an demselben Tage die Stadt Schleusingen, und noch ein anderes das Kloster Zelle. Den 26. marschierten diese Preußische Truppen wieder

zurück

zurück bis Illmenau. Den 27sten kamen sie zum zweytenmal nach Königssee. Die Infanterie zog zu beydenmalen nur durch die Stadt, ohne auszuruhen; die Cavallerie aber futterte jedesmahl daselbst und der Herr Oberste von Meyer nahm, nebst den übrigen Herren Officiers, bey dem dasigen Herrn Amtmann Spies einige Erfrischungen zu sich. Von Königssee wurde der Rückmarsch bis Saalfeld, den 28sten bis Schlaitz und den 29sten April bis Reichenbach fortgesetzt; da inzwischen der Herr General Grabow Plauen, der Herr Obristlieutenant Wunsch Saalburg, und der Herr Graf von Anhalt mit einem Grenadierbataillon von Kahlden Saalfeld besetzt hatte. Die Reichsarmee blieb in ihrem verschanzten Lager zwischen Cronach und Culmbach stehen, und die Splenischen Husaren fiengen aufs neue an bis Plauen und Mühldorf zu streifen.

Den 22sten May brach gedachtes Meyerische Frey-Corps abermals von Reichenbach auf und marschierte über Plauen nach Hof, wo es nebst 2 Escadrons Husaren des folgenden Tages anlangte. Vorher war die zu Hof gelegene Frey-Partey von der Reichsarmee, nebst den Splenischen Husaren von dort ausmarschiret, um zu der Reichsarmee zu stossen. Um eben diese Zeit war auch der Prinz Heinrich mit seinem Corps aus dem Lager bey Zwickau und Freyberg aufgebrochen, um sich den Gränzen von Böhmen und

Franken

Franken zu nähern, und den 23sten May nahmen Se. Königl. Hoheit Ihr Hauptquartier zu Taltitz zwischen Plauen und Hof. Auf die Nachricht von diesem Anmarsche war die Reichsarmee aus ihrem bisherigen Lager schleunig aufgebrochen und hatte sich unter den Canonen von Eger gesetzt. Den 25sten May marschirte das Meyerische Frey-Bataillon nach Bayreuth, wo es gute Magazine fand, den 28sten aber nach Heimersreuth, einem Dorfe bey Bayreuth und den 30sten über Holfeld nach Trossendorf im Bambergischen. Des folgenden Tages früh kam selbiges vor Bamberg an. Weil aber 2 Infanterie-Regimenter von der Reichsarmee daselbst stunden, auch die Bürgerschaft zum Gewehre grif; so ging es an ein starkes und beständiges Scharmuziren. Um Mittag fing man unvermuthet an, aus der Stadt heftig auf die Preußischen Truppen zu kanoniren, welche letztern es für das rathsamste hielten, sich ausser dem Kanonenschuß zurück zu ziehen. Des Nachmittags um 2 Uhr langte die Avantgarde der Prinz Heinrichschen Armee unter dem Commando des Generallieutenants von der Cavallerie, Hrn. von Driesen, an, da denn sogleich beschlossen wurde, aufs neue einen Angrif zu thun, und die Stadt mit Sturm weg zu nehmen. Preußischer Seits hatte man demnach einen ungleich stärkern Feind Haus vor Haus zu vertreiben, wobey 3 Stunden lang geschossen wurde, und etwa 30 Häuser abbrann-

ten. Die Bürger wehrten sich insbesondere sehr hartnäckig und feuerten stark aus den Häusern in den Vorstädten, so daß 20 Mann theils getödtet theils verwundet wurden. Endlich wurden die Preußischen Truppen des Abends spät Meister von den Vorstädten, und der Herr Oberste von Arnstädt brachte zugleich die Capitulation zur Richtigkeit, nach welcher die in der Stadt gelegene 2 Kreysregimenter freyen Abzug nach Würzburg erhielten, die Bürgerschaft aber sich zu einer starken Contribution verstehen muste.

Gedachte Avantgarde unter der Anführung des Herrn Generals von Driesen bestand aus 4000 Mann Infanterie und 600 Mann Cavallerie und war bereits den 29sten May zu Mittage in Bayreuth eingetroffen, wo sie sich theils in den Vorstädten, theils auf den Dörfern einquartierte, und die beste Mannszucht beobachtete. Den 30sten brach selbige über Holfeld nach dem Bambergischen auf, nachdem des Herrn Generals von Driesen Excellenz vorher folgendes Patent zu Bayreuth hatte ausgehen lassen:

Preußl. Patent im Bayreuthschen.

Ich **Georg Willhelm von Driesen**, Sr. Königlichen Majestät in Preußen ꝛc. Hochbestallter Generallieutenant von der Cavallerie, Obrister über ein Regiment zu Pferde, und commandirender General der Avantgarde von des Königlich Preußischen unter Commando des Prinz Heinrich von Preußen, Königlichen Hoheit, stehenden Armee.

Thue

Thue kund und fügen hiemit allen Fürsten, Grafen, Herren, sowohl geist = als weltlichen Standes, von Adel, Magisträten, Beamten ꝛc. und allen und jeden Einwohnern des fränkischen Kreises zu wissen, welchergestalt ich auf Ordre Sr. Königlichen Hoheit mit der Avantgarde Höchst Dero unterhabenden Armee in gedachten Kreis einrücken müssen, um dadurch die gefährlichen Absichten der Feinde des Königlich Preußischen Hauses zu unterbrechen; Ich erkenne sehr wohl, daß die armen Einwohner keinen Theil an diesem Krieg nehmen, dem ohngeachtet aber vieles Ungemach über sich ergehen lassen müssen. Ich bin weit entfernet das Elend unschuldiger Leute zu vermehren, vielmehr willig und bereit diejenigen Ungemächlichkeiten, welche einen Krieg begleiten, nach allem Vermögen zu lindern, und zu dem Ende die strengeste Mannszucht bey der mir anvertrauten Avantgarde zu beobachten, und alle strafbare Excesse aufs schärfeste zu bestrafen; dahingegen erinnere ich auch alle Herrschaften und Einwohner, wes Standes und Würden sie seyn, hiemit alles Ernstes, von ihrem Eigenthum oder dem Ort ihres bisherigen Aufenhaltes nicht zu weichen, sondern sich ruhig und friedlich zu betragen, wider die Königlich Preußische Truppen weder unmittelbar noch mittelbar was Feindliches oder Gefährliches zu unternehmen und sich dadurch strafbar zu machen, vielmehr die Königlich Preußische Truppen auf vorhergehende Requisition mit Kaiserlicher Etappenmäßiger Verpflegung zu versorgen, und was sonsten von ihnen gefordert wird, nicht widerspenstig sich bezeigen, sondern prompte Parition leisten, sodann sie alles Schutzes und Sicherheit zu gewarten haben sollen. Wer aber dargegen handelt, sich

feindlich gegen die Königlich Preußische Armee auf einige Weise beträgt, sein Eigenthum oder Wohnung verlässet, und mit der gegenseitigen Armee correspondiret, hat sich selbst beyzumessen, wann wider ihn und die Seinigen nach Krieges-gebrauch feindlich verfahren wird.

Uhrkundlich unter meiner eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Insiegel. Gegeben im Hauptquartiere Bayreuth, den 29sten May, 1758.

(L. S.) von Driesen.

Von Hof bis Bayreuth wurde alles mit Preußischen Truppen besetzt, und auf den Posten die Aenderung gemacht, daß die Postämter zu Preußischen Berechnungen gezogen, auch die Staffetten- Paß- und Stunden-Zettel, imgleichen die Charten, anstatt Römisch-Kayserliche künftig Königlich-Preußische überschrieben werden sollten. Da man auch in Nürnberg Nachricht haben wollte, daß 6000 Mann Preußischer Truppen durch die Ober-Pfalz über Heerspruck anrücken und gedachte Stadt als einen Waffenplatz besetzen würden; so fand die daselbst befindliche Creyß-Gesandschaft nicht für rathsam, die Ankunft derselben abzuwarten, sondern begab sich in der Nacht vom 1sten Junii mit der Casse in aller Eil nach Rothenburg, da hingegen zu Nürnberg das Festen-Wöhrder-Thor und der so genannte Einlaß gesperret wurden.

In Sachsen suchte sich inzwischen ein Oesterreichisches Corps die Abwesenheit der Prinzl. Heinrichschen Armee zu Nutze zu machen, in

der

der Absicht, die Stadt Pirna nebst der Festung Sonnenstein zu überrumpeln, welcher Anschlag aber fehl schlug, wovon folgende Umstände von Pirna aus bekannt gemacht wurden:

Als den 5ten dieses Monaths, frühe um 4 Uhr, unsere Thore geöfnet wurden; so lief die Nachricht ein, daß wir in der Nacht, bis um 2 Uhr, von 4000 Mann Oesterreichern wären berennt gewesen, und zwar auf der Landseite, vom Schiffthor, bis zum Elbthore. Die Aussage der Deserteurs von dieser Unternehmung lautet folgendergestallt: Daß nehmlich am 28sten May von der combinirten Oesterreichischen und sogenannten Reichsarmee, so sich bey Satz, in Böhmen, befunden habe, ein Corps von 5000 Mann, mit schwerer Bagage, Zelten, 8 Feldstücken, 2 Haubitzen, auch 2 sechspfündigen Canonen, nach Brix, in Böhmen, marschirt wäre, und allda 4 Tage campirt hätte. Es sey daselbst die Bagage zurück geblieben, und der Marsch den 1sten dieses Monaths über Dux, Töplitz, und Aussig, bis Rosenthal, einem 2 Meilen von hier liegenden Dorfe, genommen worden. Um 7 Uhr, des Abends, geschahe der Ausmarsch von da in aller Stille bis Ritschwitz, eine Stunde von hier. Um 11 Uhr, in der Nacht, wurde der Angrif formirt. Die Panduren, und Croaten, machten den rechten Flügel aus, und marschirten, ohne das geringste Geräusche, nebst ihren zweyen Petarden, den Berg bey Cunersdorf herab, um das Schiffthor zu überrumpeln, und zu sprengen, dahingegen 2000 Mann hinter den Weinbergsmauern bey dem Gerichte, der Festung gerade über, Posto faßten. Der linke Flügel bestand aus 800 Mann Cüraßiers, Dragonern, und Husaren, welche sich hinter der Donauer-Vorstadt gelagert hatten,

und, um einen Succurs von Dresden aus zu hindern, eine Kette, bis auf den halben Weg nach Dresden, zu ziehen willens waren. Das Geschütz blieb, nebst drey Wagens, und 24 Sturmleitern, in Kritschwitz, unter der Bedeckung von 75 Infanteristen, und einer Escadron Husaren. Der General Haddick hat, nebst einen Spion, unsere Stadt recognoscirt. Nichts destoweniger wurden seine Absichten durch die späte Ankunft, und durch die stille, helle und kurze Nacht, gänzlich vereitelt, wie denn auch die Wachsamkeit unserer Besatzung die Feinde in grosse Bestürzung setzte, indem unsere muntere Soldaten in den Casernen, oder auf ihren Posten, einander beständig wer da? oder Pandur, Husar rc. und mehr dergleichen, zuriefen, wodurch sie sehr abgeschreckt wurden, und sich genöthigt sahen, unverrichteter Sachen ab- und nach Böhmen zu marschiren. Wir haben durch diesen fruchtlos abgelaufenen Anfall viele Deserteurs erhalten, welche zu 30 und 40 zu uns kamen. Die glückliche Abwendung dieser Unternehmung müssen wir nächst Gott, unserm braven Commendanten verdanken. Es ist von unserer Seite nichts dabey verlohren gegangen, als der Nachtwächter, den sie in der Vorstadt ertappten, und von welchem sie vorgeben, daß er ihre Anschläge verhindert hätte; man kan aber versichern, daß er daran ganz unschuldig ist. Das Publicum wird also hieraus ersehen, daß der sich Oesterreichischer Seits angemaßten vermeyntlichen Ueberrumpelung der Stadt Pirna, und Festung Sonnenstein, kein Glaube beyzumessen sey.

Die letzten Nachrichten aus dem Hauptlager des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit zu Hof meldeten unter dem 15ten Junii folgendes:

Gestern

Gestern Abend wurde man benachrichtiget, wie eine Patrouille feindlicher Husaren von dem Oesterreichischen Regiment von Spleni aus dem kleinen Lager bey Asche detachiret wäre, um in hiesiger Gegend zu recognosciren; es wurden also sogleich 300 Mann unter Commando des Majors von Röel ausgeschicket, um dieselben zurück zu jagen. Der Major welcher sich in verschiedene Trupps vertheilet und nur 150 Mann bey sich behalten hatte, stieß gegen Anbruch des Tages auf einen kleinen Vorposten, welchen er sogleich nebst dem ganzen Detaschement eiligst in die Flucht jagte, bey dem Verfolgen aber auf 400 Mann Freywillige von der sogenannten Reichsarmee stieß, welche um die Husaren zu souteniren sich an einem Walde aber in der Plaine postirt hatten. Der Herr von Röel, welcher seine übrige Truppen erwartete, ließ ihnen so viel Zeit ein Bataillon quarre zu formiren, da aber wegen der beschwerlichen Umwege der Succurs nicht rechter Zeit ankommen konnte, attaquirte er mit dem Säbel in der Faust, und nach ausgehaltenen Bataillonfeuer, zerstreuete er dieses Commando, welches sich in Eil nach dem Walde retirirte, dergestalt, daß wenigstens 100 davon niedergesäbelt, 1 Major, 2 Capitains, 1 Volontair und 29 Gemeine davon zu Kriegsgefangenen gemacht, welche den des Morgens in der Stadt Hof herein gebracht, wurden. Unserer Seits haben wir 2 Todte, 9 Bleßirte und 12 Pferde verlohren.

Ein Theil von Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Heinrichs unterhabenden Armee hat sich von Zwickau nach Plauen begeben um das in das Bambergische detachirte Corps wie auch die Freybataillons und Husaren, welche die sogenannte

Reichsarmee in ihrem Marsch von Eger nach Lubitz gefolget, zu unterstützen. Die Husaren haben ein Magazin in den Vorstädten von Eger in den Brand gestecket, und einige Gefangene eingebracht, worunter sich 4 Oesterreichische Officiers befinden. Zu Hof, Bayreuth und Bamberg hat man beträchtliche Magazins gefunden, deren man sich nebst einigen Kanonen und Gewehr bemächtiget Der Generallieutenant von Hülsen, der mit einem Corps zu Freyberg stehen geblieben ist, hat nunmehro sein Lager zu Zschoppau genommen. Die Freybattaillons haben nicht allein die Feinde genöthiget, Marienberg zu verlassen, sondern auch die Croaten aus vier Verhacken vertrieben und bis Paßberg verfolget, wobey von denen Feinden 15 Mann getödtet, 1 Capitain, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich, 11 Croaten und 4 Husaren aber als Kriegesgefangene eingebracht worden.

Wegen der im Bambergischen abzutragenden Contribution, zu welcher die Aemter und Städte: Kupferberg, Emhenreuth, Marckleigast, Hohlfeld, Stadtsteinach und Marienweyher beyzutragen haben, ist nachstehendes Ausschreiben ergangen:

Demnach Se. Königl. Hoheit, der Prinz Heinrich von Preußen, gnädigst resolviret haben mit einem Corps von Höchstdero unter Commando habenden Königlich-Preußischen Armee in hiesigen Landen einzurücken; so wird täglich zur Subsistenz, erfordert, daß die Armee Kayserlich etappenmäßig gepfleget werde: daher das Hochfürstlich-Bambergische Oberamt Kupferberg nach

Hof

Hof an den Commissarium Bertram 2000 Centner gutes Rockenmehl, 4000 Scheffel Höfer-Maaß Haber, 10000 Centner Heu, 1000 Schock Stroh, a 20 Pf. das Stück, 100 Faß Bier, 20 Eymer Brantewein, 100 Scheffel Erbsen, 500 Scheffel Weitzen, 100 Stück Schlacht-Ochsen und 500 Stück Hameln, zwischen heute und dem 28sten May nach Hof abzuführen habe. Im Verweigerungs- oder ausbleibenden Fall soll die militärische Execution erfolgen, und hat sich ein jeder selbst beyzumessen, wenn solchergestalt wider ihn verfahren werden möchte. Datum Gefreß, den 26sten May 1758.

Sr. Königlich-Preußischen Majestät bestellter Obrister von der Cavallerie, und Intendant von der Armee,

(L. S.) C. L. von Arnstädt.

Uebrigens müssen wir hier noch, zu Ergänzung der Nachrichten von der Schlacht bey Roßbach, die Ordre de Bataille anfügen, nach welcher die Königliche Preußische Armee in besagter Schlacht gegen die vereinigte Reichs- und französische Armee angerückt ist:

Escadr. Cuiraßier.
3 Garde du Corps.
5 Gens d'Armes.
5 Rochow.

Bataillons.
1 Kremzow.
1 Ramin.
2 Marggraf Carl.

2 Meyeringk.
2 Garde.
1 Retzow.

2 Itzenplitz.

2 Forcade.

2 Kleist.

2 Alt-Braunschweig.

1 Billerbeck.

Escadr. Cuiraßier.
5 Driesen.
5 Leibregiment.

Wedel 1 Bat.

1 Bat. Lubath.

Escadr. Dragoner.
5 Meinecke.

Bataillons:
2 Winterfeld.
2 Golze.

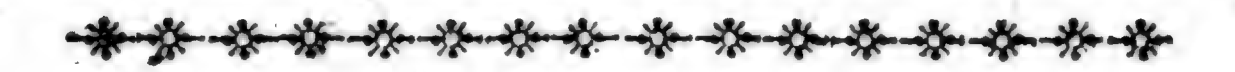
2 Anhalt.
1 Hülsen.
1 Finck.

Escadr. Dragoner.
5 Czetteritz.

Se. Majestät der König.
General-Feld-Marschall von Keith.
General von der Infanterie Fürst Moritz von Anhalt.
Generallieutenant Herzog Ferdinand von Braunschweig.
Generallieutenant Prinz Heinrich von Preussen.
Gen. Maj. Baron Schönaich. Gen. M. v. Oldenburg. Geist. Retzow. Bülow. Itzenplitz. G. M. Seydlitz.
Generallieutenant von Forcade.
Gen. Maj. Czetteritz.
Generallieutenant von Meyeringk.
Gen. Maj. Meinecke.
Gen. Maj. Asseburg.
Gen. Maj. Grabow.
Gen. Maj.
10 Escadrons Szeckuli grüne Husaren.

Die

Die Preußische Armee hat aus 43 Escadrons und 28 Bataillons; die feindliche aber aus 78 Escadrons und 100 Bataillons bestanden. Preussischer Seits sind 137 Mann getödtet und 335 Mann verwundet worden.



Verfolg der Staatsschriften.

Vollständige Beantwortung der von dem Berliner Hofe herausgegebenen zwey Hauptstaatsschriften, welche unter den bekannten Originaltiteln: Exposé des Motifs &c. und Memoire raisonné &c. erschienen, deren Ungrund aus unumstößlichen Gründen des allgemeinen Völker- und aus Tractaten gezogenen Europäischen Staats-Rechts überzeugend vor Augen geleget wird. Nebst einer besondern Abhandlung von der wesentlichen Beschaffenheit des geheimen vierten Artickels des zu Petersburg im Jahr 1746. zwischen Oesterreich und Rußland geschlossenen Vertheidigungs- und Freundschaftsbündnisses, in welcher völkerrechtlich erwiesen, daß durch gedachten geheimen Artikel keine Verwandlung in ein Offensiv-Bündniß, noch eine dem Dreßdner Frieden widrige Handlung vorgegangen.

Vorerinnerung.

Deutlichkeit und Ueberzeugung sind die Hauptgegenstände, worauf der Verfasser in Ausarbeitung der, auf dem Tittelblat, angezeigten Beantwortungs-Stücke auf die Preußischen Staatsschriften, welche als Schutzreden der Preußischen Betragniß und Kriegsunternehmung ausgegangen, sein

sein vornehmstes Augenmerk gerichtet. Die Absicht gehet dahin, sich bloß einer überführenden schlüßigen Schreibart zu bedienen, die nicht mehr noch weniger Worte in sich fasset, als zu deutlichem Begriff der vorgetragenen Sachen, und zu deren gründlichen Beweisthum erforderlich. Ingleichen ist der Vorsatz ein Ganzes über alles, was in Preußischen, zu Rechtfertigung des angehobenen Krieges, kundgemachten Schriften vorkommt, von allen bestrittenen Puncten, wo nur in den bisherigen Widerlegungsschriften ein und andere Theile zerstreuet widersprochen worden, in seinem Zusammenhang dem Publico vor Augen zu legen. Damit man aber auch anbey ersehen könne, daß nichts beträchtliches unbeantwortet geblieben; so wird in denen nach einander herauszugebenden Beantwortungs-Stücken der Ordnung, wie die Preußischen Schriften verfaßt, gefolgt, daß es also bey Lesung derselben nur einer Gegeneinanderhaltung bedarf, theils zum Behuf der besseren Verständniß, sowohl der widerlegten, als widerlegenden Schriften, theils zur Erkennung, ob alles vorkommt, und genüglich beantwortet, also die Aufschrift dieses Werks das Beywort einer volständigen Beantwortung verdiene. Wenigstens ist die sorgfältigste Bemühung dahin abgezielet, alles Preußischer Seits vorgebrachte, es bestehe in völkerrechtlichen Lehren, Geschichten, oder Thathandlungen, die von einigem Werth oder Gewicht, genau zu prüfen, und nach Befinden, deren Grund oder Ungrund, entweder an sich, oder in der Anwendung, mit einer vollständigen Gründlichkeit darzuthun. Um den Sachen recht auf den Grund zu sehen, ist unumgänglich gewesen, in die ersten Lehrsätze des Völkerrechts, zu gehen, und der Fälle Erforderniſſe zu bestimmen, auf welche allein gewisse vorgebrachte Lehren des Völkerrechts

sich

sich anwenden lassen. Diese Führung der Beweise aus den ersten natürlichen völkerrechtlichen Grundsätzen, ist, bey Widerlegung der Preußischen kund gemachten Staats- und Kriegsschriften desto nöthiger, je mehrere in denselben zu ihrer Begründung, oder vielmehr Beschönigung, verschiedene wohlgegründete Lehren, samt ansehnlichen Lehrern des Völkerrechts, zu Rechtfertigung der Vorbringungen angeführet, und zum Grund gelegt, auch daraus auf scheinbar schließende Art für sich, auf den vorliegenden Fall, Folgen gezogen worden. Die angebrachte Lehren sind an sich größtentheils wahr und unwidersprechlich, nur, wegen der nicht vorhanden seyenden erforderlichen Umstände, sind sie in der Anwendung fehlbar, und zu Bedeckung solchen Fehlers so künstlich eingekleidet, daß einem wenig einsichtigen Leser vorkommt, als wären die Preußischen Unternehmungen nicht ohne alle Rechtfertigung. Zu Darlegung des Ungrundes der Preußischen Rechtfertigungsursachen muß demnach ebenfalls in die ersten Lehren des Völkerrechts hinausgegangen, die Lehrsätze bestimmet, ingleichen der Fälle Umstände, bey welchen solche Lehren nur wahr, wohl erwogen, und der Unterscheid der gegenwärtigen Umstände, unter welchen Preußen den Krieg angefangen, genau eingeschränkt werden, wenn man die unstatthafte Anwendung auf gegenwärtiges Preußisches ausserordentliches gewaltthätiges Betragen begreiflich zu machen gedenket. Dergleichen Preußischer Seits vorgebrachte Völkerrechtslehren sind unter andern von der Nothwehr, Defensivkrieg, Vorkommungsrechte, und von dem Unterschied der Aggreßion und Hostilitäten, daß einer könne Hostilitäten anfangen, und doch nicht Aggressor sey; auf welchen Lehren das ganze Preußische Hauptgebäude, wie der Unternehmun-

nehmungen, also auch der Staats- und Kriegsschriften, beruhet; die insgesamt in Thesi unter gewissen Bestimmungen wahr, in Hypothesi aber, wo die Bestimmung fehlet, wie in dem Preußischen Fall, wo Se. Königliche Majestät von Preussen den Krieg unter Vorwendung einer Gefahr, und unter Vorschützung des Noth- und Vorkommungsrechts angefangen, wo doch die Gefahr, durch die geheime Cabinetsbriefschaften nicht erwiesen, noch sonst vorhanden gewesen, nicht schicklich.

Alle diese und mehrere in dem Exposé des Motifs, und Memoire raisonné, ingleichen im Lettre d'un Voyageur à Danzig, eingeworfene vorgelegte Schwürigkeiten, müssen von Grund aus gehoben, und zu Darlegung des Ungrundes dieser drey Schriften, sich einer schlüßigen Schreibart gebraucht werden, wenn das Publicum von der unstatthaften Anwendung auf die Preußische Kriegs- und sonstige gewaltthätige Unternehmungen soll überzeugt werden.

Weil in erst erwehnten zwey letztern Schriften von den Offensiv-Absichten des vierten geheimen Artickels der Petersburger Allianz ein grosses Wesen gemacht, und allenthalben ein starkes Geräusch erhoben worden, als sey durch Benennung Schlesiens das Haupt-Defensivbündniß in ein offensives verwandelt worden, auch dieser Artikel vor andern viele Aufmerksamkeit und zweifelhafte Gedanken bey dem Publico erwecket, zu dessen richtiger Beurtheilung aber eine tiefere Einsicht des Völkerrechts gehörig; so hat der Verfasser, um das Publicum völlig ausser allen Zweifel zu ziehen, für dienlich und nöthig erachtet, eine besondere Abhandlung davon beyzufügen, und klar aus dem Völkerrechte und ähnlichen Defensiv-Tractaten Europäischer Mächte

zu

zu erweisen, daß solcher geheime Artickel an sich nicht offensiv, noch friedensbrüchig sey. Bey diesem Anlaß ist die Natur der Freundschafts- und Defensivbündnisse, in welchen ausser gewisser Zahl der Hülfsvölker, im bedürfenden Fall, der Beystand mit aller Macht gegen den Aggressorem versprochen wird, untersuchet, und der Unterscheid, wie solche von einem blossen Auxiliar-Bündnisse auf eine gewisse Anzahl der Völker, worinn sich auf nichts mehr, auch zu nichts weiter, als zu Schickung der Hülfsvölker verpflichtet wird, im Betreff der Theilnehmung am Kriege, und dessen Würkungen, gezeiget, zugleich aber auch dieses dargethan worden, daß weder die eine noch die andere Art von Hülfs-Bündnissen zur rechtfertigenden Kriegsursache an sich, so lange sonst kein Offensiv-Vorsatz, oder That in die Klarheit gesetzet, könne genommen werden. In dieser besondern Abhandlung ist die Auskunft gegeben, wie sothaner vierte Artickel von aller Beschuldigung der Offension, obgleich Schlesien benennt, sich befreyen lasse. Zum Beweißthum dessen hat der Verfasser die Mittelsätze gefunden, daß es nach dem Völkerrechte erlaubt, Vertheidigungs-Bündnisse zu errichten, daß der Aggressor eines von den Alliirten, oder von einem freundschaftlichen Volk, an dessen Erhaltung dem Alliirten gelegen, könne für einen gemeinsamen Feind erkläret, und dadurch die Jura und Effectus belli für einen Alliirten so gut, wie für den andern, können erlanget, und die mitverbundene Theilhaber des Krieges, oder Partes belligerantes werden, dadurch aber das Recht erwerben, von dem Feinde, als Aggressore, zu ihrer Genugthuung und Schadloshaltung, Eroberungen an Ländern zu machen, solche auch zum Voraus zu benennen, gleichwie dieses mit Benennung Schlesiens

siens geschehen. Daß dieses alles befugsam geschehen könne, und nichts neues, sondern dergleichen mehre Defensiv-Bündnisse, so gar Brandenburgische, vorhanden, und dennoch für bloß defensiv in vorigen Zeiten gehalten worden, auch dafür aus der Ursache noch zu halten sind, weil dergleichen specifique Benennung nichts anders saget, als was alle Defensiv-Bündnisse, sich nämlich von Feinden in Casum Aggressionis Satisfaction und Indemnisation zu verschaffen, generaliter im Munde führen, solches wird in gedachter besondern Abhandlung des vierten geheimen Artickels aus dem Völkerrechte, und aus andern ähnlichen Defensiv-Tractaten anderer Europäischen Mächten, auf die überzeugendste Art bewähret. Wiewohl in der Aufschrift angezeiget, daß die Beantwortung des Exposé des Motifs und des Memoire raisonné, nebst der besondern Abhandlung des vierten Artickels nur sollte geliefert werden, so ist doch der Vorsatz, über diese drey Stücke noch die Beantwortung des Sendschreibens eines Reisenden, der sich jetzo in Danzig aufhält, oder wie das Original lautet: (Lettre d'un Voyaguer, actuellement à Danzig à un Ami de Stralsund &c.) aus der Ursache, als das vierte Stück ausgehen zu lassen, weil es als Supplement des Memoire raisonné anzusehen, und aus der Schreibart und Gleichheit der Principien zu bemerken, daß es aus einerley Quelle geflossen. Dieses Sendschreibens Widerlegung gehöret also mit zur Vollständigkeit der Beantwortung der Preußischen Staatsschriften, in wie weit die Betrachtung auf die unzurechtfertigende Ursachen des Betragens in Sachsen, und des angefangenen Krieges gegen Oesterreich gerichtet wird. Diese Schrift verdienet gleichfalls um deswillen in allen Puncten widerlegt zu werden, weil darinn nach

Art

Art des Memoire raisonné gleiche künstliche Einkleidung gebrauchet, daß ächte allgemeine Grundsätze des Völkerrechts zum Grunde geleget und noch mehrere hinzugefüget, aber nur ungereimt auf vorliegende Umstände, zu Gunsten des Berliner Hofes, angewendet, folgsam die wahre Beschaffenheit der Sachen verändert, und Regeln für Gründe der Gerechtigkeit der Handlungen gesetzet worden, die nach Gestalt der Umstände aus keiner andern Quelle entstanden, als aus dem Mißbrauche der Uebermacht. Ueber dieses ist sich noch zur Beschönigung des Ansehens grosser Schriftsteller im Völkerrechte, sonderlich des Grotii, als des vornehmsten in dieser Wissenschaft, bedienet worden. Dieses bietet zu vielen neuen Betrachtungen, die in den ersten drey Stücken nicht berühret, oder nicht genugsam ausgeführet, bequeme Gelegenheit dar. Der Verfasser dieser Beantwortungsschriften hat sich des Ansehens des Grotii, theils zu desto kräftigerer Widerlegung, theils der Kürze halber, gleichfalls bedienet, und diesen großen Völkerrechtslehrer zur Bestärkung seiner Vorbringungen fast ganz alleine angeführet, nicht daß er auf sein Ansehen, als eine Wahrheit, baue, sondern geschiehet nur, um in den Beweisthümern der zu Entscheidung der Vorkommenheiten nöthigen völkerrechtlichen Lehren nicht zu weitläuftig zu werden, und um dieses grossen Mannes, in Völkerrechts- sonderlich Krieg- und Friedenssachen, unter den Großen dieser Welt, und allen Europäischen Völkern erworbenes erstes Ansehen, so lange als wahr anzunehmen, bis jemand sich findet, welcher die angeführten Stellen als wahr nicht wollte gelten lassen, sondern Beweisthum forderte, womit auf Begehren zu begnügen nicht soll ermangelt werden. Alle oberwehnte Beantwortungsschriften liegen schon ausgefertiget

zum Druck bereit, und soll in kurzem ein Stück nach dem andern folgen; welches dieserwegen vorerinnert wird, damit das Publicum unterrichtet sey, was es nach gleicher Art, wie gegenwärtige erste Beantwortung Preußischer Schriften, ausgearbeitet zu gewarten, und daß es sich, wenn dieses erste Stück nicht volle Gegnüge leistete, in der Lieferung künftiger Stücke, des abgängigen Nachtrags zu versehen habe. Bis zu deren Kundmachung, welche mit aller möglichen Beschleunigung soll vollbracht werden, wird das Publicum sich gefallen lassen, über gegenwärtiges erstes Stück das Urtheil, wie weit ein oder das andere vollständig ausgearbeitet sey oder nicht, zu verschieben; angesehen in folgenden Beantwortungsschriften theils noch ein und anders weiter wird ausgeführet, theils verschiedene neue, wichtige, in das Völkerrecht, Geschichte und Tractaten einschlagende Wahrheiten, sollen in ein helleres Licht gesetzet werden.

Ungrund der Ursachen, welche von Seiten des Königlich Preußischen Hofes vorgegeben worden, ihn bewogen zu haben, sich wider die Absichten des Wienerischen Hofes zu setzen, und deren Ausführung vorzukommen.

Gegenwärtige Zeitläufte, und die, wegen des ausgebrochenen Krieges, zwischen dem Hause Oesterreich und Brandenburg, gegen einander gewechselten öffentlichen Schriften, enthalten viele außerordentliche in das Völkerrecht einschlagende Merkwürdigkeiten, welche die Gelegenheit darbieten, Betrachtungen über ein und andere Stücke von großer Wichtigkeit anzustellen, in welche tiefer einzugehen für Hof- und Staatsschriften nicht wohl schicklich, doch für ein unpartheyisches Publicum

so nöthig als dienlich seyn dörfte, von dem Grund der Sachen, welche ihm in öffentlichen Staatsschriften vorgeleget worden, ausführlichern Unterricht nach ächten Grundsätzen des Völkerrechts, und was sonst nach gesunden vernünftigen Schlüssen der Staatskunst sich urtheilen läst, zu bekommen. Zu diesem Endzwecke ist diese Schrift verfasset worden; und damit die ganze Abhandlung desto deutlicher und ordentlicher in die Augen falle, so ist sie dergestalt geordnet, daß man zwey Hauptstaatsschriften zum Vorwurf derselben genommen hat.

1) Das Exposé des Motifs, oder diejenige Preussische Schrift, so in der teutschen Uebersetzung die Aufschrift führet: **Ursachen, welche Se. Königl. Majestät in Preußen bewogen, sich wider die Absichten des Wienerischen Hofes zu setzen, und deren Ausführung vorzukommen.**

2) Das Memoire raisonné avec ses pieces justificatives, &c. oder das nach der teutschen Uebersetzung sogenannte: **gründliche Memoire über die Aufführung des Wienerischen und Sächsischen Hofes, und deren gefährliche Absichten wider Se. Königl. Majestät von Preussen, mit beygefügten Original-Urkunden.**

Da die Absicht vornehmlich dahin gehet, alles, was in gedachten zwey Staatsschriften wichtiges enthalten, nach der Schärfe des Völkerrechts, und der Tractaten, in der Ordnung, wie darin die Materien nach einander vorkommen, zu prüfen, und Schritt vor Schritt in Betrachtungen über die merkwürdigsten Sachen, welche einer Erklärung, und ausführlichern Beantwortung bedürfen, zu folgen: so machen wir den Anfang unserer Betrachtung mit dem Eingange des Preußischen Kriegs-Manifests,

welches in Vorwürfen von des Wienerischen Hofes verborgenen und öffentlichen, kurz nach dem Dreßdner Friedens-tractat angewendeten Bestrebungen, solchen zu schwächen, dagegen zu handeln, und selbigen übern Haufen zu werfen, bestehet.

Des Wienerischen Hofes Friedens-widrige Handlungen werden in den erhöheten Imposten auf Schlesische Waaren, und in der Unterlassung der Abstellung des Schlesischen Commercien- und Schuldenwesens gesuchet; welche Erhöhung wider den 8ten Articul des zu Breßlau getroffenen, und zu Dreßden erneuerten Friedensschlusses streite, als worinnen mit dürren Worten versehen und stipuliret sey, daß das Commercium der beyderseitigen Unterthanen, so lange auf dem Fuß, und in eben dem Stande, wie vor dem Kriege verbleiben solte, bis man sich eines andern vereiniget haben würde.

Da nun aber der Wienerische Hof in seiner Beantwortung und in dem Verzeichnisse der Preussischen friedensbrüchigen Unternehmungen überzeugend dargethan, daß der Berliner Hof zuerst wider den Dreßdner Frieden in Erhöhung der Imposten, und durch Erschwerung der Regulirung des Commercienwesens gehandelt, und man sich erst nachher von Seiten Oesterreichs nach diesem Verfahren gerichtet habe; so fält der ganze Vorwurf von Handlungen des Wienerischen Hofes wider den Dreßdner Friedensschluß, und daß solcher dadurch geschwächet, ja übern Haufen geworfen, oder gebrochen worden, völlig hinweg.

Nam pacem non rumpit, sagt Grotius Lib. 3. c. 2. §. 26.
Qui pactis simpliciter factis posterior non stat.

So

So hinfällig also diese Beschwerden, so ungegrün-
et sind die Auflagen von des Wienerischen Hofes
veit aussehenden Anschlägen und gefährlichen Ab-
chten, die man sich so sehr rühmet, in ein helles
icht setzen zu wollen. Die vorgebildete grosse Ge-
ihrlichkeit vor des Reichs Freyheit und protestan-
sche Religion ist bis hieher noch in solcher Uner-
ndlichkeit, auch nach allen gegenseitigen hervorge-
chten Beweisgründen, daß man nicht undeutlich
kennen kann, wie alle dergleichen Beymessung in
chts als eitelen leeren Vorgebungen beruhe, um
ır dadurch die Stände, sonderlich protestantischen
heils, von dem Haus Oesterreich abwendig, und
h zuthätig zu machen. Wie wenig dergleichen
eymessung von weit aussehenden Anschlägen und
fährlichen Absichten in ein helles Licht gesetzet,
aus dem führenden Beweise, wie solcher in dem
anifest gefast wird, abzunehmen.

Es läst sich nicht behaupten, daß etwas in ein
les Licht gesetzet, wenn es nicht durch Schrif-
, Zeugen, Reden oder Thaten vor Augen gele-
t wird. Weder eine Schrift, noch ein Zeugniß,
ch eine Rede oder That des jetzigen Kayser- und
nigl. Hofs ist vorhanden, wodurch mit Grund
nte dargethan werden, daß der Teutschen Frey-
t und Religion sey zu nahe getreten worden,
r daß dergleichen Vorsatz wirklich geheget
rde.

Vielmehr ist das Gegentheil erweislich, daß der
yserlichen Hoheit bey allen bisherigen Reichs-
fällen auf Preußisches Anstiften und Vorgang
ch beständige Entgegenstellung zunahe getreten,
ein Status in Statu errichtet werden wollen, ja
Kaysers hohe Gerechtsame in Rechts- und Re-

 ligions-

ligionssachen, durch Vorschub des Preußischen Hofes zu vereiteln getrachtet worden.

Alles dieses und mehreres ist aus den bisherigen Reichstagshandlungen, und was sonsten im Reiche nur seit wenig Jahren in Geschäften vorgefallen, zu ersehen und daraus, kurz gefast, so viel zu entnehmen, daß die Quelle des dermaligen zerrütteten Zustandes der Teutschen Reichsverfassung am Berliner Hof zu suchen; dessen weit aussehende und gefährliche Absichten auf die Erniedrigung der Kaiserlichen Hoheit, und auf den Verfall des Hauses Oesterreichs, ingleichen auf die Abhängigkeit der mindern Reichsstände gerichtet ist, welche durch Vorbildungen der Gefahr der Reichsständischen Freyheit und protestantischen Religion unter die Devotion des Hauses Brandenburg wollen gebracht werden.

Um nun sonderlich der protestantischen Stände Beyfälligkeit durch unvermerkte Anlockung zu bewürken, so wird als ein Beweisthum der Oesterreichischen gefährlichen Absichten gegen das Reich die Andichtung gebrauchet, als habe das jetzige, so zu nennen beliebte neue Haus Oesterreich, sich eben diejenigen herrschsüchtigen Projecte in die Gedanken kommen lassen, welche vormals der Römische Kayser Ferdinandus II. ausgeführet haben würde, wann derselbe nicht daran durch den weisen Cardinal Richelieu, und den großen König Gustav Adolph von Schweden, welche sich dagegen mit allen Kräften gesetzet, abgehalten worden wäre.

Woher weis dann der Berliner Hof, daß sich das Haus Oesterreich dergleichen Projecte in die Gedanken kommen lassen, und womit ist dieses erwiesen? Mit nichts; dieses ganze Vorgeben, welches

ches als ein Beweisthum der weit aussehenden Absichten und Gefährlichkeiten angebracht werden wollen, beruhet also auf einer bloßen Erdichtung und grundlosen Anschuldigung; da, mit keinem Schein, viel weniger Wahrheitsgrund, der jetzigen Kayser= oder Königlich=Oesterreichischen Regierung nachgesaget, oder eine einzige That vorgeleget werden kann, wodurch des Reichs Freyheit oder Religion wäre zu nahe getreten worden, oder welche mit den Unternehmungen Ferdinandi II. wegen Bedrängung der Freyheit oder Religion könnte in Aehnlichkeit gestellet werden.

Die Vergleichung der gegenwärtigen Kayser= und Königlichen Regierung mit der Ferdinandischen, ist wohl aus keiner andern Absicht beygebracht worden, als um nur, weil die Ferdinandische Reichsregierung den protestantischen Ständen sehr verhaßt gewesen, und die Stände überhaupt in großem Mißtrauen gegen den Kayser gestanden, die jetzige Kayserliche und Königliche Regierung ebenfalls bey denen protestantischen Ständen verhaßt zu machen, und ein Mißtrauen im Reich gegen das Haus Oesterreich zu stiften, andurch zugleich zu inspiriren, als wann es jetzo eine ähnliche Zeit sey, wegen der Freyheit und Religion die Waffen zu vereinigen, und den König von Preussen als den andern großen König Gustavum Adolphum anzusehen, der sich, als das Haupt, vor die Spitze stellen könnte. Da aber dergleichen Gefahr nur eine Erdichtung, so kann aus dergleichen Anführung nichts anders, als die Gefährde geschlossen werden, den Beystand der protestantischen Stände, dergleichen Gustavus Adolphus erhalten, gewinnen, und sie in den Krieg verwickeln zu wollen, um unter dem Vorwand der Gefahr der Religion

ligion in Catholischer Stände Lande eindringen, aus selben die Völker ernähren, und desto länger den Krieg hinaus ziehen, folglich in den leidigen Zustand des dreyßigjährigen Kriegs bringen zu können.

Noch eine versteckte Gehäßigkeit und Geringschäßigkeit gegen das Haus Oesterreich stecket in den Ausdrücken, daß durch Erlöschung des Oesterreichischen männlichen Stammes auch die Regierung des teutschen Reichs geendiget worden sey, gleichsam als wäre die Kayserwürde erblich gewesen; und wie kann gesaget werden, daß die geendigte Regierung des Teutschen Reichs wieder auf das jetzige neue Haus Oesterreich gediehen? Die Kayserwürde führet ja nicht das Haus Oesterreich, sondern ist ja blos Personell in der Allerhöchsten Person Sr. Kayserl. Majestät Francisci? Und wie kann jetzo das Haus Oesterreich das neue Hauß Oesterreich genennet werden? Es ist noch immer das Alte, denn die Dauer eines Hauses muß aus der Art der Erbfolge genommen werden.

So lange Succeßions-fähige vom Geblüte in einem Hause vorhanden, so lange kann man sagen, daß das Haus noch daure.

Da nun bekannter maaßen in allen Oesterreichischen Erblanden die weibliche Erbfolge eingeführet, so kann man behaupten, daß das Haus Oesterreich zwar im Mannsstamme, aber nicht im Stamme des Geblütes, in Betref aller dem Erzhause gehörigen Gerechtsame für ausgestorben zu halten, sondern das Alte bleibe, so lange von beyderley Geschlecht Erbfolger leben, welche die alten Gerechtigkeiten des Hauses ex jure Sanguinis fortführen können, und durch welche von dem Stamme des Geblüts, nach dem Ausdruck Kaysers Caroli V. in

der

der Confirmation der Privilegien des Hauses Oesterreich, nicht abgegangen wird. Der Stamm des Geblüts dauret noch in der Allerhöchsten Person Ihrer Majestät der Kayserin-Königin, und in Dero von Ihro abstammenden Nachkommenschaft, und also auch noch das alte Haus Oesterreich in Ihro jetzt glorwürdigsten Kayserin-Königin Majestät, in Betracht, daß Allerhöchst-Dieselbe in alle Gerechtsame des Hauses eingetreten, und einzutreten befugt gewesen, welche dem alten Hause Oesterreich gehöret, und dem ausgegangenen Oesterreichischen Mannsstamme eigen gewesen; daß also in weiblichen Reichen der Unterscheid des Geschlechts aus dem alten Hause kein neues macht, sondern das Haus einerley, und das alte, wegen der Verbleibung aller alten Gerechtsamen, verbleibet.

Solchemnach mag man endlich das jetzo lebende Erzhaus das alte oder das neue nennen, so kann man sich dergleichen Benennung des neuen Hauses zu einiger Verkleinerung um so weniger gebrauchen, als nach der bewährtesten Genealogisten Lehre das Haus Habsburg und Lothringen einerley alten Ursprung führet.

Daß die Hauptvorwürfe der Berathschlagungen des Wienerischen Hofes seyn, nämlich, das Joch denen Fürsten des teutschen Reichs durch Beraubung der von Ihnen durch so viel Gut und Blut erworbenen theuresten Freyheiten, Vorrechte und Immunitäten über den Hals zu werfen, eine Oberherrschaft im Reich einzuführen, und die protestantische Religion zu unterdrücken, ist so lange für ein leeres Wortwerk zu halten, so lange nicht die Würklichkeit von dergleichen Berathschlagungen und Würkungen kann vorgeleget werden.

Nun scheinet zwar, es wolte auf specifique Art dergleichen dargeleget und die pernicieusen Projecte damit erwiesen werden, daß nach dem Aackischen Friedensschluß der Wiener Hof Bedacht genommen, mit Rußland eine Defensiv-Allianz zu schließen.

Aus der Defensiv-Allianz, welche mit Rußland im Jahr 1746. geschlossen worden, läst sich keineswegs folgern, daß solche offensiv; indem dieses in einer gewöhnlichen Maxime des Wiener Hofs beruhet, mit dem Rußisch-Kayserlichen Hof in mutueller Verbindung zu stehen, und das gute Vernehmen zu unterhalten, um bey Vorfallenheiten einen nöthigen Beystand zu gewarten zu haben, und damit die Erhaltung des Hauses Oesterreich gegen alle anfallende benachbarte Feinde desto besser zu unterstützen.

Aus des *Rousset* Actes & Memoires des Traités de Paix *Tom. XIX.* wo diese Allianz in Extenso befindlich, ist zu ersehen, daß sie nur defensiv, weil sie einen feindlichen Anfall in allen Artikeln voraus setzet; also kann sie der Teutschen Freyheit und Religion nicht nachtheilig seyn, oder derselben Unterdruckung um deswillen nicht zum Grunde führen, weil solches Objectum belli ein Offensivkrieg wäre, sich dahin aber diese Allianz nicht erstrecket; indem sie nur contra Aggressores gerichtet, und zwar auch sogar nach dem Inhalt des geheimen 4ten Articuls, aus welchem ein Offensiv-Bündniß will erzwungen werden.

Aus was vor Ursachen die Beybringung geschehen, daß dieser Tractat wider die Ottomannische Pforte gerichtet sey, läst sich von selbst leichter errathen, als es die Bescheidenheit leidet zu sagen.

Zum

zum Erweiß der pernicieusen Projecte gegen das Reich trägt wenigstens die Anführung, daß der Wiener Hof mit dem Rußischen einen Tractat wider die Ottomannische Pforte geschlossen haben solle, nichts bey.

Daß die Wienerischen Ministri Verläumdungen, und allergehäßigste Insinuationes angewendet, um ein Mißverständniß zwischen Rußland und Preussen zu stiften, muß so lange vor ungegründet angesehen werden, als lange keine Probe darüber zum Vorschein kommet, und da Briefschaften zum Vorschein in dem Memoire raisonné gebracht worden, welche dieses erweisen sollen, doch aber nach genauer Prüfung nicht erweisen; so wird der Beweis der Unzulänglichkeit der angefügten Pieces Justificatives, wie überhaupt, also auch in diesem Betreff, der Beantwortung des Memoire raisonné vorbehalten, und indeß dabey verblieben, daß die Vorwürfe, wie das Ministerium zu Wien Verläumdungen und gehäßige Insinuationes am Rußischen Hof gebraucht haben solle, vor nichts, als unerwiesene Anschuldigungen zu halten.

Aus der Natur und Inhalt des oberwehnten Tractats mit Rußland, wird also wohl niemand Vernünftiger die Folge ziehen können, daß der Wienerische Hof sehr gefährliche Projecte führe, und pernicieuse Unternehmungen gegen die teutsche Freyheit und Religion vorhabe; wiewohl leicht zu erachten, daß dem Preußischen Privat-Interesse und den Vergrösserungs-Absichten gegen die Nachbarschaft ein Friedensstand des Hauses Oesterreich mit der Pforte, und ein mutuelles Defensiv-Bündniß mit Rußland wenig vorträglich, und deswegen, aber nicht aus Ueberzeugung, daß daraus dem Reich

Reich eine Gefahr bevorstehe, so gehäßig abgemalet wird.

An der Preußischer Seits verlohrnen Rußischen Freundschaft, ist das gehaltene Betragen des Berliner Hofs selbst Schuld, ohne daß es der, dem Wienerischen Ministerio vorgeworfenen Verläumdungen, gehäßigen Insinuationen, oder Intriguen nöthig gehabt. Dann es ist nicht unverborgen, was im Jahr 1750. das Rußische Ministerium gegen den Berliner Hof für Beschwerden geführet, und was darauf weiter vorgegangen, wodurch die freundschaftliche Communication aufgehoben worden. Annebenst kann das eigene Interesse schwerlich einrathen, mit dem Königlichen Hause Preußen in gutem Vernehmen zu stehen, nachdem es zur Staatsregul angenommen, eine, gegen alle Nachbarn gefährliche Vergrößerung zu versuchen, und ein so geartetes Betragen zu halten, das sich um fremde Freundschaft, völkerrechtliche Regeln, Treu und Glauben nicht viel bekümmert, sondern auf eigene große Macht und Kräfte allein gebauet, ja besonders dem Rußischen Interesse bisher entgegen gearbeitet worden. Der Rußische Hof hat auch davon die Proben in Händen, wie sehr auf die Preußische Freundschaft und Versicherung zu bauen.

Im vorigen Schlesischen Kriege wurde der Kaiserin von Rußland von dem Berliner Hofe versichert, in den Sächsischen Landen nichts feindseliges zu verüben, und wegen dieser Versicherung wurde die vorgehabte Schickung der Hülfsvölker verschoben. Nicht sobald war diese Versicherung geschehen, als ein schneller Einbruch in die Sächsische Lande verübet, und nach der unglücklichen Schlacht bey Kesselsdorf der Dreßdner Friede eingegangen werden muste.

Die

Die unterlassene Hülfsleistung der Kaiserin=Königin in dem Amerikanischen Kriege mit Frankreich, kann Preußischer Seits nicht als Tractatenwidrig, noch als eine Undankbarkeit für den, dem Wienerischen Hofe von Seiten der Krone Engelland geleisteten großen Beystand, in Verhelfung der Kaiserin=Königin zum Besitz der, Deroselben von ihren Kayserlichen Voreltern angeerbten Staaten, vorgebildet werden.

Dieser Vorwurf führet zum Grunde die Aufführung des Wienerischen Hofes im innerlichen zu tadeln, und im äußerlichen, als wann daselbst Treu und Glauben der Tractaten nicht gehalten, und die geleisteten Dienste nicht mit Dank gebührend belohnet würden, beyzubringen. Wie können sich dann Seine Königliche Majestät in Preußen zum Richter über der Kaiserin=Königin Handlungen und Aufführung gegen fremde Mächte aufwerfen, und zwar in Sachen die den Preußischen Hof nichts angehen, und in das Preußische Manifest nicht gehörig, worein nach der Natur von Manifesten nichts anders gehörig, als die Anzeige der ihm geschehenen, und zum Kriege eine Bewegursache abgebenden beleidigenden Handlungen, nicht fremde vorgebliche Beleidigungen solcher Tractaten, welche das Haus Brandenburg nicht betreffen.

Doch damit auch der Ungrund dieser Vorwürfe in dem Wesen selbst nach der Vorliegenheit der gegenwärtigen Umstände, worinn sich das Haus Oesterreich gegen Engelland und das Haus Brandenburg befindet, vor Augen geleget werde, so wollen wir überweisend darthun, daß des Königs von Großbritannien Majestät eine Hülfsleistung nach den Tractaten zu fordern nicht berechtiget waren, noch auch

die

die Pflicht der Dankbarkeit, wegen der vorher geleisteten Englischen Dienste, durch Versagung der Hülfe, verletzet worden. Dann solle Engelland die Hülfe zu fordern berechtiget seyn so muß die Englische Berechtigung sich auf Bündnisse gründen, und also, entweder die Verbindlichkeit der Hülfsleistung ausdrücklich in Bündnisse sich enthalten, oder mit der Natur des Bündnisses überein kommen. Mit ausgedruckten Worten ist in dem Bündnisse des Hauses Oesterreich mit Engelland nicht enthalten, daß, wo ein Amerikanischer Krieg angehet, Oesterreich gehalten seyn solte, die versprochene Hülfe zu schicken. Mit ber Natur des Bündnisses kommt es auch nicht überein, weil dasjenige nur pro casu foederis, mit der Natur des Bündnisses übereinstimmend gehalten werden kann, wo alle Umstände zusammen kommen, unter welchen das Bündniß eingegangen worden, sie mögen nun, wann man ein Hülfsbündniß getroffen, entweder ausdrücklich gesagt, oder stillschweigend für sich verstanden werden. Der Casus Foederis existiret also, wann die Umstände existiren, welche ausdrücklich gesagt, oder stillschweigend vorausgesetzt worden, folglich, wann ein Hülfsbündniß errichtet, müssen die Hülfsvölker nur in diejenigen Kriegsfällen gesendet werden, bey welchen die Umstände vorhanden, um welcher Willen die Hülfe versprochen worden. Dagegen läst sich keine Verbindlichkeit begreifen, wo bey einem sich ereignenden Kriegsfall die bestimmten Umstände nicht vorhanden, oder wo aus der Natur des Hülfsbündnisses, das ist, aus der Intention nicht verstanden werden kann, daß ein verbundener auf dergleichen Fall habe Hülfe leisten wollen.

Nun ist wohl die Intention des Hauses Oesterreich bey Eingehung des Hülfsbündnisses mit Engelland

gelland nicht gewesen, sich in Amerikanische Händel zu mischen, und an den Kriegen, welche in diesem Welttheile entstehen, und sich von daraus nach Europa ziehen könten, Theil zu nehmen, also ist der gegenwärtige Fall kein Casus Foederis, und bewirkt keine Berechtigung, die Hülfsleistung zu fordern.

Zwar kann eingewendet werden, daß Engelland in seinen Besitzungen angegriffen worden, auf welchem Fall der Hülfsleistung ausdrücklich in dem Bündniß mit Engelland bedungen sey, wie man sich dann auch Englischer Seits darauf beruffen hat. Allein es ist wohl damit kein anderer Fall gemeinet, als wann der Krieg wegen Angriff der Englischen Besitzungen in Europa entstehen, und Engelland in diesen Besitzungen angegriffen werden sollte, keinesweges aber, wenn Engeland in Amerika angreift oder auch angegriffen wird, und in Europa selbst den Aggressorem darstelt. Daß aber Engelland in Europa den Aggressorem von Frankreich dargestelt, ist aus der angefangenen Wegnehmung der Französischen Schiffe in Europäischen Gewässern zu schliessen, um weswillen hernach auch Frankreich die Englischen Besitzungen von Minorca und Porto Mahon angegriffen und weggenommen.

Auf einen von Seiten des Königreichs Engelland vorzunehmenden Aggreßions-Fall in Europa ist aber das Oesterreichische Defensiv-Hülfsbündniß mit Engelland nicht errichtet, sondern wann Engelland in seinen Europäischen Landen zuerst angegriffen würde. Da dieses nun nicht ist, sondern Engelland in Europa den angreiffenden Theil von Frankreich abgegeben, so sind die Amerikanische Mißhelligkeiten, woraus der Französische und Englische Krieg in Europa erwachsen, kein Casus Foederis, wodurch Oesterreich wäre wegen seines Defensiv-

fensiv-Bündnisses verbunden worden, der Krone Engelland wider Frankreich beyzustehen.

Dieser Satz kann aus der allgemeinen Regel des Natur und Völkerrechts bestätiget werden, in welchen unwidersprechlich gegrundet, quod natura cujusque pacti onerosi reciproci imperet aequalitatem. *Grotius Lib. 2. cap. 12. §. 8.*

Welche Gleichheit §. 11. weiter dadurch erkläret wird, quod, qui promittunt aut dant, credendi sint promittere aut dare tanquam aequale ei, quod accepturi sunt, atque ejus aequalitatis ratione debitum.

Ein Hülfsbündniß ist nichts anders als ein pactum onerosum reciprocum inter gentes & principes anzusehen, unde natura foederis ejusmodi imperat aequalitatem, quod ad obligationem praestandi auxilium, es sey dann, daß wegen ungleicher Kräfte ausdrücklich gegen einander eine ungleiche Hülfsleistung bedungen.

Da aber mit Engelland keine ungleiche Hülfsleistung bedungen, so viel als die Europäischen Lande betrift, so wäre die Verbindlichkeit der Hülfsleistung sehr ungleich, wann an statt der Hülfsleistung, wegen sich ereignenden Kriegsfällen in Europa, solche auch auf diejenigen, welche in Amerika ihren Ursprung nehmen, sich erstrecken solten, wo das Königreich Engelland nur verbunden worden, in Kriegen, welche wegen des Hauses Oesterreich entstehen, zu helfen.

Nun hat das Haus Oesterreich keine andere Besitzungen, als in Europa; da also Engelland kein ander Objectum auxilii in Betreff des Hauses Oester-

Oesterreich vor sich gehabt, als eine Hülfsleistung, wann die Oesterreichischen Länder in Europa angegriffen würden; so wäre folgsam eine große Ungleichheit der Verbindlichkeit der Hülfsleistung in Betreff Oesterreichs, wann von diesem Hause die Hülfsleistung wegen eines in Amerika entstandenen Kriegs wolte begehrt, und als ein Casus Foederis gehalten werden, Hülfsvölker zu schicken, folglich sind nur diejenigen Kriege als ein Casus Fœderis zu betrachten, welche wegen der Englischen Besitzungen in Europa entstanden sind.

Ein solches erläutert das Oesterreichische Defensiv-Bündniß mit Rußland im Jahr 1746. worinn alle Verbindlichkeiten, welche gegen einander sollen erfüllet werden, in eine völlige Gleichheit gestellet, und die Kriege in Asien gegen die Persische Gränzen ausgenommen sind.

Was den Vorwurf der Undankbarkeit des Hauses Oesterreich gegen Engelland durch Versagung der verlangten Hülfsleistung angehet, so erfordert die innerliche Pflicht der Dankbarkeit bey wider einander Streitung der eigenen Erhaltung nicht so viel, daß um der Dankbarkeit willen ein grosses Haus sich sollte in die augenscheinliche Gefahr des Umsturzes begeben, und durch eine aus Dankbarkeit vorzunehmende Theilung seiner Macht, welche durch Schickung der Hülfsvölker nicht hätte vermieden werden können, einem mächtigen Nachbarn, der stets auf die Gelegenheit bequemer Anfälle bisher sich aufmerksam bezeiget, das Herz seiner Lande bloß stellen.

Wobey nicht ausser Erwägung zu lassen, daß unter Völkern und Mächten ihr Staats-Interesse,

wann es auf eine nothwendige Selbsterhaltung ankommt, die vornehmste Triebfeder ihrer Handlungen seyn muß, welche auch nach dem allgemeinen natürlichen Staatsrechte nicht nur den Pflichten der Liebe und Dankbarkeit, sondern sogar auch der Verbindlichkeit feyerlicher Tractaten vorzuziehen. Daher ist die Ursache zu begreifen, warum die Tractaten von Ueberlassung der Völker ausdrücklich die Ausnahme zu haben pflegen, daß wann solche der helfende Theil in seinen Landen nöthig befindet, er sie zurück behalten, oder wieder zurück beruffen könne. Wie dieses auch im Rußischen Freundschaftsbündniß Art. 4. ausdrucklich enthalten, daß so lange die eigene Bedürfniß dauret, der requirirte Theil, seine Hülfsvölker zu senden, nicht verbunden seyn solle. Wegen der Dankbarkeit ist also um so viel weniger eine völkerrechtliche Pflicht, sich selbst aufzuopfern.

In was für einen elenden Zustand würden die Teutschen Oesterreichischen Erblande verfallen seyn, wann sie ohne große Vertheidigungszubereitung hätten müssen gelassen werden, da jetzo kaum mit aller gestellten Macht dem Preußischen Einbruch in Böhmen hat können Einhalt gethan werden. Dergleichen Einbruch würde nicht unterblieben seyn, sondern ist nach der grösten Wahrscheinlichkeit daher zu vermuthen gewesen, daß Seine Preußische Majestät seit verschiedenen Jahren her mehrere neue Regimenter aufgerichtet, und sich zum Kriege in zeitiger großen Vermehrung der Truppen, und in Anschaffung der Lebensmittel für die Armieen dergestalt gerichtet, daß Selbe im Stande gewesen, mit Leichtigkeit alle Macht zusammen zu ziehen, und in solcher Geschwindigkeit aufbrechen zu lassen, daß sie in wenig Tagen und Wochen zahlreich

hätten

hätten auf Böhmischen Boden stehen, und dem Hause Oesterreich in seinen Landen ein großes Unheil anrichten können.

Solchergestalt wäre eben der Zustand des Hauses Oesterreich entstanden, und der Krieg zwischen diesem Hause unvermeidlich worden, wovon Grotius *Lib.* 2. *cap.* 15 §. 12. redet, und die Verbindlichkeit, andern Hülfsvölker zu schicken, in Betreff derjenigen entschuldiget, qui bello inevitabili aut non dissimili malo, domi distinentur. Wie oft sind nicht auch schon Engelland selbst, und den vereinigten Niederlanden Vorwürfe der Undankbarkeit von den Mächten, die ihnen zu ihrem Wohl und Freyheit verholfen, gemacht worden? welche aber auf gleiche Art, wie jetzo das Haus Oesterreich zu thun vermag, sind abgelehnet worden, daß nemlich ihre eigene Conservation, Wohlfarth und Sicherheit erfordere, denen Mächten, die ihnen geholfen, und denen sie Dankbarkeit schuldig, sothane Pflicht zu versagen, ja sogar ihnen, als ihren Wohlthätern, sich entgegen zu stellen.

Es handelt *Bayle* dans son dictionnaire unter dem Wort: Elisabeth. *Lit. H.* die Materie von den Vorwürfen der Undankbarkeit in dem Exempel der Königin Elisabeth in Engelland und der vereinigten Niederlande sehr wohl ab, und rechtfertiget beyde, ob sie gleich den Absichten ihrer Wohlthäter aus keiner anderen Ursache entgegen gearbeitet haben, als weil es ratio status erfordert; er sagt: Telle est la loi de la politique, telle la jurisprudence de l'Etat; & c'est en vertu de cette jurisprudence, qu'Elisabeth étoit bien fondée à traverser Philippe II. Les Provinces unies avoient les dernieres obliga-

tions à cette Reine & à Henri IV. les deux plus fermes appuis de leur liberté naissante; neansmoins, si l'interet de l'Etat eût demandè, que l'on affoiblit, ou le pouvoir des Anglois, ou le pouvoir des François, elles auroient dû y concourir avec les ennemis de ces deux nations, & il y a bien de l'apparence, qu'elles l'eussent fait. Diese beyden Mächte haben es auch wirklich gethan, daß sie wider Frankreich im vorigen Jahrhundert und in diesem, sonderlich in dem Spanischen Successions-kriege, in Bündnisse getreten, wo ihnen ebenfalls die Undankbarkeit vorgeworfen, der Vorwurf aber mit der Raison d'Etat abgelehnet worden. Man lese das Französische Kriegs-Manifest gegen die vereinigten Niederlande vom Jahr 1672. bey dem *du Mont* dans son Corps diplomatique *Tom.* 7. und die Geschichte davon in Schmausens Staatswissenschaft *Tom.* 1.

In gegenwärtigem Falle aber hat sich nicht einmal das Haus Oesterreich der Krone Engelland in dem Kriege mit Frankreich entgegen gestellet, sondern sich nur nicht darein mischen zu wollen, noch daran durch Schickung der verlangten Hülfsvölker, oder sonst durch Beystand ihres Feindes, Theil zu nehmen, erkläret; und zwar mit aller Befugniß, weil zur Theilnehmung eines sogestalten Krieges, nach erst beygebrachten natürlichen völkerrechtlichen Grundsätzen, und nach der Lage des durch Preußen veränderten Systematis Europæ, weder die Pflicht der Dankbarkeit verbindet, noch der Casus Foederis vorhanden. Und wann er auch wirklich vorhanden wäre, so ließ sich leicht erachten, daß dannoch mit gutem Fug Rechtens dergleichen Hülfs-Tractat nicht erfüllet werden könte, weil

weil die Oesterreichische Teutsche Erblande der Gefahr der Preußischen Uebermacht, bey Führung oder Theilnehmung des Krieges an andern Orten allzusehr ausgesetzet würden, und solche darwider durch eine geringere Macht, als jetzo in Böhmen stehet, nicht würden conservirt, noch in Sicherheit gestellet werden können.

Diese Betrachtungen können nicht anders als das Betragen des Wienerischen Ministerii, in Nichtleistung der Hülfe, bey gegenwärtig obschwebenden Englischen Kriege mit Frankreich rechtfertigen.

Der Neutralitäts- und Freundschafts-Defensiv-Tractat mit der Krone Frankreich kann wohl auch nicht anders aufgenommen werden, als es aufzunehmen gewesen, da die Krone Engelland mit der Krone Frankreich gegen das Haus Oesterreich in vorigen Zeiten mehr als einmal ohne Wissen und Willen Tractaten errichtet, und nach Gutbefinden, wie es ihr Interesse erfordert, Kriege geführet, oder geendiget, die Allianzen verlassen, und Frieden geschlossen hat, und zwar sowohl für als wider das Haus Oesterreich und Bourbon, ja sogar kein Bedenken getragen, öffentlich zu erklären, wenn ihr vorgeworfen worden, warum die Krone Engelland es bald mit dem Hause Oesterreich, bald mit der Krone Frankreich gehalten, daß es auf jeden Hauses Zustand, ob es allzustark und gefährlich, oder allzuschwach und allzuohnmächtig, sein Augenmerk richte. Um wie viel mehr kann das Haus Oesterreich, da es sich allzusehr schwächete, wofern es Hülfsvölker entfernen wollte, für sich selbst zu seiner Conservation und Interesse

Tractaten errichten, es sey mit ein oder der andern Macht, und darinn sein Staats-Systema in Verhältniß der Freundschaft und Bündnissen ändern, wofern es die eigene Erhaltung und Nothdurft erheischet, welche entstehet, wann Tractaten auf der andern Seite errichtet werden, so durchaus nicht mit seinem Interesse bestehen können, dergleichen der Englische zu Londen geschlossene Tractat mit Preußen; zumal wann geheime dem Haus Oesterreich nachtheilige Verheissungen in Separat-Articuln, aller Vermuthung nach, sich darneben befinden sollten.

Der Ausdruck gegen hohe gekrönte Häupter, den Verbindungen, wodurch sie ihre Vertheidigung und Sicherheit suchen, die Gestalt einer Conspiration beyzulegen, ist der unter hohen Häuptern gewöhnlichen Achtung eben so wenig gemäß, als es mit den Begriffen übereinkommt, nach welchen nur Unterthanen der verhaßte Name einer Conspiration gegeben werden kann; zumal da in dem Grund der Sache die Hülfsleistung wohl befugt, wann sie auch als schuldig wollte vorausgesetzet werden, so lange vermieden werden können, bis daß Ihrer Majestät der Kayserinn-Königin zuvor eine Sicherheit gegen die Preußische Nachbarschaft verschaffet worden, ehe sich dieses Haus in fremde Englische Händel mischete. Gesetzt auch, daß Engelland wirklich hierum sey angesuchet worden, so würde eine solche Ansinnung, wenn sie auch geschehen wäre, wohl nie von der ganzen klugen Welt verdacht, viel weniger dahin ausgeleget werden, als wäre Seiner Großbrittannischen Majestät dadurch angesonnen worden, heimlich irgend einer Conspiration ähnlichen Verbindung beyzutreten.

Daß

Daß dergleichen Verbindungen solten in Vorschlag gebracht worden seyn, ist um deswillen nicht glaubwürdig, weil nicht bekannt, noch zu begreifen, wer die schon verbundenen Theile gewesen seyn sollen, wann nicht Rußland und Sachsen darunter verstanden werden.

Nun ist offenkündig, daß mit Rußland nur ein unschuldiges, und niemand beleidigendes Defensiv-Bündniß errichtet worden, welchem der Sächsische Hof nicht einmal beygetreten, sondern mit dem Wiener Hofe in solcher Verfassung gestanden, daß dieser ihm nicht einmahl zugemuthet, neutral zu seyn, sondern des Churhauses Sachsen eigenem Gutbefinden, bey den angeschienenen kritischen Weltumständen überlassen, wie es sich gegen ein oder den andern Theil betragen wolle, um ihm keine Ungelegenheit wegen entstehen könnender Mißhelligkeiten zwischen dem Wiener und Berliner Hof über den Hals zu ziehen.

Dergleichen Verbindungen eine Conspirations-Aehnlichkeit beyzulegen, muß um so vielmehr für eine unanständige und grundfalsche Beschuldigung angesehen werden, da sie lediglich defensiv und auf keine Beleidigung gerichtet sind.

Solcher Idee-Beybringung ist also eine bloße Andichtung, und kann deswegen auch nicht Anlaß zu der Neutralitäts-Convention zwischen Engelland und Preussen gegeben haben, sondern so viel bekannt, so ist selbe von Seiten Engelland hauptsächlich um Bedeckung der Hannöverischen Lande gegen einen besorgenden Französischen Einfall errichtet worden.

Daß aber dennoch Se. Preußische Majestät die Verbindlichkeit zugleich über sich genommen, keine fremde Völker auf Teutschen Boden treten zu lassen, solches ist gewiß nicht aus Liebe zur Erhaltung der Ruhe in Teutschland geschehen, da Se. Majestät gleich darauf die Ruhe im Teutschen Reiche zu stöhren angefangen, sondern um, nebst den Französischen Völkern, auch die Rußischen, als fremde Völker, ob diese gleich in Englischen Solde gestanden, abzuhalten, und dadurch das Mißtrauen gegen Rußland zu erkennen zu geben, solche also von sich und den Teutschen Sachen zu entfernen, und das gute Verständniß zwischen Rußland und Engelland zu zertrennen.

Daß dieser Londner Tractat den Wienerischen Hof veranlasset, alle nur ersinnliche Bemühungen anzuwenden, den Kaiserlich-Rußischen Hof zu einem Entwurfe eines zu Zertheilung der Preußischen Staaten und Lande abzielenden Plans zu bewegen, ist ebenfalls eine nur ausgedachte Beymessung, gleichwie die Offensiv-Allianz, welche man mit Rußland im Jahr 1746. eingegangen haben solle, so lange für nicht existirend zu halten, als solches beydes nicht vorgeleget werden kann. Zwar will besonders der geheime 4te Artikel für offensiv angegeben werden, allein bey Gelegenheit der Prüfung des Memoire raisonné soll erwiesen werden, daß auch der 4te geheime Artikel der Petersburger Defensiv-Alliance solche keinesweges in ein Offensiv-Bündniß gegen Preußen verwandelt.

Die mit Frankreich geschlossene Allianz liegt der Welt vor Augen, daß sie ebenfalls blos defensiv, und gleichwie Engelland ausdrücklich benennet worden,

den, daß der Wiener Hof sich in die aus den Amerikanischen Händeln in Europa, und besonders im Hannöverischen entstehen könnende Kriege nicht mischen wolle, also ist auch stillschweigend zu verstehen, da der Innhalt und Endzweck keine Offension zum Gegenstand führet, daß daraus das ganze Reich nichts zu befahren habe, am allerwenigsten aber, daß der Wienerische Hof durch dergleichen Tractaten und sonstigen Bemühungen gesuchet, fast ganz Europa in Bewegung zu setzen, und die darinn befindlichen Mächte wider Se. Königliche Majestät in Preußen aufzuhetzen, und Deroselben viele Feinde zuzuschanzen.

Der Berliner Hof schanzet sich solche durch sein Betragen selbst zu, da er, durch seine nach dem Völkerrechte und nach der Raison de Guerre nicht gewöhnliche oder erforderliche Aufführung in Sachsen, dieses Hofes gute Freunde und nahe Verbundene ja nunmehro das ganze Römische Reich aufgebracht, die Waffen zu ergreifen, und durch den Anfall in Böhmen und Sachsen den Casum Foederis & fractae pacis publicae existirend gemacht.

Zuvor ist ja weder Rußland noch Frankreich in einigem Kriege rege gemachet worden; Und was noch die übrigen Europäischen Mächte betrifft, so sind die Geschäffte des Wienerischen Hofes, um solche einzuschläfern, zu gewinnen, und auf seine Seite zu ziehen, vor dem Anfange des Krieges unbekannte Sachen, bleiben also auch noch unerfindliche Beymessungen.

Daß der Kaiserlich-Königliche Hof für dienlich befunden, in Böhmen und Mähren Lager aufzustellen;

len, ist wohl keine andere Ursache abzusehen, als daß er nicht hat unbereitet in Böhmen überfallen werden wollen, indem nicht unbekant gewesen, wie am Berliner Hofe, obgleich keine grossen Lager und Zelter aufgeschlagen worden, doch alle Zubereitungen vorgekehret gewesen, die einen nahen Ueberfall bedrohet. Dann es sind die Regimenter von Schlesien aus, wo 30000 Mann gelegen, wie eine Kette nach einander gegen die Mark und das Magdeburgische postirt gewesen, so, daß wann die Bewegung derselben würde angefangen haben, in Zeit von wenig Tagen solche einbrechen, und in wenig Wochen die ganze Hauptmacht Böhmen überschwemmen können.

Diese Lage der Preußischen Truppen, nebst den außerordentlichen Preußischen Veranstaltungen, aus den benachbarten Ländern allen Vorrath an Lebensmitteln, welche zu Unterhaltung für große Armeen gehörig, schon im Frühjahre aufkauffen und sammlen zu lassen, mögen wohl auch die ausserordentliche Gegenkriegsveranstaltungen in Böhmen verursachet haben; die also, nach eigener Allerhöchsten Kaiserlich Königlichen Declaration, blos zur Defension abgezielet. Bey welcher deutlichen Antwort sich am Preußischen Hof hätte beruhiget werden können, und im Mißtrauungsfall, wann ohnediß nicht schon bey selben wäre beschlossen gewesen, anzufallen, weiter nichts als die Befugniß zugekommen wäre, nur eine Gegenmacht an den Schlesischen Gränzen entgegen zu stellen, und damit gelassen zu erwarten, was mit den Böhmischen Armeen unternommen werden wollen.

Eine

Eine dergleichen Stellung der Armeen in seinem Lande bewirkt noch keine Causam belli, und ist nicht pro Aggressione zu halten, so lange der Gegentheil nicht gewiß versichert ist, daß solche gegen ihn einen Anfall vorhaben. Davon aber sind nicht die geringste Spuren vorhanden gewesen, und bestehet blos in falscher Vorgebung, wann der König seiner Gesandtschaft anbefohlen, zu erklären, wasgestalten wider Se. Königliche Majestät in Preußen ein Offensiv-Project formirt sey, in Vereinigung der Kräfte von 80000 Mann von Seiten der Kayserin-Königin Majestät und von Seiten Ihrer Rußisch-Kaiserlichen Majestät von 120000 Mann, wovon der Ausbruch nur wäre wegen Hinderung und Unvermögenheit verschoben worden.

Welches alles, da es unerwiesen, für eine ungegründete Auflage zu halten, und nur deswegen ausgedacht worden zu seyn scheinet, um die beyden Kaiserinnen zu lädiren wollenden Theilen, und also zu Aggressoribus zu machen.

Der Römischen-Kaiserin-Königin Majestät vorzuschreiben, weder in diesem, noch in dem zukünftigen Jahre anzugreifen, ist eben so viel, als sagen wollen, in dem ersten oder andern Jahr zu erwarten, bis Preußischer Seits alles in noch bessere Kriegsrüstung gesetzet werde, hernach aber auch, und vielleicht eher, ohne Ursache den Kriegsanfang gewärtig zu seyn; angesehen dadurch zwischen Oesterreich und Brandenburg der Friede nur auf zwey Jahre daurend wäre gesetzet worden. Dann darinnen bestehet der Unterschied eines Friedens, und etlichjährigen Waffenstillstandes, daß bey einem formellen Frieden, der nach seiner Natur ewig verbindlich, sine nova belli causa kann kein Krieg angehoben

gehoben werden, hingegen bey einem Waffenstill-stande, wenn die bestimmte Zeit verflossen, ohne neue Kriegsursache, und ohne Kriegs-Declaration, ein Krieg kann angefangen werden. *Grotius Lib. 3. cap. 21. §. 3.*

Wie kann wohl solche Abhängigkeit von dem Gutdünken Sr. Preußischen Majestät, in Setzung des Friedens- und Kriegesstandes, mit der Ehre und Klugheit einer Souverainin, welcher dergleichen zugemuthet wird, bestehen? Und wie kann sogar eine Schuldigkeit, nach der Vorschrift zu antworten, daraus gemacht werden, wann behauptet wird, daß mit keinem Fug Rechtens die positive Erklärung, weder in diesem noch in dem andern Jahre was vorzunehmen, hätte abgeschlagen werden können? Mit so gutem Fug, als die Verwandelung eines Friedens in einen zweyjährigen Waffenstillstand kann abgeschlagen werden, mit eben so gutem Fug haben auch Ihro Majestät die Kaiserin-Königin die Erklärung weder in diesem noch in dem folgenden Jahre was anzufangen, abzuschlagen, für recht angesehen.

Annebst wäre eine solche Erklärung der Kaiserin-Königin aus der Ursache höchst nachtheilig gewesen, weil Seine Preußische Majestät, wenn Sie sich noch so lange halten können, hätten die Gelegenheit und die Befugniß erlanget, währender sothaner Zeitfrist alles anzuwenden, Ihre Parthey zu verstärken, sich noch mehreres zu rüsten, und alsdann einen Krieg ohne Ursache, oder Rucksicht auf die Friedensschlüsse, anzufangen.

Wann

Wann der Kaiserin=Königin Erklärung generali=
r dahin gegangen, daß die vorgekehrten Kriegs=
rüstungen zu Ihrer, und Ihrer Alliirten Defen=
on blos abgezielet, und zu niemands Präjudiz ge=
ichen solten, so sind ja Se. Preußische Majestät
ich darunter begriffen gewesen, daß sie nicht zu
hrer Offension noch Präjudiz gereichen solten.
Sie kann nun also eine solche Antwort für vague
id fast nichts bedeutendes, oder für zweydeutig
igegeben werden? Und wie kann sie für eine
riegs=Declaration gehalten werden wollen, da
r Begriff einer Kriegs Declaration mit einer De=
iration der nicht thun wollenden Offension sich
lbst widersprechend, indem eine Kriegs=Declara=
on ja nichts anders bedeutet, als seinen Willen
m andern kund thun, ihn durch Waffen offendi=
n, oder angreifen zu wollen, wovon das Gegen=
eil die Kayserin=Königin declariret haben.

Mit keinem Fug Rechtens haben auch Se. Preus=
che Majestät die abgeschlagene Erklärung, weder
dem gegenwärtigen noch in dem folgenden Jah=
eine Kriegsunternehmung anzufangen, für eine
riegsdeclaration halten können, weil Ihro Ma=
stät die Kayserin = Königin nicht verbunden gewe=
n, den beständig fortdaurenden Friedensstand auf
enige Jahre zu ändern, und wegen dieser Un=
rbindlichkeit hat auch nicht können auf Preußi=
her Seite ein Recht zuwachsen, diese abgeschlagene
eclaration für einen Friedensbruch zu halten.
ätte Seine Majestät der König in Preussen die
nfrage also zu stellen beliebet: ob Ihro Majestät
e Kayserin = Königin gesinnet wären, den Bres=
uer und Dresdner Frieden zu halten, und dar=
ber eine positive Erklärung begehret, diese aber
wäre

wäre abgeschlagen worden, so hätte es auf dergleichen Art können aufgenommen werden.

Daher ist in der anderweitigen Kayserlich-Königlichen Antwort mit allem Grunde behauptet worden, daß die erste Declaration so deutlich und in die Augen fallend sey, daß sich nicht einzubilden, daß dagegen etwas eingewendet werden würde, und deswegen ist auch bey der ersten Declaration beharret worden, weil Ihro Majestät die Kayserin-Königin nicht verbunden gewesen, eine Erklärung zu geben, die nur den Friedensstand etwas über ein Jahr hinaus gesetzet hätte.

Alle diese Dinge sind von Seiten des Berliner Hofes auf so zudringliche Art in der Absicht betrieben worden, um dadurch Anlaß zu bekommen, sagen zu können, daß, weil Ihro Majestät die Kayserin-Königin solcher Vorschrift sich *nicht* gefüget, auf ihre Kriegszurüstungen der Anfang des Krieges zu werfen sey.

Wie wenig aber der Anfang von Kriegszurüstungen auf den Anfang des Krieges einen Schluß mache, solches begreifet sich daraus, weil, wenn der Anfang der Kriegszurüstungen den Anfang des Krieges mit sich führete, Se. Preußische Majestät, da Höchstselbe von Anfang Dero Königlichen Regierung Ihro vornehmste Bemühung lauter Kriegszurüstungen seyn lassen, einen beständigen Anfänger des Krieges abgegeben hätten. Angesehen Höchstselbe mit unaufhörlicher Werbung und Verstärkung der Kriegsmacht dergestalt beschäftiget gewesen, als keine einzige Potenz in ganz Europa gethan, und darneben noch heimliche Negociatio-

nes

es wider das Haus Oesterreich, selbiges zu schwä-
)en oder zu Grunde zu richten, angestellt.

Dergleichen Kriegszubereitung und Betragen von
nem Nachbar wird von Grotio *Lib.* 3. §. 40.
ap. 20. wider die Freundschaft, die jure pacti, i. e.
acis zu halten, unter die Fälle, welche den Frie-
en brechen, gerechnet, wenn er saget: Huc (scil.
d actus, qui rumpunt pacem) referam insolitam
opiarum conscriptionem, si justis satis indiciis
ppareat, non alium hæc, quam in eum, quocum
ax facta est, comparari.

Wolten blos die Kriegszubereitungen an den
Gränzen unter den Actibus, qui pacem rumpunt,
erstanden werden, dergleichen der Wienerische
)of vorgenommen hätte, da hingegen keine Preus-
sche Völker an die Gränzen wären gestellet wor-
en, sondern in ihren Standquartieren, größten-
)eils im Magdeburgischen, in der Mark Bran-
enburg und Pommern, verlegt geblieben; so muß
ian dagegen bedenken, daß es in Betreff der Zeit,
ı Böhmen einfallen zu können, keinen grossen Un-
erscheid bewirke, ob die Preußischen Völker in
Schlesien, oder in der Mark Brandenburg, oder
uch in Pommern stehen, wenn sie versammlet
)erden wollen. Da hingegen der Unterscheid der
)erbeybringung der in den Oesterreichischen Erb-
anden verlegten Völker in entfernten Landen sehr
roß, indem es so viele Monate Oesterreichischer
Seits brauchet, als Preußischer Seits nur Wo-
hen nöthig wären, grosse Armeen nach Böhmen
u bringen.

Es

Es sind also wohl in keiner andern Absicht in Pommern Völker versammlet, und nicht mehrere in Schlesien gesendet, auch die Truppen in ihren Standquartieren ruhig gelassen worden, als um damit die Böhmischen Lande desto unvermutheter überfallen zu können.

Dieses läst sich daraus ganz deutlich abnehmen, weil sich in dem Preußischen Kriegs-Manifest damit selbst widersprochen wird, da auf einer Seite man vorgiebt, die Preußischen Truppen wären nicht mit den benöthigten Pferden und andern Bedürfnissen versehen gewesen, ein Lager zu formiren, und einen Einfall zu unternehmen, sondern erst, nachdem das eine Lager bey der Stadt Hotzeplotz, und das andere bey Jaromirs formirt und bezogen worden, mit Pferden versehen, und Befehl gegeben worden, sich in Bereitschaft zu halten, auf den ersten gegebenen Wink aufzubrechen. Nach diesem folget gleich darauf, daß es würde leicht gewesen seyn, die Preußischen Völker vor zwey Monaten auszuführen, da noch nicht die Armeen in Böhmen und Mähren versammlet gewesen.

Dadurch wird ja eingestanden, daß die Preußische Armee in Bereitschaft gewesen, zwey Monate eher, als das Manifest ausgegangen, in Böhmen einzubrechen. Wie bestehet damit die Vorgebung, in keiner Bereitschaft gestanden zu seyn, in Böhmen etwas schaden zu können?

Die rechte Zeit muß es also Sr. Preußischen Majestät noch nicht geschienen haben, loszubrechen, ob es gleich an Vermögen und Willen nicht gefehlet, und wenn also von dem Anfange der Kriegeszuberei-

zubereitungen die Streitfrage aufgeworfen wird, so kann man nach dem eigenen Preußischen Geständnisse behaupten, daß der Anfang der Preussischen Kriegszubereitungen eher gewesen, als die Kayserlich-Königliche.

Demnach bleibt es die unumstößlichste Wahrheit, daß nicht der Kayserin-Königin Majestät, sondern der Berliner Hof den Anfang mit denen Krieges-zubereitungen in seinen Landen gemachet. Es haben solche bey dem Wienerischen Hofe nicht anders als einen sehr grossen Verdacht eines vorhabenden Ueberfalls erwecken können, zumahl, wenn andere bekannte ungeneigte Gesinnungen darzu genommen werden, woraus zu urtheilen gewesen, daß nur Zeit und Gelegenheit erwartet würde, loszubrechen. Diese grosse Besorgniß enthält den Grund, warum Ordres gestellet worden, Kriegsvölker in Böhmen und Mähren zu versammlen, und sich in Vertheidigungsstand zu setzen.

Die Vergleichung mit Toscana und Pommern, womit eine gleiche Unbesorgniß von Kriegsvölkern, die sich in diesen Ländern befänden, will vorgebildet werden, ist wegen der ungleichen Entfernung von Böhmen und Mähren so schwach angebracht, daß zu verwundern, wie eines Hofes Geist einen so niederen und kleinen spitzfündigen Gedanken in das Publicum gehen zu lassen, sich nicht entblödet.

So klar obgezeigter massen die Kayserlich-Königliche dem Preußischen Gesandten in der Audienz gegebene Antwort auf dessen befehlichtes Anbringen gewesen; so verständlich und deutlich ist auch

des Kayserlich-Königlich angewiesenen Ministri weitere damit übereinstimmende schriftliche Erklärung zu erachten, welche also mit Ungrund als unverständlich angegeben wird.

Eben so wenig ist auch als ein falsches Vorgeben, die Erklärung, daß um der eigenen und der Alliirten Vertheidigung Willen die Kriegszubereitungen veranstaltet würden, zu halten, obgleich Preussischer Seits nicht will, die Möglichkeit erkannt werden, wie gegen die Kayserin-Königin, von dem König von Preussen ein Krieg mit einem Alliirten, (welche niemand anders als Frankreich und Rußland seyn möchten,) hätte erhoben werden können. Mit Unrecht wird auch dergleichen Declaration eines falschen Vorgebens beschuldiget, weil die Erklärung erläutert worden, daß solche Zubereitung zu niemands Präjuditz gereichen solte, noch die Gesinnung sey, niemand anzugreifen.

Damit hätte sich ja wohl der Berliner Hof beruhigen, und keine namentliche Versicherung erpreßt werden sollen. Denn eine solche Zudringung hat nicht können anders aufgenommen werden, als wie eine gebieterische Vorschrift, welcher sich zu fügen, die Ehre der Kayserin-Königin Majestät nicht gelitten, weil keine Verbindlichkeit fürgewaltet, dergleichen sich gefallen zu lassen, da einem jeden Souverainen freystehet, in seinem Lande, wo er will, Lager zu errichten, und beziehen zu lassen, ohne daß der Nachbar solche aufzuheben, und die Völker zurück zu ziehen, eine befugte Zumuthung thun kann, noch weniger vermag, dergleichen für eine Kriegsdeclaration anzunehmen, so lange er nicht gewiß versichert, daß dergleichen

Auf-

stellung zur Offension gerichtet, wo alsdann das Jus præventionis erst Statt hat; nicht aber wo offensive Bündnisse und Vorhaben erdichtet werden, und wo der ganze Schluß eines gewissen Offensivconcerts auf gemeinen Ausstreuungen, blossen angeblichen Indiciis, und leeren Muthmassungen beruhet; wie selbst Preußischer Seits angeführt wird, daß aus gewissen Indiciis ein Concert zu schliessen sey, welches nicht mit dem zusammen stimmet, wo an einer andern Stelle, als gewiß, gesaget wird, daß offensive Partagebündnisse errichtet worden. Die Gewißheit davon ist auch, wie erwiesen werden soll, in pieces justificatives keinesweges dargethan.

Das Manifest führet also nicht gleiche Sprache, wenn an einem Orte die gefährliche Verbindnisse und Concerten, als gewiß, zum voraus gesetzet, an dem andern aber, als nur muthmaßlich und wahrscheinlich, angegeben werden. Nicht einmal die Wahrscheinlichkeit kann vor Augen geleget werden. Denn die Natur einer Wahrscheinlichkeit bestehet darinn, daß die meisten Erfordernisse zur Existenz einer Sache vorhanden sind, und alsdann die übrigen daraus geschlossen werden.

Nicht ein einziges Indicium aber eines geschlossenen Offensiv-Concerts ist angegeben worden, noch wird angegeben werden können, auch ist solches nicht durch die Pieces Justificatives des Memoire raisonné erwiesen; ja dergleichen Concert wird selbst durch die Anführungen der Geschichte, was die Kayserlich-Königlich- und Russische Truppen in diesem Frühjahre für Bewe-

gung gemacht hätten, in die grösste Unwahrscheinlichkeit gesetzet.

Wie schön geht das imaginirte Concert zusammen, wenn Preußischer Seits selbst angegeben wird, daß die Armee von 70000 Mann sey in Liefland zu Anfang des Monats Junii zusammen gezogen worden, und gegen die Mitte desselben die Ordre erhalten habe, ihren Rückmarsch anzutreten, zu gleicher Zeit aber der Wienerische Hof Anstalten gemacht, eine Armee in Böhmen zu versammlen. Dieses widerspricht ja selbst das angegebene Offensiv Concert zwischen dem Wienerischen und Rußischen Hofe, wenn zu eben der Zeit, da eine Armee in Böhmen zusammen gezogen wird, die in Liefland zusammen gezogene Rußische Armee auseinander geht, einen Rückmarsch antreten, und noch mehr, sich von den Preußischen Gränzen entfernen muß. Dies sind wohl keine Anzeigen zur Wahrscheinlichkeit eines Offensiv-Concerts gegen Preußen, und wollen doch als erheblich angegeben werden.

Nach sothanen Umständen muß ja wohl das ganze vorgemahlte Gebäude von einem Offensiv-Project und Concert, welches vor dem Preußischen Einfalle in Böhmen gegen Seine Preußische Majestät formirt gewesen seyn soll, von selbst zerfallen, und kann deswegen daher kein Grund der Preußischen Berechtigung, die Waffen zu ergreifen, und durch Krieg vorzukommen, genommen werden, so sehr auch Preußischer Seits die friedliebende Nachbarschaft herausgestrichen werden will, um deswillen bloß zur Beruhigung die Declaration,

weder

weder in diesem noch in dem folgenden Jahre etwas anzufangen, verlanget worden wäre.

Was Seine Preußische Majestät für ein friedliebender Nachbar, davon mögen die kund gemachte friedensbrüchige Unternehmungen gegen den Berliner und Dreßdner Frieden, ingleichen die Reichstags-Acta, ja alle bisherige Vorfallenheiten, die Reichsverfassung sowohl in weltlichen als Religions-Sachen betreffend, reden, welche sattsam zu erkennen geben, daß Preußischer Seits alle Bemühungen angewendet worden, Mißhelligkeiten zu stiften, oder solche zu unterhalten, sich in allen, was nur von Seiten Seiner Majestät des Kaysers, oder von dem Hause Oesterreich in Reichs-Regierungssachen, oder Staatsgeschäften vorgekommen, entgegen zu stellen, und in beständiger unruhiger Bewegung alles zu unterhalten. Welches zusammen genommen kein Kennzeichen eines friedliebenden Nachbars ist, vielmehr legen alle diese Handlungen, und des Brandenburgischen Hauses eingerichtete Staatsverfassung so viel dar, daß, nebst dem immer fortwürkenden Willen zu schaden, auch die Macht dazu aufs höchste getrieben worden, indem alles auf den Kriegsstaat, und auf eine unaufhörliche Vermehrung einer übergroßen, allen Nachbarn gefährlichen Kriegsmacht, mehr als die Kräfte der eigenen Länder betragen, und deswegen fremde Länder zum Beytrag der Erhaltung der Truppen zu suchen, nothwendig ist, dergestalt angewendet wird, daß der ganze Königlich-Preußische Staat nichts anders als ein regnum pure militare darstellet. Wie kann ein Beherrscher dergleichen Staats samt bisherigen bezeigten Gesinnungen gegen das Erzhaus als ein friedliebender

Nachbar angesehen werden, der durch solche große Kriegsbereitschaft das Reich, das Erzhaus, und seine Nachbarn beunruhiget, und die Mächtigern wider ihre Neigung in die Nothwendigkeit setzet, einen größern Militair-Staat zu halten, als die Länder nicht anders, als mit sehr großen Beschwerden ertragen. Sonderlich aber ist das Haus Oesterreich, dem diese Gefahr am nächsten gedrohet, seiner Sicherheit wegen dahin gebracht worden, daß es Völker in Böhmen zur Bedeckung in Bereitschaft mit vielen Kosten stellen müssen, um nur gegen die Preußische Anfälle, (welche so leichte und bald in die Würkung hätten gebracht werden können, als es nur der König gewolt, und so wenig daran zu zweifeln, daß dieses dessen Absicht gewesen sey,) sich in einige Gegenverfassung zu setzen.

Aus dieser Lage der Umstände und der Verhältniß der großen Preußischen Kriegsbereitschaften, und von Zeit zu Zeit gemachten Vorkehrungen, welche durch die That des Preußischen Einfalls in Böhmen bewähret worden, mag die ganze vernünftige Welt urtheilen, welche von beyden höchsten Mächten einen Krieg anzufangen, vorgehabt, ob es diejenige ist, die seit den Friedensjahren mit nichts mehr als kriegerischen Zurüstungen und Vermehrung der Kriegsmacht beschäftigt gewesen, und sich gegen das Haus Oesterreich und die Kayserliche Majestät so betragen, daß alle Handlungen zu Zerreissung des Reichs Zusammenhangs zwischen Haupt und Gliedern, und zu der Heruntersetzung, ja zum Umsturz der Macht, Ehre und Ansehens des Hauses Oesterreich gerichtet, und welche in der Reihe wie eine Kette von Schlesien aus, die

Trup-

Truppen in den Standsquartieren dergestalt gehalten, daß sie in gar wenig Zeit hätten in den Böhmischen Gränzen einrucken können; oder ob es diejenige Macht, welche die Gefahr ihrer Lande voraus siehet, und von der feindseligen Gedenkens- und Handelnsart aus den vergangenen und gegenwärtigen Zeiten überzeuget ist, die allein der Sicherheit halber in ihren Böhmischen und Mährischen Landen Läger errichtet, und sich deutlich erkläret, daß solche nur der Defension halber aufgeschlagen. Dergleichen Recht, seine Länder gegen einen besorglichen Anfall mit Kriegsvolk zu decken, kommt nach dem gemeinen Völkerrecht ex jure defensionis einem jeden Fürsten zu, ohne daß es könne eine Aggreßion genennet und daher causa belli auf der Gegenseite genommen werden.

Mit diesen Augen haben auch die hohe Alliirte, welche in Defensiv-Bündnissen mit Ihro Majestät der Kayserin-Königin stehen, es angesehen, daß Selbe von Seiten des Hauses Oesterreich, den von Preußen erhobenen Krieg, als einen Defensiv-Krieg also pro Casu Fœderis defensivi gehalten, auch von den hohen Gemüths-Gesinnungen Ihro Majestät der Kayserin-Königin überzeugt sind, daß Ihro keine Begierde beywohne, den Frieden und die Ruhe in Teutschland zu stöhren, ist auch kein einzig Merkmahl angegeben, vielweniger eine Thathandlung des Wienerischen Hofes aufzuweisen, woraus ein Fried und Ruhe in Teutschland stöhrendes Absehen könnte zu Tage geleget werden.

Die so oft wiederholten Versuche, die Kaiserlich-Königliche Versicherung heraus zu bringen, wasgestalten Se. Preußische Majestät von Ihro weder

in dem gegenwärtigen noch in dem nächst bevorstehenden Jahre angegriffen werden solte, ist auch bey dem dritten Aufsatze nicht aus friedliebender Gesinnung geschehen, welches daraus zu erkennen, weil vor diesem Anbringen die Feindseligkeiten schon gegen die Sächsische Nachbarschaft ausgeübet worden, um in Böhmen desto ungehinderter ziehen zu können.

Ein friedliebender Nachbar, der einen Nachbarn, gegen den er keine ächte Causam belli aufbringen kann, gewaltthätig überziehet, und aus dem Vorwande eines unschädlichen Durchzugs das Land und alle Einkünfte erst einnimt, hernach daraus die Armee zu erhalten, und sich durch die Sächsischen genommenen Völker zu verstärken, unternimmt, die junge Mannschaft, welche zum Waffentragen tüchtig, aus dem Lande hebt, dadurch aber auch über die Regeln de la Raison de Guerre hinaus gehet, als welche Kriegs-Raison in Betreff der benachbarten an dem Kriege keinen Theil habenden Lande sich nicht weiter erstrecket, als es die höchste Noth zu Führung des Krieges in Bewahrung und Besetzung, nicht aber Wegnehmung derselben, erfordert, und was nichts darzu beyträgt, oder darüber hinaus gehet, der Nachbar zu unterlassen gehalten ist, vid. *Strube* dans ses Ebauches du Droit de la Nature, wo die besondere Abhandlung, de la Raison de Guerre nach diesem wesentlichen Begriffe wohl ausgeführet sich befindet.

Es war eben nicht die höchste Noth durch die Sächsische Lande zu ziehen, vielweniger seinen rechtmäßigen und nichts verschuldeten Besitzer, der zur Neutralität, und zur Verstattung des innoxii Transitus

der

der Preußischen Armee bereit gewesen, der Regierung und der Einkünfte seines Landes zu berauben. Wäre die Einnehmung der Chursächsischen Lande in der Absicht geschehen, um den Rücken sicher zu haben, wie anfänglich vorgegeben worden, so wäre nach der Raison de Guerre nichts erlaubt, als die Bewahrung des Landes, und wenn die Nothdurft weiter was erfordert, so muß dem Lande, das nicht feindlich ist, alles bezahlet oder ersetzet werden; wie diese Lehre, was auch in der höchsten Noth in einem Lande, das nicht feindlich, im Kriege erlaubet, aus dem Grotio *Lib.* 3. *cap.* 17. §. 1. zu entnehmen.

Obgleich in dem vorigen Kriege die widrigen Principia des Sächsischen Hofes bekannt gewesen, so müssen doch, wegen der in dem Dreßdner Frieden enthaltenen Amnestie, solche in Vergessenheit gestellet, wenigstens nach der Natur der Amnestie gegen den Dreßdner Hof nicht zur Berechtigung gebraucht werden, warum Sachsen feindselig überfallen und eingenommen worden.

Ingleichen ist dasjenige, was doch zu seiner Reife, in widrigen Tractaten, nicht gediehen, oder auf den Casum der Preußischen Feindseligkeiten, oder Aggreßion, ausgestelt worden, als Causa belli gegen Sachsen, nicht zu nehmen, noch zu so harten Mitteln, wie geschehen, zu schreiten gewesen, weil das gemeine Natur- und Völkerrecht die gelindesten Mittel, welche Sicherheit verschaffen, blos zuläst, und im höchsten Nothfall nur dasjenige, was erst aus dem Grotio angezogen, verstattet; welches ein Merkmal, daß alle natürliche und völkerrechtliche Reguln Preußischer Seits in seinen

Kriegs- und Friedens-Geschäften hintan gesetzet werden.

Wenn ausübende wirkliche Feindseligkeiten gegen einen schwächern, an dem Krieg keinen Theil nehmen wollenden Nachbar, und lange Rache über vorherige, durch Friedensschlüsse abgethane widrige Bezeigungen, Friedensbrüche und feindselige Anhebung der Kriege, ohne zureichender rechtlichen Ursache, einen friedliebenden Nachbar anzeigen, so sind Seine Preußische Majestät der erste und gröste friedliebende Nachbar in der Welt.

Dergleichen Gesinnung und Betragnissen haben große Aehnlichkeiten mit den Thaten der großen alten Helden, welche ihren Nachbarn sine Causa belli das ihrige genommen, wovon die Urtheile ganzer Völker und großer Weisen in *Grotio* de J. B. & P. *Lib.* 2 *cap.* I. §. I. & Commentatoribus sonderlich Thesmaro über diese Stelle anmuthig nachzulesen.

Das Urtheil des Grotii selbst über Länderberaubungen durch Kriegsgewalt, welche keine gerechte Kriegsursache zum Grunde führet, ist merk- und nachlesungswürdig; wo auch der Unterscheid der Principiorum belli a causis justificis gelehret wird, der sich auf gegenwärtigen Fall, wo Seine Preussische Majestät, wegen der in Böhmen geschlagenen Feldläger, und wegen der abgeschlagenen Ihro Majestät der Kaiserin-Königin vorgeschriebenen Antwort, anwenden läst, die man könnte pro principiis belli halten, aber nicht pro causis belli justificis. Eines und das andere hat Sr. Preußischen Majestät keine Causam belli justificam gegeben, und da Höchstselbe doch den Krieg und die Hostilitäten angefangen,

fangen, so ist nicht nur daraus zu schliessen, welchem von hohen Theilen die Begierde der Kriegführung zuzuschreiben, und daß also nicht Ihro Majestät die Kaiserin-Königin, sondern die Preußische Majestät einem anzufangenden Kriege mit Verlangen entgegen gesehen haben müssen, sonst würden Höchstselbe nicht mit solcher Eilfertigkeit, wie geschehen, die Waffen ergriffen, und den schnellen Einfall in Sachsen und Böhmen gethan haben.

Alles was Seine Königlich-Preußische Majestät, wegen Verweigerung der vorschriftlich verlangten Antwort, und wegen der in Böhmen und Mähren formirten Läger, zu thun rechtlich vermocht hätten, wäre gewesen, Völker in Schlesien, an die Böhmische Gränzen entgegen zu stellen, die den Kaiserlich-Königlichen wären gewachsen gewesen, um dadurch auf allen Fall die Schlesische Lande zu bedecken, und sicher zu stellen, und so lange in dieser Stellung zu bleiben, bis es sich deutlicher veroffenbaret hätte, ob die Kaiserin-Königin gesinnet waren, zu attaquiren, und also der gegebenen Erklärung entgegen, nicht bloß zur Defension, sondern zur Offension, die Läger formirt worden wären. Wenn dieses wäre in Gewißheit gesetzt gewesen, so hätte alsdenn das Jus praeventionis in Anhebung des Kriegs statt gefunden, und gesagt werden können, daß zwar Hostilitäten Preußischer Seits wären angefangen worden, aber keine Aggreßion sey.

So aber beruhet alles, was von der Bestimmung der Mährischen und Böhmischen Völker, und von des Wiener Hofes Absichten beygebracht worden, auf keiner Gewisheit, ja es sind nicht einmal warscheinliche Anzeigen vorhanden, sondern alles

besteht

besteht entweder in geflissentlichen ungegründeten Vorgebungen, oder in leeren Muthmaßungen, von einem Offensiv-Vorhaben und von Tractaten, worauf keine Causa belli gebauet noch angesehen oder aufgenommen werden kan, als ein von dem Wienerischen Hofe stillschweigend geschehenes Bekänntniß der wider Se. Preußische Majestät führenden gefährlichen Absichten, und vorhabenden schädlichen Unternehmungen; und zwar kann dieses aus der Ursache auf den Fuß einer stillschweigenden Bekänntniß nicht aufgenommen werden, worauf eine Causa belli gegründet werden könnte, weil nichts als laesio facta aut certo imminens eine Causam belli abgiebt. Keine Beleidigung ist Seiner Preußischen Majestät durch die verweigerte Erklärung geschehen, hat auch keine Beleidigung bevor gestanden, weil die Kaiserlich-Königliche Erklärung ertheilet worden, daß die Zurüstung zu keiner Offension und Präjudiz gemeinet, noch das Gegentheil von sothaner Erklärung erweislich. Weil aber dennoch Preußischer Seits der Krieg dieserhalber angefangen worden, so hat der König von Preußen den Krieg sine causa belli justa angefangen, und ist dadurch pars lædens worden, ein pars lædens aut læsura aber heist eigentlich ein Aggressor, folgsam ist mit den angefangenen Hostilitäten zugleich die Aggreßion geschehen, und hat also keinen Grund, daß der ganze Krieg, und was darinn für Feindseligkeiten geschehen, aus dem Rechte der Vertheidigung und der Nothwehr unternommen worden, wie in der andern Preußischen Schrift behauptet werden will: quia periculum imaginarium non sufficit, sed certum esse debet. Grotius Lib. 2. cap. 2. §. 10.

Sonst

Sonst hat zwar die Lehre inter Aggreſſionem & Hoſtilitatem ſeinen guten Grund, und man kann auch zugeben, daß eine Potenz eben nicht den erſten Ausſchlag im Kriege erwarten müſte, ſondern daß einer könne zuerſt ausſchlagen, und Hoſtilitäten begehen, deswegen aber dennoch nicht Aggreſſor ſeyn, wenn nämlich der andere Theil, pars laedens, aut certum conſilium cepit lædendi, aut fœdera pepigit lædendi, aut pacem fregit &c. Von dieſer Lehre des Unterſchieds inter Aggreſſionem & Hoſtilitatem, die alſo nichts neues, redet ſchon *Bayle* dans ſon dictionnaire ſub voce *Bouchet. Lit. B.* wenn er ſagt: En effet l'Aggreſſeur eſt, non pas celui, qui donne le premier coup, mais celui, qui ſe reſout & ſe prepare à le donner. Welches noch umſtändlicher *Puffendorff* in J. N. G. *Lib.* 2. *cap.* 5. §. 6. erkläret.

Wenden wir alſo die Lehre von der Aggreßion auf die Preußiſchen Unternehmungen, nach dem Dreßdner Frieden an, ſo kommen eine ziemliche Anzahl Preußiſcher friedenswidriger Handlungen, und ein wirklicher feindlicher Anfall vor; auf der andern Seite aber kann nicht behauptet werden, daß der Kayſerin-Königin Majeſtät entſchloſſen geweſen, Preußen zu attaquiren, und ſich zur Offenſion in Bereitſchaft zu ſtellen, folglich fällt die Idee eines Aggreſſoris von dem Hauſe Oeſterreich weg; und da der König von Preuſſen die Feindſeeligkeiten durch Einbruch, in Böhmen angefangen, ſo iſt er dadurch zugleich Aggreſſor worden. Daß annebenſt die Kayſerin-Königin den erſten Vorſatz gehabt, zu ſchaden, und ſich zubereitet habe, eine offenſive Unternehmung auszuführen, iſt durch nichts erwieſen, alſo fällt Oeſterreichiſcher Seits ebenfalls

ebenfalls der Begriff der Aggreßion weg, folgsam kann Preussen nichts anders zugleich durch die Feindseligkeiten, als Aggressor, worden seyn.

Solchemnach findet der Unterschied inter Aggressionem & Hostilitates zwar überhaupt Platz; aber nur ist diese Lehre auf gegenwärtigen Fall dahin nicht anwendlich, daß Ihro Majestät die Kayserin-Königin einen Aggressor abgegeben, weil das Suppositum fehlt, indem Ihro Majestät die Kayserin-Königin nicht pars lædens aut certe læsura durch die Verweigerung der verlangten Declaration, noch durch die Zusammenziehung der Kriegsvölker geworden, da Allerhöchstselbe geäussert, daß sie nur zur Defension und zu niemands Präjuditz gereichen sollten, von welcher Erklärung das Gegentheil nicht erweislich gewesen. Vorkehrungen aber zur Vertheidigung in seinen Landen machen, ist nach dem Völkerrechte einem jeden Fürsten erlaubt, und kann nicht zur Beleidigung und zum Grunde einer Nothwehr aufgenommen, noch daher die Kriegsursache hergeleitet werden, wenn nicht gewisse sichere Anzeigungen vorhanden, daß solche zur Offension bestimmet.

Aus diesem Grund kann aus Kriegszubereitungen allein ohne Wissenschaft deren Offensiv-Absichten das Recht, Krieg anzufangen, keineswegens fließen, es sey dann, daß überzeugend dargethan werden kann, daß derjenige Theil, welcher Kriegszurüstungen anhebet, auch im Sinn habe, anzufallen, welches aber, in Betreff der Kayserin-Königin mit nichts standhaften bewähret worden, daß Allerhöchstselbe dergleichen Gedanken geführet.

Solcher-

Solchergestalt bleibt eine unumstößliche Wahrheit, daß Ihro Majestät die Kaiserin-Königin keine Aggreßion weder im Sinn gehabt, noch gethan, sondern Seine Preußische Majestät haben mit den Hostilitäten auch zugleich die Person eines Aggressoris dargestelt, nicht allein in dem Versta de, daß Höchstselbe pars laedens, durch die angefangene Feindseligkeiten geworden, sondern auch in der Umschreibung, wie in dem Manifest der Begriff gegeben, daß ein Aggressor unter Fürsten und Völkern, welche unter sich Friedens-Tractaten errichtet, derjenige sey, welcher Thathandlungen begehet, wodurch dem ächten und eigentlichen Sinne der Friedensschlüsse, und was dieselbe im Munde führen, zuwider gehandelt wird. Beydes soll bey Prüfung der von Seiten des Königlich-Preußischen Hofs wider die Berliner und Dreßdner Tractaten ausgeübten friedbrüchigen Unternehmungen, daß sie theils den Worten, theils der Natur der Friedens-Tractaten entgegen, dargethan werden, und zwar mit mehrerer Klarheit und Ueberzeugung als dasjenige beschaffen, woraus, daß die Kaiserin-Königin wider den Sinn der Friedensschlüsse, und was dieselben im Munde führen, gehandelt, und dadurch eine Aggreßion begangen habe, will erwiesen werden. Der Beweis des Friedensbruches, und einer Aggreßion von Seiten des Hauses Oesterreich, will vornehmlich aus dem Supposito eines Offensiv-Bündnisses des Hauses Oesterreich mit Moscau geführet werden.

Im Grunde überhaupt ist nie auf gewisse Art für wahr anzunehmen, daß es könne für eine wirkliche Aggreßion oder Läsion gehalten werden, wenn überhaupt eine Off- und Defensiv-Allianz, ohne einen

Staat

Staat, wider welchen es abgezielet, zu nennen, errichtet wird. Wann aber wider einen Fürsten ein offensives Bündniß errichtet wird, so ist es pro Aggressione ex vi imminente zu halten, und hat das Jus Praeventionis statt. Bey Defensiv-Bündnissen, und Kriegs-Vorkehrungen hat kein Präventions-Recht statt, es sey denn, daß die vorhabende Aggreßion so gewiß und offenbar, daß die Verbundenen im Begriffe stehen, anzufallen; wo dieses aber noch ungewiß und illiquid, so ist die Ursache zum Kriege nicht zureichend. Nam causas belli justificas oportet claras esse & evidentes. Grotius *Lib. 2. cap. 26. §. 4.*

Der bekannte Völkerrechtslehrer *Kochlerus* in suo jure sociale & gentium §. 1873. bewähret diesen Satz, wenn er sagt: nachdem er bewiesen, quod causa belli debeat esse injuria aut laesio: *laesionem obscuram & illiquidum nomen laesionis non mereri, neque adeo ad bellum alteri inferendum sufficientem esse, per se patet.*

Wenn nun auch wolte gesetzet werden, welches aber keinesweges eingestanden wird, in der Petersburger Allianz sey etwas offensives, so ist ja die eingebildete Offension sehr obscur und illiquid, da kein Factum laesionis noch das Suppositum eines Offensiv-Bündnisses vorhanden, noch der gewisse Vorsatz zu lädiren erwiesen, welcher um so weniger als gewiß und offenbar sich vorgestellet werden kann, da die Allianz schon seit zehen Jahren errichtet, und nichts offensives vorgenommen worden, noch zur Wirklichkeit gediehen, zudem auch jetzo noch, ehe der König von Preußen den Krieg angefangen, mit Gewißheit nicht dargethan werden kann;

kann, daß der Vorsatz mit aller Böhmischen Kriegszurüstung gefaßt gewesen, die Preuß schen Staaten mit Krieg zu überziehen, und einen schleunigen Einfall darinn vorzunehmen, oder daß sich bestrebet worden, so viele Feinde als nur immer möglich, auf den Hals zu hetzen, und diese anzureitzen, ihn zu überfallen.

Auf diese Weise fällt das ganze Suppositum der Frage hinweg, in Anwendung auf der Kaiserin-Königin Majestät, wenn solche dahin gestelt wird, ob es nicht für eine wirkliche Aggreßion zu halten, wenn ein Offensiv-Bündniß errichtet worden, wenn man sich dahin bestrebet, einem so viele Feinde, als nur immer möglich, auf den Hals zu hetzen, und diese auf alle Weise anreitzet, zu überfallen, ein gefaßter Vorsatz, jemandes Staaten mit Krieg zu überziehen, ein schleuniger in eines andern Fürsten Landen vorzunehmender Einfall. Dieses alles kommt zwar mit dem Begriffe überein, welchen *Gundling* in Jure *N. & G cap. 9.* §. 17. von einem Laedente parte oder Aggressore giebt, wenn er sagt: laedens non tantum est, qui principaliter nos oppugnat, sed etiam qui oppugnantes excitat, & laedentibus auxilio est, aut cum iis unum censetur. Der Kaiserin-Königin Majestät haben weder selbst im Sinn gehabt, den König von Preußen zu oppugniren oder anzufallen, noch jemand angereitzet, die Preußische Lande zu überfallen, noch dazu Hülfe versprochen; sondern alles was sowol negociando als paciscendo in der Petersburger Allianz, und nach dem geheimen 4ten Artikel geschehen, ist unter der Bedingniß geschehen, wenn Rußland oder Pohlen angegriffen würde; sind also Ihro Majestät die Kaiserin-Königin durch den Petersburger

Tractat und dessen geheimen 4ten Artikel, auch nach der eigenen Preußischen Beschreibung einer Aggression, nicht Aggressor oder pars laedens geworden.

Es ist demnach, daß die Kaiserin-Königin ein offensives Bündniß wider Preussen errichtet haben solle, diese Voraussetzung falsch, und daher öffentlich mit Grund der Wahrheit von Jhro Majestät der Kaiserin-Königin wiedersprochen worden. Von gleicher Beschaffenheit des Ungrunds sind die übrigen Supposita, daß sich bestrebet worden wäre, so viele Feinde als nur immer möglich auf den Hals zu hetzen, und diese anzureitzen, den König zu überfallen. Niemals ist auch ein Entschluß gefaßt worden, die Preußische Staaten mit Krieg zu überziehen, noch haben Jhro Majestät die Kaiserin-Königin einen schleunigen Einfall in Schlesien vorgehabt, ob gleich Jhro Völker schleunig sind zusammen gezogen worden, und ob gleich zu einem gerechten Einfalle Se. Preußische Majestät durch vielfältige Friedensbrüche genugsame Gelegenheit und Kriegsursache gegeben. Kurz, alle obige Voraussetzungen von Oesterreichischen Offensiv-Absichten sind, wegen Mangel des Beweises davon, zu verneinen.

Es ist nicht zu läugnen, daß derjenige Fürst, welcher wider sich heimlich geschmiedete Angriffe prävenirt, zwar die ersten Feindseligkeiten begehen könne, aber deshalben kein Aggressor sey; weil er alsdann ex jure defensionis contra vim imminentem fürgehet, und nicht verbunden ist, den wirklichen Anfall zu erwarten. *Koehlerus* in J. N. & G. §. 1110. 1111. 1115. Allein, wo sind der Kaiserin-Königin heimlich geschmiedete Angriffe erwiesen? und da sie nicht erwiesen, noch wegen ihrer Nicht-

Existi-

Existirung möglich zu erweisen, sondern dergleichen Präsuppositum grundfalsch, so kann auch Preußischer Seits nicht gesagt werden, daß durch den feindlichen Einfall nur das Präventions-Recht sey gebraucht worden, und ob der König gleich die ersten Feindseligkeiten begangen, deshalben kein Aggressor sey. Wegen des Ungrunds des Suppositi von heimlich geschmiedeten Angriffen sind Se. Preußische Majestät zugleich mit den Feindseligkeiten auch Aggressor, oder der angreifende und lädirende Theil, geworden.

Das angeführte Exempel aus dem Spanischen Succeßions-Kriege, wo der Herzog von Savoyen mit dem Kaiser wider Frankreich zu eben der Zeit, als sich seine Truppen mit den Königlich-Französischen in der Lombardey vereiniget hatten, einen Trattat geschlossen, und gedachte Krone des Herzogs Truppen dieses Abfalls halber entwafnen lassen, ja ihn in seinen eigenen Landen bekrieget, hat auch seine Richtigkeit, daß der Herzog damals als Aggressor anzusehen gewesen, und der König von Frankreich, um denen widrigen, aus erwehnter Allianz befürchtenden Folgen vorzukommen, die ersten Feindseligkeiten begangen, und begehen können, und doch nicht einen Aggressorem dargestellt. Denn wer dem Feinde hilft, und sich mit ihm verbindet, der kann für einen Feind, und also für einen Aggressorem gehalten werden, und beyde sind alsdann, als ein Feind anzusehen. cit. Koehlerus §. 1134. & 1138. Nun kann man zwar dieses Exempel als eine Erläuterung, daß einer die Hostilitäten angefangen, und der andere doch Aggressor seyn könne, gelten lassen, allein es quadriret auf gegenwärtige Umstände, wo die Kaiserin-Königin

in keine Offensiv-Allianz wider den König von Preussen eingetreten, keinesweges. Und solte etwa dieses Exempel besonders in der stillen Absicht beygebracht worden seyn, um dadurch das Betragen in Sachsen zu rechtfertigen, wo nicht nur die Sächsischen Truppen entwafnet, sondern, mit Untersteckung und Zwingung zu Preußischen Diensten, das gewaltthätige Verfahren gegen die Gefangenen noch weiter, als sonst die Kriegsgewohnheit gehet, getrieben worden, so schicket sich dieses Exempel auf das Sächsische gar nicht.

Sachsen hat in keinem Bündniß wider Preußen gestanden, auch sonst nicht die geringste rechtmässige Ursach zu dergleichen Feindseligkeiten durch Kriegszurüstungen gegeben; deswegen hat es auch nicht können feindselig, als ein Aggressor, behandelt werden. Solchergestalt läßt das Jus Præventionis, um den widrigen Folgen vorzukommen, sich nicht vorwenden. Ingleichen ist zuzulassen, daß die zu Cambray formirte Ligue eine Aggreßion gewesen, weil die Absicht dieser Ligue, und der Kriegsveranstaltung war, die Republique Venedig über den Hauffen zu werfen.

Es ist auch andem, wenn die Venetianer ihren Feinden vorzukommen sich entschlossen hätten, daß zwar jene die ersten Hostilitäten angefangen, aber deswegen nicht Aggressores gewesen wären.

Aber wo ist bey dem gegenwärtigen Preußischen Kriege eine formirte Ligue, oder Offensiv-Bündniß wider Preußen? Es hat keines existiret, wie in der Beantwortung des Memoire raisonné bey Anlaß des 4ten geheimen Artikels soll erwiesen werden,

den, also kann auch von der Ligue zu Cambray auf gegenwärtigen Fall nicht dahin geschlossen werden, daß Se. Preußische Majestät hätten können die Hostilitäten anfangen, und doch nicht Aggressor wären.

Da also weder diese zwey beygebrachten Exempel auf gegenwärtige Lage der Umstände, worinn Jhro Majestät die Kayserin-Königin mit Preußen stehen, sich schicken, noch der wahre Begriff der Aggression auf der Kayserin-Königin Kriegszurüstungen, wegen ihrer ersten Absicht zur Vertheidigung, angewendet werden kann, sondern durch die angefangene Hostilitäten Se. Preußische Majestät lädirender Theil im Kriege geworden: so vereiniget sich in der Person des Königs der Begrif von Hostilitäten und Aggreßion, und ist also durch die angefangene Hostilitäten zugleich eine Aggreßion begangen worden.

Jhro Majestät die Kayserin-Königin führen demnach einen Defensiv-Krieg, und können sich folglich auch alle Berechtigungen und Würkungen eines solchen Krieges zueignen.

Aus Absicht dem Wienerischen Hofe bey dem Römischen Reiche Verdacht zu erwecken, und dadurch es dahin zu bringen, daß die durch den ohne Noth angefangenen Krieg sehr böse gewordene besondere Brandenburgische Haussache zur gemeinen Reichssache aufgenommen werden möchte, geschiehet die erdichtete Aufbürdung von des Wienerischen Hofes Friedensbrüchen, von Ambition, von Gewinnsucht, von Oberherrschaft im Reiche, von Zernichtung der Teutschen Freyheit, und des Reichs

Systematis. Alle diese Dinge schicken sich in vollkommener Maaß, mehr auf den Preußischen Hof, dessen Staatsgebäude aus nichts andern, wenn man desselben Thathandlungen erweget, zusammen gesetzt scheinet als aus Grundsätzen, keine Treu und Glauben zu halten, Tractaten und Friedensschlüsse zu brechen, alles aus Ambition und Gewinnsucht zu unternehmen, keine Schranken der Achtung gegen gekrönte Häupter, noch die Beobachtung des allgemeinen Völkerrechts, ja nicht einmal die gewöhnlichen Regeln der, nach der Vernunft, und nach Beschaffenheit der Nothwehr einzurichtenden Kriegsraison und Convenienz-Rechts, zu erkennen sondern ein Jus licentiæ, und eine Art von bellis punitivis, die wieder das Natur- und Völkerrecht, einzuführen, auch solches soweit zu treiben, daß alles, was nur die Herrschsucht ersättigen, und den Eigennutz befördern mag, ohne Rücksicht auf innerliche und äusserliche natürliche Pflichten, für recht und erlaubt sich heraus genommen wird.

Durch dergleichen führende Grundsätze eines mächtigen Staats, der sich beygehen lässet, alles zu übersehen und zu überwinden, und sich an keine Regeln des Völkerrechts zu binden, müssen ja alle Bande der menschlichen Gesellschaft zerrissen, und die Grundsäulen der Völker Ruhe und Sicherheit umgestürzet werden; angesehen kein einziger benachbarter groser, vielweniger mindermächtiger Staat, wofern die Macht dem Hause Brandenburg, bey erst erwehnten verderblichen führenden Grundsätzen seines Betragens nicht benommen wird, seine Länder mit Sicherheit und Ruhe zu besitzen vermag.

Diese

Diese Folgen rechtfertigen die in Haag von dem Sächsischen Residenten in einem Memoire den General-Staaten gethane lebhafte Vorstellung daß, da das Völkerrecht und die Tractaten keine Mittel sind, die Preußische Licenz im Zaum zu halten, auch diejenigen Staaten, welche durch Tractaten zur Hülfsleistung nicht verpflichtet, nach den Pflichten der Humanität und ihrer eigenen Sicherheit, verbunden sind, zu helfen, und zusammen zu stehen.

Wie kann das eingebildete Jus licentiæ unter Fürsten höher getrieben werden, als wann man sich einen Freund nennet, und alle nur ersinnliche Feindseligkeiten begehet, das Land mit den Unterthanen en Depôt zn nehmen vorgiebet, und die Kräfte des Landes an Geld, Vorrath und Volk an sich ziehet, ja die Unterthanen ohne Unterschied, welche Waffen tragen können, seiner Privat-Absichten halber zu Annehmung der Kriegs-Dienste, und im Kriege zum Schlachtopfer sich darzustellen, durch die äußerste Zwangsmittel nöthiget.

Eine so geartete Länderverderbniß, wovon auch die Gefahr allen benachbarten Ländern, wenn sich darinnen die Preußischen Waffen ausbreiteten, bevorstehet, solte die Oesterreichische und Sächsische Sache gegen Preußen zur gemeinen Sache, nicht nur im Reiche, sondern auch in ganz Europa machen, wenn anders die allgemeine und eigene Sicherheit will beherziget werden.

Dann der Satz ist unwidersprechlich: Wenn ein mächtiger Herr von der erst beschriebenen Handlungsart gegen große benachbarte Fürsten, ihr

Land und Leuthe, in einem Welttheile sich befindet, und dabey in der innern Gedenkensart ein Muster abgiebet, wie der Cardinal *Ossat* dans ses Lettres *Tom 2. p. m. 350.* abmahlet; Qu'on croit pour raison d'Etat pouvoir sans autre grand blame faire des traités, & les laisser, mentir, trahir, & toutes cettes autres choses; so können unmöglich in demjenigen Welttheile alle die übrigen Staaten, welche in einer solchen Lage ihrer Länder stehen, daß ihnen kann beygekommen und geschadet werden, bey dergleichen Principiis, wo alles gegen alle Nachbarn nach einander zu unternehmen versuchet wird, was man sich getrauet durch die Macht und überwiegende Gewalt der Waffen auszuführen, mit Ruhe und Sicherheit ihre Länder besitzen.

Daß auf der Beobachtung des allgemeinen Völkerrechts, also vornemlich auf Haltung Treu und Glaubens der Tractaten, die Ruhe und Wohlfahrt der Länder, ingleichen die Sicherheit der Großen in der Welt beruhe, ist leichtlich daraus zu begreifen, daß wenn die Verbindlichkeit des Völkerrechts und der Tractaten weggenommen wird, nichts anders, als ein Status Hobbesianus bellicus in omnes & in omnia, übrig bleibet.

Damit nun die Staaten von Europa nicht in dergleichen Zustand verfallen, so kann die eigene Wohlfahrt und Sicherheit eines jeden Europäischen Staats nicht anders als anrathen, mit vereinigten Kräften, der Aufkommung dergleichen Principiorum, wie in gegenwärtigen Zeiten vom Berliner Hofe wollen aufgebracht werden, und ausgeübet worden, sich entgegen zu stellen, und ihn bey jetziger Gelegenheit des Krieges in die Unvermögenheit

zu

zu setzen, daß dergleichen Principia durch Gewalt nicht weiter können durchgesetzet werden, als welche bisher, mit Verletzung aller Völkerrechte, und aller Treu und Glaubens getrieben worden.

Darinnen lieget eben die Ursache verborgen, warum bisher Preußischer Seits kurze Kriege, sobald dadurch etwas, auch mit Hintansetzung der Verbundenen, gewonnen werden können, geführet worden, dabey sich aber auch zugleich bemerken läst, daß nicht sobald Frieden geschlossen, als wider unterbrochen, und auf einen neuen Krieg sich durch Verstärkung der Macht zubereitet, und aus unersättlicher Vergrösserungsbegierde auf neue Gelegenheit zum Kriege gedacht worden. Dergleichen Gelegenheit, einen Krieg anzufangen, hat nun geschienen sich bey jetzigen kritischen Umständen in Europa geäußert zu haben, da ein Mißverständniß zwischen dem Wienerischen und Londner Hof wegen versagter Hülfsleistung zu gegenwärtigem Französischen und Englischen Kriege ausgebrochen.

Neue Regimenter wurden geworben, die alten Regimenter verstärket, aller Kriegesvorrath angeschaft, und alles dergestalt zubereitet, daß nichts anders als ein naher Kriegsausbruch gegen das Haus Oesterreich vorzusehen gewesen, welches dann dadurch sich genöthiget gesehen, sich in guten Defensions-Stand durch Aufschlagung zweyer Läger in Böhmen und Mähren zu setzen. Diese Bereitschaft zur Vertheidigung hat denn vollends dem Preußischen Hofe den Anlaß, loszubrechen, und den Vorwand, den Absichten des Wienerischen Hofes vorzukommen, und also den Krieg anzuheben, gegeben.

Da aber der Anfang für Preußen unglücklich abgelaufen, und die Last des Krieges allein zu tragen zu schwer vorkommt, so möchten Seine Preußische Majestät gern aus Dero Haussache eine Reichssache machen.

Aus diesem Grunde fließet der so hochgerühmte Entschluß, sich aller dem vielgeliebten Vaterlande von dessen Feinden zubereiteten Gefahr nach allen Kräften zu widersetzen, und den unglücklichen Folgen eines so gehäßigen Anschlags zuvorzukommen. Ingleichen beruhet auf eben diesem Grunde die Erklärung der Bereitwilligkeit, eher sich, und die Erblande des Hauses Brandenburg aufzuopfern, als die Freyheiten und Prärogativen der werthesten Mitstände zu Grunde gerichtet zu sehen. Alles dieses sind bloße verführerische Verstellungen.

Denn wenn man fragen wolte, wer die Reichsfeinde wären, und wo die Anschläge wider das Reich gefaßt worden, so kann die Existirung weder ein noch des andern dargethan werden, noch wird solche mit aller Nachforschung zu finden seyn.

Schwerlich kann man sich beygehen lassen, daß aus Liebe für des Reichs Aufrechthaltung und Wohlfahrt, nach der bisherigen Gedenkens- und Handelnsart, Seine Preußische Majestät sich und ihre Lande aufopfern werden. Um die eigene Vergrößerung, unter dem Deckmantel der Reichs-Freyheits- und Religionsbeschützung, ist es zu thun, zu welchem Zwecke des eigenen Interesse die Anhebung des Krieges abgezielet, und aus Vertrauen auf die eingebildete, und so gar kundgemachte Un-

über-

Überwindlichkeit, sonderlich der Fußvölker, ist der Anfall in Böhmen gewaget worden.

Ohne allzu grosses Zutrauen auf eigene Macht, und ohne Vergrösserungshofnung würden Se. Preussische Majestät, da keine Noth zum Kriege gedrungen, nicht haben die kühne Erklärung in die Welt ergehen lassen, die Bündnisse mit dem Haus Oesterreich, worunter doch die mit Rußland und Frankreich geschlossene Freundschafts-Defensiv-Allianzen zu verstehen, eine wider Ihro Krone und Lande angesponnene Zusammenverschwörung zu nennen, und so hoch zu sprechen, solche durch Waffen zerstreuen zu wollen.

Daß keine Noth zu der Preußischen Waffenergreifung, und den genommenen Maaßregeln, in Ansehung des Wiener und Dreßdner Hofes, gedrungen, folglich es nicht auf die Vertheidigung der Ehre, der Unabhänglichkeit des Vaterlandes, und der Krone angekommen, wie doch der Beschluß des Exposé des Motifs zu dem Ende vorbildet, um dem Einbruch in Sachsen und Böhmen die Gestalt eines Defensiv-Krieges zu geben, solches begreift sich überhaupt daraus, daß die Bündnisse mit Rußland und Frankreich, allein auf den Fall eines feindlichen Angriffs gerichtet, also lediglich für blosse Vertheidigungs-Bündnisse zu halten, und daß auch sonst keine Offensiv-Unterhandlung, oder That, oder gewisse Gefahr, welche zu einer rechtfertigenden Ursache des Krieges klar und hinlänglich wäre, kann erwiesen werden, noch durch die Urkunden des Memoire raisonné, ob gleich die geheimsten Briefschaften darunter befindlich, dargethan worden; angesehen nicht ein einziges Stück der

der Urkunden etwas von einem Offensiv-Anschlage gegen Preußen meldet, sondern alle ohne Ausnahme einen Preußischen feindlichen Anfall voraus setzen, wenn ein Krieg gegen Preußen unternommen, die Schlesische Lande angegriffen, und wieder erobert werden solten; welches, daß es nicht offensiv noch friedensbrüchig, in der folgenden Beantwortung des Memoire raisonné wird vollständig ausgeführt, und die Ueberwindlichkeit dieser ganzen Preußischen Seits jüngst als unüberwindlich gepriesenen Schutzschrift, klar, und auf die überzeugendste Art vor Augen geleget, Eingangs aber gleich der weitere Beweis geführet werden, daß keine Nothwendigkeit, die Waffen gegen das Haus Oesterreich zu ergreifen, und sich der Chursächsischen Lande zu versichern, aus dem Rechte der Nothwehr und Vertheidigung, wegen Ermangelung der zu Begründung desselben gehörigen Erfordernissen, fürgewaltet.



Erstes



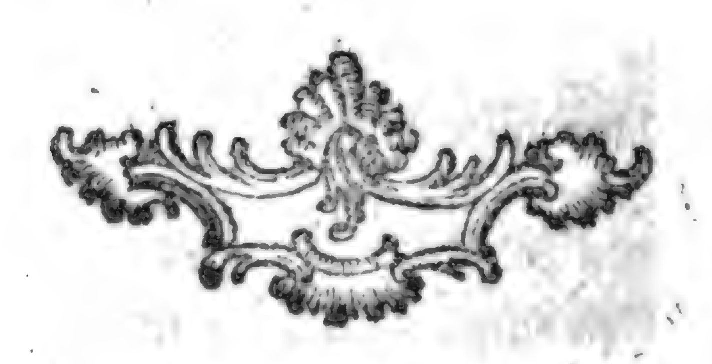
Erstes Register.

Ueber die Staatsschriften, Memoires, Erklärungen, Rescripte, Edicte, Capitulationen, Manifeste, Schreiben und Relationen.

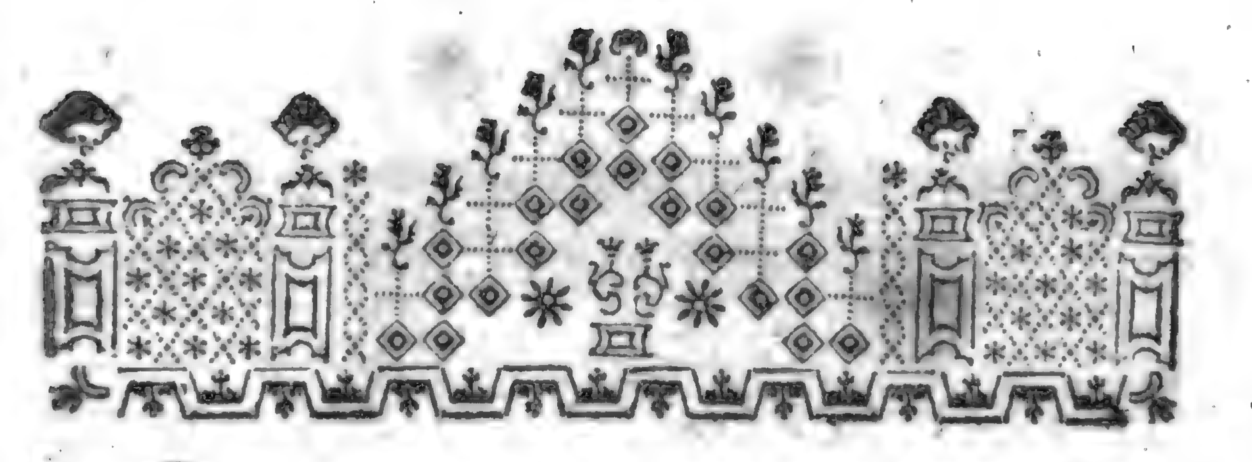
Rußische

Königl.

Schrei-



Zweytes



Zweytes Register
der vornehmsten Sachen.

A.

B.

C.

D.

Driesen,

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Pirna,

R.

S.

T.

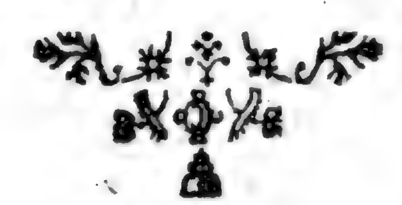
U. V.

W.

X.

Z.

Ende des vierten Bandes.



Kupferstich

Von der Schlacht bey Groß-Jägerndorf in Preussen, beym 35sten Stücke.





